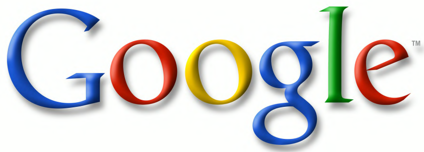
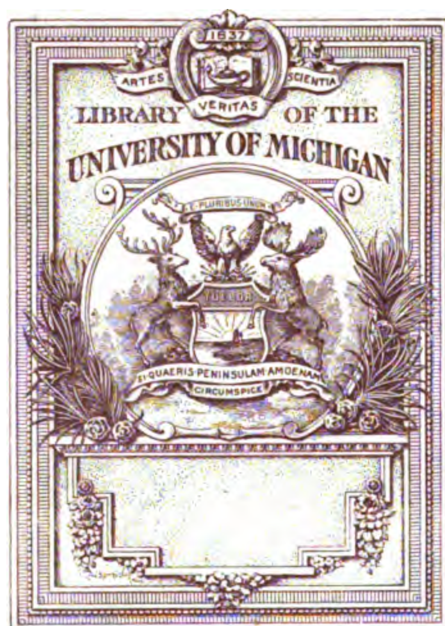

Google




1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

ISLAND

VON

SEINER ERSTEN ENTDECKUNG

BIS ZUM

UNTERGANGE DES FREISTAATS

VON

KONRAD MAURER.

MÜNCHEN.

CHRISTIAN KAISER.

1874.

Druck von C. R. Schurich in München.

VORWORT.

Das Buch, welches ich hiemit in die Welt entlaſſe, iſt raſch hingeworfen worden aus Anlaſs des Jubelfeſtes, welches die Inſel Island in der Erinnerung an den tauſendjährigen Beſtand ihrer Bevölkerung feiert. Es ſoll zunächſt isländiſchen Freunden beweiſen, daſs der Ehrentag ihres Landes von mir theilnemend mitgefeiert wird, wenn mir auch die Verhältniſſe nicht erlauben, an der Feſtfeier im Lande ſelbſt mich zu betheiligen; es ſoll aber auch deutſchen Leſern zeigen, wie reich und eigenthümlich die germaniſche Volksthümlichkeit im fernſten Norden ſich entfaltet, und welche reiche Blüthe ſie dort ſelbſt im Kampfe mit den härteſten Bedingungen des äuſseren Lebens getrieben hat.

Man wird der Schrift die Raſchheit ihrer Entſtehung in mehr als einer Beziehung anſehen. Hätte ich die ganze Fülle der Entwicklung zumal des Rechtslebens, der wirthſchaftlichen Zuſtände, endlich der geiſtigen Cultur erſchöpfen, oder auch nur für das Mitgetheilte vollſtändige Belege geben wollen, ſo hätte ich ein Duzend von Bänden ſtatt eines einzigen ſchreiben müſſen; in der Auswahl aber des Gebotenen, in der Begrenzung zumal der angeführten Beweisſtellen mag mancher Verſtoſs gegen das Ebenmaſs und manche Abweichung von dem einzuhaltenden Grundplane des Werkes begangen worden ſein, welcher bei ruhigerer Ueberlegung und öfterer Ueberarbeitung hätte vermieden werden können. Aber man ſoll dem Buche hoffentlich auch anſehen, daſs es auf mehr als dreiſsigjährigem Studium der isländiſchen Rechts- und Geſchichtsquellen, ſowie auf eigener Bekanntſchaft mit Land und Leuten ruht,

und dafs es nicht rafch gedacht, wenn auch rafch gefchrieben ift, — anfehen auch die innige Liebe zu dem isländifchen Volke, welche mir nicht am Wenigften an den Stellen die Feder geführt hat, an welchen ich von Uebelftänden, fei es nun der Vorzeit oder der Gegenwart, zu fprechen hatte.

Auf Benützung und Anführung der neueren Litteratur über isländifche Gefchichte und Alterthümer habe ich Werth gelegt; umfomehr bedauere ich, dafs mir die vortreffliche »Udsigt over den Norske Hiftorie« von J. E. Sars (Bd. I, Chriftiania, 1873) zu fpät zukam, als dafs ich deren VII. Abfchnitt »Islands Bebyggelse og ældste Forfatning«, S. 175—196, noch hätte verwerthen können. Zu erwähnen wäre überdiefs auch noch ein Artikel des sèra Arnljót Ólafsson zu Bægisá »Um fjórðúngsdóma«, welchen die Zeitfchrift Víkverji in Nr. 67, S. 93 des laufenden Jahrganges brachte, und welcher mir gleichfalls erft zugieng, nachdem der betreffende Abfchnitt meines Werkes bereits gedruckt war.

Mit einem herzlichen Grufse an alle isländifche Freunde entfende ich mein Buch in derfelben Stunde, in welcher in fämmtlichen Pfarrkirchen der Infel der Dankgottesdienft für den während eines vollen Jahrtaufends dem Lande gewordenen göttlichen Schutz gehalten wird!

MÜNCHEN, den 2. Auguft 1874.

Konrad Maurer.

INHALTSVERZEICHNISS.

Einleitung.

DER ISLÄNDISCHE FREISTAAT.

Abschnitt I. Die Geschichte des Freistaats.

Abschnitt II. Die inneren Zustände des Freistaates auf seinem Höhenpunkte.

Seite

Schluss.

EINLEITUNG.

§ 1. Die Entdeckung Islands.

Im Norden von der grönländischen See und im Süden vom atlantischen Meere bespült, Amerika mehr als Europa zugehörig, und weit abseits von allen und jeden Ländern älterer Bevölkerung, hat Island Jahrtausende hindurch öde gelegen, von keinem Geographen gekannt, ja von keines Menschen Fuss betreten. Keine Spur von Ueberbleibseln der Steinzeit ist auf der Insel nachgewiesen worden, während es doch an solchen in Norwegen so wenig fehlt als in Dänemark oder in Schweden. Von einem Bronzealter ist auf Island ebensowenig die Rede, obwohl auch von diesem Norwegen, wenn auch nur sehr vereinzelte, Ueberreste aufzuweisen hat. Dass endlich unter der »ultima Thule« der Classiker nicht, wie man seit Dicuil, dann Adam von Bremen, Ari fróði und Saxo Grammaticus vielfach angenommen hatte, dieses, sondern ein viel weiter südlich gelegenes Land zu verstehen sei, ist bereits von Arngrímr fróði mit guten Gründen erwiesen worden, und darf heutzutage als eine feststehende Thatsache bezeichnet werden [1]).

Erst gegen Ende des achten Jahrhunderts scheint die Insel dem Menschengeschlechte bekannt geworden zu sein; als deren erste Entdecker und Besucher sind aber die Kelten zu nennen, welche in der angegebenen Zeit noch im unbestrittenen Besitze der an der Nord- und Westküste Schottlands gelegenen Inselgruppen sich befanden, und von denen einzelne Anachoreten sogar schon bis nach Shetland und den Færöern vorgedrungen waren. Ein irischer Mönch, Dicuilus, berichtet in einem um das Jahr 825 geschriebenen Werke [2]),

1) Vgl. Karl Müllenhoff, Deutsche Alterthumskunde, Bd. I, S. 385—410.

2) De mensura orbis terræ, cap. 7.

dafs einige Kleriker feiner Bekanntfchaft ihm vor ungefähr 30 Jahren von einem Befuche erzählt hätten, welchen fie einer weit im Norden gelegenen Infel abgeftattet hätten, die er selber für die Thule des Plinius, des Solinus oder vielmehr feines Interpolators, und dergleichen mehr halten zu follen meint. Von Anfang Februars bis Anfang Augusts wollten diese Männer auf der Insel geblieben fein, und ihre Angaben über den Sonnenstand fowohl als über die Temperatur des Meeres können darüber keinen Zweifel aufkommen laffen, dafs es Island ift, auf welches ihre Berichte fich bezogen. In der That laffen auch die Angaben vollkommen glaubwürdiger isländifcher Quellen erkennen, dafs einzelne Männer keltifcher Abkunft auf der Infel fogar ihren bleibenden Aufenthalt um ungefähr diefelbe Zeit genommen hatten; aller Wahrfcheinlichkeit nach waren es indeffen nur einige wenige Einfiedler, welche fich die gröfsere Abgeschiedenheit des entlegenen Landes in änlicher Weife zu Nutze machen wollten, wie andere aus gleichen Gründen bereits vorher nachweisbar auch fchon die Færöer aufgefucht hatten [1]).

Erft um reichlich 70 Jahre fpäter wurde die Infel zum zweiten Male, diefsmal von Nordleuten, entdeckt, und erft von diefer ihrer zweiten Entdeckung ab datirt eigentlich deren Gefchichte. Ein norwegifcher Víkíng, Naddoðr mit Namen, wurde zufällig nach derfelben verfchlagen, und gab ihr, durch einen ftarken Schneefall veranlafst, den Namen Snæland, d. h. Schneeland. Wenig fpäter folgte Garðar Svavarson, ein Mann fchwedifcher Abkunft, aber auf Seeland angefeffen. Er umfegelte das Land, und ftellte dadurch feft, dafs daffelbe eine Infel fei; nach ihm wurde diefelbe fodann Garðarsholmr, d. h. das Inselchen Garðars, genannt. Als der dritte fegelte fodann Flóki Vilgerðarson hinüber, ein norwegifcher Mann, in deffen Gefchichte gar mancherlei fagenhafte Züge fich eingemifcht haben, und wohl ebendarum der einzige unter den Entdeckern, deffen Namen die mündliche Ueberlieferung bis auf den heutigen Tag herab feftgehalten hat [2]). Er gab der Infel von dem vielen Treibeife, mit welchem er einen Meerbufen auf derfelben angefüllt fand, den Namen, welchen diefelbe bis auf den heutigen Tag herunter trägt, den Namen Ísland, d. h. Eisland. Alle drei

1) Dicuilus ang. O.; die Belege aus der isländifchen Litteratur siehe in der übernächften Note.

2) Vgl. meine Isländifche Volksfagen der Gegenwart, S. 216, fowie Jón Árnason, Íslenzkar þjóðsögur og æfintýri, II, S. 75.

Entdeckungsfahrten, bezüglich deren die Berichte unſerer verſchiedenen Quellen nur in wenig bedeutſamen Einzelnheiten von einander abweſchen, müſſen in die Jahre 860—70 fallen; nur um wenige Jahre ſpäter beginnt aber auch bereits eine maſſenhafte Einwanderung von Nordleuten nach der Inſel, mit welcher dieſe ſofort ihre eigentlich geſchichtliche Zeit beginnt. An der Spitze dieſer Einwanderung stand Ingólfr Arnarson, ein angesehener Mann aus Norwegen, welcher nach einer vorgängigen Erforſchungsreiſe im Jahre 874 nach der Inſel abgieng, um ſeinen bleibenden Aufenthalt auf derſelben zu nemen; durch einen eigenthümlichen Zufall gründete er ſeine Niederlaſſung gerade an demſelben Orte, an welchem jetzt die Hauptſtadt des Landes liegt, zu Reykjavík, oder wie die älteren Quellen ſchreiben, Reykjarvík. Rasch folgten dieſem erſten Anſiedler weitere Landsleute nach. Die wenigen Bewohner, auf welche man an einzelnen Punkten der Süd- und Oſtküſte ſtieſs, und welche man Papar, d. h. Pfaffen nannte, zogen ſich ſcheu von der Inſel weg, weil ſie mit dem fremden Heidenvolke Nichts zu ſchaffen haben wollten; aus einzelnen Büchern, Glocken und Krummſtäben, die ſie zurückließen, ſchloſs man hinterher, daſs ſie iriſcher Abkunft und chriſtlichen Glaubens geweſen ſeien. Im Verlaufe von etwa 60 Jahren erhielt Island ſodann ſeine volle nordiſche Bevölkerung, ſoviel deren das arme Land nur überhaupt zu ernähren im Stande war [1]).

§ 2. Die Beschaffenheit des Landes.

Sucht man ſich die Beſchaffenheit des Landes klar zu machen, in welchem die nordiſchen Anſiedler einzogen, ſo liegt es nahe, zunächſt an den derzeitigen Zuſtand deſſelben ſich zu halten, von dem ja von Vornherein zu vermuthen iſt, daſs er ſich während der letzten tauſend Jahre kaum erheblich verändert haben werde. Dieser derzeitige Zuſtand des Landes läſst ſich aber, ſoweit derſelbe auf die wirthſchaftliche Stellung der Bevölkerung herüberwirkt, ſehr einfach feſtſtellen.

Ringsum von der See umgeben, hat Island allerdings bei Weitem kein ſo rauhes Klima, als man zufolge ſeiner nördlichen Lage er-

1) Íslendíngabók, cap. 1, S. 4, und cap. 3, S. 6; Landnáma, Prolog, und I, cap. 1—9, S. 23—39, dann V, cap. 15, S. 321; jüngere Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 110—17 (FMS., I, S. 233—42), und Flateyjarbók, I, S. 247—48, und 263—68; Sögubrot, (FMS., XI, S. 409—12); Theodoricus Monachus, cap. 3; Breve Chronicon Norvegiae, S. 7.

warten follte, und wenigftens auf einen namhaften Theil der Infel wirken überdiefs auch noch die Meeresftrömungen günftig ein. Während nämlich deren Nord- und Oftküfte dem von Spitzbergen her zwifchen Grönland und Island durchgehenden Polarftrom ausgefetzt ift, kehrt fich deren Süd- und Weftküfte dem Golfftrome zu, welcher zwifchen Island und Schottland feinen Weg nimmt. Von dem Treibeife, welches den Norden und Often des Landes oft bis tief in den Sommer hinein mit fchweren Maffen blockirt hält, hat fomit deffen Süden und Weften nur wenig zu leiden; die mittlere Jahrestemperatur aber, welche zu Akreyri an der Nordküfte nur 0 R. beträgt, erhebt fich zu Reykjavík an der Südweftküfte bis auf + 3,3 R., fodafs fich auf einen Abftand von nur anderthalb Breitegraden eine Temperaturdifferenz von über 3 Wärmegraden ergiebt [1]). Indeffen äufsert doch diefe warme Strömung fogar auf das füdliche Island bei Weitem nicht diefelbe intenfive Wirkung, wie auf die Weftküfte Norwegens, welche fie mit ihrer vollen Kraft berührt, und am Nordcap fteht demgemäfs die mittlere Jahrestemperatur (+ 0,1 R.) um ein Geringes höher als zu Akreyri, welches Städtchen doch um volle $5^1/_2$ Breitegrade füdlicher liegt als jenes. Dazu kommt, dafs die See, im Sommer wie im Winter temperirend wirkend, trotz aller Länge des arktifchen Tages doch felbft im Hochfommer die Wärme nicht fo weit anfteigen läfst, als diefs bei mehr continental gelegenen Ländern der Fall zu fein pflegt, und dafs fomit die mittlere Sommerwärme, welche für die Entwicklung der Vegetation von fo hervorragender Bedeutung ift, fich für Island im Vergleiche mit anderen Gegenden des gleichen Breitengrades fehr erheblich ungünftig ftellt. In Reykjavík beträgt diefelbe nur 9,6 R., und in Akreyri gar nur 6 R., fodafs alfo die mittlere Sommerwärme diefes letzteren Ortes nur eine wenig höhere ift als die des foweit nördlicher gelegenen Nordcaps (5,1 °), und die des erfteren eine fehr beträchtlich niedrigere als die der nur wenig füdlicher gelegenen Stadt Dront-

1) Ich entnehme meine Temperaturangaben den Zusammenftellungen, welche der Aftronom, Profeffor Schjellerup zu Kopenhagen, im isländifchen Kalender giebt. Meteorologifche Beobachtungen, welche der isländifche Landphyfikus Jón Þorsteinsson vom 1. Januar 1823 bis 1. Auguft 1837 in Reykjavík anftellte, find unter dem Titel »Observationes meteorologicæ in Islandia factæ a Thorstensenio medico« Kopenhagen 1839, veröffentlicht worden; andere Beobachtungen, gutentheils durch das Íslenzka bókmentafèlag veranlafst, liegen noch ungedruckt. Vgl. übrigens auch Sartorius von Waltershausen, Phyfifch-geographifche Skizze von Island (Göttingen 1847), S. 32—43.

heim (12°). Die allzeit vorherrschende grofse Feuchtigkeit der Luft fowohl als eines grofsen Theiles des Bodens wirkt ferner auch ihrerfeits erkältend auf die Pflanzenwelt ein, und die fchweren Winde, welche, oft zu den verheerendften Stürmen anfchwellend, faft ununterbrochen über die Infel hinbraufen, legen dem Gedeihen der Vegetation, und zumal dem Baumwuchfe auf derfelben weitere, fchwere Hinderniffe in den Weg. Berückfichtigt man zu Allem dem noch die lange Dauer des Winters, welche fogar in Reykjavík noch in der erften Hälfte des Mai's die Temperatur auf 5—6 Grade unter Null herabfinken, und bereits in der zweiten Hälfte Septembers wieder ganz regelmäfsig harte Fröfte einfallen läfst, fo begreift fich leicht, wie wenig günftig Alles in Allem genommen die klimatifchen Verhältnifse Islands für den Anbau des Landes fich erweifen. Weiterhin find aber auch die Erhebungs- und Bodenverhältnifse der Infel ganz und gar nicht dazu angethan, die Ungunft des Klimas zu mildern. Das Innere des Landes bildet ein gewölbtes, 360—600 mr. hohes Plateau, aus welchem einzelne, maffige Berggruppen zu einer ungleich beträchtlicheren Höhe anfteigen, wie denn der höchfte Punkt der Infel, der Öræfajökull, fich bis zu 1860 mr. erhebt. Die Schneegrenze erreicht andererfeits nur knapp die Höhe von 900 mr., und ungeheuere Gletfcher und Eisfelder bedecken in Folge deffen einen beträchtlichen Theil der Infel; der ausgedehntefte unter allen Eisbergen Islands, der Vatnajökull oder Klofajökull im Südoften des Landes, erftreckt fich allein bereits über einen Flächenraum von ungefähr 150 □-Meilen. Die Formation der Gebirge ferner ift eine fehr einförmige, foferne Trachyte, Trappe, vulkanifche Tuffe, dann Laven der verfchiedenften Entftehungszeiten und Zufammenfetzungen ziemlich die einzigen auftretenden Felsarten find. In füdlicher gelegenen Gegenden pflegen diefe Gefteine rafch mit dem üppigften Pflanzenwuchfe fich zu bekleiden; auf Island aber, wo das zu ihrer Verwitterung erforderliche Mafs von Wärme fehlt, bilden diefelben gutentheils nur ausgedehnte Steinwüften, deren gröfste, das Ódáðahraun im Nordoften der Infel, eine Fläche von mehr als 50 □-Meilen bedeckt. Selbft nach Jahrhunderten will fich auf diefen öden Felsbergen kaum ein dürftiger Anflug von Heidekraut, Zwergweiden oder Heidel- und Rauschbeerenbüfchen einfinden; um Nichts ertragfähiger aber find die ausgedehnten Ablagerungen von Sand- und Kiesgerölle, welche zumal an den Mündungen der mächtigen Gletfcherftröme vorkommen, oder die weithin reichenden Torfmoore, von welchen zumal die Niderungen des Landes, nicht felten aber

auch ziemlich bedeutende Hochebenen, erfüllt find. Nur da, wo am Fufse fteil abfallender Felskämme ein schmales Vorland fich der Meeresküfte entlang zieht, oder wo gewaltige Bergftröme bei längerem Laufe aus Gletfchergrus und Sandgefchieben ein der Vegetation zugänglicheres Schwemmland abgefetzt haben, dann etwa auch in windgefchützten Bergthälern, deren Abhänge der fommerlichen Sonnenwärme einen günftigeren Spielraum bieten, pflegt fich eine reichlichere Grasdecke zu bilden, die dann freilich an kräftigen Kräutern und üppigem Grün mit den beften unferer Alpenweiden fich meffen darf; an folchen Stellen findet fich fogar hin und wider auch wohl ein fogenannter Wald ein, d. h. ein zumeift 1—2, in Ausnamsfällen fogar bis zu 5—6 mr. hohes Birken- oder Weidengebüfch, unter welches fich ganz vereinzelt da und dort etwa auch ein Wachholderftrauch oder ein Vogelbeerbäumchen mifcht. Nahezu der vierte Theil des Landes ift unter folchen Umftänden vollkommen öde, und mehr als ein Drittel deffelben befitzt nur eine fo geringe Ertragsfähigkeit, dafs es nur eben noch für das den Sommer über wildlaufende Schafvieh als Weide benützt werden kann; eine ausgiebigere und zugleich geregeltere Benützung vertragen dagegen nicht einmal volle zwei Fünftel der Infel [1]). Aber sogar die Culturfähigkeit diefes letzteren Theiles der Bodenfläche ift nur eine fehr befchränkte. Während man in Norwegen Weitzen bis zum 64°, Haber bis zum 68½°, Roggen bis zum 69°, und Gerfte gar bis zum 70° baut [2]), will auf Island der Anbau von Kornfrüchten überhaupt nicht, oder doch nicht in irgendwie nennenswerthem Umfange gelingen; der Gemüfebau ift auf ein überaus dürftiges Mafs befchränkt, und auch Kartoffeln werden mit einigermafsen günftigerem Erfolge nur in einigen wenigen, ganz befonders günftig gelegenen Bezirken gezogen. Auf die Viehwirthfchaft fieht fich fomit der isländifche Bauer, foweit er überhaupt Landwirth ift, fogut wie ausfchliefslich angewiefen, und wenn zwar bezüglich ihrer der vortreffliche Graswuchs in einem guten Theile des Landes nicht zu unter-

---

1) Ich entneme diefe Angaben einem Auffatze des Lehrers der Lateinfchule zu Reykjavík, Halldór Guðmundarson, in den Skýrslur um landshagi á Íslandi, Bd. I, S. 104—7. Freilich beziehen fich diefelben nur auf den derzeitigen Zuftand des Landes, und fchliefsen fomit die Möglichkeit nicht fchlechthin aus, dafs etwas mehr Land culturfähig fein könnte, als wirklich cultivirt ift.

2) Vgl. Schübeler, über die geographifche Verbreitung der Obftbäume und beerentragenden Gefträuche in Norwegen, S. 13 (1857); vgl. übrigens auch deffelben Verfaffers: Culturpflanzen Norwegens (1862).

fchätzende Vortheile bietet, fo ift doch auch ihr Betrieb ein gar fehr mühevoller, da derfelbe durch die Nothwendigkeit, für die Entwäfferung allzu feuchter, und für die Düngung allzu magerer, fowie für die Umzäunung aller und jeder zu regelrechter Heugewinnung beftimmter Wiesen zu forgen, durch die Schwierigkeit ferner des Einbringens des Heues, welche zumeift nur auf Pferdesrücken gefchehen kann, und dergleichen mehr eine Menge befchwerlicher Arbeiten auferlegt. Neben der Viehzucht, welche fich heutzutage nur allzu ausfchliefslich dem Schafviehe zuwendet, und die Rindviehzucht mehr als gut ift vernachläffigt, bildet die Fifcherei, in füfsem wie in falzigem Waffer betrieben, fammt dem an fie fich anfchliefsenden Seehundsfange einen zweiten, kaum minder ergiebigen Nahrungszweig des isländifchen Volkes; die grofsen Fifchzeiten zumal, möge es fich nun um Dorfch-, Härings- oder Haifischfang handeln, verfammeln regelmäfsig ganze Schaaren Volks aus dem inneren Lande fowohl als von der Küfte an den ergiebigeren Fifchereiplätzen. Die Bewirthfchaftung der Vogelberge mit ihren Erträgniffen an Eiern und Federn, die Jagd auf Füchse, Schneehühner und fo mancherlei Waffervögel, das Bergen des Treibholzes und der hin und wider an den Strand treibenden Seethiere, das Sammeln des isländifchen Moofes und mancher anderer wilder Kräuter, und dergleichen mehr geben für nicht wenige Gegenden einen mehr oder minder fchwer in's Gewicht fallenden Beitrag zu der bäuerlichen Wirthfchaft ab, wogegen die induftrielle Production fich wefentlich auf die Verarbeitung der felbftgezogenen Schafwolle zu gröberen Artikeln, fowie auf den Betrieb einiger weniger, und wenig ausgiebiger Schwefelgruben befchränkt. Das gegenwärtig zwifchen den beiden Nahrungszweigen beftehende numerifche Verhältnifs ergeben folgende der officiellen Statiftik entnommene Ziffern [1]. Im Frühjahr 1853 hatte man das auf der Infel gehaltene Rindvieh auf 23,663, das Schafvieh auf 516,853, und die Pferde auf 40,485 Stück angefchlagen, wogegen für das Frühjahr 1869, das letzte für welches mir officielle Nachweife zu Gebote ftehen, hiefür die Ziffern 18,342 dann 356,701, und 30,835 eintreten; an Schiffen und Booten dagegen hatte man im erften Jahre 3506, im letztern dagegen 3180 gezählt, wobei freilich zu berückfichtigen ift, dafs die Zahl der gedeckten Schiffe im letztern Jahre um 36 höher fich belief als im erfteren. Der zwifchen beiden Jahren in Mitte liegende fehr erheb-

1) Skýrslur um landshagi, V, S. 80–98.

liche Rückfchritt ift gröfstentheils auf eine verheerende Schafseuche zurückzuführen, welche vom Jahre 1856 ab die Infel heimfuchte und ihrem Wohlftande den empfindlichften Schaden that, wefshalb denn auch die Ziffern des Jahres 1853 den normalen Zuftänden näher kommen mögen als die des Jahres 1869; immerhin gewähren auch fie ein wenig glänzendes Bild der Cultur- und Ertragsfähigkeit des Landes, von welcher denn auch eine Folge ift, dafs daffelbe auf einem Flächenraume von über 1850 □-Meilen nach der officiellen Volkszählung vom 1. October 1870 nur eine Einwohnerzahl von 69,763 Seelen ernährte [1]).

Eine andere Frage ift nun freilich die, ob die natürlichen und wirthfchaftlichen Zuftände, in welchen Island fich gegenwärtig befindet, auch bereits zu der Zeit gleicherweife vorhanden gewefen feien, in welcher fich die nordifche Einwanderung dahin vollzog, und es fehlt nicht an Stimmen, welche diefe Frage fehr entfchieden verneinen. Zumal isländifcherfeits pflegt gar vielfach behauptet zu werden, dafs in der Vorzeit das Klima und die Bodenbefchaffenheit der Infel ungleich milder und für den Anbau günftiger gewefen fei, als jetzt, und die Bedeutung, welche diefer Streitfrage für das richtige Verftändnifs der isländifchen Gefchichte innewohnt, fordert fchlechterdings eine Prüfung der Begründung jener Einwürfe [2]).

Da mufs nun zunächft unzweifelhaft zugegeben werden, dafs palaeontologifche Funde eine Flora von Föhren, Eichen und Buchen nicht nur, fondern fogar von Ulmen, Pappeln, Nufsbäumen und Platanen felbft für Nordgrönland bezeugen, während für Island überdiefs auch noch das Vorkommen von Ahorn- und Tulpenbäumen feftgeftellt ift [3]). Aber derartige Zeugniffe beziehen fich auf eine Zeit, welche unermefslich weit hinter allem Beginne unferer Gefchichte zurückliegt, auf diefelbe Zeit nämlich, in welcher bei uns in Deutfchland die üppigften Lorbeer- und Feigenwaldungen grünten, mit Palmenhainen hin und wider untermifcht, und von Heerden von Elephanten, Nashörnern und Affen durchftreift; für unfere Frage können demnach fie in keiner Weife in Betracht kommen. Halten

1) Ebenda, S. 296.

2) Vgl. die Andeutungen, welche ich gelegentlich in der Germania, Bd. XIV, S. 98—100, über den Gegenftand gemacht habe.

3) Vgl. Oswald Heer's Vortrag: Ueber die Polarländer (Zürich 1867); Ausführlicheres in deffen Foffiler Flora der Polarländer (ebenda 1868).

wir uns dagegen an die geschichtlich verfolgbare Zeit, so kann allerdings nicht bezweifelt werden, dass durch vulkanische Ausbrüche, Bergschlipfe, Aenderungen im Laufe einzelner Gewässer, heftige Stürme, welche da und dort dem Boden seine ohnehin nur dünne Humusdecke entführten, oder durch andere änliche Unglücksfälle gar mancher Bezirk der Insel schweren Schaden gelitten, oder selbst seine Culturfähigkeit auf die Dauer bleibend eingebüsst haben mag. Von dem zehnten Jahrhundert herab, in welchem der Hof »í Hripi« durch das sich bildende Borgarhraun verschüttet wurde [1], der Hof zu Dynskógar in gleicher Weise durch Erdfeuer zerstört [2] und der im Geitdale durch einen Bergschlipf zu Grunde gerichtet wurde [3], während durch das Ausbrechen der Jökulsá der öde Sólheimasandr sich bildete [4], bis herab zu dem Ausbruche der Kötlugjá im Sommer des Jahres 1860, durch welchen der Hof zu Höfðabrekka sammt mehreren benachbarten Höfen beschädigt wurde, fehlt es in der That nicht an Belegen für derartige Vorkommnisse. Aber so schwer dieselben auch auf den zunächst von ihnen Betroffenen lasten mochten, so blieben doch derartige Beschädigungen stets nur localer Natur; auf die Beschaffenheit des Landes im Ganzen waren sie nicht im Stande irgend welchen Einfluss zu äussern, und alle diejenigen Momente, welche dieser letzteren ihr derzeitiges Gepräge verleihen, der geognostische Bau Islands nämlich und seine Höhenverhältnisse, die nördliche Lage des Landes mit den durch sie bedingten langen Wintern, der Einfluss ferner, welchen die umgebende See auf dessen Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse übt, haben während des letzten Jahrtausends, also der für uns allein in Betracht kommenden Zeit, keine irgendwie bemerkbare Umwandlung erlitten. Allerdings hat man sich auf die fortschreitende Vereisung Grönlands berufen, und aus ihr auf eine Veränderung schliessen wollen, welche in der Richtung des Golfstromes eingetreten sei, und welche hinwiderum erkältend auf das Klima Islands habe wirken müssen; aber dem Glauben an jene allmälige Vereisung Grönlands während der letzten Jahrhunderte ist jeder Halt entzogen, seitdem Henrich-Peter von Eggers in seiner Preisschrift »Om Grönlands Österbygds sande Beliggenhed« den

1) Landnáma, II, cap. 5, S. 78.

2) Ebenda, IV, cap. 12, S. 269.

3) Ebenda, IV, cap. 3, S. 245, und etwas abweichend Hrafnkels s., S. 3.

4) Landnáma, IV, cap. 5, S. 251, Anm. 18.

Beweis geführt hat [1]), dafs die alte grönländische Eystribygð nicht auf der schon in der alten Zeit unzugänglichen Ostküste, sondern auf der Südwestküste Grönlands, also im jetzigen Districte von Julianehaab, gelegen war. Capitän Wilhelm August Graah's Entdeckungsreisen (1828—31) haben die Ergebnisse, welche Eggers aus einer unbefangenen Prüfung der älteren Quellen gewonnen hatte, schlagend bestätigt [2]); eben damit sind aber auch die Folgerungen hinfällig geworden, welche man aus der angeblichen Bewohnbarkeit und Zugänglichkeit Ostgrönlands vom zehnten bis fünfzehnten Jahrhunderte hatte ziehen wollen. »Eine Abname der mittleren Temperatur und eine Verschlechterung des Klimas im Laufe historischer Zeiten ist daher gewifs da um so weniger anzunemen, wo noch gegenwärtig die allergünstigsten Verhältnisse, die man nur bei der einmal gegebenen geographischen Lage erwarten darf, vorhanden sind [3]).« Um Nichts besser sind aber auch diejenigen Beweise, welche man aus den Angaben der Geschichtsquellen über die Naturbeschaffenheit Islands und über die wirthschaftlichen Zustände seiner Bewohner in der Vorzeit ziehen zu sollen glaubte. Dieselben zeigen, richtig verstanden, durchaus ein Spiegelbild der derzeitigen Verhältnisse, und soweit sich in einzelnen Beziehungen etwa Abweichungen ergeben, läfst sich leicht darthun, dafs dieselben, von rein localen Unglücksfällen abgesehen, lediglich auf die verkehrte Wirthschaft der Menschen, nicht auf irgend welche ungünstige Umgestaltung der Naturbedingungen zurückzuführen sind. Richtig ist allerdings, dafs die Insel auf ihre ersten Entdecker im Ganzen einen nicht ungünstigen Eindruck gemacht zu haben scheint. Von Naddod sowohl als von Garðar wird ausdrücklich erzählt, dafs sie dieselbe bei ihrer Heimkehr sehr gelobt hätten, und nicht minder wird berichtet, dafs von Flóki's Genossen wenigstens der eine seines Rühmens kein Ende wufste [4]); nicht minder finden wir auch in den folgenden Jahrzehnten noch widerholt des guten Gerüchtes gedacht, welches über die Insel in Norwegen gieng, wie denn auch nur unter dieser Voraussetzung der rasche Verlauf erklärlich wird, welchen

1) In den Landhuusholdn. Selsk. Skrifter, IV, S. 239—320 (1792).

2) Undersögelses-Reise til Östkysten af Grönland. Efter Kongelig Befaling udfört i Aarene 1828—31, af W. A. Graah (Kopenhagen, 1832); hieher gehört zumal S. 161—90.

3) So Sartorius von Waltershausen, ang. O., S. 43.

4) Landnáma, I, cap. 1, S. 26 und 28; cap. 2, S. 30—31.

die Bevölkerung derselben sofort nam [1]). Aber doch ist auch nicht minder richtig, dass es von Anfang an bereits auch ganz und gar nicht an gegentheiligen Stimmen fehlte. Flóki selbst z. B. war Nichts weniger als gut auf Island zu sprechen, und jenem lobenden Genossen trugen seine übertriebenen Schilderungen einen Spitznamen ein: man nannte ihn þórólf Butter, weil er gesagt hatte, auf Island sei die Weide so fett, dass von jedem Grashalme Butter träufele; Önundr trèfótr konnte sich nicht ohne schmerzliches Gefühl seiner guten Aecker in Norwegen erinnern, die er nun mit den öden Felsen der Strandasýsla vertauschen sollte [2]), und ein Knecht Ingólfs äusert sich bitter genug über die Landschaft Suðrnes, in welcher sein Herr sich niederlassen wollte [3]), und dergleichen mehr. Die Namen Snæland und Ísland, welche der Insel von ihren ersten Entdeckern beigelegt wurden, weisen sicherlich ebenfalls nicht gerade auf eine besondere Milde des Klimas hin, und es fehlt nicht an Angaben über bestimmte, einzelne Vorkommnisse, welche den aus dem Namen gezogenen Schluss bestätigen. Bereits Dicuils Gewährsmänner fanden eine Tagreise nordwärts der Insel die See gefroren, und Flóki selbst traff noch im Frühjahre den Ísafjörð mit Eis erfüllt; am Húnavatn im Vatnsdale stiess Ingimundr gamli auf eine Eisbärinn mit ihren Jungen [4]), und ein paar andere Ansiedler wurden auf der Melrakkaslètta von einem Eisbären getödtet [5]), — lauter Thatsachen, welche auf klimatische Verhältnisse ganz derselben Art hindeuten, wie sie Island noch bis auf den heutigen Tag herab zeigt. Wenn uns ferner gelegentlich ausgesprochen wird, was es war, was die Leute an dem Lande zu loben fanden, so werden ganz dieselben Dinge genannt, welche auch jetzt noch in wirthschaftlicher Beziehung dessen starke Seiten sind [6]). Gerühmt wird regelmäsig der treffliche Graswuchs; wenn dabei gelegentlich noch besonders hervorgehoben wird, dass sich das Vieh auch den Winter über auf der Weide halten könne, ohne der Stallfütterung zu bedürfen, so

---

1) Vgl. z. B. Eyrbyggja, cap. 3, S. 5; Laxdæla, cap. 2, S. 4; Eigla, cap. 28, S. 56 und 58, cap. 29, S. 58 und 59; Vatnsdæla, cap. 10, S. 20, und cap. 15, S. 26 und dergleichen mehr.

2) Grettla, cap. 9, S. 14.

3) Landnáma, I, cap. 8, S. 37.

4) Vatnsdæla, cap. 15, S. 26.

5) Landnáma, III, cap. 20, S. 235.

6) Vgl. die in vorstehender Anmerkung 1 angeführten Stellen.

ift auch diefs Nichts, was nicht auch heutigen Tages noch von fo manchen gefchützteren Lagen auf der Infel fich fagen läfst. Freilich geht dabei heutzutage das Schafvieh maffenhaft zu Grunde, wenn bei fchwerem Schneefalle, welcher ihm das Herausfcharren des Futters auf der Weide unmöglich macht, von dem Befitzer nicht mit Stallfütterung nachgeholfen werden kann; aber auch von Flóki wird bereits erzählt, dafs er feinen ganzen Viehftand während eines Winters, den er auf der Infel zubrachte, darüber einbüfste, dafs seine Leute über dem allzu eifrigen Betriebe der Fifcherei verfäumt hatten, rechtzeitig für einen genügenden Vorrath an Heu zu forgen [1]. Nicht minder wird der reiche Ertrag der Fifcherei hervorgehoben. Unter den Flufsfifchen werden zumal die Laxe, und neben ihnen allenfalls auch noch die Forellen erwähnt [2], wie denn auch der Name Örriðaá neben dem weit häufigeren Laxá für Bäche vorkommt; von Seefifchen wird zumal der Dorfch genannt, welcher noch jetzt ein Haupterträgnifs des isländifchen Meeres bildet, und zwar feltener unter diefem feinem Namen [3], als unter der Bezeichnung skreið, d. h. Zugfifch [4], — dann der Walfifch, welcher damals, von menfchlicher Verfolgung noch unbeirrt, fich furchtlos unter der isländifchen Küfte herumtummelte. Nebenbei wird allenfalls auch noch des ergiebigen Seehundsfanges gedacht, fowie der Vogelberge, oder wider des vielfach vorhandenen Treibholzes; fogar des Seetanges (söl), welcher heutzutage noch im Weftlande gerne gegeffen wird [5], der wilden Beeren und der Angelikaftauden (hvannir), welche man noch jetzt in den Bergen zu fammeln pflegt [6], und nach welchen nicht wenige Ortsnamen auf der Infel gebildet find, wird in den Gefchichtsquellen wie in den Rechtsbüchern nicht vergeffen, obwohl diefs immerhin nur für einzelne Bezirke des Landes erhebliche Gegenftände find. Auffällig bleibt dem gegenüber allerdings, dafs einerfeits an fehr vielen Stellen der Waldreichthum des

---

1) Landnáma, I, cap. 2, S. 30.

2) Letztere z. B. in der Landnáma, V, cap. 12, S. 313; ein Forellennetz, Gísla s. Súrssonar, II, S. 104.

3) Z. B. Kgsbk, § 211, S. 125, dann auch in dem Namen des Þorskafjörðr.

4) Z. B. Eyrbyggja, cap. 53, S. 99; cap. 54, S. 99; cap. 63, S. 115; Grettla, cap. 42, S. 98; Njála, cap. 11, S. 18, u. dgl. m.

5) Kgsbk, § 186, S. 94; Eigla, cap. 81, S. 196; Sturlúnga, I, cap. 12, S. 18, und II, cap. 11, S. 56.

6) Kgsbk, ang. O.; Flbk, II, S. 159 (Fóftbræðras.).

Landes in der Vorzeit mit besonderem Nachdruck hervorgehoben wird, und dass andererseits auch eine lange Reihe unverwerflicher Zeugnisse dafür spricht, dass vordem in diesem in weit grösserem Umfange Getreide gebaut wurde als diess gegenwärtig der Fall ist; indessen dürfte doch auch hieraus ein Schluss auf eine mildere Beschaffenheit des isländischen Klimas zur Zeit der Einwanderung sich keineswegs ziehen lassen. Allerdings sagt schon der alte Ari, dass zu der Zeit, da die ersten Einwanderer kamen, Island bewaldet gewesen sei von den Bergen bis zum Strande [1]), und änliche Angaben widerholen sich noch in gar manchen anderen Quellen; aber es kann nicht schwer halten, alle diese Zeugnisse auf ihren wahren Werth zurückzuführen. Zunächst ist nämlich darauf Gewicht zu legen, dass nicht der geringste Anhaltspunkt für die Anname geboten ist, dass jemals Bäume anderer Gattungen auf der Insel gewachsen seien, als welche dieselbe noch heutiges Tages trägt. Wenn die, völlig unzuverlässige, Svarfdæla von einem Eichbaume wissen will, der im Svarfaðardale gewachsen und zum Bau eines Schiffes verwendet worden sei [2]), so liegt dieser ihrer Angabe augenscheinlich nur eine ganz willkürliche Deutung der Ortsnamen Eikibrekka, Eikisík zu Grunde; eik bezeichnet nämlich im Isländischen schlechthin den Baum, wie denn gelegentlich der Ausdruck sogar von Bäumen gebraucht wird, auf welchen Aepfel wachsen [3]), und eiki wird, in der Dichtersprache wenigstens, theils in demselben Sinne gebraucht, theils aber auch für das, aus Holz gezimmerte, Schiff als Bezeichnung verwendet, welches sonst als eikja, ja auch wohl als eik bezeichnet wird [4]), und es kann demnach recht wohl auch diese letztere Bedeutung dem Worte in jenen Ortsnamen zukommen. Wenn ferner ein paar Höfe im Eyjafjörðr, auf Grímsey, und dergleichen mehr den Namen Grenivík tragen, so ist zwar dieser Name unzweifelhaft von grön, grani, d. h. Nadelholz, abzuleiten, aber darum doch nicht aus demselben auf ein früheres Wachsen von Tannen oder Fichten in der Nähe jener Oertlichkeiten zu schliessen, sondern weit eher an das Antreiben von Fichtenstämmen aus den dichten Waldungen Sibiriens zu denken, wie

1) Íslendíngabók, cap. 1, S. 4; Landnáma, I, cap. 1, S. 28.

2) Svarfdæla, cap. 12, S. 141—42.

3) Jómsvíkínga s., cap. 3, S. 9 und 12.

4) Vgl. Sveinbjörn Egilsson, Fritzner, Guðbrand Vigfússon, h. v.

denn das Vorgebirge Grenitrèsnes (Nesgranatrè) in Weftisland erwiefenermafsen wirklich von einem mächtigen Treibholzftücke feinen Namen erhielt [1]. Weiterhin haben wir aber auch ebenfowenig irgendwelchen Grund anzunemen, dass der Baumwuchs auf der Infel innerhalb der gefchichtlichen Zeit jemals ein erheblich kräftigerer gewefen fei, als er diefs jetzt ift. Wenn in den Rechtsbüchern des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts von den Nutzungen die Rede ift, welche der Pächter von Land aus dem zu diefem gehörigen Walde von Rechtswegen ziehen darf [2], fo wird nur von dem Bezuge von Nutzholz gefprochen, welches man zur Herftellung neuer Hausgeräthe oder zur Ausbefferung der alten verwenden wollte, und felbft in diefem Falle follte das neugefertigte Geräthe dem Lande verbleiben, wenn der Pächter abzog; von dem Bezuge ferner von Reifig zur Herftellung von Miftbefen, und von Reifen zum Binden von Fäffern und Gefchirren; von dem Bezuge von Aftholz zum Brennen von Kohlen für die Schmiede und das Dengeln der Senfen; endlich von dem Bezuge von Brennholz, welcher jedoch regelmäfsig auf den Fall befchränkt fein follte, da es an Torf auf dem Lande fehlte und das Brennen von Holz auf dem Hofe überhaupt üblich war. Allerdings wird dem gegenüber hin und wider auch von der Verwendung von Holz zum Hausbaue gefprochen, welches aus einheimifchem Walde genommen war [3]; aber es wird dabei auch wohl bemerkt, dafs neben demfelben auch noch Treibholz, oder vom Auslande her eingeführtes Zimmerholz verwendet worden fei [4], und in weitaus den meiften Fällen ift nur von diefem letzteren die Rede, wie denn insbefondere auch die Rechtsbücher der Verwendung des Treibholzes zum Hausbau fowohl als zur Anfertigung oder Ausbefferung von Hausgeräthen Erwähnung thun [5]. Von einem aus isländifchem Holze gezimmerten Seefchiffe aber ift vollends nur ein einziges Mal in einer verläfsigen Quelle die Rede [6], während eine zweite Stelle, welche man etwa hieher beziehen möchte,

1) Landnáma. II, cap. 23, S. 131; Gísla s. Súrssonar, II, S. 140. Aenlich erklärt fich der Name des Furufjörðr im Nordweften nach Eggert Olafsson, Reife igjennem Island, S. 504.

2) Kgsbk, § 220, S. 137 und 138; vgl. auch Arfa þ., cap. 17, S. 220—21.

3) Z. B. Arfa þ., ang. O.; Eyrbyggja, cap. 35, S. 63.

4) Z. B. Laxdæla, cap. 24, S. 96; Vígaglúma, cap. 19, S. 368.

5) Kgsbk, § 122, S. 233, § 220, S. 138.

6) Landnáma, I. cap. 14. S. 47.

nur von einem auf Island gezimmerten Schiffe fpricht, ohne anzugeben, woher das zu feinem Baue verbrauchte Holz genommen worden fei[1]; aber felbft für jenen einzigen Fall fteht nicht feft, welcher Art und Gröfse das Fahrzeug gewefen fei, und wir wiffen ja, mit wie geringen Schiffen die alten Nordleute in See giengen. Im Jahre 1189 kam ein Schiff aus Grönland nach Island, mit einer Bemannung von 14 Köpfen, welches nur mit hölzernen Steften genagelt, und mit Thierfehnen gebunden war[2]; zu einem folchen mochte wohl auch geringeres Bauholz taugen. Man fieht aus derartigen Angaben, dafs das im Inlande gewachfene Holz nur zu fehr untergeordneten Zwecken, und immer nur nebenbei verwendet werden konnte, während die grofse Maffe des Nutz- und Zimmerholzes, foweit das Treibholz nicht ausreichen wollte, aus Norwegen bezogen werden mufste, und man fieht auch aus der Sorgfalt, mit welcher felbft diefe geringeren Waldnutzungen rechtlich geregelt waren, welchen hohen Werth man fogar ihnen beilegen zu müffen glaubte; mit der Anname, dafs in jenen Zeiten ein guter Theil der Infel mit Hochwald beftanden gewefen fei, find derartige Notizen fchlechterdings unvereinbar. Nun pflegt man freilich auf Island vielfach geltend zu machen, dafs man in Torfmooren fowohl als in aufgefchwemmtem Lande noch jetzt nicht felten Baumftämme finde von weit gröfserer Dicke, als welche die Bäume derzeit zu erreichen pflegen; indeffen ift hiegegen zu bemerken, dafs man auch bereits in den Zeiten der erften Einwanderer mit dem Ausgraben derartiger Klötze (fauskagröptr) fich befchäftigte[3], und demnach doch wohl fchon damals im Falle war, auf diefelben Werth zu legen, dafs aber überdiefs nach bekannter Erfahrung Baumftämme hart am Boden oder auch unter dem Boden felbft im hohen Norden recht wohl eine anfehnliche Dicke gewinnen können, ohne doch darum zu einem entfprechend hohen Wachsthume zu gelangen. Nur Eines wird etwa aus diefen Ueberreften, und jedenfalls aus den oben erwähnten gefchichtlichen Zeugniffen mit einiger Sicherheit fich folgern laffen, nämlich die Thatfache, dafs zu einer Zeit, in welcher der Menfch noch nicht feine zerftörende Hand an diefelben gelegt hatte, die isländifchen Waldungen fowohl gröfserer Ausbreitung als un-

---

1) Kristni s., cap. 9, S. 17.

2) Íslenzkir Annálar, h. a.

3) Landnáma, V. cap. 9, S. 303; Flóamanna s., cap. 5, S. 123; vgl. auch Kgbsk, § 99, S. 111.

geftörteren Wachsthumes fich erfreut haben mögen als diefs in fpäterer Zeit der Fall war, ganz wie der Ertrag des Strandes an Treibholz ein ungleich gröfserer gewefen fein mufs, folange das feit Jahrhunderten angefammelte Gut noch unangegriffen beifammen lag; an eine Aenderung des Klimas dagegen, durch welche der fpecififche Charakter des isländifchen Waldes eine Umwandlung erfahren hätte, ift in alle Weite nicht zu denken [1]. Ganz änlich wie mit den Angaben der Quellen über den Waldwuchs fteht es aber auch mit ihren Berichten über den Betrieb des Ackerbaues auf Island [2]. Allerdings wird uns bereits von Hjörleif, dem Bundbruder Ingólfs erzählt, wie er feine Sklaven gezwungen habe bei Hjörleifshöfði den Pflug zu ziehen [3], und aus wenig fpäterer Zeit wird uns berichtet, wie Skallagrímr zu Akrar in der Mýrasýsla, Gullþórir auf Flatey, þorvaldr Ósvífsson auf den Bjarneyjar, Gunnarr Hámundarson bei Hlíðarendi, Höskuldr Hvítanessgoði bei Ossabær, þórðr Kolbeinsson auf einer Infel in der Hítará Saatland hatte [4], dafs am Anfange des zehnten Jahrhunderts Kjallakr zu Kjallaksstaðir mit Geirmundr heljarskinn über ein auf den Skarðsströnd gelegenes Stück Ackerland ftritt [5], und dafs am Schlufse deffelben Jahrhunderts Gefchick zum Ackerbau als gefuchte Eigenfchaft eines Bauernknechtes galt [6], dafs wider in etwas fpäterer Zeit Guðmundr Arason die Aecker eines Bauern zu Skúmsstaðir im Südlande weihte [7], und Bifchof Magnús Gizurarson auf den Hof zu Gufunes einen Mehlzins legte [8]; in den kirkjumáldagar, d. h. Stiftungsbriefen für einzelne Kirchen im Lande, werden öfter theils Zinfe an Korn-

1) In der That hat bereits Eggert Ólafsson in der Reife igjennem Island, I, S. 233—34, und öfter hervorgehoben, dafs nur durch die Schuld der Einwohner der isländifche Wald herabgekommen fei; ein einzelnes Beifpiel von Waldverwüftung habe ich in der Germania, Bd. VII, S. 246 mitgetheilt.

2) Vgl. des Jón Snorrason Tractatus historico-physicus de agricultura Islandorum (Kopenhagen, 1757), zumal S. 10—27, und des Baldvin Einarsson Auffatz Um akuryrkju, im Ármann á alþíngi, II, S. 66—126 (Kopenhagen, 1830).

3) Landnáma, I, cap. 6, S. 35.

4) Eigla, cap. 29, S. 58—59; Gullþóris s., cap. 10, S. 58; Njála, cap. 9, S. 16; cap. 53, S. 82, und dazu cap. 67, S. 102, und cap. 76, S. 112; cap. 112, S. 170; Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 22.

5) Landnáma, II, cap. 20, S. 125.

6) Njála, cap. 36, S. 54.

7) Guðmundar bps. s., cap. 36, S. 466.

8) Sturlúnga, IV, cap. 21, S. 46.

früchten oder an Mehl, theils auch Besitzungen von Ackerland erwähnt 1), und auch in den Rechtsbüchern ist oft genug von Aeckern die Rede, sei es nun, dass deren Theilung 2), oder der auf ihnen angerichtete Viehschaden 3), und dergleichen besprochen, oder dass ihrer nur beiläufig in einer Formel Erwähnung gethan werde 4). Ganz abgesehen also von der langen Reihe von Ortsnamen wie Akr, Akrar, Akranes, Akratúnga, Akrafjall, Akreyri, Akreyjar, Akrholt, Akrtraðir, und dergleichen mehr wird der Betrieb des Ackerbaues auf der Insel auch durch unmittelbare Aussagen der verläfsigsten Quellen vollkommen genügend bezeugt; ja aus dem Namen des Línakradals, welchen bereits die Landnáma nennt, möchte man sogar auf den gelegentlichen Betrieb des Flachsbaues schliessen. Aber doch hören wir auf der andern Seite auch, dass es als etwas durchaus Ungewöhnliches galt, wenn ein einzelner, ganz besonders günstig gelegener Acker Jahr für Jahr seinen sicheren Ertrag lieferte 5), und wir können hieraus schliessen, dass es auch bezüglich der Brauchbarkeit des Landes für den Fruchtbau in der älteren Zeit auf der Insel nicht viel anders stand als heutzutage, nämlich so, dass an wohlgeschützten Orten der Bau von Körnerfrüchten allerdings möglich, aber freilich wegen des sehr häufig fehlschlagenden Ertrages kaum jemals recht lohnend ist. Wenn demnach zwar unleugbar der Feldbau vordem in weit grösserer Ausdehnung betrieben worden ist als jetzt, wo dessen Betrieb im Grunde nur als eine Liebhaberei einzelner grösserer Grundbesitzer zu betrachten ist, so müssen doch die Gründe dieser Erscheinung ganz anderswo gesucht werden als in einer Veränderung des Klimas oder der Bodenbeschaffenheit. Gar mancher unter den ersten Einwanderern mochte wohl den Fruchtbau, an welchen er von seiner Heimath her gewöhnt war, in viel weiterem Umfange versucht haben als in welchem er sich hinterher durchführbar und nutzbringend erwies. Die grössere Umsicht und der angestrengtere Fleiss, welchen man vordem, wie der Landescultur überhaupt, so auch insbesondere diesem Zweige derselben zu-

1) Diplom. Island., I, Nr. 61, S. 272: akrgerði; Nr. 62, S. 273, und Nr. 135, S. 522, ebenso; Nr. 68, S. 280: salds sæði niðrfórt; Nr. 103, S. 403: akrlönd. Andere Belege giebt Jón Snorrason.

2) Kgsbk, § 197, S. 106.

3) Ebenda, § 200, S. 112.

4) Ebenda, § 2, S. 12; § 48, S. 81; § 62, S. 112, u. s. w.

5) Vígaglúma, cap. 7, S. 340; Sturlúnga, I, cap. 13, S. 23.

gewandt zu haben ſcheint, mag in einzelnen Fällen die Aecker auch wirklich zu einem höheren Ertrage gebracht haben, als welchen ſie gegenwärtig abwerfen. Die ungleich ſchwierigere Zuſuhr vom Auslande her mufste überdiefs ſelbſt einen geringeren Ertrag der eigenen Landwirthſchaft noch lohnend erſcheinen laſſen, während jetzt der ſo ſehr erleichterten Concurrenz der fremden Einfuhr gegenüber der Betrieb anderer Wirthſchaftszweige ſich ungleich vortheilhafter erweiſt. Auf eine Veränderung in der natürlichen Beſchaffenheit des Landes iſt das Zurückgehen des Ackerbaues auf Island jedenfalls nicht zurückzuführen, und überdiefs haben wir uns den Umfang ſeines Betriebes auch ſchon für die Vorzeit nicht ſo grofs vorzuſtellen, dafs er uns die Isländer als ein weſentlich Feldwirthſchaft treibendes Volk erſcheinen liefse.

Zu allem Ueberflufse ſind wir übrigens auf die Schlüfse nicht einmal beſchränkt, welche wir aus dem bisher vorgeführten Materiale zu ziehen im Stande ſind. Einer Lebensbeſchreibung des Biſchofs Guðmundr Arason, welche er um das Jahr 1350 verfafste, ſchickte nämlich der Abt Arngrímr von þíngeyrar eine kurze Beſchreibung Islands voraus, welche hinreichend merkwürdig iſt, um hier mitgetheilt werden zu müſſen [1]. Nachdem derſelbe erwähnt hat, dafs Guðmund »in dem Lande, welches die Bücher Thile heifsen, die Nordleute aber Island nennen« geweſen ſei, fährt er fort: »Man kann auch wohl ſagen, dafs diefs der richtige Name ſei für dieſe Inſel, denn Eis giebt es da genug, zu Waſſer wie zu Land. Auf der See liegen ſolche Maſſen von Treibeis, dafs ſie mit ihrer unermefslichen Ausdehnung genügen um das nördliche Meer zu füllen, auf den Hochgebirgen des Landes aber ſo unſchmelzbare Gletſcher von übermäfsiger Höhe und Weite, dafs es denjenigen unglaublich vorkommen wird, welche in entfernten Landen geboren ſind. Aus dieſen Berggletſchern rinnt gelegentlich ein reiſſender Strom mit aufserordentlichem Getöſe heraus, und mit dem wüſteſten Geſtank, ſo dafs davon die Vögel in der Luft ſterben und die Menſchen und Thiere auf der Erde [2]. Andere Berge giebt es

1) Guðmundar bps. s. eptir Arngrím ábóta, cap. 2, S. 5.

2) Von dem Fúlalækr, oder wie er ſpäter zumeiſt genannt wurde, der Jökulsá á Sólheimasandi, (Landnáma, IV, cap. 5, S. 250—51, und cap. 13, S. 273), berichten ernſthafte Reiſende wie Eggert Ólafsson, S. 797—98, Ebenezer Henderson, Iceland, I, S. 526, Paijkull, En Sommar på Island, S. 64—5, u. dgl. m., wirklich ſolch üblen Geruch, wenn auch das von deſſen tödtlicher Wirkung Berichtete ſelbſtverſtändlich auf Uebertreibung beruht.

in diefem Lande, welche fürchterliches Feuer auswerfen, mit fchwerem Ausfchleudern von Steinen, fo dafs man den Lärm und das Getöfe über das ganze Land hin hört, fo weit als man 168 Seemeilen rechnet herumzufegeln gerade aus von einem Vorgebirge zum andern; dabei kann diefes Schrecknifs von fo grofser Finfternifs vor dem Winde begleitet fein, dafs man im Hochfommer zur Mittagszeit feine eigenen Hände nicht unterfcheiden kann. Zu diefen Seltfamkeiten kommt noch, dafs im Meere felbft, eine Seemeile (viku sjáfar) füdlich vom Lande, durch ausbrechendes Feuer ein grofser Berg entftanden ift, während ein anderer dafür verfank, welcher vorher auf diefelbe Weife entftanden war. Siedende Quellen und Schwefel giebt es da genug. Wald giebt es da keinen, aufser Birken, und auch diefe nur geringen Wuchfes. Korn wächft an einigen wenigen Stellen im Süden des Landes, jedoch ausfchliefslich Gerfte. In der See gefangene Fifche und die Produkte der Viehwirthfchaft bilden dort die gemeinhin übliche Speife. Diefe Infel liegt fo nördlich unter dem Zodiacus, dafs ihr niedriger (? nördlicher ?) gelegener Theil an einigen Stellen während eines Monats oder länger, am Ende Geminorum und Anfange Cancri, beftändigen Tag mit hellem Sonnenfcheine hat. In der Winterszeit aber, wenn die Sonne in Capricornu ift, fteht fie wenig über 4 Stunden des natürlichen Tags über dem Hemifphärium diefes Landes, wenn auch weder Berge noch Wolken fie hemmen. Das Land ift vorzugsweife längs der See bewohnt, und läuft am Schmälften aus auf feiner Oftfeite und Weftfeite.« Man fieht, diefe Schilderung entfpricht, wenn man von einigen wenigen naiven Uebertreibungen abfieht, ganz genau den derzeitigen Zuftänden der Infel, und ift demnach für die zweite Hälfte des hier in Betracht kommenden Jahrtaufends der unveränderte Beftand diefer letzteren durch ein in jeder Hinficht claffifches Zeugnifs vollkommen fichergeftellt; hinfichtlich der erften Hälfte diefes Zeitraumes aber fehlt uns wenigftens jeder quellenmäfsige Anhaltspunkt für die Anname einer durchgreifenden Umgeftaltung der natürlichen Befchaffenheit des Landes, während die hier allein möglichen Schlüffe aus zerftreuteren Quellenangaben umgekehrt auf wefentlich daffelbe Ergebnifs hinausführen.

§ 3. Die Beschaffenheit des einwandernden Volkes.

Norwegifcher Abkunft waren im Grofsen und Ganzen die Leute, welche nach Island hinüberwanderten, wenn fie auch keineswegs

alle unmittelbar von Norwegen aus ihren Weg dahin namen; die Zustände also, welche Norwegen am Schlusse des neunten und am Anfange des zehnten Jahrhunderts zeigte, müssen massgebend werden, wenn es gilt, den nationalen Charakter der ersten Bevölkerung der Insel, sowie deren überkommene Einrichtungen in Bezug auf Staat, Recht, Sitte und Religion sich zur Erkenntnis zu bringen. Diese Zustände aber waren in der hier in Betracht kommenden Zeit in einer ebenso eigenthümlichen als schwer aufzuhellenden Krisis begriffen.

Bis gegen das Ende des achten Jahrhunderts herab scheinen die Verhältnisse in Norwegen ziemlich desselben Schlages gewesen zu sein, wie diejenigen, welche Tacitus bei unseren deutschen Stämmen kennen lernte und schilderte. Das Gesammtvolk zerfiel zunächst in eine ansehnliche Zahl ganz kleiner Staaten (fylki), welche unter einander zumeist in gar keiner, im besten Falle aber wenigstens nur in einer sehr losen Verbindung standen, und welche selbst wider in eine Anzahl kleiner Gaue (hèröð) sich theilten, deren jeder mit weitgehender Selbstständigkeit sich selber regierte. Die Leitung der einzelnen Gaue lag in der Hand einzelner Häuptlinge (hersar), wogegen ein an der Spitze des gesammten Volklandes stehender Fürst (fylkir) theils überhaupt nicht vorhanden gewesen zu sein, theils wenigstens nur eine sehr wenig befestigte Stellung eingenommen zu haben scheint; aus den Angehörigen bestimmter edler Geschlechter (jarlar) scheinen dabei diese Häuptlinge hervorgegangen zu sein, und den Königsnamen angenommen zu haben, wenn es gelang, die Würde bleibend an ein einzelnes Haus zu knüpfen. Gaukönige und Volklandskönige sind hiernach zu unterscheiden (hèraðskonúngar; fylkiskonúngar), von denen die ersteren, wenn sie den letzteren unterthan waren, auch wohl als tributpflichtige Könige (skattkonúngar) bezeichnet werden mochten [1]). Als ein kräftiges Gegengewicht gegen eine sei es nun allzu aristokratische oder allzu monarchische Gestaltung des Staatswesens diente aber diesen Häuptlingen gegenüber eine sehr selbstbewusste Haltung der

1) Ich trete damit der Auffassung der neueren norwegischen Historiker entgegen, welche das Königthum vom Hersenthume scheiden, und auf eine Art von Gefolgsführerthum zurückführen wollen. Vgl über die Streitfrage, welche für diesen Ort ohne grosse Bedeutung ist, meine Anzeige der nachgelassenen Schriften R. Keyser's in der Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. X, S. 370—74.

häufig zufammentretenden Gau- und Landsgemeinden (hèraðsþíng; fylkisþíng), dann auch, foweit Völkerbündniffe dauernder Art fich bereits gebildet hatten, der zahlreich befchickten Bundestage (lögþíng; auch wohl alsherjarþíng); auf ihnen allen pflegte der angefehenere Theil der Bauerfchaft das grofse Wort zu führen, und fie war es, welche in Fragen der Gefetzgebung oder Politik die entfcheidende Stimme abgab, und bei gerichtlichen Verhandlungen das Urtheil fällte. Die Ausdehnung und geringe Fruchtbarkeit des Landes bedingte dabei eine grofse Zerftreutheit der Wohnftätten, und ficherte eben damit jedem Einzelnen ein grofses Mafs freiefter Bewegung, und den kleineren wie gröfseren Kreifen innerhalb des Volksganzen den möglichften Grad der ungehemmteften Selbftregierung, während die Kleinheit der ftaatlichen Verhältniffe und das Vorwiegen der Landwirthfchaft über alle anderen Nahrungszweige zugleich keine allzu grofse Verfchiedenheit der Stände, oder auch nur des Vermögensbefitzes aufkommen liefs. Die Religion der Nordleute endlich war eine zugleich nationale und nicht geoffenbarte. Keine Priefterkafte fchob fich bei ihnen zwifchen das Volk und feine Götter in die Mitte, keine Geheimlehre fchied eine wiffende Claffe von einer nicht wiffenden. Die gefammte Götterlehre war vielmehr jedem Einzelnen aus dem Volke gleichmäfsig zugänglich, und der gefammte Cultus ftand mit deffen übrigem häuslichem wie ftaatlichem Treiben in engfter Verbindung; die Familienfefte und die Volksverfammlungen bildeten zugleich die Opferfefte, bei welchen der Häuptling des Bezirks im einen, der Hausvater aber oder der Gefchlechtsältefte im andern Falle den Vollzug der religiöfen Gebräuche zu leiten hatte. Der Nationalcharakter aber des Volkes geftaltete fich unter dem concurrirenden Einflufse diefer beftimmenden Momente fehr eigenthümlich. Eine gewiffe trotzige Selbftherrlichkeit der auf ihrem freien Eigen gefeffenen Bauerfchaft, — eine unbeugfame Zähigkeit im Fefthalten an den ererbten Anfchauungen und Rechten, — endlich jene harte, tapfere Sinnesart, wie fie das ftete Ringen mit einer rauhen Natur und mit den taufenderlei Gefahren erzeugt, mit denen Meer und Gebirge Tag für Tag feine Bewohner bedroht, das find die hervorftechendften Züge in dem Charakterbilde, welches uns die altnordifchen Quellen von den Leuten ihrer eigenen Vorzeit entwerfen.

Seit dem Ende etwa des achten Jahrhunderts hatte fich nun aber eine durchgreifende Veränderung jener fchlichten Zuftände der älteften Zeit angebahnt. Verworrene Sagen wiffen von

gewaltigen innern Kämpfen zu erzählen, welche, durch die Herrschſucht einzelner Häuptlinge veranlaſst, zur Bildung umfaſſenderer Reiche führten. Der ſtreng geſchichtliche Werth dieſer Berichte iſt allerdings recht ſehr angreifbar, und dürften die Könige Haraldr hilditönn und Sigurðr hríngr, dann Ragnar loðbrók und deſſen Söhne kaum mit viel höherem Rechte als hiſtoriſche Perſönlichkeiten betrachtet werden, als dieſs etwa bei Hrólfr kraki und Aðils, Ívarr víðfaðmi oder Fróði hinn friðsami zuläſsig wäre; aber doch kann die Thatſache nicht beſtritten werden, daſs die von den auf ſie bezüglichen Sagen angedeutete Bewegung um die Mitte des neunten Jahrhunderts, mit welcher ein helleres Licht für die Geſchichte Norwegens anbricht, bereits im vollſten Gange war. Die Umwälzungen nämlich, zu welchen dieſelbe führte, und die Erſchütterungen, von welchen ſie begleitet war, konnten nicht umhin, auch nach Auſsen ihre Wirkungen geltend zu machen, und in den Zeugniſſen fremder Geſchichtsquellen über Vorkommniſſe, welche wir als Ausflüſse jener inneren Bewegungen zu betrachten haben, finden wir demgemäſs ein willkommenes Mittel für die Beſtimmung der Zeit, in welcher dieſe letzteren einigermaſsen mächtiger anzuſchwellen begannen. Iriſche und wälſche, angelſächſiſche und fränkiſche Quellen bezeugen übereinſtimmend das maſſenhafte Auftreten norwegiſcher ſowohl als däniſcher Heerſchiffe an den Küſten der britiſchen Inſeln und des Frankenreichs, ja ſelbſt Spaniens und Italiens, welches mit dem Schluſse des achten Jahrhunderts beginnt, und nur in einer mächtigen Gährung ſeine Erklärung finden kann, welche damals die Zuſtände des Nordens ſelbſt erfaſst hatte, während andererſeits jene Heerfahrten allerdings auch wider treibend und zerſetzend auf jene inneren Zuſtände zurückwirken muſsten. Nach beiden Seiten hin iſt der Zuſammenhang der Dinge ſehr leicht zu erkennen. Nur auf Koſten bisher ihm gleichſtehender Bezirksfürſten vermochte der einzelne glückliche Eroberer zu gröſserer Ausdehnung ſeiner Herrſchaft zu gelangen; zahlreiche Häuptlingsgeſchlechter muſsten ſomit durch jede in dieſer Richtung gelungene Unternemung aus ihrer ererbten Stellung verdrängt, und ſoweit ſie ſich nicht zur Unterwerfung unter den Sieger bequemen mochten, zur Flucht in das Ausland genöthigt werden, ſei es auch nur um dort einen Stützpunkt für die weitere Fortſetzung des Kampfes zu ſuchen. Nicht immer mochte es dabei gelingen, in nächſter Nähe, bei andern norwegiſchen Kleinkönigen etwa, ein »Friedensland« (friðland) zu finden, und ſelbſt, wenn dieſes gelang, muſste es ſchwer halten, für die

Mannfchaft, welche ihrem Fürften in die Verbannung gefolgt war, und deren er bedurfte um das verlorene Reich wider zu erkämpfen, den nöthigen Unterhalt zu befchaffen; in beiden Fällen bot dagegen die Heerung in entlegeneren Landen einen erwünfchten Ausweg, indem fie zugleich die abgängigen Mittel zu ergänzen, und den eigenen Anhang in fteter Kriegsübung und Kampfesluft zu erhalten geftattete. So bedingt denn die Bildung gröfserer Reiche im Norden den Beginn jener kriegerifchen Zeit, welche von dort auslaufende Raubfchiffe alle Meere und Küften des Südens und Weftens unficher machen läfst, — jener Zeit, welcher es als felbftverftändlich galt, dafs Jahr für Jahr beim Beginne der beffern Zeit zu irgend einer kriegerifchen Unternemung ausgezogen werde, und welche eben darum das altherkömmliche Sommeropfer, welches urfprünglich ficherlich nur in gut bäuerlicher Weife für gutes Wachsthum der Feldfrüchte gebracht worden war, in ein »Siegesopfer« verkehrte [1]. Es begreift fich, dafs diefe maffenhaften Heerfahrten nicht ohne Einwirkung auf den Volkscharakter bleiben konnten. Eine zahlreiche Claffe wilder Heergefellen mufste fich in Folge derfelben bilden, welche aus Kampf und Streit ihren Lebensberuf, und aus Raub und Plünderung einen ftändigen Erwerbszweig machte; aber auch in den von der Bewegung minder unmittelbar und minder tief erfafsten Kreifen mufste fich wenigftens eine gewiffe Unruhe und eine Erfchütterung der bisherigen Zufriedenheit mit den alten, befchränkten Verhältniffen geltend machen, und auch in diefen ftilleren Kreifen kehrten fich fortan der Natur der Sache nach die herberen und rauheren Seiten des Nationalcharakters nur um fo einfeitiger heraus. — Aber auch noch von einer ganz andern Seite her fcheint ziemlich gleichzeitig ein weiteres Ferment in das norwegifche Volksleben hineingetragen worden zu fein. Von Anfang an dualiftifch angelegt, hatte das nordifche Heidenthum die beiden Glieder feines Dualismus, die Götter alfo und die Unholde, allmälig wider weiter abgeftuft, die Zahl der übernatürlichen Wefen innerhalb jeder fo gebildeten Gruppe fortwährend vermehrt, endlich auch feine fämmtlichen Götter und Wichte immer menfchenänlicher ausgebildet. Das von jeher in ihm waltende mythologifche Princip

1) Die Heimskr. Ynglínga s., cap. 8, S. 9 fpricht, die 3 grofsen Jahresopfer aufzählend, bereits von einem sigrblót; die Ólafs s. helga, cap. 115, S. 340 redet dagegen, offenbar alterthümlicher, von einem fagna sumri, den Sommer begrüfsen.

war damit auf die Spitze getrieben; eben damit war aber auch für jedes einigermafsen tiefer blickende Auge der Widerfpruch blosgelegt, welcher zwifchen dem fpeculativen Inhalte der nationalen Religion und ihrer äufseren Einkleidung beftand. Das Syftem der heidnifchen Götterlehre, wie wir es uns aus den zu Gebote ftehenden Quellen zu conftruiren vermögen, zeigt die unverkennbarften Spuren diefer inneren Erfchütterung, welche um fo verderblicher wirken mufste, weil dem Norden heilige Bücher fehlten, an deren Hand eine Läuterung der vergröberten Lehre fich hätte vollziehen können. Die allzu menfchenänlich gewordenen Götter werden bereits nicht mehr als die erften Schöpfer, nicht mehr als die oberften Lenker diefer Welt betrachtet, vielmehr fucht das grübelnde Volk fchon hinter und über ihnen nach urfprünglicheren und erhabeneren Mächten; ja felbft auf ewige Dauer vermag die herabgekommene Götterwelt keinen Anfpruch mehr zu erheben, vielmehr erwartet fie in banger Ahnung bereits ihren einftigen Untergang in der graufigen Götterdämmerung, und nur in unficheren Zügen erfcheint vorgebildet, was hinter diefem Schlufsacte des derzeitigen Weltfyftemes kommen werde. Thatfächlich ftand es aber um den alten Glauben noch ungleich fchlechter, als deffen Lehre es erwarten liefs. Neben dem craffeften Aberglauben, welcher in dem finfterften Zaubertreiben fowohl als in einem blutigen Opferdienfte fich ausfpricht, tritt jetzt als deutliches Symptom des einbrechenden Verfalles einerfeits ein fcharf und trotzig ausgeprägter Unglaube auf, gepaart mit dem übermüthigen Vertrauen auf des Mannes eigene Kraft und Stärke, andererfeits aber auch ein eigenthümlicher Hang zu einer gewiffen myftifch-fpiritualiftifchen Speculation, welche, von aller Mythologie fich abkehrend, doch den Glauben an die Exiftenz einer höheren Macht nicht aufgeben will, die mit fittlichem Ernfte über den Gefchicken der Menfchenwelt wache.

So hatte fich demnach in religiöfer wie in politifcher Hinficht die alte Zeit in Norwegen ganz gleichmäfsig überlebt; von Innen heraus waren die überlieferten Zuftände nach beiden Richtungen hin faul geworden, wenn auch die Macht der Gewohnheit immerhin noch grofs genug war, um hier wie dort jeder Neubildung den zäheften Widerftand entgegenzufetzen. Nach beiden Seiten hin mufsten felbftverftändlich die Berührungen, in welche die immer maffenhafter anfchwellenden Heerfahrten das Volk mit fremden Nationen, und zumal mit den höher cultivirten Bevölkerungen des chriftlichen Abendlandes brachten, die ohnehin fchon vor-

handene Gährung ausbreiten und fteigern; diefe Berührungen aber namen bald einen weit innigeren Charakter an, als welchen fie von Anfang an getragen hatten, und wurden eben damit nur um fo wirkfamer. Hatte man fich Anfangs auf die Heerfahrt nur verlegt, um durch Plünderungen und Brandfchatzungen den eigenen Bedarf aufzubringen, fo fieng man hinterher, als man fich bleibend aus der nordifchen Heimat verdrängt fah, auch wohl an, ftatt vorübergehender Beute in der Ferne fich bleibende Unterkunft zu fuchen, fei es nun dafs man mit dem Schwerdt in der Fauft eine eigene Herrfchaft im fremden Lande fich zu erkämpfen wufste, oder dafs man im Solddienfte eines ftammverwandten oder felbft nationalfremden Fürften eine zugleich angefehene und gewinnbringende Stellung fich zu erringen beftrebt war. Während die kleineren Infelgruppen, die Orkneys zumal und die Hebriden, weiterab aber auch wohl Shetland und die Færöer, den nordifchen Heerleuten wefentlich nur als Durchgangspunkte dienten, über welche fie ihren Weg weiter weftwärts und füdwärts namen, und als Schlupfwinkel, nach welchen fie fich je nach Umftänden zurückzogen, um bei günftiger Gelegenheit aus denfelben wieder hervorzubrechen, bildeten fich in Irland wie in Schottland, in England und im Frankenreiche fchon gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts, und von da ab immer häufiger norwegifche Niederlaffungen bleibenderer Art, mochten diefe nun in vollkommener Unabhängigkeit lediglich unter ihren eigenen Königen ftehen, oder als blofe Graffchaften, Herzogthümer oder Eorlthümer eine gewiffe Oberhoheit fremder und chriftlicher Regenten anerkennen, und an den Höfen der einen wie der andern Claffe von Herrfchern fehlte es nicht an zahlreichen Schaaren ftreitbarer Dienftleute geringerer Art, welche von Ort zu Ort ziehend bald hier bald dort ihre Dienfte vermietheten. Den entfcheidenden Impuls gab diefer neuen Wendung der Dinge fchiefslich der aufserordentliche Erfolg, von welchem K. Harald hárfagri's Auftreten in Norwegen begleitet war. Als es ihm nach harten Kämpfen gelang, feine Herrfchaft über ganz Norwegen auszubreiten, mufste fich zunächft die Zahl der Häuptlinge fehr erheblich mehren, welche jenfeits der Weftfee eine Zufluchtsftätte zu fuchen genöthigt waren; daneben aber bewirkten harte fiskalifche Mafsregeln, zu welchen der König griff um durch ausgiebige Steigerung feiner Einkünfte die Mittel zu glänzenderer Belohnung feiner Anhänger zu gewinnen, dafs neben den Häuptlingen auch die höheren Schichten der bäuerlichen Bevölkerung Norwegens von einer tiefen Misftimmung erfafst

wurden, und dafs auch ihnen der Aufenthalt in der Heimat gutentheils verleidete[1]). Eine maffenhafte Auswanderung aus Norwegen war die Folge diefer Umwälzungen, und zwar eine Auswanderung, an welcher fich nunmehr auch der Kern der Bauerfchaft betheiligte. Auf der skandinavifchen Halbinfel felbft wurde nunmehr Jemteland und Helfingland bevölkert, Beides bis dahin nur höchft fpärlich bewohnte Landfchaften. Im Weften mehrte fich die Zahl und Ausdehnung der norwegifchen Niderlaffungen in Irland und Schottland, in Nordengland und im Frankenreiche, in welchem letzteren eben jetzt Göngu-Hrólfr das Herzogthum Normandie fich gründete. Endlich aber begann fich jezt auch der Strom der Einwanderung nach dem kürzlich entdeckten Island zu richten, und wenn die kleineren Infelgruppen der Orkneyjar und Suðreyjar auch jetzt noch vorzugsweife nur als Stützpunkte für Seekönige gefucht waren, welche Sommer für Sommer in Norwegen zu heeren gedachten, fo wandten fich umgekehrt nach Island mit Vorliebe diejenigen, welchen es nicht um kriegerifche Abenteuer und glänzende Eroberungen, fondern nur um eine ruhige Heimat und Sicherftellung gegen alle Bedrückungen der neuen Militärmonarchie zu thun war[2]). So grofs war die Zahl der Auswanderer, welche fich nach der Infel wandte, dafs K. Harald die Fahrt dahin fchlechthin verbot, um nicht das eigene Land der Verödung ausgefetzt zu fehen, hinterher aber, als er fich von der Nutzlofigkeit diefer Mafsregel überzeugte, diefelbe wenigftens mit einer nicht unbeträchtlichen Steuer (den landaurar) belegte[3]). — Es verfteht fich übrigens von felbft, dafs dabei die urfprüngliche Wahl eines Zufluchtsortes nicht immer zugleich eine bleibende war. Sehr häufig zogen vielmehr zumal Männer, welche in ihrer Jugend an dem bewegteren Kriegertreiben im Weften Gefallen gefunden hatten, in reiferen Jahren vor, nach ruhigeren Wohnfitzen fich umzuthun; durch eine Unternemung, welche er feinerfeits gegen die weftlichen Infeln richtete, gab überdiefs K. Harald felbft den Anftofs für die Ueberfiedelung zahlreicher dafelbft fefshaft ge-

1) Vgl. meine Abhandlung »Ueber die Einziehung der norwegifchen Odelsgüter durch K. Harald hárfagri,« in der Germania, Bd, XIV, S. 27–40, fowie J. E. Sars, »Om Harald Haarfagres Samling af de norske Fylker og hans Tilegnelse af Odelen«, in der Hiftorisk Tidsskrift, Bd, II, S. 171–237.

2) Vgl. zumal Heimskr. Haralds s. hárfagra, cap. 20, S. 62–3; Eigla, cap. 4, S. 6–7; Laxdæla, cap. 2, S. 2–4; Vatnsdæla, cap. 10, S. 20: u. dgl. m.

3) Íslendíngabók, cap. 1, S. 4–5.

wordener Schaaren nach Island. Die fortwährenden Einfälle, durch welche die nach den Weftlanden entwichenen Häuptlinge Norwegen heimfuchten, veranlafsten nämlich den König zu einem Heerzuge, welcher zu einer, freilich nur fehr precären, Unterwerfung der kleineren Infelgruppen unter feine Oberhoheit führte, und die Folge diefer Thatfache war, dafs nicht wenige Männer, welche zunächft auf ihnen ihren Aufenthalt gewählt hatten, nunmehr nach Island hinüber flüchteten. Dem K. Harald verdankt demnach die Infel nicht nur diejenige Bevölkerung, welche ihr fo maffenhaft direct aus Norwegen felbft zuftrömte, fondern auch gutentheils jene anderen Zuzügler, welche von Irland, Schottland und den umliegenden Infeln aus herüberkamen. Es konnte aber nicht fehlen, dafs die vielfachen Verbindungen, welche hier von den nordifchen Heerleuten mit den einheimifchen Fürften und deren Unterthanen angeknüpft worden waren, auf die von hier aus nach Island hinüberwandernden Coloniften gar mancherlei Einflufs gewannen, und wenn zwar die pofitiven Einwirkungen der keltifchen Nationalitæt und des in ihr bereits feft eingewurzelten chriftlichen Glaubens kaum fehr hoch angefchlagen werden dürfen, fo ift doch wenigftens die negative Bedeutung nicht zu verkennen, welche beide durch den Vorfchub gewannen, den fie dem ohnehin bereits im Gange begriffenen Zerfetzungsproceffe der nordifchen Ueberlieferungen leifteten.

Bunt genug waren hiernach die Elemente gemifcht, aus welchen fich die erfte Bevölkerung Islands zufammenfetzte. Die grofse Maffe zwar der Einwanderer war norwegifcher Abkunft; aber doch fehlte es unter ihnen nicht an Männern, welche andern Nationalitæten angehörten. Ausdrücklich werden uns unter den erften Coloniften Leute fchwedifcher oder götifcher Abkunft genannt, wogegen, auffällig genug, nicht ein einziger Mann unzweifelhaft dänifchen Stammes unter ihnen erwähnt wird [1]. Auf eine Betheiligung der füdlichen Abtheilung des germanifchen Gefammtvolkes weifen nur ganz vereinzelte Spuren, wie etwa wenn eine angelfächfifche Königstochter als die Frau eines einwandernden Nordmannes [2], oder gar eine Flamländerinn als die Mutter eines einwandernden Göten ge-

1) Vgl. Munch's Bemerkninger ved det i Danmark ftiftede kongel. nordiske Oldskriftselskabs Virksomhed med Hensyn til gammelnordisk Literatur og Hiftoriographie, in deffen Samlede Afhandlinger, Bd I, S. 126—27.

2) Landnáma, I, cap. 10, S. 40; IV, cap. 7, S. 257.

nannt wird[1]); um ſo zahlreichere Belege finden ſich dagegen für eine nicht ganz unbedeutende Theilname des keltiſchen Stammes an der Einwanderung. Namen wie Dufan, Dufgús, Dufþakr, Dufnjall, Kalman, Kýlan, Kjaran, Kjallakr, Konáll, Njáll, oder wie Mýrún, Myrgjol, u. dgl. m. bezeugen zwar nicht nothwendig die keltiſche Abkunft ihres Trägers; aber nicht ſelten läſst ſich die keltiſche Nationalitæt dieſes letzteren, oder doch die Beimiſchung keltiſchen Blutes in ſeinem Stammbaume anderweitig nachweiſen, und ſelbſt wo dieſs nicht der Fall iſt, läſst doch der Name ſelbſt auf irgend welche nähere Beziehungen der betreffenden Perſon zu Angehörigen des keltiſchen Stammes ſchlieſsen, welche kaum ohne allen Einfluſs auf deren nationale Färbung bleiben konnten. Widerum waren von den Männern des reinſten norwegiſchen Blutes doch gar manche in fremden Ländern geboren oder doch lange Jahre hindurch wohnhaft geweſen, und auch dieſe konnten unmöglich von den ſie umgebenden fremden Culturelementen ſich völlig unberührt erhalten; auf Andere aber, welche nirgends einen bleibenden Aufenthalt genommen hatten, muſste wenigſtens das wilde Abenteurerleben einwirken, dem ſie ſich geraume Zeit hindurch hingegeben hatten. Von Denjenigen endlich, an welchen auch derartige Einflüſse ſpurlos vorübergegangen, oder welche etwa unmittelbar aus Norwegen nach Island herübergekommen waren, zeigte ſich ein guter Theil wenigſtens mehr oder minder von jener inneren Fäulniſs angegriffen, welche die althergebrachten Anſchauungen und Einrichtungen des Stammlandes befallen hatte. — Am Leichteſten läſst ſich dieſe Buntſcheckigkeit der erſten nordiſchen Bevölkerung Islands auf dem religiöſen Gebiete nachweiſen, auf welchem die erſten Einwanderer eine wahre Muſterkarte der verſchiedenartigſten Bekenntniſſe zeigen. Vor Allem fehlt es unter ihnen nicht an einer Anzahl gläubiger Heiden, deren erſte Sorge darinn beſteht, in der neuen Heimat ihren ererbten Göttercultus ſofort unverändert wider einzurichten. Manche unter ihnen bringen, wie Þórólfr Mostrarskegg oder Þórhaddr hinn gamli[2]), ihren alten Tempel oder doch deſſen heiligſte Beſtandtheile bereits aus Norwegen mit herüber, um ihn an ihrer neuen Wohnſtätte einfach wider aufzuſtellen. Andere rechnen wenigſtens den Tempelbau zu ihren dringendſten Geſchäften bei der

1) Ebenda, III, cap. 11, S. 200.

2) Eyrbyggja, cap. 4, S. 5—6; Landnáma, IV, cap. 6, S. 254.

Niderlaffung auf der Infel, und fcheuen nicht die beträchtlichen Koften von Bauten, welche in einzelnen Fällen bis zu 120 Fufs Länge und 60 Fufs Breite hatten[1]). Die grofse Zahl auf den Tempeldienft hinweifender Ortsnamen wie Hof, Hofstaðir, Hofgarðar, Hofsfell, Hofsvogr, Hofsteigr, u. dgl. m. zeigt, dafs diefer Gläubigen gar nicht wenige gewefen fein können; neben diefen orthodoxen Bekennern des Ásenglaubens kommen aber auch Anhänger eines gröberen Aberglaubens mehrfach vor. Ein þórir snepill wird uns genannt, welcher einem Haine, ein Eyvindr Loðinsson, welcher ein paar Felsklippen, ein þorsteinn rauðnefr, welcher einem Wafferfalle göttliche Verehrung erwies[2]), und wenn von Schutzgeiftern die Rede ift, welche als Snæfellsáss oder Svínfellsáss bezeichnet werden, und welche in Bergen oder Steinen wohnen follen, fo deutet fchon deren Name auf eine bedenkliche Trübung des alten Götterglaubens hin. Weiterhin wird uns fodann auch von Leuten gefprochen, welche alles Glaubens baar find. Ein Bersi goðlaus wird uns genannt[3]), und wider ein Hallr goðlaus fammt feinem Sohne Helgi goðlaus, von welchen letztern ausdrücklich erzählt wird, dafs fie nur an ihre eigene Kraft glaubten, und nicht opfern mochten[4]). Auch fchon von Ingólfs Bundbruder, Hjörleifr Hróðmarsson, heifst es, dafs er nicht opfern wollte, was jener Erftere freilich nicht loben wollte[5]); von Ásgeir kneif wird aber fogar berichtet, dafs er »aus eigenem Antriebe«, das heifst doch wohl ohne vom Chriftenthume Etwas zu wiffen, das Opfern aufgab[6]). Es ift ficherlich nur zufällig, dafs von Männern jener myftifcheren Richtung, welche ihre Verehrung einem unbekannten Gotte zuwenden, den fie durch Werke der Barmherzigkeit zu ehren beftrebt find, erft aus etwas fpäterer Zeit Beifpiele zu Gebote ftehen. Ich zähle dahin den þorstein Ingimundarson, welcher beim Tode feines alten Valters (um 935), und wider gelegentlich der Geburt des þorkell krafla (um 940) im obigen Sinne fich ausfpricht[7]); den Áskel goði († um 970), welcher gelegentlich

1) Vatnsdæla, cap. 15, S. 26; Kjalnesínga s., cap. 2, S. 402.
2) Landnáma, III, cap. 17, S. 224 und 225; V, cap. 5, S. 291.
3) Landnáma, II, cap. 4, S. 71—72, u. cap. 32, S. 160; Eigla, cap. 56, S. 121; Grettla, cap. 58, S. 131.
4) Landnáma, I, cap. 11, S. 40.
5) Ebenda, cap. 5, S. 33, und cap. 7, S. 35—36.
6) Ebenda, V, cap. 2, S. 278, Anmerkung 9 (Hauksbók).
7) Vatnsdæla, cap. 23, S. 38, und cap. 37, S. 59—60; wegen der Zeitbeftimmung vgl. Guðbrand Vigfússon im Safn til sögu Íslands, I, S. 380—81.

einer schweren Hungersnoth statt aller andern Gelübde den Schöpfer dadurch geehrt wissen will, dass man alle Hülfsbedürftigen auf gemeinsame Kosten ernähre [1]), und den Arnór kerlíngarnef, welcher in einem gleichen Falle ganz änlich handelt [2]); den Gesetzsprecher þorkel máni († 984), einem Enkel Ingólfs, von dem es heisst, er habe sich sterbend in den Sonnenschein hinaustragen lassen, um sich in die Hand des Gottes zu befehlen, der die Sonne geschaffen habe, und welchem zugleich das Zeugniss gegeben wird, dass er als Heide so rein gelebt habe, wie diess nur der beste Christ zu thun vermöge [3]), u. dgl. m. Sehr oft wird aber auch von einzelnen Christen Erwähnung gethan, welche vom Westen her nach Island hinübergewandert seien, und was von ihnen erzählt wird, lässt ganz besonders deutlich erkennen, wie wunderlich gemischt die Glaubensverhältnisse der ersten Ansiedler waren [4]). Da hatte sich zunächst ein angesehener Häuptling, Ketill flatnefr, in Irland taufen lassen, mit allen den Seinigen, einen einzigen Sohn ausgenommen, welcher es für unwürdig hielt, den ererbten Glauben aufzugeben; hinterher geht dann aber nicht nur der heidnisch gebliebene Björn austræni, sondern auch dessen getaufter Bruder Helgi bjóla, die Schwester Auðr djúpauðga mit ihrem ganzen Hause, eine zweite Schwester, þórunn hyrna, mit ihrem Manne, Helgi hinn magri, sowie eine dritte, Jórunn manvitsbrekka, mit ihrem Manne, Ketill hinn fíflski, nach Island hinüber. Trotz aller Glaubenstrennung bewahrt Auðr, die eifrige Christinn, ihrem heidnischen Bruder die treueste Anhänglichkeit; Helgi aber mischt selber in verwirrtester Weise heidnischen und christlichen Glauben durch einander. Ein Neffe Ketills, Örlygr hinn gamli, kommt ebenfalls als Christ nach Island hinüber, und baut dort sofort dem heiligen Kolumba eine Kirche; aber auch er hat wider an þórðr skeggi einen eifrig heidnischen Bruder. Als zwei weitere Christen werden Jörundr hinn kristni und dessen Neffe, Ásólfr alskikk, genannt; aber beide ergeben sich einem einsiedlerischen Leben,

1) Vígaskútu s., cap. 7, S. 248.

2) Jüngere Olafs s. Tryggvasonar, cap. 226 (FMS., II, S. 226—27); Flbk, I, § 346, S. 438.

3) Landnáma, I, cap. 9, S. 38; jüngere Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 117, S. 242; Flbk, I, § 215, S. 263.

4) Man findet die Quellenzeugnisse über die christlichen Einwanderer zusammengestellt in meiner Schrift: Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthume, Bd. I, S. 90 -107, und ebenda wird auch das Detail der hieher bezüglichen Berichte besprochen.

weil ſie mit den Heiden, und wohl auch die Heiden mit ihnen, nicht zuſammenſein wollten. Waren doch auch jene wenigen iriſchen Anſiedler, welche ſich ſchon vor der Entdeckung Islands durch die Nordleute auf der Inſel niedergelaſſen hatten, vor der heidniſchen Einwanderung entwichen, während bei den einziehenden Heiden der aus einer gleichen Scheu hervorgegangene Glaube ſich bildete, daſs kein Heide an einem Orte ſeines Lebens ſicher ſei, an welchen Papar gewohnt hatten! — In politiſcher Beziehung mochten nun freilich die von Irland oder Schottland herübergekommenen Nordleute noch weniger Culturelemente in ſich aufgenommen haben als in religiöſer, und der Umſtand, daſs es gerade die ſtandhafteſten Anhänger der altnorwegiſchen Staatsordnung waren, welche die alte Heimat räumten, läſst auf dieſem Gebiete ſogar ein ſehr zähes Feſthalten an den Ueberlieferungen der Vorzeit erwarten; indeſſen machen ſich doch auch in dieſer Richtung dem Herkommen feindliche Einflüſse ſehr entſchieden geltend. wenn ſie auch von ganz anderer Seite herkommen, als auf dem religiöſen Gebiete. Einmal nämlich iſt klar, daſs das unruhige Kriegerleben, wie es die längere Heerfahrt oder auch der Kampf um neu zu erobernde Wohnſitze groſsgezogen hatte, eine Unſtätigkeit und Gewaltſamkeit des Sinnes, und eine wilde Streitluſt erzeugen muſste, welche nur ſchwer mit irgendwelcher ſtaatlichen Ordnung ſich vertrug. Gewöhnt an raſche That, und ſtets dem Grundſatze folgend, daſs Macht vor Recht gehe, waren die in jener Schule von Blut und Eiſen aufgewachſenen Männer das möglichſt ſchlechte Material, wenn es ſich um die Herſtellung eines geordneten Staatsweſens handelte. Auſserdem aber, — und dieſer Umſtand muſste ſich auch bei jenen anderen Einwanderern geltend machen, welche durch kein Abenteurerleben demoraliſirt, direct aus Norwegen herüberkamen, — auſserdem hatten die Auswanderer mit ihren alten Wohnſitzen nothwendig auch alle und jede ſtaatliche Organiſation aufgeben müſſen. Nicht geſchloſſene Volksabtheilungen waren es, welche als ſolche aus Norwegen auszogen, um ſich in der Ferne eine neue Heimat zu begründen, ſondern einzelne Häuflein, welche, bloſe Splitter eines Volksganzen bildend, von dieſem ſich loslöſten, um je auf eigene Fauſt in der Fremde ihr Glück zu verſuchen. Mehrentheils waren es nur einzelne Männer, welche mit Weib und Kind, Sklaven und freien Dienſtboten, höchſtens noch etwa von einzelnen Freunden oder Bekannten begleitet, die ſich ihnen anſchlieſsen mochten, die Fahrt nach dem neuen Lande unternamen; aber ſogar in den ſelteneren Fällen, da

das einzelne Unternemen gröfsere Dimenfionen annam, und da einzelne Gau- oder Volksfürften fich an deffen Spitze ftellten, bildete fich die unter ihren Befehl tretende Schaar doch immer nur aus beliebig zufammengelaufenen Leuten, von denen auch wohl der eine und andere den gewählten Führer unterwegs wider verliefs, wenn fich ihm eine günftige Gelegenheit zu einem ihm beffer zufagenden Fortkommen gerade zu eröffnen fchien. Wenn demnach einerfeits alle Theile Norwegens, von Hálogaland ab bis nach Víkin und den Upplönd füdwärts, an der Colonifation der Infel betheiligt find [1]), fo halten andererfeits in der fchweren Zerrüttung, welche über Land und Volk hereingebrochen war, nicht einmal die Angehörigen jedes einzelnen Gefchlechtes feft zufammen, vielmehr finden wir oft genug einzelne Glieder eines und deffelben Haufes unter den Ausziehenden genannt, während andere im Stammlande zurückbleiben und mit deffen neuem Machthaber fich vertragen, und fogar dann, wenn verfchiedene Angehörige eines Haufes fich gleichmäfsig nach Island wenden, fehen wir folche gar häufig zu ganz verfchiedenen Zeiten und von ganz verfchiedenen Orten aus dahin abgehen, dann auch an ganz verfchiedenen Punkten der Infel fich niederlaffen. Wenn demnach zwar in Norwegen das maffenhafte Ausftrömen der Bevölkerung fo gewaltige Lücken rifs, dafs K. Harald wie oben bemerkt mit künftlichen Mitteln der Auswanderung entgegenzuwirken fich veranlafst sah [2]), fo waren es doch andererfeits immerhin nur zerfchlagene Volkstrümmer, welche auf Island anlangten, und da die Infel keine ältere Bevölkerung befafs, in deren Rahmen die neuen Zuzügler fich hätten einreihen, oder deren Widerftand fie umgekehrt zu feftem Zufammenfchliefsen und zur entfchiedenen Unterordnung unter einen gemeinfamen Führer hätte zwingen können, fo mufste es nur um fo fraglicher werden, ob aus den völlig ifolirten Coloniftenhaufen überhaupt ein gemeinfamer Staatskörper werde hervorgehen können.

Waren hiernach die Vorausfetzungen, unter welchen der isländifche Freiftaat fich zu bilden hatte, was Land und Leute betrifft in hohem Grade ungünftige, fo fehlte es doch andererfeits auch nicht ganz an Momenten, welche den nachtheiligen Einflufs jener

1) Bezüglich der Betheiligung der einzelnen norwegifchen Landfchaften an der Einwanderung vgl. Guðbrand Vigfússon, ang. O., S. 196—98, und zumal Munch, Det norske Folks Hiftorie, Bd. I, 1, S. 545—55.

2) Vgl. oben S. 26, Anm. 3.

schwierigen Verhältnisse bis zu einem gewissen Grade zu paralysiren geeignet waren. Ich rechne dahin, neben dem staatbildenden Triebe, welcher dem Menschen ein für allemal eingepflanzt ist, und der unwüstlichen Naturanlage, welche dem gesammten germanischen Stamme insbesondere innewohnt, zumal zwei Eigenschaften des neu occupirten Landes, nämlich einmal dessen Unwegsamkeit und weite Ausdehnung, und zweitens dessen Unnahbarkeit und weite Entlegenheit von allen übrigen bewohnten Ländern. Hatte die Weitschichtigkeit Islands und die durch sie bedingte Zerstreutheit der einzelnen Niderlassungen zunächst schon eine erhebliche Minderung der Anlässe zu inneren Zwistigkeiten zur Folge, so muste diesselbe, unterstützt von der Schwierigkeit des Vorankommens in dem rauhen, von gewaltigen Flüssen durchströmten Berglande, auch noch die weitere Wirkung äussern, dass wirklich ausbrechende Zerwürfnisse der Regel nach auf einen ziemlich eng begrenzten Raum beschränkt blieben. Noch bis in die neuere Zeit herab galt für Sendungen aus der einen Hälfte der Insel in die andere der Weg über Kopenhagen als der kürzeste und billigste[1]); wie sollte da in der Vorzeit so leicht zu irgend welchem Kampfe Mannschaft aus entlegeneren Gegenden herangezogen werden können? Die Abgeschiedenheit des Landes aber, welche selbst heutzutage noch für Segelschiffe in der guten Jahreszeit eine Ueberfahrtszeit von 6—8 Wochen nicht eben als Seltenheit erscheinen läst, und den Winter über vollends allen Verkehr mit dem Süden ausschliest, so dass z. B. die Nachricht von dem am 15. November 1863 erfolgten Tode K. Friedrichs VII. seinen isländischen Unterthanen nicht vor dem 4. April 1864 zugieng, und den ganzen Winter über von diesen noch das Kirchengebet für den verstorbenen Landesherrn abgehalten wurde, — diese Abgeschiedenheit brachte den nicht minder hoch anzuschlagenden Vortheil, dass die innere Entwickelung des Landes vollkommen unberührt und unbehindert von jedem störenden Eingreifen fremdländischer Mächte sich vollziehen konnte. Weder K. Haraldr hárfagri, welcher durch den dänischen Uni, einen Sohn des Entdeckers Garðar, einen vergeblichen Versuch die Insel zu unterwerfen anstellen liess[2]), noch der Dänenkönig Haraldr Gormsson, welchen die Isländer

1) Vgl. z. B. die beiden Kanzleischreiben vom 1. Mai 1790 und 19. Mærz 1791 in der Lovsamling for Island, Bd. V, S. 678—80 und 714—15.

2) Landnáma, IV, cap. 4. S. 246—47.

perfönlich auf's Aeufserfte gereizt hatten[1]), wagte demgemäfs eine kriegerifche Unternemung gegen die Infel, und auch in fpäterer Zeit fuchte K. Ólafr helgi, dann wohl auch K. Haraldr harðráði, nur auf Schleichwegen feine Plane gegen deren Unabhängigkeit zu verfolgen. Die Fernhaltung aller äufseren Hinderniffe, welche der Bildung eines isländifchen Gefammtftaates allenfalls hätten in den Weg treten können, mufste aber die Ueberwindung der inneren Hemmniffe, die folcher begegneten, felbftverftändlich beträchtlich erleichtern. Wie fich nun aber im Widerftreite diefer günftigen und ungünftigen Vorausfetzungen ein isländifcher Freiftaat thatfächlich bildete, und wie derfelbe über drei Jahrhunderte hindurch fich erhielt, um fchliefslich im Anfchlufse an Norwegen feinen Untergang zu finden, wird der erfte Abschnitt diefes Büchleins darzulegen haben.

1) Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 36—37, S. 151—52; FMS., I, cap. 83, S. 153; Flbk, I, § 121, S. 152; Knýtlínga, cap. 3, S. 181—82; Jómsvíkínga s., cap. 13, S. 42—43.

DER ISLÄNDISCHE FREISTAAT.

Abschnitt I.
Die Geschichte des Freistaats.

§ 4. Die Bildung des Staats und seiner Verfassung.

Verwicklungen mit auswärtigen Staaten, welche anderwärts einen Hauptheil der Staatsgeschichte zu bilden pflegen, kommen für Island bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Selbstständigkeit der Insel zu Ende geht, so gut wie gar nicht in Betracht. Innere Zerwürfnisse unter den einzelnen Häuptlingsgeschlechtern fehlen zwar zu keiner Zeit; aber sie greifen, widerum mit Ausname der letzten Zeiten des Freistaats, nicht leicht über die Bedeutung rein localer Ereignisse hinaus, und haben jedenfalls immer nur sehr vorübergehende Erschütterungen zur Folge. So gestaltet sich denn die Geschichte des isländischen Freistaats ungemein einfach, und es sind im Grunde nur drei Punkte, welche für dieselbe in Betracht kommen. Einmal nämlich handelt es sich um die Entstehung eines Gesammtstaates und die Ausbildung seiner Verfassung. Zweitens ist der Uebergang des Volkes zum Christenthume, und die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in's Auge zu fassen. An dritter Stelle endlich ist der Untergang des Freistaats zu betrachten, welcher, durch den sittlichen Verfall des Volkes, die Zerrüttung der Landesverfassung, sowie schwere Conflicte zwischen Staat und Kirche bedingt, über das ganze Land verbreitete Partheiungen und zugleich ein Eingreifen ausländischer Mächte in die Geschicke der Insel zu Tage treten lässt, und zuletzt in deren Unterwerfung unter die norwegische Krone seinen Abschluss findet. Jeder dieser Punkte soll hier gesondert dargestellt werden, obwohl allerdings, rein chronologisch be-

trachtet, der eine mehrfach in das Gebiet des anderen hinübergreift. Die Bildung des Gefammtftaates und feiner Verfaffung ift dabei der Natur der Sache nach an die Spitze zu ftellen.

Es hat aber die Gefchichte Islands in Folge des bereits gefchilderten Ganges der Einwanderung von einem durchaus ftaatlofen Zuftande auszugehen 1). Zu verfchiedenen Zeiten und von verfchiedenen Orten aus waren die Anfiedler in einzelnen Haufen herübergekommen, deren Umfang und Zufammenhang fehr ungleich befchaffen war. Da das Land fo gut wie unbewohnt war, und beliebigem Zugriffe offen ftand, wählte der Führer jeder einzelnen Schaar unbehindert den Ort für die zu gründende Niderlaffung, fei es nun, dafs er fich durch die Befchaffenheit der Gegend beftimmen liefs, oder dafs er göttlicher Weifung folgte, welche man in gewiffen Wahrzeichen ausgefprochen zu fehen wähnte. Feierlich ergriff man von dem Lande Befitz, welches man für fich und die Seinigen in Anfpruch zu nemen gedachte; als Land nemen (nema land) bezeichnete man diefe Befitzergreifung, und Landname (landnám) nannte man den in Befitz genommenen Landftrich. Die Form der Befitzergreifung beftand regelmäfsig darinn, dafs man Feuer um das in Frage ftehende Land herumbrachte (fara eldi um land), und diefes dadurch für den eigenen Gebrauch heiligte (helga sèr landit). Anfänglich pflegte fich dabei der Einzelne fehr ausgedehnte Befitzungen anzueignen. Ingólfr Arnarson z. B. nam den ganzen Südweften der Infel zwifchen der Ölfusá und Öxará einerfeits und der Brynjudalsá, dann dem Hvalfjörðr andererfeits in Befitz, — Skallagrímr alles Land von den Hafnarfjöll füdlich des Borgarfjörðr bis zum Borgarhraun jenfeits der Hítá im Norden, — Helgi hinn magri den ganzen Eyjafjörð von Reynisnes bis Siglunes, u. dgl. m.; ja es kam fogar vor, dafs ein einzelner Mann an verfchiedenen Stellen zugleich Land nam, wie etwa Geirmundr heljarskinn eine erfte Niderlaffung auf den Skarðsströnd zwifchen der Fábeinsá und den Klofasteinar, zu klein fand, und darum noch eine zweite auf den Strandir im Nordweften gründete, zwifchen Straumnes und dem Rýtagnúpr. Später aber, als das Land feltener und werthvoller zu werden anfieng, wurde, und zwar wie es heifst auf König

1) Vgl. meine Schrift: Die Entftehung des isländifchen Staats und feiner Verfaffung (1852), auf welche ich fowohl bezüglich der Einzelnheiten der Darftellung als auch bezüglich der Quellenbelege verweife.

Haralds Rath, feftgefetzt, dafs Niemand mehr Land in Befitz nemen dürfe, als er in beftimmt vorgefchriebener Weife binnen eines einzigen Tages mit Feuer überfahren könne [1]), und für Weiber, welche zur Vorname der Feuerweihe vielleicht nicht als befähigt betrachtet wurden, follte die andere Regel gelten, dafs fie nicht mehr Land in Befitz nemen dürften, als um welches man an einem Tage eine zweijährige Kalbinn herumführen könne [2]). In diefen fpäteren Zeiten mufsten neuankommende Zuzügler auch oft genug von älteren Einwanderern fich Land kaufen, falls fie nicht etwa vorzogen, fich mit Gewalt in den Befitz von folchem zu fetzen, wozu die Herausforderung zum Zweikampfe eine rechtlich anerkannte Form dargeboten zu haben fcheint. Andere Male liefs man fich auch wohl von einem älteren Anfiedler Land fchenken, obwohl dergleichen von einigermafsen fich fühlenden Männern nicht felten felbft dann verfchmäht wurde, wenn der Schenker zu ihren nächften Angehörigen zählte; man hielt derartige Vergabungen für nicht vollkommen gefichert in ihrem Beftande, und man glaubte überdiefs durch die unvergoltene Anname bedeutenderer Gefchenke fich felbft zu erniedrigen, und gewiffe läftige Verpflichtungen zu übernemen [3]). Innerhalb des in der einen oder anderen Weife in Befitz genommenen Landes errichtete fich fodann der Führer der einzelnen Einwandererfchaar vorab feine eigenen Wohn- und Wirthfchaftsgebäude, und wählte fich das Land, das er in feiner eigenen Hand behalten wollte; weiterhin aber wies er auch feinen Angehörigen und Freunden, mochten fie nun gleich Anfangs mit ihm herübergekommen oder erft fpäter ihm gefolgt fein, innerhalb feiner Grenzen ihre Befitzungen an, fei es nun dafs ihnen diefe zu Eigen, oder dafs fie ihnen nur in Pacht gegeben werden wollten. Von irgendwelcher Verbindung, welche zwifchen den verfchiedenen Niderlaffungen der einzelnen Einwandererhaufen beftanden hätte, ift aber zunächft noch in keiner Weife die Rede, und ebenfowenig ift das Verhältnifs beftimmt ausgeprägt, welches nach der Niderlaffung zwifchen dem

---

1) Landnáma, V, cap. 1, S. 276.

2) Ebenda, IV, cap. 10, S. 264, Anm. 7. Beide Angaben find der Hauksbók entnommen.

3) Vgl. z. B. was die Eyrbyggja, cap. 6, S. 7, von Hallstein goði, die Landnáma, V, cap. 12, S. 315 von Hallkell, und diefelbe, V, cap. 14, S. 319, fowie die Grettla, cap. 12, S. 20, von der Steinunnr gamla erzählt.

Führer des einzelnen Haufens und denjenigen beftand, welche mit ihm eingewandert waren, oder doch hinterher von ihm Land genommen hatten. In der That knüpfen denn auch die Anfänge ftaatlichen Lebens auf der Infel keineswegs wefentlich an die unbeftimmte Gewalt diefer Führerfchaft an, wenn fich auch ein gewiffer thatfächlicher Zufammenhang mit derfelben aus leicht begreiflichen Gründen oft genug ergeben zu haben fcheint; die Gründung von Tempeln und die Bildung von Tempelgemeinden ift es vielmehr, von welcher die Entftehung ftaatlicher Verbände ihren Ausgangspunkt nimmt.

Die regellofe Zufammenfetzung der Einwandererhaufen, welche auf der Infel fich niderliefsen, brachte nothwendig mit fich, dafs es hier wie an organifch gegliederten Volksverbänden, fo auch an jeder Spur von ftaatlichen Gewalten und Fürften fehlte. Aber gar mancher der angefeheneren Einwanderer baute fich nach feiner Ankunft auf der Infel fofort einen Tempel (hof), und zu diefem hielten fich der Natur der Sache nach auch die Verwandten und Freunde, dann die Dienftleute und fonftigen Angehörigen, welche deffen Erbauer nach Island gefolgt, und hier von ihm mit Land ausgeftattet worden waren. Auch andere, zumal kleinere Leute, welche in der Nachbarfchaft fafsen, mochten fich vielfach gerne an jene Erfteren anfchliefsen, da zwar felbftverftändlich Jedermann einen Tempel fich zu bauen befugt war, dem die Mittel zu einer folchen Bauführung zu Gebot ftanden, aber thatfächlich eben doch nur die vermöglicheren Leute über diefe Mittel in genügendem Mafse verfügten. Sache der freien Wahl war es felbftverftändlich für den Einzelnen, zu beftimmen, ob er fich zu einem fremden Tempel halten wolle und zu welchem, ganz wie es andererfeits auch dem Tempelbefitzer freiftand fich darüber fchlüffig zu machen, wem er den Zutritt zu feinem Tempel verftatten oder verfagen wollte; nur vermittelft frei eingegangener, und jederzeit wider frei aufkündbarer Verträge konnten fich demnach die Tempelgemeinden bilden, welche an den einzelnen Tempel fich anfchloffen, während andererfeits der Befitz diefes letzteren feinem Erbauer und deffen Rechtsnachfolgern innerhalb diefer Gemeinde mit Nothwendigkeit eine hervorragende Stellung fichern mufste, welche fich allerdings zunächft auf die Pflege des Tempels und die Leitung des gemeinfamen Opferdienftes bei demfelben befchränkte. Nun hatte aber auch bereits in Norwegen der Opferdienft eine wefentliche Seite des öffentlichen Lebens gebildet. Die einzelnen Bezirke hatten auch

hier ihre gemeinfamen öffentlichen Tempel gehabt [1]); die Volksverfammlungen, in welchen die ftaatliche Thätigkeit des Volkes hauptfächlich pulfirte, waren zugleich Opferfefte gewefen, und der Opfercultus war von eben den Häuptlingen beforgt worden, welche auch in weltlicher Beziehung an der Spitze des Volks und feiner einzelnen Abtheilungen ftanden. Was lag da näher, als dafs auf Island, wo ein organifcher Volksverband unter den Einwanderern nun einmal nicht gegeben war, während doch ftaatliche Bedürfniffe auch hier fich geltend machten, und die aus dem Stammlande mitgebrachten Anfchauungen und Ueberlieferungen nothwendig die Art, wie deren Befriedigung verfucht wurde, beftimmen mufsten, die zwanglos entftandene Gewalt der Tempelbefitzer, und mit ihr die Bedeutung der Tempelgemeinde, von dem religiöfen Gebiete auf das weltliche herübererftreckt wurde?

In der That finden wir auf Island fchon in der nächften Zeit nach dem Beginne der Einwanderung herrfchaftliche Verbande fehr beftimmt ausgeprägten Charakters vor, an welche fich fortan die Entwicklung der eigenthümlichen Verfaffung der Infel anfchliefst. Als goðorð, ríki, mannaforráð wird der Verband, oder auch die herrfchaftliche Gewalt bezeichnet, welche denfelben zufammenhält; goði oder hofgoði, goðorðsmaðr, allenfalls auch [illegible] yfirmaðr oder fyrirmaðr heifst der Mann, in [illegible] Gewalt ruht; als þíngmenn endlich oder [illegible] man deffen Untergebene, wefshalb denn auch [illegible] den Namen einer þínghá oder þíngmannaleið [illegible] Der Inhalt der Gewalt, in deren Befitz wir die [illegible] linge finden, ift dabei ein allfeitiger, [illegible] aller anderen Regenten des germani[illegible] einer Seite kommt dem goði die [illegible] und des ganzen mit diefen zufammen[illegible] Sorge für die Aufrechthaltung des [illegible] Beauffichtigung von Handel und V[illegible] Unterftützung jedes einzelnen [illegible] und jede adminiftrative Thätigkeit [illegible] vom älteften Staate erwartet und [illegible] Seite aber lag ihm auch die [illegible]

1) Ein Verzeichnifs der in [illegible] Nordmændenes ældste Gude- og [illegible] 1854 [illegible] 184–7[illegible]

haltung des öffentlichen Opferdienstes ob, und hier wie dort war ihm als Mittel zur Erfüllung seiner Obliegenheiten das Recht des Bannes und Aufgebotes seinen Untergebenen gegenüber eingeräumt. Insoweit stimmt also die Stellung der isländischen Häuptlinge mit der der norwegischen Kleinfürsten ganz und gar überein; aber doch macht sich nach einzelnen Seiten hin ein sehr einseitiges Vorwiegen des religiösen Elementes in derselben bemerkbar, welches sehr deutlich daran erinnert, dass dieselbe in dem Tempel ihren Schwerpunkt und Ausgangspunkt hatte, welchen der Gode besass. In Norwegen wurde die Regentenwürde theils nach Erbrecht, theils durch Volkswahl vergeben; an eine freie Veräusserlichkeit und Theilbarkeit derselben kraft einseitiger Verfügung ihres Inhabers war dabei in alle Weite nicht zu denken. Dagegen galt auf Island, so lange der Freistaat daselbst bestand, das goðorð als ein Vermögensstück wie jedes andere, und ganz wie jedes andere Gut konnte es demgemäss nicht nur vererbt, sondern auch beliebig verschenkt, verkauft oder an Zahlungsstatt gegeben werden, und zwar alles Diess nicht nur im Ganzen, sondern auch zu einzelnen Theilen; den Untergebenen des goðorðs stand der Regel nach nicht der mindeste Einfluss auf den Wechsel in der Person seines Inhabers zu. Andererseits bezog sich die norwegische Fürstenwürde auf bleibend organisirte Staatsverbände mit bestimmten geographischen Grenzen, gleichviel ob es sich dabei um þjóð, fylki oder hèrað handelte; von einem beliebigen Eintreten und Austreten in die Verbindung und aus derselben konnte demnach für den Einzelnen höchstens insofern die Rede sein, als demselben freistand, das Staatsgebiet zu verlassen oder in dasselbe überzusiedeln. Auf Island dagegen fehlte dem goðorð alle und jede territoriale Geschlossenheit, und selbst als persönlicher Verband war die Beziehung seines Inhabers zu seinen Untergebenen keineswegs besonders dauerhaft. Jedermann stand es hier frei, sich nach eigener Wahl an jeden beliebigen Häuptling als Dingmann anzuschliessen, und die getroffene Wahl war keine unabänderlich bindende, soferne man, die Einhaltung gewisser Fristen und die Beobachtung gewisser Formen bei der Kündigung vorausgesetzt, auch hinterher noch beliebig den gewählten Häuptling verlassen konnte um zu einem andern überzugehen; umgekehrt konnte aber auch der Häuptling nach freier Willkür die Aufname in seinen Dingverband dem Manne, der sich um dieselbe bewarb, gewähren oder versagen, oder auch hinterher dem aufgenommenen Dingmanne innerhalb gewisser formeller Schranken die Verbindung aufkündigen.

Die Dingleute konnten ferner beliebig ihren Wohnort wechfeln, ohne defshalb aus ihrer bisherigen Dinggenoffenfchaft ausfcheiden zu müffen, und wenn demnach zwar die Wahl allzu entfernt wohnender Häuptlinge aus nahe liegenden Gründen für diefe fowohl als für ihre Untergebenen fich unpraktifch erweifen mufste, fo waren doch die Godorde rechtlich in keiner Weife als geographifch begrenzte Bezirke anzufehen. Thatfächlich pflegten freilich die Dingleute eines jeden Häuptlings gerne in dichten Haufen beifammenzufitzen[1], und es konnte auch wohl vorkommen, dafs fich einem einzelnen mächtigen Goden die Einwohnerfchaft eines ganzen Bezirkes anfchlofs[2], oder dafs diefelbe fich doch wenigftens nur unter einige wenige Häuptlinge vertheilte[3]; in folchen Fällen mochte man dann allerdings die betreffende Gegend als das Herrfchaftsgebiet diefes oder jenes Goden bezeichnen[4], oder auch ein paar Häuptlinge als diejenigen nennen, welche in einem beftimmten Bezirke die meifte Macht befaffen, und allenfalls auch in Bezug auf fie felbft wider angeben, auf welche Theile des Bezirks der eine oder andere fich vorzugsweife ftützte[5]. Allein das beruhte eben doch nur auf Zweckmäfsigkeitsrückfichten, und ganz und gar nicht auf irgend welcher rechtlichen Nothwendigkeit; die Rechtsbücher der fpäteren Zeit laffen darüber nicht den mindeften Zweifel aufkommen, dafs die Dingleute verfchiedener Goden ganz wohl zerftreut durch einander wohnen konnten, und dafs es auch fchon in der älteften Zeit nicht anders ftand, läfst fich aus einzelnen Angaben der Gefchichtsquellen entnemen, obwohl es der Natur der Sache nach fchwer hält, in diefer

---

1) Vgl. z. B. Kristni s., cap. 11, S. 20: fyrir austan Rángá, þvíat þar sátu þíngmenn Runólfs í hverju húsi; änlich FMS., II, cap. 228, S. 234, und Flbk, I, § 349, S. 442.

2) Eigla, cap. 88, S. 225: Oddr var þá höfðíngi í Borgarfirði fyrir sunnan Hvitá. Hann var hofsgoði, ok rèð fyrir hofi því, er allir menn gulldu hoftoll til fyrir innan Skarðsheiði; Hrafnkels s., S. 24: þessi þínghá varð brátt miklu meiri ok fjölmennari enn sú er hann hafði áðr haft; hún gèkk upp um Skriðudal, ok upp allt med Lagarfljóti.

3) Heiðarvíga s., cap. 24, S. 344—45: frá Hafnarfiöllum ok til Norðrár, sem þeirra þíngmenn eru flestir Síðumanna ok Flókdæla.

4) Vgl. z. B. Njála, cap. 151, S. 261: um þíngmannasveit Flosa; Hrafnkels s., S. 11: ór þínghá sinni.

5) Gunnlaugs s. ormstúngu, cap. 4, S. 202: Illugi var annarr mestr höfðíngi í Borgarfirði en þorsteinn Egilsson, und cap. 5, S. 215: þorsteinn svarar: hafðu í frammi kúgan við þá uppi við fjöllin, en þat kemr þèr fyrir ekki hèr út á Mýrunum.

Richtung entfcheidende Nachweife zu erbringen. Zu den Dingleuten des þorsteinn þorskabítr z. B. gehörte þorgeirr Geirraðarson zu Eyri, þorfinnr Finngeirsson im Álptafjörðr, þórólfr bægifótr zu Hvammr im þórsárdale[1]; aber auch Álfr litli im þambárdale í Bítru gehörte zu den Dingleuten Snorri goði's[2], wobei fich freilich einwenden läfst, dafs er als folcher erft zu einer Zeit genannt wird, da Snorri den Hof zu Helgafell mit dem zu Sælíngsdalstúnga vertaufcht hatte, mit welchem Hoftaufche denkbarer Weife auch ein Taufch von Godorden verbunden gewefen fein könnte. Widerum hatte Guðmundr ríki, zu Möðruvellir im Eyjafjörðe wohnhaft, Dingleute im Osten, in der Landfchaft Reykjahverfi[3], während doch die Ljósvetníngar zwifchen ihm und diefer Gegend faffen, und im Reykjadale ihre Dingleute hatten[4]. Geitir Lýtíngsson zu Krossavík hatte Dingleute im Sunnudale, zu Egilsstaðir und Refsstaðir[5], und fein Sohn þorkell hatte folche auch wider im Eyjafjörðe[6], während doch die Hofsverjar, Reykdælir, Ljósvetníngar mit ihren Godorden in Mitte gefeffen waren, u. dgl. m. Gerade auf das bequeme Beifammenwohnen der Dingleute, welches den Häuptlingen fowohl deren Schutz und Vertretung, als auch deren Aufbieten zum eigenen Dienfte gar fehr erleichtern mufste, wird es denn auch zu beziehen fein, wenn in fpäterer Zeit noch einmal bezüglich eines Godordes hervorgehoben wird, dafs es nicht nur fehr zahlreich, fondern ganz befonders gut eingerichtet gewefen fei[7]; und beweift fomit auch diefe Stelle, dafs folches Beifammenwohnen fich ganz und gar nicht von felbft verftand. Es ift klar, wie diefe Befonderheiten der isländifchen Häuptlingfchaft mit deren Begründung auf den Tempelbefitz und die an ihn fich anfchliefsende Bildung von Tempelgemeinden zufammenhängen. Da die Gründung eines Tempels, fowie deffen Dotation mit Liegenfchaften und anderen Einkünften[8] von Anfang an lediglich Privatfache desjenigen war und fein konnte, der einen

1) Eyrbyggja, cap. 9, S. 10.
2) Ebenda, cap. 57, S. 106: vgl. cap. 56, S. 103.
3) Ljósvetnínga s., cap. 6, S. 17.
4) Ebenda, cap. 1, S. 3.
5) Vopnfirðínga s., S. 6.
6) Droplaugarsona s., S. 27.
7) Sturlúnga, III, cap. 12, S. 134: Fljótamanna goðorð; þat var bæði fjölmennt ok vel skipat.
8) Vgl. überdiefs z. B. Landnáma, IV, cap. 2, S. 241; V, cap. 2, S. 280, und cap. 3, S. 284.

folchen haben wollte, fo mufste auch das Recht an dem einmal gegründeten lediglich ein Privatrecht des Erbauers und feiner Rechtsnachfolger bleiben, oder es mufste vielmehr, da man den Tempel fammt aller Zubehör als ein Befitzthum des Gottes betrachtete, dem er geweiht war, als ein dem Erbauer und feinen Erben zuftehendes Privatrecht gelten, des Tempels zu pflegen (at varðveita hofit); fchlofs fich dann an den Tempelbefitz, der als folcher allerdings nur einen Anfpruch auf die Leitung des Opferdienftes gewährte, hinterher eine weiter reichende öffentliche Gewalt an, fo mufste felbftverftändlich auch diefe an der vermögensrechtlichen Natur jenes Befitzrechtes Antheil nemen. Da ferner die Tempelgemeinde nur durch freien, jederzeit wider kündbaren Vertrag zwifchen dem Tempelbefitzer und den Befuchern feines Tempels fich gebildet hatte, mochte deren rein perfönliche Natur und deren freie Widerruflichkeit auch dann noch fich erhalten, nachdem die Gemeinde über ihre urfprüngliche, lediglich religiöfe Bedeutung hinaus auch noch die Geltung einer weltlichen und ftaatsrechtlichen Verbindung erlangt hatte. — In fehr eigenthümlicher Weife macht fich das Vorwiegen des religiöfen Elementes der Godenwürde in fprachlicher Hinficht geltend [1]). Die technifchen Benennungen, welche den norwegifchen Regenten beigelegt zu werden pflegen, leiten fich entweder von den Volksverbänden ab, an deren Spitze fie ftehen (þjóðann, fylkir, hersir), oder fie deuten die Abftammung von gewiffen bevorzugten Gefchlechtern (konúngr), oder auch die Zugehörigkeit zu einem beftimmten höheren Stande an (jarl); auf Island dagegen weift die Bezeichnung der Würde und ihres Trägers, wenn man von ganz farblofen Ausdrücken wie ríki, d. h. Reich, mannaforráð, d. h. Männervorfteherfchaft, höfðíngi, d. h. Häuptling, fyrirmaðr oder yfirmaðr, d. h. Vorgefetzter abfieht, mit aller Entfchiedenheit auf deren priefterlichen Charakter als das beftimmende Merkmal hin. Der Titel goði, wofür in älteren Quellen auch wohl noch die Form guði auftritt [2]), ift von goð oder guð, d. h. Gott abgeleitet, und

1) Vgl. meinen Auffatz: Zur Urgefchichte der Godenwürde, in der Zeitfchrift für deutfche Philologie, Bd. IV, S. 125—30.

2) Sie fteht z. B. in der Kgsbk, § 25, S. 48, und § 41, S. 72: in der Hauksbók, Landnáma, IV, cap. 7, S. 259, während die entfprechenden Stellen der jüngeren Melabók, der þórðar s. hreðu und des þorsteins þ. uxafóts goðar geben; dann bei Oddr, cap. 37, S. 298, ed. Hafn., während das Wort in Munch's Ausgabe, cap. 30, S. 33 fehlt. Die Staðarhólsbók hat im Vígslóði, cap. 108, S. 154, auch die Form guðorð.

entfpricht vollftändig dem gothifchen gudja, womit Wulfila ἱερεύς überträgt; die Zufammenfetzung hofgoði, welche in feierlicherer Rede gleichbedeutend gebraucht wird, hebt noch kräftiger den Zufammenhang der Würde mit dem Tempel hervor; die für diefe übliche Bezeichnung goðorð aber ift eine Wortbildung ganz wie vitorð, metorð, legorð, gjaforð, und bedeutet demnach lediglich den Zuftand eines goði. Mag fein übrigens, dafs auch der Titel aus Norwegen nach Island herübergebracht, und hier nur zu einer anderen Geltung gelangt fei, als welche ihm dort zugekommen war. Nicht nur in erdichteten Sagen oder mythifchen Ueberlieferungen, fondern auch in mehrfachen völlig zuverläffigen isländifchen Sagen wird von gyðjur gefprochen, alfo von Weibern, welche den Godentitel führten [1]), während doch Nichts gewiffer ift, als dafs folche zu keiner Zeit die vollen Rechte eines Häuptlinges befitzen konnten. Wir werden demnach anzunemen haben, dafs folche gyðjur lediglich die priefterlichen Functionen, welche im goðorð gelegen waren, ausgeübt haben werden, während die ftaatsrechtlichen Befugniffe, welche die Würde verlieh, einem Manne zuftanden; war aber eine derartige Abtrennung des religiöfen Elementes der Würde vom weltlichen dem Volke überhaupt geläufig, und knüpfte fich, wo fie eintrat, der Godentitel an das erftere, nicht an das letztere, fo eröffnet fich die Möglichkeit, dafs diefer Titel auch aufserhalb Island's vorgekommen fein könnte, nur freilich in der Anwendung auf andere Perfonen, als auf die Gau- oder Volksfürften. Es fehlt nicht an beftimmteren Anhaltspunkten, welche dergleichen wahrfcheinlich machen. Ich will nicht auf den bereits erwähnten gudja der Gothen, noch auf den cotinc, d. h. tribunus althochdeutfcher Gloffen zurückgreifen, an welchen J. Grimm bereits erinnert hat, und nur ganz im Vorbeigehen weife ich auf die eigenthümliche Stellung hin, welche Tacitus den »sacerdotes« als technifchen Hülfsbeamten der »reges« und »principes« bei den Germanen einräumen zu wollen fcheint. Auch darauf lege ich wenig Werth, dafs Snorri feinen Óðin 12 Æsir in Ásgarð als hofgoðar einfetzen läfst [3]), da auf die Vorftellungen des

1) þurfðr hofgyðja, Landnáma, IV, cap. 10, S. 265, Anm. 1; þurídr gyðja, ebenda, III, cap. 4, S. 180, und Vatnsdæla, cap. 27, S. 44; þorlaug gyðja, Landnáma I, cap. 21, S. 64; Friðgerðr gyðja, Kristni s., cap. 2, S. 6, þorvalds þ. víðförla, cap. 4, S. 42—43, und FMS., I, cap. 133, S. 267; Steinvör hofgyðja, Vopnfirðínga s., S. 10.

2) Rechtsalterthümer, S. 751; vgl. S. 272.

3) Ynglínga s., cap. 2, S. 5; cap 4, S. 6 u. dgl. m.

isländifchen Verfaffers über die Zuftände der Vorzeit fehr wohl die Verfaffung des eigenen Landes eingewirkt haben konnte. Bedeutfamer ift aber, dafs von einem der erften Einwanderer ausdrücklich gefagt wird, er fei bereits »hofgoði í þrándheimi á Mæri» gewefen[1]), und dafs einem zweiten bereits zu einem Tempel in Sunnhörðaland ganz diefelbe Stellung angewiefen wird, wie fie dem isländifchen Goden zu dem feinigen zukam[2]), während doch beide Männer zu den regierenden Herrn in Norwegen keineswegs zählten. Bemerkenswerth ift ferner, dafs auch für Dänemark bei Saxo grammaticus ein Lyuthguthi[3]), in einer isländifchen Quelle im Gautr guði[4]), endlich auf ein paar Runenfteinen ein Ruulfr Nuraguþi und ein Ali Sauluaguþi genannt wird[5]). Die Exiftenz von Goden in den nordgermanifchen Reichen aufserhalb Islands fcheint damit bewiefen, und die Beinamen, welche die beiden zuletzt genannten Inhaber der Würde führen, dürften diefelben fogar fehr beftimmt als Bedienftete eines Anderen bezeichnen, da Hrólfr Nóragoði eben nur Hrólf, des Nóri Gode, und Áli Sölvagoði nur Áli, des Sölvi Gode, bezeichnen kann. Auf Grund diefer Behelfe läfst fich die Vermuthung immerhin wagen, dafs in Norwegen der Godentitel einem priefterlichen Gehülfen des Häuptlinges, vielleicht auch dem Befitzer eines Privattempels als folchem zugekommen fei, und dafs man auf Island, eben weil erft von der Tempelvorfteherfchaft aus eine weiter reichende öffentliche Gewalt fich bildete, den für die erftere überlieferten Titel fofort auch auf die letztere übertragen habe[6]).

Aus dem Bisherigen ergibt fich, dafs das isländifche goðorð weder als eine blofse Fortfetzung des norwegifchen Kleinfürftenthums betrachtet, noch auf die Führerfchaft der einzelnen Einwandererfchaaren begründet, noch endlich aus der Inbefitzname

1) Landnáma, IV, cap. 6, S. 254.

2) Eyrbyggja, cap. 3, S. 5.

3) Historia Daniæ, VIII, S. 381.

4) Sögubrot af fornkonúngum, cap. 8, S. 381.

5) Bei Thorsen, De Danske Runemindesmærker, I, S. 334—38, Anm. 3.

6) Munch, Nordmændenes ældste Gude- og Helte-Sagn, S. 161—2, dann norweg. Gefchichte, I, 1, S. 117, 151—55, fowie 564—5, hat bereits darauf aufmerkfam gemacht, dafs die Godenwürde aus Norwegen ftammt; nur hält er diefelbe, wie vor ihm R. Keyser, Nordmændenes Religionsforfatning i Hedendommen, S. 57—8, bereits gethan hatte, für eine Nebenfunction der regierenden Häuptlinge, deren Name eben darum vor dem vornemeren Herrennamen zurückgetreten fei, und führt das isländifche Godord auf das landnám zurück.

herrenlofen Landes durch einzelne Einwanderer und auf die Gewalt geftützt werden darf, welche die Vertheilung diefes Landes unter kleinere Leute folchen verfchaffte, — dafs daffelbe vielmehr lediglich auf den vertragsweife eingegangenen Tempelgenoffenfchaften und dem Uebergewichte beruhte, welches der Befitz des Tempels feinem Herrn verfchaffte, wogegen allerdings bei der Umbildung diefer Tempelgemeinden zu ftaatsrechtlichen Verbänden und der Erweiterung der Tempelvorfteherfchaft zu einer allfeitigen Herrfchergewalt die altnorwegifche Verfaffung als Urbild diente. Was insbefondere das Verhältnifs der Godorde zur Befitzergreifung im Lande betrifft, fo läfst fich an der Hand der Landnáma und nicht weniger Íslendíngasögur fehr fchlagend darthun, dafs die Begründung jener erfteren thatfächlich fehr häufig mit diefer letzteren in einem gewiffen Zufammenhange ftand, dafs aber diefer Zufammenhang ganz und gar kein nothwendiger und innerlich begründeter war, wie denn bereits die oben dargelegte rein perfönliche Bedeutung des Godordes jeden Gedanken an eine reale Grundlage deffelben ausfchliefst. Es ift nämlich zwar allerdings richtig, dafs die gröfseren landnámamenn regelmäfsig ihre Tempel zu gründen und um dieselben eine Tempelgemeinde zu fammeln pflegten, und dafs gerade in ihrer Hand eine Reihe der angefehenften Godorde entftand; aber nicht minder richtig ift auch, dafs wir andererfeits auch von einer Menge kleinerer Einwanderer wiffen, welche fich an den Tempel eines benachbarten gröfseren Herrn als deffen Dingleute anfchloffen, ohne ein eigenes Godord zu begründen, und nicht minder finden wir nicht ganz felten Godorde von Männern aufgerichtet, welche doch in einem fremden landnám gefeffen waren. Fälle der erfteren Art find fo überaus häufig, dafs es nicht nöthig ift, Belege von folchen anzuführen; nach der zweiten Seite hin mögen dagegen ein paar Beifpiele beigebracht werden. Den ganzen Eyjafjörð hatte, wie oben bereits erwähnt, der magere Helgi in Befitz genommen; dennoch aber wird neben dem Godorde der Möðruvellíngar und der þveræíngar, welches fich an feine Nachkommenfchaft knüpft, in diefem Bezirke noch ein Hlíðmanna- oder Hlíðarmannagoðorð[1]), dann ein Svarfdælagoðorð genannt[2]), bei welchen keine folche An-

1) Ljósvetnínga s., cap. 4, S. 13; Landnáma, III, cap. 14, S. 213.

2) Ljótólfr goði und deffen Sohn Vallaljótr werden genannt in der Svarfdæla, cap. 14, S. 197, Vallaljóts s., cap. 3, S. 207, Landnáma, IV, cap. 1, S. 238, und öfter.

knüpfung möglich ift. Arnkell goði war ein Sohn des þórólfr bægifótr, welcher zu den Dingleuten der þórsnesíngar zählte [1]), und felber auf fremdem landnám gefeffen, da ja þórólfr Mostrarskegg das Land von der Stafá bis zur þórsá, und Geirröðr das Land von der þórsá bis zum Lángidale genommen hatte [2]). Innerhalb der Grenzen, welche der alte Skallagrímr dem von ihm in Befitz genommenen Lande gefteckt hatte, waren die Geitlendíngar und Reykdælir wohnhaft, welche ein gemeinfames Godord neben dem der Mýramenn befaffen [3]); ferner Einarr Stafhyltíngr, welcher ebenfalls ein folches befafs [4]); endlich auch die Síðumenn oder Gilsbekkíngar, in deren Hand fich gleichfalls wider ein folches befand [5]). Widerum waren in dem ausgedehnten Landftriche, welchen Ingólfr Arnarson in Befitz genommen hatte [6]), neben feinen Nachkommen, den Reykvíkíngar, auch noch die Kjalnesíngar oder Esjubergíngar im Befitze eines Godords, welche von Örlygr gamli abftammten [7]), fowie die Ölfusíngar, welche ihr Gefchlecht von þorgrím Grímólfsson ableiteten [8]). Ebenfo war Jörundr goði in dem landnám Ketils hængs gefeffen [9]), und Hrafnkell Freysgoði gründete fich, nachdem er fein erftes goðorð eingebüfst hatte, ein zweites, während er doch auf einem erft erkauften Hofe fafs [10]), u. dgl. m. Man fieht, es war nicht das Recht des erften Occupanten über fein Grundeigenthum, fowie deffen Herrfchaft über die innerhalb deffelben angefiedelten Leute, worauf die Entftehung der Godorde zurückzuführen ift, fondern lediglich die Gründung von Tempeln und die hieran fich anfchliefsende Bildung von Tempelgemeinden. Nur foweit diefe letztere mit der Befitzname und Auftheilung des Landes zugleich erfolgte, ftand allenfalls der Urfprung der Würde mit der letzteren in einem gewiffen äufseren Zufammenhange.

---

1) Eyrbyggja, cap. 9, S. 10.

2) Ebenda, cap. 4, S. 6, und cap. 7, S. 8.

3) Landnáma, I, cap. 21, S. 64; vgl. Eigla, cap. 88, S. 225.

4) Eigla, cap. 85, S. 215; Landnáma, II, cap. 3, S. 70.

5) Heiðarvíga s., cap. 24, S. 344—45; Gunnlaugs s. ormstúngu, cap. 4, S. 202.

6) Landnáma, I, cap. 8, S. 37.

7) Kjalnesínga s., cap. 2, S. 402, deren Angaben über die verwandtfchaftlichen Verhältniffe freilich nicht zu denen der Landnáma, I, cap. 11, S. 42, und 12, S. 44 ftimmen.

8) Landnáma, V, cap. 13, S. 318; Njála, cap. 56, S. 86.

9) Landnáma, V, cap. 3, S. 284—5, vgl. mit cap. 3, S. 281—2.

10) Hrafnkels s. Freysgoða, S. 22 und 24.

Gleichzeitig mit der ftaatsrechtlichen Ausprägung der Godenwürde mufste felbftverftändlich für die Godorde auch eine Art von Dingverfaffung begründet werden, da der Opferdienft fowohl als das Gerichtswefen die Exiftenz von Volksverfammlungen erforderte. Andererfeits fehen wir auch fchon frühzeitig das Bedürfnifs, in weiteren Kreifen für Recht und Frieden zu forgen, zu umfaffenderen Vereinigungen führen, zu welchen verfchiedene Häuptlinge einer und derfelben Gegend mit ihren Untergebenen zufammentraten. Da auch für Verbindungen diefer letzteren Art, die ja bereits in der norwegifchen Verfaffung ihr Vorbild gefunden zu haben fcheinen, ein gemeinfames Ding eingefetzt zu werden pflegte, ift es nicht leicht zu beftimmen, ob die wenigen für die ältefte Zeit uns zu Gebot ftehenden Nachrichten auf diefe oder jene Art von Verfammlungen fich beziehen. Unter den erften Einrichtungen, welche þórólfr Mostrarskegg bei feiner Niderlaffung im Lande traff, wird bereits der Einfetzung des þórsnessþíngs Erwähnung gethan[1]; als ein hèraðsþíng für die Gegend follte daffelbe dienen, und »með ráði allra sveitarmanna«, d. h. mit der Zuftimmung aller Leute aus der Nachbarfchaft, wurde es errichtet, aber doch fcheint daffelbe auf das þórsnesíngagoðorð und deffen Angehörige befchränkt gewefen zu fein. Andererfeits erfahren wir, dafs þorsteinn, ein Sohn des erften Einwanderers Íngólf, das Kjalarnessþíng eingefetzt habe unter Mitwirkung einer Anzahl von Häuptlingen, welche fich an demfelben betheiligten[2]; der letztere Beifatz fcheint anzudeuten, dafs in diefem Falle umgekehrt mehrere felbftftändige Häuptlinge zu einem gemeinfam zu haltenden Dinge fich vereinigten, und wirklich werden Helgi bjóla und Örlygr gamli, welche unter den Mitwirkenden genannt werden, anderwärts als Stifter von Godorden mehr oder minder deutlich bezeichnet. Wieviel übrigens die Rechtsordnung auf der Infel zunächft noch zu wünfchen übrig liefs, zeigt fich zumal darinn, dafs gelegentlich einmal eine Todtfchlagsfache, bei welcher der Todtfchläger fowohl als der Erfchlagene der Árnesssýsla, der Blutkläger aber der Strandasýsla angehörte, im Compromifswege vor das Kjalarnessþíng gebracht wurde, um nur überhaupt auf gerichtlichem Wege erledigt werden zu können[3]. Was der-

1) Eyrbyggja, cap. 4, S. 7; Landnáma, II, cap. 12, S. 97.

2) oc höfþingjar þeir es at því hurfo, fagt die Íslendíngabók, cap. 3, S. 6; vgl. auch Landnáma, I, cap. 9, S. 38, und den Anhang zur jüngeren Melabók, S. 336.

3) Grettla, cap. 10, S. 14-15.

felben fehlte, war aber ein Doppeltes, nämlich einmal die Ungleichförmigkeit und Mangelhaftigkeit der Einrichtungen innerhalb jedes einzelnen Bezirkes, deren Ordnung ja lediglich dem Zufalle und der Willkür der Betheiligten überlafsen war, — fodann aber der gänzliche Mangel von Gerichten, welche, über den einzelnen Landftrichen ftehend, in den Fällen hätten Recht fprechen können, in welchen Angehörige verfchiedener Gegenden zugleich betheiligt waren. Mafsregeln wie die Einfetzung des Kjalarnessþinges fuchten zwar dem letzteren Mangel in gewiffem Umfange abzuhelfen, konnten aber doch immer nur in engen Kreifen dem Bedürfniffe nach geordnetem Rechtsfchutze und gemeinfamer Berathung gemeinfamer Angelegenheiten genügen; bald mufste auf der mit ihnen betretenen Bahn ein weiterer Schritt gemacht werden.

Man fagt, dafs etwa in 60 Jahren, vom erften Beginne der Einwanderung an gerechnet, Island feine volle Bevölkerung erlangt habe[1]; kaum war diefe Frift noch abgelaufen, fo wurde auch bereits der entfcheidende Schritt gethan, welcher zur Begründung eines isländifchen Gefammtftaates führte. Man machte fich darüber fchlüfsig, dafs ein einheitlicher Staat und eine gemeinfame Rechtsordnung für die Infel gefchaffen werden folle, und ein aus Norwegen herübergekommener Mann, Úlfljótr, wurde dazu auserfehen, ein Landrecht für diefelbe zu entwerfen. Eine Reihe verfchiedener Berichte, welche aber fämmtlich auf den alten Ari þorgilsson zurückzuführen find[2], zeigt uns, dafs Úlfljótr um das Jahr 927 nach Norwegen zurückgieng, um dort mit Hülfe feines Mutterbruders, þorleifr spaki, ein Landrecht für Island zu bearbeiten, und dafs diefe feine Arbeit im Ganzen nach dem Mufter der Gulaþíngslög eingerichtet war, für deren Revifion eben diefer þorleifr nach anderweitigen Angaben

1) Íslendíngabók, cap. 3, S. 6; Landnáma, V, cap. 15, S. 321.

2) Íslendíngabók, cap. 2—3, S. 5—6; Landnáma, IV, cap. 7, S. 257—9 (Hauksbók), und jüngere Melabók, S. 334—6; þorsteins þ. uxafóts, in der Flbk, I, S. 249, und þórðar s. hreðu, cap. 1, S. 93—4 (ed. Guðbrandr Vigfússon). Ueber das Verhältnifs diefer Berichte zu einander und zu der doppelten Íslendíngabók Ari's vgl. meine Schrift: Die Quellenzeugniffe über das erfte Landrecht und über die Ordnung der Bezirksverfaffung des isländifchen Freiftaates (Abhandlungen der I. Claffe der kgl. Akademie d. W., Bd. XII, S. 1—101), fowie meinen Auffatz über Ari þorgilsson und fein Isländerbuch (in der Germania, Bd. XV), S. 300—21.

um ein paar Jahre ſpäter ebenfalls thätig geworden ſein ſoll [1]); nach dreijährigem Aufenthalte in Norwegen kehrte er ſodann nach Island zurück, und nach ihm trägt das erſte Landrecht der Inſel, deſſen Einführung Ari dem Jahre 930 zuweiſt, den Namen der Úlfljótslög. Ueber die Verhandlungen, welche der Sendung des Mannes vorhergegangen ſein müſſen, wird uns ebenſowenig berichtet als über die anderen, welche zur rechtsförmlichen Anname ſeines Entwurfes führten; daſs aber die Hauptpunkte dieſes letzteren, und zumal die Einſetzung einer gemeinſamen Dingverſammlung für das ganze Land, bereits vor ſeiner Abreiſe nach Norwegen feſtgeſtellt geweſen ſein muſsten, ergiebt ſich daraus, daſs bereits vor der Anname des neuen Landrechtes für die Auswahl einer geeigneten Dingſtätte Fürſorge getroffen worden war. Ein Pflegebruder Úlfljóts, Grímr geitskór, nam es auf ſich, das ganze Land zu dieſem Behufe zu unterſuchen, und er wurde dafür durch den Ertrag einer Steuer belohnt, welche mit einem Pfenning auf den Kopf aufgelegt wurde; uneigennützig gab er das Geld an die Tempel: ob aber auch Úlfljótr für ſeine nicht geringere Mühe in ähnlicher Weiſe entſchädigt wurde, wird uns nicht geſagt. Ueber den Inhalt der neuen Geſetzgebung erfahren wir ebenfalls nur ſehr wenig; doch wird uns erzählt, daſs eine allgemeine Landesverſammlung, das alþíngi, eingeſetzt wurde, daſs ferner Beſtimmungen über die Form der am Dinge zu ſchwörenden Eide und über die Aufbewahrung der bei ihrer Ableiſtung verwendeten Tempelringe in dem Geſetze enthalten waren, endlich daſs an deſſen Spitze religiöſe Vorſchriften ſtanden, welche zunächſt auf den Schutz der Landgeiſter abzielten. Ueber Ort und Zeit der Haltung der neuen Landsgemeinde ſind wir genau unterrichtet; dagegen haben wir über deren Competenz ſowohl als Zuſammenſetzung nur ſehr nothdürftige Nachrichten, und es erſcheint bedenklich aus dem, was wir über die Zuſtände der ſpäteren Zeit erfahren, die Lücke zu ergänzen, da ſchon kurz nach der erſten Einſetzung des Alldinges eine tief eingreifende Umgeſtaltung deſſelben erfolgte. Wir ſehen zwar Gerichtsbarkeit ſowohl als Geſetzgebung noch vor dem Eintritte jener Umgeſtaltung am Alldinge geübt [2]), und können hieraus entnemen, daſs die Úlfljótslög der Landsgemeinde in der einen

1) Heimskr. Hákonar s. góða, cap. 11, S. 90; vgl. Fagrskinna, § 29, S. 18. Indeſſen hat Munch, I, 1, S. 408, Anm. 2, 566 und 715, dann I, 2, S 62, Anm. 1, bereits bemerkt, daſs Þorleifr wohl nur eine Sagenfigur ſein dürfte.

2) Íslendíngabók, cap. 4–5, S. 6–8

wie in der anderen Beziehung eine Wirkfamkeit eingeräumt hatten; aus der Vergleichung ferner der fpäteren isländifchen Verfaffung mit der norwegifchen dürfen wir den Schlufs ziehen, dafs beide Functionen von Anfang an nicht der Gefammtheit der am Dinge anwefenden Bauern zugekommen waren, fondern nur einem engeren Ausfchuffe, auf deffen Zufammenfetzung die regierenden Herrn einen mafsgebenden Einflufs übten. Als ziemlich ficher darf auch gelten, dafs die richterliche und die gefetzgebende Thätigkeit wie in Norwegen einem und demfelben Ausfchuffe übertragen, und nicht wie diefs fpäter auf Island der Fall war, unter verfchiedene Ausfchüffe vertheilt war, dann dafs diefer einheitliche Ausfchufs den gleichfalls aus Norwegen herübergebrachten Namen der lögrètta getragen habe; nicht mit gleicher Beftimmtheit läfst fich dagegen behaupten, ob die in Norwegen für die lögrètta althergebrachte Zahl von 36 Beifitzern auch in Island eingeführt, und ob in derfelben wie in Norwegen nur von den Goden ernannten Männern Sitz und Stimme eingeräumt, oder aber auch den Goden felbft der Zutritt verftattet war, wie diefs in fpäterer Zeit auf Island bezüglich der gefetzgebenden Verfammlung der Fall war: für wahrfcheinlich möchte indeffen das Erftere zu halten fein. Unklar ift, wieweit die neue Gefetzgebung auf die Stellung der Godorde einwirkte. Soviel zwar fteht feft, dafs die Begründung eines gemeinfamen Staates zu einer Befchränkung fowohl als zu einer Erweiterung der Rechte führen mufste, welche bisher in denfelben begriffen gewefen waren. Die volle Selbftherrlichkeit, mit welcher jeder einzelne Gode bisher feine Dingleute regiert hatte, wurde nothwendig durch die Errichtung eines über allen Godorden ftehenden Centralorganes befchränkt; aber die Bildung diefes Centralorganes mufste ihrerfeits gerade in die Hände der Goden gelegt werden, und diefe gewannen demnach als Gefammtheit in eben dem Mafse an Einflufs, in welchem jeder einzelne von ihnen an folchem verlor, — der Gegenfatz einer hèraðsstjórn und einer landsstjórn entwickelte fich, und die Theilname, welche jedem einzelnen Goden an der letzteren eingeräumt wurde, erfetzte ihm reichlich, was er an feiner Selbftftändigkeit in Bezug auf die erftere einbüfste. Im Uebrigen fcheint die neue Gefetzgebung an den Beziehungen der Goden zu ihren eigenen Dingleuten Nichts geändert zu haben, aufser etwa infoferne, als bezüglich der zu haltenden Bezirksverfammlungen und des bei diefen zu beobachtenden Verfahrens einige genauere Vorfchriften erlaffen wurden; doch werden die in den Quellen erwähnten Beftimmungen

über die Tempelringe und die auf fie abzulegenden Eide ficherlich nur als eine Beftätigung einer ohnehin fchon geltenden Rechtsgewohnheit, nicht als eine Neuerung zu betrachten fein, zumal da wir bereits zu Ende des neunten Jahrhunderts nordifche Vikinger in England ihre Eide auf Ringe ablegen fehen [1]). Doch wurde jetzt der Grundfatz ausgefprochen, dass die Angehörigen verfchiedener Godorde gegenfeitig an ihren Bezirksverfammlungen Recht geben und nemen follten, und wurde zugleich die Competenz diefer Verfammlungen näher geregelt; wenn wir gelegentlich einer nur um wenige Jahrzehnte fpäter verhandelten Todtfchlagsfache erfahren, dafs für derartige Fälle zunächft das dem Orte der That nächftgelegene Ding als das competente galt [2]), dann aber, wenn an diefem die Verhandlung nicht zu Ende geführt werden konnte, die Sache an das Allding gebracht werden follte, fo dürfen diefe Regeln unbedenklich auf die Úlfljótslög zurückgeführt werden. Keinen Auffchlufs erhalten wir endlich auf die wichtige Frage, ob durch diefe Gefetzgebung die Zahl der Godorde ein- für allemal feftgeftellt wurde, oder ob es auch nach ihr noch geftattet blieb, je nach Wunfch und Bedarf folche neu zu errichten. Aus inneren Gründen würde man das Erftere für wahrfcheinlicher halten, da nur unter der Vorausfetzung einer gefchloffenen Zahl von Godorden eine geordnete Befetzung der lögrètta, und zumal eine Befetzung derfelben mit einer gefchloffenen Zahl von Beifitzern möglich zu fein fcheint; wenn wir aber erwägen, dafs die Stiftung fowohl des Godordes Arnkels in Weftisland als des zweiten Godordes Hrafnkels im Oftlande unzweifelhaft erft nach dem Jahre 930 erfolgte, fo werden wir uns trotzdem doch wohl für die letztere Alternative ausfprechen müffen. Feft fteht dagegen wider, dafs nunmehr ein neues, auf das ganze Land bezügliches Amt eingeführt wurde, das Amt nämlich des lögsögumaðr oder des Gefetzfprechers. Ob daffelbe der altnorwegifchen Verfaffung entlehnt fei, oder nicht, ift fehr beftritten [3]);

1) Vgl. Chron. Anglosax., a. 876, und eine Reihe anderer Quellen.

2) Íslendíngabók, cap. 5, S. 8. Beiläufig bemerkt dient auch diefe Beftimmung als ein weiterer Beleg für die nicht territoriale Natur der Godorde. Wären diefe geographifch feft begrenzt gewefen, fo hätte fich die Competenz nach dem Bezirke gerichtet, innerhalb deffen die That begangen wurde.

3) Vgl. über die Streitfrage meine Bemerkungen in der Kritifchen Vierteljahresfchrift, Bd. X, S. 374—81, fowie meine Abhandlung: Die Entftehungszeit der älteren Gulaþíngslög, S. 165—69 (in den Abhandlungen der Münchner Akademie, I. Claffe, Bd. XII, Abth. III); andererfeits Ebbe Hertzberg, Grundtrækkene i den ældste Norske Proces, S. 156—77 (Christiania, 1874).

da daffelbe aber in Jämtaland fowohl als auf den Suðreyjar, in Katanes, auf den Färöern und fpäter in Grönland ebenfogut vorkommt wie auf Island, da es ferner in Schweden als feftgewurzelte Einrichtung befteht und auch in dem eigentlichen Norwegen felbft in einer Reihe von Spuren fich bemerkbar macht, fcheint die Frage immerhin bejaht werden zu dürfen. Von allem Antheile an der vollziehenden Gewalt vollftändig ausgefchloffen, erfcheint diefer Beamte auf den Vorfitz in der Landgemeinde, auf die Ertheilung von Rechtsgutachten an alle diejenigen, welche folcher von ihm begehren, endlich auf die Haltung regelmäfsig widerkehrender Vorträge über das geltende Landrecht am Allding befchränkt, von welcher letzteren Obliegenheit, der lögsaga, denn auch fein Name entlehnt ift. Da die Würde durch Wahl vergeben, und wie es fcheint von Anfang an nur immer auf beftimmte Zeitfrift verliehen wurde, konnte diefelbe umfoweniger der herrfchenden Stellung der Goden gefährlich werden.

Man fieht, das Wefentliche bei der Einführung des neuen Landrechtes liegt in der Herftellung eines isländifchen Staates, durch welche dem bisherigen ftaatlofen Zuftande ein Ende gemacht wurde. Bei der Organifation diefes Staates hielt man fich aber einerfeits an die realen Verhältniffe, wie fie fich einmal thatfächlich ausgegebildet hatten, und andererfeits an das Vorbild der norwegifchen Verfaffung, insbefondere der Verfaffung des norwegifchen Gulaþinges. Am Gulaþinge finden wir bereits gelegentlich einer im Jahre 934 verhandelten Streitfache einen richtenden Ausfchufs in Thätigkeit, deffen 36 Mitglieder zu gleichen Theilen von den Hersen des Firðafylki, Sygnafylki und Hörðafylki ernannt waren[1]; offenbar wollte das isländifche Allding nach feinem Mufter eingerichtet werden. Das Amt des Gefetzfprechers wurde, wie bemerkt, gleichfalls aus Norwegen herübergenommen; die Stellung der Goden dagegen blieb wefentlich unverändert diefelbe, wie fie fich ganz von felbft auf der Infel ausgebildet hatte, nur dafs fie in einzelnen Beziehungen fefter begrenzt und genauer geregelt wurde. Vollftändige Ordnung war nun aber auch durch die Úlfljótslög noch keineswegs in die Zuftände des Landes gebracht; vielmehr bedurften diefe noch mehrfacher Verbefferungen, ehe fie als vollkommen geficherte gelten konnten. Der nächfte Schritt nach diefem Ziele hin wurde indeffen

1) Eigla, cap. 57, S. 123—4.

bereits nach wenigen Jahrzehnten gethan, durch die ungefähr im Jahre 965 erfolgte endgültige Regelung der Bezirksverfafsung[1]). Ein Mordbrand, welcher an einem fehr angefehenen Manne verübt worden war, mochte diefs nun Blundketill oder deffen Sohn þorkell gewefen fein, führte zu einem grofsen Rechtsftreite, in welchem zwei der mächtigften Häuptlinge, þórðr gellir als Kläger und Túngu-Oddr als Beklagter, fich gegenüberftanden. Am þíngnessþínge, wohin die Sache nach geltendem Rechte zunächft zu bringen war, fetzte der in der Nachbarfchaft übermächtige Oddr den heranziehenden Klägern offenen Widerftand entgegen, fodafs fie die Dingftätte nicht zu erreichen vermochten; am Alldinge aber mufste widerum gekämpft werden, ehe es zu einer gerichtlichen Entfcheidung kam, und hier wie dort fiel eine Reihe von Leuten, ehe das Recht feinen Lauf fand. Da ftellte þórðr gellir der Landsgemeinde in eindringlichen Worten vor, welche Schwierigkeiten die Verfolgung des klarften Rechts nach der dermaligen Verfaffung biete, und wie nothwendig dieferhalb eine Abhülfe fei; man befchlofs aber fofort feinem Antrage entfprechend eine Regelung der Bezirksverfaffung, um den vollkommen richtig erkannten Uebelftänden abzuhelfen. Man theilte die Infel fofort in vier Viertel (fjórðúngar), deren jedes drei Dingverbände (þíngsóknir) in fich fchliefsen follte, während jeder Dingverband aus drei Herrfchaftsverbänden (goðorð) mit je einem Haupttempel (höfuðhof) zu beftehen hatte; nur den Nordländern wurde ausnamsweife noch ein vierter Dingverband verwilligt, weil fie fich über ihre Dingftätten fchlechterdings nicht zu einigen wufsten, und wurden in Folge deffen im ganzen Lande der þíngsóknir 13 und der goðorð 39, ftatt dafs ihrer nur 12 und 36 hätten fein follen. Die Zahl der Godorde war alfo fortan eine ein- für allemal gefchloffene, und wer nicht im Befitze eines der 39 Haupttempel war, mochte fich zwar nach wie vor nach eigenem Belieben

1) Íslendíngabók, cap. 5, S. 8—9; Hænsa-þóris s., cap. 14, S. 173, Anm. Der Bericht der letzteren Quelle enthält eine Interpolation, welche aus der älteren Recenfion der Íslendíngabók gefchöpft zu fein fcheint, und eben daher dürften auch die Angaben ftammen, welche die Hauksbók und die jüngere Melabók, der þorsteins þ. uxafóts und die ältere þórðar s. hreðu in Verbindung mit ihren Berichten über die Úlfljótslög bringen. Vgl. meine Abhandlungen: Die Quellenzeugniffe über das erfte Landrecht, dann über die Hænsa-þóris saga, in den Abhandlungen der Münchner Akademie, I. Claffe, Bd. XII, Abth. I, S. 1—101, und Abth. II, S. 157—216.

einen Tempel bauen, und vielleicht auch daheim in feinem Bezirke eine der Gewalt der Goden änliche Macht über deffen Befucher erlangen; aber foweit die vom Staate anerkannte Verfaffung reichte, konnte er als Gode nicht gelten, und mufste er fich vielmehr felber einem folchen als Dingmann anfchliefsen. Im Uebrigen blieb zwar das goðorð felbft fowohl als die aus je 3 Godorden zufammengefetzte þíngsókn ein rein perfönlicher Verband, ohne alle und jede geographifche Begrenzung, fodafs die Angehörigen verfchiedener Godorde nicht nur, fondern auch verfchiedener Dingbezirke in buntefter Mifchung durcheinander fitzen konnten; aber die Landesviertel wenigftens erhielten ihre feften territorialen Grenzen, und wird demnach wohl auch bereits jetzt der Satz zur Geltung gekommen fein, den wir in den fpäteren Rechtsbüchern ausgefprochen finden [1]), dafs kein Gode einen Dingmann aufnemen dürfe, welcher einem anderen Landesviertel angehöre als demjenigen, dem deffen eigenes Ding zugewiefen ift. Wichtiger ift, dafs unter den drei zu einer þíngsókn verbundenen Goden (samþíngisgoðar) nunmehr ein engeres Band geknüpft wurde, welches fie einerfeits zur gemeinfamen Abhaltung gewiffer Dingverfammlungen im Frühjahr (várþíng) und im Herbfte (haustþíng; leið) verpflichtete, andererfeits aber auch jedem einzelnen unter ihnen den beiden anderen gegenüber Recht und Pflicht einer gewiffen Vertretung verfchaffte; dafs für das Godord fortan wohl die Bezeichnung þriðjúngr, und für deffen Untergebene die Bezeichnung þriðjúngsmenn vorkommt, ift nur etwa infoferne von Bedeutung, als fich aus diefem Sprachgebrauche ergiebt, wie fühlbar die Einheit der neuen þíngsókn fich fchon bei Zeiten zu machen wufste. Eine gemeinfame Verfammlung für jedes einzelne Landesviertel (fjórðúngsþíng), welche felbftverftändlich von den 9, beziehungsweife 12 Goden deffelben gemeinfam abzuhalten war, fcheint ebenfalls befchloffen worden zu fein, und im Weftlande wenigftens fehen wir eine folche fofort wirklich durch þórð gellir felbft eingefetzt [2]). Endlich wurde nunmehr auch eine durchgreifende Veränderung beliebt hinfichtlich des am Alldinge beftehenden Centralorganes für die Handhabung der oberften richterlichen und gefetzgebenden Gewalt. Das bisher einheitlich geftaltete Obergericht wurde nämlich jetzt den vier Landesvierteln

1) Kgsbk, § 83, S. 140—41; Kaupab., cap. 67, S. 483.
2) Eyrbyggja, cap. 10, S. 12; Landnáma, II, cap. 12, S. 98.

entsprechend in vier gesonderte Senate (fjórðúngsdómar) zerlegt; andererseits aber wurde die bisher mit demselben zusammenfallende gesetzgebende Versammlung, bei welcher eine derartige Spaltung der Natur der Sache nach unmöglich war, nunmehr von demselben abgetrennt, und der Name der lögrètta fortan lediglich auf sie beschränkt. Wenn ferner für die älteste Zeit dahingestellt bleiben musste, ob in der zugleich richtenden und gesetzgebenden lögrètta nur von den Goden ernannte Mitglieder, oder aber zugleich auch diese letzteren selbst Sitz und Stimme besassen, so stand von jetzt ab fest, dass für die Viertelsgerichte die erstere, für die gesetzgebende Versammlung aber die letztere Besetzungsweise galt. Da übrigens den sämmtlichen Landesvierteln hinsichtlich der Besetzung dieser Ausschüsse ein gleiches Mass der Betheiligung zustehen sollte, mussten sich die Goden des Nordlandes eine Herabsetzung ihrer Befugnisse gefallen lassen; obwohl 12 an der Zahl, sollten sie doch bei der Bildung der lögrètta und der fjórðúngsdómar nicht mehr zu sagen haben als die 9 Goden jedes der drei anderen Landesviertel. -- Man sieht, die Absicht der neuen Gesetzgebung gieng dahin, dass durch die Verbindung mehrerer Godorde zu einem Dingbezirke, dann durch die Verbindung mehrerer Dingbezirke zu einem Landesviertel, und durch die hiemit zusammenhängende Einsetzung gemeinsamer Versammlungen für je eine grössere Zahl von Godorden das drückende Uebergewicht gebrochen werden sollte, welches bisher dem Herrn jeder einzelnen Dingstätte allen Angehörigen fremder Godorde gegenüber zugekommen war; durch die Zerfällung des bisher einheitlichen Gerichtes am Alldinge in vier Viertelsgerichte suchte man aber überdiess offenbar die Erledigung der vielen an die Landsgemeinde gebrachten Rechtssachen während der vergleichsweise kurzen Dingzeit zu ermöglichen, und auch hiedurch dem Gerichtswesen festeren Halt zu geben. Insoweit also entsprach die Neuerung vollkommen dem Bedürfnisse, wie solches gelegentlich der Blundketilsbrenna klar zu Tage getreten war; allein die Art ihrer Durchführung brachte nebenbei doch auch Veränderungen hervor, welche tief einschneidend in die bisherige Verfassung der Insel eingriffen, in einer Richtung, in welcher ein solcher Eingriff vielleicht weder beabsichtigt noch auch nur vorausgesehen worden war. Durch die Abschliessung der Zahl der Godorde wurde freilich das Mass der in der Würde begriffenen Befugnisse zunächst nicht erhöht, und das Verhältniss ihres Inhabers zu seinen Untergebenen zunächst nicht verändert; aber der aristokratische Charakter

derfelben wurde dadurch eben doch fehr erheblich verftärkt, und der Gegenfatz fehr beträchtlich verfchärft, in welchem fich die wenigen regierenden Häufer zu der grofsen Maffe des regierten Volkes befanden. Waren ferner, wie diefs doch das Wahrfcheinlichere ift, die Goden urfprünglich nach norwegifchem Mufter nicht in der lögrètta gefeffen, fo lag auch in ihrer nunmehrigen Aufname in diefe eine fehr erhebliche Steigerung des ariftokratifchen Elementes in der Verfaffung begründet, da ja die von den regierenden Herrn ernannten Beifitzer in der gefetzgebenden Verfammlung, wenn die erfteren erft felber in diefer Sitz und Stimme erlangt hatten, kaum in anderem Sinne als fie ihr Votum abgeben konnten. Bezeichnend ift übrigens, dafs man bei der Neuerung, wie zumal die den Nordländern erwiefene Rückfichtname erkennen läfst, noch mehr auf dem Wege der Uebereinkunft, als auf dem der fouveränen Gefetzgebung vorangieng; die kaum erft begründete Einheit mochte noch als zu fchwach, und der kaum erft gefchaffene Staat noch allzu fehr als das Erzeugnifs eines blofen Bündnifsvertrages fich darftellen, als dafs das Betreten des letzteren Weges hätte räthlich erfcheinen können. Ob aber auch fo die neue Bezirksverfaffung jemals in ihrer vollen Confequenz durchgeführt worden, oder ob fie nicht vielmehr fchon von Anfang an in mancher Beziehung Stückwerk geblieben fei, ift eine fchwer zu beantwortende Frage. Hier befchränke ich mich auf die Bemerkung, dafs zunächft die fjórðúngsþíng niemals allgemein in Gebrauch gekommen zu fein fcheinen; dafs ferner die Verbindung je dreier Godorde zu einer þíngsókn fchon frühzeitig ihre Ausnamen erlitten hat, indem einzelne Godorde aus dem ihnen angewiefenen Verbande bleibend ausfchieden, oder wenigftens vorübergehend und für einzelne Fälle fich von demfelben frei machten; dafs endlich auch wohl neue Godorde fich zu bilden fuchten, deren Verhältnifs zu den alten und zum Staate freilich noch ein ziemlich ungeordnetes gewefen zu fein fcheint.

Eine weitere Vervollftändigung der Verfaffung des Freiftaates ergab fich fodann in den erften Jahren des 11. Jahrhunderts, und zwar handelte es fich dabei zunächft auch widerum nur um eine Verbefferung des Gerichtswefens, nämlich um die Errichtung eines fünften Gerichtes am Alldinge. In aller Kürze gedenkt der Neuerung der alte Ari, während die Njála über den Hergang bei derfelben einen ungleich ausführlicheren Bericht giebt, bezüglich deffen aber freilich dahingeftellt bleiben mufs, wie weit er als völlig

getreu und verläfsig betrachtet werden dürfe[1]). Die letztere Quelle erzählt uns, wie Njáll þorgeirsson, der befte Jurift feiner Zeit, fich veranlafst gefehen habe, für feinen Pflegefohn Höskuld ein Godord zu fuchen, weil eine vorneme Jungfrau, um welche er für ihn warb, nur unter der Bedingung ihm die Heirat verfprach, dafs er ein folches erwerbe. Da gerade Niemand fich gefunden habe, der ein Godord verkaufen wollte, habe der kluge Alte gefucht, durch eine Aenderung der Gefetzgebung fich zu helfen. Durch verkehrte Rathfchläge, welche er den Leuten gab, welche feinen Rath in Procefssachen fuchten, habe er es dahin gebracht, dafs am nächften Alldinge zahlreiche Rechtshändel zu keiner endgültigen Entfcheidung gelangen konnten. Im zweiten Jahre hätten in Folge deffen die Leute gar nicht mehr den Rechtsweg betreten wollen, vielmehr fich angefchickt, mit den Waffen in der Hand ihre Streitfachen zu erledigen; Njáll aber fei nunmehr als der Retter in der Noth aufgetreten, und habe in der lögrètta ein neues Gefetz vorgefchlagen, durch welches den vorliegenden Mifsftänden abgeholfen werden follte. Er habe nämlich zunächft die Einfetzung eines fünften Gerichtes beantragt, an welches alle Sachen gewiefen werden follten, welche in den Viertelsgerichten nicht erledigt werden konnten, und auf deffen Befetzung neben den Häuptlingen älterer Ordnung auch noch die Inhaber neu zu errichtender Godorde Einflufs haben follten, während durch eigenthümliche formelle Vorkehrungen die Erzielung einer Entfcheidung in diefem Gerichte unter allen Umftänden gefichert werden wollte; er habe aber zugleich auch eine neue Organifation der lögrètta befürwortet, vermöge deren die Zahl ihrer vollberechtigten Mitglieder vermindert, und deren Beftellung lediglich der Wahl anheimgegeben werden follte. Die fämmtlichen Vorfchläge Njáls feien fofort angenommen worden; man fei unverzüglich zur Errichtung der neuen Godorde gefchritten, und eines von diefen fei dem Höskuld zugefallen, welcher denn auch glücklich feine Hildigunn heimgeführt habe. Es läfst fich nun allerdings nicht verkennen, dafs diefer Bericht, fo wie er liegt, keine grofse Glaubwürdigkeit befitzt. Der im höchften Grade ehrenwerthe Charakter des alten Njáll fchliefst von Vornherein die Möglichkeit aus, dafs derfelbe aus rein egoiftifchen Motiven eine Neuerung beantragt haben follte,

1) Íslendíngabók, cap. 8, S. 13; Njála, cap. 98, S. 148–51.

welche fo tief in die Rechtsordnung feiner Heimath einfchnitt, und es läfst fich überdiefs auch in keiner Weife annemen, dafs er feine Vorfchläge hätte durchfetzen können, wenn die beftimmenden Motive bei deren Einbringung keine anderen gewefen wären. Die Begründung ferner eines neuen Godordes für Höskuld hätte fich doch wohl auch auf einem anderen und einfacheren Wege erreichen laffen als vermittelft der Einführung eines neuen Gerichtes, und umgekehrt wäre auch wider diefe recht wohl möglich gewefen ohne die Begründung neuer Godorde; Njáll konnte fomit felbft für den Fall, dafs man auf jene eingehen würde, keineswegs mit Sicherheit darauf rechnen, fofort auch diefe verwilligt zu fehen, und mufste fomit, wenn er ficher gehen wollte, doch eher auf einem anderen Wege voranzukommen fuchen. Endlich fteht ein Theil feiner Vorfchläge, wie zumal die auf die lögrètta bezüglichen, mit der Einführung der neuen Godorde in gar keiner nothwendigen Beziehung, und erfcheint demnach feinerfeits durch die in der Sage gegebene Darftellung in keiner Weife motivirt. Aber alle diefe Bedenken richten fich doch immerhin nur gegen die, ohnehin fehr romanhafte, Einkleidung der Erzählung, während deren Inhalt von denfelben wefentlich unberührt bleibt. Manches deutet darauf hin, dafs die Sage in der Geftalt, in welcher wir fie allein kennen, eine fpätere Ueberarbeitung eines älteren Originales fei, und wenn fo manche in ihr enthaltene Strophen, dann nicht wenige in fie eingeftellte Rechtsformeln unverkennbar erft bei diefer Gelegenheit Aufname gefunden haben, fo mag ja auch die mehr romantifche als nüchtern gefchichtliche Darftellung des hieher gehörigen Vorganges ganz wohl als eine fpätere Zuthat betrachtet werden, bezüglich deren erft zu prüfen kommt, wie weit diefelbe etwa den der Ueberarbeitung zu Grunde liegenden älteren Bericht alterirt haben möge. — Aus inneren Gründen ergiebt fich zunächft für die Einführung des fünften Gerichts eine vollkommen ausreichende Motivirung. Der ältere isländifche Procefs zeigte in der That gewiffe Mängel, welche unter Umftänden jede richterliche Entfcheidung unmöglich machten. Einftimmigkeit der Richter galt, wenn auch nicht ftrengftens buchftäblich verftanden, als wefentliches Erfordernifs jedes gültigen Urtheilsfpruches, und konnte demnach, wenn fie nicht zu erreichen war, ein folcher nicht zu Stande kommen. Auf der Glaubwürdigkeit des Eides beruhte das Vertrauen, deffen die Ausfage der Zeugen, der Wahrfpruch der Gefchworenen, das Urtheil der Richter fich erfreute; wurde Zeugnifs, Wahrfpruch oder Urtheil als ein wiffentlich falfch

abgegebenes angefochten, oder gar über geübte Beftechung geklagt, fo wurde eine neue Verhandlung nöthig, welche bei dem Gerichte, das vorher gefprochen hatte, zu belaffen bedenklich erfcheinen mochte. Endlich konnte es auch vorkommen, dafs durch Betrug oder offene Gewaltthat die Erledigung einer Streitfache am Gerichte verhindert wurde, und auch diefs konnte um fo nachtheiliger wirken, als die Dingverfammlungen nur je einmal im Jahre zufammentraten, und gar manche Klagen an kurze Verjährungsfriften gebunden waren. Traten folche Uebelftände an einem Untergerichte ein, fo konnte freilich der Zug an das Obergericht genommen werden; ereignete fich aber die Störung des Rechtsganges in einem der vier Viertelsgerichte am Alldinge, fo war keinerlei Mittel der Abhülfe geboten. Die Lücke nun, welche in diefer Beziehung der ältere isländifche Procefs gelaffen hatte, war bisher, wie diefs die Njála andeutet und andere Gefchichtsquellen beftätigen, durch den Zweikampf (hólmgánga) ausgefüllt gewefen, welcher ja auch in unferen füdgermanifchen Rechten in gleicher Weife als ein äufserfter Nothbehelf eintratt; Njáls Gefetzvorfchlag fuchte aber ganz richtig das Uebel an der Wurzel zu faffen, indem er die Erledigung der oben aufgezählten Rechtsfachen einem neu einzuführenden Gerichtshofe überwies, deffen Geftaltung und Verfahren gegen die Wiederholung der erwähnten Hemmniffe eine gewiffe Sicherheit bieten follte. Die Verfchärfung aller im fünften Gerichte abzufchwörenden Eide follte nämlich eine gröfsere Garantie für die Ehrenhaftigkeit des Verhaltens der Partheien, der Zeugen und Gefchwornen, und der Richter gewähren; die Einräumung ausgedehnterer Recusationsrechte an die Partheien in Bezug auf die ernannten Richter follte die Unpartheilichkeit diefer letzteren noch des Weiteren erhöhen; endlich follte in diefem Gerichte ausnamsweife der Grundfatz der Stimmenmehrheit gelten, und eine fpätere Rechtsaufzeichnung läfst erkennen, dafs felbft für den Fall der Stimmengleichheit durch die Vorfchrift geforgt war, dafs folchenfalls je nach Umftänden das Loos entfcheiden, oder das verurtheilende Erkenntnifs vorgehen folle[1]). Es ift bezeichnend, dafs, während die Einführung des fünften Gerichts mit ziemlicher Sicherheit dem Jahre 1004 zugewiefen werden kann, fchon um wenige Jahre fpäter aus Anlafs eines Zweikampfes, welcher unter zwei Angehörigen vornemer Häuptlings-

1) Kgsbk, § 47, S. 83.

gefchlechter am Alldinge felbft ausgefochten worden war, die gefetzliche Abfchaffung des Zweikampfes ausgefprochen werden konnte [1]; mit jener Verbefferung der Gerichtsverfaffung war derfelbe in der That entbehrlich geworden. Auffällig bleibt dem gegenüber nur ein Punkt, aber freilich gerade derjenige, welcher für die Darftellung in der Njála der entfcheidende ift, dafs nämlich, um den Partheien zu einem ausgedehnteren Recusationsrechte bei der Befetzung des fünften Gerichtes zu verhelfen, zur Errichtung neuer Godorde gegriffen wurde, während doch unzweifelhaft auch noch andere und einfachere Auskunftsmittel zu Gebote geftanden hätten, und doppelt auffällig mufs diefer Umftand erfcheinen, wenn man fich den Entwicklungsgang vergegenwärtigt, welchen die isländifche Verfaffung bis dahin genommen hatte. Aus wohlerwogenen Gründen hatte man erft vor wenigen Jahrzehnten die Zahl der ftaatlich anerkannten Godorde feft begrenzt, je 3 Godorde zu einer þíngsókn, je 3 þingsóknir zu einem Landesviertel zufammengelegt, endlich den Antheil des Näheren geregelt, welcher den 39 Goden an der Centralregierung des Landes zuftehen follte; jetzt fchuf man wider neue Godorde, welche nicht nur die eben erft feftgeftellte Zahl überfchritten, fondern auch ganz aufserhalb der Dingverbände ftanden, und an der Landesregierung keinen weiteren Antheil namen aufser foweit ihnen ein folcher bei der Befetzung des fünften Gerichtes eingeräumt war, und diefer tief einfchneidende Eingriff in die foeben erft begründete Bezirksordnung follte lediglich zu dem Zwecke erfolgt fein, um den Partheien gegenüber den für diefes Gericht ernannten Beifitzern ein etwas ausgedehnteres Recusationsrecht zu verfchaffen? Dazu kommt noch, dafs Njáls Anträge, wie oben bereits bemerkt, fich keineswegs auf die Befferung der Gerichtsverfaffung befchränkten, vielmehr neben diefer auch noch eine Umgeftaltung der gefetzgebenden Verfammlung in's Auge fafsten, einen Punkt alfo, welcher in der Darftellung der Njála vollftändig unmotivirt erfcheint, während die in diefer Richtung beantragte Neuerung fich unfchwer auf politifche Motive zurückführen läfst, wie fie auch dem Streben nach der Errichtung neuer Godorde zu Grunde liegen mochten. Wir erfahren

1) Gunnlaugs s. ormstúngu, cap. 11, S. 258—59; vgl. Vallaljóts s., cap. 5, S. 213. Guðbrandr Vigfússon, Um Tímatal, S. 440, fetzt den Vorgang in das Jahr 1006, dagegen Munch, I, 2, S. 445, erft in das Jahr 1010. Die erftere Anname dürfte die richtigere fein; indeffen ift die Differenz in den Angaben zu unbedeutend, um hier in Betracht zu kommen.

aus einem jüngeren Rechtsbuche[1]), dafs die lögrètta in der fpäteren Zeit, wenn man von dem Gefetzfprecher und den beiden Landesbifchöfen abfieht, aus 144 Mitgliedern beftand, welche auf 3 hinter einander ftehenden Bankreihen vertheilt waren. Auf der Mittelbank faffen die 39 Goden, fowie 9 Erfatzmänner, welche, um die Ungleichheit der Vertreterzahl aus den verfchiedenen Landesvierteln auszugleichen, je von den 9 Goden des Süd-, West- und Oftlandes zu gleichen Theilen hinzugewählt wurden; auf die vordere und hintere Bankreihe dagegen kamen die Beifitzer zu fitzen, deren fich jeder Inhaber der Mittelbank je 2 zu ernennen hatte, diefe letzteren Mitglieder waren jedoch auf eine berathende Stimme befchränkt, wogegen die befchliefsende Gewalt ausfchliefslich den auf der mittleren Bank Sitzenden zukam. Die Zahl der Mitglieder, die Art ihrer Berufung, endlich auch deren Vertheilung auf die 3 Bänke mufs wohl bereits feit dem Gefetze des þórðr gellir die gleiche gewefen fein; dagegen fcheinen Anfangs auch die von den Häuptlingen ernannten Beifitzer, die auf den beiden äufseren Bänken faffen, gleich diefen felbft befchliefsende Stimme gehabt zu haben, wie diefs in der That auch ganz natürlich war. Solange die lögrètta nämlich nach norwegifchem Brauche die richterliche Gewalt mit der gefetzgebenden vereinigt hatte, waren doch wohl auch, wie in Norwegen, nur die von den Häuptlingen ernannten Männer in derfelben gefeffen, nicht die Häuptlinge felbft, und es war demnach fo zu fagen felbftverftändlich, dafs man, als der gefetzgebende Ausfchufs von dem richtenden fich fchied, und die regierenden Herrn felber in den erfteren eintraten, den neben ihnen in demfelben verbleibenden ernannten Mitgliedern das bisher von ihnen allein ausgeübte Stimmrecht wenigftens noch neben diefen ungefchmälert beliefs. Njáll nun foll beantragt haben, dafs fortan nur noch die Inhaber der Mittelbank befchliefsende Stimme haben, dafs aber diefe fortan andererfeits durch Wahl zu diefem ihrem Sitze berufen werden follten; dafs ferner, während bisher wie in den Gerichten Einftimmigkeit zur Faffung gültiger Befchlüffe erforderlich gewefen war, in Zukunft wie im fünften Gerichte die blofse Stimmenmehrheit genügen folle, falls nur nicht irgend ein Mitglied der lögrètta widerrechtlich am Eintritte in diefelbe verhindert worden fei, und diefs durch Erhebung eines rechtsförmlichen Proteftes feftgeftellt habe.

1) Kgsbk, § 117, S. 211–12.

Unverkennbar fpricht fich in diefen Vorfchlägen eine fehr beftimmte politifche Tendenz aus. Die Einführung des Principes der Stimmenmehrheit in die Verhandlungen der lögrètta, dann die Befchränkung des vollen Stimmrechtes in derfelben auf die Inhaber der Mittelbank, liefs fich zwar allenfalls noch unter den Gefichtspunkt einer lediglich technifchen Verbefferung bringen, obwohl die erftere mittelbar zugleich auch zu einem ftrafferen Anziehen der Centralgewalt gegenüber den feparatiftifchen Intereffen der einzelnen Godorde führen mufste; die vorgefchlagene Aenderung aber in der Befetzung der Mittelbank kann lediglich aus politifchen Zielpunkten erklärt werden, welche auch für den Antrag auf Errichtung neuer Godorde beftimmend gewefen fein mufsten. Welches diefe Zielpunkte waren, läfst fich kaum mit voller Beftimmtheit fagen. Verfteht man die Worte der Njála, welche fich auf die Wahl der Innhaber der Mittelbank beziehen, einfach fo wie fie gefchrieben find, fo fcheint damit ein Verfuch angedeutet zu fein, das demokratifche Element in der Verfaffung auf Koften des ariftokratifchen zu verftärken, foferne anftatt der durch das Erbrecht berufenen Goden gewählte Männer die befchliefsende Stimme in Fragen der Gefetzgebung führen follten. Nimmt man an, dafs bis zum Jahre 965 herab die lögrètta nur mit Männern befetzt gewefen war, die von den Goden ernannt waren, fo hat ein derartiger Vorfchlag gar nichts Auffälliges, da er ja im Wefentlichen nur eine Widerherftellung der früheren Verfaffung, wenn auch in etwas anderer Ausprägung beabfichtigte; die Zulaffung aber neuer Godorde griff einerfeits ebenfalls nur auf das ältere Recht zurück, welches ja die Gründung von folchen Jedermann vollkommen freigegeben hatte, und mufste andererfeits durch die damit verbundene Verkleinerung der älteren Godorde, fowie durch die Spaltung, welche die Nebeneinanderftellung zweier verfchiedener Claffen von Häuptlingen in die Gefammtheit der regierenden Häufer hineintrug, zu einer weiteren Erfchütterung der Ariftokratie im Lande führen. Vielleicht find jene Worte der Njála aber auch ftatt auf eine unbefchränkte Wahl nur auf eine befchränkte zu beziehen, und ift nur an eine von den fämmtlichen Goden älterer wie neuerer Ordnung aus ihrer eigenen Mitte zu treffende Wahl zu denken. Unter diefer Vorausfetzung müfste der Vorfchlag Njáls auf das Beftreben derjenigen Familien, welche durch das Gefetz des Jahres 965 ihre frühere regierende Stellung eingebüfst hatten, oder doch durch daffelbe verhindert worden waren eine folche fich zu erringen, zurückgeführt werden, fich wider zur Gleichberechtigung

mit den allein anerkannten 39 regierenden Gefchlechtern aufzufchwingen; die Zulaffung neuer Godorde hätte von hier aus einen noch viel verftändlicheren Sinn, und die Veränderung in der Zufammenfetzung der lögrètta würde geradezu darauf abzielen, auch in der gefetzgebenden Verfammlung diefe neuen Godorde mit den alten auf einen Fufs zu fetzen. Die letztere Auffaffung dürfte die richtigere fein, zumal da diefelbe fich auch leichter in den gefammten Gang der Gefchichtserzählung einfügt, wie folche die Njála giebt; die Forderung der ftolzen Hildigunn aus dem alten Godengefchlechte der Freysgyðlíngar[1]), dafs ihr Freier ein Godord befitzen müffe, ehe er ihre Hand erhoffen könne, mochte wohl einen Angehörigen eines Gefchlechtes, welches vordem zu den regierenden zählend, feit 965 fein Godord eingebüfst hatte, wie Höskuld[2]), zu dem Verfuche reizen, die Gleichftellung mit den 39 bevorzugten Häufern fich und Seinesgleichen wider zu erringen, aber kaum zu einer demokratifchen Agitation gegen die regierende Ariftokratie führen. Wie dem aber auch fei, gewifs ift, dafs den Vorfchlägen Njáls keineswegs blos eine perfönliche Speculation zum Beften feines Pflegefohnes zu Grunde lag, fondern ein tiefer politifcher Plan, welcher mit den Beftrebungen einer den regierenden Häufern feindlichen Parthei im Volke zufammenhieng; der Ueberarbeiter der Njála freilich, welcher überhaupt fich bemühte, den trockeneren hiftorifchen Ton der älteren Sage zu verwifchen, und diefe durch vorwiegende Betonung der romantifcheren Züge in der Erzählung künftlerifcher zu geftalten und zugleich unterhaltender zu machen, hat das Seinige gethan, um diefen inneren Gehalt der von ihm gefchilderten Vorgänge möglichft zu verwifchen. — Läfst fich aber bereits in der

1) Ihren Stammbaum fiehe in der Njála, cap. 96, S. 147.

2) Sighvatr rauði wird zu den angefehenften landnámsmenn im Südlande gezählt, und Mörðr gígja, deffen Sohn (Njála, cap. 1, S. 1) oder Enkel (Landnáma, V, cap. 3, S. 283—4), zu den angefehenften Häuptlingen dafelbft, welche um das Jahr 930 lebten, Landnáma, V, cap. 15, S. 320—21, vgl. Njála, ang. O. þráinn, Höskulds Vater, war Mörðs Bruderfohn, Njála, cap. 34, S. 49—51, und cap. 59, S. 91; aber bei der Aufzählung der mächtigften Häuptlinge, welche um 980 lebten, Kristni s., cap. 1, S. 4, wird weder fein Name noch der eines Anderen feines Gefchlechts genannt, und auch fonft nirgends mehr von einem Godorde gefprochen, das im Befitze diefes letzteren gewefen wäre. Mag fein, dafs Guðbrandr Vigfússon irrt, wenn er, Tímatal, S. 282, den Tod Mörðs erft in das Jahr 971 fetzt; mag aber auch fein, dafs bereits bei Lebzeiten des alten Mannes, der keine Söhne hatte, deffen Anfehen hinreichend gefunken war, um fein Haus bei der Ordnung der Bezirksverfaffung unberückfichtigt laffen zu können.

veränderten Motivirung der Thätigkeit Njáls, dann in der nur ganz beiläufigen Erwähnung des auf die lögrètta bezüglichen Theils ſeiner Vorſchläge die Hand des Ueberarbeiters der Sage erkennen, ſo iſt das Gleiche in nicht geringerem Grade bezüglich deſſen der Fall, was er über das Schickſal dieſer Anträge erzählt. Was wir über die Verfaſſung Islands in der ſpäteren Zeit wiſſen, zeigt nämlich, daſs es viel zu viel geſagt iſt, wenn unſere Njála dieſe Anträge ſofort ihrem vollen Umfange nach annemen und mit Geſetzeskraft bekleiden läſst, daſs vielmehr nur ein Theil derſelben unverkürzt zur Anname gelangte, wogegen ein anderer Theil ſo gründlich umgeſtaltet wurde, daſs ſeine Durchführung geradezu das Gegentheil von dem erzielte, was der Antragſteller ſeinerſeits bezweckt hatte. Angenommen wurde nämlich allerdings die Einſetzung eines fünften Gerichtes, und angenommen auch die Zulaſſung neuer Godorde, welche bei deſſen Zuſammenſetzung mit betheiligt ſein ſollten; ein ſpäteres Rechtsbuch läſst auch über den letzten Punkt keinen Zweifel[1]), und die Njála nennt ſogar die Namen von zweien der neuerrichteten Godorde (Melmanna goðorð und Laufæsínga goðorð), deren eines freilich nach einer anderen Quelle erſt in etwas ſpäterer Zeit aufgekommen ſein ſoll[2]). Angenommen wurde ferner, und auch hiefür giebt daſſelbe Rechtsbuch Zeugniſs, der Grundſatz der Stimmenmehrheit bei der Faſſung, ſei es nun aller oder doch gewiſſer, Beſchlüſſe in der lögrètta, ſowie die Beſchränkung des vollen Stimmrechtes in derſelben auf die Inhaber der Mittelbank[3]); abgelehnt wurde dagegen, wie ſich aus eben dieſer Quelle deutlich erſehen läſst, der Antrag, dieſe Mittelbank mit gewählten Männern zu beſetzen, und dieſe theilweiſe Ablehnung des neuen Geſetzvorſchlages bei gleichzeitiger Anname ſeiner anderen Hälfte hatte demnach zur Folge, daſs die 39 Goden älterer Ordnung ſammt den zur Ausgleichung hinzuerwählten Erſatzgoden für das Süd-, Weſt- und Oſtland nunmehr die beſchlieſsende Stimme in Fragen der Geſetzgebung ausſchlieſsend erhielten, welche ſie bisher mit den gewählten Inhabern der beiden anderen Bänke hatten theilen müſſen, und hinſichtlich deren Njáll ihren Einfluſs noch weiter zu beſchränken beabſichtigt hatte. Inſoweit alſo hatten die alten Godengeſchlechter den Streich meiſterhaft zu pariren gewuſst, welcher gegen ſie geführt

1) Kgsbk, § 43, S. 77.
2) Vgl. Bandamanna s., S. 7.
3) Kgsbk, § 117, S. 211, und fgg.

werden wollte; ihr Nachgeben aber hinfichtlich der Zulaffung der neuen Godorde wird begreiflich, wenn man erwägt, dafs gerade bei diefem Theile der Vorfchläge Njáls das Intereffe nicht weniger hoch angefehener Familien direct betheiligt war, mit welchen fich abzufinden nothwendig erfcheinen mochte, — begreiflich zumal, wenn man annimmt, dafs das Gefetz vom Jahre 965 die Errichtung neuer Godorde nicht fchlechterdings ausgefchloffen habe, und dafs es fich fomit im Jahre 1004 nicht um deren Neubegründung, fondern nur um deren ftaatliche Anerkennung, deren Exemtion von den 13 Dingverbänden, und deren ausnamsweife Heranziehung zu der Befetzung des fünften Gerichtes handelte. Für den alten Njáll fcheint die feindfelige Haltung, welche er den alten Godenhäufern gegenüber eingenommen hatte, die Urfache feines Unterganges geworden fein; in dem Gefpräche, welches fie den Mörð mit feinem Vater, Valgarðr enn grái, halten läfst[1]), deutet die Njála felbft noch klar genug den Hafs, welchen die alten Godenfamilien wegen der Zulaffung der neuen Godorde im Herzen trugen, als das beftimmende Motiv bei der »Njálsbrenna« (1011) an, während fie freilich, um ihre Erzählung dramatifcher und dem allgemein menfchlichen Intereffe entfprechender zu geftalten, in deren weiterem Verlaufe diefe politifche Grundlage der betreffenden Vorgänge fehr in den Hintergrund treten läfst. Die bleibende Bedeutung der neuen Gefetzgebung ift aber, wenn man von der durch fie erzielten Verbefferung des Gerichtswefens abfieht, und nur die fpecififch politifchen Momente ins Auge fafst, eine zwiefache. Auf der einen Seite fteigert diefelbe noch den Einflufs der 39 alten Godorde auf den Gang der Gefetzgebung, indem fie die alleinige Entfcheidung aller legislativen Fragen in die Hand ihrer Träger legt; auf der anderen Seite aber ftellt fie eine neue Claffe von Godorden diefen älteren an die Seite, welchen fie an der Centralregierung des Landes nur bezüglich der Befetzung des fünften Gerichts einen Antheil einräumt, und die fie zugleich, ganz aufserhalb der Dingverbände ftehend, hinfichtlich der Bezirksregierung ganz ebenfo ifolirte Herrfchaften bilden läfst, wie folche in den Jahren 930—65 ganz allgemein beftanden hatten. Eine Vermehrung der Zahl der regierenden Häufer war damit ermöglicht, welche deren Anfehen erheblich fchwächen mufste, während zugleich der zwifchen den alten und

1) Njála, cap. 108, S. 166.

neuen Godorden beftehende Gegenfatz die Gemeinfamkeit der Intereffen vermindern, und die Loslöfung der letzteren aus den Dingverbänden die allmälige Auflöfung diefer letzteren gar fehr befördern mufste. So hoch demnach die Einführung des fünften Gerichts in technifch juriftifcher Hinficht angefchlagen werden mufs, fo entfchieden ift doch die Art, wie fie ins Werk gefetzt wurde, in politifcher Beziehung als ein Rückfchritt zu betrachten.

Mit der Einführung des fünften Gerichts und der Abfchaffung des Zweikampfes hatte die weltliche Verfaffung Islands im Wefentlichen ihren Abfchlufs gefunden. Eine Reihe von einzelnen Gefetzen, über deren allmäliches Zuftandekommen wir zumal durch die gefchichtlichen Quellen unterrichtet find, braucht hier nicht des Näheren befprochen zu werden[1]; nur mag noch einer zweiten legislativen Arbeit von gröfserem Umfange gedacht werden, welche dem Anfange des zwölften Jahrhunderts angehört, nämlich der Hafliðaskrá. Der alte Ari erzählt uns[2], dafs am Alldinge des Jahres 1117 befchloffen worden fei, durch eine Commiffion von rechtsverftändigen Männern das geltende Recht aufzeichnen, und foweit diefs diefer Commiffion zweckmäfsig erfcheinen würde, durch neue Beftimmungen verbeffern zu laffen; am nächften Alldinge follte dann deren Arbeit vorgelegt werden, und foweit diefelbe nicht von der Mehrheit der Mitglieder der lögrètta beanftandet werden würde, Gefetzeskraft erhalten. So fei es denn auch gefchehen, »fodafs damals Vígslóði gefchrieben wurde und viel Anderes in den Gefetzen, und in der lögrètta von Klerikern vorgelefen im Sommer darauf, und das gefiel Allen wohl, und Niemand fprach dem entgegen«. Neben dem Gefetzfprecher Bergþórr Hrafnsson wird noch der mächtige Gode Hafliði Másson als ein einflufsreiches Mitglied diefes Gefetzgebungsausfchuffes genannt, und auf feinem Hofe, zu Breiðabólstaðr í Vestrhópi, fcheint diefer im Winter 1117—18 feinen Sitz gehabt zu haben; den Namen der Hafliðaskrá, welchen uns ein fpäteres Rechtsbuch nennt[3], und

1) Eine Zufammenftellung der fämmtlichen Gefetze in chronologifcher Reihenfolge fiehe in meinem Artikel »Grágás« in der Allgemeinen Encyklopädie der Wiffenfchaften und Künfte, I. Section, Band 77, S. 17—21.

2) Íslendíngabók, cap. 10, S. 17. Der Bericht der Kristni s., cap. 13, S. 29, ift fichtlich aus diefer Quelle gefchöpft, jedoch verftümmelt, wie die Vergleichung der Sturlúnga, III, cap. 3, S. 204, zeigt. Die Annálar, a. 1117, habe nur den kurzen Eintrag: »lögfundr«.

3) Kgsbk, § 117, S. 213.

welcher fich auf keine andere Aufzeichnung beziehen kann, verdankt diefelbe natürlich den Verdienften diefes Häuptlings um ihre Entftehung. Man pflegt das im Jahre 1118 entftandene Werk mit den Úlfljótslög zu vergleichen, und als das zweite isländifche Landrecht zu bezeichnen; indeffen fragt fich doch ob mit Recht. Ari's Worte laffen nicht auf eine einheitliche und zufammenhängende Codification des gefammten Landrechtes fchliefsen, fondern nur auf eine Anzahl einzelner Aufzeichnungen über einzelne Rechtsmaterien; fachlich aber weifen diefelben fehr deutlich darauf hin, dafs in erfter Linie nur die Aufzeichnung des geltenden, nicht die Schöpfung neuen Rechtes beabfichtigt war, wenn auch die letztere keineswegs völlig ausgefchloffen werden wollte. Man wird kaum fehlgehen, wenn man annimmt, dafs es fich im Wefentlichen nur um die Aufzeichnung der wichtigften Stücke jener Rechtsvorträge gehandelt haben werde, deren regelmäfsige Haltung zu den Obliegenheiten des Gefetzfprechers gehörte; eine Stelle in den uns erhaltenen Rechtsbüchern, welche von der »uppsaga« als einer ihren Verfaffern vorliegenden Rechtsaufzeichnung fpricht[1]), fcheint gerade auf die Hafliðaskrá bezogen werden zu müffen.

§ 5. Die Einführung des Christenthums, und die Begründung der Kirchenverfassung.

Nur wenige Jahre früher, als die weltliche Verfaffung Islands ihre volle Ausbildung erreichte, vollzog fich ein weiteres Ereignifs von tieffter Bedeutung für die Gefchicke des Landes, der Uebertritt nämlich feiner Bevölkerung zum Chriftenthume[2]). Nicht unvorbereitet trat dasfelbe ein; vielmehr war dasfelbe nur das Ergebnifs eines langen, hartnäckigen Kampfes und einer tiefen, das gefammte Volksleben in feinen Grundfeften erfchütternden Gährung. Glücklicherweife geftattet uns der Zuftand unferer Quellen, die Befchaffenheit diefer Gährung und den Verlauf jenes Kampfes ziemlich genau zu erkennen.

---

1) Kgsbk, § 86, S. 150; Vígslóði, cap. 21, S. 37.

2) Vgl. Finni Johannæi Historia ecclesiastica Islandiæ, Bd. I (1772); R. Keyser, Den norske Kirkes Historie under Katholicismen, Bd. I (1856) und Munch, Det norske Folks Historie, Bd. I, Abth. 1 und 2 (1852 und 1853): meine Schrift: Die Bekehrung des norwegifchen Stammes zum Chriftenthume, 2 Bde. (1855 und 1856).

Oben war bereits Gelegenheit zu bemerken, dafs schon unter den ersten Einwanderern in Island einzelne Leute christlichen Glaubens sich befanden; an diese knüpft sich indessen die Bekehrung der Insel ebensowenig an als an die wenigen keltischen Christen, welche sich bereits vor den Nordleuten auf derselben aufgehalten hatten. Die meisten dieser christlichen landnámamenn mögen wohl von Haus aus so »gemischten Glaubens« gewesen sein wie jener Helgi hinn magri, welcher zwar die Taufe empfangen hatte, und an den Christ zu glauben behauptete, ja sogar einen Hof nach ihm Kristsnes benannte, aber doch in Nothfällen, und zumal wenn es sich um die Seefahrt handelte, den þór anrief, und von ihm sich den Ort seiner Niderlassung anweisen liefs[1]. Andere hielten zwar entschiedener am Christenthume fest, und bauten sich allenfalls sogar, wie Örlygr gamli, eine Kirche, oder richteten doch wenigstens, wie Auðr djúpauðga, ihre Kreuze auf, um bei ihnen ihr Gebet zu verrichten; aber auch in solchen Fällen pflegte der Glaube bereits bei der nächsten Generation wider zu verfallen, und erhielt sich höchstens darinn noch einige Erinnerung an denselben, dafs man auf den Kreuzhügeln der christlichen Ahnfrau den heidnischen Göttern einen Altar errichtete[2], oder dafs man, wie Örlygs Nachkommenschaft that, obwohl selbst ungetauft und im Uebrigen heidnischen Glaubens, doch noch auf den heiligen Columba sein Vertrauen setzte[3], und auch dessen Kirche stehen liefs, ohne sie freilich mehr zu besuchen[4]. Nur von einem einzigen Hause wird uns berichtet, dafs es fort und fort dem Christenthume treu geblieben sei, nämlich von dem des Ketill fíflski[5]; aber gerade in diesem Falle war es, wunderlich genug, heidnischer Aberglaube, welcher die Bekenntnifstreue veranlafste: man meinte, dafs ungetaufte Leute in Kirkjubær nicht wohnen

1) Landnáma, III, cap. 12, S. 206—7; FMS., I, cap. 124, S. 251; Flbk, I, § 220, S. 267.

2) Landnáma, II, cap. 16, S. 111 und cap. 19, S. 117; FMS., I, cap. 122, S. 247—49; Flbk, I, § 218 S. 265—66. Die Krosshólar haben diesen ihren Namen bis auf den heutigen Tag bewahrt.

3) Landnáma, I, cap. 12, S. 44, zumal nach dem Texte der Hauksbók; FMS., I, cap. 119, S. 244.

4) Kjalnesínga s., cap. 18, S. 459.

5) Landnáma, IV, cap. 11, S. 266; FMS. I, cap. 125, S. 251, und II, cap. 216, S. 202; Flbk, I, § 221, S. 267; Njála, cap. 102, S. 158; Kristni s., cap. 7, S. 12.

könnten, weil vordem Papar dort gehauft hatten! In der That konnte, gering an Zahl, rings von Heiden umgeben und von allem Verkehre mit chriftlichen Prieftern abgefchnitten wie fie waren, bei den wenigen Chriftenleuten der Glaube fich nicht erhalten, und fo wird es denn die volle Wahrheit fein, wenn uns berichtet wird [1]), dafs das Heidenthum rafch Ueberhand genommen, und nahezu ein Jahrhundert lang die Infel ausfchliefslich beherrfcht habe.

Zufällige Berührungen mit dem Chriftenthume ergaben fich allerdings auch noch in der fpäteren Zeit, fei es nun, dafs einzelne Chriften, zumal von den Infeln des Weftens aus, auf ihren Fahrten Island befuchten [2]), oder dafs Unfreie chriftlichen Glaubens dahin gebracht wurden [3]), oder dafs umgekehrt einzelne Isländer gelegentlich ihrer Handelsreifen oder Heerfahrten im Auslande den fremden Glauben kennen lernten. In bei Weitem den meiften Fällen mögen freilich Leute der letzteren Art, wie diefs z. B. Egill Skallagrímsson und Gísli Súrsson thaten [4]), fich nur zur Annáme der Kreuzesbezeichnung (primsigníng) verftanden haben, was damals gewöhnlicher Gebrauch war, fowohl bei Kaufleuten als auch bei Denen, die bei Chriften Dienft namen, weil die mit dem Kreuze bezeichneten Männer die volle Gemeinfchaft mit den Chriftenleuten fowohl als mit den Heidenleuten hatten; mit dem Glauben aber hielten fie es, wie es ihnen am Beften zufagte. Manche empfiengen aber doch auch die Taufe, und fcheinen fich demnach ernfthafter dem Chriftenthume zugewandt zu haben. Eine Gróa hin kristna wird uns etwa um die Mitte des 10. Jahrhunderts [5]), und nur wenig fpäter ein þorleifr hinn kristni genannt [6]), während von þorvarðr Spakböðvarsson wenigftens der Mönch Gunnlaugr wiffen wollte,

1) Landnáma, V, cap. 15, S. 321–22; FMS., I, cap. 119, S. 244; Flbk, I, § 215, S. 263.

2) Wie etwa der Dichter der Hafgerðíngadrápa, Eiríks þ. rauða, cap. 3, S. 18; Flbk, I, § 342, S. 430–31; Landnáma, II, cap. 14, S. 106, und V, cap. 14, S. 320.

3) Wie z. B. Melkorka, die Tochter des irifchen Königs Myrkjartan, Laxdæla, cap. 28, S. 108; Landnáma, II, cap 18, S. 114.

4) Eigla, cap. 50, S. 102; Gísla s. Súrssonar, II, S. 96, womit zu vergleichen I, S. 18.

5) Landnáma, II, cap. 25, S. 138, Anm. 2 (Melabók).

6) Vopnfirðínga s., S. 6—11; kürzer Kristni s., cap. 11, S. 23–24, und FMS., II, cap. 228, S. 239, fowie Flbk, I, § 350, S. 444—45.

dafs er in England getauft worden fei[1]); aber freilich war auch mit der Bekehrung derartiger Leute für das Land felbft nicht viel gewonnen, da fie gar häufig nicht mehr in ihre Heimat zurückkehrten, vielmehr wie Kolskeggr Hámundarson[2]), oder Auðr, des Gísli Súrsson Wittwe, fammt ihrer Begleiterinn Gunnhildr[3]), im Auslande ftarben. Dennoch aber knüpft fich gerade an eine folche, im Auslande erfolgte Bekehrung eines einzelnen Mannes der erfte Verfuch an, das Chriftenthum auf Island felbft zu verkünden, die Miffion nämlich des Þorvaldr víðförli und des deutfchen Bifchofes Friedrich.

Einem vornemen Häuptlingsgefchlechte entfproffen, war Þorvaldr Koðransson frühzeitig auf Reifen gegangen, deren weite Ausdehnung ihm den Beinamen víðförli, d. h. der Weitgereiste, verfchafften. Eine Zeitlang hatte er an den Heerfahrten des dänifchen Königs Sveinn tjúgguskegg Antheil genommen, dann aber in Sachfen die Bekanntfchaft eines Bifchofes Namens Friðrekr gemacht, von welchem er fich bekehren und taufen liefs. Von Haus aus milden, menfchenfreundlichen Sinnes, wandte fich Þorvald dem neuen Glauben mit mehr als gewöhnlicher Innigkeit zu; auch die Seinigen wünfchte er für das Evangelium zu gewinnen, und der Bifchof liefs fich durch ihn beftimmen, das Wagnifs einer Miffionsreife nach Island zu unternemen. So berichten unfere Quellen über die Gefchichte diefer Miffion[4]), und es liegt kein Grund vor, ihrer Angabe im Wefentlichen zu mifstrauen. Wenn nämlich zwar allerdings ein Bifchof Friedrich, welcher in der kritifchen Zeit die Fahrt nach Island unternommen haben könnte, in deutfchen Quellen fchlechterdings nicht nachgewiefen werden kann, während doch die eine der beiden Quellen den Mann ausdrücklich als einen Sachfen bezeichnet, die andere ihn wenigftens in Sachfen mit Þorvald bekannt werden läfst,

---

1) FMS., II, cap. 225, S. 224; Flbk, I, § 345, S. 436.

2) Njála, cap. 82, S. 121.

3) Gísla s. Súrssonar, I, S. 73; II, S. 160.

4) Nämlich die Kristni s., cap. 1—4, S. 3—8, und cap. 12, S. 25—26, fowie der Þorvalds þ. víðförla. Der letztere ift theils vollftändig, theils abgekürzt in die jüngeren Bearbeitungen der Ólafs s. Tryggvasonar eingeftellt, jetzt aber am Beften in den Biskupasögur, I, S. 35—50 herausgegeben; über deffen Verfafferfchaft vgl. meine Abhandlung: »Ueber die Ausdrücke: altnordifche, altnorwegifche und altisländifche Sprache«, Anm. 15, S. 546 (in den Abhandlungen der Münchener Akademie, I. Claffe, XI. Bd., II. Abth.).

und deffen Name felbft für eine deutfche Herkunft Zeugnifs giebt, fo läfst fich doch diefer fcheinbare Widerfpruch leicht befeitigen, fei es nun dafs man anneme, die verfchönernde Sage habe einen einfachen Priefter hinterher mit dem Bifchofstitel gefchmückt, oder dafs man dafür halte, Friedrich fei wirklich zu diefem Titel berechtigt, aber ohne einen beftimmten Sprengel zu erhalten lediglich zu Miffionszwecken geweiht gewefen. Da bereits Ari fróði den Mann unter die ausländifchen Bifchöfe rechnet, welche Island befucht haben, und ihn dabei ganz richtig als den einzigen bezeichnet, welcher »im Heidenthume«, d. h. vor der gefetzlichen Anname des Chriftenthumes auf der Infel, dahin gekommen fei[1]), dürfte die letztere Erklärungsweife wohl die richtigere fein. — Die beiden Glaubensboten kamen im Jahre 981 nach Island[2]). Nicht ohne Schwierigkeit wurde þorvalds alter Vater fammt einer Reihe anderer Leute bekehrt, wobei þorvaldr dem Bifchofe als Dollmetfcher diente, weil diefer felber der nordifchen Sprache nicht mächtig war. Mancherlei von dem letzteren verrichtete Wunder follen dabei dem Bekehrungswerke befonderen Vorfchub gethan haben, wie denn insbefondere die erfolgreiche Bewältigung einiger Berferker zu Giljá im Vatnsdale grofsen Eindruck gemacht zu haben fcheint[3]); fo kam es, dafs felbft von denen, welche fich zur Anname der Taufe nicht beftimmen liefsen, gar Manche wenigftens der Bezeichnung mit dem Kreuze fich unterwarfen, und dafs Andere, wenn fie fich auch von der Wahrheit der neuen Lehre nicht zu überzeugen vermochten, doch wenigftens ihren heidnifchen Glauben fammt allem an ihn fich knüpfenden Opferdienfte aufgaben. Umgekehrt fehlte es freilich auch nicht an ftrenggläubigen Heiden, welche den Neuerern mit grimmigem Eifer entgegentraten. Der Verfuch, am Alldinge das Evangelium zu verkünden, fcheiterte an dem Widerftande derartiger Männer; mit höhnenden Spottverfen wurden die Glaubensboten von ihnen verfolgt, und als þorvaldr, was das Landrecht zweifellos erlaubte[4]), die Beleidigung blutig rächte, wurde damit natürlich

1) Íslendíngabók, cap. 8, S. 13; vgl. auch Húngrvaka, cap. 3, S. 64.

2) Vgl. bezüglich der Chronologie mein angeführtes Werk Bd. I, S. 205—6, Anmerkung 10, wo Munch's abweichende Anficht widerlegt wird. Guðbrandr Vigfússon, Um tímatal, S. 429—30, ftimmt wefentlich mit meiner Berechnung überein.

3) Ihrer gedenkt auch die Vatnsdæla, cap. 46, S. 76—77, und nach ihr die Melabók, Landnáma, III, cap. 4, S. 183, fowie die Grettla, cap. 13, S. 21.

4) Vígslóði, cap. 105, S. 147.

Nichts gebeffert. Aus religiöfen Gründen, wie es fcheint, am Hegranessþínge geächtet, mufsten die beiden Männer, am Erfolge ihres Unternemens verzweifelnd, im Jahre 986 das Land wider verlaffen. Der Bifchof gieng fofort nach Deutfchland zurück; þorvaldr aber, der fich nicht das nöthige Mafs chriftlicher Geduld zutraute, um die Anfechtungen der Heiden ruhig ertragen zu können, pilgerte nach Jerufalem, und fand fchliefslich in einem ruffifchen Klofter fein Ende, von den Leuten der Gegend als ein Heiliger verehrt.

So war denn diefer erfte Miffionsverfuch gefcheitert. Ohne tief eingreifende Folgen blieb derfelbe freilich keineswegs, da einerfeits eine nicht geringe Anzahl von Anhängern durch denfelben für den neuen Glauben gewonnen worden war, und darunter einige der angefehenften Häuptlinge des Landes, wie etwa þorkell krafla aus dem Haufe der Vatnsdælir, Eyjúlfr Valgerðarson aus der Familie der Möðruvellíngar, þorvarðr Spakböðvarsson, der Erbauer der Kirche zu Ás, u. dgl. m., andererfeits aber auch die ohnehin fchon begonnene innere Zerfetzung des Heidenthumes durch die nähere Berührung mit dem Chriftenthume in einer Weife gefteigert wurde, welche den Fall des erfteren nur noch zu einer Frage der Zeit machte. In zahlreichen Träumen, Ahnungen, Gefichten und Weiffagungen fpricht fich die innere Unruhe, welche das Volk ergriffen hatte, und deffen banges Vorgefühl von dem nahen Zufammenbrechen der alten Götterwelt ganz unverkennbar aus. Gar Mancher, der die neue Lehre doch nur vom Hörenfagen kannte, wog bereits, wie der alte Njáll[1]), deren Vorzüge vor dem alten Glauben ab, und entfchied fich dafür, bei der erften fich darbietenden Gelegenheit zu ihr überzutreten. Oefter noch mochte, wie bei Bjarni Sturluson[2]) oder dem alten Hávarðr halti, irgend ein befonderer Nothftand Veranlaffung geben, den Chriftengott anzurufen, von deffen Macht man gehört hatte, und dann feinem Bekenntniffe fich anzufchliefsen, wenn er fich hülfreich erwiefen hatte. Am häufigften fcheinen glaubenslofe Zuftände in Folge der Predigt des Evangeliums um fich gegriffen zu haben, indem zwar die Bekämpfung des alten, aber nicht die Verkündung des neuen Glaubens auf dankbaren Boden fiel. Immerhin war aber diefer Gährungs-

1) Njála, cap. 101, S. 156.

2) Landnáma, II, cap. 1, S. 65; FMS., I, cap. 129, S. 254—55.

3) Ísfirðínga s., cap. 11, S. 28.

zuftand ein dem Chriftenthume günftiger, deffen Anhänger felbftverftändlich mit dem ganzen Feuereifer von Neophyten und mit Aufgebot aller Mittel für feine Ausbreitung wirkten, während das Heidenthum, an fich fchon toleranter, und überdiefs fchon längft von Innen heraus angefault, diefen Angriffen im Ganzen nur einen ziemlich lahmen Widerftand entgegenfetzte. Abgefehen von der über Þorvald viðförli verhängten Acht, deren juriftifche Begründung aus unferen Quellen nicht recht erfichtlich ift, hören wir in diefer Zeit nur noch von einer einzigen gerichtlichen Verfolgung eines Chriften, von der des Þorleifr hinn kristni, welcher wegen feiner Weigerung, den Tempelzoll zu bezahlen, vor Gericht geftellt werden wollte, und felbft in diefem Falle ift es, wie man fieht, zunächft nicht der eigenthümliche Glaube des Mannes, fondern nur die Nichterfüllung feiner Steuerpflicht, welche den Grund der Verfolgung bildet. Nicht von einem einzigen Märtyrer, welcher auf einheimifchem Boden fein Ende gefunden hätte, weifs demgemäfs die isländifche Kirchengefchichte zu erzählen. Trotz aller diefer förderlichen Umftände würde indeffen das Chriftenthum auf Island immerhin nur fehr langfame Fortfchritte gemacht haben, wenn demfelben nicht von Aufsen her eine kräftige Unterftützung zu Theil geworden wäre; diefe entfcheidende Hülfe kam aber aus dem norwegifchen Mutterlande.

König Ólafr Tryggvason (995—1000) war bereits während des unruhigen Abenteuererlebens, welches er in feiner Jugend geführt hatte, mit dem Chriftenthume bekannt geworden; in England hatte er die Taufe empfangen, und war dann nach Norwegen heimgekehrt, mit dem feften Entfchluffe, nicht nur fein Erbrecht auf die norwegifche Krone geltend zu machen, fondern auch das Land dem Chriftenthume zu gewinnen, was der gleichfalls in England getaufte K. Hákon Aðalsteinsfóstri um ein halbes Jahrhundert früher vergeblich verfucht gehabt hatte. Der gewaltigen Perfönlichkeit K. Ólafs, der rückfichtslofen Härte, mit welcher er dem widerftrebenden Volke feinen Willen aufzuzwingen wufste, gelang es in der That, in Norwegen die Anname des Chriftenthums durchzufetzen; mit diefem Erfolge nicht zufrieden, wandte aber der glaubenseifrige König auch den norwegifchen Nebenlanden fein Augenmerk zu, und wufste nicht nur die unter feiner Herrfchaft ftehenden Færöer und Orkneys, fondern auch Island und Grönland, die von ihm völlig unabhängigen Freiftaaten, zum Chriftenthum herüberzuziehen, indem er einerfeits die grofse Zahl zumal isländifcher Männer zu gewinnen fuchte, welche ftets auf längere oder kürzere

Zeit das norwegische Stammland zu besuchen pflegte, andererseits aber auch durch eigens ausgesandte Glaubensboten in jenen Ländern selbst zu wirken bestrebt war. Wir erfahren demnach einestheils, wie þorvaldr tasaldi, Hallfreðr vandræðaskáld, Kjartan Ólafsson, Bolli þorleiksson, Brandr hinn örvi und eine lange Reihe anderer Isländer aus den angesehensten Häusern der Insel bald durch gute Worte, bald durch Drohungen desiK önigs zur Anname der Taufe in Norwegen sich bestimmen lessen, und wir hören anderentheils auch von drei verschiedenen Missionen, welche der König nach Island selbst abordnete. Die Geschichte dieser letzteren ist es, welche hier noch etwas näher zu besprechen kommt.

Der erste Sendbote des Königs war ein geborener Isländer, Stefnir þorgilsson, aus dem mächtigen Hause der Kjalnesíngar[1]). In Dänemark getauft, hatte dieser in England an K. Ólaf sich angeschlossen; als er jetzt von diesem dazu auserseheu wurde, seinen Landsleuten das Evangelium zu verkünden, äusserte er zwar die entschiedensten Zweifel an seinem Berufe zu solchem Unternemen und an der Möglichkeit seines Gelingens, unterzog sich demselben indessen dennoch, als getreuer Dienstmann dem Befehle seines Dienstherrn gehorchend. Auf Island angekommen, betrieb er nun freilich das ihm übertragene Geschäft als ächter Heergeselle. Furchtlos verkündete er den neuen Glauben; aber als ihn die Leute nicht freundlich aufnemen, und seinem Zuspruche nicht sofort Folge leisten wollten, fieng er sogleich an mit Gewalt die Götzenbilder zu zerbrechen und die Tempel zu zerstören, ohne auf Landrecht und Tempelfrieden irgend zu achten. Da wurde am Allding ein Gesetz erlassen, welches jede Veletzung oder Lästerung der Götter mit der Strafe der Landesverweisung bedrohte, und welches, bezeichnend genug, die Klagestellung der Verwandtschaft des Schuldigen, mit Ausname nur ihrer nächsten Grade, übertrug; einen der eigenen Verwandtschaft angethanen Schimpf (frændaskömm) erblickte man in der Feindseligkeit gegen den von den Vorfahren ererbten Glauben! Wirklich treten die eigenen Verwandten Stefnirs gegen diesen klagbar auf; sie setzen seine Verurtheilung durch, und im folgenden

1) Die Quellen für die Geschichte dieser zweiten Mission bilden die Kristni s., cap. 6, S. 9—11, und cap. 12, S. 25—26, sowie die jüngeren Bearbeitungen der Ólafs s. Tryggvasonar, FMS., I, cap. 139, S. 276; cap. 142, S. 283—6; II, cap. 187, S. 118; cap. 233, S. 257—8; III, cap. 263, S. 19—20; ferner Flbk, I, § 238—40, S. 285—7; § 294, S. 362, und § 392, S. 500.

Jahre bereits kehrte diefer nach einjähriger Abwefenheit zu feinem Könige zurück (997), mit der Meldung, dafs Island fich fpät oder nie zum Glauben werde bekehren laffen. Bei K. Óláf blieb aber Stefnir bis an deffen Tod; eine zornige Strophe, welche er auf Sigvaldi jarl dichtete, deffen Verrath den König zu Fall gebracht hatte, koftete den treuen Dienftmann fchliefslich fein Leben [1]).

Nachdem ein zweiter Isländer, der bereits erwähnte Kjartan Ólafsson, einen änlichen Auftrag des Königs abgelehnt hatte, um nicht mit feinen eigenen Verwandten fich verfeinden zu müffen [2]), gieng als ein zweiter Sendbote ein deutfcher Priefter Namens Dankbrand nach Island ab [3]). Die Jugendgefchichte diefes Mannes fcheint fchon frühzeitig von legendenhaften Sagen ausgefchmückt worden zu fein; die isländifchen Ueberlieferungen, wie fie in der Njála, Kristni saga und den jüngeren Bearbeitungen der Ólafs saga nidergelegt find, machen ihn zu einem Grafenfohne aus Bremen, während der Mönch Theodorich ihn aus Flandern herftammen läfst. Doch ftellt der Name, welcher in den isländifchen Quellen Þangbrandr, in der Hiftoria Norwegiæ Tangbrandus, und nur bei Theodorich Theobrandus lautet, die deutfche Herkunft feines Trägers feft, und als ficher darf überdiefs wohl auch die weitere Thatfache betrachtet werden, dafs diefer, unruhigen Sinnes und vielleicht zudem einer

1) Diefelbe ift auch in der Fagrskinna, § 76, S. 62, dann bei Oddr, cap. 53, S. 49-50 (ed. Munch), und cap 61, S. 342 (ed. Hafn.), erhalten.

2) Laxdæla, cap. 41, S. 178; FMS., II, cap. 174, S. 78—9, und Flbk, I. § 279, S. 339—40.

3) Die Quellen über diefe dritte Miffion find: die Íslendíngabók, cap. 7, S. 9—10, und cap. 9, S. 15, und die Landnáma, V, cap. 3, S. 283; ferner, wie es fcheint, auch auf Ari beruhend, die Heimskríngla, Olafs s. Tryggvasonar, cap. 80, S. 185, cap. 88, S. 192, und cap. 91, S. 195, fowie das Einfchiebfel bei Oddr, cap. 37, S. 297, ed. Hafn., welches bei Munch, cap. 30, S. 33, nahezu völlig fehlt, während Dankbrands Nennung in cap. 16, S. 23 ebenfogut widerkehrt wie in cap. 23, S. 276, ed. Hafn. Selbftftändiger und ausführlicher find die jüngeren Bearbeitungen der Sage in den FMS., I, cap. 74, S. 134—5; cap. 81, S. 151; cap. 99, S. 203 und cap. 141, S. 283; II, cap. 188, S. 118—20; cap. 216, S. 197—206, und cap. 218, S. 208—11; in der Flbk, I, § 88, S. 115; § 119, S. 151; § 237, S. 285; § 295, S. 362; § 336—7, S. 421—26, und § 339, S. 427—28; ferner in der Kristni s., cap. 5, S. 8—9, cap. 6, S. 9, und cap. 7—8, S 11—16, und cap. 10, S. 19, fowie in der Njála, cap. 101—105, S. 156—63. Kürzer fprechen fich dagegen aus die Laxdæla, cap. 41, S. 178—80; Theodoricus Monachus, cap. 8 und 12, die Historia Norvegiæ, S. 14, und die Annálar, a. 997—98.

begangenen Gewaltthat wegen aus feiner Heimat flüchtig, in den weftlichen Meeren an K. Ólaf fich angefchloffen, und von hier aus denfelben als fein hirðprestr, d. h. Hofcaplan, nach Norwegen begleitet hatte. Hier hatte ihm der König die Kirche zu Mostr in Hörðaland anvertraut; aber da deren Einkünfte gering waren, und Dankbrand an das flotte und ungebundene Abenteurerleben gewöhnt, mit ihnen nicht hauszuhalten wufste, hatte derfelbe fich erlaubt, den kärglichen Ertrag feiner Pfründe durch die Plünderung der noch heidnifchen Umgegend zu ergänzen. Als der König von diefem Treiben feines Priefters erfuhr, liefs er ihn hart an, und wollte ihn aus dem Lande verweifen; doch verfprach er ihm fchliefslich Verzeihung, wenn er eine Bekehrungsreife nach Island wagen wolle, und auf diefe Bedingung liefs fich Dankbrand ein. Noch im Jahre 997 ging er nach Island ab; es begreift fich aber, dafs es auch bei diefer Miffion nicht fehr glimpflich hergieng, zumal da der ftreitbare Heidenbekehrer von einem jungen, vornemen Isländer, Guðleifr Arason, begleitet war, welcher auch feinerfeits als ein »vígamaðr mikill«, d. h. gewaltiger Raufbold, bezeichnet wird. Auf Island fanden diefe wunderlichen Apoftel bereits eine fcharf ausgeprägte religiöfe Partheiung vor. Gleich bei ihrer Ankunft im Oftlande verboten die ihrem Landungsplatze zunächft wohnenden Häuptlinge jeden Verkehr mit ihnen; um K. Ólafs willen fanden fie indeffen bei dem mächtigen Síðu-Hallr Aufname, wiewohl auch er noch Heide war. Es gelang, diefen zu bekehren, und nachdem er erft an ein paar alten Weibern hatte den Verfuch machen laffen, ob der Empfang der Taufe auch wirklich unfchädlich fei, verftand er fich dazu, fie an fich felber vollziehen zu laffen. Auch fonft erzielte Dankbrands Predigt manchen Erfolg; ftiefs er dagegen, was auch nicht ausblieb, auf Widerftand, fo kam es hinwiderum ihm fowenig wie dem Guðleif darauf an, mit einem eifrigen Heiden einen Zweikampf zu beftehen, oder Leute, die fich ihm durch Spottlieder oder fonft wie feindlich erwiefen, bei guter Gelegenheit frifchweg todtzufchlagen. Selbft am Alldinge wagte Dankbrand das Evangelium zu verkünden, freilich ohne rechten Erfolg; ein Spottvers gegen die heidnifchen Götter, welchen der neu bekehrte Hjalti Skeggjason am lögberge ausftiefs, führte fogar zu deffen Verurtheilung zur Landesverweifung, wenngleich die Durchführung der Klage nur durch Waffengewalt ermöglicht werden konnte. Auch Dankbrand felbft verfiel der Acht, wie es fcheint wegen der von ihm begangenen Todtfchläge, und wenn ihm zwar auch jetzt noch

manche wichtige Bekehrung gelang, ſo muſste er doch auch den Schimpf erleben, daſs eine alte, eifrige Heidinn, Steinvör, umgekehrt ihn zu ihrem Glauben zu bekehren ſuchte. Endlich konnte er ſich ſchlechterdings nicht mehr auf der Inſel halten. Nachdem er zwei Winter auf derſelben zugebracht hatte, kehrte er im Jahre 999 nach Norwegen zurück, und meldete ſeinem königlichen Herrn, wie ſchlimm es ihm auf Island ergangen ſei, und daſs das Volk daſelbſt kaum jemals werde zum Glauben bekehrt werden können. — Und dennoch, ſo troſtlos ſich der Mann ſelbſt über den Erfolg ſeines Wirkens ausſprach, ſo hoch müſſen wir dieſen doch bei unbefangener Betrachtung veranſchlagen. Eine ſtattliche Reihe der angeſehenſten Häuptlinge hatte entweder die Taufe genommen, wie Síðu-Hallr, Hjalti Skeggjason, Gizurr hinn hvíti, oder wenigſtens, wie Gestr Oddleifsson und Flosi þórðarson, der Kreuzesbezeichnung ſich unterworfen. Maſſenhaft waren ferner auch Leute geringeren Schlages zum neuen Glauben übergetreten, ſei es nun, weil ſie von deſſen Vortrefflichkeit überzeugt, oder von deſſen glänzenden Cultusformen überwältigt waren, oder ſei es daſs ſie dem Beiſpiele bekehrter Angehöriger folgten, oder auch aus kluger Berechnung ſich auf die Seite ſtellen wollten, welcher die Zukunft zu gehören ſchien. Die mit aller Energie durchgeführte Bekehrung Norwegens gab fortan auch den isländiſchen Chriſten einen mächtigen Rückhalt, und ſelbſt die Gewaltthätigkeit, mit welcher Dankbrand ſein Bekehrungsgeſchäft betrieb, ſcheint entſchieden günſtig auf deſſen Verlauf eingewirkt zu haben. In geſchloſſenen Reihen treten ſeit ſeinem rückſichtsloſen Eingreifen die Chriſten der Inſel auf, mit trotziger Haltung, und jeden Augenblick bereit, mit den Waffen in der Fauſt für ihren Glauben zu ſtreiten; auf die Heiden aber muſste dieſes entſchloſſene Auftreten umſomehr Eindruck machen, je mehr ihr Glaube erſchüttert, und ihr Vertrauen auf deſſen endlichen Sieg durch die ringsum in allen Nachbarländern von ihm erlittenen Niderlagen ſchwankend geworden war. So mag denn Dankbrand in Wahrheit als das wirkſamſte Werkzeug bei der Bekehrung Islands bezeichnet werden, und der alte Gestr Oddleifsson Recht gehabt haben, als er ihm (nach der Njála) die tröſtenden Worte zuſprach: »þú hefir þó mest atgert, þótt öðrum verði auðit í lög at leiða; en þat er sem mælt er, at eigi fellr trè við et fyrsta högg.«

Wirklich fiel der entſcheidende Schlag bereits ein Jahr nach Dankbrands Abreiſe, im Jahre 1000, durch eine dritte und letzte

Miffion, welche K. Ólaf nach der Infel abordnete 1). Es traff fich, dafs kurz vor Dankbrands Rückkehr mehrere junge Isländer aus den erften Häufern der Infel nach Drontheim gekommen, und dort vom Könige zurückgehalten worden waren, als er hörte, dafs fie noch Heiden feien, während andererfeits auch Gizurr hvíti und Hjalti Skeggjason dahingekommen, und als neubekehrte Chriften vom Könige freundlichft aufgenommen worden waren. Als nun Dankbrand kam, und erzählte, wie übel er auf Island behandelt worden fei, wollte der König im erften Zorne die fämmtlichen heidnifchen Isländer fofort hinrichten laffen, welche fich in feiner Gewalt befanden; jedoch liefs er fich durch den Zufpruch ihrer chriftlichen Landsleute noch befchwichtigen, und zu dem Verfprechen beftimmen, dafs er ihnen kein Haar krümmen wolle, wenn Gizurr und Hjalti im nächften Sommer nach Island abgehen, und dort die gefetzliche Anname des Chriftenthums durchfetzen würden. So gegefchah es. Im folgenden Frühjahre fuhren Gizurr und Hjalti, von einem Priefter Namens Þormóðr (Thermo nennt ihn Theodorich) und einigen anderen Geiftlichen begleitet, nach Island hinüber; alle anderen in Norwegen anwefenden Isländer, Chriften wie Heiden, wurden dagegen bis auf Weiteres als Geifeln vom Könige zurückbehalten. Nicht ohne mannichfache Hinderniffe gelangten die Sendboten zum Alldinge; ja es war fogar nahe daran, dafs es zu offenem Kampfe gekommen wäre, da die heidnifche Parthei fich anfchickte, den in voller Schlachtordnung heranrückenden Chriften, welche rafch ihre fämmtlichen Anhänger gefammelt hatten, den Zutritt zur Ding-

1) Die Quellen, für die Gefchichte diefer vierten Miffion beftehen in der Íslendíngabók, cap. 7, S. 10–13; Oddr, cap. 30, S. 33, ed. Munch, welcher fich fehr kurz fafst und auf jene Bezug nimmt, während cap. 37, S. 297–300, ed. Hafn. fie ausfchreibt; Theodoricus monachus, cap. 12, und Heimskríngla, Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 88 91, S. 192–5, und cap. 103, S. 204, welche fich ziemlich kurz faffen; ferner in den jüngeren Bearbeitungen der letzteren Sage, welche am Ausführlichften erzählen, FMS., II, cap. 217–18, S. 206–11, und cap. 228-29, S. 232–44, fowie Flbk, I, § 349–51, S. 441–47; der Kristni s., cap. 10-12, S. 18–25, und Njála, cap. 105–6, S. 163–5. Einzelne Angaben bietet auch die Laxdæla, cap. 41–42, S. 180–82; Landnáma, V, cap. 8, S. 298–99; Gunnlaugs s. ormstúngu, cap. 5, S. 209; Eyrbyggja, cap. 49, S. 92, u. dgl. m., während die Annalen, a. 1000, wider fehr einfylbig find. Geringe Abweichungen in den Angaben, wie z. B. die in der Kristni s. und Heimskríngla bemerkbare Vermifchung der hier einfchlägigen Vorgänge mit der fchon früher erfolgten Bekehrung Kjartans, Hallfreðs, u. a. m., find für diefen Ort ohne Erheblichkeit.

ftätte ftreitig zu machen. Durch das Dazwifchentreten einiger befonnenerer Männer unter den Heiden wurde ein blutiger Zufammenftofs vermieden; als aber die Chriften am folgenden Tage nach Anhörung einer Meffe, zwei Kreuze und fieben Kleriker in vollem Ornate voran, in feierlichem Zuge zum Gefetzfelfen giengen, und als fie dann von diefer feftlichen Stätte aus unter Berufung auf K. Ólafs Gebot die gefetzliche Anname des Chriftenthumes forderten, da fchien der Kampf vollends unabwendbar. Der wildefte Lärm entftand an der Dingftätte; man fagte fich gegenfeitig in förmlichfter Weife Recht und Frieden auf, und man trennte fich nur, um fich für den bevorftehenden Kampf zu rüften. Die heidnifche Parthei befchlofs, zwei Menfchen aus jedem Landesviertel den Göttern als Siegesopfer zu fchlachten, um fich deren kräftige Hülfe für diefen zu fichern; die Chriften aber traten, als fie hievon hörten, mit dem anderen Gelübde entgegen, zwei der beften Männer aus jedem Viertel zu einem heiligen Leben fich weihen zu laffen, wobei, wunderlich genug, Ormr Koðransson, obwohl nicht getauft, fondern nur mit dem Kreuze bezeichnet, die Aufname unter die Auserwählten fich erbat und erlangte, um nur feinen abwefenden Bruder, þorvald víðförli, unter diefen nicht unvertreten zu laffen. Während die eifrigeren Partheigenoffen mit diefen Vorbereitungen zur blutigen Entfcheidung befchäftigt waren, wandten fich aber einige verftändigere Männer unter den Chriften, wie Síðu-Hallr, Gizurr und Hjalti, an den heidnifchen Gefetzfprecher, þorgeir Ljósvetníngagoði, und verhandelten mit ihm über die Bedingungen, unter welchen fich etwa der Landfrieden und die Einheit des Staates erhalten laffe. Sie wurden mit ihm über diefe Bedingungen einig, und nach reiflicher Ueberlegung unternam es þorgeirr am folgenden Tage, die getroffene Uebereinkunft der Landsgemeinde vorzulegen. In eindringlicher Rede fetzte er das Verderben auseinander, mit welchem die Löfung der Staatsgemeinfchaft das Land bedrohe, und befchwor die Dingleute, die Einheit des Staates dadurch zu retten, dafs man zwifchen den Forderungen beider Glaubenspartheien einen Mittelweg auffuche, welchem fich dann beide zu unterwerfen hätten. Da die Heidenleute erwarten durften, dafs er, als dem alten Glauben noch zugethan, einen für diefen günftigen Spruch thun werde, die Führer der Chriften dagegen fich durch die mit ihm getroffenen Verabredungen gefichert fühlten, willigten beide Theile darein, dem von dem Gefetzfprecher feftzuftellenden gemeinfamen Rechte fich zu unterwerfen, und þorgeirr eröffnete

sofort folgende Grundzüge des neuen Rechtes. Alles Volk solle die Taufe empfangen und zum Christenthume sich bekennen. Alle Tempel und alle Götzenbilder sollten ungestraft zerstört werden können, und die Verehrung der alten Götter sollte mit der Landesverweisung bestraft werden, wenn dieselbe durch Zeugen erwiesen werden könne; dagegen sollte heimliches Opfern straflos bleiben, d. h. jede Inquisition in Glaubensfachen schlechterdings untersagt sein [1]). Erlaubt sollte ferner das Aussetzen der Kinder unmittelbar nach ihrer Geburt bleiben, und ebenso sollte das kirchliche Verbot des Essens von Pferdefleisch nicht gelten, wahrscheinlich weil sich gegen beide Punkte bei Vielen ökonomische Bedenken geltend gemacht hatten. Trotz des unerwarteten Inhaltes dieser Vorschläge fügte sich ihnen die heidnische Parthei ebensogut wie die christliche ohne Widerrede. Die gröfsere Zahl der Dingleute bequemte sich sofort zum Empfange der Taufe; die Nordländer aber und die Ostländer, welche durchaus nicht daran wollten, in das kalte Wasser zu steigen, taufte man in der warmen Quelle zu Reykir. Auch die Zuhausegebliebenen mufsten sich nach der Heimkehr der Leute vom Dinge sofort taufen lassen, und mancher Häuptling, der soeben erst selbst getauft worden war, bewährte dabei, wie Snorri goði, bereits einen ganz besonderen Eifer. Mit Freuden entliefs K. Óláf, als er von allen diesen Vorgängen Kunde erhielt, die von ihm zurückbehaltenen Geiseln; die formelle Unterwerfung der Insel unter das Christenthum aber war von jetzt an unzweifelhaft festgestellt [2]). — Fragt man aber nach den Gründen, welche dieses Ergebnifs auf so unerwartet raschem und friedlichem Wege herbeizuführen vermochten, so ist in erster Linie natürlich die Zahl und Macht der im Lande bereits vorhandenen Christen, deren feueriger Eifer für ihren neuen Glauben, endlich die kräftige Unterstützung zu nennen, welche K. Óláf mit der ihm eigenen Rücksichtslosigkeit in der Wahl seiner Mittel ihnen lieh; kaum geringer darf aber die Bedeutung angeschlagen werden, welche der sehr weit gediehenen inneren Zer-

1) Vgl. über diesen Punkt auch die Grettla, cap. 80, S. 174.

2) Ich bemerke bezüglich der Chronologie, dafs mich A. D. Jörgensen's Erörterungen nicht überzeugt haben, so gerne ich die Unbefangenheit und den Scharfsinn anerkenne, welcher sich in denselben ausspricht (Svolderslaget og Tidsregningen i den Norske Kongerække in den: Aarböger for Nordisk Oldkyndighed og Historie, 1869, S. 283, u. fgg.). Für diesen Ort ist die Frage aber ohne grofse Bedeutung.

rüttung des Heidenthumes ſelbſt in jener Richtung zukommt. Die groſse Maſſe des heidniſchen Volkes mochte allerdings noch immer dem alten Glauben treu anhängen, und auch unter den Häuptlingen fehlte es nicht an einzelnen Vertretern der gleichen Sinnesart; aber neben ihnen ſtand bereits eine nicht minder anſehnliche, und zumal durch ihre gröſsere Intelligenz hervorragende Mittelparthei, welcher in religiöſer Hinſicht das Heidenthum ziemlich ebenſo gleichgültig war wie das Chriſtenthum, welche aber eben darum mit kühlſtem Blute die Nachtheile, welche das Beharren bei jenem, und die Vortheile, welche der Uebertritt zu dieſem in Ausſicht ſtellte, zu würdigen und gegen einander abzuwägen im Stande war. Unbeirrt durch irgendwelche religiöſe Sympathieen und Antipathieen, hielten derartige Männer, als deren claſſiſche Vertreter der Geſetzſprecher þorgeirr ſowohl als Snorri goði gelten mögen, ausſchieſslich die Intereſſen des Staats im Auge, und lediglich um dieſer willen traten ſie für den Sieg des neuen Glaubens ein, obwohl ſie für ihre Perſon noch dem alten angehörten. Ein ſchlagender Beweis für die gründliche Erſchütterung des heidniſchen Glaubens auf der Inſel, zugleich aber auch für die eminente politiſche Begabung der ſie beherrſchenden Ariſtokratie!

Mit der formellen Anname des Chriſtenthums war nun aber ſelbſtverſtändlich die Aufgabe der Bekehrung Islands nur zu ihrem geringſten Theile erledigt. In der äuſserlichſten Weiſe war auf jene Anname hingewirkt, mit den bedenklichſten Mitteln des Zwanges, der Beſtechung, oder im beſten Falle der oberflächlichſten Ueberredung war dieſelbe durchgeſetzt worden. Theils widerwillig, theils wenigſtens gleichgültig hatte ſich die Maſſe des Volks dem Glaubenswechſel gefügt, welchen die Häuptlinge aus weltklugen Rückſichten beſchloſſen hatten. Von einer wirklichen und innerlichen Bekehrung konnte unter ſolchen Umſtänden im Groſsen und Ganzen um ſo weniger die Rede ſein, als ja die Kirche ſelbſt mit der äuſserlichſten Unterwerfung unter ihre Herrſchaft ſich zunächſt vollkommen zufrieden gab. Der formellen Bekehrung muſste alſo die materielle erſt noch folgen; da aber einerſeits das Heidenthum mit dem ganzen Leben der Nation in Staat, Gemeinde und Geſchlecht, mit deren ſämmtlichen ſittlichen ſowohl als rechtlichen Anſchauungen auf's Innigſte verwachſen war, und da andererſeits auch die Mittel, über welche die Kirche zu verfügen hatte, in keiner Weiſe genügten, und zumal der für die Bekehrung eines ſo unwirthlichen, und ſo weit entlegenen Landes ihr zu Gebot ſtehende Klerus ſowohl an

Zahl, als auch insbeſondere an Brauchbarkeit vollſtändig unzulänglich war, ſo konnte ſich der Fortſchritt nach dieſer zweiten und wichtigeren Seite hin natürlich nur ſehr langſam vollziehen, und muſsten die religiöſen Zuſtände der Inſel noch auf geraume Zeit hinaus ſehr unbefriedigende bleiben, nachdem dieſe ſchon längſt als ein chriſtliches Land betrachtet wurde. Es würde zu weit führen hier nachzuweiſen, wie lange noch im Glauben, dann in den Sitten und Gebräuchen des Volks die auffälligſten Ueberreſte des Heidenthumes ſich erhielten, und es mag genügen dieſerhalb zu bemerken, daſs zwar die bei der Anname des Chriſtenthumes der heidniſchen Parthei gemachten Zugeſtändniſſe ſchon nach wenigen Jahren (wie es ſcheint um 1016) auf Andringen des heiligen Ólafs geſetzlich beſeitigt wurden[1]), daſs aber deſſen ungeachtet im Jahre 1032 noch ein eigenes Geſetz gegen den Betrieb der Zauberei erlaſſen werden muſste[2]), ja daſs man ſogar noch zu Anfang des zwölften Jahrhunderts nöthig befand, in das damals erlaſſene Chriſtenrecht ein ziemlich ausführlich gehaltenes Verbot der Verehrung heidniſcher Wichte, und ſo manches anderen heidniſchen Aberglaubens einzuſtellen[3]). Ebenſo ſoll nur ganz beiläufig darauf hingewieſen werden, wie ſich, nur nothdürftig in chriſtliche Formen eingekleidet, die heidniſchen Opferfeſte erhielten, mochte es ſich nun dabei um ein Julfeſt, eine Olafsgilde, eine Sommergilde oder um ein Erbbier handeln, und wie der Eid ſowohl als das Gottesurtheil nunmehr ganz in derſelben Weiſe unter die Obhut des chriſtlichen Prieſters geſtellt wurden, wie ſie vordem unter der des heidniſchen geſtanden waren, während die Kirche andererſeits alle Noth hatte, die Isländer an die Beobachtung der chriſtlichen Faſten und Feſte[4]), an die kirchlichen Eheverbote und ſo mancherlei andere Vorſchriften

1) Ólafs s. ens helga, cap. 44, S. 44, cap. 46, S. 46, und cap. 113, S. 125, ed. Munch und Unger, ſammt den entſprechenden Stellen der anderen Bearbeitungen. Vgl. ferner Íslendíngabók, cap. 7, S. 12; Kristni s., cap. 11, S. 25; Njála, cap. 106, S. 165; Oddr, cap. 37, S. 300, ed. Hafn., Ólafs s. Tryggvasonar, in den FMS., II, cap. 229, S. 243, und in der Flbk, I, § 351, S. 447.

2) Grettla, cap. 87, S. 191.

3) Kgsbk, § 7, S. 22–23; Kristinnr. hinn gamli, cap. 16, S. 76–78.

4) Vgl. Grettla, cap. 32, S. 77; Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 53; Eyrbyggja, cap. 53, S. 99; Laxdæla, cap. 45, S. 200; ferner Vallaljóts s., cap. 4, S. 208–9. Noch zu Anfang des zwölften Jahrhunderts klagt Ælnoth, Hist. S. Canuti, cap. 1, S. 331 (bei Langebek, Script. rer. Danic., III), über die Unpünktlichkeit der Isländer im Halten der Faſten.

der chriftlichen Sitte zu gewöhnen [1]), und im Grunde von den frommen Werken, welche fie empfal, faft nur die Wallfahrten dem abenteuerlichen Sinne der Nordleute zugefagt zu haben fcheinen, von deren Zahl und Ausdehnung denn allerdings aufser den isländifchen Sagen auch das Nekrologium des Klofters Reichenau ein merkwürdiges Zeugnifs giebt. Endlich kann auch darauf hier nicht des Näheren eingegangen werden, wie auf dem ethifchen Gebiete auch nach der Anname des Chriftenthumes noch immer ganz diefelbe Wildheit und rauhe Derbheit fich bemerkbar macht, welche den heidnifchen Isländer gewöhnlichen Schlags ausgezeichnet hatte. Nicht mindere Noth koftete es aber, eine den allgemeinen Anforderungen der Kirche und ihres Rechtes einigermafsen entfprechende Verfafsung für die isländifche Kirche herzuftellen, und diefer Punkt wenigftens mufs fchon hier etwas fchärfer in's Auge gefafst werden.

Das erfte Bedürfnifs, welches fich nach dem Uebertritte zum Chriftenthume in diefer Richtung geltend machte, war die Nothwendigkeit des Baues einer genügenden Zahl von Kirchen, und der Befchaffung einer hinreichend zahlreichen Priefterfchaft, um den Dienft an denfelben zu verrichten. In Norwegen wie auf Island fich gleichmäfsig geltend machend, fand diefes Bedürfnifs doch hier und dort in ganz verfchiedener Weife feine Befriedigung. In Norwegen wurde wahrfcheinlich bereits von K. Ólafr Tryggvason, jedenfalls aber doch von dem heiligen Ólaf der Bau von fylkiskirkjur oder höfuðkirkjur vorgefchrieben, d. h. je einer Kirche für jedes einzelne Volkland, welche als deffen Hauptkirche zu gelten hatte. Bald reihten fich an diefe, wenigftens im weitaus gröfseren Theile des Reiches, auch noch hèraðskirkjur an, wiewohl ein Gebot, folche zu bauen, niemals gefetzlich erlaffen worden zu fein fcheint, d. h. Kirchen, deren eine je für jeden Gau im Volklande hergeftellt wurde, Von beiden unterfchieden, kamen endlich auch noch hœgindiskirkjur, d. h. Bequemlichkeitskirchen vor, welche als blofe Privatkapellen ganz jenen »oratoria« entfprachen, die bereits das Concilium Agathense vom Jahre 506 »propter familiæ fatigationem« zugelaffen hatte [2]).

1) Vgl. Húngrvaka, cap. 2, S. 62.

2) c. 35, D. I, de consecr. Ueber analoge Vorkommniffe in anderen Staaten des Mittelalters vgl. nunmehr Paul Hinfchius, Zur Gefchichte der Incorporation und des Patronatsrechtes, zumal S. 3-10 (in: Feftgaben für A. W. Heffter zum 3. Auguft 1873).

Zum Bau der Privatkirchen war Niemand gezwungen, und ihre Dotirung war ebenfalls vom Staate aus in keiner Weife geordnet; nur mufsten diefelben, wenn einmal vorhanden, von ihrem Befitzer in gutem Stande erhalten werden. Auch bezüglich der Gaukirchen fcheint, wenigftens Anfangs, weder von einem ftaatlichen Zwange zur erften Anlage, noch von einem ein- für allemal gefetzlich vorgefchriebenen Mafse der Dotation die Rede gewefen zu fein, wogegen die Laft ihrer Unterhaltung, wenn fie einmal vorhanden waren, den fämmtlichen Gaugenoffen oblag; die Volklandskirchen dagegen mufsten von Rechtswegen gebaut und in beftimmt vorgefchriebener Weife dotirt werden, und bildete ihr Bau und ihre Dotirung ebenfogut wie ihre Unterhaltung eine gefetzliche Laft der gefammten Volklandsgemeinde. Auch der den Kirchen zukommende Rechtsfchutz, die für jede Saumfal bezüglich ihrer Erhaltung zu zahlende Bufse, dann die bei ihrer Einweihung zu entrichtenden Sporteln waren nach diefer Verfchiedenheit der Kirchen verfchieden abgeftuft, und auch fonft ftanden den Volklandskirchen wenigftens noch mancherlei Vorzüge vor allen anderen Kirchen zu. Auf Island dagegen, wo fchon im Heidenthume von keiner territorialen Eintheilung des Landes mit den einzelnen Bezirken entfprechenden Tempeln die Rede gewefen war, vielmehr alle Tempel im Privatbefitze einzelner Herren geftanden hatten, nam eben darum auch der Kirchenbau einen durchaus privatrechtlichen Charakter an, und alle isländifchen Kirchen fielen, wenn man die norwegifche Terminologie auf fie anwenden will, unter den Begriff der hœgindiskirkjur[1]). Wie vordem Jeder fich feinen Tempel hatte bauen können, der dazu Luft und genügende Mittel befeffen hatte, fo mochte fich alfo auch jetzt Jedermann beliebig eine Kirche herftellen, während umgekehrt Niemand, weder als Einzelner noch als Mitglied einer Genoffenfchaft zum Bau einer folchen genöthigt werden konnte. Da fich die Ungezweitheit des religiöfen und des ftaatlichen Gebietes, wie folche im Heidenthume beftanden hatte, den Grundfätzen der chriftlichen Kirche gegenüber nicht aufrechthalten liefs, entfaltete fich der privatrechtliche Charakter alles Kirchenbefitzes fogar noch fchroffer, als diefs beim Tempelbefitze jemals der Fall ge-

1) Vgl. des gelehrten Bifchofs Pètur Pètursson Commentatio de jure ecclesiarum in Islandia ante et post reformationem (Havniæ, 1844), fowie meinen Auffatz über das isländifche Kirchenrecht, in der Kritifchen Vierteljahresfchrift, Bd. VII, S. 185, u. fgg. (1865).

wesen war. Die Bedeutung nämlich, welche dieser letztere für die Godenwürde gehabt hatte, wurde auf die christlichen Kirchen nicht übertragen, vielmehr der religiöse Gehalt, welchen diese Würde ursprünglich gehabt hatte, lediglich aus derselben ausgeschieden; es mochte zwar als eine Ehrenpflicht für den Goden gelten, seinen Dingleuten für eine Kirche zu sorgen [1], aber es galt weder der Besitz einer solchen für ihn als wesentlich, noch bestand irgend ein Unterschied zwischen den Kirchen der Goden und der Nichtgoden, und höfuðkirkjur kamen auf Island selbst in dem Sinne nicht vor, in welchem es daselbst höfuðhof gegeben hatte. Nur etwa dadurch wusste der Klerus den Bau zahlreicher Kirchen zu befördern, dass er den Leuten vorspiegelte, Jedermann eröffne sovielen Leuten den Zutritt zum Himmelreiche, als in der von ihm gebauten Kirche zu stehen vermöchten [2]; nur dadurch konnte er ferner auf die Dotation der Kirchen einigen Einfluss gewinnen, dass ihm freistand, die Einweihung einer ungenügend dotirten, und die Verrichtung des Gottesdienstes in derselben zu verweigern. Der Staat aber beschränkte sich darauf, den einmal gebauten Kirchen einen bestimmten Frieden (kirkjuhelgi) zu gewähren, ganz wie vordem die Tempel eines solchen genossen hatten (hofshelgi), und für deren Erhaltung in baulichem Stande durch Strafgesetze zu sorgen. — Schwerer noch als für die Kirchen hielt es, für die zur Versehung des Gottesdienstes in denselben nöthigen Priester zu sorgen. Der Mönch Oddr klagt darüber, dass K. Ólafr Tryggvason in seinen Bestrebungen wesentlich durch die geringe Zahl und noch geringere Brauchbarkeit seiner Geistlichen gehemmt gewesen sei, und er hebt zumal hervor, dass diese mehrentheils, wie es oben von Bischof Friedrich zu bemerken war, der nordischen Sprache nicht recht kundig gewesen seien [3]; auf Island aber wird in wenig späterer Zeit darüber geklagt, dass man zwar Kirchen genug gebaut habe, dass aber der Priester zu wenige gewesen seien, um an ihnen den Gottesdienst zu halten [4]. Für die erste Zeit war dieser Mangel unvermeidlich darinn begründet, dass man so gut wie ausschliesslich

1) Vgl. Landnáma, III, cap. 4, S. 183; in der Vatnsdæla, cap. 46, S. 77 fehlt die entscheidende Bemerkung.

2) Eyrbyggja, cap. 49, S. 92; ebenso der Auszug aus der Heiðarvíga s., cap. 8, S. 292—3.

3) FMS., X, cap. 48, S. 317; ed. Munch, cap. 39, S. 39.

4) Eyrbyggja, ang. O.

auf Männer von ausländischer Abkunft sich angewiesen sah, auf Deutsche also, oder wie sie die isländischen Quellen nennen, auf Sachsen, auf Engländer ferner oder auf Irländer; aber auch in späteren Jahren, als es möglich wurde aus dem Inlande Kleriker heranzubilden, stiess man auf schwere Hindernisse. Gutentheils waren diese in der unselbstständigen pecuniären Lage des Klerus begründet. In Norwegen hatte der heilige Ólaf allerdings für die fylkiskirkjur eine Dotation mit liegenden Gütern im jährlichen Ertrage von einer Mark Silbers vorgeschrieben, und schon damit mochte für die Wohnung und gewisse Naturalbezüge des fylkisprestr nothdürftig gesorgt sein; daneben hatte derselbe König auch noch gewisse Abgaben zum Unterhalte des Priesters vorgeschrieben (prestfæðzla, prestreiða, lagagipt) [1], und darüber hinaus behalf man sich dann noch mit allerlei Stolgebühren und anderen Sporteln (z. B. legkaup, lígsöngskaup, ólíanarkaup u. dgl. m.), so wenig diess auch mit den Lehren der Kirche stimmen wollte, welche dazumal noch in dem Verkaufe geistlicher Verrichtungen um Geld eine strafbare Simonie erkennen zu müssen glaubte [2]. Aber selbst in Norwegen bezogen sich diese Bestimmungen gutentheils eben doch nur auf den fylkisprest, während der hèraðsprestr wesentlich auf seinen Dienstvertrag mit der Gaugemeinde, und der hœgindisprestr auf seinen Dienstvertrag mit dem Privatbesitzer seiner Kirche angewiesen war; auf Island vollends, wo von gesetzlich regulirten Pfarrsprengeln überhaupt keine Rede war, gab es gar keine gesetzliche Vorschrift über das Minimum von Dotation an liegenden Gütern, womit eine Kirche auszustatten war, und auch bezüglich ihres übrigen Unterhaltes scheinen die dortigen Priester zunächst völlig von ihrer Uebereinkunft mit dem Besitzer der Kirche abhängig gewesen zu sein, soweit nicht in einzelnen Fällen besondere Stiftungen ein Anderes mit sich brachten. Das Christenrecht, welches zu Anfang des zwölften Jahrhunderts aufgezeichnet wurde, enthält zwar bestimmte Ansätze für die Stolgebühren, sowie für die Bezahlung der regelmässig zu haltenden Gottesdienste (tíðakaup), und für den dem Priester zu reichenden Unterhalt; aber diese Ansätze sind sehr nidrig gegriffen, und es ist überdiess sehr fraglich, ob sie der ersten Zeit nach der gesetzlichen Anname des

1) Vgl. z. B. GþL., § 15 und 22; BþL., I, § 12, u. dgl. m.

2) Vgl. die Klage des Adam. Bremens., III, cap. 70, S. 365, und zumal IV, cap. 30, S. 382.

Chriſtenthumes überhaupt ſchon angehörten. Eine unausbleibliche Folge dieſer höchſt ungenügenden Fürſorge für die vermögensrechtliche Stellung der Prieſter war nun aber die, daſs der Beſitzer einer Kirche ſich entweder dazu entſchlieſsen muſste ſelber in den geiſtlichen Stand zu treten, um nach empfangener Prieſterweihe den Gottesdienſt in ſeiner Kirche in eigener Perſon übernemen zu können, oder daſs er genöthigt war gegen ein beliebig zu verabredendes Entgeld einen Prieſter ſich zu miethen, damit er in dieſer die vorgeſchriebenen Gottesdienſte verrichte. In einem wie im andern Falle entſprach aber die Stellung des Prieſters der Natur der Sache nach den Forderungen des gemeinen Kirchenrechtes gleich wenig. Uebernam der Kirchbeſitzer ſelbſt die prieſterlichen Functionen, wozu ſich nachweisbar eine ziemliche Anzahl der angeſehenſten Häuptlinge entſchloſs, ſo wurde der Dienſt an der Kirche leicht zu einem bloſen Anhängſel an die weltliche Würde deſſen, der ihn bekleidete, ungefähr wie im Heidenthume die religiöſe Aufgabe des Goden nur ein einzelner Beſtandtheil ſeiner Geſammtgewalt geweſen war; übertrug er dagegen die kirchlichen Verrichtungen einem gemietheten Vertreter, ſo trat dieſer als ein untergeordneter Hausbedienſteter ſo ziemlich in die Reihe der gewöhnlichen Bauernknechte ein, und es begreift ſich, daſs zu einer derartigen Stellung Leute beſſerer Art und aus angeſeheneren Häuſern ſich nicht leicht verſtehen mochten. — Nur wenig beſſer als um den nideren Klerus ſtand es endlich auch um den Episkopat der Inſel. Die Biſchöfe, welche wir zunächſt auf Island thätig finden, ſind ſammt und ſonders Ausländer [1]), und überdieſs bloſe Miſſionsbiſchöfe, »ad hoc ipsum ordinati, ut gentibus prædicarent verbum Dei«, wie der Mönch Theodorich in Bezug auf Norwegen ſich ausdrückt [2]); von beſtimmt abgegrenzten Diöceſen war hiernach zunächſt auf der Inſel ebenſowenig wie in Norwegen die Rede [3]), vielmehr ſehen wir dieſelben Männer unbedenklich bald in Norwegen bald auf Island wirken,

1) Ein Verzeichniſs der fremden Biſchöfe, welche die Inſel beſuchten, giebt die Íslendíngabók, cap. 8, S. 13, und die Húngrvaka, cap. 3, S. 64—5; aus beiden Quellen iſt daſſelbe, ungeſchickt interpolirt, in die Skarðsárbók übergegangen, Anhang I zur Landnáma, S. 331—33. Vgl. meine Geſchichte der Bekehrung des norw. Stammes, Bd. II, S. 580—600.

2) Theodoricus Monachus, cap. 8; vgl. Ágrip af Noregs kontínga sögum, cap. 16, S. 393.

3) Vgl. Adam. Bremens., II, cap. 23, S. 314, und IV, cap. 33, S. 383.

und ganz wie es die Gelegenheit gab sogar auf Dänemark oder auf Schweden ihre Thätigkeit erstrecken. Um die Mitte des eilften Jahrhunderts freilich trat in dieser Beziehung eine theilweise Aenderung ein. Man entschlofs sich auf der Insel zur Wahl eines Bischofes von einheimischer Abkunft, und diese fiel auf Ísleif, einen Sohn des Gizurr hvíti, welchen sein Vater in Hervorden in Westfalen zum Kleriker hatte erziehen lassen; auf des Papstes Geheifs wurde dieser im Jahre 1055 von Erzbischof Adalbert zu Bremen geweiht, zu dessen Kirchenprovinz damals der ganze Norden gehörte. Die isländischen Quellen pflegen diesen Ísleif stets als den ersten regelmäfsigen Bischof des Landes zu bezeichnen, und sie scheiden ihn demgemäfs scharf von den blosen Missionsbischöfen ab; allein bei Adam von Bremen macht sich ein gleicher Unterschied in keiner Weise bemerkbar, vielmehr betrachtet er augenscheinlich den Mann nur als einen der vielen für die nordischen Länder thätigen Missionsbischöfe, ganz wie ja auch für Norwegen neben so manchen deutschen, englischen und irischen Bischöfen einzelne geborene Nordleute auftreten, und was wir über die Wirksamkeit desselben erfahren, stimmt lediglich zu dieser letzteren Auffassung. Einerseits nämlich war nur in nothdürftigster Weise für die pecuniären Bedürfnisse des Bischofes gesorgt, der auf seinem väterlichen Hofe zu Skálholt von seinen eigenen Mitteln leben mufste, und umsomehr in's Gedränge kam, als auch noch seine Frau auf die Hälfte des Vermögens Anspruch machte [1]; nur von »tollar« d h. Abgaben, ist die Rede, welche auf das ganze Land zu seinen Gunsten gelegt gewesen seien, und mögen diese jener Kopfsteuer entsprochen haben, welche auch in Norwegen ursprünglich die Hauptdotation des Bischofs (biskupsreiða) gebildet hatte [2], während neben derselben nur etwa noch einzelne Sporteln für die Verrichtung geistlicher Dienste, und einzelne Geldbufsen für die Verletzung kirchlicher Gebote einen weiteren spärlichen Ertrag lieferten. Andererseits sehen wir, dafs neben Ísleif noch immer andere Missionsbischöfe sich im Lande herumtrieben, die ihm zum Theil viele Noth bereiteten, weil sie durch gelinderes Auftreten ihm Concurrenz zu machen suchten. Wenigstens zwei wirkliche Bischöfe werden uns genannt, deren Aufenthalt auf Island in die Zeit fallen mufs, da Ísleif bereits

1) Ísleifs þ., S. 55; Húngrvaka, cap. 2, S. 63; vgl. Kristni s., cap. 12, S. 26—27, und Húngrvaka, cap. 2, S. 61.

2) Gulaþíngs L., § 9.

Bifchof war, der Sachfe Bernhard nämlich und der Engländer Heinrich; neben ihnen werden aber überdiefs noch Männer genannt, welche fich fälfchlich für Bifchöfe ausgaben, zum Theil, wie es fcheint, Deutfche, zum Theil aber auch wirkliche oder angebliche Armenier, und als Ísleif ihnen gegenüber feinen Metropoliten um Hülfe angieng, fchrieb Erzbifchof Adalbert zurück, dafs diefe Leute alle gegen feinen Willen nach der Infel gegangen feien, und manche fogar im Banne 1). Das weift noch klar genug auf die Nichtexiftenz einer geordneten Diöcefanverfaffung hin, und in der That ift folche zu einer Zeit auf Island nicht zu erwarten, in welcher fie nachweisbar in Norwegen fowohl als in Schweden noch fehlte 2).

Erft unter Bifchof Ísleifs Sohn und Nachfolger, Gizurr, wurde der Grund zu einer einigermafsen geficherten Kirchenverfaffung gelegt. In Sachfen erzogen, und auch fpäter noch weit im Auslande herumgekommen, war diefer zugleich eine in feltenem Mafse zum Herrfcher geborene Natur. Es mag wunderlich klingen, wenn König Haraldr harðráði ihm nachrühmte, dafs er zu Dreierlei ganz gleichmäfsig das Zeug habe, zu einem regierfamen Könige, zu einem tüchtigen Víkíngerführer, und zu einem guten Bifchofe 3); in Wahrheit war aber gerade ein fo angelegter Charakter dazu angethan, der isländifchen Kirche aufzuhelfen. Verzweifelnd hatte der gute Ísleif, der fich fein Leben lang vergebens abgemüht hatte, die Sittenlofigkeit und Unbotmäfsigkeit feiner Untergebenen zu bekämpfen, auf feinem Todbette (1080) den Umftehenden erklärt, es werde fich fchwer Jemand dazu verftehen, Bifchof auf Island zu werden, wenn man nicht feinem Nachfolger befferen Gehorfam verfpreche, als welchen man ihm erwiefen habe 4); den Wink benützend, nam Gizurr wirklich die auf ihn gefallene Wahl nur unter der Bedingung an, dafs die fämmtlichen Häuptlinge des Landes fich ihm gegenüber förmlich dazu verpflichteten, allen und jeden kirchlichen Geboten zu gehorchen, welche er ausgehen laffen werde 5). So kam es, dafs von ihm eine alte und verläfsige Quelle fagen kann: »fo wollte Jedermann fitzen und ftehen, wie er es gebot, Jung und Alt, Reich

1) Húngrvaka, cap. 2, S. 62–3.
2) Vgl. Adam. Bremens., II, cap. 23, S. 314, und IV, cap. 33, S. 383.
3) FMS., VI, cap. 109, S. 389; Morkinskinna, S. 103; Flbk, III, § 48, S. 379; Húngrvaka, cap. 5, S. 66.
4) Húngrvaka, cap. 2, S. 63.
5) Húngrvaka, cap. 5, S. 67.

und Arm, Weiber wie Männer, und man konnte mit Recht fagen, dafs er zugleich König und Bifchof über das Land war, folange er lebte« [1]), und dafs alfo von ihm mit vollem Rechte fich fagen liefs, was Meifter Adam von Bremen mit Unrecht bereits um ein paar Jahrzehnte zu früh den Isländern nachgerühmt hatte, dafs fie nämlich rückfichtslos den Geboten ihres Bifchofes gehorchten [2]). In dreifacher Richtung erfolgte aber unter Gizurs langer Regierung (1082—1118) ein erheblicher Fortfchritt in der Ordnung der kirchlichen Verhältnifse. Einmal nämlich erhielt durch ihn das Bisthum einen feften Sitz und eine felbftftändige Dotation an liegenden Gütern, indem Gizurr, fowie er durch den Tod feiner Mutter vollkommen freie Verfügung über feinen väterlichen Hof zu Skálholt erlangte, diefen zugleich mit vielem anderem Befitze an Liegenfchaften und Fahrhabe zum Bisthume ftiftete, mit der Beftimmung, dafs bei jenem Hofe der Bifchofsftuhl auf ewige Zeiten verbleiben folle [3]); durch ein förmliches Gefetz wurde diefe feine Anordnung beftätigt [4]), und nunmehr hatte demnach die Infel wirklich ein regelrechtes, das ganze Land umfaffendes Bisthum erhalten. Die Uebereinftimmung der verläfsigften isländifchen Gefchichtfchreiber in diefem Punkte läfst ihre Angabe keinem Zweifel unterliegen, zumal da einer unter ihnen, Ari fróði, als ein gleichzeitiger Zeuge zu betrachten ift; es kann fomit nur ein Irrthum fein, wenn der norwegifche Mönch Theodorich die Stiftung des Bisthumes und den Bau feiner Kathedrale bereits auf B. Ísleif zurückführen will [5]). Es wird gut fein, fich daran zu erinnern, dafs ungefähr gleichzeitig König Ólafr kyrri (1066—93) auch in Norwegen feine Kathedralen baute und die Diöcefanverfaffung des Reiches feftftellte. Zweitens wurde auf B. Gizurs Betreiben durch ein förmliches Gefetz die Zehntlaft auf der Infel eingeführt, und dadurch der isländifchen Kirche eine anftändigere vermögensrechtliche Stellung gefchaffen. Adam von Bremen hatte bereits darauf aufmerkfam gemacht, dafs

1) Ang. O.

2) Adam. Bremens., IV, cap. 35, S. 385: episcopum suum habent pro rege; ad illius nutum respicit omnis populus, quicquid ex Deo, ex scripturis, ex consuetudine aliarum gentium ille constituit, hoc pro lege habent.

3) Húngrvaka, cap. 5, S. 67.

4) Íslendíngabók, cap. 10, S. 16; Sturlúnga, III, cap. 3, S. 203–4; Kristni s., cap. 13, S. 28; Jóns bps. s., cap. 6, S. 158.

5) Theodoricus Monachus, cap. 12.

der Klerus im Norden gewiffermafsen genöthigt fei, feine geiftlichen Verrichtungen gegen Geld zu verkaufen, weil er keinen Zehnt beziehe, von dem er leben könnte 1), und Erzbifchof Adalbert auf einem zu berufenden Provincialconcile neben anderen Misftänden auch die doppelte Thatfache zur Sprache bringen wollen: »quod episcopi benedictionem vendunt, et quod populi decimas dare nolunt« 2); kein Wunder hiernach, wenn auch auf Island die Einführung der Zehntentrichtung als eine Lebensfrage der jungen Kirche betrachtet wurde. Ari fróði erzählt uns 3), dafs B. Gizurr feinen Antrag auf gefetzliche Anname der Zehntlaft gemeinfam mit dem Gefetzfprecher Markús Skeggjason einbrachte, und dafs beide dabei von dem hochangefehenen Priefter und Goden Sæmundr fróði unterftützt wurden; die Annalen fetzen aber die Anname des betreffenden Gefetzes ziemlich übereinftimmend in das Jahr 1097, fodafs daffelbe jedenfalls um ein paar Jahrzehnte älter erfcheint als die Einführung der Zehntlaft in Norwegen, welche erft durch König Sigurð Jórsalafari, und nach deffen Heimkunft aus dem gelobten Lande (1111) erfolgte. Hier wie dort wurde der Zehnt nach dem Vorbilde der deutfchen Kirche in vier, und nicht nach dem Mufter der Engländer in nur drei Theile zerlegt; der Bifchof, die Kirchen, die Priefter und die Armen erhielten je einen Theil deffelben, fodafs von jetzt ab die Stellung des Bifchofs und der Priefter fowohl als die Dotation der Kirchen erheblich günftiger wurde. Nicht nur fehr beträchtliche neue Einkünfte wurden nämlich durch den Zehnt der Kirche zugeführt, fondern es wurde auch das Einkommen der Kleriker bis auf einen gewiffen Grad von der Willkür der einzelnen Kirchbefitzer unabhängig geftellt, foferne die Vertheilung des von den einzelnen Höfen zu reichenden Zehnts unter die verfchiedenen Kirchen Sache des Bifchofes war; »es gab keine zweite gleich kräftige Stütze des Vermögens und guten Auskommens in Skálholt, wie die Zehntzahlung, welche damals wegen der Beliebtheit und des Anfehns B. Gizurs verwilligt wurde«, fagt eine unferer verläfsigften Quellen, und es ift damit augenfcheinlich nicht zuviel gefagt. Drittens endlich wurde auf den Wunfch der Nordländer mit

1) Adam. Bremens., IV, cap. 30, S. 382.

2) Ebenda, III, cap. 70, S. 365.

3) Íslendíngabók, cap. 10, S. 16, und ihr folgend Kristni s., cap. 12, S. 28, Sturlúnga, III, cap. 3, S. 203, u. Jóns bps s., cap. 6, S. 158; felbftftändiger verhält fich die Húngrvaka, cap. 6, S. 67—8.

Zuſtimmung B. Gizurs noch ein zweites Bisthum errichtet, welches ſeinen Sitz zu Hólar haben und über das ganze Nordland ſich erſtrecken ſollte, wogegen die übrigen Landesviertel dem Bisthume zu Skálholt verblieben [1]). Nachdem Gizurr ungefähr 20 Jahre auf ſeinem Stuhle geſeſſen war, hatten die Nordleute ihre Bitte an ihn gebracht; nach längerer Berathung mit den angeſehenſten Männern des Landes hatte er ihrem Geſuche ſtattgegeben, und den Prieſter Jón Ögmundarson im Einverſtändniſse mit Klerus und Volk des Nordlandes als denjenigen bezeichnet, welcher den neuen Biſchofsſitz als der Erſte einnemen ſollte. Längere Verhandlungen zeigten ſich aber nöthig, um für das neue Bisthum eine genügende Dotation zu erlangen, und zumal ſcheint mit dieſen eine Zählung aller zehntpflichtigen Bauern im Lande in Zuſammenhang geſtanden zu ſein, von welcher Ari ſowohl als einige andere Quellen berichten. Im Jahre 1105 erſt konnte der neugewählte Biſchof das Land verlaſſen, um ſich von dem Erzbiſchofe zu Lund als dem nunmehrigen Metropoliten der isländiſchen Kirche ſeine Weihe zu erbitten, und im Jahre 1106 erhielt er dieſe; damit war aber die Ordnung des isländiſchen Episcopates beendigt.

Einen weiteren Fortſchritt in Bezug auf die kirchliche Verfaſſung bezeichnet ſodann noch die Abfaſſung eines Chriſtenrechtes, welche auf Betreiben der Biſchöfe þorlákr Runólfsson von Skálholt (1118—33) und Ketill þorsteinsson von Hólar (1122—45) erfolgte [2]). Man pflegt die Einführung dieſes Geſetzes dem Jahre 1123 zuzuweiſen, indeſſen doch wohl nur aus dem ganz unzureichenden Grunde, daſs die Húngrvaka ſolche unmittelbar nach der im Jahre 1122 erfolgten Heimkunft B. Ketils erzählt; als ſicher darf nur betrachtet werden, daſs dieſelbe den Jahren 1122—33 angehört, und daſs für die Codification des Chriſtenrechtes das Vorbild der nur wenige Jahre zuvor aufgezeichneten Hafliðaskrá maſsgebend geweſen ſein muſs.

Mit dieſer Codification hat aber die Kirchenverfaſſung Islands im Weſentlichen diejenige Geſtalt erreicht, welche ſie auf dem Höhepunkte ihrer Entwicklung in der republicaniſchen Zeit zeigte, eine

1) Íslendíngabók, cap. 10, S. 16 und 18; Kristni s., cap. 13, S. 28 und 29; Sturlúnga, III, cap. 3, S. 204; Annálar, a. 1104—6: zumal aber Húngrvaka, cap. 6, S. 68—9, und Jóns bps s., cap. 7—10, S. 158—62.

2) Húngrvaka, cap. 11, S. 73; Kgsbk, § 17, S. 36, und Kristinnréttr hinn gamli, cap. 35, S. 140.

Geftalt freilich, welche weit von derjenigen abftand, welche die mittelalterliche Kirche als die ihr allein angemeffene und von Gottes- und Rechtswegen gebührende anzufehen gewohnt war, und welche überdiefs auch bei der unbefangenften Betrachtung in gar manchen Beziehungen wirklich als eine fehr mangelhafte bezeichnet werden mufs. Die Bifchöfe zunächft, um nur ein paar Hauptpunkte hervorzuheben, wurden regelmäfsig von der Landsgemeinde erwählt, ganz wie fie in Norwegen von den Königen ernannt zu werden pflegten[1]; ihre Weihe freilich mufsten fich die Erwählten beim Metropoliten oder beim Papfte erbitten, aber diefer konnte fich der Regel nach um fo weniger zu deren Verweigerung veranlafst fehen, je weniger eine gedeihliche Kenntnifs der isländifchen Zuftände und Perfönlichkeiten, oder eine energifche Ueberwachung derfelben von päpftlicher oder erzbifchöflicher Seite her möglich war, folange die Infel zur Provinz des Stuhles von Hamburg-Bremen (831—1103) oder von Lund (1103—52) gehörte. Die Beftellung ferner der Priefter für die einzelnen Kirchen hieng nach wie vor durchaus von der Willkür der einzelnen Kirchbefitzer ab. Der Bifchof konnte zwar die Priefterweihe demjenigen verfagen, welchen er für unfähig hielt, und er konnte auch einem unwürdigen oder aus anderen Gründen untauglichen Priefter die Haltung des Gottesdienftes unterfagen; aber weiter reichte fein Arm nicht, vielmehr ftand nach wie vor dem Befitzer jeder einzelnen Kirche das unbefchränkte Recht zu, unter den ordinirten und nicht ab officio fufpendirten Prieftern fich denjenigen auszuwählen, welchem er den Dienft an derfelben übertragen wollte. So finden wir denn die priefterliche Würde fowohl wie die bifchöfliche nach wie vor gar vielfach von grofsen Gutsbefitzern und Häuptlingen aus den angefehenften Häufern bekleidet, welche dann freilich nicht nur durch ihre Familienverbindungen und die Bewirthfchaftung ihrer Güter, fondern allenfalls auch durch das von ihnen geführte Amt eines goði oder lögsögumaðr vielfach in die weltlichen Angelegenheiten des Landes verflochten, und von ihrem geiftlichen Berufe abgezogen wurden. Andererfeits fehen wir die geiftlichen Functionen aber auch wider von Leuten geringeren Schlages ausgeübt, welche fich als Miethlinge ganz ebenfo verdingen, wie der gewöhnlichfte Bauernknecht, und welche dann be-

1) Vgl. bereits Adam. Bremens., IV, cap. 33, S. 383: unusquisque episcoporum a rege vel populo assumptus.

greiflich auch von ihrem Dienftherrn nicht viel höher geachtet und nicht viel beffer behandelt werden als ein folcher. Das Recht felbft befpricht die Dienftzieler für folche Priefter im Zufammenhange mit feiner Ehehaltenordnung[1]; ja es fieht fogar den Fall vor, da Jemand einen armen Knaben eigens zum Dienfte an feiner Kirche erziehen läfst, und geftattet, falls diefer hinterher diefe Kirche verläfst ohne fich von ihr losgekauft zu haben, deffen Verfolgung ganz in derfelben Weife wie wenn es fich um einen entlaufenen Sklaven oder Schuldknecht handeln würde. Eine fehr erhebliche Verweltlichung des Klerus war die Folge folcher Zuftände, und mochte diefe fich um fo ungehinderter geltend machen, als auch die Priefterehe während der ganzen Dauer der Republik in unzweifelhafter, und fo gut wie unbeftrittener Uebung war. Von B. Ísleif und Gizurr ab bis B. Páll Jónsson († 1211) und Magnús Gizurarson († 1237) herab fehen wir fogar verheirathete Bifchöfe in Menge auf den isländifchen Bifchofftühlen fitzen, und bei den Prieftern ftand felbftverftändlich die Sache nicht anders. Es begreift fich, dafs diefe halb weltliche Stellung des Klerus eine fehr ausgeprägte nationale Haltung deffelben zur Folge hatte, wie wir fie in gleichem Grade in keinem anderen germanifchen Staate, und annähernd änlich eigentlich nur bei den Angelfachfen widerfinden; die energifche Betheiligung deffelben an der Begründung und glänzenden Entfaltung einer reichen Litteratur in einheimifcher Sprache, für welche Namen wie Ari þorgilsson, Karl Jónsson, Styrmir Káráson oder Ólafr hvítaskáld ein unwiderlegliches Zeugnifs geben, ift in erfter Linie gerade auf diefen Umftand zurückzuführen. Aber es läfst fich nicht verkennen, dafs mit eben jener Verweltlichung auch ganz andere, und fehr fchlimme Erfcheinungen zufammenhängen, wie folche zumal bei jenen Klerikern geringerer Herkunft und abhängigerer Stellung geradezu maffenhaft vorkommen. Ich zähle dahin eine gräuliche Unwiffenheit, welche durch allen Eifer, mit welchem die Bifchöfe ihre Domfchulen pflegten, nicht bewältigt werden konnte, und eine nidere Stufe des Bildungsgrades, welche allein die gemeinen Verrichtungen erklärt, zu welchen derartige Kleriker nicht felten fich verwendet finden. Ferner ein fehr weit gehendes Mafs gefchlechtlicher Exceffe, welches um fo weniger entfchuldbar war, als ja die Priefterehe, wie bemerkt, noch als erlaubt galt; von frillur und

1) Kgsbk, § 6, S. 20, und § 80, S. 132; Kristinnr. hinn gamli, cap. 15, S. 68–70, und Kaupab. cap. 58, S. 471.

fylgikonur, dann von launbörn von Priestern ist oft genug die Rede, ohne dafs deren Vorkommen irgendwie als etwas Scandalöses bezeichnet würde. Endlich auch eine nahezu unbegreifliche Wildheit und Gewaltthätigkeit, welche gar manche Angehörige des geistlichen Standes mit den Waffen in der Hand ganz ebenso rauflustig, blutdürstig und unlenksam auftreten läfst, wie diefs nur irgend bei den unbezähmbarsten Leuten weltlichen Standes der Fall sein konnte. — Aber auch ganz abgesehen von solchen thatsächlichen Uebelständen, welche sich immerhin noch als blos misbräuchliche Ausnamen von einer zweifellos feststehenden kirchlichen Ordnung betrachten liefsen, fehlte es auf gar manchen Punkten der Kirchenverfassung selbst noch sehr erheblich an der Verwirklichung der Vorschriften, welche das gemeine Recht der abendländischen Kirche bildeten. Die Gesetzgebung in kirchlichen Dingen zunächst war auf Island ebenso wie in Norwegen Sache des Staates, und nicht der Kirche. Die Bischöfe erhielten zwar ihren Sitz in der lögrètta, und namen insoferne an dieser Gesetzgebung Theil; es konnte auch nicht fehlen, dafs ihnen als den am besten Unterrichteten und zunächst Betheiligten ein vorzugsweiser Einflufs auf dieselbe eingeräumt wurde. Aber der Beschlufs der lögrètta entschied auf kirchlichem wie auf weltlichem Gebiete, und das Christenrecht bildete wie in Norwegen einen integrirenden Bestandtheil des gemeinen Landrechtes, während der Bischof nur ganz untergeordnete Punkte für sich allein auf dem Verordnungswege zu regeln befugt war[1]. Ebensowenig war von einer eigenen geistlichen Gerichtsbarkeit die Rede. In reinen Disciplinarsachen freilich hatten die Priester vor einem eigenen Priestergerichte (prestadómr) zu Recht zu stehen, welches der Bischof am Alldinge zu berufen, und mit 12 Priestern zu besetzen hatte[2]; aber aufser dem Klerus war diesem Specialgerichte Niemand unterworfen, und selbst die Geistlichen hatten in allen Civil- und Straffachen vor den weltlichen Gerichten Recht zu geben und zu nemen. Freier war die Kirche freilich in ihren Verwaltungsangelegenheiten gestellt; aber doch war der ihr eingeräumte Spielraum auch in dieser Beziehung ein viel beschränkterer, als er diefs nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts hätte sein sollen. Auf der einen Seite nämlich lag die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Kirchen nahezu ausschliefslich in der Hand ihrer

1) Vgl. meinen Auffatz über die Grágás, S. 34—35, und S. 48.

2) Kgsbk, § 6, S. 21: Kristinnr. hinn gamli, cap. 15, S. 72.

Befitzer. Diefe waren zwar bei Strafe gehalten ihre Kirchen fammt ihren Kirchhöfen in gutem Stande zu erhalten, dann für die Verrichtung der vorgefchriebenen Gottesdienfte, und fomit auch für die Evidenthaltung des für diefe nothwendigen Inventares zu forgen; aber weiter als bis zu einer Ueberwachung in diefen Beziehungen reichte das Recht des Bifchofes nicht, vielmehr war ihm nur bezüglich des Zehnts noch ein etwas weiter reichender Einflufs zugeftanden. Andererfeits war die gefammte Armenpflege auf Island wefentlich zu einer weltlichen Angelegenheit gemacht, und felbft das in Uebereinftimmung mit dem gemeinen Kirchenrechte den Armen zugewiefene Zehntviertel war dem entfprechend der Verwaltung und Verfügung der Ortsgemeinde unterftellt, wogegen fich die dem Klerus zugeftandene Mitwirkung bei der Armenpflege auf ziemlich enge Grenzen und wenige untergeordnete Punkte befchränkte, wie z. B. auf die Beftimmung der Fälle, in welchen das Geben von Almofen an Bettler ausnamsweife ftraflos bleiben follte, u. dgl. m. Endlich war auch jene Exemption von allen weltlichen Laften, welche die mittelalterliche Kirche anderwärts mit Erfolg beanfpruchte, dem isländifchen Rechte völlig unbekannt. Allerdings war das zu frommen Zwecken geftiftete Gut, fowie der Befitz der Priefter an Mefsgewändern, Büchern und anderen gottesdienftlichen Geräthen von der Zehntlaft befreit [1]; allein hierin lag eben doch im Wefentlichen nur eine Befreiung von einer kirchlichen Laft, und bezüglich aller anderen öffentlichen Laften wurde zwifchen Klerikern und Laien in keiner Weife unterfchieden.

Trotz der weiten Kluft, welche fich hiernach zwifchen den Vorfchriften des isländifchen Landrechtes und den Geboten des gemeinen Kirchenrechtes, oder mit der isländifchen Kirche gefprochen zwifchen den »guðslög« und den »landslög« aufthat, blieb übrigens der Friede zwifchen Staat und Kirche bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts hinein ungeftört; die Conflicte aber zwifchen beiden Gewalten, welche von der zweiten Hälfte des genannten Jahrhunderts ab fich erhoben, fallen bereits über die Glanzperiode des isländifchen Freiftaates hinaus, und gehören fchon ganz entfchieden der Gefchichte feines Verfalles an.

1) Kgsbk, § 225, S. 205; Kristinr., cap. 36, S. 142.

§ 6. Der Untergang des Freistaats.

Nicht zwar die glänzendste, wohl aber die glücklichste Periode des isländischen Freistaates war diejenige, welche zwischen dem Anfange des eilften und der Mitte des zwölften Jahrhunderts in Mitte liegt. Die Unruhe, welche die erste Niderlassung im fremden Lande mit sich gebracht hatte, war längst überstanden, und auch die Zwistigkeiten waren ausgekämpft oder ausgetragen, welche die Feststellung der Grenzen für die einzelnen Niderlassungen vielfach veranlafst hatte. Landrecht und Verfassung hatten nach und nach festen Boden und geordnete Gestalt gewonnen, und auch das Christenthum hatte angefangen im Lande seine Wurzeln zu schlagen, die Kirche aber auf dem neuen Gebiete sich wenigstens vorläufig eingerichtet. Das Volk hatte sich allmälig seiner früheren Wildheit und jenes unstäten Sinnes entwöhnt, wie ihn das lange Vikingerleben erzeugt hatte; unter dem Einflufse ungestörter friedlicher Beschäftigungen hatte es mildere Sitten anzunemen begonnen, und selbst eine nationale Litteratur war soeben im Entstehen begriffen, deren rasche Entfaltung für die geistige Begabung sowohl wie für die Strebsamkeit der Bevölkerung das glänzendste Zeugnifs ablegt. Die Geschichtsquellen freilich sind bezüglich dieser Periode des Friedens und der ruhigen Entwicklung der im Volke schlummernden Kräfte überaus schweigsam. Einige Lebensbeschreibungen isländischer Bischöfe, einige in die norwegische Königsgeschichte eingeflochtene Erzählungen über die Geschicke isländischer Männer in Norwegen, einige wenige und wenig bedeutende selbstständige Erzählungen, wie etwa die Bandamanna saga, der Ölkofra þáttr oder der þorsteins þáttr Síðuhallssonar, endlich ein paar vereinzelte Einschaltungen oder dürftige Notizen am Schlusse von Erzählungen, welche sich auf die ältere, oder am Beginne von solchen, welche sich auf die spätere Zeit beziehen, wie etwa die Kristni saga oder Ljósvetnínga saga, dann die Sturlúnga, sind Alles was sich neben den dürftigen Einträgen in den Annalen über diese Zeit erhalten hat. Aber gerade diese Schweigsamkeit der Geschichtsbücher ist das beredteste Zeugnifs für den friedlichen Charakter des Zeitraumes, der nur so wenig zu erzählen gab, während es für die bewegten Jahre vor 1030 und wider für die unruhige Zeit von der Mitte des zwölften Jahrhunderts ab an Sagenstoff, und darum auch an Sagenschreibern nicht fehlte. Fragt sich nun aber, aus welchen Gründen und auf welchem Wege diese so viel versprechende Blüthezeit des isländischen Freistaates ihr so rasches Ende fand?

Zunächſt ſind es innere Gründe, welche den Verfall des Freiſtaates verſchuldet haben, und zwar laſſen ſich dieſelben in letzter Inſtanz auf zwei Momente zurückführen, nämlich auf die eigenthümliche Geſtaltung der Godenwürde und auf die nicht minder eigens geartete Stellung der Kirche zum Staat.

Das goðorð war von Anfang an der Pfeiler geweſen, auf welchem die ganze Verfaſſung des isländiſchen Freiſtaates ruhte. Die ganze Machtfülle, welche dem germaniſchen Kleinkönigthume überhaupt innewohnte, war von Anfang an in die Hand der Goden gelegt geweſen, und die örtlichen Verhältniſſe des Landes hatten deren Bedeutung ſogar noch ſehr erheblich geſteigert, ſoferne ſie die Abhaltung der Volksverſammlungen ſehr erſchwerten, und demgemäſs auf einige wenige Zuſammentritte im Jahr beſchränkten; die Einräumung einer entſcheidenden Stimme bei der Geſetzgebung, welche ſich bald zu einer allein entſcheidenden erhob, wirkte, wie bereits bemerkt, ebenfalls in der gleichen Richtung. Aber nach einer anderen Seite hin zeigte die Würde doch auch eine ſehr bedenkliche Schwäche, und zwar lag dieſe in der durchaus privatrechtlichen Behandlung begründet, welche ihr zu Theil wurde. Dieſelbe war nicht nur, was ja von allem germaniſchen Königthume galt, ſchlechthin vererblich, und ſomit auch wie jedes andere Beſitzthum auf dem Wege des Erbganges theilbar, ſondern ſie war auch, was anderwärts ohne alle Parallele blieb, frei veräuſserlich, und konnte auch bei Veräuſserungen unter Lebenden beliebig getheilt werden. Auſserdem beruhte, und auch hiefür fehlt wider den übrigen germaniſchen Reichen jede Parallele, die Herrſchaft des Goden über ſeine Dingleute lediglich auf einem Vertrage, welcher jeden Augenblick einſeitig gelöſt werden konnte, und damit zuſammenhängend entbehrte dieſelbe jeder territorialen Grundlage und Begrenzung. Von beiden Seiten her war ebenſowohl eine in's Endloſe gehende Zerſplitterung, als auch umgekehrt eine ebenſo ſchrankenloſe Ausdehnung und Anhäufung der einzelnen Godorde ermöglicht. Während demnach die ganze Verfaſſung auf die ſtillſchweigende Vorausſetzung einer unter ſich weſentlich gleichartigen Stellung der ſämmtlichen Häuptlinge gebaut war, konnte es nicht fehlen, daſs früher oder ſpäter das Gleichgewicht unter dieſen ſich verſchob, indem einige unter ihnen durch die Zahl ihrer Dingleute, die Vereinigung mehrfacher Godorde oder doch Bruchtheile von ſolchen, endlich auch wohl durch ihre Verwandtſchaft oder Verſchwägerung mit anderen regierenden Herrn ein geradezu erdrücken-

des Uebergewicht erlangten. Was lag da näher, als daſs von einem dieſer übermächtig gewordenen Häuptlinge der Verſuch gemacht wurde, durch Unterwerfung ſeiner bisherigen Genoſſen die Alleinherrſchaft über die ganze Inſel oder doch über einen gröſseren Theil derſelben an ſich zu reiſsen? — Dazu kommt, daſs die **Bezirksverfaſſung**, wie ſie im Jahre 965 geſetzlich vorgeſehen worden war, entweder überhaupt nie vollſtändig zur Ausführung kam, oder doch wenigſtens ſchon ſehr frühzeitig wider verfiel. Der Viertelsdinge geſchieht in den Geſchichtsquellen nur zweimal Erwähnung, und zwar beidemale in Bezug auf das Weſtland[1]; von den Rechtsbüchern aber erwähnt derſelben nur das eine als einer Verſammlung, welche hin und wider vorkomme[2], während dieſelben doch zu den drei ächten Dingen (skapþíng) von ihnen nicht gezählt werden[3]. Die Dingverbände ferner ſehen wir ſchon frühzeitig zerſplittert, und das Recht ſelbſt war es, welches ihrer Zerſplitterung den Weg bahnte. Allerdings galt nämlich fortwährend die Regel, daſs die drei zu einem Dingverbande gehörigen Häuptlinge ihr Frühlingsding ſowohl als Herbſtding an der althergebrachten Dingſtätte gemeinſam halten ſollten[4]; aber Ausnamen von dieſer Regel waren geſtattet. Nicht nur die Verlegung der Dingſtätte, ſondern auch die Spaltung eines Dingverbandes, oder umgekehrt die Zuſammenlegung zweier bisher getrennter Dingverbände zu einem einzigen war geſtattet, wenn nur die ſämmtlichen betheiligten Häuptlinge in vorſchriftsmäſsiger Form darüber ſich einigten, die Zuſtimmung der geſetzgebenden Verſammlung erlangten, und die beliebte Neuerung gehörig bekannt gaben[5]; mit Zuſtimmung der lögrètta durfte insbeſondere auch das Herbſtding an einer anderen als der hergebrachten Dingſtätte, und wie es ſcheint ſogar von den einzelnen zum Dingbezirke gehörigen Goden einzeln abgehalten werden[6]. Ueberdieſs waren ja gelegentlich der Einführung des fünften Gerichts auch Godorde geſchaffen worden, welche ganz auſserhalb der Dingverbände ſtanden, deren Inhaber ſomit darauf angewieſen

1) Neben **Eyrbyggja**, cap. 10, S. 12, und **Landnáma**, II, cap. 12, S. 98, ſiehe **Landn.**, II, cap. 29, S. 150, wo indeſſen die Hauksbók das »þíngeyrar þíng í Dýrafirði« nennt.

2) **Vígslóði**, cap. 58, S. 99.

3) **Kgsbk**, § 82, S. 140; **Kaupab.**, cap. 46, S. 482 3.

4) **Kgsbk**, § 56, S. 96, und § 61, S. 111.

5) **Ebenda**, § 59, S. 107—8.

6) **Ebenda**, § 61, S. 111.

waren, an ſelbſtgewählter Stätte mit ihren Angehörigen für ſich allein Ding zu halten [1]), und es konnte nicht fehlen, daſs ſolchen legalen Vorgängen gegenüber gar mancher Häuptling nur umſomehr ſich veranlaſst ſehen konnte, auch illegaler Weiſe aus ſeinem bisherigen Dingverbande auszuſcheiden, wenn ihm dieſs irgend welche Gründe wünſchenswerth zu machen ſchienen. Wir ſehen z. B. den Þorstein Þorgilsson von Hafsfjarðarey im Jahre 1007 das Rauðmelínga goðorð in Folge ſeiner Streitigkeiten mit Snorri goði aus dem Þórsnessþínge herausziehen, und für daſſelbe in Straumsfjörðr eine eigene Dingſtätte gründen, an welcher ſein Haus auf lange Jahre hinaus feſthielt [2]); daſs aber Aenliches auch in anderen Fällen oft genug vorgekommen ſein muſs, läſst ſich leicht darthun. Auf der einen Seite finden wir nämlich in den Geſchichtsquellen Dingſtätten in ziemlicher Zahl genannt, welche ſich mit der officiellen Dingverfaſſung ſchlechterdings nicht in Einklang bringen laſſen. Im Weſtlande ſteht neben den drei groſsen, ſchon ſehr früh genannten und andererſeits noch im dreizehnten Jahrhunderte beſtehenden Dingverbänden des Þíngnessþíng, oder wie es ſpäter hieſs Þverárþíng, Þórsnessþíng und Þorskafjarðarþíng noch ein Hvalseyrarþíng, Þíngeyrarþíng oder Dýrafjarðarþíng im Nordweſten, zu Ende des zehnten, und dann wider zu Ende des zwölften und Anfang des dreizehnten Jahrhunderts genannt [3]), dann ein Ding »undir Valfelli« im Südweſten, welches zu Ende des zehnten Jahrhunderts erwähnt wird [4]), ſowie das bereits erwähnte Straumsfjarðarþíng. Im Nordlande kommt neben dem Húnavatnsþíng, Hegranessþíng, Vöðluþíng und Þíngeyjarþíng noch eine Dingſtätte im Miðfjörðr vor, welche dem neugegründeten Melamanna goðorð entſprach [5]), ferner ein Vallalaugarþíng, welches um die Mitte des eilften Jahrhunderts, und dann wider, wiewohl minder beſtimmt, im dreizehnten Jahrhundert erwähnt wird [6]),

1) Vgl. z. B. was die Njála, cap. 108, S. 166, von den Dingbuden zu Hvítanes im Gegenſatze zu denen am Þíngskálaþínge ſagt.

2) Eyrbyggja, cap. 56, S. 105.

3) Gísla s. Súrssonar, I, S. 9—10, u. II, S. 92; dann Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, cap. 4, S. 641, und cap. 16, S. 666; vgl. cap. 19, S. 675. Der Variante der Hauksbók zu Landn. II, cap. 29, S. 150 wurde bereits gedacht.

4) Gunnlaugs s. ormstúngu, cap. 2, S. 193; Eigla, cap. 85, S. 215—19.

5) Bandamanna s., S. 10; wegen des Godords vgl. ebenda, S. 7, und Njála, cap. 98, S. 151.

6) Ljósvetnínga s., cap. 26—27, S. 90—93; ferner Sturlúnga, IX, cap. 35, S. 254, und cap. 36, S. 258.

endlich ein Ding »í Fjósatúngu« im Fnjóskadale[1]), welches vielleicht mit dem neugestifteten Godorde der Laufæsíngar zusammenhieng. Im Ostlande vollends wird in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts neben dem Skaptafellsþínge noch ein Sunnudalsþíng, Múlaþíng, Lambanessþíng und Krákalækjarþíng genannt, sodass wir der Dingstätten fünf anstatt drei bekommen[2]); in der Járnsíða und Jónsbók dagegen werden daselbst umgekehrt nur das Múlaþíng und Skaptafellsþíng erwähnt, was an die in einem unserer Rechtsbücher erwähnte Möglichkeit erinnert, dass mehrere Dingverbände an einer und derselben Dingstätte ihre Versammlungen hatten[3]). Nur im Südlande, wo neben dem þíngskálaþínge oder Rángárþínge, Árnessþínge und Kjalarnessþínge nur noch eine mit der Errichtung der neuen Godorde zusammenhängende weitere Dingstätte erwähnt wird, scheint man sich genauer an die legale Ordnung gehalten zu haben, sodass dieses geradezu das Gegenbild zum Ostlande bietet, in welchem diese zu keiner Zeit vollkommen durchgedrungen zu sein scheint. Am Schlimmsten scheint es aber mit der Haltung des Herbstdinges bestellt gewesen zu sein, denn einerseits wird neben den oben besprochenen Dingstätten noch ein Leiðhólmr í Miðdölum[4]), und ein Leiðvöllr an der Laxá südlich des Borgarfjörðr gedacht[5]), und zwar beider im zehnten Jahrhundert, und andererseits am Schlusse desselben Jahrhunderts von der ausnamsweise gemeinsamen Abhaltung der Eyfirðíngaleið, Ljósvetníngaleið und Reykdælaleið gesprochen[6]), während doch die Eyfirðíngar dem Vöðluþínge, die Reykdælir aber und die Ljósvetníngar dem þíngeyjarþínge angehörten. Wie diese geschichtlichen Zeugnisse auf eine schon ziemlich früh eingetretene Zertrümmerung der legalen Dingverbände schliessen lassen, so bezeichnet aber auf der anderen Seite auch das Königsbuch die Zeit als eine längst vergangene, in welcher der Dingbezirk drei Godorde, und das Nordviertel vier, jedes andere Landesviertel

1) Ljósvetnínga s., cap. 4, S. 12.

2) Siehe die Vopnfirðínga s. u. Droplaugarsona saga. Das Kiðjafellsþíng, welches neuere Karten von Altisland ansetzen, muss mit dem Múlaþínge identisch genommen werden, da seine Dingstätte »á hálsinum milli Skriðudals og Fljótsdals« gelegen sein soll; dasselbe wird übrigens nur in der längeren Recension der Droplaugarsona s. erwähnt, einem Machwerke des siebenzehnten Jahrhunderts.

3) Kgsbk, § 50, S. 87; § 62, S. 115, und § 83, S. 140.

4) Kormaks s., cap. 9, S. 76.

5) Hólmverja s., cap. 31, S. 92.

6) Ljósvetnínga s., cap. 2, S. 7.

aber je drei Dingverbände enthielt, und in welcher ſomit die Dingverbände noch unzerriſſen waren [1]); auf die geſammten Zuſtände des Landes aber mufste dieſe Wendung der Dinge in nachtheiligſter Weiſe einwirken. Der mäſsigende Einfluſs, welchen die Verbindung mehrerer Godorde zu einem Dingbezirke, dann mehrerer Dingbezirke zu einem Landesviertel auf die Selbſtherrlichkeit der einzelnen Häuptlinge auszuüben beſtimmt war, war nunmehr untergraben, und die Solidarität der Intereſſen ſowie das Gefühl der Zuſammengehörigkeit abgeſchwächt, welches die Gewohnheit des ſteten Zuſammenwirkens daheim wie am Alldinge zu erzeugen vermocht hätte; die Abhängigkeit der Dingleute der mächtigeren Goden von dieſen ihren Beherrſchern, die Ungleichheit ferner in der Stellung der verſchiedenen Häuptlinge ſelbſt, endlich auch die eiferſüchtige Spannung unter den regierenden Häuſern, muſste eben damit in hohem Grade befördert werden. — An ein paar Beiſpielen läſst ſich leicht zeigen, in welcher Weiſe es bei der Anhäufung der Godorde in einzelnen Häuſern und bei der ſie begleitenden Zerſetzung der Bezirksverfaſſung des Freiſtaates zugieng. Von þorbjörn loki, welcher zuerſt den Djúpiſjörð im Nordweſten der Inſel in Beſitz genommen hatte, im geraden Mannsſtamme herkommend [2]), zählte die Familie der Sturlúngar von Anfang an zwar zu den älteren, aber keineswegs zu den mächtigeren Geſchlechtern des Landes, und es iſt ſehr zu bezweifeln, ob dieſelbe auch nur im Beſitze eines Godordes war, ehe þórðr Gilsson von Mánaljót, einem Enkel des berühmten Snorri goði, das Snorrúnga-goðorð erbte [3]). Von da ab blieb dieſes Godord im erblichen Beſitze des Hauſes [4]); Sturla aber, jenes þórðs Sohn, kaufte den Hof zu Hvammr [5]), nach welchem er ſeitdem Hvamm-Sturla genannt wurde. Er ſcheint den Grund zur Macht ſeines Hauſes gelegt zu haben († 1182), welches eben darum ganz mit Recht ſeinen Namen trug. Aus ſeiner Ehe mit Guðný, einer Tochter des Böðvarr þórðarson aus dem Hauſe der Mýramenn, giengen die drei bekannten Sturlusynir hervor, deren Geſchicke fortan für die Geſchichte Islands ſo vielfach beſtimmend wurden, nämlich þórðr (1165—1237), Sighvatr (1170—1238), und der Ge-

1) Kgsbk, § 20, S. 38, und § 117, S. 211.
2) Landnáma, II, cap. 23, S. 132; þorskfirðínga s., cap. 1, S. 41-2.
3) Sturlúnga, II, cap. 9, S. 55.
4) Ebenda, IV, cap. 46, S. 94.
5) Ebenda, II, cap. 12, S. 60.

ſchichtsſchreiber Snorri (1178—1241). Von ihnen überkam þórðr durch ſeine Heirath mit der Helga, des Ari hinn sterki Tochter, den Hof zu Staðr auf Snæfellsnes, und die zu ihm gehörige Hälfte des þórsnesínga goðorðs[1]); deſſen andere Hälfte aber erhielt er von dem Prieſter þorgils Snorrason geſchenkt[2]). Sighvatr erwarb nach dem Tode des Einarr þorgilsson († 1185) durch Kauf den halben Hof zu Staðarhóll[3]), und gleichzeitig ſcheint er auch in den Beſitz der Godorde Einars, und insbeſondere in den Beſitz des Saurbæínga goðorðs gelangt zu ſein, welches Einars Vater, þorgils Oddason, von ſeinen Voraltern ererbt zu haben ſcheint, welche mütterlicher Seits von Geirmundr heljarskinn abſtammten[4]); jedenfalls gehörte dieſes ſeinem Hauſe, da Sturla Sighvatsson ſpäter am Alldinge die Saurbæínga búð beziehen konnte[5]). Auch das Reyknesínga goðorð, welches þorgils Oddason von einem Schweſterſohne ſeiner Mutter, dem Prieſter Ingimundr Einarsson, geſchenkt bekommen hatte[6]), ſcheint damals auf Sighvat übergegangen zu ſein, und vielleicht noch manches andere Godord, welches wir jetzt nicht mehr nachzuweiſen vermögen; ſpäter aber übergaben dem Sturla Sighvatsson die Söhne des Hrafn Sveinbjarnarson deſſen Godord, um bei ihm gegen den þorvald Vatnsfirðíng Schutz zu finden, welcher ihren Vater getödtet hatte (1213)[7]). Dem Snorri Sturluson endlich gab ein Bruder ſeiner Mutter, þórðr Böðvarsson, das halbe Lundarmannagoðorð, um dadurch ſeinen eigenen Dingleuten kräftigeren Schutz gegen verſchiedene Gegner zu ſichern[8]); von þorsteinn Ívarsson, einem Nachkommen wie es ſcheint des zu Anfang des zwölften Jahrhunderts ſehr mächtigen Hafliði Másson, erhielt Snorri das zum Nordlande gehörige Ávellíngagoðorð[9]), u. dgl. m. Während ſich in angegebener Weiſe, nur zum Theil an der Hand zufällig erhaltener Notizen verfolgbar, in der Hand der Sturlúngar eine namhafte Menge von weſtländiſchen Herrſchaften zuſammenfand, wider-

1) Ebenda, III, cap. 38, S. 194.
2) Ebenda, cap. 41, S. 198.
3) Ebenda, cap. 39, S. 194, und cap. 41, S. 197.
4) Den Stammbaum geben Landn. II, cap. 20, S. 125, und Sturlúnga, I, cap. 3, S. 6, dann cap. 6, S. 8.
5) Sturlúnga, IV, cap. 39, S. 82.
6) Ebenda, I, cap. 6, S. 9, und cap. 13, S. 19.
7) Sturlúnga, IV, cap. 42, S. 87.
8) Ebenda, III, cap. 19, S. 223.
9) Ebenda, cap. 22, S. 227.

holte sich das gleiche Schauspiel im Nordlande zu Gunsten einiger anderer Häuser, nur freilich im Einzelnen weniger verfolgbar. Am Ende des zwölften Jahrhunderts finden wir hier den Guðmundr dýri þorvaldsson im Besitze einer ererbten Herrschaft, des Möðruvellínga goðorðs [1]), und später tritt ihm Jón Ketilsson und dessen Bruder Ásgrímr das Fljótamanna goðorð ab (1187), um sich seiner Unterstützung gegen einen übermächtigen Gegner zu versichern [2]); von einer nur wenig späteren Zeit wird aber berichtet: »Damals war Kolbeinn († 1208, aus dem Hause der Skagfirðíngar) der mächtigste Mann im Nordlande, und er besafs alle Godorde im Westen der Yxnadalsheiði bis zum Ávellínga goðorð hin; das Ávellínga goðorð aber schenkte dessen Besitzer, þorsteinn Ívarsson, dem Snorri Sturluson, und auch die Melamenn behaupteten ihren Antheil an den Godorden. Nördlich von der Yxnadalsheiði besafsen Ögmundr sneis und Hallr Kleppjárnsson Godorde; þorvaldr aber, des Guðmundr dýri Sohn, gab die Godorde, welche seine Verwandtschaft besessen hatte, dem Sigurð Ormsson. Sigurð schenkte sie dem Tumi Sighvatsson, und so gelangte dieser seiner Zeit zu ihnen [3])«. Diese letzte Stelle zeigt ganz deutlich, wie sich durch die massenhafte Vereinigung mehrfacher Godorde in der Hand mächtigerer Häuptlinge Herrschaften bildeten, welche die Eigenschaft wenigstens annähernd geschlossener Territorien anzunemen begannen, und es fehlt nicht an weiteren Belegen für diese Umgestaltung der überlieferten Ordnung der Dinge. Wir erfahren z. B., dafs in dem Schiedspruche, welchen þórðr Sturluson zwischen þorvald Vatnsfirðíng und den Hrafnssöhnen that (1214), ausbedungen wurde, dafs der Erstere zwar im Uebrigen sein Godord behalten, aber alle diejenigen Dingleute verlieren sollte, welche in dem Bezirke (takmark) zwischen dem Vatnsfjörðr im Breiðifjörðr und den Stigar im Ísafjörðr gesessen waren [4]), und wir ersehen hieraus, dafs zwar þorvalds Dingleute noch in älterer Weise sehr zerstreut wohnten, und jedenfalls mit Dingleuten Hrafns gemischt, welcher zu Eyri im Arnarfjörð

1) Ebenda, III, cap. 11, S. 133.

2) Ebenda, cap. 12, S. 138.

3) Ebenda, cap. 22, S. 227, dann Guðmundar bps s., cap. 51, S. 488, wo jedoch der auf þorsteinn Ívarsson bezügliche Satz fehlt, und unmittelbar vorher statt des Ávellínga goðorðs das Möðruvellínga goðorð genannt wird.

4) Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, cap. 19, S. 675; Sturlúnga, IV, cap. 18, S. 35—6.

gewohnt und dort herum zahlreiche Dingleute gehabt hatte [1]; aber wir fehen zugleich auch, wie man bemüht war bei jeder fich darbietenden Gelegenheit den Godorden trotz ihrer rechtlich noch immer erhaltenen perfönlichen Bedeutung geographifche Schranken zu ziehen. In änlicher Weife wurde bei einem Vergleiche, welchen Sæmundr Ormsson mit þorvarð þórarinsson und deffen Bruder Odd abfchlofs (1251), beftimmt, dafs die unter beiden Theilen ftreitigen Godorde zwifchen der Lónsheiði und dem Vorgebirge Gerpir fowie der Eyvindará dem Erfteren zufallen, dagegen die weiter nördlich gelegenen den Letzteren verbleiben follten [2]; ja fogar in den Rechtsbüchern zeigen einzelne fpätere Einfchaltungen bereits eine Eintheilung des Landes in territorial begrenzte »takmörk« [3], oder den Ausdruck »þíngmark«, »þíngsókn« für territoriale Bezirke gebraucht [4], was genau auf diefelbe Umgeftaltung der früheren Zuftände hinausführt. Es ift klar, dafs, wenn erft in diefer Richtung ein gewiffer Fortfchritt gemacht war, das Uebergewicht des einzelnen Häuptlinges in feinem Bezirke ein hinreichend bedeutendes werden mufste, um den kleineren Leuten den Uebertritt in den Dingverband eines anderen Herrn unmöglich zu machen, wenn derfelbe ihnen auch rechtlich nach wie vor vollkommen freiftand. Nicht minder klar ift, dafs die Kluft, welche derartige Häuptlinge von ihren Untergebenen trennte, eine beträchtlich breitere fein mufste als diejenige, welche vordem zwifchen den Goden und ihren Dingleuten beftanden hatte. Urfprünglich waren diefe kaum viel beffer geftanden als der eine oder andere grofse Bauer unter ihren Dingleuten, und noch um die Mitte des eilften Jahrhunderts wird es dem Járnskeggi Einarsson als ein Uebermafs von Hochmuth ausgelegt, dafs er einmal am Vöðluþínge eine Fahne vor fich hertragen liefs, wie folches die Könige und Jarle zu thun pflegten [5]; im dreizehnten Jahrhunderte dagegen finden wir die isländifchen Häuptlinge ganz in derfelben Weife von einem Dienftgefolge umgeben, wie die nordifchen Könige ein folches hielten, und þórðr kakali z. B. hatte feine eigene »gestasveit«, welche im Flóabardagi (1244) für ihn kämpfte [6]. Die

1) Vgl. z. B. Hrafns s., cap. 19, S. 674; Sturlúnga, IV, cap. 18, S. 35.
2) Sturlúnga, VII, cap. 54, S. 107; vgl. cap. 51, S. 103–4.
3) Kgsbk, § 167, S. 72.
4) Kaupab., cap. 49, S. 460; cap. 50, S. 461; cap. 52, S. 463.
5) Bandamanna s., S. 34.
6) Sturlúnga, VII, cap. 6, S. 14, und cap. 27, S. 58.

inneren Kämpfe, von welchen Island während der zweiten Hälfte des zwölften und der erſten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts bewegt war, zeigen deutlich, wie gewaltig ſich damals die Zuſtände des Landes verändert hatten. Es waren damals nur noch einige wenige Häuſer, um deren Zerwürfniſſe ſich die Geſchichte der Inſel drehte, die Oddaverjar etwa und die Haukdælir im Süden, die Svínfellíngar und die Hofsverjar im Oſten, die Möðruvellíngar und die Skagfirðíngar im Norden, endlich die Vatnsfirðíngar und zumal die Sturlúngar im Weſten; die Ausdehnung aber, welche die Gefechte dieſer Zeit gewinnen, ſteht weit von den Zahlenverhältniſſen ab, welche ſelbſt die gröſseren Zuſammenſtöſse in früheren Jahrhunderten zeigten. Als im Jahre 964 Þórðr gellir und Túngu-Oddr am Þíngnessþínge ſich gegenüberſtanden, gebot der Erſtere über zwei, der Letztere über vier Hunderte von Männern[1]; als ferner Snorri goði im Jahre 1008 nach dem Borgarfjörð zog um Vígastyrs Tödtung zu verfolgen, hatte er vier Hunderte von Leuten unter ſich, während die Gegner ihm mit nahezu fünf Hunderten gegenübertraten[2]. Beide Ziffern galten damals als ganz auſserordentlich hohe; aber ſchon im Jahre 1121 hatte Þorgils Oddason von Staðarhóll, als er zum Alldinge ritt um ſeine im Jahre zuvor erfolgte Verurtheilung rückgängig zu machen, ſieben Hunderte von Männern bei ſich, und ſein Gegner, Hafliði Másson von Breiðabólstaðr, ſogar zwölf Hunderte[3], zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts aber wurden bei Víðines (1208) und Örlygsstaðir (1238) bereits förmliche Feldſchlachten geliefert, und im Meerbuſen Flói kam es ſogar einmal (1244) zu einer regelrechten Seeſchlacht!

Anderntheils iſt oben bereits bemerkt worden, wie wenig der Zuſtand der Kirche, welchen das Chriſtenrecht der Jahre 1122—33 ſchildert, den Anforderungen des kanoniſchen Rechts entſprach, deſſen Rechtsverbindlichkeit für alle und jede Reiche des chriſtlichen Abendlandes doch kirchlicherſeits beanſprucht werden muſste. Die breite Kluft, welche das isländiſche Landrecht in ſeinen kirchenrechtlichen Beſtimmungen von dem gemeinen Rechte der abendländiſchen Kirche trennte, enthielt den Keim zu einem Zuſammenſtoſse, welcher früher oder ſpäter erfolgen muſste, wenn auch

1) Hænsaþóris s., cap. 13, S. 169.
2) Eyrbyggja, cap. 56, S. 103.
3) Sturlúnga, I, cap. 19—20, S. 37; Kristni s., cap. 14, S. 31; Anhang der Skarðsárbók zur Landnáma, S. 330.

die Entlegenheit und die befondere Verfaffung Islands deffen Eintritt lange genug hinausfchieben liefs. — Schon bei der erften Errichtung des hamburgifch-bremifchen Erzbisthumes im Jahre 831 war diefem der ganze germanifche Norden unterftellt worden, und von dem Augenblicke an, in welchem fich das Chriftenthum überhaupt dafelbft einbürgerte, gehörte demnach auch Island zu deffen Kirchenprovinz. Als dann im Jahre 1103 zu Lund in Schonen für die skandinavifchen Reiche ein eigenes Erzbisthum begründet wurde, tratt auch Island unter deffen Metropolitangewalt; bei der Aufrichtung aber eines befonderen Erzbisthumes zu Niðarós oder Drontheim für die Länder norwegifcher Zunge, welche in den Jahren 1151—52 erfolgte, wurden die beiden Landesbifchöfe fofort diefem als Suffragane untergeben. Solange nun die Metropolitangewalt über die Infel in der Hand der hamburger Erzbifchöfe gelegen war, konnte felbftverftändlich von einer ausgiebigen Handhabung derfelben nicht die Rede fein, wenn auch einzelne unter ihnen, wie zumal Erzbifchof Adalbert (1043–72), fich eifrig um die isländifche Miffion annamen. Die geringe Bekanntfchaft des Metropoliten mit den Zuftänden und Bedürfniffen der Infel, und die Schwierigkeit feines Verkehrs mit diefer konnte ihm eine einigermafsen kräftige, und zumal ftätige Einwirkung auf diefelbe nicht geftatten, ganz abgefehen davon, dafs in den nächften Zeiten nach der Bekehrung auf feftgewurzelte Zuftände fowohl als auf einzelne einflufsreiche Perfönlichkeiten noch allzuviele Rückficht genommen werden mufste, als dafs man auf ftrenge Beobachtung der kirchlichen Vorfchriften hätte dringen können, ohne dadurch den Beftand der Kirche felbft in dem neugewonnenen Lande zu gefährden. Auch die Errichtung des Erzbisthums Lund änderte an diefen Zuftänden wenig, da der dänifche Metropolit mit den Mifsftänden feiner eigenen Heimat vollauf zu thun hatte, und Island noch immer ferne genug ftand, um auf deffen kirchliche Verfaffung keinen bedeutenden Einflufs üben zu können; anders geftaltete fich aber die Sache von dem Momente an, da der norwegifche Stamm fein eigenes Erzbisthum erhalten hatte. Wie für die norwegifche, fo machte fich auch für die isländifche Kirche von jetzt ab ein weit ftrafferes Kirchenregiment geltend. Durch eigene Erfahrung und regen Verkehr der Bedürfniffe der nordifchen Kirche und der zu ihrer Befriedigung verfügbaren Mittel kundig, und zumal auch mit den perfönlichen Verhältniffen innerhalb feiner Provinz vertraut, konnte der norwegifche Metropolite ungleich regelmäfsiger und wirkfamer

deren Regierung führen, als diefs die deutfchen und dänifchen Erzbifchöfe zu thun vermocht hatten, während andererfeits durch den nunmehr eröffneten directen Verkehr mit dem päpftlichen Stuhle auch ein entfchiednerer Anfchlufs an das von ihm vertretene und in ihm gipfelnde Syftem der Kirchenpolitik bedingt war. Von jetzt ab erft begann der nordifche, und insbefondere auch der isländifche Klerus fich als Theil einer die ganze abendländifche Chriftenheit umfpannenden Hierarchie zu fühlen, begann er von dem feit Gregors VII. Zeiten diefe durchdringenden Geifte befeelt zu werden. — Schon ein Schreiben, welches Erzbifchof Eyfteinn im Jahre 1173 an die Isländer erliefs[1], giebt von diefer Wendung der Dinge Zeugnifs, weit entfchiedener noch aber ein Verfuch, die Beftimmungen des kanonifchen Rechts über die Befetzung der Kirchenämter und die Verwaltung des Kirchenvermögens zur Geltung zu bringen, welchen im Auftrage des Erzbifchofes B. þorlákr þórhallsson gleich nach feiner Berufung auf den Stuhl von Skálholt (1178) machte[2]. Der Verfuch fcheiterte an dem energifchen Widerftande, welchen der mächtige Jón Loptsson zu Oddi demfelben entgegenfetzte, und er wurde zunächft nicht mehr erneuert, da die mifslichen Verhältniffe in Norwegen dem Erzbifchofe jede Möglichkeit eines kräftigen Auftretens auch Island gegenüber verfagten. Einen Conflict, welchen B. Brandr Sæmundarsson von Hólar mit den Befitzern der Kirche zu Vellir über diefe hatte[3], darf man nicht, wie mehrfach gefchehen[4], als eine Fortfetzung jenes Angriffes auf das Laienpatronat auffaffen, da es fich bei demfelben nicht um allgemeine Rechtsgrundfätze, fondern lediglich um befondere Verabredungen für diefen befonderen Fall handelte; aber völlig unthätig waren darum die Träger des Kirchenregiments felbft in diefer für fie fo ungünftigen Zeit nicht, vielmehr fuchten fie auch jetzt wenigftens infoweit ihre Zwecke zu fördern, als diefs gefchehen konnte, ohne in offenen Streit mit dem Staate zu gerathen. Auf der einen Seite wurde demnach von ihnen gegen

1) Diplom. island., I, nr. 38, S. 221—23. Ich folge hinfichtlich der Zeitbeftimmung der Urkunden in der Regel Jón Sigurðsson.

2) Vgl. den Oddaverja þ. der jüngeren þorláks bps s., cap. 18—25, S. 280—93; die ältere Sage, cap. 4, S. 92, und cap. 15, S. 107, giebt nur kurze Andeutungen. Vgl. auch Diplom. island., I, nr. 53, S. 259—60, und Árna bps s., cap. 6, S. 685.

3) Sturlúnga, III, cap. 34, S. 185—6.

4) Finn Johannæus, I, S. 333, Anm. a; Pètr Pètrsson, Commentatio de jure ecclesiarum in Islandia, S. 83—4.

Mifsftände fcharf vorgegangen, welche, wie z. B. Todtfchläge, Körperverletzungen oder gefchlechtliche Verirrungen, auch nach dem geltenden Landrechte als Vergehen anzufehen waren; auf der anderen Seite aber wurde, was diefes Landrecht wenigftens nicht hinderte, auf die Loslöfung der Kleriker von allen weltlichen Intereffen und Gefchäften, fowie auf deren ausfchliefsliche Zurückführung auf ihren kirchlichen Beruf hingearbeitet. Schon das oben angeführte Schreiben Erzb. Eysteins vom Jahre 1173 hatte alle Kleriker suspendirt, welche fich eines Todtfchlags fchuldig gemacht hatten, und zugleich denfelben die Führung fremder Rechtsfachen unterfagt. foweit es fich nicht um die Vertretung von Wittwen oder Waifen handelte; letzteres eine um fo auffälligere Mafsregel, weil gerade der damalige Bifchof von Skálholt, Klængr þorsteinsson, als ein befonders tüchtiger Jurift und vorzugsweife gefuchter Sachwalter bekannt war[1]). Ueber das Waffentragen der Kleriker und deren Streitbarkeit klagt auch ein zweiter Erlafs deffelben Erzbifchofes, welcher den Jahren 1179-80 angehört[2]); dann, veranlafst wie es fcheint durch ein Schreiben, welches P. Clemens III. dieferhalb an den norwegifchen Klerus gerichtet hatte (1189)[3]), ein weiterer Erlafs, den Eysteins Nachfolger, Erzb. Eirfkr, unmittelbar nach der Befteigung feines Stuhles (1189) an die isländifchen Bifchöfe richtete, und in welchem er fich zugleich auch über die Einmifchung der Priefter in weltliche Händel mifsbilligend äufsert[4]). Ungleich tiefer noch fchneidet ein zweiter Erlafs deffelben Erzbifchofes aus dem Jahre 1190 ein[5]), foferne er ebendiefes Verbot der Betheiligung der Geiftlichen an weltlichen Verrichtungen dahin ausdehnt, dafs allen Klerikern vom Subdiakonus aufwärts insbefondere auch der Befitz von Godorden verwehrt fein follte. Das Verbot entfprach nicht nur den unzweideutigften Vorfchriften des kanonifchen Rechts, fondern auch dem wirklich begründeten Bedürfniffe der Kirche, welches die Befchränkung des Klerus auf feinen kirchlichen Beruf fchlechterdings forderte; aber es lief der beftehenden Uebung auf der Infel fchnurftracks entgegen, und erregte ficherlich bei vielen einflufsreichen Männern grofsen Anftofs, wie es denn auch wirklich von

1) Húngrvaka, cap. 18, S. 82.
2) Diplom. island., I, Nr. 54, S. 262—4.
3) Ebenda, Nr. 70, S. 284.
4) Ebenda, Nr. 71, S. 285—9.
5) Ebenda, Nr. 72, S. 290-1.

nicht unbedenklichen politifchen Folgen begleitet war. Wenn fich nämlich das Verbot zwar allerdings nicht ftrengftens durchführen liefs, wie denn z. B. noch B. Páll Jónsson von Skálholt (1195—1211) und der im Jahre 1236 zum Bifchofe gewählte Magnús Guðmundarson im Befitze von Godorden fich befanden[1]), fo hieng doch augenfcheinlich mit ihm und den ihm zu Grunde liegenden kirchlichen Bedenken die Thatfache zufammen, dafs im Laufe des 12. Jahrhunderts gar manche Häuptlinge geiftlichen Standes ihre Godorde in weltliche Hände legten[2]); damit wurde aber einerfeits die Anhäufung zahlreicher Godorde in wenigen Händen nur noch mehr befördert, und andererfeits die Kluft fehr beträchtlich erweitert, welche ohnehin fchon zwifchen Staat und Kirche beftand. Neben derartigen Mafsnamen des Kirchenregimentes wucherte übrigens die von B. þorlák ausgeftreute Saat auch innerhalb des niederen Klerus der Infel ungehindert weiter. Zumal im Nordlande, deffen altersfchwacher Bifchof Brandr Sæmundarson (1162—1201), wenn auch gleich feinem Skálholter Amtsbruder Páll Jónsson von P. Innocenz III. wegen feiner Läffigkeit getadelt (1198)[3]), in feinen letzten Jahren fich willenlos fremder Leitung überliefs, bildete fich innerhalb deffelben rafch eine ftreng hierarchifch gefinnte Parthei, als deren Führer und energifchfter Vertreter der heifsblütige Priefter Guðmundr Arason auftratt. Eine Vifion, welche in diefe Zeit fällt, und welche für die in jenen Kreifen herrfchende Stimmung um fo bezeichnender ift, als es die Zuhälterinn eines Priefters war, welche fie gehabt haben follte[4]), nennt als die heiligften unter allen Isländern die Bifchöfe þorlákr þórhallsson und Jón Ögmundarson, während fie B. Ísleif neben den Bifchöfen þorlák Runólfsson (1118—33) und Björn Gilsson (1147—62) erft in zweite Linie ftellt, von den Lebenden aber dem eben erwähnten Priefter Guðmund Arason und einem Einfiedler Björn von þíngeyrar das Lob befonderer Heiligkeit ertheilt. Nicht jene muthigen Miffionäre, welche ihr Leben daran gewagt hatten den heidnifchen Isländern das Evangelium zu verkündigen wie þorvaldr víðförli, Stefnir oder Dankbrand, nicht die grofsen

1) Páls bps s., cap. 1, S. 128; dann Sturlúnga, IV, cap. 21, S. 44—5, und V, cap. 46, S. 182—3.

2) Vgl. was oben, S. 104, Anm. 2, 6 und 8, über Íngimund Einarsson zu Reykhólar, þórð Böðvarsson zu Garðar, und þorgils Snorrason zu Staðr berichtet wurde.

3) Diplom. island., I, Nr. 76—77, S. 299—302.

4) Guðmundar bps s., cap. 28, S. 451—4.

Bifchöfe Ísleifr und Gizurr, durch deren Thätigkeit die isländifche Kirche fo zu fagen begründet wurde, wurden denn auch gewählt, als man eben jetzt für nöthig fand die Infel mit ein paar eigenen Nationalheiligen auszuftatten, fondern Männer von einer vorwiegend asketifchen Richtung, und entfchiedene Vertreter eines ftrengeren Kirchenthums, B. þorlákr þórhallsson von Skálholt nämlich und B. Jón Ögmundarson von Hólar. Sehr charakteriftifch ift auch die Art, wie es bei ihrer Heiligfprechung zugieng. Die erften Wunderzeichen þorláks, von welchen überhaupt die Rede war, follten fich im Nordlande, und gutentheils an Prieftern ereignet haben[1]), und von hier gieng denn auch das Verlangen feiner Heiligfprechung aus, während B. Páll, obwohl þorláks Schwefterfohn und mit ihm fehr befreundet, von diefer Nichts wiffen wollte und erft auf entfchiedenes Andrängen B. Brands und nach eingeholtem Rathe der angefehenften Häuptlinge des Landes feinen Widerftand aufgab. Immerhin tratt felbft die entfchieden hierarchifche Parthei zunächft noch keineswegs in offenen Widerfpruch mit dem Landrechte Wie deren hervorragendfter Führer Guðmundr Arason, trotz aller Erlaffe feines Metropoliten keinen Anftand nam, in einer Todtfchlagsfache als Kläger aufzutreten[2]), fo wandte man fich auch unbedenklich an den Staat, als es galt die Verehrung der neuen Heiligen zu erlauben und beziehungsweife zu gebieten, obwohl die Canonisation von Heiligen wenigftens feit der Mitte des 12. Jahrhunderts als ein päpftliches Refervatrecht zu betrachten war[3]), wefshalb denn auch der Erzbifchof, von feinem Standpunkte aus mit vollem Recht, den neuen Heiligen nicht anerkennen wollte[4]). Als aber nach B. Brands Tod theils in Folge einer politifchen Speculation des mächtigen Kolbeinn Tumason, theils in Folge des Widerwillens der Nordländer gegen

1) Aeltere þorláks bps s., cap. 19--21, S. 113--15, jüngere Sage, cap. 33--35, S. 301—3; Páls bps s., cap. 7, S. 133; Guðmundar bps s., cap. 27, S. 451. Die ältefte Jarteiknabók, S. 333—56, welche B. Páll im Jahre 1199 am Alldinge verlefen liefs, erwähnt ihrer allerdings nicht, aber doch wohl nur darum, weil fich der Bifchof auf Vorgänge befchränkte, welche feiner Diöcefe und der Zeit nach þorláks Translation angehörten.

2) Guðmundar, s., cap. 10, S. 426.

3) P. Alexander III. (1159—81) beruft fich fchon auf das feftftehende Recht der Kirche, c. 1. X, de reliquiis et veneratione sanctorum (III, 45). Vgl. übrigens Keyser, I, S. 116, und Joh. Henr. Schröder, Prisca episcoporum jura circa beatificationem sanctorum in Scandinavia (Upsala, 1842).

4) Mittlere Guðmundar s. cap. 10, S. 574: Arngrímr, cap. 48, S. 94.

die Wahl eines ihrem Viertel nicht angehörigen Mannes[1]), eben jener Guðmundr Arason als deſſen Nachfolger gewählt worden war, brach ſofort ein offener Zwieſpalt mit der Staatsgewalt aus. Zum erſten Male kam es jetzt auf Island zu einem Streite über die geiſtliche Gerichtsbarkeit, indem der Biſchof in einer Civilſache[2]), und dann wider in einer Straſſache[3]), die Competenz des weltlichen Gerichtes nicht anerkennen wollte, weil beidemale der Beklagte geiſtlichen Standes war, und theils dieſer Streit, theils auch ein weiterer, auf das kirchliche Aſylrecht bezüglicher Conflict[4]) führte ſofort zu den erbittertſten Kämpfen. Freilich brachte B. Guðmund durch den leidenſchaftlichen Gebrauch, welchen er von ſeinen geiſtlichen Waffen machte, dieſe raſch um alle Wirkung, ſo daſs ſelbſt tüchtige Prieſter wie der gelehrte Mönch Gunnlaugr Leifsson offen gegen ihn Partei namen, und ungeſcheut ſeinen Bann verachteten, weil ſie ihn für ungerecht verhängt, und darum nichtig hielten[5]), und die ebenſo kluge als dem Landrechte gegenüber correcte Haltung der Skálholter Biſchöfe Páll Jónsson aus dem Hauſe der Oddaverjar und Magnús Gizurarson aus dem Hauſe der Haukdælir wehrte vollends die Gefahr einer Verallgemeinerung des Kampfes zwiſchen Kirche und Staat vorerſt noch ab[6]). Aber ſchlimm genug war es immerhin, daſs Guðmundr, welcher unbedenklich das nichtsnutzigſte Geſindel zum Kampfe gegen ſeine Gegner heranzog, oder auch durch abwechſelnde Benützung der Eiferſüchteleien unter den politiſchen Machthabern gegen dieſe ſich zu ſchützen ſuchte, alle Ordnung in ſeiner Diöceſe zerrüttete; daſs er ferner widerholt das Einſchreiten ſeines norwegiſchen Metropoliten und ſelbſt des Papſtes gegen ſeine Widerſacher anrief, und dadurch dieſen erwünſchte Gelegenheit zur Einmiſchung in die Angelegenheiten der Inſel verſchaffte. Wir ſehen von Erzb. þórir (1205 — 14) ſchon den B. Páll zu kräftiger Unterſtützung Guðmunds angewieſen werden[7]),

1) Guðmundar s., cap. 39, S. 470, und cap. 42, S. 474.

2) Ebenda, cap. 52, S. 489.

3) Ebenda, cap. 55, S. 492.

4) Ebenda, cap. 53 · 54, S. 490.

5) Ebenda, cap. 63, S. 502; Arngrímr, cap. 38, S. 77, will freilich, im Widerſpruche mit der älteren Sage, Gunnlaugs Verhalten auf unlautere perſönliche Motive zurückführen!

6) Vgl. über B. Páls Verhalten die Páls bps s., cap. 10, S. 136 und cap. 15, S. 141 – 3.

7) Ang. O., cap. 15, S. 141.

und ſpäter (1211) an Guðmund ſowohl als mehrere ihm feindliche Häuptlinge eine Ladung nach Norwegen erlaſſen[1]; als ſich der Biſchof nach längerem Zögern wirklich ſtellt, wird er volle 5 Jahre in Norwegen zurückbehalten (1214—18)[2]. Einige Jahre ſpäter ſchicken die ihm feindlichen Häuptlinge ſelbſt den Guðmund nochmals als Gefangenen nach Norwegen, wo er widerum, ſehr gegen ſeinen Willen, 4 Jahre zubringen muſste (1222—26)[3], und auch dieſsmal erlieſs Erzb. Guðormr (1215—24) wider eine Ladung, welche vielleicht auch auf Guðmund ſelbſt ſich erſtreckt hatte und ſomit ſchon vor ſeiner erzwungenen Abreiſe ergangen war[4]. Es kam jetzt zu einer förmlichen Verhandlung vor dem Erzbiſchofe, und weiterhin zu einer Berufung Guðmunds an den päpſtlichen Stuhl; ſchlieſslich aber wurde dieſer wider nach Island entlaſſen, wie es heiſst auf Grund einer päpſtlichen Entſcheidung, welche in ſeinen eigenen Willen ſtellte, ob er reſigniren wolle oder nicht[5]. Dafür wurde jetzt erzbiſchöflicherſeits gegen B. Magnús von Skálholt vorgegangen, welcher ſich ſchon früher einmal mit ſeinem erzbiſchöflichen Stuhle auseinanderzuſetzen gehabt hatte[6]; jetzt wurde der-

1) Guðmundar s., cap. 64, S. 502—3; Sturlúnga, IV, cap. 8, S. 14—16: Annálar, h. a. Das Schreiben des Erzbiſchofs giebt nach der Sturlúnga und den jüngeren Recenſionen der Guðmundar s. das Diplom. island., I, Nr. 96, S. 362—9; Arngrímr, cap. 45, S. 89 will übrigens bereits von einem früheren Briefe þórirs wiſſen.

2) Guðmundar s., cap. 67, S. 506—7: Annálar a. 1214 und 1218. Ueber chronologiſche Schwierigkeiten, welche die ſpäteren Recenſionen der erſteren Sage veranlaſſen, vgl. Jón Sigurðsson, im Diplom. island., I, S. 361.

3) Guðmundar s., cap. 86, S. 534, cap. 94, S. 545, und cap. 95, S. 546; Annálar, a. 1222—26.

4) So nach Arngrím, cap. 55, S. 114—5, und cap. 58, S. 118, welcher freilich die Ladung irrthümlich dem Erzb. Pètr zuſchreibt, während wir doch aus den Annalen, der Guðmundar s., cap. 94, S. 545 und dem Nekrologium, bei Langebek, II, S. 505 wiſſen, daſs Guðormr erſt am 6. Februar 1224 ſtarb, wie ihn denn auch die Hákonar s., cap. 79, S. 317, und cap. 100, S. 338 Guðmunds Ankunft in Norwegen geraume Zeit überleben läſst. Arngrímr, cap. 59, S. 119 läſst ferner auch Erzb. Pètr († 1226) unmittelbar vor Guðmunds Ankunft ſterben, und deſſen Nachfolger þórir auf dem Stuhle ſitzen, der doch erſt im Jahre 1228 mit dem Pallium heimkam. Doch ſcheint ſich die Verwirrung auf die Namen zu beſchränken.

5) Arngrímr, cap. 59-60, S. 119-25, welcher ſich auf das Zeugniſs des B. Laurentius Kálfsson († 1330) beruft, der das Originaldocument im erzbiſchöflichen Archive eingeſehen haben wollte.

6) Annálar, a. 1223-4; Guðmundar s., cap. 94, S. 545.

ſelbe von ſeinem Amte suspendirt, und zugleich mit mehreren weltlichen Häuptlingen nach Norwegen vorgefordert [1]), natürlich nicht, wie man früher mehrfach angenommen hatte, um ſich wegen des eigenmächtigen Erlaſſens einer Verfügung über die Liturgie zu rechtfertigen, ſondern wegen der Haltung, welche er in dem Streite B. Guðmunds mit den Sturlungen eingenommen hatte [2]). Als der Biſchof einer erneuerten Ladung endlich Folge leiſtete [3]) (1229), zogen ſich die Verhandlungen in Norwegen durch den Tod Erzb. þórirs (1230) und die Romfahrt ſeines Nachfolgers Sigurð eine Weile hin, und neue Gewaltthätigkeiten, denen ſich B. Guðmundr inzwiſchen zufolge ſeines eigenen, wüſten Treibens ausgeſetzt ſah, führten zu einer noch während der Sedisvacanz vom Domcapitel zu Niðarós an ihn ſowohl als an ſeine Gegner erlaſſenen Ladung (1230), welcher freilich keine Folge geleiſtet wurde [4]). Als endlich der neue Erzbiſchof von Rom aus heimkam, wurde von ihm B. Magnús nach Island entlaſſen (1232), dagegen aber B. Guðmundr von ſeinem Amte suspendirt, und andererſeits eine Reihe weltlicher Häuptlinge wegen der gegen ihn verübten Gewaltthaten neuerdings nach Norwegen geladen [5]). Während nun Sturla Sighvatsson dieſer Ladung Folge leiſtete, in Norwegen der ihm auferlegten Kirchenbuſse ſich unterwarf, und erſt im Jahre 1235 von einer Pilgerfahrt nach Rom heimkehrte, wurde B. Guðmundr von ſeinen Gegnern in ſtrengſter Zurückgezogenheit gehalten [6]); aber obwohl er erblindete, und in

1) Annálar, a. 1226. Arngrímr läſst, cap. 61, S. 126, den Erzb. þórir gleich nach Empfang der päpſtlichen Bulle tadelnde Briefe an B. Magnús und die Sturlungen ſchreiben, und letztere nach Norwegen laden, dann aber noch vor Guðmunds Abreiſe von da ſterben; erſt unter ſeinem Nachfolger, Erzb. Sigurð, läſst er dieſen abgehen, wogegen er von einer an B. Magnús erlaſſenen Ladung Nichts weiſs. Da þórir þrœnzki in den Jahren 1227—30, und Sigurðr in den Jahren 1231-52 auf dem erzbiſchöflichen Stuhle ſaſs, liegt auch hier wieder eine Verwechslung der Namen vor.

2) Jón Sigurðsson hat dieſs im Diplom. island., I, S. 423-5, gegenüber Finn Johannæus, I, S. 312, Anm. a, Keyser, I, S. 402, und Munch, III, S. 874—5 erwieſen.

3) Annálar, a. 1227—29; Guðmundar s., cap. 96, S. 548.

4) Annálar, a. 1229—30; Guðmundar s., cap. 97—98, S. 550—1; Arngrímr, cap. 68, S. 146.

5) Annálar, a. 1232; Guðmundar s., cap. 97, S. 550 und 551, dann cap. 101, S. 554.

6) Mittlere Guðmundar s., cap. 14, S. 584; Sturlúnga, V, cap. 49, S. 185.

Folge dessen selbst die einfachsten Geschäfte seines Amtes nicht mehr gehörig versehen konnte[1]), weigerte sich der halsstarrige Mann hartnäckig, dasselbe niderzulegen. Da machte man endlich von zwei verschiedenen Seiten her energische Versuche, den heillosen kirchlichen Zuständen der Insel ein Ziel zu setzen. Auf Island selbst wählte man, da auch B. Magnús inzwischen altersschwach geworden war, im Jahre 1236 für beide Bischöfe noch bei ihren Lebzeiten Nachfolger, nämlich Kygri-Björn für den Stuhl zu Hólar und Magnús Guðmundarson für den zu Skálholt; P. Gregor IX. aber ermächtigte durch zwei Erlasse vom 11. Mai 1237[2]) den Erzb. Sigurð, den B. Guðmund wegen verschiedener Unregelmäfsigkeiten in seiner Amtsführung von seinem Amte zu suspendiren, indem er ihn zugleich anwies, denselben ernstlich zur Niderlegung seiner Würde aufzufordern, und ihm bei fortgesetzter Weigerung einen Coadjutor zu setzen. Das Ende der Wirren, soweit diese einen persönlichen Charakter getragen hatten, kam nun freilich von ganz anderer Seite her, durch den nahezu gleichzeitigen Tod nämlich des B. Guðmunds († 16. März 1237) und des B. Magnús († 14. August 1237); indessen war doch auch damit für die kirchlichen sowohl als für die politischen Verhältnisse Islands nur wenig gebessert. Mit Umgehung der beiden auf der Insel gewählten Nachfolger weihte nämlich der Erzbischof nunmehr norwegische Männer für beide Bischofsstühle, nämlich den Benedictinerabt Sigvarð þèttmarsson von Selja für Skálholt (1338—68), und den Augustinermönch Bótólf von Helgisetr für Hólar (1238—46)[3]). Auch nach Bótólfs Tod wurde wider ein Norweger, nämlich Heinrekr Kársson (1247—60) zu dessen Nachfolger bestimmt, und fortan werden überhaupt auf die isländischen Bischofsstühle in überwiegender Zahl Ausländer berufen, durch einfache Ernennung des Metropoliten, oder doch höchstens mit Zustimmung des Domcapitels zu Niðarós, jedenfalls aber ohne alle Mitwirkung des isländischen Klerus und Volkes. Ungleich strammer als früher wurde damit das Regiment des norwegischen Metropoliten

1) Vgl. neben den gleich anzuführenden Urkunden die mittlere Guðmundar s., cap. 26, S. 597.

2) Diplom. island., I, Nr. 132—33, S. 515—17.

3) Sturlúnga, VI, cap. 24, S. 232; Annálar, a. 1238—39. Eine Ladung, welche K. Hákon im Jahre 1237 gemeinschaftlich mit Erzb. Sigurð und dem Jarle Skúli an eine Anzahl isländischer Häuptlinge richtete, dürfte mit der Bischofswahl zusammengehangen haben.

über ſeine isländiſchen Diöceſen, und wenn B. Heinrich ſofort mit aller Strenge den Cölibat durchzuſetzen ſuchte[1]), welchen ſelbſt B. Guðmund ſeinen Prieſtern nicht aufzuzwingen gewagt hatte[2]), wenn ferner im Jahre 1253 ſogar ein förmlicher Beſchluſs der lögrètta darüber erzielt wurde, daſs in allen Fällen, in welchen das geiſtliche und das weltliche Recht ſich zweien, das erſtere vorgehen ſolle[3]), ſo erkennt man hierinn deutlich die Wirkungen dieſer feſteren norwegiſchen Führung. Man pflegt isländiſcherſeits die Einmiſchung der norwegiſchen Kirchenfürſten in die Angelegenheiten der Inſel, ſowie deren Duldung Seitens der isländiſchen Häuptlinge geiſtlichen und weltlichen Standes bitter genug zu beurtheilen[4]); indeſſen darf doch nicht überſehen werden, daſs Beides eine einfache Folge des Metropolitannexus war, in welchem die beiden isländiſchen Diöceſen zu dem erzbiſchöflichen Stuhle in Niðarós ſtanden, und daſs der Erzbiſchof eben nur ſeine Pflicht that, wenn er ſich um ſeine isländiſchen Suffragane und um den Zuſtand ihrer Diöceſen bekümmerte, während die Biſchöfe ſowohl als die weltlichen Häuptlinge Islands ſich der Unterwerfung unter ihn ohne offene Auflehnung gegen die geſammte kirchliche Ordnung nicht zu entziehen vermochten. Was insbeſondere das Verhalten Erzb. Sigurðs im Jahre 1237 betrifft, ſo kann keinem Zweifel unterliegen, daſs dieſes dem kanoniſchen Rechte vollkommen entſprach. Jede Einmiſchung von Laien in die Biſchofswahl erklärte dieſes für ſchlechthin unzuläſsig[5]), während nach isländiſchem Brauche der Einfluſs der weltlichen Häuptlinge auf dieſe geradezu der entſcheidende zu ſein pflegte, weſshalb ſelbſt B. Páll Jónsson gelegentlich anerkannte, daſs das Verfahren auf der Inſel den Anforderungen der Kirchengeſetze keineswegs völlig entſpreche[6]). Ueberdieſs galt die Wahl eines Biſchofs für eine Diöceſe, welche bereits einen ſolchen hatte, als nichtig[7]), und auch dieſe Regel war auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbar;

1) Sturlúnga, VIII, cap. 15, S. 156; Árna bps s., cap. 4, S. 682.

2) Mittlere Guðmundar s., cap. 26, S. 596—7.

3) Árna bps s., cap. 28, S. 718—19; Flateyjar annálar, h. a.; Árna bps KrR., cap. 9, S. 54—6, wo indeſſen die Jahrzahl in manchen Hss. verſchrieben ist.

4) Vgl. z. B. Jón Sigurðsson, im Diplom. island., I, S. 356—7; Jón þorkelsson, Æfisaga Gizurar þorvaldssonar, S. 20 u. dgl. m.

5) c. 51 und 56, X, de electione (I, 6).

6) Diplom. island., I, Nr. 91, S. 338.

7) can. 5 und 6, Caus. VII, qu. 1.

die Befetzung aber eines erledigten Stuhles fiel unter der Vorausfetzung, dafs die Wahl des Nachfolgers eine ungültige fei, in der That jure devolutionis dem Metropoliten zu [1]). Auch dafür mochte Manches fprechen, dafs die isländifchen Bisthümer vorübergehend in die Hand von Männern gelegt wurden, welche der Infel fremd, und fomit auch an den Zwiftigkeiten unbetheiligt waren, welche diefelbe eben jetzt erfchütterten. Aber freilich konnte das letztere Motiv doch nur eine ganz vorübergehende Befetzung der isländifchen Bifchofsftühle mit Ausländern rechtfertigen, und das erftere mufste dem Erzbifchofe die Verpflichtung auferlegen, durch fofortige Errichtung von Domcapiteln bei denfelben für die Zukunft dem kanonifchen Recht entfprechende Bifchofswahlen zu ermöglichen; von einem Verfuche diefer letzteren Art ift indeffen erft in etwas fpäterer Zeit, und nur in ganz vorübergehender Weife, in Bezug auf Hólar die Rede [2]).

Die bisher erörterten Momente motiviren nun zwar vollftändig die fchwere Krifis, in welcher Island fich zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts befand; dafs diefe Krifis aber nicht, wie nach dem Vorbilde anderer germanifcher Staaten zu erwarten gewefen wäre, zur gewaltfamen Bildung eines Königthumes, allenfalls mit halbwegs kirchlicher Färbung, fondern vielmehr zur Unterwerfung der Infel unter einen ausländifchen Regenten führte, das ift in den eigenthümlichen Beziehungen begründet, in welchen Island zu Norwegen und deffen Königen ftand. — Schon frühzeitig hatten die norwegifchen Könige verfucht, Island in derfelben Weife ihrer Herrfchaft zu unterwerfen, wie ihnen diefs bezüglich der Færöer, Orkneys und Hebriden wirklich gelang. Bereits K. Haraldr hárfagri hatte einen Sohn des Entdeckers Garðar, den Uni hinn danski oder óborni, dahin gefchickt, mit dem Verfprechen, ihn zum Jarl der Infel zu machen, wenn es ihm gelingen würde fie zu unterwerfen; der Verfuch war aber mislungen, und Uni hatte in einer Privatfehde feinen Tod gefunden [3]). Später machte fich der heil. Ólaf mit der Infel zu fchaffen. Nachdem er fich (um 1016), wie allerdings auch fchon K. Haraldr hárfagri gethan hatte [4]), nicht ohne

---

1) c. 41 X, cit.

2) Annálar, a. 1267.

3) Landnáma, IV, cap. 4, S. 246—7; vgl. I, cap. 1, S. 28, u. IV, cap. 11, S. 268, fowie Njála, cap. 19, S. 30.

4) Siehe oben S. 37, Anm. 1.

Erfolg in die Gefetzgebung Islands eingemifcht 1), dann aber (um 1022) eine Uebereinkunft über die den Isländern in Norwegen und den Norwegern auf Island zuftehenden Rechte mit dem Freiftaate zu Stande gebracht hatte 2), richtete er (um 1024) an die isländifche Landsgemeinde geradezu den Antrag, feine Herrfchaft über die Infel förmlich anzuerkennen. Dem norwegifchen Rechte follten fich die Isländer unterwerfen, wie der König es geordnet habe, und zu einer Kopffteuer follten fie fich verpflichten im Betrage von je einem Pfenninge, deren zehn auf die Elle vaðmáls giengen, aufserdem auch ein Todtfchlagsgewette (þegngildi) von jedem an einem Isländer begangenen Todtfchlage für die Zukunft zugeftehen; eventuell aber forderte der König wenigftens die Abtretung der kleinen Infel Grímsey im Norden des Eyjafjordes. Nachdem feine Vorfchläge vom Alldinge abgelehnt worden waren, wufste der König mit arger Hinterlift eine Reihe der angefehenften Isländer nach Norwegen zu locken, und einen von diefen, den Gellir þorkelsson, fchickte er (um 1026) mit einer Erneuerung feiner Forderung nach Island zurück, während er die übrigen als Geifeln für deren Erfüllung zurückbehielt 3). Auch diefsmal wurde das Begehren abgefchlagen; ein Glück aber war es für die Isländer, dafs die Zerwürfniffe des Königs fowohl mit feinen eigenen Unterthanen als mit K. Knút von Dänemark ihm eben jetzt viel zu viel zu thun gaben, als dafs er an die Verwirklichung der Drohungen hätte denken können, welche er für den Fall der Verweigerung feines Anfuchens ausgefprochen hatte. Um die Mitte des eilften Jahrhunderts fcheint K. Haraldr harðráði, wenn auch auf anderem Wege, änliche Plane verfolgt zu haben. Zuviel gefagt ift freilich, wenn Meifter Adam und fein Scholiaft den König wirklich fein

1) Siehe oben S. 83, Anm. 1. Vgl. meine Schrift über die Bekehrung des norwegifchen Stammes zum Chriftenthume, I, S. 568—70, und über die Grágás, S. 18—19.

2) Wenn auch die unter dem Titel »um rètt Íslendínga í Noregi« und »um rètt Noregs konúngs ok norrænna manna á Íslandi« im Diplom. island., I, Nr. 16, S. 54, und Nr. 21, S. 64—70, abgedruckten Stücke formell nicht zufammenhängen, läfst fich doch nicht verkennen, dafs beide je die einfeitige Ausführung eines vorgängig abgefchloffenen Vertrages enthalten.

3) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 134—5, S. 369—72, und cap. 146, S. 390—1; ed. Munch und Unger, cap. 114—5, S. 125—7, und cap. 125, S. 141; FMS., IV, cap. 122—3, S. 280—4, und cap. 132, S. 313—4; Flbk, II, S. 239—41, und 260—1.

Reich bis nach Island ausdehnen laſſen [1]); dagegen ſteht feſt, daſs derſelbe ſich den Isländern auf jede Weiſe angenem zu machen ſuchte, und bei ſeinem ebenſo verſchlagenen als herrſchſüchtigen Charakter iſt es im höchſten Grade unwahrſcheinlich, daſs er dabei ohne Hintergedanken gehandelt haben ſollte [2]). Durch ſolche Zuvorkommenheit wurde Harald »der beliebteſte unter allen norwegiſchen Königen bei den Isländern«; aber ſein Fall in der Schlacht bei Stamfordbridge machte allen weitergehenden Planen deſſelben ein Ende, und nach wie vor galt von den Isländern der Satz: »apud illos non est rex, nisi tantum lex« [3]). In den nächſtfolgenden Zeiten ſcheinen nun freilich anderweitige Sorgen, und ſeit dem vierten Jahrzehnte des zwölften Jahrhunderts zumal die Bürgerkriege in Norwegen ſelbſt jeden Gedanken an eine Unterwerfung Islands zurückgedrängt zu haben; ſowie aber das Königthum in Norwegen wider einigermaſsen freie Hand gewinnt, ſehen wir auch die alten Plane dem isländiſchen Freiſtaate gegenüber wider aufgenommen, und zwar jetzt unter ungleich günſtigeren Umſtänden als je zuvor. — Von Alters her war es üblich geweſen, daſs junge Isländer ſelbſt aus den vornemſten Häuſern an den Höfen der Könige und Jarle des Nordens und Weſtens Dienſt namen, und wenn ſolche Abenteuerer in einzelnen Fällen ſogar bis nach Konſtantinopel geführt wurden, um dort in die Reihen der Væríngjar einzutreten [4]), ſo war doch deren Zahl in Norwegen als dem nächſtgelegenen, von Stammgenoſſen bevölkerten und den Isländern auch durch Familienverbindungen vielfach nahe gerückten Lande ſelbſtverſtändlich am Gröſsten. Gar manche dieſer isländiſchen Dienſtleute des norwegiſchen Königs blieben nun freilich ihr Leben lang in Norwegen, wie dieſs z. B. von Úlf Úspaksson bekannt iſt, welcher bei König Haraldr harðráði das Amt eines stallari oder Marſchalls bekleidete, und von welchem Erzb. Eysteinn im geraden Mannsſtamme abſtammte [5]); indeſſen kehrten doch andere und gewiſs weitaus mehrere,

---

1) Adam. Brem., III, cap. 16, S. 341; Schol. 141, S. 382.

2) Heimskr. Haralds s. harðráða, cap. 36—8, S. 574—6; FMS., VI, cap. 54, S. 265—6; Fagrsk., § 188, S. 126—7; Flbk, III, S. 343—4; die Morkinskinna, S. 59, iſt hier defect.

3) Schol. 150 zu Adam. Brem., S. 385.

4) Eine Anzahl von Belegen habe ich in der Zeitſchrift für deutſche Philologie, II, S. 459, zuſammengeſtellt.

5) Vgl. z. B. Fagrsk., § 188, S. 127, und § 215, S. 147.

mit der Zeit nach Island heim, und unterhielten dann auch von dieſer ihrer Heimat aus noch mit ihrem früheren Dienſtherrn die einmal begründeten Beziehungen. Wir wiſſen, wie Hákon jarl einmal einen Mann dem Guðmund ríki zuſchickte, damit er ihn gegen ſeine Feinde ſchütze, und wie dieſer den Auftrag trotz ſeiner Gefährlichkeit übernam, weil er des Jarles Dienſtmann geworden war[1]. Wir wiſſen ferner, daſs derſelbe Häuptling ſpäter auch in des heil. Ólafs Dienſt tratt, und daſs auch deſſen Sohn Eyjúlfr bei demſelben Könige Dienſt nam[2]; dem Guðmund ſchickte der König darum ſeiner Zeit den gefangenen Hrærek zur Bewachung[3], und an ihn wandte er ſich auch ſpeciell, als es ihm darum zu thun war die Abtretung der Inſel Grímsey zu erreichen[4], den Eyjúlf aber beauftragte er mit der Rache um ſeinen erſchlagenen Dienſtmann Þorgeirr Hávarsson[5]. Einen anderen ſeiner isländiſchen Dienſtleute, den Þórarin Nefjúlfsson, ſchickte derſelbe König nach Island, um die Inſel zur Unterwerfung unter ſeine Herrſchaft aufzufordern, nachdem er ihn vorher ſchon mit Hræreks Ueberführung nach Grönland oder Island beauftragt hatte[6]. Nicht minder wird erzählt, wie K. Haraldr harðráði den Haldór Snorrason, ſeinen früheren Dienſtmann, angieng ihm eine Sendung isländiſcher Fuchsbälge zu einer warmen Bettdecke zu beſorgen, obwohl dieſer ſeiner Zeit in Unfrieden von ihm geſchieden war[7], und ſogar unſere Rechtsbücher räumen wegen Spottliedern, welche in Island auf den König von Norwegen, Schweden oder Dänemark gedichtet wurden, die Klageſtellung daſelbſt ihren Dienſtleuten ein[8], was denn doch eine An-

---

1) Ljósvetnínga s., cap. 2, S. 6.
2) Ebenda, cap. 32, S. 110.
3) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 86, S. 301—2, und die ihr folgenden Sagen; legendariſche Sage, cap. 24, S. 18; Flbk, II, S. 118—9 (Eymundar þ.).
4) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 134, S. 370, und die ihr folgenden Sagen.
5) Ljósvetnínga s., cap. 32, S. 112; die Hauksbók, cap. 5, S. 78, nennt dafür den Guðmund ríki und Þorgils Arason als Bluträcher, die ſogenannte Kálfalækjarbók, cap. 18, S. 59, und die Flbk, II, S. 166, (Fóstbræðra s.) aber nur den letzteren.
6) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 86, S. 300—1, und cap. 134—5, S. 369—72, u. ſ. w.
7) Morkinskinna, S. 51.
8) Kgsbk, § 238, S. 184: Vígslóði, cap. 106, S. 149—50.

erkennung der zwischen Herrn und Mann bestehenden Solidarität nothwendig voraussetzt. Es begreift sich hiernach, dass den norwegischen Königen, wenn sie an der Unterwerfung Islands zu arbeiten sich entschlossen, ihre dortigen Dienstleute als ein diensames Werkzeug erscheinen mussten, und ihre Brauchbarkeit zu solchem Behufe musste in demselben Masse wachsen, in welchem die steigende Heftigkeit der inneren Partheiung auf der Insel den Gemeingeist und Patriotismus ihrer Häuptlinge abschwächte. — Eine zweite und vielleicht noch wirksamere Stütze bot aber den ehrgeizigen Bestrebungen des norwegischen Königthumes der isländische Klerus. Solange die isländische Kirche dem deutschen Metropoliten zu Bremen oder dem dänischen zu Lund unterworfen gewesen war, standen die kirchlichen Verhältnisse der Insel der Natur der Sache nach ausser allem Zusammenhang mit dem norwegischen Königthume und den Herrschergelüsten seiner Träger; ganz anders gestaltete sich aber die Sache, seitdem ein eigenes Erzbisthum für Norwegen errichtet, und auch der isländische Freistaat einem dort gesessenen Metropoliten unterstellt worden war. Auf kirchlichem Gebiete mussten Island und Grönland fortan ebensogut als Norwegen unterworfene Länder gelten wie die fünf in Norwegen selbst gelegenen oder die drei norwegischen Schatzlanden angehörigen Diöcesen. In einzelnen Fällen zwar mochte sich auf der Insel ein Widerstand gegen deren Gleichstellung mit diesen letzteren geltend machen, wie denn z. B. der heil. þorlákr, als er sich in dem Streite über das Patronatsrecht neben dem Gebote des Papstes und des Erzbischofes auch darauf berief, dass dieser seine Forderungen in Norwegen bereits durchgesetzt habe, von Sigurð Ormsson zu Svínafell die Antwort erhielt, »dass Norweger oder andere Ausländer durch ihren Verzicht den Isländern an ihren Rechten Nichts benemen können« [1]; indessen liess sich doch die kirchliche Unterordnung des Landes unter den Erzbischof sogut wie unter den Papst nicht bestreiten, wenn man nicht aus der kirchlichen Gemeinschaft mit der gesammten abendländischen Christenheit ausscheiden wollte, und thatsächlich musste jenes Moment sich somit eben doch geltend machen. Bei der innigen Verflechtung der kirchlichen Verhältnisse mit den staatlichen konnte es aber nicht fehlen, dass die dort begründete Unterordnung ge-

1) Oddaverja þ., in der jüngeren þorláks bps s., cap. 18, S. 281. Die Parallele zum Sächsischen Landrecht, I, 3, § 3, drängt sich von selbst auf.

legentlich auch wohl auf dieſe herüberbezogen wurde, und dem Könige zumal muſste es nahe genug liegen, das Unterthanenverhältniſs, in welchem der Erzbiſchof unleugbar zu ihm ſtand, vorkommendenfalls zu benützen, um auf deſſen Verfügungen gegenüber ſeinen isländiſchen Diöceſen einen Einfluſs zu gewinnen, welcher ihm an und für ſich ganz und gar nicht zukam, — die Schutzpflicht, welche ihm in Norwegen ſeinem Erzbiſchof gegenüber unzweifelhaft oblag, zu einer Einmiſchung in die Streitigkeiten zu benützen, welche dieſer ab und zu mit ſeinen isländiſchen Diöceſanen hatte. Schon ſehr frühzeitig machen ſich derartige Vorkommniſſe bemerkbar. In einem oben bereits erwähnten Erlaſſe Erzb. Eysteins vom Jahre 1173 1) wird z. B. einerſeits den isländiſchen Biſchöfen auferlegt, für den Fall beharrlicher Widerſetzung gegen ihre Gebote ſich nach Norwegen zum König und zum Erzbiſchof zurückzuziehen, andererſeits aber auch den Isländern eingeſchärft, für das, was ſie gegen den König und ſeine Unterthanen verbrochen hätten, Genugthuung zu leiſten; der Erzbiſchof alſo wird benützt, um die Isländer zur Nachgiebigkeit in einem Zwiſte zu beſtimmen, welcher doch nach anderweitigen Angaben 2) »durch Todtſchläge und Vermögenseingriffe« veranlaſst, alſo jedenfalls rein weltlicher Art war, und umgekehrt wird den isländiſchen Biſchöfen der Schutz des Königs für den Fall in Ausſicht geſtellt, daſs ihre Diöceſanen gegen ihre geiſtliche Gewalt ſich auflehnen würden. Als ferner der heil. þorlákr, zum Biſchof von Skálholt erwählt, nach Norwegen kam um ſich die Weihe zu holen (1177), widerſetzte ſich Anfangs K. Magnús, und deſſen Vater, Erlíngr jarl, ihrer Ertheilung, wie es ſcheint um eben jenes Zwiſtes willen, und der Erzbiſchof wagte nicht wider deren Gebot zu handeln 3); erſt nachdem er zufolge längerer Verhandlungen die Einwilligung Beider erhalten hatte, glaubte er die Weihe ertheilen zu dürfen, deren Verleihung doch rechtlich ganz unzweifelhaft von ihm allein abhieng. Solange nun freilich die norwegiſchen Könige durch die blutigen Partheikämpfe in ihrem eigenen Lande vollauf in Anſpruch genommen waren, blieben die Beziehungen der Isländer zu ihrem norwegiſchen Metropoliten immerhin weſentlich auf das kirchliche Gebiet beſchränkt; ſowie aber die Könige,

1) Diplom. island., I, Nr. 38, S. 223; vgl. oben S. 109 Anm. 1.
2) þorláks bps s., cap. 10, S. 100.
3) Ebenda, cap. 11, S. 100.

jener nächsten Sorge ledig, wider an die Unterwerfung Islands zu denken vermochten, mufste sich ihnen auch sofort der Gedanke aufdrängen, dafs sich das norwegische Erzbisthum sammt seinen Verbindungen mit dem Klerus der Insel recht wohl als ein Mittel zu solchem Behufe verwenden lassen möge. In der That lagen die Umstände zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts für eine solche Verwendung ganz besonders günstig. Wie in Norwegen, so mufste auch auf Island der Kampf der beiden Schwerdter ausgefochten werden, und hier wie dort war ganz gleichmäfsig der Erzbischof zur Führung des Klerus in diesem Kampfe berufen; an den Erzbischof als an ihr rechtmäfsiges Oberhaupt mufste sich demnach zumal jene streng hierarchische Parthei auf das Engste anschliefsen, welche sich seit dem Schlusse des zwölften Jahrhunderts innerhalb der isländischen Geistlichkeit gebildet hatte, und umgekehrt mufste dieser, berufen dem kanonischen Rechte allerwärts in seiner Provinz Geltung zu verschaffen, der für das gleiche Ziel kämpfenden Parthei sich nach Kräften annemen. Nun konnte in Norwegen, seitdem K. Hákon Sverrisson sich mit seinem Erzbischofe ausgeföhnt hatte (1202—3), der Kampf vorläufig als beendigt gelten, und hatte jene Ausföhnung der Kirche hier einen zwar rechtlich nicht unbestrittenen, aber doch thatsächlich nicht mehr ernsthaft beanstandeten, sehr vortheilhaften Besitzstand in Bezug auf nahezu alle streitig gewesenen Fragen verschafft, wogegen auf Island, wo der Kampf erst später, und unter der Kirche weit ungünstigeren Bedingungen ausgebrochen war, die Staatsgewalt zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts sich noch im thatsächlichen Besitze aller ihrer althergebrachten Rechte befand. Der Erzbischof konnte demnach unbedenklich auf die in Norwegen bestehende Ordnung hinweisen, wenn es galt die Ansprüche der Kirche auf Island durchzufechten; der König dagegen mochte sein Interesse dabei finden, wenn er seinem Erzbischofe half, Ansprüche auf Island durchzuführen, deren Bekämpfung in Norwegen er ohnehin schon aufgegeben hatte, soferne ihm dieser dafür seine Unterstützung, und die der klerikalen Parthei auf Island zur Förderung seiner weltlichen Plane auf der Insel zur Verfügung stellte. Das beiderseitige Interesse also führte zu einer Allianz dieser letzteren Parthei mit dem norwegischen Königthume, welche den Bestrebungen dieses letzteren sich in eben dem Mafse förderlich erwies, in welchem sie die Selbstständigkeit der Insel gefährdete. In den ersten Jahren des dreizehnten Jahrhunderts bereits sahen wir den B. Guðmund bei seinen Streitigkeiten mit weltlichen

Häuptlingen widerholt auf den Schiedſpruch ſeines Erzbiſchofes ſich berufen [1]), und nicht minder iſt bereits dargelegt worden, wie vielfach dieſer letztere im weiteren Verlaufe dieſer Zerwürfniſſe ſeine Einmiſchung geltend zu machen wuſste [2]); zweimal, in den Jahren 1230 nämlich und 1237, ſehen wir dabei zugleich auch den König ſich in's Mittel legen, indem er neben der vom Erzbiſchofe oder Domcapitel ausgehenden Ladung auch ſeinerſeits eine ſolche an die Häuptlinge der Inſel erläſst [3]). Beidemale ſind es kirchliche Differenzen, um die es ſich handelt, und es iſt ſein Beruf, dem erzbiſchöflichen Stuhle ſeine Unterſtützung angedeihen zu laſſen, welcher zu ſolcher Einmiſchung des Königs den Anhaltspunkt bietet; immerhin aber ebneten ſolche Vorkommniſse auch einem Eingreifen des Königs in die politiſchen Verhältniſse des Landes den Weg. Die Beſetzung vollends der isländiſchen Bisthümer mit norwegiſchen Männern ſchuf dieſem eine kräftige Stütze für ſeine auf die Unterwerfung der Inſel abzielenden Beſtrebungen, wie ſich denn zumal B. Heinrich in dieſer Richtung als ein überaus brauchbares Werkzeug erwies.

Die äuſsere Geſchichte des Unterganges des isländiſchen Freiſtaates iſt eine in ihren Einzelnheiten ſo vielverſchlungene, und zugleich ſo wenig von höheren Intereſſen getragene, daſs ſie hier nur in ihren oberſten Grundzügen geſchildert werden kann [4]). Zufällige Umſtände hatten bereits in ſeinen erſten Regierungsjahren an K. Hákon die Verſuchung zum Vorgehen gegen Island herantreten laſſen. Zerwürfniſſe norwegiſcher Handelsleute mit dem mächtigen Hauſe der Oddaverjar [5]) hatten zu einer Spannung zwiſchen Island und Norwegen geführt, welche nicht nur eine gänzliche Unterbrechung des Handelsverkehres zwiſchen beiden Ländern veranlaſste (1219), ſondern in Norwegen ſogar den Gedanken an einen

1) Guðmundar s., cap. 54, S. 491, und cap. 58, S. 496.

2) Vgl. oben S. 113—18.

3) Annálar, a. 1230 und 1237.

4) Vgl. wegen des Folgenden zumal Munch, III, S. 781—881, 907—26, 928—9, 983—1012, und IV, 1, S. 222—376; Sveinn Skúlason, Æfi Sturlu lögmanns þórðarsonar, im Safn til sögu Íslands og íslenzkra bókmenta, I, S. 503—639; Jón þorkelsson, Æfisaga Gizurar þorvaldssonar (Reykjavík, 1868); zumal aber Jón Sigurðsson, im Diplom. island., I, S. 602—19, und öfter.

5) Vgl. wegen derſelben Sturlúnga, IV, cap. 22, S. 46—8; Hákonar s. gamla, cap. 38, S. 276 7, cap. 55, S. 292 und cap. 59, S. 294; Annálar, a. 1216—18.

Heerzug gegen die Infel aufkommen liefs. Um diefen zu hintertreiben, legte fich Snorri Sturluson ins Mittel, welcher die Würde eines »skutilsveinn« des Königs bekleidete, und damals gerade in Norwegen auf Befuch war. Er fetzte dem Könige fowohl als dem Jarle Skúli auseinander, wie wenig Island gegenüber mit Gewalt auszurichten, und wie es weit räthlicher fei, fich die hervorragenderen Männer im Lande zu Freunden zu machen; die Sturlúngar zumal könne man gegen die Oddaverjar benützen, und er felber fei wohl im Stande, die Isländer zur Unterwerfung unter den König von Norwegen zu beftimmen [1]). Solche Reden leuchteten dem Könige fowohl als dem Jarle ein; Snorri wurde von ihnen zu der höheren Würde eines »lendr maðr« befördert, und reich befchenkt nach feiner Heimat entlaffen, um dort den norwegifchen Kaufleuten Frieden zu verfchaffen, und das Volk zur Anerkennung der Königsherrfchaft zu bewegen. Die Kriegsgefahr war damit glücklich abgewendet; aber Snorri betrieb des Königs Botfchaft nur fehr läfsig, und es mag ja wohl fein, dafs er fein Anerbieten überhaupt nur im Drange der Noth gemacht hatte, ohne die ernftliche Abficht feine Zufage zu erfüllen. Wie dem aber auch fei, fein Wort hatte gezündet, und dem norwegifchen Könige den Weg gewiefen, auf welchem er die Unterwerfung der Infel zu betreiben hatte. — Eine Reihe von Jahren hindurch fand K. Hákon freilich keine Gelegenheit, fich einläfslicher mit Island zu befchäftigen, vielleicht weil die Bewegungen, welche der Aufftand der Ribbúngar und das gefpannte Verhältnifs zu Skúli jarl in Norwegen felbft erzeugte, feine volle Aufmerkfamkeit in Anfpruch namen, und nur die im Jahre 1230 erlaffene Ladung, fowie die gleichzeitige Zurückbehaltung eines Sohnes des Snorri Sturluson, Jón murti, in Norwegen [2]), wo derfelbe doch offenbar als Geifel für die Fügfamkeit feiner Angehörigen dienen follte, zeigt, dafs der König feine Abfichten auf die Infel auch damals nicht völlig aus den Augen verloren hatte. Als aber ein paar Jahre fpäter (1235) Sturla Sighvatsson von der ihm auferlegten Romfahrt heimkehrend in Norwegen vorfprach, wufste der König diefen für die Durchführung feiner Plane zu gewinnen [3]).

---

1) Sturlúnga, IV, cap. 22, S. 48—9, cap. 25, S. 54—7, und cap. 28, S. 64; Hákonar s., cap. 59, S. 294—6; Annálar, a. 1219—20.

2) Sturlúnga, V, cap. 11, S. 124.

3) Ebenda, V, cap. 23, S. 148, und VI, cap. 18, S. 226; Hákonar s., cap. 180, S. 435.

Wirklich versprach das kühne Vorgehen des ehrgeizigen jungen Mannes den besten Erfolg; aber sein hochmüthiges und gewaltsames Verfahren liefs die Haukdælir und Skagfirðíngar zu verzweifeltem Widerstande sich verbinden, während die Sturlúngar selbst durch innere Zwistigkeiten gespalten waren, und so erlag Sturla in der blutigen Schlacht bei Örlygsstaðir (1238), in welcher er sammt seinem alten Vater den Tod fand. Damit war auch der zweite Versuch K. Hákons mifslungen; wie es aber dazumal auf Island aussah, zeigt der Bericht einer gleichzeitigen Quelle über das Verfahren des Hauptes der Skagfirðíngar[1]: »Nach den soeben erzählten Ereignissen unterwarf sich Kolbeinn das ganze Nordländerviertel, und er liefs sich alle Godorde von den Männern rechtsförmlich übertragen, welche sie von Alters her besessen hatten, als eine Rechtswidrigkeit und Gewaltthat wurde es aber bezeichnet, dafs Sighvatr Godorde und Herrschaften von den Leuten da im Norden erhalten hatte«. — Für den König galt es jetzt, ein neues Werkzeug sich zu wählen, und das hatte seine Schwierigkeiten. Kolbeinn Arnórsson, der Skagfirðíngr, scheint seinen Lockungen unzugänglich gewesen zu sein; Snorri Sturluson aber hatte sich während eines zweiten Besuches in Norwegen mit Herzog Skúli eingelassen, welcher sich damals bereits mit Aufstandsgelüsten trug, und hatte überdiefs zugleich mit þorleifr þórðarson gegen das ausdrückliche Verbot des Königs das Land verlassen[2], so dafs er aus einem Freunde zu einem Feinde des letzteren geworden war. So wandte sich denn K. Hákon an den jungen Gizur þorvaldsson aus dem Hause der Haukdælir, welcher bereits im Winter 1229—30 in seinen Dienst getreten war[3], und welcher überdiefs durch seine Theilname an der Tödtung Sighvats und Sturla's mit Snorri verfeindet war; er ertheilte ihm den Auftrag, den Snorri als einen Verräther gefangen nach Norwegen zu bringen, oder auch zu tödten[4]. Wirklich gelang es dem Gizurr, diesen auf seinem Hofe zu Reykholt zu überfallen und zu tödten (in der Nacht vom 22—23. September 1241); aber die offenbar beabsichtigte völlige Vernichtung des Hauses der Sturlúngar mifsglückte, indem mehrere namhafte Mitglieder desselben entkamen, und überdiefs war der König damit unzufrieden, dafs Gizurr Snorri's Güter, welche

1) Sturlúnga, VI, cap 19, S. 227; vgl. oben, S. 105, Anm. 3.
2) Sturlúnga, VI, cap. 23, S. 231—2; Hákonar s., cap. 195, S. 455—6.
3) Sturlúnga, VI, cap. 1, S. 189.
4) Ang. O., cap. 26, S. 235, und cap. 31, S. 241—2.

Jener dem norwegischen Dienstrechte entsprechend für sich eingezogen wissen wollte, erst von den geborenen Erben sich für seine Person abtreten liefs[1]), und hinterher auf Grund eines Schiedsspruches an Úrækja Snorrason gegen Abfindung und unter Vorbehalt der Godorde gröfstentheils herausgab[2]). So mufste demnach Gizurr, ohne Zweifel vom Könige abberufen, bereits im Jahre 1242 wider nach Norwegen zurück, wo er festgehalten wurde, wogegen nunmehr þórðr kakali, Sighvats Sohn und Sturla's Bruder, dazu auserfehen wurde des Königs Sache auf Island zu vertreten. Trotz aller Anstrengungen vermochte dieser freilich gegen Gizurs Bundesgenossen, den mächtigen Kolbeinn úngi[3]), nicht aufzukommen, so dafs der König schon im Sommer 1244 sich genöthigt sah, wider auf Gizurr zurückzugreifen. Kurz vor seiner Ankunft auf Island war þórðr von Kolbeinn in einer Seeschlacht (dem Flóabardagi, am 25. Juni 1244) geschlagen worden. Etwas später kam ein Vergleich zwischen Beiden zu Stande, kraft dessen ein Schiedsspruch K. Hákons ihre Streitigkeiten entscheiden sollte[4]), und ziemlich gleichzeitig verglich sich auch Gizurr selbst mit Jón, des Sturla Sighvatsson jungem Sohne, auf dieselbe Weise[5]); kurz vor Kolbeins Tod († den 22. Juli 1245) wurde indessen auf dessen Betrieb ein neuer Vertrag geschlossen, vermöge dessen þórðr kakali sein ganzes Vatergut und alle Godorde nördlich der Yxnadalsheiði zurückerhielt, Brandr Kolbeinsson aber, des sterbenden Kolbeins Vetter, die Herrschaft über alles weiter westwärts gelegene Land bis zum Hrútafjörd behielt[6]), wogegen

1) Ang. O., cap. 31, S. 242 3.

2) Ang. O., cap. 36, S. 258—9.

3) Vgl. über ihn Sturlúnga, VII, cap. 1, S. 1—2: Í þann tíma var Kolbeinn Arnórsson mestr höfðíngi á Íslandi, ok hafði þraungt undir sik mestan hlut landsins.

4) Ebenda, cap. 35, S. 77.

5) Ebenda, cap. 34, S. 75.

6) Ebenda, cap. 36, S. 77—8; Annálar, h. a.; den Todestag geben auch die Nekrologien, bei Langebek, II, S. 513, und VIII, S. 560. Bezeichnend für die Verfassungszustände der Zeit ist übrigens, dafs sich Brandr hinterher noch einer förmlichen Wahl Seitens der Einwohner der ihm überwiesenen Bezirke unterzog, und dafs auch þórðr eine eigene Versammlung abhielt, um sich von den Bauern im Eyjafjörðr huldigen zu lassen, Sturlúnga, VII, cap. 37—8, S. 78. Selbst damals war also das alte Recht der Dingleute, sich nach eigener Wahl einem Goden anzuschliefsen, noch formell anerkannt, wenn auch materiell in erster Linie die Abmachungen unter den Häuptlingen entschieden, und überdiefs die Dingleute selbst nicht mehr als Einzelne, sondern nur noch als Gesammtheit ihr Gewicht in die Wagschale warfen.

zwischen Beiden voller Frieden, und überdiess zwischen Brandr und Gizurr ein Bündniss behufs gegenseitiger Unterstützung bestehen sollte. Die Sturlúngar hatten sich demnach nunmehr glücklich ihre frühere hervorragende Stellung wider erkämpft, und þórðr war fortan ihr anerkanntes Haupt, da er vermöge einer schon früher mit Tumi Sighvatssons Wittwe und Sohn getroffenen Abrede auch die Godorde dieses letzteren erhalten hatte [1]; im Südlande war Gizurr, und in der westlichen Hälfte des Nordlandes war Brandr unbestrittener Herr, so dass nunmehr Alles darnach angethan schien einen bleibenden Friedenszustand zu versprechen. Aber die Erbitterung, welche die langwierigen Kämpfe in den Gemüthern zurückgelassen hatten, sowie das ehrgeizige Streben der einzelnen Häuptlinge nach Erweiterung ihres Machtgebietes liess keine Ruhe aufkommen. Schon in der nächsten Zeit hören wir von Gehässigkeiten zwischen den Anhängern Brands und þórðs [2], dann von Klagen Brands über angebliche Uebergriffe des Letzteren, und von Versuchen desselben, den Gizurr zu gemeinsamem Auftreten gegen þórð zu bestimmen, wobei, bezeichnend genug, sogar auf K. Hákons Gebot Bezug genommen wird [3]; aber ehe noch Gizurr die versprochene Hülfe zu bringen vermochte, hatte þórðr bereits den Brand überfallen, die Schlacht bei Haugsness gewonnen (den 19. April 1246), und nach Brands Untergang das ganze Nordland sich unterworfen [4]. Zwischen Gizurr und þórð kam nun ein Vergleich zu Stande, welcher die Entscheidung ihrer Streitigkeiten in des Königs Hand legte, und Beide gingen noch desselben Sommers nach Norwegen hinüber, um diese einzuholen. Nachdem der König lange gezögert hatte eine Entscheidung zu fällen, zog er schliesslich den Cardinal Wilhelm von Sabina zu Rathe, welcher im Jahre 1247 nach Norwegen gekommen war, um ihn in des Papstes Auftrag zu krönen; der Cardinal aber entschied sich für þórð, und da auch der neugeweihte B. Heinrich von Hólar sich in gleichem Sinne aussprach, wurde dieser nach Island geschickt, Gizurr dagegen in Norwegen zurückbehalten. Auch B. Heinrich gieng mit ab nach der Insel, wogegen þorgils skarði, ein jüngerer Angehöriger der Sturlúngar, mit einigen anderen vornemen jungen

1) Sturlúnga, VII, cap. 26, S. 56—7.
2) Ebenda, cap. 39, S. 79—80.
3) Ebenda, cap. 40, S. 80—1; vgl. Diplom. island., I, Nr. 138, S. 539—40.
4) Ebenda, cap. 41—2, S. 81—9; Hákonar s., cap. 248, S. 8; Annálar, h. a.; Nekrol. island., bei Langebek, II, S. 509.

Leuten als Geiſel zurückbehalten wurde: die Aufträge aber, welche den Abreiſenden mitgegeben wurden, lauteten weit energiſcher als je zuvor [1]). Gelegentlich der Berathungen, welche über die isländiſchen Angelegenheiten gepflogen wurden, hatte ſich nämlich der Cardinal dahin ausgeſprochen, daſs es ganz ungebührlich ſei, wenn Island allein keinen König über ſich haben wolle, während doch alle anderen Länder der Welt einem ſolchen gehorchten, und zugleich gemeint, daſs erſt dann die Inſel Frieden bekommen werde, wenn erſt ein einziger Mann über ſie geſetzt ſei; auf dieſe kirchliche Autoritæt geſtützt, wagte nun K. Hákon dem þórð ſowohl als dem B. Heinrich die Weiſung zu ertheilen, die förmliche Unterwerfung der Inſel und die Uebername einer beſtimmten Schatzung Seitens derſelben durchzuſetzen, — letzteres eine Forderung, welche dem Könige ſchon im Jahre 1245 am Herzen gelegen hatte [2]), ohne daſs er doch noch, wie es ſcheint, ſie zu erheben gewagt hätte. — þórðr kakali ſetzte ſich jetzt raſch auf Island feſt. Theils kraft ſeines eigenen Rechtes auf den Nachlaſs ſeines Vaters und Bruders, theils durch Geltendmachung der Anſprüche, welche K. Hákon auf den Beſitz des Snorri und des þorleifr í Görðum erhob, wuſste er einen guten Theil der Jnſel in ſeine Hand zu bringen, während er zugleich die verſchiedenen Zweige der Sturlúngar eng an ſich heranzog, mit den im Südoſten des Landes übermächtigen Svínfellíngar ſich verſchwägerte, und mit þorvarð þórarinsson, ſowie deſſen Bruder Odd, ſich befreundete, welche in der nördlichen Hälfte des Oſtlandes geboten [3]). Dagegen verfeindete er ſich bald mit B. Heinrich, welcher

1) Sturlúnga, VII, cap. 43—44 und 46, S. 90—93: vgl. VIII, cap. 6, S. 132—33; Hákonar s., cap. 257, S. 23—4; Annálar, a. 1246 und 1247.

2) Sturlúnga, VIII, cap. 3, S. 129.

3) Der im Jahre 1239 verſtorbene Vater beider Brüder, þórarinn Jónsson, ſtammte aus dem Hauſe der Svínfellíngar, Sturlúnga, II, cap. 4, S. 51, und Annálar, a. 1239; ihre Godorde aber, deren Ausdehnung ebenda, VII, cap. 54, S. 107 angegeben wird, kamen von þórarins Mutter, Gróa Teitsdóttir, her, ebenda, cap. 51, S. 104. Offenbar war dieſe eine Tochter jenes Teitr Oddsson, welcher zu Hof im Vopnafjörðr wohnte, bis er von þórarins Vater, Jón Sigmundarson, den Hof zu Valþjófsstaðir kaufte, Guðmundar bps. s., cap. 40, S. 472, und cap. 44, S. 476, ſowie Sturlúnga, III, cap. 11, S. 212, und cap. 18, S. 222. Teits Vater, Oddr Gizurarson, zählte um 1143 zu den angeſehenſten Prieſtern des Oſtlandes, Diplom. island., I, Nr. 29, S. 185, und ſtarb im Jahre 1180, Guðmundar s., cap. 8, S. 425, Sturlúnga, III, cap. 2, S. 121, und Annálar, h. a. Sein Vater ſcheint hinwiderum jener Gizurr Einarsson geweſen zu ſein, den die Kristni s., cap. 14, S. 31, um das Jahr 1118 zu den angeſehenſten Häuptlingen

ihm vorwarf, dafs er dem Könige feine Verfprechungen nicht halte, und K. Hákon felbft befchuldigte ihn, wohl durch des Bifchofs Berichte veranlafst, in einem Schreiben, dafs er die Unterwerfung Islands nur in feinem eigenen Intereffe, nicht in dem des Königs betreibe[1]). Die Sache wurde noch fchlimmer, als þórðr eine Ladung des Königs nach Norwegen mifsachtete (1249), und den Bifchof allein dahin reifen liefs; B. Heinrich fchlofs fich nämlich in Norwegen fofort an þórðs alten Feind, Gizurr, an, und erklärte dem Könige unumwunden, dafs fein Wille auf Island niemals durchdringen werde, folange Jener dafelbft die erfte Rolle fpiele. Nur wenige der in Norwegen anwefenden Isländer namen fich um þórð an, und fo kam es, dafs diefer, als er im nächften Jahre (1250) zugleich mit B. Sigvarð dem Rufe des Königs gehorchte, fofort fammt diefem in Norwegen zurückgehalten wurde, wogegen jetzt Gizurr mit B. Heinrich nach Island gefchickt wurde, um die bereits in des Königs Hand übergegangenen Bezirke zu übernemen, und zugleich für die Unterwerfung des übrigen Landes zu forgen. Vorfichtshalber wurde indeffen diefsmal Beiden noch eine Anzahl anderer isländifcher Männer an die Seite gefetzt, unter welchen der Sturlúnge þorgils skarði der bedeutendfte war; der König vertheilte dabei geradezu die Bezirke unter fie, und beftimmte, welche Landfchaft jeder Einzelne zu regieren haben follte! Haraldr Sæmundarson aber und deffen Bruder Philippus, aus dem Haufe der Oddaverjar, welche þórðr genöthigt hatte gleichzeitig mit ihm nach Norwegen zu gehen, mufsten dort ihre Godorde förmlich an den König abtreten; auf der Heimreife ertranken fie indeffen (1251), und auch die Uebrigen wurden vom Sturme nach Norwegen zurückgetrieben, fo dafs fie erft im folgenden Jahre (1252) Island erreichten[2]). Auch jetzt noch

des Oftlandes zählt; Gizurs Vater aber möchte jener Einarr Sörlason gewefen fein, welchen die Ljósvetnínga s., cap. 5, S. 16 als einen Sohn des Sörli Broddhelgason und der þórdís Guðmundardóttir ríka nennt. Es find alfo die Godorde des Hofsverjar, welche hier in Frage ftehen.

1) Sturlúnga, VII, cap. 47, S. 96; Hákonar s., cap. 257, S. 24, und cap. 268, S. 41.

2) Sturlúnga, VII, cap. 47, S. 96; cap. 51—3, S. 105—6; cap. 61, S. 119; VIII, cap. 8, S. 137; Hákonar s., cap. 268, S. 41, cap. 270, S. 42; cap. 273, S. 45, und cap. 276, S. 51; Nekrol. island., bei Langebek, VIII, S 564; Annálar, h. a. Bezüglich der irrigen Angabe einzelner Quellen, dafs die Sæmundssöhne fchon im Jahre 1249 nach Norwegen gekommen feien, vgl. Munch, IV, 1, S. 286, Anm. 2, und Jón þorkelsson, Æfisaga Gizurar þorvaldssonar, S. 77, Anm.

wollte es aber nicht recht voran mit der Ausführung der Plane des Königs, und die Zuftände auf Island wurden zunächft nur noch verwickelter als zuvor. Auf der einen Seite nämlich hatte þórðr kakali feine Herrfchaften vor feiner Abreife verläffigen Anhängern übergeben, und diefe fchon von Vornherein zu mannhaftem Widerftande ermuntert, worinn er fie auch hinterher noch von Norwegen aus beftärkte[1]; des Königs Anfprüche auf Snorri's Nachlafs wurden ferner, als þorgils feinen königlichen Beftallungsbrief vorlegte, offen beftritten, wie denn überhaupt gar manche Leute »des Königs Vertheilung der Bezirke nicht anerkennen wollten«[2]. Auf der anderen Seite herrfchte aber auch innerhalb der königlichen Parthei keine Eintracht. Dem Gizurr hatte K. Hákon neben feinem eigenen Herrfchaftsgebiete im Südlande noch den gröfseren Theil des Nordlandes unterftellt[3], und damit den Grund zu ewigen Mifshelligkeiten gelegt, da diefer mit Recht oder Unrecht den þorgils ftets im Verdacht hatte die alte Herrfchaft der Sturlúngar im Nordlande widerherftellen zu wollen; die Spannung zwifchen beiden Männern wurde aber um fo bedenklicher, weil Gizurr auch jetzt wider des Königs Auftrag nur zur Förderung feiner eigenen ehrgeizigen Abfichten auszunützen gedachte, während þorgils die Befehle feines königlichen Dienftherrn mit der unbedingteften Hingebung zu vollftrecken bemüht war. Ein wirres Spiel der treulofeften Intrigen war die Folge folcher Zuftände. Zunächft fuchte fich Gizurr der Parthei þórðs zu nähern, während B. Heinrich feft zu þorgils hielt. Mit einem Theile derfelben brachte er wirklich einen Vergleich zu Stande; aber während der Hochzeit, welche das Bündnifs befiegeln follte, wurde er von einem anderen Theile derfelben Parthei überfallen, und in dem fchauerlichen Mordbrande zu Flugumýri (den 21—22. October 1253) fand ein grofser Theil feiner Angehörigen den Tod. Während fodann Gizurr mit grimmigftem Haffe die Mordbrenner verfolgte, machte þorgils mit denfelben Männern feinen Frieden, welche fich foeben erft mit Jenem gegen ihn geeinigt hatten; von B. Heinrich aber vermuthete man vollends nicht ohne Grund, dafs er von Anfang an Mitwiffer der Brandftifter gewefen fei! Da þorgils fowohl als der Bifchof das eigennützige und verdächtige Benemen Gizurs dem

1) Sturlúnga, VII, cap. 52, S. 105–6, und cap. 62, S. 120; VIII, cap. 8, S. 137; Hákonar s., cap. 276, S. 51.

2) Sturlúnga, VIII, cap. 9, S. 138, und cap. 17, S. 162.

3) Ebenda, VII, cap. 61, 119; VIII, cap. 8, S. 137.

Könige in den lebhafteſten Farben ſchilderte, ſandte dieſer den B. Sigvarð nach Island herüber, um ſeine Sache am Alldinge zu führen (1254), dieſsmal aber von einem norwegiſchen Manne, Sigurðr silkiauga, begleitet, welcher ihn überwachen ſollte[1]; Gizurr aber wurde nunmehr widerum nach Norwegen berufen. Durch den Zuſpruch der beiden Biſchöfe bewogen, leiſtete er noch in demſelben Jahre der Ladung Folge, nachdem er zuvor für die einſtweilige Verwaltung ſeiner Herrſchaftsgebiete Fürſorge getragen hatte[2]; in Norwegen traf er mit ſeinem alten Feinde, þórðr kakali, zuſammen, und wurde gleich dieſem daſelbſt zurückbehalten. — Auf Island giengen trotz Gizurs Entfernung die alten Unruhen fort, nur daſs jetzt neben þorgils skarði eine Reihe geringerer Häuptlinge eine Rolle zu ſpielen begann, ſei es nun auf eigene Rechnung, wie der Oſtländer þorvarðr þórarinsson, oder aber in Vertretung des abweſenden þórð oder Gizurr. Ganze Maſſen von Godorden ſind jetzt in einer Hand vereinigt, ſo daſs ſelbſt am Alldinge, wenn etwa der eine oder andere Gegner ſich zum Widerſpruche zu ſchwach fühlt, die Beſetzung der Gerichte von einem einzigen Manne ausgehen kann[3]; über den Beſitz derſelben entſcheidet aber nunmehr neben dem Erbrechte und den Abmachungen unter den ſich gegenüberſtehenden Häuptlingen ſelbſt, auch bereits des norwegiſchen Königs Befehl oder eines übermächtigen einheimiſchen Herren Wille. Daneben kommt es freilich auch jetzt noch vor, daſs ein Häuptling, welcher ſich in einem neuen Bezirke feſtzuſetzen ſucht, wie etwa þorgils im Skagafjörðr[4] oder þorvarðr im Eyjafjörðr[5], ausdrücklich um die Zuſtimmung der Bauern ſich bewirbt, und unter Umſtänden wird dieſe auch wohl einmal verweigert, oder auch wohl gar die Erklärung abgegeben, daſs man am Liebſten gar keinem Häuptlinge dienen wolle[6]; aber principiell war der Untergang der alten Verfaſſung bereits entſchieden, und nur das konnte noch allenfalls zweifelhaft erſcheinen, ob dieſer oder jener Häuptling ſchlieſslich die übrigen unterdrücken, und ob der König von Norwegen in dieſer

---

1) Hákonar s., cap. 276, S. 51, zumal Anm. 6, und cap. 282, S. 59, zumal Anm. 5.
2) Ebenda, cap. 282, S. 60; Sturlúnga, IX, cap. 15, S. 208.
3) Sturlúnga, VIII, cap. 18, S. 166; der Vorfall gehört dem Jahre 1253 an.
4) Ebenda, IX, cap. 35, S. 255; cap. 36, S. 258.
5) Ebenda, cap. 35, S. 254; cap. 37, S. 259.
6) Ebenda, cap. 35, S. 254—55.

oder in jener Form die Oberherrſchaft über die Inſel überkommen werde. Zunächſt ſchien es dem þorgils skarði gelingen zu wollen, ſeine Herrſchaft auf der Inſel feſt zu begründen, wozu ſeine perſönliche Tüchtigkeit ebenſoviel beitrug als ſeine Abſtammung, welche durch ſeinen Vater, Böðvarr þórðarson, auf die Sturlúngar, und durch ſeine Mutter, Sigríðr Arnórsdóttir, auf die Skagfirðíngar zurückführte. Im Jahre 1255 wurde die Freundſchaft mit dem leidenſchaftlichen B. Heinrich widerhergeſtellt, welche eine Zeit lang geſtört geweſen war. Im Sommer deſſelben Jahres ſchickte ferner K. Hákon, wie es ſcheint unzufrieden mit der geringen Thätigkeit, welche B. Sigvarð entwickelte, ſeinen Schatzmeiſter, den Ívar Englason, nach Island herüber, um daſelbſt mit Hülfe der Biſchöfe ſeinen Willen durchzuſetzen[1], und wenn dieſer zwar im Südlande nur laue Unterſtützung fand, gieng die Sache doch im folgenden Jahre (1256) im Nordlande anders. Dem þorgils brachte Ívar eine kgl. Beſtallung als Befehlshaber über die nördliche Hälfte des Nordlandes[2], auf deren weſtliche Hälfte derſelbe mit Zuſtimmung der Bauern ſeine Herrſchaft ohnehin ſchon erſtreckt hatte[3], nachdem Eyjúlfr þorsteinsson, der auf dieſelbe eine kgl. Beſtallung zu haben behauptet hatte[4], auf den þveráreyrar gefallen war (den 19. Juli 1255). Die Bauern im Skagafjörðr und Eyjafjörðr muſsten ſich jetzt zur Entrichtung einer Schatzung an K. Hákon bequemen, deren Betrag durch eine nachträgliche Uebereinkunft mit Ívar feſtgeſtellt werden ſollte[5]; aber ſie glaubten den Himmel in Händen zu haben, weil ihnen þorgils das reinſte Ebenbild des vielgeliebten Kolbeinn úngi zu ſein ſchien[6], und von irgendwelchem Widerſtande Seitens der-

---

1) Hákonar s., cap. 283, S. 60; Annálar, h. a.

2) Vgl. Sturlúnga, IX, cap. 44, S. 270, und Hákonar s., cap. 297, S. 94. Die erſtere Quelle nennt den Ívar freilich Arnljótsson, und ſowohl Munch, IV, 1, S. 327, Anm. 2 und S. 345, als Jón þorkelsson, S. 106 wollen ihn von Ívar Englason ſcheiden und eine zweifache Sendung des Königs in demſelben Jahre annemen; indeſſen wäre doch wunderlich, wenn von der einen nur die Sturlúnga, und von der anderen nur die Hákonar s. mit den Annalen wiſſen ſollte. Vielleicht verwechſelt die Sturlúnga den Ívar Englason mit dem ſpäter als des Königs Geſandter auftretenden Ívar Arnljótarson; vielleicht ſind aber auch beide wirklich identiſch, indem Ívar bald nach ſeinem Vater, bald nach ſeiner Mutter bezeichnet wurde, und wäre alſo in der Sturlúnga nur für Arnljótsson Arnljótarson zu leſen.

3) Sturlúnga, IX, cap. 36, S. 258; Flateyjarannáll, a. 1256.

4) Ebenda, cap. 30, S. 243.

5) Hákonar s., cap. 283, S. 61.

6) Sturlúnga, IX, cap. 42, S. 269.

selben war wohl aus diesem Grunde nicht die Rede. Da Ívar lediglich den Anhängern Gizurs, und theilweise auch þórðs die Schuld beimafs, wenn er nicht noch mehr erreichte, mufste þorgils in des Königs Gunst nur um so höher steigen, und da þórðr kakali, welchen derselbe, vielleicht um den þorgils nicht allzu mächtig werden zu lassen, als Oberbefehlshaber nach Island zu schicken halbwegs vorhatte, eben jetzt in Norwegen starb (den 11. October 1256)[1], war þorgils auch dieser Sorge enthoben. Auch die Abreise des alten Störenfriedes, B. Heinrichs, nach Norwegen (1256), wo er bis an seinen Tod (1260) verblieb, sowie die Versöhnung mit þorleifr þórðarson í Görðum (1257)[2], und die Vermittlung eines Vergleiches zwischen Sturla þórðarson und Hrafn Oddsson[3]) schienen des þorgils Macht des Weiteren befestigen zu sollen; da nam mit einem Male sein Glück ein Ende. Ein Streit über þórðs Erbschaft hatte denselben mit seinem bisherigen Anhänger, þorvarð þórarinsson entzweit, und als er nun diesem, auf des Königs Befehl und die Zustimmung der Bauerschaft sich stützend, die Herrschaft über den Eyjafjörð einzuräumen verweigerte, welche derselbe als zum Nachlasse þórðs gehörig beanspruchte[4], wurde er von ihm verrätherischer Weise überfallen und getödtet (den 22. Januar 1258). — Dem þorvarð freilich brachte seine Unthat keinen Vortheil, da ihm die Bauern nach derselben ihre Unterwerfung nur um so hartnäckiger verweigerten[5]; um so reicheren Gewinn zog dagegen aus derselben Gizurr. Nach 4jährigem Aufenthalte in Norwegen wurde er jetzt wider hervorgezogen, und in der That blieb dem Könige, so unzuverläfsig der Mann sich auch gezeigt hatte, kaum eine andere Wahl übrig, da þórðr kakali und þorgils skarði todt waren, þorvarðr aber um seiner Schandthat willen aufser Betracht bleiben mufste; durch gröfsere Vortheile, welche er ihm einräumte, suchte K. Hákon den ungetreuen Mann fester an sich zu binden, während er zugleich für gehörige Ueberwachung desselben sorgte. Im Sommer des Jahres 1258 erhielt Gizurr zu Bergen die Jarlswürde, und die Herrschaft über das Nordland, Südland und den Borgarfjörð, wogegen

1) Ebenda, cap. 54, S. 286; Annálar, h. a.; Nekrol. island., bei Langebek, II, S. 516, und VIII, S. 565.
2) Sturlúnga, IX, cap. 45, S. 271—2.
3) Ebenda, cap. 47, S. 275—6; Annálar, a. 1257.
4) Ebenda, cap. 50, S. 279.
5) Ebenda, cap. 52, S. 284.

er ſich feierlich dazu verpflichten mufste, Ruhe und Frieden auf Island herzuſtellen, und die Bauern zur Entrichtung der vom Könige begehrten Schatzung zu vermögen[1]; andererſeits wurden ihm norwegiſche Dienſtleute beigegeben, welche ſeine Haltung beobachten ſollten. Wirklich zeigte ſich Gizurr auch dieſsmal wider wenig verläſsig. Er beeilte ſich zwar, auf Island angekommen, eine fürſtliche Hofhaltung einzurichten, und er wuſste auch ſehr angeſehene Männer, ſoweit ſie nicht vorzogen das Land zu verlaſſen, wie Sighvatr Böðvarsson und deſſen Bruder Guðmundr, zum Eintritte in ſeinen Dienſt zu bewegen, wie den Stúrlungen Sturla þórðarson, oder auch ums Leben zu bringen, wie den þórð Andrèsson aus dem Hauſe der Oddaverjar; aber wenn er zwar alle diejenigen, welche ſich ihm unterwarfen, nicht nur ſich ſelbſt, ſondern auch dem Könige ſchwören lieſs, ſo gab er doch andererſeits vor, daſs er ſich dieſem zu keiner Gegenleiſtung verpflichtet, und daſs er zumal nicht die Entrichtung irgendwelcher Schatzung verſprochen habe[2]). Obwohl man den geſpielten Betrug bald merkte, liess man es auf Island dabei bewenden; der König aber ſchickte, von Gizurs zweideutigem Benemen in Kenntniſs geſetzt, den Ívar Arnljótarson und Pál Ilnseyma ab (1260), um ſeinen Aufträgen ernſtlichen Vollzug zu ſichern. Auch jetzt noch ſpielte Gizurr ſein altes Spiel fort; er unterſtützte des Königs Boten am Alldinge ſo lau, daſs ſie unverrichteter Dinge wider abziehen muſsten. Da beſchloſs der König, von des Jarles Doppelzüngigkeit nunmehr völlig überzeugt, endlich ſchärfer vorzugehen; er ſandte den Hallvarð gullskór nach Island, um Gizurr zur Erfüllung ſeiner Verſprechungen ſtrengſtens anzuhalten (1261). Das entſchiedene Auftreten dieſes Mannes brachte ſofort eine ziemliche Anzahl von Bauern, und darunter manche bisherige Widerſacher des Königs, dazu dieſem zu huldigen[4]), und auch der Jarl ſah ſich nunmehr genöthigt die Täuſchung einzubekennen, die er ſich hatte zu Schulden kommen laſſen. Er ſuchte nun zwar die vermögensrechtliche Seite der Frage hervorzukehren, und die Bauern zu einer Ablöſung der verſprochenen

1) Ebenda, cap. 54, S. 286—7, und X, cap. 20, S. 308; Hákonar s., cap. 297, S. 93; Annálar, h. a.

2) Hákonar, s., cap. 297, S. 93—4; vgl. des Eides halber, auch Sturlúnga, X, cap. 9, S. 297, und cap. 21, S. 311; ferner Annálar, a. 1260.

3) Hákonar s,, cap. 300, S. 96—7; Flateyjar Annáll, h. a.

4) Hákonar s., cap. 311, S. 112; Sturlúnga, X, cap. 26, S. 318.

Abgabe mittelft fchwerer Geldfummen zu bewegen; aber auch diefer Verfuch fcheiterte an Hallvarðs bündiger Erklärung, dafs es fich für den König nicht um eine finanzielle Speculation, fondern um die Unterwerfung der Infel handle, als deren Ausdruck nur die Uebername einer, wenn auch ganz unbedeutenden Steuer gelten folle[1]). Da überdiefs, wie es fcheint von Hallvarð perfönlich bearbeitet, fowohl die Südländer als die Weftländer in voller Stärke zum Alldinge zu kommen und hier mit aller Kraft des Königs Sache zu vertreten fich anfchickten, fah fich Gizurr endlich gezwungen feine zweideutige Haltung aufzugeben, und auch feinerfeits entfchieden für den König Parthei zu nemen. Mit 8, nach einer anderen Angabe fogar mit 12 Hunderten von Leuten ritt er nunmehr zum Ding, und erklärte Jeden für einen Verräther an feiner Perfon, der fich des Königs Verlangen nicht füge. Mit ftarker Macht, man rechnete 6 Hunderte von Männern, kamen auch die Häuptlinge des Weftlandes, welche Hallvarðr gewonnen hatte; damit war die Sache entfchieden. Nachdem die lögrètta befetzt war, wurde die Unterwerfung von Land und Leuten unter den norwegifchen König und die Entrichtung einer Schatzung an denfelben auf ewige Zeiten befchloffen, und noch am Alldinge erfolgte die eidliche Huldigung der Nordländer fowohl als der Südländer, mit Ausname nur der oftwärts der þjórsá gelegenen Bezirke; unmittelbar darauf, jedoch erft auf der Heimreife und am þverárþínge, huldigten auch die Weftländer[2]). Wodurch die Verzögerung der Huldigung der Weftländer, dann das Unterbleiben der Huldigung der Oftländer

1) Hákonar s., cap. 311, S. 112—3; Sturlúnga, X, cap. 26, S. 318—9.

2) Hákonar s., cap. 311, S. 113—4; Annálar, a. 1262. Die Sturlúnga enthält über diefe Vorgänge 4 verfchiedene Berichte. Eine ganz kurze Notiz fteht in X, cap. 4, S. 291, und augenfcheinlich rührt fie allein von Sturla her, der es vermieden haben mochte, weitläufiger über die Sache zu reden, weil er diefs bereits in feiner Hákonar s. gethan hatte. Ein längerer Bericht kehrt ziemlich gleichlautend in cap. 11, S. 298—99 und cap. 21, S. 312—13, wider, und fcheint dem Ueberarbeiter der Sage anzugehören; die beiden Texte dürften den beiden Hauptrecenfionen der Sage entnommen, und fomit nur als Varianten zu betrachten fein. Endlich cap. 26, S. 319—20 entfpricht dem Berichte der Hákonar s., aber freilich nach einer uns verlorenen Recenfion, wefshalb der Wortlaut bald der einen, bald der anderen unferer Hss. näher fteht; wahrfcheinlich ift diefer Bericht erft in neuerer Zeit auf Grund einer jetzt verlorenen Hs. der Hákonar s. in die Sage eingefchaltet worden. Ich verdanke aber diefe Bemerkungen meinem Freunde Guðbrandr Vigfússon.

und der Oddaverjar veranlafst war, welche doch ebenfalls ihr Erfcheinen am Ding zugefagt hatten, ift nicht erfichtlich; aber dafs die am Alldinge ausgeftellte und uns erhaltene Unterwerfungsurkunde auch ihrerfeits nur von dem Nordlande und von dem Südlande fpricht [1]), beftätigt jedenfalls die Darftellung unferer Gefchichtsquellen. Schon im folgenden Jahre (1263) unterwarfen fich übrigens auch die Oddaverjar fammt dem Ueberrefte des Südlandes [2]), und widerum ein Jahr fpäter (1264) die Síðumenn und Svínfellíngar mit ihrem Häuptlinge Ormr Ormsson [3]); um diefelbe Zeit mufs endlich auch die Unterwerfung der Austfirðíngar im engeren Sinne des Wortes erfolgt fein, da deren Häuptling, þorvarðr þórarinsson in eben jenem Jahre fein ganzes Herrfchaftsgebiet an den König abtreten mufste [4]). So konnte denn Hallvarðr gullskór, welcher im Jahre 1263 zum zweiten Male nach Island gefchickt worden war, im Jahre 1264 von dort die Nachricht heimbringen, dafs fich nunmehr die ganze Infel unterworfen habe [5]); der isländifche Freiftaat war in der That zu einem norwegifchen Schatzlande geworden.

Ueberblicken wir aber zum Schluffe nochmals die Gefchichte des Unterganges diefes Freiftaates, fo erfcheint die Rolle allerdings fehr auffällig, welche der norwegifche König in derfelben fpielt. Ganz nach Willkür fehen wir ihn die mächtigften Häuptlinge der Infel zu fich nach Norwegen berufen, hier zurückhalten oder auch widerum heimfchicken, und fo unangenem denfelben auch oft feine Ladungen kommen, fo wagt doch kaum noch einer fie auf die Dauer zu misachten. Schon frühzeitig betrachtet ferner der König neben denjenigen Theilen der Infel, welche er fich erft noch zu unterwerfen bemüht ift, andere bereits als feinen vollkommen rechtmäfsigen Befitz, und er verfügt über deren Verwaltung ganz wie wenn es fich um ein norwegifches Volksland handelte. Woher nun diefe wunderliche Gewalt eines fremden Herrfchers über isländifches Gebiet und isländifche Männer? Offenbar will diefelbe für jeden einzelnen Fall befonders erworben und auf einen befonderen Rechtstitel geftützt fein; welches aber diefe Rechtstitel waren, darüber

1) Diplom. island., I, Nr. 152, S. 620.

2) Annálar, a. 1263.

3) Ebenda, a. 1264.

4) Magnúss s. lagabætis, S. 157; die Zeitbeftimmung ergiebt fich aus der Vergleichung der Annalen.

5) Ebenda, S. 156—7.

geben uns die Quellen zwar keinen ganz erfchöpfenden, aber doch annähernd genügenden Auffchlufs. Auf der einen Seite kommt das norwegifche Dienftmannenrecht in Betracht, welchem fich der Isländer ebenfogut wie der Norweger unterwarf, wenn er in des Königs Dienftgefolge eintratt. Von hier aus ergab fich zunächft die Verpflichtung, dem Gebote und Verbote des königlichen Dienftherrn Folge zu leiften, alfo zu ihm zu kommen, wenn er eine Ladung erliefs, und deffen Land nicht zu verlaffen, wenn er es verbot; auf das norwegifche Dienftmannenrecht ftützte fich der König aber andererfeits auch, wenn er an Snorri Sturluson als an einem Verräther die Acht vollftrecken liefs, und deffen gefammten Nachlafs an liegender wie fahrender Habe, und fomit auch an Godorden, für fich in Anfpruch nam[1]). Freilich liefs fich diefer letztere Anfpruch vom Standpunkte des isländifchen Landrechtes aus mit Fug und Recht beftreiten; aber ein leidlicher Schein ftand demfelben immerhin zur Seite, und er liefs fich mit um fo gröfserem Erfolge geltend machen, weil die meiften angefeheneren Häuptlinge gleichfalls in des Königs Dienft getreten waren, und fomit den Folgerungen nicht wohl entgegentreten konnten, welche diefer aus folchem Eintritte zog. Die Anfprüche, welche K. Hákon auf den fämmtlichen Befitz des þórleif í Görðum erhob, ftützten fich offenbar auf denfelben Titel, da ausdrücklich deffen verbotwidrige Abfahrt aus Norwegen für diefelben in Bezug genommen wird[2]); wenn auch in den Quellen nicht ausdrücklich erwähnt, darf hiernach doch als ficher angenommen werden, dafs auch er in des Königs Dienft getreten war, und auch in anderen Fällen mochte ja ein Gleiches mehrfach vorgekommen fein. Andererfeits fcheint aber auch eine förmliche Abtretung einzelner Herrfchaften und Herrfchaftscomplexe an den König durch die bisherigen Befitzer mehrfach ftattgefunden zu haben, zumal in der Art, dafs der bisherige Inhaber eines Go-

1) Sehr beftimmt wird diefer Anfpruch z. B. in den Jahren 1251—2 formulirt, Sturlúnga, VIII, cap. 8, S. 137: »Konúngr kallaði arf Snorra Sturlusonar hafa fallit undir sik, slíkt hit sama lendur þær er Snorri hafði átt á deyjanda degi útan stað í Reykjaholt«, Letzteres eine kirchenrechtlich zu erklärende Ausname. Aber freilich heifst es ebenda, cap. 9, S. 138, auch: »margir mæla þat, at hann (d. h. konúngr) eigi ekki f«.

2) Hákonar s., cap. 257, S. 24. Mit Unrecht will Jón þorkelsson, S. 74, des Königs Anfpruch auf die Heerespflicht ftützen, welche jedem in Norwegen anwefenden Isländer zur Vertheidigung des Reichs nach des heil. Ólafs Privilegien oblag, Kgsbk, § 248, S. 196.

dordes, welcher dasselbe auf den König übertrug, dasselbe von ihm sofort zu abhängigem Besitze zurückerhielt, allenfalls durch weitere Besitzungen des Königs vermehrt, oder doch unter gleichzeitiger Verleihung des einen oder anderen der so hoch geschätzten Titel des Königsdienstes. Ein Beispiel von Vorkommnissen dieser letzteren Art bietet, was oben von zwei Angehörigen des Hauses der Oddaverjar zu erzählen war[1]; es läfst sich aber kaum bezweifeln, dafs auch schon Sturla Sighvatsson, und dann widerum þórðr kakali, þorgils skarði und Gizurr þorvaldsson, als sie vom König nach der Insel geschickt wurden, sofort die in ihrer eigenen Hand liegenden oder von ihnen noch zu erwerbenden Godorde dem Könige so zu sagen zu Lehen auftragen mufsten, und von hier aus erklärt sich, warum neben dem Borgarfjörðr, welcher in Snorri's und þorleifs Hand gewesen war, gerade das Nordland am Frühesten vom Könige zum Gegenstande seiner einseitigen Verfügungen gemacht wurde, in welchem Sturla und þórðr sich festgesetzt hatten. Die rechtliche Möglichkeit derartiger Uebertragungen war durch die freie Veräufserlichkeit der Godorde unbestreitbar geboten; dafs man aber von derselben so schlimmen Gebrauch machte, war durch die alte Unsitte, im Auslande Hofdienst zu nemen, theils aber auch durch den Wunsch der Häuptlinge bedingt, sich im Kampfe mit ihren Nebenbuhlern um jeden Preis die Unterstützung des norwegischen Königs zu sichern. Insoweit ist es also zunächst wider die unglückliche Grundanlage der Verfassung des isländischen Freistaats, und weiterhin der Mangel an Vaterlandsliebe und Selbstachtung bei den isländischen Häuptlingen, was zum Verluste der Unabhängigkeit der Insel führte, und die neueren isländischen Verfasser verfahren allzu einseitig, wenn sie diesen lediglich der Hinterlist und den Ränken K. Hákons Schuld zu geben pflegen. Allerdings läfst sich nicht leugnen, dafs dieser die ihm gebotenen Anhaltspunkte mit grofser Rücksichtslosigkeit sowohl als Verschlagenheit benützte, — dafs er durch abwechselnde Begünstigung bald des einen, bald des anderen der streitenden Häuptlinge, dann durch die Verwendung der geistlichen sowohl als der weltlichen Herrn die Zerrüttung auf der Insel sowohl steigerte als forterhielt, endlich dafs er auch, nachdem er auf rechtlich unangreifbaren, oder doch weniger verwerflichen Wegen eine Anzahl von Bezirken auf der Insel unter seine Bot-

1) Siehe oben S. 131, Anm. 2.

mäſsigkeit gebracht hatte, mit vollkommen widerrechtlichen Mitteln die endliche Unterwerfung der annoch ſelbſtſtändigen Theile derſelben durchzuſetzen keinen Anſtand nam. Indeſſen wird man doch bei der Würdigung dieſer Thatſachen nicht überſehen dürfen, daſs nach der ſtaatsrechtlichen ſowohl als kirchlichen Anſchauung der Zeit, wie ſie Cardinal Wilhelm unverholen ausſprach, ein Freiſtaat wie der isländiſche wirklich als eine kaum zu duldende Anomalie erſchien, welche zu beſeitigen kaum Jemanden zum Vorwurfe gereichen konnte; — daſs ferner das Intereſſe des Landes ſelbſt die Herſtellung einer geordneten Staatsgewalt ſchlechterdings erforderte, da nur hiedurch den wilden Partheikämpfen ein Ziel geſetzt, und zumal auch den kleineren Leuten einiger Schutz ihrer Rechte geſichert werden konnte; — daſs endlich die gemeinſame Nationalität gerade dem norwegiſchen Könige die Aufgabe nahe legen muſste, auf der Inſel einzuſchreiten, und durch deren, ſowie Grönlands Einverleibung in ſein Reich den ganzen nordiſchen Stamm zu einer äuſseren Einheit zuſammenzufaſſen. Es läſst ſich mit Fug und Recht bezweifeln, ob Island beſſer dabei gefahren wäre, wenn ſtatt der Unterwerfung unter den norwegiſchen König auf der Inſel ein ſelbſtſtändiges Königreich in der Hand der Sturlúngar oder Haukdælir erwachſen wäre, — bezweifeln auch, ob ein ſolches auch nur im Stande geweſen wäre auf die Dauer ſeine Selbſtſtändigkeit zu behaupten.

Abschnitt II.

Die inneren Zustände des Freistaates auf seinem Höhepunkte.

§. 7. Der Staat.

Von den staatlichen Zuständen Islands in knappem Rahmen ein anschauliches Bild zu geben, ist nicht leicht. Unwillkürlich reizt die übergrosse Fülle des Stoffes, welchen die Quellen darbieten, zu allzu weitem Eingehen in's Einzelne, und die Nothwendigkeit, in so mancher Beziehung bisher nicht oder zu wenig Beachtetes heranzuziehen, oder verkehrt Aufgefasstes zu berichtigen, verleitet leicht zur Mittheilung von Beweisbehelfen, welche doch nur die Uebersichtlichkeit und Gleichmässigkeit der Darstellung stören, ohne ihren Gegenstand doch irgendwie erschöpfen zu können. Ich will versuchen in etwas correcterer Zeichnung als es J. F. G. Schlegel [1]) und Baldvin Einarsson [2]), F. C. Dahlmann [3]) und R. Keyser [4]) gethan haben, der Aufgabe gerecht zu werden, indem ich eine eingehendere Darstellung und ausführlichere Beweisführung einer späteren Schrift vorbehalte, welche das Recht des isländischen Freistaates als solches zu behandeln bestimmt ist.

1) Commentatio historica et critica de Codicis Grágás origine, nomine, fontibus, indole et fatis; dann: Om den gamle islandske Lov- og Retsbog, kaldet »Graagaas«, dens Oprindelse, Navn, Kilder, indvortes Beskaffenhed og store Vigtighed i flere Henseender. Die erstere Abhandlung erschien als Einleitung zu der Quartausgabe der Graugans, Bd. I, S. XIV—CLVIII (1829), die zweite in der Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed, Bd. I, S. 109—150 (1832).

2) Bemærkninger over den gamle islandske Lov Graagaasen in der Juridisk Tidsskrift, Bd, XXII, S. 4—146, und 277—360 (1834).

3) Geschichte von Dännemark, Bd. II, S. 180—282 (1841).

4) Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen, zumal S. 256—80 (1867).

Die Gliederung des isländischen Volkes in Stände zunächst ist eine sehr einfache. Auch auf Island schied man, wie anderwärts im Norden, vor Allem die freien Leute von den unfreien; aber hier wie anderwärts bildeten die ersteren allein das Volk im rechtlichen Sinne. Die Unfreien beiderlei Geschlechts (þrælar, ambáttir) befinden sich in einem Zwangszustande (ánauð), vermöge dessen ihnen jede Anerkennung ihrer Persönlichkeit (mannhelgr) fehlt. Sie entbehren demgemäfs jedes eigenen Rechtsschutzes, und können somit kein eigenes Vermögen besitzen, während sie andererseits wie jede andere Sache dem Eigenthume eines Herrn unterliegen können, da sie ja auch gegen eine beliebige Besitzergreifung nicht geschützt werden; es wird ferner auch für ihre Verletzung weder Wergeld noch Bufse bezahlt, sondern höchstens dem Herrn Schadensersatz geleistet. Freilich sind diese Grundsätze im isländischen Rechte, so wie es uns vorliegt, nicht vollkommen folgerichtig durchgeführt; aber sie liegen allerwärts seinen Bestimmungen zu Grunde, und was sich an Unregelmäfsigkeiten in ihrer Durchführung ergiebt, erweist sich als spätere Milderung, oder höchstens als eine vereinzelte Folge der principiellen Unnatürlichkeit des ganzen Institutes. Mit der äufsersten Härte verfolgt das Recht den Unfreien, welcher seinen Herrn (dróttinn), seine Herrinn (dróttning), oder deren Kinder getödtet hat; im Uebrigen scheint aber deren Behandlung thatsächlich eine sehr milde gewesen zu sein, wie es denn auch nicht an Beispielen der rührendsten Anhänglichkeit von Unfreien an ihren Herrn fehlt [1]. Die Zahl der Unfreien auf Island darf man sich übrigens nicht sehr grofs denken, und dieselbe mufs überdiefs frühzeitig sich noch mehr verringert haben. Menschenraub und Menschenhandel, welche im neunten und zehnten Jahrhundert nicht wenige Sklaven und Sklavinnen, zumal irischer Abkunft, nach Island geführt zu haben scheinen, versiegten mit dem Uebertritte des Volkes zum Christenthume, und strafweises Verfallen in die Unfreiheit, von welchem die Rechtsbücher allerdings wissen, war doch auf einen sehr geringen Spielraum beschränkt; eine freiwillige Ergebung in die Unfreiheit aber wird nirgends erwähnt, und war auch neben der gleich zu besprechenden Schuldknechtschaft überflüfsig. So

1) Ein lebendiges Bild von der Stellung der Unfreien giebt auf Grund der Sagen Kr. Kålund, Familielivet på Island i den förste sagaperiode, S. 354—63 (Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1870).

konnte ſich alſo die Sklaverei weſentlich nur durch Vererbung innerhalb der einmal vorhandenen unfreien Geſchlechter forterhalten, und ſelbſt in dieſem Bereiche wurde ihr durch die ſehr häufigen Freilaſſungen fortwährend Abbruch gethan; ohne jemals formell abgeſchafft worden zu ſein, verliert ſich dieſelbe doch ſeit dem dreizehnten Jahrhundert auf der Inſel, auf der ſie überhaupt zu keiner Zeit eine bedeutende Rolle geſpielt hatte. — Den Uebergang zu den freien Leuten bilden ſo zu ſagen einerſeits die Schuldknechte, und andererſeits die Freigelaſſenen. Der Schuldknecht (skuldarmaðr oder lögskuldarmaðr, beziehungsweiſe skuldarkona) iſt eine freie Perſon, welche der Schuldhaft unterliegt, und dadurch für deren Dauer in eine änliche Lage wie die des Unfreien herabgeſunken iſt; er iſt demnàch in ſeinen Freiheitsrechten theils reducirt, theils ſuſpendirt, kann aber durch Zahlung oder Abverdienen der Schuld, für die er verhaftet iſt, jederzeit wider ſeine volle Freiheit erlangen, und wird ſogar während der Dauer ſeiner Haft vom Unfreien ſcharf unterſchieden [1]. In beſtimmten einzelnen Fällen muſste ſich der Schuldner der Schuldhaft unterwerfen, und konnte dieſelbe ſomit vom Gläubiger auch wider ſeinen Willen über ihn verhängt werden; der Regel nach ſcheint dieſelbe dagegen auf einer freien Vereinbarung zwiſchen beiden Theilen beruht zu haben. Der Freigelaſſene, welchen der Ausdruck leysíngr oder leysíngi, beziehungsweiſe leysíngja bezeichnet, wogegen der Freilaſſer frjálsgjafi genannt wird, iſt dagegen ein geweſener Unfreier, welcher feierlich in den Freienſtand aufgenommen worden iſt, ſodaſs alſo bei ihm, umgekehrt wie beim Schuldknechte, die Erhöhung eines Unfreien, nicht die Ernidrigung eines Freien vorliegt. Ebenſogut wie das norwegiſche Recht [2] forderte auch das isländiſche für die Freilaſſung einen zweifachen Act, wenn auch in etwas anderem Sinne als jenes. Das norwegiſche Recht lieſs der Regel nach nur diejenige Freilaſſung vollkommen wirkſam werden, bei welcher dem erſten Acte der Freigebung noch die förmliche Haltung des Frei-

1) Vgl. meine Bemerkungen über »die Schuldknechtſchaft nach altnordiſchem Rechte«, in den Sitzungsberichten der Kgl. bayer. Akademie der Wiſſenſchaften, Philoſophiſch-philologiſche Claſſe. Jahrg. 1874, S. 33—47.

2) Vgl. über dieſes A. Gjessing, Trældom i Norge, S. 260—304 (Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1862): R. Keyser, ang. O., S. 291—4; Fr. Brandt, Trællenes retsstilling efter Norges gamle Love, S. 202—7 (Historisk Tidsskrift, Bd. I).

lassungsbieres (frelsisöl) folgte, und gestattete nur ausnamsweise unter gewissen Voraussetzungen, dass der letztere Act unterbleibe oder durch die Zahlung einer Geldsumme ersetzt werde; aber es behandelte den Freigelassenen schon vor der Vorname des zweiten Actes als frei, wenn es ihn auch mit gewissen Verpflichtungen (þyrmslir) gegen den Freilasser beschwerte, von welchen ihn erst das Freilassungsbier befreite, und es liess beide Acte sich ganz gleichmässig zwischen dem Freilasser und dem Freigelassenen abspielen, ohne alle Betheiligung der öffentlichen Gewalt. Das isländische Recht lässt dagegen nur den ersten Act (das gefa frelsi) von dem Herrn ausgehen, wogegen der zweite, eine förmliche Einführung in den Rechtsverband (leiða í lög), am Ding vom Goden vorgenommen werden muste; es knüpft ferner an den ersten Act nur die Befreiung von dem bisherigen Herrn, wogegen erst der zweite das Freienrecht gewährt, und es wird demnach hier zwischen dem Verzichte des Herrn auf sein Recht, welcher den Unfreien herrenlos aber nicht frei macht, und dem Eintritte in die Genossenschaft der freien Leute unterschieden, welche letztere erst die Theilname an deren Recht verschafft [1]). Das isländische Recht kennt demnach nicht zwei Classen von Freigelassenen, wie das norwegische, sondern nur eine einzige, indem es demjenigen, der zwar freigelassen, aber noch nicht in den Rechtsverband aufgenommen ist, gar kein Recht zugesteht; es kennt aber andererseits, widerum anders als das norwegische Recht, bei dem vollkommen Freigelassenen auch keine Zurücksetzung in seinen Standesrechten gegenüber den Freigeborenen, und lassen sich die wenigen Stellen, welche diesem Satze zu widersprechen, und eine Verkürzung der Freigelassenen in Bezug auf Wergeld und Busse anzunemen scheinen, durch gehörige Auslegung einfach beseitigen. Gewisse Rechte und Verpflichtungen freilich zwischen dem Freigelassenen und dem Freilasser lässt auch das isländische Recht fortbestehen, und sogar auf des ersteren Kinder übergehen, wie diess die norwegischen Gulaþíngslög thaten, wenn auch nicht auf dessen entferntere Nachkommenschaft, wie diess nach den Frostaþíngslög der Fall war; aber dafür war lediglich der Umstand bestimmend, dass der Regel nach erst der Enkel des

1) Vgl. wegen der Schwierigkeiten, welche ein Einschiebsel in die hier massgebende Stelle, Kgsbk, § 112, S. 191—2, und Festa þ., cap. 43, S. 357—8, macht, meine Erörterung »über das Alter einiger isländischer Rechtsbücher«, S. 3—9 (Germania, Bd. XV).

Freigelaſſenen eine über den erſten Grad hinausreichende freie Verwandtſchaft beſitzen konnte, und daſs ſomit der Freigelaſſene ſelbſt und deſſen Kinder eines Erſatzes für den Schutz und die Hülfe bedurften, welche den Freigeborenen ihre entferntere Verwandtſchaft zu gewähren pflegte, wogegen dann freilich dem Freilaſſer, welcher die verwandtſchaftlichen Pflichten gegen den Freigelaſſenen zu übernemen hatte, auch umgekehrt die verwandtſchaftlichen Rechte ihm gegenüber eingeräumt wurden. In Bezug auf Erbrecht, Alters- und Geſchlechtsvormundſchaft, Armenpflege, Blutklage macht ſich dieſer Geſichtspunkt ganz gleichmäſsig geltend, und wenn zwar die Auslegung der betreffenden Rechtsvorſchriften im Einzelnen gar mancherlei Schwierigkeiten bietet, ſo erſcheint doch die principielle Auffaſſung der rechtlichen Stellung der Freigelaſſenen von der Art ihrer Löſung in keiner Weiſe abhängig. — Wenn hiernach zwiſchen Freigeborenen und Freigelaſſenen ein Standesunterſchied nicht als beſtehend angenommen wurde, ſo tratt ein ſolcher auch ſonſt innerhalb der Geſammtheit der freien Leute nirgends hervor, und nur der Ausdruck frjáls, welcher, aus frí-hals zuſammengezogen, eigentlich den freien Hals bedeutet, kann im vollen Sinne des Wortes als eine Standesbezeichnung gelten. Damit will natürlich nicht geſagt ſein, daſs nicht innerhalb des Freienſtandes gar mancherlei Claſſen von Leuten unterſchieden worden ſeien, welche auch in rechtlicher Beziehung mehrfach verſchieden behandelt wurden; vielmehr iſt die Meinung nur die, daſs, anders als in Norwegen, dieſe Verſchiedenheit ihrer Behandlung ſich ſtets nur auf beſtimmte, einzelne Beziehungen beſchränkte und niemals bleibender Art war, und daſs ſie darum auch niemals die Perſönlichkeit der betreffenden Staatsangehörigen als ſolche ergriff, wie ſie denn insbeſondere auch niemals in einer Abſtufung der Anſätze für Wergeld und Buſse zu Tage tratt. Weitaus der bedeutſamſte Unterſchied iſt derjenige, welcher zwiſchen dem Bauern, dem Häusler und dem einſchichtigen Manne beſteht. Bóndi, zuſammengezogen aus búandi, heiſst jeder ſelbſtſtändige Landwirth, und zwar genügt für den Begriff der ſelbſtſtändigen Landwirthſchaft ſchon der Beſitz eines zur Mannsnahrung hinreichenden Beſtandes von Melkvieh, wenn auch ohne alles Grundeigenthum, während andererſeits auch der bloſe Beſitz von Grundeigenthum ohne alles Melkvieh den Mann zum Bauern ſtempeln konnte. Dem gegenüber wird als einhleypíngr, d. h. einſchichtiger Mann, dann auch lausamaðr, ſeltener lausíngi, d. h. loſer Mann, derjenige bezeichnet, welcher keinen eigenen Hausſtand

hat; die aus diesem Mangel sich ergebende Nothwendigkeit, in einem fremden Haushalte Schutz und Unterkunft zu suchen, läfst für denselben auch die Bezeichnung als griðmaðr brauchen, welche freilich, weil für diese Unterkunft zumeist die Verpflichtung zu häuslichen Diensten als Gegenleistung übernommen werden mufste, in einem engeren Sinne auch für den freien Hausdiener galt. Was den Bauern vom einschichtigen Manne schied, war demnach zunächst die Thatsache, dafs der erstere eine selbstständige Heimat (heimili) besafs, während der letztere seinen Aufenthalt in einem fremden Hause zu nemen hatte (grið, vist, heimilisvist, heimilisfáng); da theils processualische Bedürfnisse, theils aber auch Rücksichten der Armenpflege und wohl auch der Sicherheitspolizei eine feste Domicilirung der gesammten Bevölkerung schlechterdings forderten, verpflichtete das Recht geradezu die losen Leute zur Erwerbung eines legalen Domiciles binnen gewisser gesetzlicher Fristen. Weiterhin erscheint aber auch nur der Bauer in Gemeindeangelegenheiten als vollberechtigt, während griðmenn nur in Vertretung ihres Herrn in der Gemeindeversammlung aufzutreten vermögen, und nur der Bauer kann regelmäfsig in einem Nachbargerichte sitzen oder als Nachbargeschworener verwendet werden, wogegen griðmenn nur in Nothfällen, und selbst dann nur in geringer Zahl, zum letzteren Dienste mit herangezogen werden dürfen. In den Dinggerichten freilich konnten diese wie jene gleich gut sitzen, und als Godengeschworene beide gleichmäfsig berufen werden, wiewohl thatsächlich der Vorzug der Bauern sicherlich auch auf diese staatlichen Functionen sich erstreckt haben wird. Der Regel nach mufsten übrigens die losen Leute bei dem Bauern, welcher ihnen ihr Domicil gewährte, auch wirklich als dienende Genossen ihren Aufenthalt nemen, und nur zu Gunsten gewisser Nahrungszweige, wie z. B. der Zimmerleute und Schwerdtfeger, dann der Fischer, wurden in genau bemessenem Umfange Ausnamen verstattet, wogegen das unstäte Arbeiten im Taglohne im Uebrigen nur unter ganz besonderen Voraussetzungen verstattet war; gegen Vagabunden vollends, welche ohne ein festes Domicil zu besitzen unstät im Lande herumzogen, vom Bettel statt von ihrer Hände Arbeit lebend, gieng das Recht mit der äufsersten Strenge vor. Als göngumenn, förumenn, húsgángsmenn bezeichnet, galten solche Leute als rechtlos (rèttlauss), falls sie nicht etwa ohne alle eigene Verschuldung bettelten; neben besonderen Strafen, welchen sie unterlagen, tratt in Folge dieser ihrer geminderten Rechtsfähigkeit Straflosigkeit ihrer Misshandlung, falls die-

selbe nur gewisse Grenzen nicht überschritt, sowie eine gewisse Zurücksetzung in ihren Erbrechten ein, welche sich auch auf ihre Kinder erstreckte. Zwischen die Bauern und die einschichtigen Leute treten endlich noch in die Mitte die búðsetumenn, d. h. Budensitzer. Ein vorübergehendes Wohnen in Buden (sitja búðsetu) konnte natürlich auch bei Leuten vorkommen, welche im Uebrigen als Bauern oder aber als einschichtige Leute mit festem Domicile versehen (heimilisfastir) sind, wie z. B. bei fremden Schiffern, welche bei ihren Schiffen ihre Zelte aufschlugen, oder bei Fischern, welche während der Fischzeit am Strande in fiskiskálar oder fiskibúðir wohnten, und für solche Leute mochte dann allenfalls aus Zweckmäfsigkeitsgründen ihre Bude als vorübergehendes Domicil gelten, ohne dafs sie doch eine besondere Classe bildeten, da ja ihr Wohnen in dieser immer nur ein vorübergehendes war. Aber die Bezeichnung wird auch für Leute gebraucht, welche bleibend ihren eigenen Hausstand haben, ohne doch vom selbstständigen Betriebe der Landwirthschaft zu leben, und welche also, wenn auch vielleicht ein paar Stücke Vieh haltend, doch im Wesentlichen durch Arbeiten im Taglohne, Fischfang u. dgl. ihren Unterhalt gewinnen Derartige Häusler nun werden ausdrücklich den Bauern gegenübergestellt, und als nicht befähigt zu denjenigen Functionen bezeichnet, welche den Bauern ausschliefslich übertragen sind; ihre Niderlassung darf aber andererseits auch nur mit Zustimmung derjenigen Gemeinde erfolgen, innerhalb deren dieselbe begründet werden will, und da die Gemeinde durch die Ertheilung dieser Erlaubnifs die Haftung für die Versorgung der Aufgenommenen im Falle ihrer Verarmung übernam, war jedenfalls dafür gesorgt, dafs dieser Budensitzer nicht zu viele wurden. Weitere Unterscheidungen treten sodann wider innerhalb der Classe der Bauern hervor, und zwar in sehr verschiedenen Richtungen. In bestimmten einzelnen Beziehungen wird zunächst zwischen den landeigendir und leiglendíngar unterschieden, d. h. zwischen Grundeigenthümern und blosen Landpächtern Nur die ersteren sollen z. B. der Regel nach zu Gemeindeämtern berufen, oder unter bestimmten Voraussetzungen als Schätzleute und Theilungsmänner, Schiedsleute und Geschworene verwendet werden, Landpächter aber ebenso wie einschichtige Leute nur etwa in Nothfällen anstatt ihrer eintreten dürfen. Da es sich dabei wenn auch vorzugsweise, so doch keineswegs immer um Functionen handelt, welche mit dem Grundeigenthume in näherer Beziehung stehen, darf der Grund dieses den Landeigenthümern eingeräumten Vorzuges doch

wohl nur darinn gefucht werden, dafs der Befitz von Liegenfchaften eine gröfsere Gewähr für die vermögensrechtliche Unabhängigkeit bot, und zugleich die Verbindung des Bauern mit der beftimmten Oertlichkeit fefter knüpfte, als diefs bei dem beliebig auf- und abziehenden Pächter der Fall war. Ungleich weiter reicht die Scheidung, welche auf die Verpflichtung oder Nichtverpflichtung zur Zahlung des þíngfararkaup fich begründet. In Norwegen, wo das lögþíng lediglich von einer gefetzlich beftimmten Zahl von Männern befucht zu werden brauchte, welche zu folchem Behufe von des Königs Beamten ernannt wurden und darum nefndarmenn hiefsen, bezogen die Ernannten eine Reifeentfchädigung theils in Geld, theils in Naturalien, welche als þíngfararfè oder farareyrir bezeichnet wurde und von der übrigen Bauerfchaft aufzubringen war; auf Island dagegen, wo der Befuch am Alldinge allen einigermafsen vermöglichen Bauern gleichmäfsig oblag ohne dafs eine Ernennung Seitens der Goden ftattgefunden hätte, verftand man unter dem þíngfararkaup eine Zahlung, welche jeder das Ding Befuchende zu beanfpruchen hatte, durch deren Entrichtung aber andererfeits jeder Dingpflichtige fich von der Verpflichtung zum Erfcheinen am Ding für das betreffende Jahr freimachen konnte. Dem Goden lag die Einhebung der Beiträge und die Auszahlung derfelben ob, und er hatte demnach, je nachdem die Zahl der Kommenden oder Ausbleibenden die gröfsere war, bei dem Gefchäfte Gewinn oder Verluft; die Modalitäten der Zahlung, und wohl auch deren Betrag, beruhten auf der Uebereinkunft jedes einzelnen Goden mit feinen Dingleuten, und waren demnach für die einzelnen Godorde verfchieden geordnet, wie ja auch in Norwegen das þíngfararfè je nach der Entfernung der einzelnen Bezirke von der Dingftätte verfchieden abgeftuft war. Zur Entrichtung der Dingfteuer waren aber, natürlich nur unter der Vorausfetzung dafs fie das Ding nicht befuchten, diejenigen Bauern verpflichtet, welche foviel Vermögen befafsen, dafs ohne Einrechnung des nöthigen Wirthfchaftsinventares für alle Perfonen, deren fie zum Betriebe ihrer Wirthfchaft bedurften, oder welche fie fonft zu unterhalten verpflichtet waren, noch der Werth einer Kuh für den Kopf übrig blieb. Auf einem Cenfus alfo beruhte die Eintheilung der Bauern in folche, welche das þíngfararkaup zahlten, und in andere, welche daffelbe nicht entrichteten; ihre Bedeutung aber ift eine fehr erhebliche, weil die Mehrzahl der öffentlichen Laften mit jener Abgabe Hand in Hand gieng. Zunächft wurde an der Regel, dafs nur der

steuerpflichtige Bauer zum Besuche des Alldinges verpflichtet sei, wenn dieser gleich auch dem kleineren Manne unbedingt freistand, so streng festgehalten, dass der nicht steuerpflichtige Bauer ganz ebenso wie der nicht ansässige Mann selbst dann, wenn er in fremder Sache als Zeuge oder Geschworener zum Erscheinen daselbst aufgefordert wurde, die Dingfahrt verweigern konnte, wenn ihm nicht die Parthei, die seiner bedurfte, alles zur Reise Nöthige stellte; doch bezieht sich, wie nochmals ausdrücklich hervorgehoben werden mag, die ganze Einrichtung nur auf das Allding, wogegen für das Frühlingsding ganz andere Regeln galten[1]). Weiterhin unterliegen ursprünglich aber auch nur diejenigen Bauern der Zehntpflicht, welche das þíngfararkaup zu zahlen haben, und wenn zwar unser Zehntgesetz auch den nicht ansässigen Mann unter der Voraussetzung des Besitzes eines gewissen Betrages an Fahrhabe zur Zehntleistung heranzieht, so erweist sich doch diese grössere Strenge deutlich als eine spätere Neuerung. Einerseits nämlich zählte man, als es in den Jahren 1102—5 galt festzustellen, wieviele Einkünfte der Bischof aus jedem einzelnen Landesviertel beziehe, nur die dingsteuerpflichtigen Bauern[2]), und andererseits sollten auch später noch nur diese in Betracht kommen, soweit die für den Bestand einer Gemeinde erforderliche Zahl von Bauern zu berechnen kam; Beides nur unter der Voraussetzung erklärlich, dass ursprünglich nur sie zehntpflichtig waren. Widerum sind nur die Dingsteuerpflichtigen schuldig, den Leuten, welche einen Täufling zur Kirche bringen, zu einer Hochzeit reisen oder das Ding besuchen, dann fremden Schiffern, welche unterwegs sind, volle Verpflegung zu reichen, wogegen minder Vermögliche nur Dach und Fach unentgeldlich, aber Heu und Speise nur gegen Entgeld zu verabfolgen verpflichtet sind. Zu beachten ist endlich auch, dass alle nicht Dingsteuerpflichtigen insoferne als Bedürftige galten, als sie an dem Ertrage des Armenzehnts und anderer milder Beiträge Antheil nemen konnten. Der Census also, welcher für die Steuerpflicht massgebend war, musste im Sinne der Zeit als sehr nidrig gegriffen erscheinen, und dennoch ergab die soeben erwähnte Volkszählung im Nordlande nur 12, im Südlande 10, im Westlande 9 und im Ostlande gar nur 7 Hunderte steuerpflich-

1) Die einzige Stelle, welche vom þíngfararkaup in Bezug auf das várþíng spricht, nämlich Kgsbk, § 59, S. 106—7, ist im Hinblicke auf § 56, S. 98, ebenda zu beseitigen.

2) Siehe oben S. 93, Anm. 1.

tiger Bauern, für das ganze Land alſo, das Hundert zu 120 gerechnet, deren 4560; ſo wenig zahlreich war demnach jener Kern der Bauerſchaft, welcher in Staat und Gemeinde das Wort führte, ſo ungünſtig die wirthſchaftliche Lage der groſsen Maſſe des Volkes! Uebrigens darf man nicht, wie mehrfach geſchehen iſt [1]), aus der Angabe einer Geſchichtsquelle, daſs ſich die Dingleute zu Anfang des eilften Jahrhunderts auf der Dingfahrt noch ſelbſt verköſtigt hätten [2]), den Schluſs ziehen, daſs damals noch kein þíngfararkaup bezahlt, und daſs dieſes erſt durch die Hafliðaskrá eingeführt worden ſei, noch auch annemen, wie dieſs früher gleichfalls mehrfach geſchehen iſt [3]), daſs dieſe Abgabe aus dem alten Tempelzolle hervorgegangen ſei, welcher in der chriſtlichen Zeit ſo zu ſagen nur ſeinen Namen geändert habe. Die Beſtimmungen über die Zehntlaſt, dann die Berichte über die mehrerwähnte Volkszählung zeigen, daſs das þíngfararkaup ſchon mehrere Jahrzehnte vor der Entſtehung der Hafliðaskrá im Gebrauche war, und das Vorkommen einer ganz änlich gearteten und benannten Abgabe in Norwegen macht ſogar wahrſcheinlich, daſs deren Erhebung von dort aus auf Island übertragen worden ſei; in der That bildet den Gegenſatz zu dem als ältere Sitte bezeichneten Mitnemen des Proviantes durch die Dingleute nicht etwa die Zahlung der Dingſteuer, ſondern vielmehr die vorhin erwähnte Verpflichtung der Bauern, dieſe, ſei es nun unentgeldlich oder gegen Entgeld, ihrerſeits zu verköſtigen. Im Anſchluſſe an das Bisherige iſt endlich noch der einvirkjar zu gedenken, d. h. derjenigen Bauern, welche, von keinem Gehülfen unterſtützt, lediglich mit eigener Hand ihre Wirthſchaft betreiben. Sie ſollen als Geſchworene nur unter der Vorausſetzung berufen werden können, daſs ſie ein doppelt ſo groſses Vermögen beſitzen, als welches von anderen Bauern zu ſolchem Behufe gefordert wird, und einen minder Vermöglichen durfte der Gegner ablehnen; da das norwegiſche Recht den einvirki bezüglich der Dingfahrt ſowohl

1) Vgl. z. B. Jón Eiríksson, in Jón Árnason's Historisk Indledning til den gamle og nye islandske Rættergang, S. 451; Bjarni þorsteinsson, Om kongelige og andre offentlige Afgifter, S. 62; Dahlmann, II, S. 269.

2) Grettla, cap. 16, S. 29.

3) So z. B. Biſchof Hannes Finnsson in einer Anmerkung zur älteren Ausgabe der Kristni s. und des Ísleifs þ., S. 138—9; P. E. Müller, Om den islandske Historieskrivning, S. 6 (Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed, Bd. 1); Dahlmann, II, S. 272.

als Heerfahrt privilegirt zeigt [1]), ift diefe Beftimmung doch wohl dahin zu erweitern, dafs derfelbe überhaupt nur unter der Vorausfetzung jenes gröfseren Vermögensbefitzes dingpflichtig und dingfteuerpflichtig fein follte, fodafs fich alfo im Grunde nur der Cenfus verfchieden ftellte, je nachdem der Bauer für fich allein oder mit fremder Hülfe feinen Hof bewirthfchaftete. Uebrigens ift klar, dafs beim einvirki fowohl als beim nicht Dingfteuerpflichtigen überhaupt die Zurückfetzung urfprünglich nicht als folche, fondern nur als eine wohlthätige Erleichterung gemeint war; thatfächlich freilich ftellte fich die Sache anders, indem den kleineren Leuten zwar zu keiner Zeit der Zutritt zum Ding verfagt wurde, aber doch jeder Einflufs auf den Staat und die Gemeinde im Grofsen und Ganzen entzogen blieb. Soferne indeffen die Grenze, welche der Cenfus, der Befitz von Grundeigenthum, die Führung eines felbftftändigen Haushaltes zog, jeden Augenblick verrückbar war, war immerhin eine Verhärtung jener focialen Verfchiedenheiten zu wahren Standesunterfchieden ausgefchloffen. — In hohem Grade beachtenswerth ift noch, dafs Island keine Spur eines Adels kennt. Wohl legten die Isländer, zu deren Lieblingsbefchäftigungen zu allen Zeiten das Studium der Genealogie gehörte, hohen Werth auf die Abftammung von altberühmten, oder doch ehrbaren Gefchlechtern, und zumal bei Heirathen wurde diefe ebenfogut berückfichtigt wie die perfönliche Tüchtigkeit oder das Vermögen der Betheiligten; aber, anders als in Norwegen, knüpften fich auf der Infel keinerlei rechtliche Wirkungen an jenen Vorzug der Abftammung, und dafs nicht einmal die thatfächlichen Machtverhältniffe irgendwie durch denfelben bedingt waren, erhellt aus der Landnáma, welche nach Aufzählung der mächtigeren unter den landnámsmenn bemerkt, dafs doch andere ihren Stammbaum z. Th. höher hinaufzuführen vermöchten als fie [2]). Allerdings ragten die Goden über alle anderen Volksangehörigen hervor, und in einer gefchichtlichen Quelle werden fie, die Bauern und die einfchichtigen Leute auch wirklich einmal als die drei grofsen Claffen bezeichnet, in welche das gefammte Volk zerfiel [3]); aber in den Rechtsquellen macht fich eine derartige Gegenüberftellung niemals geltend, und auf die Angehörigen der

1) GþL., § 131 und 299; FrþL., VII, § 7.
2) Landnáma, II, cap. 33, S. 167.
3) Hrafnkels s. Freysgoða, S. 13.

Goden vollends hat fich irgendwelche Bevorzugung niemals erftreckt. Die hohe Stellung, welche dem Goden der Befitz der politifchen Gewalt verfchaffte, zeigte ftets ihre Begründung auf ein Staatsamt vollftändig gewahrt, und liefs jedenfalls deffen Angehörige völlig unberührt; in Wergeld und Bufse ferner erfcheinen weder die Goden felbft noch ihre Angehörigen irgendwie vor den übrigen Freien bevorzugt, wenn auch bei Vergleichsverhandlungen, welche eine freiere Erwägung der thatfächlichen Verhältniffe des einzelnen Falles geftatteten, für deren Verletzung höhere Sühngelder ausbedungen werden mochten. Augenfcheinlich ift hier die freie Veräufserlichkeit der Godorde mafsgebend geworden; da nämlich der bisherige Befitzer eines Godords durch deffen Veräufserung fofort in die Claffe der einfachen Bauern zurücktratt, mochte die Würde auch noch fo lange in feinem Haufe fich vererbt haben, und da andererfeits der neue Erwerber eines Godords fofort in die Claffe der regierenden Herrn eintratt, mochte er auch noch fo geringer Abkunft fein, fo konnte die herrfchende Stellung der Goden in der That weder zu einem erblichen Vorzuge beftimmter Gefchlechter, noch auch nur zu einem bleibenden Vorrechte beftimmter Perfonen erwachfen. Begründete hiernach die Abftammung von beftimmten hervorragenden Gefchlechtern nur ein höheres Mafs thatfächlicher Achtung, aber keinerlei rechtliche Bevorzugung in Staat oder Gemeinde, fo war von einem Dienftadel auf der Infel ebenfowenig die Rede wie von einem Geburtsadel. Auf das Dienftverhältnifs zu ausländifchen Fürften, in welches vorneme Isländer einzutreten liebten, nam das Recht des Freiftaates wie billig fo gut wie gar keine Rückficht; die häuslichen Verhältniffe auf Island felbft aber waren fogar bei den mächtigften Häuptlingen allzu befcheidene, als dafs fich innerhalb ihrer Hausdienerfchaft eine höhere und höfifche Claffe von Dienftleuten von einer geringeren und bäuerifchen hätte abzweigen können. Erft feit dem Beginne des dreizehnten Jahrhunderts, als der norwegifche König bereits auf Island Fufs gefafst hatte, erlaubte diefer fich auch auf Island diejenigen Rechte geltend zu machen, welche ihm fein norwegifches Dienftmannenrecht über diejenigen zufprach, welche ihm den Dienfteid gefchworen hatten; erft um diefe Zeit begannen andererfeits auch isländifche Häuptlinge, über gröfsere Bezirke gebietend und gröfsere Heerfchaaren in's Feld führend, ihre eigenen Dienftmannen anzunemen 1). Aber derartige Vor-

1) Vgl. oben, S. 106, Anm. 6, und S. 136, Anm. 2.

kommnisse gehören bereits nicht mehr der Verfassung des isländischen Freistaates an; sie müssen vielmehr als ein Zeichen des herannahenden Unterganges der Republik betrachtet werden, und bezeichnen bereits den Uebergang zu den Zuständen der hereinbrechenden norwegischen Herrschaft. — Zum Schlusse mag der Vollständigkeit wegen noch erwähnt werden, dass das isländische Recht auch friedlose Leute im deutschrechtlichen Sinne kennt, in den zur Acht oder Landesverweisung Verurtheilten, den skógarmenn also und den fjörbaugsmenn; aber politisch bedeutsam ist diese Classe nicht, und zum Volke im rechtlichen Sinne gehört dieselbe ohnehin nicht. Das letztere gilt auch von den Fremden, welche selbstverständlich von allen politischen Rechten ausgeschlossen sind; doch muss bemerkt werden, dass ihrer Niderlassung im Lande keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Das Christenrecht behandelt den Fremden, welcher sich auf Island seinen eigenen Haushalt gründet, sofort, jeden anderen Fremden aber wenigstens nach dreijährigem Aufenthalte im Lande als zehntpflichtig; das weltliche Recht aber läßt ihn, wenn er erst seine heimilisvist und þingvist gehörig erworben hat, sogar zum Richteramte zu, und zwar sofort, wenn er von Kind auf der nordgermanischen Zunge mächtig war, dagegen nach dreijährigem Aufenthalte, wenn diess nicht der Fall war. Es kann kaum bezweifelt werden, dass dieselben Grundsätze auch bezüglich aller anderen politischen Rechte galten, und in der That erleichterte auch das norwegische Recht die Naturalisation der Fremden in jeder Weise, sodass wir die gleiche Erscheinung auf Island nicht einmal, was sonst nahe läge, aus dem colonialen Charakter der dortigen Bevölkerung zu erklären brauchen. Dagegen werden wir allerdings theils aus diesem theils aus der grossen Beweglichkeit des wirthschaftlichen Lebens auf der Insel, welches, auf die Viehzucht und nicht auf den Feldbau begründet, das norwegische Stammgüterrecht schlechterdings ausschloss, uns jene völlige Abwesenheit jeder weiteren ständischen Gliederung innerhalb des Freienstandes zu erklären haben, welche der isländische Freistaat zeigt, und welche so weit von den Einrichtungen des norwegischen Mutterlandes abliegt.

Die Bezirksverfassung des Landes und Volkes ist ihrer geschichtlichen Entwicklung nach bereits besprochen worden [1]; einige

1) Vgl. oben, S. 54—57, und S. 100—106.

Bemerkungen über deren Geſtaltung in der Blüthezeit des Freiſtaates ſind indeſſen immerhin noch nothwendig. Die Eintheilung zunächſt in Landesviertel (fjórðúngar, landsfjórðúngar) iſt jederzeit eine territoriale geblieben, wie ſie dieſs von Anfang an geweſen war; von der Himmelsrichtung, oder auch von einzelnen hervorragenden geographiſchen Erſcheinungen kann darum deren Bezeichnung hergenommen werden, und man unterſchied demgemäſs zwiſchen einem Norðlendínga-, Sunnlendínga-, Vestfirðínga- und Austfirðínga fjórðúng, für deren 3 erſtere auch die Namen Eyfirðínga-, Rangæínga- und Breiðfirðínga fjórðúngr vorkommen. Die Grenze zwiſchen dem Nordlande und Weſtlande lief dabei der Länge nach durch den Hrútafjörð, wogegen das Vorgebirge Lánganes das Nordland vom Oſtlande ſchied, jedoch ſo, daſs der ſpäter ſogenannte Austrhreppr, d. h. das Land von der Nordſeite dieſes Caps bis zur Helkunduheiðr, noch dem Oſtlande zufiel, von welchem er erſt im Jahre 1841 abgetrennt wurde. Die Grenze zwiſchen dem Südlande und Oſtlande bildete die Jökulsá á Sólheimasandi; ſchwer zu beſtimmen aber iſt die Grenze, welche das Südland vom Weſtlande trennte. Auf Island hatte früher die Hvitá als Viertelsgrenze gegolten[1]; ſpäter aber kam daſelbſt die Meinung auf, dieſelbe ſei urſprünglich der Länge nach durch den Hvalfjörð gegangen und weiter hinauf der Botnsá gefolgt, nach der Hvítá dagegen erſt in neuerer Zeit verlegt worden, durch eigenmächtige Verfügung der Lögmänner[2], oder doch erſt im Verlaufe des 12. Jahrhunderts, wie ein neuerer Schriftſteller annam[3]. Auf Island hält man an dieſer ſpäteren Anſicht ſo entſchieden feſt, daſs dieſelbe ſogar in einer beim Alldinge eingereichten Petition als ſelbſtverſtändliche Wahrheit hingeſtellt wird[4], und ihr entſprechend iſt die Viertelsgrenze denn auch auf den Karten von Altisland eingetragen, welche

1) So Arngrímr lærði in ſeiner Crymogæa, S. 15, und ſeinem Specimen Islandiæ historicum, S. 27; þórðr þorláksson, Dissertatio chorographico-historica de Islandia, Thes. II, § 1; Eggert Ólafsson, Enarr. historicæ de Islandiæ natura et constitutione, S. 23—4 und 51 (1749), u. dgl. m.

2) So Eggert Olafsens og Biarne Povelsens Reiſe igjennem Island, § 116, S. 78 und § 829, S. 849 (1772), wo ich die neuere Anſicht zum erſtenmale ausgeſprochen finde.

3) Guðbrandr Vigfússon, Um tímatal í Íslendínga sögum í fornöld, S. 208 (Safn til sögu Íslands, Bd. I).

4) Alþíngistíðindi, 1849, S. 139.

die Gesellschaft der nordischen Alterthumsforscher ihren Antiquitates Americanæ (1837) und Íslendíngasögur (Bd. I, 1843), und welche Munch seiner norwegischen Geschichte (Bd. IV, Abth. 2, 1859) beigab; dagegen entschieden sich die Verfasser der Ortsregister, welche eben jene Gesellschaft ihrer Ausgabe der Fornmanna sögur (1837), sowie deren dänischer und lateinischer Ueberfetzung (1837 und 1846) beigab, wider für die ältere Ansicht, und zwar, wie mir scheint, mit vollem Recht. Die Landnáma behandelt ganz consequent die Hvítá als Viertelsgrenze, und ein Verzeichniss isländischer Priester aus dem Jahre 1143 rechnet den Páll Sölvason von Reykholt, den Inhaber des Reykhyltínga goðorðs[1]), zu den Südländern, nicht zu den Westländern; wenn demnach im Jahre 1253 das Reykhyltínga goðorð als zum þverárþínge gehörig behandelt wird, im Jahre 1262 die Borgfirðíngar mit den Westländern am þverárþínge dem Könige huldigen, und im Jahre 1280 die Jónsbók zwischen einem »fyrir sunnan« und einem »fyrir vestan Hvítá« gelegenen Theile des þverárþínges unterscheidet[2]), so werden wir hierinn nur eine vorübergehende Folge jener Zerrüttung zu erkennen haben, welcher die Bezirksverfassung der Insel in den letzten Zeiten des Freistaates verfiel. Ich bemerke übrigens, dass theils Veränderungen im Wasserlaufe der Hvítá, und theils wohl auch ein Wechsel der Ansichten über die Hauptquelle dieses Flusses, vordem allerdings ein geringes Herübergreifen des Westlandes über das dermalige Strombett derselben zur Folge hatten; erst im Jahre 1852 wurde durch Ueberweisung zweier Höfe an das Südamt die Viertelsgrenze mit dem derzeitigen Laufe der Hvítá und des nunmehr als deren Hauptzufluss geltenden Gewässers in volle Uebereinstimmung gebracht. — Hinsichtlich der Dingverbände (þíngsóknir) sowohl als der Häuptlingschaften (goðorð) wurde oben bereits erwähnt[3]), dass sie lediglich persönliche Verbände ohne jegliche feste geographische Begrenzung bildeten; indessen ist auf diesen Punkt hier nochmals zurückzukommen nöthig, da derselbe keineswegs allgemein zugestanden ist. Ausgehend von unseren modernen Anschauungen über die territoriale Natur aller Staatsabtheilungen, hatte man nämlich früher das goðorð

---

1) Sturlúnga, II, cap. 36, S. 104.

2) Ebenda, VIII, cap. 20, S. 169; Hákonar s. gamla, cap. 311, S. 114; Jónsbók þíngfararb., § 2.

3) Siehe oben S. 40—43, und S. 55.

fowohl als die þíngsókn ohne Weiteres als territoriale Bezirke angefehen, und die oben angeführten Karten Altislands zeigen, zumeift den neueren Sysselgrenzen folgend, wenigftens die Grenzen der Dingbezirke eingetragen. Nachdem Konráð Gíslason bereits gelegentlich auf die rein perfönliche Natur des goðorðs hingewiefen hatte [1]), habe ich fchon vor Jahren bezüglich feiner fowohl als bezüglich des Dingverbandes die gleiche Eigenfchaft nachzuweifen gefucht [2]); aber nur theilweife hat meine Beweisführung bisher Anerkennung gefunden. Während norwegifche Hiftoriker zugaben, dafs die isländifchen Rechtsbücher von keiner territorialen Gefchloffenheit jener Verbände wiffen, wollten diefelben doch folche für die ältere Zeit fefthalten, alfo annemen, dafs diefelben erft durch die im Jahre 1004 erfolgte Zulaffung neuer Godorde ihre Territorialität eingebüfst hätten [3]), oder dafs gar erft die feit dem 12. Jahrhundert bemerkbare Anhäufung mehrfacher Godorde in einer Hand ihre urfprüngliche locale Bedeutung verdunkelt habe [4]); isländifcherfeits dagegen gab man allenfalls die formelle Richtigkeit meiner Auffaffung zu, hielt diefelbe indeffen für materiell wenig bedeutfam, weil fich thatfächlich eben doch die Godorde fowohl als die Dingverbände an geographifche Grenzen hätten binden müffen [5]), oder man liefs meine Einwendungen auch wohl völlig unbeachtet, und fuchte in naivfter Weife nach wie vor die Begrenzung diefer wie jener Verbände topographifch feftzuftellen [6]). Nun ift aber früher bereits darauf aufmerkfam gemacht worden, wie die rein perfönliche Natur des goðorðs, und damit auch der þíngsókn, welche ja nur einen Complex mehrerer Godorde bildet, geradezu durch deffen gefchichtliche Entwicklung bedingt ift. Die Möglichkeit, dafs Männer wie Arnkell goði oder Hrafnkell goði fich neue Godorde begründeten, folange deren Zahl noch nicht gefetzlich gefchloffen worden

---

1) Glossar zur Droplaugarsona s., s. þíngmann (1847).

2) Die Entftehung des isländifchen Staats und feiner Verfaffung, S. 109—11, und 174—5, (1852).

3) R. Keyser, Norges Stats- og Retsforfatning, S. 260.

4) Munch, Bd. III, S. 782—3.

5) Gísli Brynjúlfsson, Um goðorð í fornöld, og búðaskípun á þíngvöllum, S. 63—4, vgl. S. 41 (Ný félagsrit, Bd. XIII, 1853).

6) Brynjólfr Jónsson, Um priðjúngamót í Rángárþíngi og Árnessþíngi á söguöldinni og ýmislegt þar að lútandi S. 73—88 (Jón Pétursson's Tímarit, Bd. I, 1869).

war, die Leichtigkeit ferner, mit welcher seinerzeit die Errichtung neuer Godorde bewilligt und durchgeführt werden konnte, deutet eben dahin, da bei geographischer Geschlossenheit der alten Godorde und Dingverbände derartige Neuerungen ohne Umwälzungen der schlimmsten Art unmöglich hätten verwirklicht werden können. Endlich würden die Verfasser der Landnáma ihrer Aufzählung der einwandernden Geschlechter sicherlich die Eintheilung des Landes in Dingverbände und Godorde ebensogut zu Grunde gelegt haben, wie sie ihr dessen Eintheilung in Viertel wirklich zu Grunde gelegt haben, wenn jene ebenso wie diese wirklich territorialen Charakters gewesen wären, und sicherlich würden sie die Grenzen der Godorde und Dingverbände ebensogut wie die der Landnamen und der Landesviertel angegeben haben, wenn jene ebenso wie diese überhaupt feste geographische Grenzen gehabt hätten. Führt hiernach bereits die Betrachtung der über die ältere Zeit zu Gebote stehenden Nachrichten zu den von mir gezogenen Schlüssen, so werden diese durch die Bestimmungen unserer Rechtsbücher vollends sicher gestellt. Ausgehend von dem Begriffe der þíngvist oder þíngfesti als der Zugehörigkeit eines Mannes zu einem bestimmten Godorde, und ebendamit auch zu einem bestimmten Dingbezirke, verweisen diese den griðmann an die þíngvist des Bauern, bei welchem er sein Domicil hat, und den Fischer, oder doch wohl überhaupt den búðsetumann, an die þíngvist des Bauern, auf dessen Grund seine Bude steht, so dafs also bei den Häuslern sowohl als den einschichtigen Leuten schlechthin das Domicil über die Dingzuständigkeit entschied. Der Bauer dagegen, welchem allein sie eine selbstständige þíngvist zuschreiben, konnte sich seinen Goden innerhalb des Landesviertels, welches er bewohnte, frei wählen, und bedurfte nur für den Fall der Bewilligung der lögrètta, da er sich einem Goden anschliessen wollte, der einem anderen Viertel als dem seinigen angehörte. Die einmal erworbene þíngvist blieb ferner zwar an sich bestehen, solange der Bauer nicht seine selbstständige Wirthschaft aufgab oder in ein anderes Landesviertel zog, und es rückt sogar der bisherige griðmaðr, der einen Hof erbt oder kauft, ohne Weiteres in die þíngvist des bisherigen Besitzers ein; aber wie die erste Eingehung der Verbindung auf einer freien Uebereinkunft des Dingmannes mit dem Goden beruhte, so konnte dieselbe auch jederzeit durch die freie Willenserklärung des einen oder anderen Theiles wider gelöst werden. Jeden Augenblick konnte somit der Dingmann seinem Goden die Verbindung aufkündigen

(færa þíngvist sína; segjaz ór þíngi, ór þriðjúngi goða), oder umgekehrt der Gode denselben seinerseits aus dieser wegweisen (segja þíngmann ábrott ór þíngi við sik), wenn dabei nur gewisse Förmlichkeiten erfüllt und gewisse Fristen eingehalten wurden, und brauchte weder im einen noch im anderen Falle das Domicil des Mannes verlegt zu werden. Der Gode endlich wurde als sein eigener Dingmann (í þíngi með sèr) betrachtet, und er musste innerhalb des Landesviertels, welchem sein goðorð angehörte, seinen selbstständigen Haushalt haben, oder doch bei einem seiner eigenen Dienstleute sein Domicil wählen; verläst er auf längere Zeit sein Viertel, oder nimmt er sein Domicil bei einem fremden Dingmanne, so wird er einstweilen im Besitze seiner Würde suspendirt und muss deren Führung einem Vertreter übertragen, der in Bezug auf sein Domicil den gesetzlichen Erfordernissen genügt. Alle diese Vorschriften zeigen denn doch so deutlich als möglich, dass zu der Zeit, in welcher sie entstanden und galten, nur das Landesviertel, aber nicht das goðorð oder die þíngsókn gesetzlich als ein geschlossener Bezirk galt, und dass somit rechtlich Nichts im Wege stand, wenn ein auf der Melrakkaslètta wohnhafter Mann sich in den Verband eines zum Húnavatnsþínge gehörigen Goden begeben wollte; dass aber zu irgend einer früheren Zeit andere Grundsätze gegolten haben sollten, ist in keiner Weise erfindlich, vielmehr nur soviel zuzugeben, dass thatsächlich die Angehörigen jedes einzelnen Godords zumeist in nicht allzu grosser Entfernung von einander wohnten, womit übrigens die Mischung von Dingleuten verschiedener Goden keineswegs ausgeschlossen, und somit auch eine geographische Begrenzung jedes einzelnen Godordes keineswegs geboten war. Verkennen läst sich überdiess auch nicht, dass in den letzten Zeiten des Freistaates die Godorde sowohl als die Dingbezirke allerdings eine gewisse Neigung zu einer Umgestaltung in territoriale Bezirke verriethen. Auch auf diese Thatsache ist bereits früher aufmerksam gemacht worden; sie zeigt aber, dass die Godorde und Dingverbände, welche Munch und Keyser aus ursprünglich territorialen Bezirken erst hinterher zu blos persönlichen Verbänden sich ablockern lassen, gerade umgekehrt von Anfang an rein persönliche Verbindungen waren, und erst beim Verfalle des Freistaats territoriale Natur anzunemen begannen, als die Vereinigung zahlreicher Godorde in der Hand einiger weniger Herrn die freie Wahl seines Häuptlings dem Einzelnen thatsächlich unmöglich gemacht hatte.

Den Mittelpunkt alles staatlichen Lebens bildeten auf Island

die Dingverfammlungen, und zwar gab es, da die urfprünglich beabfichtigten Viertelsdinge nie recht in Aufname kamen[1]); der ordentlichen Dingverfammlungen (skapþíng) drei; das Frühlingsding, das Allding und das Herbftding. Alle 3 Verfammlungen wurden ftets an einer ein für allemal beftimmten Dingftätte und zu einer ein für allemal beftimmten Zeit gehalten, von welcher Regel nur in feltenen Ausnamsfällen abgewichen werden durfte; der in Norwegen wenigftens für die geringeren Dingverfammlungen geltende Satz, dafs ein Ding berufen foll wer eines folchen bedarf[2]), war demnach dem isländifchen Rechte fremd, wie ihn denn die Ausdehnung und Unwegfamkeit des Landes in der That ausfchliefsen mufste, und nur ungebotene Dinge kamen auf der Infel vor. Das Allding (alþíngi) wurde nach Ari's ausdrücklicher Angabe zu feiner Zeit, alfo um 1130, an demfelben Orte gehalten, wo daffelbe von Úlfljótr eingefetzt worden war, und kann dem gegenüber gleichgültig erfcheinen, ob man auf Grund einer bekannten Stelle der Hænsaþóris saga eine zeitweife Verlegung deffelben an einen anderen, benachbarten Ort anzunemen habe oder nicht[3]). Während der Dauer des Freiftaates follte das Allding ftets an einem Donnerftage beginnen; aber während diefs anfänglich der Tag gewefen war mit welchem die 10. Sommerwoche begann, wurde der Termin im Jahre 999 um eine volle Woche weiter hinausgerückt, und dabei hatte es bis zum Untergange der Republik fein Bewenden. Da der erfte Sommertag dazumal früheftens auf den 9. fpäteftens auf den 15. April fiel, konnte fomit die Verfammlung feit dem Jahre 999 nicht vor dem 18. und nicht nach dem 24. Juni beginnen. Jederzeit follte diefelbe 2 Wochen dauern, welche ebendarum als þíngvikur, d. h. Dingwochen, bezeichnet wurden; da überdiefs die Hinreife zum Alldinge die beiden vorhergehenden, und die Rückreife von da die beiden nachfolgenden Wochen in Anfpruch nam, verbrauchte die Landsgemeinde alljährlich volle 6 Wochen, welche von nahezu allen anderen Rechtsgefchäften freigelaffen werden mufsten. — In gleicher Weife hatte auch das Frühlingsding (várþíng) feine eigene Dingftätte, und von diefer war regelmäfsig der Name hergenommen, welchen jedes folche nach gefetzlicher Vorfchrift tragen mufste.

1) Vgl. oben S. 100.

2) GþL, § 35 und 131.

3) Vgl. meine Abhandlung »über die Hænsaþóris saga«, in den Abhandlungen der bayer. Akademie der W., I. Cl., XII. Bd., S. 213 16.

Eine Verlegung der Dingſtätte, ja ſogar die Wahl einer gemeinſamen Dingſtätte für zwei verſchiedene Dingverbände konnte vorkommen, und andererſeits war auch, wie früher ſchon bemerkt[1]), die Zuſammenlegung früher getrennter oder umgekehrt die Zerlegung früher einheitlicher Dingverbände unter gewiſſen Vorausſetzungen geſtattet; es fehlt keineswegs an Belegen für das wirkliche Vorkommen ſolcher Veränderungen, welche indeſſen der Regel keinen Eintrag thun, nach welcher jeder Dingverband ſeine altherkömmliche Dingſtätte beſaſs. Bezüglich der Dingzeit galt die Vorſchrift, daſs die Verſammlung nicht weniger als 4 Tage und nicht länger als eine Woche währen ſollte, von welcher Regel indeſſen unter gewiſſen Vorausſetzungen abgewichen werden durfte; dabei ſollte dieſelbe nicht vor dem Ablaufe der 4. Sommerwoche beginnen und nicht ſpäter ſchlieſsen als ſo, daſs wenigſtens der gerichtliche Theil der Geſchäfte mit dem Ablaufe der 6. Sommerwoche beendigt iſt, d. h. ſie ſollte nicht vor dem 7. Mai beginnen, und nicht nach dem 27. Mai ſchlieſsen. Die Eröffnung des Dings ſollte überdieſs ſtets an einem Samſtage ſtattfinden, ſodaſs bei der als regelmäſsig vorausgeſetzten 4tägigen Dauer deſſelben ſein Schluſs auf einen Mittwoch fiel. — Endlich das Herbſtding (leið; haustþíng)[2]) muſste, ſoferne nicht ausnamsweiſe ein Anderes verſtattet war, an derſelben Dingſtätte gehalten werden wie das Frühlingsding, und beide Verſammlungen ſollten überdieſs den 3. samþíngisgoðar gemeinſame ſein; doch wurde bereits oben auseinandergeſetzt, daſs dieſe Vorſchrift ſchon frühzeitig misachtet wurde, und daſs in Folge deſſen die Zahl der Dingſtätten für beide Arten von Verſammlungen weit über die geſetzlich vorgeſehenen 13 anſtieg. Die leið ſollte ferner nicht früher zuſammentreten als 14 Tage nach dem Schluſſe des Alldinges, und nicht ſpäter als an dem Sonntage, welcher auf den Samſtag folgt, von welchem ab noch 8 Sommerwochen übrig ſind. Da nun nach dem alten isländiſchen Kalender das Jahr nur 364 Tage zählte, indem man zur Ausgleichung mit dem aſtronomiſchen Jahre jedes 7. Jahr (oder auch 6.) eine weitere Woche als

---

1) Siehe oben S. 100.

2) Die Identität von haustþíng und leið wurde von mir ſchon in meiner Schrift »Die Entſtehung des isländiſchen Staats und ſeiner Verfaſſung«, S. 173, dargethan; Brynjólfr Jónsson hätte in der oben, S. 157, Anm. 6 angeführten Schrift das erſtere nicht wider, wie dieſs ältere Verfaſſer thaten, mit den im Herbſt gehaltenen Gemeindeverſammlungen zuſammenwerfen ſollen.

sumarauki, d. h. Sommervermehrung einfchaltete, — da man ferner von jenen 364 Tagen auf den Winter 6 Monate zu 30 Tagen rechnete, wogegen man dem Sommer um 4 Tage mehr zurechnete, welche, als aukanætr, d. h. Vermehrungsnächte bezeichnet, am Schluffe des 3. Sommermonats, alfo unmittelbar vor der Mitte des Sommers eingefchaltet wurden, fodafs der Sommer auf 26 Wochen und 2 Tage kommen, und der Winter ftets mit einem Samftage anfangen mufste, weil der Sommer mit einem Donnerftage begann, — da endlich der erfte Sommertag ftets früheftens auf den 9. und fpäteftens auf den 15. April fiel, und fomit der Winter nicht vor dem 10. und nicht nach dem 16. October beginnen konnte, mufste der fpätefte Termin für den Zufammentritt der leiđ auf den Sonntag fallen, welcher zwifchen dem 16.—22. Auguft eintraff. Da andererfeits das Allding nach dem oben Bemerkten nicht vor dem 1. und nicht nach dem 6. Juli auseinandergehen konnte, mufste der frühefte Termin für den Beginn der leiđ zwifchen den 15.—21. Juli fallen, und wurde demnach diefe Verfammlung ftets in der zweiten Hälfte Juli's oder in der erften Hälfte Augufts gehalten, oder anders ausgedrückt 14 Tage bis 6 Wochen nach dem Schluffe des Alldinges, während ihre Dauer auf 1—2 Tage befchränkt war. Von der Zeit ihres Zufammentrittes ift denn auch ihre Bezeichnung als haustþing abgeleitet, welche freilich nur den gefchichtlichen, nicht aber den Rechtsquellen geläufig ift; über die Bedeutung des Namens leiđ dagegen herrfchen fehr verfchiedene Anfichten, und möchte ich am Liebften an leiđ, d. h. Reife anknüpfend, denfelben darauf zurückführen, dafs die Verfammlung von den Goden gelegentlich ihrer Rückreife vom Alldinge abzuhalten war. — Im Uebrigen find die Dingverfammlungen als wahre Volksverfammlungen zu betrachten. Berechtigt war zum Erfcheinen an denfelben Jedermann, dem nicht die Befugnifs hiezu wegen irgendwelches Verbrechens entzogen war, und wir fehen demzufolge Weiber und Kinder ebenfogut wie erwachfene Männer am Ding fich einfinden; verpflichtet zum Erfcheinen waren dagegen einmal die zum Dingverbande gehörigen Goden, und was das Allding betrifft überdiefs auch noch die beiden Bifchöfe und der Gefetzfprecher, und zweitens alle Diejenigen, welche bei der betreffenden Verfammlung in eigener oder fremder Sache Etwas zu fuchen hatten: wieweit aber noch andere Leute, das beftimmte fich verfchieden bei den verfchiedenen Arten von Dingverfammlungen. Dafs zum Allding nur diejenigen Bauern zu kommen brauchten, welche mit Rückficht auf ihr Vermögen das

þíngfararkaup zu entrichten hatten, und dafs felbft diefe durch die Entrichtung diefer Steuer fich von der Verpflichtung zum Erfcheinen am Dinge freimachen konnten, ift oben bereits bemerkt, und ebenfo der weiteren Begünftigung gedacht worden, deren die einvirkjar genoffen; dagegen ift noch zu bemerken, dafs der Dingpflichtige ftatt feiner auch wohl einen Vertreter fchicken konnte, und dafs für gewiffe Fälle das Vertreterverhältnifs fogar gefetzlich geregelt war. Selbft Goden und Gefetzfprecher fehen wir in der Sturlúngenzeit gelegentlich ihre Vertreter zum Alldinge fchicken, und bei einfachen Bauern fcheint dasfelbe auch früher fchon oft genug vorgekommen zu fein; doch galt es als eine Ehre und ein Vergnügen, das Ding zu befuchen, fodafs wohl nur felten ein Gode in die Lage gekommen fein wird, von der ihm zuftehenden Befugnifs Gebrauch machen zu müffen, durch ein förmliches Aufgebot den neunten Theil feiner Dingleute zum Befuche des Alldinges zu zwingen. Zum Frühlingsdinge dagegen mufsten die fämmtlichen zum Dingverbande gehörigen Bauern kommen, ohne dafs dabei zwifchen den ärmeren und den vermöglicheren unterfchieden worden wäre; Niemand konnte fich durch eine Zahlung von der Verpflichtung zum Erfcheinen loskaufen, und keine Reifeentfchädigung wurde umgekehrt den Erfcheinenden gewährt, wohl aber konnte Jedermann ftatt feiner einen Vertreter fchicken. Ueber die Verpflichtung endlich zum Befuche des Herbftdinges fprechen fich die Quellen nicht aus; doch dürften dieferhalb diefelben Regeln gegolten haben wie beim Frühlingsdinge. Ein ungemein lebendiges Treiben entwickelte fich durch diefe weitverbreitete Betheiligung an den Dingverfammlungen. Die Dingfahrt (þíngför) wurde allgemein zu Pferde unternommen, wie man denn noch heutigen Tages auf Island zu Pferde zu reifen pflegt, und fie wird darum ohne Weiters auch wohl als Dingritt (þíngreið) bezeichnet; eine Reihe von Beftimmungen bezieht fich auf die Stellung der für die Dingfahrt nöthigen Pferde, ihren Schutz, dann auch ihre Unterkunft an der Dingftätte. Man liebte es, in gröfserer Gefellfchaft zu reiten, und zumal pflegten fich die Angehörigen eines jeden Goden auf der Dingfahrt zu diefem ihrem Häuptlinge zu halten, fodafs diefer je nach Umftänden mit einem Gefolge von 60—70 Männern auftreten konnte; aber auch verfchiedene Goden vereinigten fich nicht felten zu einem gemeinfamen Dingritte, und wenn dergleichen in gewöhnlichen Fällen nur um der Annemlichkeit, oder was die Goden anlangte um des Glanzes ihres Auftretens willen gefchah, fo hatte die Sache unter

Umſtänden doch auch noch ihre ernſtere Bedeutung. Oft genug kam es vor, daſs die Partheien einander mit gewaffneter Hand den Zutritt zur Dingſtätte zu verwehren ſuchten (banna þíngreiðina; verja þínghelgina), ſodaſs die Zahl und Tapferkeit der beiderſeitigen Begleiter darüber entſchied, ob es dem einen oder anderen Theile überhaupt gelingen werde das Ding zu erreichen. Angeſehenere Männer hatten ein für allemal ihre beſtimmten Gaſtfreunde, bei welchen ſie auf der Dingreiſe abſtiegen; andererſeits ſorgte aber auch das Recht ſelbſt dafür, daſs alle Dingleute auf der Hin- und Herreiſe bei den gröſseren Bauern gaſtliche Aufname fanden, wenn auch vielleicht in den älteſten Zeiten in dieſer Beziehung ein Anderes gegolten haben mag[1]). Die Wege, welche man von jeder einzelnen Gegend aus zum Dinge nam, pflegten dabei ein für allemal beſtimmt zu ſein (þíngmannaleið, almannavegr), und es ſtellte ſich dabei für die einzelnen Tagreiſen ein gewiſſes Normalmaſs (dagleið) feſt. Noch heutigen Tages pflegt man auf Island nach þíngmannaleiðir zu rechnen, und wenn man dieſelben zwar mehrfach gleich 5 geographiſchen Meilen anzuſetzen pflegt, ſo bleibt doch dem volksmäſsigen Gebrauche gegenüber auch heutzutage noch Páll Vídalín's Bemerkung richtig[2]), daſs die þíngmannaleið kein gleichmäſsig feſtſtehendes Längenmaſs ſei, vielmehr je nach der Beſchaffenheit des Weges, der Belegenheit der Raſtplätze und der Nachtſtationen u. dgl. m. in jedem einzelnen Falle eigens berechnet werde. Am Ding ſelbſt, und zumal am Alldinge, wo der Aufenthalt länger dauerte, hatte man ſich ſodann ſo zu ſagen häuslich einzurichten. Die für die Pferde der Dingleute nöthige Weide pflegte eine benachbarte Almende zu liefern, und ebenſo den Bedarf an Brennmaterial, ſoweit nicht etwa, wie vom Alldinge berichtet wird, einzelne Goden noch ihren beſonderen Wald in der Nachbarſchaft beſaſſen; für ihre Buden (búðir) muſsten dagegen die Dingleute ſelber ſorgen. Zwei Langwände (hliðveggir) und zwei giebelförmig geſtaltete Querwände (gaflveggir; gaflhlöð) wurden aufgeführt, zumeiſt aus wechſelnden Lagen von Raſen und Steinen, wozu man das nöthige Material gleich an Ort und Stelle nam; dieſe 4 Wände (búðarveggir) bildeten, was man búðartópt nannte und noch nennt, ein längliches Viereck ohne alle Bedachung, deſſen Eingang (búðardyr) wie bei anderen

1) Vgl. oben S. 150—51.

2) Skýríngar yfir fornyrði lögbókar þeirrar, er Jónsbók kallast, S. 640—1.

Wohnungen in einer der beiden Giebelwände fich befand. Nur für die Zeit, da das Ding verfammelt war, erhielt diefes Viereck eine vorübergehende Bedachung, fei es nun aus grober Leinwand oder aus einheimifchem Wollenftoffe (vaðmál); vornemere Männer verhängten auch wohl mit folchem Stoffe die innere Seite der Budenwände, und diefes wie jenes nannte man »tjalda búðir sínar«, während für das Herabnemen der Decken am Schluffe der Dingzeit der Ausdruck »bregða tjöldum sínum« galt. Der Bau und Unterhalt der Buden war lediglich Sache ihrer Eigenthümer, mochten fie diefen nun felbft mit Hülfe ihrer Dienftleute beforgen, oder durch Leute beforgen laffen, die aus dem Bau von Alldingsbuden ein Gewerbe machten; ebenfo hatten die Eigenthümer das zur Bezeltung und inneren Einrichtung ihrer Buden Nöthige zum Ding mitzubringen, und hieraus erklärt fich, dafs die Rechtsbücher die Führung fchweren Gepäckes Seitens der auf der Dingfahrt begriffenen Leute vorausfetzen. An der Dingftätte des Frühlings- und Herbftdinges durfte jeder Dingmann fich feine Bude bauen, und auch für das Allding fcheint diefelbe Regel gegolten zu haben, da auch hier Buden von Privatleuten gelegentlich genannt werden; vorwiegend fcheinen jedoch hier die Goden ihre Buden gehabt zu haben, und diefelben waren berechtigt zu fordern, dafs ihre Dingleute fich an ihre Bude hielten, während umgekehrt auch die Dingleute gefetzlichen Anfpruch auf Aufname in der Bude ihres Goden hatten, wenn fie nur einen beftimmten Beitrag zu deren Bedachung leifteten. Schon am Frühlingsdinge war unter Umftänden der Gode in der Lage, bis zu 80 Männern in feiner Bude Unterkunft zu verfchaffen[1]), und am Alldinge namen die Buden der mächtigeren Häuptlinge vollends noch gröfsere Verhältniffe an. Regelmäfsig vererbten fich die Buden mit den Godorden, und nach den Gefchlechtern, in deren Hand fie waren, wurden fie auch regelmäfsig benannt[2]); doch kommen auch Buden vor mit Namen, welche von irgendwelcher Eigenthümlichkeit in ihrer Belegenheit oder Bauart, oder von anderen Zufälligkeiten hergenommen find, wie etwa die Byrgisbúð, welche auf drei Seiten durch Lavaklüfte und auf der vierten durch

1) Eigla, cap. 85, S. 216; vgl. Ljósvetnínga s., cap. 27, S. 93.

2) So werden am Alldinge genannt eine Vestfirðínga-, Saurbæínga-, Skarðverja-, Dalamanna-, Jöklamannabúð, eine Möðruvellínga-, Ljósvetnínga-, Skagfirðíngabúð, eine Svínfellíngabúð, endlich eine Mosfellínga-, Ölfúsínga-, Rángæínga- und Dalverjabúð.

einen künftlichen Wall gefchützt, wirklich als Burg dienen konnte, — die Virkisbúð, deren Name auf eine änliche Befeftigung hindeutet, — die Hlaðbúð, Grýta oder Grýla, Valhöll und Valhallardilkr, u. dgl. m. Manches deutet darauf hin, dafs die einem und demfelben Landesviertel angehörigen Leute auch ihre Buden am Alldinge benachbart zu haben pflegten; ein Verzeichnifs einer Anzahl von Dingbuden aber, welches unter dem Namen der »Alþíngis Catastasis« bekannt und in einer isländifchen Zeitfchrift abgedruckt ift[1]), ift ohne allen Werth, da daffelbe augenfcheinlich erft um das Jahr 1700 auf Grund der, nicht immer richtig verftandenen, Angaben der Njála und einiger weniger anderer Quellen angefertigt ift. Aber auch Gewerbsleute hatten am Alldinge ihre befonderen Buden, in welchen fie ihren Gefchäften nachgiengen; Schufter zumal und Schwerdtfeger werden in diefer Richtung erwähnt, aber auch Spielleute (trúðar) und Bettler, welche letzteren freilich vom Gefetze ferngehalten werden wollten, deren Buden aber dennoch auch am þorkafjarðarþínge gelegentlich erwähnt werden. Sogar von Bierbuden ift am Alldinge die Rede, und von Bierfiedern, welche dafelbft ihr Getränke verkauften; Männer vornemften Ranges fogar, wie Snorri Sturluson und Sturla Sighvatsson, finden wir gelegentlich unter den Befuchern folcher Kneipen. Erhalten wir fchon durch derartige Angaben den Eindruck eines fehr belebten, bunten Treibens am Dinge, fo wird diefer noch vervollftändigt durch das, was wir von fo mancherlei Spielen und Luftbarkeiten erfahren, welche hier vor fich zu gehen pflegten. Am Alldinge wird z. B. eine eigene Fángabrekka genannt, bei welcher Ringfpiele gehalten zu werden pflegten[2]); am Herbftdinge im Vatnsdale wird einmal ein hnattleikr, d. h. Ballfpiel gefpielt[3]), am Hegranessþínge am Frühlingsdinge ein Ringkampf ausgefochten[4]), eine Pferdehetze wird an der Ljósvetníngaleið, dann wider an der þverárleið gehalten[5]); andere Male unterhielt man fich mit Gefchichtserzählungen, wie denn z. B. Haldórr Snorrason am Alldinge die útfararsaga des Königs Harald harðráði

1) þjóðólfr, 1851, Nr. 66—7, S. 269—70, vgl. Nr. 64—5, S. 260—1; in englifcher Ueberfetzung bei Dasent, The story of Burnt-Njáll, S. CXXXV—VI, Anm.

2) Vígaglúma, cap. 13, S. 354—5; vgl. Ljósvetnínga s., cap. 11, S. 31.

3) Vatnsdæla, cap. 37, S. 60.

4) Grettla, cap. 82, S. 163—4.

5) Vígaskútu s., cap. 12, S. 259—60; Sturlúnga, VIII, cap 20, S. 169.

zu erzählen pflegte [1]), oder þorgrímr trölli am Garðaþínge in Grönland die Gefchichte feines Kampfes mit þorgeir Hávarsson zum Beften gab [2]), u. dgl. m. In Scherz wie Ernft bilden die Dingverfammlungen eben fichtlich das Centrum, um welches fich das gefammte Treiben des Volkes bewegt, und in welchen deffen ganzes geiftiges Leben am Kräftigften pulfirt. — Der Anfang der Dingzeit wird ftets durch eine feierliche Hegung bezeichnet, für welche der Ausdruck þínghelgi technifch ift. Für das Allding ftand das Vorrecht, diefelbe vorzunemen, der Nachkommenfchaft des erften Einwanderers, des oben befprochenen Íngólfr Arnarson zu, deren Godord eben darum als alsherjargoðorð bezeichnet wurde; am Frühlingsdinge und Herbftdinge ftand das gleiche Vorrecht ftets dem Inhaber eines der am Dingverbande betheiligten Godorde zu. Ari fróði hatte die Hegungsformel, mittelft deren man im Heidenthume das Allding eröffnet hatte, in der uns verlorenen erften Recenfion feiner Íslendíngabók mitgetheilt, wie fie þormóðr þorkelsson feinen Gewährsmännern überliefert hatte, der zur Zeit der Einführung des Chriftenthumes auf der Infel alsherjargoði gewefen war; aus den Stellen, welche uns diefs bezeugen, erfehen wir, dafs diefelbe die þíngmörk bezeichnet hatte, wie diefs auch fpäter noch für die Hegungsformel beim Frühlingsdinge vorgefchrieben war, und nicht minder erfahren wir, dafs diefe letztere wenigftens auch den Namen des zu eröffnenden Dinges nennen mufste. Auch der Schlufs der Dingzeit, für welchen die Bezeichnung þínglausnir technifch ift, mufs von einer änlichen Feierlichkeit begleitet gewefen fein, da wenigftens hinfichtlich des Frühlingsdinges ausdrücklich von einem »laust segja þíngit« die Rede ift, und wir werden kaum bezweifeln dürfen, dafs auch fie wieder von demfelben Goden vorgenommen wurde, welchem die Hegung des Dinges zuftand. Der Ausdruck vápnatak, welcher um Nichts weniger oft für das Ende der Dingzeit gebraucht wird, fteht vielleicht urfprünglich mit den letzten Gefchäften in Verbindung, welche am Ding vorzunemen waren [3]).

1) Morkinskinna, S. 73; FMS., VI, cap 99, S. 356.
2) Fóstbræðra s., cap. 9, S. 87—8 (Hauksbók).
3) Vgl. Svend Grundtvig, Om de gotiske folks Våbenéd, Kjöbenhavn, 1871; meine Befprechung diefer Schrift, in der Germania, Bd. XVI, S. 317—33; in Bezug auf Norwegen überdiefs Ebbe Hertzberg, Grundtrækkene i den ældste norske Proces, S. 148—55, fowie, zumal in Bezug auf Schweden, G. Djurklou, Om Vapentaget såsom laglig bekräftelseform i Sverige (Svenska Fornminnesföreningens Tidsskrift, I, S. 238—60).

In der norwegischen Rechtssprache bezeichnet derselbe nämlich die feierliche Bestätigung eines am Dinge gefassten Beschlusses durch das gemeinsame Erheben der Waffen, »innan lögrėttu ok útan«; in der isländischen Rechtssprache dagegen bezeichnet derselbe stets nur den Schluss der Dingzeit, oder wie eine geschichtliche Quelle sich ausdrückt: »das heisst vápnatak, wenn alles Volk vom Alldinge wegreitet« 1). Offenbar will damit der Ausdruck auf das Wideraufnemen der Waffen, welche während der Dingzeit nidergelegt worden waren, am Schlusse derselben bezogen werden; offenbar ist aber diese Deutung nicht die ursprüngliche, sondern erst hinterher aufgekommen, nachdem die ursprüngliche, in Norwegen erhaltene Bedeutung des Wortes sich verdunkelt hatte. Mag sein, dass man auf Island, wo wie wir sehen werden der Gesetzsprecher am Schlusse der Dingzeit die sämmtlichen von der lögrėtta gefassten Beschlüsse öffentlich zu verkündigen hatte, die Vorname des vápnataks seinerzeit mit dieser Verkündigung in Zusammenhang gebracht hatte, und somit am Schlusse der Dingzeit für alle während derselben gefassten Beschlüsse collectiv erfolgen liess; mag sein auch, dass dann hinterher, nachdem Cardinal Nikolaus in Norwegen sowohl als in Schweden das Waffentragen in den Städten verboten hatte 2), und sichtlich im Zusammenhange damit auch auf Island das Tragen von Waffen am Alldinge abgeschafft worden war 3), auch diese Förmlichkeit beseitigt wurde, wobei dann freilich nichts Anderes übrig blieb, als dass man fortan den in alten Rechtssatzungen vorfindlichen Ausdruck einfach auf den Schluss der Dingzeit bezog, und allenfalls auch im Sinne des neueren Rechtsbrauches sprachlich umdeutete. Uebrigens hatte die rechtsförmliche Feststellung des Anfangs- und Schlusspunktes der Dingzeit in mehrfacher Hinsicht ihre sehr erhebliche Bedeutung. Einerseits nämlich durften diejenigen Personen, welche das Recht überhaupt als Dingbesucher betrachtete, das Ding bei Strafe der Landesverweisung nicht vor seinem legalen Schlusse ver-

---

1) Hrafnkels s., S. 19.

2) Heimskr. Inga s. Haraldssonar, cap. 23, S. 745; FMS., VII, cap. 22, S. 240; Annálar, a. 1152.

3) Annálar, a. 1154. Was die Sturlúnga, V, cap. 30, S. 158, von B. Magnús Gizurarson und dem Jahre 1218 erzählt, ist nur auf ein energisches Vorgehen desselben im Sinne jenes älteren Gesetzes zu beziehen. Hertzbergs Ausführungen bestimmen mich, meine frühere Anname fallen zu lassen, dass das Verbot des Waffentragens am Dinge in Norwegen wie auf Island uralten Rechtens gewesen sei.

laſſen, während andererſeits auch demjenigen beſtimmte Rechtsnachtheile drohten, welcher, zum Erſcheinen am Dinge verpflichtet, zur Zeit ſeines legalen Anfanges noch nicht zur Stelle war. Sodann aber wurde durch die feierliche Hegung des Dinges einerſeits und deſſen feierliche Auffagung andererſeits auch die Zeit begrenzt, für welche der beſondere Dingfrieden (die þínghelgi in dieſem Sinne) zu gelten hatte. Es begründet dieſer Dingfriede für alle Dingleute einen erhöhten Rechtsſchutz, indem die für Körperverletzungen und dergleichen zu bezahlende Buſse, wie dieſs auch nach norwegiſchem Rechte der Fall war[1]), auf das Doppelte ſtieg, anſtatt der bloſen Landesverweiſung der Waldgang als Folge der That eintratt, und im Falle eines Todtſchlages das auf den Kopf des Thäters geſetzte Geld verdreifacht wurde, woneben noch die Eingehung eines Vergleiches wegen am Dinge begangener Körperverletzungen von der Zuſtimmung der lögrètta abhängig geſtellt war. Während der Dauer des Dingfriedens durften ferner friedloſe Leute an der Dingſtätte, und vielleicht ſelbſt auf eine Pfeilſchuſsweite von ihrer Grenze weg, ſich nicht blicken laſſen, ganz wie in der heidniſchen Zeit der Tempelfrieden ſolche von der Nähe des Tempels ferngehalten hatte[2]). Zur Zeit des Heidenthumes waren zu Ehren einzelner Dingſtätten dem Dingfrieden von dem maſsgebenden Goden auch wohl noch ganz andere Wirkungen beigelegt worden[3]), wie denn damals überhaupt dem Einzelnen überlaſſen geweſen zu ſein ſcheint nach Belieben einzelnen Tempeln, Bergen, Gegenden ein beliebiges Maſs von Heiligkeit beizulegen[4]); im ſpäteren Rechte freilich, welches nur noch in Bezug auf Brücken einen Ueberreſt derartiger Befugniſſe kennt[5]), iſt von ſolchen Beſonderheiten Nichts mehr zu verſpüren. Selbſtverſtändlich bedarf übrigens der Dingfrieden neben der zeitlichen auch noch einer räumlichen Begrenzung, und wird dieſe dahin beſtimmt, daſs derſelbe nicht nur dem þíngvöllr, ſondern ganz gleichmäſsig auch dem ganzen þíngmark zukommen ſolle, welches letztere eben darum auch wohl als þinghelgi in einem dritten Sinne bezeichnet werden mag. Unter dem þíngvöllr

---

1) GþL., § 198.

2) Vígaglúma, cap. 19, S. 371.

3) Eyrbyggja, cap. 4, S. 7, vgl. cap. 9—10, S. 10—12; ferner Landnáma, II, cap. 12, S. 97—8.

4) Vatnsdæla, cap. 17, S. 29—30; Eyrbyggja, cap. 4, S. 6—7, und Landnáma, II, cap. 12, S. 97; Landnáma, IV, cap. 6, S. 254.

5) Kgsbk, § 184, S. 93; Landabrb., cap. 16, S. 266—7.

ist dabei sicherlich der ganze Raum zu verstehen, welcher, sei es nun von den Dingleuten im Ganzen oder von den aus ihnen hervorgehenden engeren Ausschüssen, bei der ihnen obliegenden Thätigkeit benützt wird, und wird z. B. beim Alldinge die Kirche als auf dem þíngvöllr belegen bezeichnet, wie sich denn auch bekanntlich gerade an sie der Name þíngvellir am Dauerndsten geknüpft hat. Das þíngmark dagegen war offenbar ein weiterer Bezirk, in welchem der þíngvöllr als Theil mit enthalten war; indessen darf man darunter weder mit Dahlmann[1]) das Godord desjenigen Häuptlings verstehen, dem die Dinghegung zustand, noch mit þórðr Sveinbjarnarson[2]) die ganze þíngsókn, welcher das Ding angehörte, noch auch mit Schlegel[3]) das þíngmark auf die gesammte Dingstätte beziehen, während der þíngvöllr nur den Platz der Gerichte bezeichnen würde, vielmehr wird man den ersteren Ausdruck auf die Gesammtheit derjenigen Räumlichkeiten zu beziehen haben, welche im weitesten Sinne des Wortes den Bedürfnissen der Dinggemeinde zu dienen berufen waren, sodafs also neben der Dingstätte selbst auch der Raum dahingehörte, auf welchem die Dingbuden standen oder die gemeinsamen Spiele abgehalten wurden, auf welchem die Pferde der Dingleute weideten oder das für die letzteren nöthige Brennholz gewonnen wurde, u. dgl. m. Von hier aus erklärt sich, dafs nicht nur dem ganzen þíngmark dieselbe Dingheiligkeit zukam wie der Dingstätte selbst, sondern auch das Verlassen des þíngmarks als Verlassen des Dinges galt; dass ferner die Möglichkeit, dafs mehrere Frühlingsdinge an derselben Dingstätte tagen, auch wohl dahin ausgedrückt werden mag, dafs sie ihr þíngmark gemeinsam haben; dafs endlich die Grenzen der Dingmark (þíngmörk) nicht nur bei der Wahl einer neuen Dingstätte am Alldinge bekannt gegeben werden mufsten, sondern dafs sie auch von Jahr zu Jahr bei der Hegung des Alldinges sowohl wie der Frühlingsdinge anzusagen waren[4]). Erst in den letzten Zeiten des Freistaates, als die þíngsókn sich bereits mehr oder minder zu einem geographischen Bezirke umgestaltet hatte, kommt auch für sie ganz vereinzelt die Bezeich-

1) Geschichte von Dänemark, II, S. 207—8.

2) Glossar zur Grágás, h. v.

3) Comment. S. LXXXIX, Anm.

4) Vgl. meine Bemerkungen über den Ausdruck in der Germania, XII, S. 239—40.

nung als þingmark vor [1]). — Die Leute, welche in irgendwelcher öffentlicher Function am Dinge erschienen, wurden als þingheyjendir, d. h. Dinghalter, bezeichnet, und rechnete man zu ihnen sowohl die Goden und die Bauern, welche vermöge allgemeiner Rechtspflicht kamen, als die Partheien und deren Bevollmächtigte, dann die Zeugen, Geschworenen, Eidhelfer, welche in eigener oder fremder Sache sich einzufinden hatten; der Ausdruck þingmenn scheint noch weiter zu reichen, indem er alle am Dinge Anwesenden bezeichnete, auch wenn sie nur in Begleitung eines Anderen erschienen waren, und die Gesammtheit aller Dingleute fasst die Bezeichnung þingheimr, d. h. Dingwelt, zusammen. Die Betheiligung dieses Publicums an den Geschäften der Versammlung war indessen eine sehr ungleichmäfsige, und zwar nicht nur insoferne, als nicht allen Dingleuten der gleiche Grad thatsächlichen Einflusses zukam, sondern auch insoferne als das Recht selbst verschiedenen Classen von Dingleuten sehr verschiedene Functionen zuwies. In der ersten Beziehung ist zu beachten, dafs selbst unter den Häuptlingen der eine vor dem anderen als þingríkr, d. h. am Dinge mächtig bezeichnet wurde, je nachdem er durch persönliche Tüchtigkeit, Zahl seiner Dingleute, Verbindungen mit anderen angesehenen Häuptlingen, u. dgl. m. vorzugsweise im Stande war seinen Willen in der Versammlung durchzusetzen; in der zweiten Beziehung aber sind nicht nur die Goden, der Gesetzsprecher und die Bischöfe mit viel weiter reichenden Befugnissen ausgestattet als andere Dingleute, sondern auch die diesen letzteren überlassene Thätigkeit wird zumeist nicht von ihnen als Gesammtheit, sondern von engeren Ausschüssen geübt, die aus ihnen gebildet werden. Für die Organisation der Dingversammlungen sowohl als für das Verfahren an denselben waren dabei die þingsköp, d. h. die Dingordnung, mafsgebend; im Grofsen und Ganzen ein- für allemal gesetzlich geregelt, konnten diese aber im Einzelnen von jeder Dingversammlung modificirt werden, und selbst die Frühlingsdinge waren befugt, sich ihre Dingordnung selber zu setzen, soferne nur allgemein gebietenden Landesgesetzen dadurch kein Abbruch geschah. Die Organisation der Dingversammlungen war übrigens bei deren verschiedenen Arten keine gleichmäfsige, und wird es darum nöthig, das Allding von den Frühlingsdingen und Herbstdingen zu

1) Vgl. oben, S. 106, Anm. 4.

ſcheiden. Am Alldinge tritt zunächſt als ein engerer Ausſchuſs die lögrètta hervor. Während dieſe in Norwegen am lögþínge, wie es ſcheint von jeher mit 36 Männern beſetzt worden war, welche durch des Königs Beamte aus der Zahl der nefndarmenn ernannt wurden, andererſeits aber die richterliche Thätigkeit mit der geſetzgebenden vereinigte, war dieſelbe auf Island ſeit dem Jahre 965 auf die geſetzgebende Gewalt beſchränkt, und beſtand, wenn wir von dem Geſetzſprecher und den beiden Landesbiſchöfen abſehen, aus 144 Mitgliedern, deren Stellung freilich, wenigſtens ſeit dem Jahre 1004, eine ſehr ungleiche war[1]). Auf der Mittelbank ſaſſen die 39 alten Goden des Landes, ſowie die Vertreter für die den übrigen Landesvierteln im Vergleiche zu dem Nordlande abgängigen 9 Godorde (forráðsgoðorð)[2]), und ſie allein hatten entſcheidende Stimme; auf den beiden äuſseren Bänken dagegen ſaſſen die zwei von einem jeden Goden ernannten Beiſitzer, deren Stimme eine lediglich berathende war. Der innere Raum, welcher von den 3 Bankreihen umſchloſſen war, durfte während der Dauer der Sitzungen von Niemanden betreten werden, der nicht vom Geſetzſprecher als bei der einzelnen verhandelten Sache betheiligt daſelbſt Platz zu nemen eingeladen worden war, und ryðja lögrètta, die geſetzgebende Verſammlung räumen, war darum die techniſche Bezeichnung für deren Conſtituirung zu einer Sitzung; auſserhalb der 3 Bankreihen hatte dagegen alles übrige Volk (alþýða) Platz zu nemen. Es ſteht aber der lögrètta die geſetzgebende Gewalt im weiteſten Umfange zu. Zunächſt wird ihr ein »ráða lögum ok lofum«, d. h. die Macht über die Geſetze und die Verwilligungen zugeſchrieben, und ſomit der zwiefache Beruf eingeräumt, feſtzuſtellen, was als Rechtsregel im Lande zu gelten habe, und für einzelne Fälle Ausnamen von dieſen Rechtsregeln zu verwilligen. In der letzteren Beziehung werden sýknuleyfi, d. h. Verwilligungen von Strafmilderungen, sáttaleifi, d. h. die Genemigung der Eingehung eines Vergleiches in Fällen, in welchen ſolche ohne Zuſtimmung der geſetzgebenden Verſammlung unzuläſsig war, ſowie eine lange Reihe weiterer Verwilligungen erwähnt; bei ihnen allen wurde aber Einſtimmigkeit der lögrètta gefordert, und überdieſs auch Leuten,

1) Vgl. oben, S. 61—67.

2) Vgl. über dieſe Bezeichnung meine Abhandlung »Die Quellenzeugniſſe über das erſte Landrecht und über die Ordnung der Bezirksverfaſſung des isländiſchen Freiſtaates«, S. 79—84.

die nicht zu diefer gehörten, d. h. doch wohl den bei der Sache betheiligten Privaten, das Recht eingeräumt, durch Einlegung eines förmlichen Proteftes die Befchlufsfaffung zu hindern. In der erfteren Beziehung dagegen unterfchied man zwifchen dem »rètta lög sín«, und dem »gera nýmæli, ef vilja«, d. h. dem Feftftellen des gegebenen Rechts und dem Erlaffen neuer Gefetze. Bei der Erlaffung neuer Gefetze fcheint man daffelbe Verfahren eingehalten zu haben wie bei der Verwilligung von Privilegien, was fich auch recht wohl daraus erklärt, dafs es fich hier wie dort um eine Abweichung vom geltenden Rechte handelte, und dafs bei Novellen, die immer nur von 3 zu 3 Jahren angenommen wurden, ohnehin ein weniger umftändliches Verfahren am Platze fcheinen durfte; bei der Feftftellung aber des geltenden Rechts gegenüber von Zweifeln, welche fich gegen deffen Beftand oder Inhalt erhoben hatten, tratt ein fehr complicirtes Verfahren ein, welches mit dem unten noch zu befprechenden »vèfáng« in den Gerichten grofse Aenlichkeit hatte, bei welchem aber Stimmenmehrheit, und im Falle der Gleichheit der Stimmen der Stichentfcheid des Gefetzfprechers den Ausfchlag gab[1]. Die Scheidung beider Arten der Gefetzgebung ift in der Natur der Sache begründet, da bei neuen Gefetzen oder Verwilligungen ruhig Alles beim Alten und bei dem ftrengen Rechte belaffen werden konnte, falls für den Vorfchlag Einftimmigkeit nicht zu erreichen war, wogegen bei der Feftftellung ftreitig gewordenen Rechts eine Entfcheidung fchlechterdings erzielt werden mufste; fie konnte aber erft zu Tage treten feitdem die richterliche Thätigkeit der lögrètta abgenommen und eigenen Gerichten überwiefen worden war, und fie mufs demnach als erft nach dem Jahre 965 aufgekommen und dem isländifchen Rechte eigenthümlich betrachtet werden. Uebrigens hatte die lögrètta neben ihrem eigentlichen gefetzgebenden Berufe auch noch den weiteren, adminiftrative Befchlüffe in Angelegenheiten zu faffen, welche das gefammte Land angiengen, wie ihr denn z. B. die Wahl des Gefetzfprechers u. dgl. mehr zuftand, und fcheint man derartige Functionen derfelben von ihrem legislativen Berufe nicht gehörig gefchieden zu haben. Diefelbe

1) Die Einwendungen, welche Vilhjálmr Finsen, Om de islandske Love i Fristadstiden, S. 151—67 (Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1873) neuerdings gegen die Scheidung beider Arten der Gefetzgebung erhob, haben mich nicht überzeugt: eine ausführliche Erörterung der Frage ift aber nicht diefes Orts.

hatte ferner ihren eigenen Verſammlungsplatz am Alldinge, wenngleich ihre Sitzungen ſchlechten Wetters wegen auch in die Kirche daſelbſt verlegt werden konnten, und ſie hat wenigſtens 4 mal in jedem Sommer zuſammenzutreten, nämlich am Schluſstage des Alldings, an den beiden in die Dingzeit fallenden Sonntagen, und dem erſten Freitage der Dingzeit, als an welchem die Dingordnung vorzutragen, und nöthigenfalls auch der Geſetzſprecher zu wählen war. Auſserdem konnte aber, ſoweit eine Rechtsrichtung in Frage war, jeder Private, und in anderen Fällen wenigſtens die Mehrheit der lögrèttumenn, oder auch der Geſetzſprecher die Sitzung der lögrètta verlangen; der letztere übt überhaupt die Präſidialrechte innerhalb derſelben, wie dieſs unten noch des Näheren zu erwähnen ſein wird. Der lögrètta ſtehen ſodann gegenüber die alþíngisdómar, unter welchen die fjórðúngsdómar voranzuſtellen ſind. Den 4 Landesvierteln entſprechend, waren ihrer 4, und nach jenen wurden ſie auch als Norðlendínga- und Sunnlendínga-, Austfirðínga- und Vestfirðínga-dómr bezeichnet. In dieſen Gerichten haben die Goden keinen Sitz, wohl aber die Ernennung ihrer Mitglieder (dómnefna); jedoch iſt dieſe ihre Befugniſs derart geregelt, daſs nur die Beſitzer der 39 alten Godorde an derſelben Theil namen, und der Antheil der 12 Goden des Nordlandes nicht weiter reicht als der der 9 Goden jedes anderen Viertels. Man hatte nun früher allgemein angenommen, daſs der Richter in jedem Viertelsgerichte nur 9 geweſen ſeien, und daſs ſomit von den 39 Goden nur 36 Richter ernannt worden ſeien[1]; aber von dem isländiſchen Amtmanne Páll Melſteð († 1861)[2], und unabhängig von ihm von mir[3], wurde hiegegen die andere Anſicht aufgeſtellt, daſs jedes einzelne Viertelsgericht 36 Richter gezählt, und ſomit jeder einzelne Gode in jedes einzelne Viertelsgericht einen Richter ernannt habe, nur mit der Einſchränkung, daſs von den 12 Goden des Nordlandes jeder nur 3 ſtatt 4 Richter ernannte. Ohne die Gründe für dieſe letztere Anname hier nochmals erörtern zu wollen, bemerke ich, daſs die-

---

1) Vgl. Jón Eiríksson, bei Jón Árnason, Historik Indledning, S. 315—6; Baldvin Einarsson S. 37—8; Dahlmann, II, S. 212 und 217, Anm. 4; Munch, I, 2, S. 156; Keyser, S. 274.

2) Nyjar athugasemdir við nokkrar ritgjördir um alþíngis-málið, S. 108—10, Anm. (1845).

3) Entſtehung des isländiſchen Staats, S. 177—8; Die Quellenzeugniſſe über das erſte Landrecht, S. 80—1, und S. 100—101, Anm. 26.

ſelbe mehrfach Beifall gefunden hat[1]), und daſs ein neuerer Verſuch, welchen V. Finsen machte, die ältere Anſicht wider zur Geltung zu bringen[2]), mich nicht überzeugt hat, wie denn auch Jón þorkelsson und der jüngere Páll Melsteð bereits gegen denſelben ſich erklärt haben[3]). Man hielt, wie mir ſcheint, die Theilname der ſämmtlichen Goden an der Beſetzung der ſämmtlichen Viertelsgerichte ſehr bewuſst feſt, um dieſen auch nach ihrer Sonderung von einander principiell den früheren Charakter eines einheitlichen Gerichtes zu wahren, und wohl auch um eine gröſsere Garantie für ihre Unpartheilichkeit zu gewinnen. Der Ort, an welchem dieſelben ſaſſen, wird uns nirgends genau bezeichnet, vielmehr erfahren wir nur, daſs derſelbe vom lögberg ſowohl als von dem Sitzungsplatze der lögrètta getrennt lag; dagegen iſt von einem dómhríngr die Rede, ſowie von dómsteinar, innerhalb deren oder auf denen die Richter ſaſſen, und erfahren wir auch hier wider, daſs das Innere des Ringes kein zum Gerichte nicht Gehöriger ohne deſſen beſondere Erlaubniſs betreten durfte. Dabei erfolgte die Ernennung der Richter am erſten Freitage der Dingzeit, und am folgenden Tage wurde deren erſte Sitzung gehalten, welche bis zum Sonntagmorgend dauern kann, aber nur der dómruðníng zu dienen hat, d. h. der Erledigung der Einwendungen, welche die Streittheile gegen die Perſonen der ernannten Richter zu erheben haben; im Uebrigen beſtimmt die lögrètta die Tage, an welchen die Gerichte zu ſitzen haben, und kann die Anberaumung von Sitzungen bis zum letzten Tage der Dingzeit verlangt werden. Werden die Richter über das zu fällende Urtheil nicht einig, ſo kommt es, wenn anders die Minorität wenigſtens 6 Stimmen zählte, zu einer Gerichtsſpaltung (vèfáng), welche wie unſere deutſche Urtheilsſchelte, ſtets auf die von einer Parthei gegen die andere erhobene Beſchuldigung hinausläuft, ein falſches Urtheil gefunden zu haben; ihre Erledigung fand dieſelbe aber ſeit dem Jahre 1004 vor dem fünften Gerichte, während vordem nur der Zweikampf die Entſcheidung hatte bringen können. Dieſes fünfte Gericht ſelbſt (fimtardómr), deſſen Entſtehungsgeſchichte

1) Vgl. z. B. Gísli Brynjúlfsson, Um goðorð í fornöld, S. 110; Dasent, in der Einleitung zu ſeiner Ueberſetzung der Njála S. LXVII; Guðbrandr Vigfússon, s. v. vèfáng; auch Munch, II, S. 1010, Anm. 3.

2) Ang. O., S. 74—6, Anm.

3) Víkverji, 1873, Nr. 25, S. 98—99, und Nr. 26, S. 102—3; eine Replik Vilh. Finsen's, ſiehe ebenda, Nr. 40, S. 153—55.

oben bereits des Näheren dargelegt wurde, wurde in der Art gebildet, dafs zunächft jeder Inhaber eines Godordes älterer Ordnung einen Richter ernannte, jedoch fo, dafs von den 12 Goden des Nordlandes zufammen deren auch nicht mehr als 9 beftellt wurden, wozu dann noch weitere 12 Richter kamen, welche von den Inhabern der neuen Godorde gemeinfam zu benennen waren, je 3 aus jedem Viertel; von diefen 48 Männern hatte dann aber, ehe es zum Spruche in jeder einzelnen Sache kam, jede Parthei 6 zu recusiren, fo dafs auch in diefem Gerichte die gewöhnliche Zahl von 36 Richtern das Urtheil fand. Theils diefe eigenthümliche Zufammenfetzung des 5. Gerichts, theils auch die Häufung der in ihm abzuleiftenden Eide und deren Verftärkung durch Eidhelfer fowohl als durch feierlichere Formen, endlich fein Sitzungslocal, welches mit dem der lögrètta zufammenfiel, fcheiden daffelbe von den anderen Gerichten; feine Competenz aber fcheint fich Anfangs auf die Fälle einer Gerichtsfpaltung (vèfángsmál) in den Viertelsgerichten, einer Klage wegen falfchen Zeugniffes, falfchen Wahrfpruches oder falfcher Verficherung auf Ehrenwort (þegnskaparlagníng) im Viertelsgerichte, dann wegen Beftechung in diefem Gerichte mitwirkender Perfonen, endlich einer Klage wegen einer Dingftörung (þingsafglöpun) befchränkt zu haben, welche die formelle Erledigung, oder doch die materiell unverfälfchte Erledigung der betreffenden Sache im Viertelsgerichte unmöglich gemacht hatte, wogegen fpäter auch noch die Klagen wegen widerrechtlicher Aufname oder Unterftützung von Æchtern, dann flüchtigen Sklaven, Schuldknechten und dienftpflichtigen Prieftern demfelben zugewiefen wurden. Die Stellung des 5. Gerichtes ift hiernach eine völlig eigenartige, und kann diefelbe weder mit der Stellung unferer Appellationsgerichte noch mit der unferer Caffationshöfe verglichen werden: fie findet auch in der Gefchichte des norwegifchen Proceffes keine Parallele. Als ein eigenthümliches Gericht ift endlich noch das Prieftergericht (prestadómr) zu nennen, von welchem oben bereits die Rede war[1]. Daffelbe wurde am Alldinge durch Ernennung von Prieftern als Richtern durch den Bifchof gebildet, fcheint aber immer nur im Bedürfnifsfalle zufammengetreten zu fein, welcher fich bei feiner eng begrenzten Competenz nur felten ergeben konnte; es fcheint in der Kirche an der Dingftätte gehalten worden zu fein, und ift feiner Zufammenfetzung fowohl als feinem Verfahren nach augenfcheinlich den welt-

1) Vgl. S. 96.

lichen Gerichten nachgeahmt, nur dafs ihm gegenüber der Bischof die Rolle des Goden übernimmt. Neben dem Priestergerichte scheint übrigens am Alldinge auch wohl noch eine Diöcesan- oder selbst Landessynode abgehalten worden zu sein, welche unter dem Namen prestastefna vorkommt[1]; sie wurde von allen am Alldinge anwesenden Priestern gebildet, und stand als legislative Versammlung der lögrètta parallel. Uebrigens erschöpft die Thätigkeit der am Alldinge bestehenden Ausschüsse ganz und gar nicht die Aufgabe dieser Versammlung, vielmehr wird dieselbe sehr wesentlich ergänzt durch gar mancherlei Functionen, welche theils dem Gesetzsprecher, theils aber auch den einzelnen Dingleuten als solchen obliegen. Den Mittelpunkt dieses ganzen geschäftigen Treibens bildet dabei der Gesetzesfelsen (lögberg; lögbergi), d. h. eine Erhöhung an der Dingstätte, auf welcher der Gesetzsprecher seinen amtlichen Platz hatte. Von hier aus wurden die Rechtsvorträge dieses letzteren der Regel nach gehalten, und auch die übrigen ihm obliegenden Verkündigungen erlassen; von hier aus richteten aber auch diejenigen Privatleute, welche irgend Etwas an die Dinggemeinde zu bringen hatten, ihre Worte an diese, nachdem sie zuvor vom Gesetzsprecher die Erlaubnifs, den Ort zu betreten, und allenfalls auch Belehrung über die einzuhaltenden Förmlichkeiten sich erbeten hatten. Die verschiedenartigsten Bekanntmachungen, Aufforderungen, Anfragen konnten an diesem Orte erlassen und gestellt werden, sei es nun dafs es sich darum handelte bestimmte Thatsachen zur allgemeinen Kenntnifs aller und jeder Dingleute zu bringen, oder dafs man nur den Weg des öffentlichen Aufrufes wählte, weil man die bestimmten einzelnen Personen, an welche man eine Mittheilung zu richten hatte, anders nicht zu ermitteln oder anzutreffen wufste. Am lögberg mufs unter Umständen das Domicil und die Dingzugehörigkeit angezeigt werden, welche Jemand wählt; hier erfolgt die Bekanntgabe der Rechtsfachen, welche sei es nun sofort oder am nächstfolgenden Alldinge, an die Viertelsgerichte gebracht werden sollen; hier erkundigt man sich um das Domicil und die Dingzugehörigkeit der Personen, bezüglich deren man ein rechtliches Interesse hat solche zu kennen; Ladungen, dann Berufungen von Zeugen und Geschwornen werden unter Umständen hier vorgenommen, die Namen von Æchtern oder Landesverwiesenen be-

1) Húngrvaka, cap. 14, S. 77; Diplom. island., I, Nr. 117, S. 435.

kannt gegeben, Schiedſprüche verkündet, Executionsgerichte angeſagt u. dgl. m.; gefundenes Gut wird hier bekannt gegeben, aber allenfalls auch eine Herausforderung zum Zweikampfe, oder eine Einladung zu einem Gaſtmahle erlaſſen, wenn man derſelben die rechte Offenkundigkeit verſchaffen wollte u. dgl. m. Handelte es ſich freilich um Erklärungen oder Aufforderungen, welche man an beſtimmte einzelne Perſonen zu richten hatte, ſo war zumeiſt deren Abgabe am lögberg nicht gerade nöthig, und konnte man ſolche auch da vorbringen, wo man den Gegner zufällig traff, oder auch an deſſen Schlafſtelle in ſeiner Dingbude; aber auch in ſolchen Fällen iſt nicht ſelten wenigſtens die Vorname am Ding vorgeſchrieben, wie z. B. bei der Uebertragung eines Godordes aus einer Hand in die andere, und zuweilen ſogar ein beſtimmter anderer Ort für dieſelbe vorgezeichnet, wie denn z. B. alle am Ding zu machenden Zahlungen am erſten Mittwoche der Dingzeit auf dem Kirchhofe erlegt werden müſſen, welcher zu der auf der Dingſtätte befindlichen Kirche gehört, woraus ſich denn auch erklärt, warum das in den Jahren 1195—1201 auf der Inſel eingefuhrte Normalmaſs gerade auf der Mauer dieſer Kirche angebracht wurde. Daſs endlich die Vereinigung einer groſsen Zahl der hervorragendſten Perſönlichkeiten des ganzen Landes auf einem Punkte nicht umhin konnte zu gar mancherlei Abmachungen Veranlaſſung zu geben, die an und für ſich allerdings an jedem anderen Orte ebenſogut hätten erfolgen können, verſteht ſich von ſelbſt; es fehlt aber auch nicht an zahlreichen Belegen in den Geſchichtsquellen für Eheverbindungen, welche hier angeknüpft, Bündniſſe, die hier geſchloſſen, oder ſonſtige Verabredungen, welche hier getroffen wurden. — Einfacher als am Alldinge ſtand die Sache an den Frühlingsdingen, aber doch vielfach änlich. Ein Gericht (dómr) tritt auch hier auf, aus 36 Mitgliedern beſtehend, von denen je 12 von jedem der 3 samþíngisgoðar ernannt wurden; aber dieſes Gericht war nicht in verſchiedene Senate zerfällt, und hatte überdieſs als Obergericht nur die Viertelsgerichte am Alldinge über ſich, zu denen es etwa in demſelben Verhältniſſe ſtand, in welchem dieſe letzteren zum 5. Gerichte ſich befanden. Ein einziges Mal wird von einer lögrètta geſprochen, welche am Hegranessþínge zuſammengetreten ſei[1];

1) Grettla, cap. 82, S. 163. Daſs auch in Norwegen eine lögrètta auſserhalb des lögþínges nicht vorkam, hat Ebbe Hertzberg, Grundtrækkene, S. 114, bemerkt.

aber in ihrer Erwähnung wird man einen ungenauen Sprachgebrauch erkennen müſſen, welcher bei einer Quelle, die ihre derzeitige Geſtalt jedenfalls erſt nach dem Tode Sturla þórðarson's († 1284) erhielt, in der That nicht auffallen kann. Allerdings wird auch an den Frühlingsdingen wenigſtens insoweit geſetzgeberiſche Thätigkeit geübt, als dieſelben innerhalb gewiſſer Grenzen ihre eigene Dingordnung zu modificiren befugt ſind; aber nirgends werden die Formen angegeben, in welchen man ſich dabei bewegte, und es iſt demnach ebenſogut möglich, daſs die geſetzgebende Gewalt wie am norwegiſchen lögþínge mit der richterlichen vereinigt war, alſo dem dómr zuſtand, als auch denkbar, daſs dieſelbe, worauf die Ausdrucksweiſe der Quellen hinzudeuten ſcheinen möchte, der Geſammtheit der Dingleute überlaſſen blieb. Jedenfalls iſt die gerichtliche Thätigkeit für die Frühlingsdinge die Hauptſache; doch ſteht änlich wie am Alldinge neben derſelben noch eine minder regelmäſsige und minder geordnete Thätigkeit der einzelnen Dingleute, für deren Bekanntmachungen, Aufforderungen u. dgl. am Frühlingsdinge der Dinghügel (þíngbrekka) in derſelben Weiſe als der rechte Ort diente, wie am Alldinge der Geſetzesfelsen. Eigenthümlich iſt aber den Frühlingsdingen noch, daſs bezüglich derſelben zwiſchen einem sóknarþínge und einem skuldaþínge oder skuldamóte unterſchieden wurde. Auf das erſtere, welchem allein die gerichtlichen, und wohl auch alle ſonſtigen politiſchen Functionen übertragen waren, namen die geſetzlichen Vorſchriften über Zeit und Dauer des várþíngs allein Rückſicht; das letztere dagegen, welches dem erſteren erſt nachfolgte, und je nach Bedarf bald länger bald kürzer dauerte, jedoch immer ſo abzuhalten war, daſs der auf den Donnerſtag, mit welchem die achte Sommerwoche begann, fallende geſetzliche Zahltag (gjalddagi) innerhalb ſeines Bereiches war, diente lediglich der Abwickelung der Zahlgeſchäfte, welche unter den Dinggenoſſen abzumachen waren, und diente ſomit ganz änlichen Zwecken wie die an unſeren Meſſen üblichen Zahltage. Die Vortheile, welche die Feſtſetzung von ſolchen durch die Ermöglichung eines ausgiebigen Scontrirens bot, wurden dabei ſicherlich nicht minder in's Auge gefaſst, als der Gewinn an Zeit und Mühe, der ſich durch die Vermeidung des Hin- und Herreiſens von Gläubiger und Schuldner ergab; in einem Lande, deſſen Ausdehnung und Unwegſamkeit das Reiſen ſehr erſchwert, während zugleich der Mangel an baarem Geld die auf Naturalleiſtungen und Tauſchverkehr angewieſenen effectiven Zahlungen doppelt ſchwierig macht,

mufsten diefe Vortheile in der That fehr augenfällig fich aufdrängen. Ich bemerke übrigens, dafs man an einer einzelnen Dingftätte auf Island den Platz noch zu zeigen weifs, an welchem das skuldaþíng vordem gehalten wurde. Auf einer mitten im Skjálfandafljót gelegenen Infel, welche eben daher den Namen þíngey trägt, wurde das þíngeyjarþíng gehalten; hart neben ihr liegt aber eine zweite, kleinere Infel, welche Skuldaþíngsey heifst, und fomit in ihrem Namen noch die Erinnerung an den alten Gegenfatz des sóknarþínges und skuldaþínges bewahrt. — Bedeutend einfacher geftaltete fich die Organifation des Herbftdinges. Die Aufgabe desfelben beftand zunächft nur darinn, denjenigen Leuten, welche das Allding nicht befucht hatten, von allen wichtigeren Angelegenheiten Nachricht zu geben, welche dafelbft verhandelt und entfchieden worden waren; dagegen wurde an demfelben weder gerichtliche noch gefetzgeberifche Thätigkeit geübt, und ift demnach auch weder von einer lögrètta noch von einem dómr an demfelben die Rede. Die vorzunemenden Bekanntmachungen erfolgten ihrerfeits von der þíngbrekka oder irgend einem anderen zu folchem Behufe ein- für allemal beftimmten Platze aus, und foweit es fich um Mittheilungen officieller Art handelte, durch den Goden, welchem die Dinghegung zuftand, foferne nicht unter den samþíngisgoðar eine andere Abrede getroffen war. Alle neuen Gefetze, welche am Alldinge erlaffen worden waren, mufsten in diefer Weife verkündigt werden; ebenfo der Jahreskalender mit feinen beweglichen Feften und Faften, dann dem etwa einfallenden Schaltjahre oder ausnamsweife beliebten früheren Anfange des Alldinges, ja die Analogie des fchwedifchen Rechtsbrauches führt fogar zu der Vermuthung, dafs von den am Alldinge gehaltenen Rechtsvorträgen des Gefetzfprechers hier Mittheilung zu machen war. Weiterhin mufsten wohl auch alle am Alldinge verwilligten Gnaden und Privilegien, fowie alle hier erfolgten Verurtheilungen zur Acht oder Landesverweifung hier bekanntgegeben werden, nur dafs man ihre Bekanntgabe den bei derfelben intereffirten Privaten überlaffen zu haben fcheint. Neben diefen der leið eigenthümlichen Bekanntmachungen kommen fodann noch andere vor, welche mit dem zunächft vorhergehenden Alldinge Nichts zu fchaffen haben, und welche an und für fich ebenfogut auch am Alldinge oder Frühlingsdinge erfolgen könnten; z. Th. entfcheiden dabei die Friften, innerhalb deren die eine oder andere Art von Bekanntmachungen zu erfolgen hat, darüber ob fie hier oder dort vorzunemen ift, z. Th. aber auch lediglich die Willkür

deffen, dem deren Vorname obliegt. Endlich werden auch Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit hier vorgenommen, denen nur durch die Vorname am Ding eine befondere Offenkundigkeit verliehen werden foll oder will; Zahlungen werden hier geleiftet, und für folche die leið allenfalls geradezu als Zahltermin verabredet; Berathungen über adminiftrative Angelegenheiten der Gegend werden hier gepflogen, u. dgl., ganz wie der zahlreiche Befuch der Verfammlung der Natur der Sache nach Solches mit fich bringt. Was alfo am Alldinge und Frühlingsdinge als Hauptaufgabe gilt, die Sorge nämlich für Recht und Gerechtigkeit, das fällt beim Herbftdinge weg, und ift diefes auf Functionen befchränkt, welche für jene erfteren Verfammlungen nur nebenfächlich find; es erklärt fich hieraus, dafs die leið, obwohl gefetzlich zu den 3. skapþíng zählend, doch nicht eben felten dem Alldinge und Frühlingsdinge als den eigentlichen Dingverfammlungen geradezu gegenübergeftellt, und ihnen gegenüber allenfalls auch als ein blofes mót bezeichnet wird. -- Wenn nun im Bisherigen, foweit es in engem Raume möglich ift, ein klares Bild der Dingordnung zu geben verfucht wurde, fo bleibt zum Schluffe noch übrig, der gewaltigen Kämpfe zu gedenken, welchen diefe Ordnung in nur allzu häufigen Fällen zu weichen hatte. Oft genug ift in den Gefchichtsquellen von þíngadeildir, þíngdeildir, þíngdeilur die Rede, d. h. von grofsartigen Streitigkeiten, welche, fei es nun über Fragen des öffentlichen oder des Privatintereffes, am Dinge ausgefochten wurden, und bei angefehenen Häuptlingen find derartige Vorkommniffe fo fehr an der Tagesordnung, dafs es geradezu als etwas Bemerkenswerthes berichtet wird, wenn ein folcher fich ausnamsweife, wie etwa der alte Íngimundr þorsteinsson, von derartigen Conflicten fernhielt. Handelt es fich um eine Rechtsfache, fo ftöfst oft genug bereits die Ladung des Gegners auf Widerftand; man fucht diefe darum allenfalls zu einer Zeit vorzunemen, da der Gegner vom Haufe abwefend ift, wie Lón-Einarr[1]), oder verkleidet, wie Gunnarr von Hlíðarendi[2]), oder mit einem möglichft zahlreichen bewaffneten Gefolge, wobei es dann freilich, wie zwifchen Snorri goði und Illugi rauði[3]), fchon

1) Landnáma, II, cap. 7, S. 84 (Hauksbók); vgl. Bárðar s. Snæfellsáss, cap. 6, S. 13.

2) Njála, cap. 21—23, S. 31—36.

3) Eyrbyggja, cap. 56, S. 103; vgl. den Auszug aus der Heiðarvíga s., cap. 10, S. 301.

bei dieser Gelegenheit zu heftigen Kämpfen kommen kann. Es galt schon als ein grosses Zugeständniss, wenn ein angesehener Mann erklärte, die in unanstössiger Weise vorzunemende Ladung eines seiner Angehörigen ruhig geschehen lassen zu wollen [1]. Kam dann die Dingzeit heran, so suchte man gerne dem Gegner den Zutritt zur Dingstätte mit Gewalt streitig zu machen [2]; die Klage, welche þórðr gellir wegen der Blundketilsbrenna erhob, führte in Folge solcher Versuche erst am þíngnessþínge, dann am Alldinge zu blutigen Kämpfen [3], und zwischen Hafliði Mársson und þorgils Oddason weiss nur eben noch B. þorlákr durch Androhung des Bannes den Ausbruch von solchen zu verhindern [4], dem þorgeirr Ljósvetnínga-goði aber machen einmal seine eigenen Söhne mit gewaffneter Hand den Zutritt zum Herbstdinge streitig [5]. Es kommt vor, dass eine schwächere Parthei, um den Gefahren solchen Widerstandes zu entgehen, die mühseligsten Pfade durch das wüste Innere der Insel wählt, um zum Alldinge zu gelangen [6], oder dass sie, um das Aufbieten grösserer Macht Seitens des Gegners zu verhindern, den eigenen Zuzug seinen Augen zu verbergen sucht [7]. War aber der Gegner erst glücklich zum Ding gekommen, so konnte man immerhin noch versuchen, demselben den Zutritt zum Gerichte zu versperren, wie diess Sámr dem Hrafnkell Freysgoði, dann Snorri goði dem þorsteinn þorgilsson gegenüber that [8]; Vígaglúmr freilich formirte dem þórarinn þórisson gegenüber im gleichen Falle seine Leute in Keilform, und sprengte, mit vorgestreckten Speeren rasch anstürmend, glücklich die gegnerischen Reihen [9]. Stand man sich sodann bei Gericht gegenüber, so konnte etwa noch, wenn für den einen oder anderen Streittheil alle Hoffnung auf ein obsiegliches Erkenntniss verschwand, der Versuch gewagt werden, das Gericht mit Gewalt zu sprengen (hleypa upp dóminum), wogegen weder die gesetzlich vorgesehene Verlegung des Gerichtes an einen sichereren

1) Vatnsdæla, cap. 37, S. 60—1; Gunnars þ. þiðrandabana, S. 368.
2) Vgl. oben, S. 164.
3) Íslendíngabók, cap. 5, S. 8; Hænsaþóris s., cap. 13, S. 169, und cap. 14, S. 172; vgl. oben, S. 54.
4) Sturlúnga, I, cap. 19—24, S. 34—44; Landnáma, Viðb., S. 330.
5) Ljósvetnínga s., cap. 2, S. 8.
6) Hrafnkels s., S. 11—12.
7) Ljósvetnínga s., cap. 10, S. 29—30.
8) Hrafnkels s., S. 18; Eyrbyggja, cap. 56, S. 104—5.
9) Vígaglúma, cap. 24, S. 386—7.

Ort, noch auch die gleichfalls vorgefehene Beftellung von Gerichtsfchützern (dómvörðslumenn) genügenden Schutz bot. Diefes Mittel fuchten z. B. Hrafnkell Freysgoði am Alldinge, die Kjalleklíngar am þórsnessþínge, die Hjaltasynir am Hegranessþínge, þorkell Geitisson am Vöðluþínge zu ergreifen[1]; die Klage gegen Hjalti Skeggjason wegen Gotteslästerung konnte erft durchgeführt werden, nachdem man das Gericht auf der Brücke über die Öxará nidergefetzt hatte, und mit gewaffneter Hand deren Zugänge vertheidigte (999)[2], und wenige Jahre fpäter (1012) wurde gelegentlich des durch die Njálsbrenna veranlafsten Proceffes ein weiterer blutiger Kampf eröffnet, als die gerechte Sache wegen eines Formfehlers verloren zu gehen drohte[3]. Zu änlichen Gewaltfamkeiten führte der Conflict des Hafliði Márson mit þorgils Oddason am Alldinge des Jahres 1120, und konnte nach dreimaligem vergeblichem Verfuche das Gericht erft dann ein Urtheil fprechen, als es fich an einen befeftigten Ort zurückgezogen hatte[4], u. dgl. m. War aber der Sieg am Dinge glücklich erftritten, fo kam es erft noch darauf an, über den geächteten oder des Landes verwiefenen Gegner in feiner Heimat das Executionsgericht zu halten, und auch dabei war wider von einem einigermafsen mächtigen Gegner bewaffneter Widerftand mit Sicherheit zu erwarten; die Abhaltung des féránsdóms gegen Hrafnkel goði, der Verfuch feiner Haltung gegen þorgils Oddason, dann gegen Önund þorkelsson und þorvarð þorgeirsson, endlich auch gegen Klæng Narfason zu Hrísey zeigt, zu welchen Gewaltthätigkeiten es auch bei diefer Gelegenheit wider kommen konnte[5]. Handelte es fich bei einem Rechtsftreite um den Wunfch ehrgeiziger Häuptlinge, ihre Kräfte einmal mit einander zu meffen, oder tratt vollends eine über den engen Rahmen eines Proceffes hinausgreifende Partheiung, fei es nun religiöfer oder politifcher Art zu Tage, wie diefs in älterer Zeit im Verlaufe der Bekehrung der Infel zum Chriftenthume, in fpäterer Zeit aber gelegentlich der Verfuche der norwegifchen Könige, auf Island fich feft-

1) Hrafnkels s., S. 18; Eyrbyggja, cap. 17, S. 19—20; Laxdæla, cap. 81, S. 342; Ljósvetnínga s., cap. 11, S. 31.

2) Kristni s., cap. 9, S. 16—17, u. dgl. m.; vgl. oben S. 77.

3) Njála, cap. 146, S. 244 u. fgg.

4) Sturlúnga, I, cap. 18, S. 30—1; Landnáma, Viðb., S. 329—30.

5) Hrafnkels s., S. 19; Sturlúnga, I, cap. 18, S. 32—4; III, cap. 11, S. 134—5; Vígaglúma, cap. 27, S. 393—4.

zusetzen, oft genug der Fall war, so namen derartige Kämpfe unter Umständen einen ganz ausserordentlichen Grad von Heftigkeit an, wie denn z. B. von einem Kampfe, der im Jahre 1163 in der lögrètta stattfand, berichtet wird [1]), dass die Leute sich mit Steinen bewarfen, die nach beendigtem Kampfe Keiner auch nur mehr zu heben vermochte; wesshalb dieser Sommer als grjótflaugarsumar, d. h. Felswerfungssommer, bezeichnet wurde. Gar mancher übermüthige Mann erklärte von Vornherein, wie die Goden Önundr Þorkelsson und Þorvarðr Þorgeirsson einmal am Vöðluþínge thaten [2]), ihre Sache mit den Waffen in der Hand und nicht mit processualischen Mitteln führen zu wollen, und für das in solchen Fällen nöthige Erscheinen am Ding mit möglichst zahlreicher Begleitung hat die Sprache sogar ihre eigenen technischen Bezeichnungen (fjölmenna til þíngs, hafa fjölmennt, hafa fjölmenni, u. dgl. m.); man sammelte sich, ehe es zum Treffen kam, seine Bundesgenossen, und benam sich mit diesen von Vornherein ganz unverholen über die beim Ausbrechen des Kampfes einzunemende Stellung und zu beobachtende Haltung [3]). Es begreift sich, dass die in der Nähe der Dingstätte gesessenen Geschlechter zumal an den Frühlingsdingen durch die Möglichkeit, durch ein rasches Aufgebot ihrer Dingleute, dann ihrer Verwandten und Freunde sich jeden Augenblick zu verstärken, vor fremden Streittheilen entschieden im Vortheil waren, denen ja die verschiedensten Zufälligkeiten, wie etwa ein Sturm, welcher das rechtzeitige Eintreffen der erwarteten Verstärkung verhinderte, oder der Untergang eines Schiffes, auf welchem diese sich eingeschifft hatte [4]), ein gleich starkes Auftreten unmöglich machen konnten; man wählte aus diesem Grunde, soweit überhaupt eine Wahl statthaft war, das Ding an welchem man seine Rechtsache anhängig machte, gerne gerade mit Rücksicht auf solche Eventualitäten aus [5]), und als eine gewaltige, ganz ungewöhnliche Leistung wird es gepriesen, wenn Jemand einen mächtigen und rücksichtslosen Gegner in einem fremden Landesviertel zur Verurtheilung zu bringen

---

1) Guðmundar bps s., cap. 3, S. 412; Sturlúnga, II, cap. 40, S. 110—11; Annálar, h. a.

2) Sturlúnga, III, cap. 11, S. 134.

3) Vgl. z. B. Njála, cap. 140, S. 227—8.

4) Eyrbyggja, cap. 17, S. 19—20; Vígaglúma, cap. 24, S. 386.

5) Vígaglúma, cap. 24, S. 385—6.

weifs[1]). In der fpäteren Zeit zumal, welche ein bedauerliches Sinken der Achtung vor der Rechtsordnung zeigt, kümmerte fich in der Hitze der Leidenfchaft nicht leicht Jemand um den Dingfrieden, foferne es nicht etwa galt, durch die Berufung auf ihn einem Kampfe mit einem allzu überlegenen Gegner auszuweichen, für welche Scheinheiligkeit ein dem Alldinge des Jahres 1120 angehöriger Vorfall einen fchauerlichen Beleg giebt[2]). Dagegen kommt allerdings vor, dafs unbetheiligte Dritte um den Dingfrieden fich annemen, ganz wie folche allenfalls auch fern vom Dinge gelegentlich für den gemeinen Landfrieden eintreten, indem fie hier wie dort durch die Drohung eigenen bewaffneten Einfchreitens den ftreitenden Theilen den Frieden, oder auch irgendwelchen Vergleich aufzwingen, oder auch durch blofes begütigendes Zufprechen, dann auch Bedrohung mit kirchlichen Zuchtmitteln das gleiche Ziel erreichen. Gewaltfam legt fich z. B. am Hegranessþínge Arnórr kerlíngarnef in's Mittel als þorvaldr Hjaltason und Guðdala-Starri den Bolli Bollason vergewaltigen wollen[3]); am þórsnessþínge legen fich einmal die Skógstrendíngar, dann þórðr gellir zwifchen den þórsnesíngar und Kjalleklíngar in's Mittel, und ein andermal Snorri goði nebft anderen Dinggenoffen zwifchen Illugi svarti und þorgrím Kjallaksson, ein drittes Mal endlich beiderfeitige Freunde zwifchen Snorri goði und þorsteinn von Rauðimelr[4]). Als die Verfolgung der Njállsbrenna zu einem blutigen Kampfe am Alldinge führt, erzwingt zunächft Snorri goði im Bunde mit dem Gefetzfprecher Skapti und dem mächtigen Síðu-Hall einen Waffenftillftand, und da der letztere fofort fich erbietet, auf jede Bufse für feinen eigenen im Gefechte gefallenen Sohn zu verzichten, wird in dankbarer Anerkennung folchen Edelmuthes fofort auch ein endgültiger Frieden mit der überwiegenden Mehrheit der Klagsparthei erzielt[5]). Durch ein änliches hochherziges Anerbieten fetzte þorgeirr Hallasón im Jahre 1163 durch, dafs man friedlich vom Dinge gieng[6]). Zwifchen Hafliði Mársson und þorgils Oddason erzwang einmal B. þorlákr Runólfsson

---

1) Laxdæla, cap. 82, S. 344; vgl. cap. 81, S. 340—2. Vergleiche auch Íslendíngabók, cap. 5, S. 8, und oben, S. 54.

2) Sturlúnga, I, cap. 17, S. 28—30.

3) Laxdæla, cap. 81, S. 342.

4) Eyrbyggja, cap. 9—10, S. 10—11; cap. 17, S. 19—20; cap. 56, S. 104—5.

5) Njála, cap. 146, S. 246—51.

6) Guðmundar s., cap. 3, S. 412; vgl. oben, S. 184, Anm. 1.

friedliches Verhalten, indem er Beide für den Weigerungsfall mit dem Banne bedrohte[1]), und durch das gleiche Mittel erreichte im Jahre 1242 auch B. Sigvarðr das gleiche Ziel, als Gizurr þorvaldsson von Úrækja Snorrason in Skálholt felbft angegriffen wurde[2]); am Vöðluþínge aber wird wider einmal ein ausbrechender Kampf durch das energifche Einfchreiten des Guðmundr dýri verhindert[3]), u. dgl. m. So unruhig gieng es gelegentlich bei den Dingverfammlungen zu, dafs der ebengenannte Guðmundr dýri das Vöðluþíng einmal förmlich abfchaffen liefs, weil dafelbft fo gewaltige Kämpfe erhoben zu werden pflegten, wie fie fonft nur am Alldinge vorkamen[4]), und dafs fogar fchon nahezu um zwei Jahrhunderte früher einmal aus ganz änlichen Gründen das Sunnudalsþíng im Oftlande von den Bauern befeitigt wurde[5]). Nun wird man freilich nicht aufser Acht laffen dürfen, dafs Vorkommniffe der eben gefchilderten Art keineswegs die Regel bildeten. Gewöhnliche Rechtsfachen gewöhnlicher Menfchen wurden ficherlich der Regel nach vollkommen ordnungsmäfsig erledigt, und nur dann, wenn ungewöhnlich felbftwillige Naturen, oder wenn die mächtigeren Häuptlinge des Landes aneinander geriethen, wobei dann der Ehrgeiz mit in's Spiel kam, einem Nebenbuhler unter allen Umftänden kräftigen Widerpart zu halten, nur dann konnte es zu fo wilden Auftritten kommen, wie fie die Gefchichtsquellen mit fichtlichem Intereffe und mit leicht begreiflicher Vorliebe uns fchildern. Immerhin gehören indeffen auch diefe Ausbrüche der leidenfchaftlichen Unbotmäfsigkeit gegen jede ftaatliche Zucht und Ordnung mit zu einem vollftändigen Bilde des bunten Treibens an den isländifchen Dingverfammlungen, und allzu felten können diefelben überdiefs bei der übergrofsen Zahl von Belegen nicht gewefen fein, welche die Quellen an die Hand geben; fie laffen uns ferner fehr deutlich den Punkt erkennen, welcher die fchwächfte Stelle der altisländifchen Verfaffung bildet, — den Mangel nämlich jeder kräftigen Executivgewalt an der Spitze des Gefammtftaates. Eine nähere Betrachtung der Stellung, welche rechtlich und thatfächlich den Häuptlingen des Landes eingeräumt war, wird diefen Mangel fofort in ein noch helleres Licht fetzen.

1) Sturlúnga, I, cap. 24, S. 43.
2) Ebenda, VI, cap. 35, S. 251—2.
3) Ebenda, III, cap. 11, S. 134.
4) Ebenda, cap. 13, S. 140.
5) Vopnfirðínga s., S. 22.

Zweierlei Häuptlinge greifen, sei es nun an den Dingversammlungen oder auch ausserhalb derselben, in das Staatsleben der Insel bestimmend ein, die Goden nämlich und die Gesetzsprecher. Was nun zunächst das goðorð betrifft, so ist dessen eigenthümliche vermögensrechtliche Behandlung schon früher widerholt besprochen worden[1], und soll darum auf diesen Punkt hier nicht weiter eingegangen werden, so leicht es auch wäre die Geschichte einzelner Godorde, wie z. B. des þórsnesínga- oder Snorrúngagoðorðs, des Hvammsverja- und späteren þórsnesíngagoðorðs, des Reyknesínga-, Svínfellínga-, Oddaverjagoðorðs u. dgl. m., sammt ihrem theils erbweisen, theils kaufs- oder schenkungsweisen Uebergange aus einer Hand in die andere zu verfolgen, oder aus den Rechtsquellen eine Reihe von Bestimmungen zusammenzustellen, welche die Veräusserung von Godorden nach den für die Veräusserung liegender Güter geltenden Grundsätzen behandelt zeigen. Dagegen ist allerdings darauf noch aufmerksam zu machen, dass diese privatrechtliche Behandlung der Würde eben nur auf die Succession in dieselbe sich beschränkt, wogegen deren staatsrechtlicher Charakter sofort zu Tage tritt, sowie es sich um die Ausübung der in derselben begriffenen Rechte und Pflichten, dann um die Beziehungen handelt, welche den Goden mit seinen Untergebenen verknüpfen. Der beiderseitig freistehenden Kündbarkeit des Verbandes ist oben ebenfalls bereits gedacht worden[2], und es ist klar, dass schon in ihr ein kräftiges Correctiv gegen eine allzu einseitige Ausbeutung der privatrechtlichen Auffassung der Würde gelegen war; daneben aber spricht das Zehntgesetz, indem es bestimmt, dass das Godord nicht wie anderer Besitz zur Verzehntung heranzuziehen sei, klar und unumwunden den Satz aus, dass dieses eine Regierungsgewalt sei, und kein Vermögensobject[3], und macht sich auch in einer langen Reihe anderweitiger Bestimmungen der gleiche Gesichtspunkt geltend. Einmal nämlich wird für alle diejenigen Fälle, da der Inhaber eines Godordes zur persönlichen Ausübung der mit demselben verbundenen Rechte und Pflichten unfähig ist, für dessen Vertretung in der Führung der Würde gesorgt, und zwar galt dabei ein für allemal die Regel, dass zwar der Inhaber der Würde es war, der für die Wahl des Ver-

1) Oben, S. 39—47 und S. 99—107.

2) Vgl. S. 158—9.

3) veldi er þat enn eigi fè, Kgsbk, § 255, S. 206; KrR. hinn gamli, cap. 36, S. 142.

treters zu forgen hatte, aber dafs diefer letztere immer nur aus der Zahl der Angehörigen des betr. Godordes felbft zu entnemen war. So wurde es gehalten, wenn der Gode durch Krankheit, durch eine Reife aufser Lands oder auch nur aufserhalb feines Landesviertels, dann durch die Wahl feines Domiciles im Haufe eines fremden Dingmannes[1] an der perfönlichen Ausübung feiner Würde verhindert war; fo aber auch, wenn ein Godord im Erbgange einem Weibe oder einem unmündigen Knaben zufiel, deffen Vormund nicht felber in der Lage war dasfelbe führen zu können. Die ältere Zeit fcheint für den zuletzt genannten Fall den Dingleuten die Befugnifs eingeräumt zu haben, für die Dauer der Unmündigkeit des Goden für deffen Vertretung zu forgen[2]; die fpätere Zeit dagegen geftattete ihnen nur noch die Wahl eines proviforifchen Vertreters unter der Vorausfetzung, dafs der Tod des bisherigen Inhabers der Würde allzu kurz vor einer Dingverfammlung eintraff, als dafs fich die Berufung zur Führung derfelben noch rechtzeitig in definitiver Weife hätte ordnen laffen[3]. Weiterhin follte aber auch, wenn ein Godord mehreren Perfonen gemeinfam gehörte, in deffen Führung von Jahr zu Jahr abgewechfelt werden[4]; da wir in älteren Quellen gelegentlich nicht nur von einer Theilung der Einkünfte und Laften, fondern auch der Dingleute unter die Miteigenthümer des Godordes gefprochen fehen[5], mag fein, dafs fich jener Wechfel in der Führung der Würde nur auf die Ausübung der mit der Dingverfaffung zufammenhängenden Befugniffe bezogen habe. Uebrigens war dem Goden auch dann, wenn ihm die perfönliche Ausübung feiner Rechte nicht unmöglich, vielmehr nur nicht bequem oder nicht räthlich erfchien, unbenommen fich in derfelben vertreten zu laffen, fei es nun dafs er nur beftimmte einzelne Functionen, wie z. B. die Theilname am Auszuge der Richter oder die Abhaltung eines féránsdóms, oder dafs er die gefammte Ausübung der mit der Würde verbundenen Rechte und Pflichten für eine einzelne Dingverfammlung auf einen Anderen übertragen wollte; in allen diefen Fällen fprach man von einem »fara með goðorð«, und in allen galt wohl auch der Satz,

---

1) Vgl. oben, S. 159.

2) Vatnsdæla, cap. 41 und 42, S. 67.

3) So glaube ich wenigftens die etwas dunkeln Angaben der Kgsbk, § 84, S. 142 verftehen zu follen.

4) Kgsbk, § 84, S. 141.

5) Eyrbyggja, cap. 10 S. 12; Landnáma, I, cap. 21, S. 64.

dafs der Vertreter Dingmann des von ihm vertretenen Goden fein mufste. Noch deutlicher als in den bisher befprochenen Beftimmungen tritt aber der öffentliche Charakter des Godordes darinn zu Tage, dafs das Recht eine Reihe von Verfäumniffen, welche fich deffen Inhaber etwa zu Schulden kommen läfst, nicht nur mit Geldftrafen, fondern fogar mit dem Verlufte der Würde felbft bedroht, und dafs es fodann vorkommendenfalls diese nicht etwa als erledigt auf den Erben des Schuldigen übergehen läfst, fondern einfach als verwirkt behandelt. Der Widerftreit alfo einer ftaatsrechtlichen und einer privatfürftenrechtlichen Seite war im isländifchen Godorde ebenfogut vorhanden wie im Fürftenthume und Königthume anderer germanifcher Stämme, und wenn zwar die letztere etwas anders und fchärfer noch ausgeprägt war als anderwärts, fo war darum doch auch die erftere mit aller Beftimmtheit zu ihrer Geltung gelangt. — Was fodann den Inhalt des Godordes, d. h. die in demfelben begriffenen Rechte und Pflichten betrifft, fo beziehen fich diefe, um zunächft einem in den Quellen mehrfach auftretenden Sprachgebrauche zu folgen, theils auf die hèraðsstjórn, theils auf die landsstjórn, d. h. auf die Regierung theils des Landes im Ganzen, theils feiner einzelnen Bezirke; fie werden ferner theils vom Goden in feiner Heimat und für fich allein, oder doch höchftens unter Mitwirkung feiner eigenen Dingleute ausgeübt, theils aber ftehen fie mit der Dingverfaffung in Zufammenhang, und werden dann auch wohl von mehreren Goden gemeinfam gehandhabt. Am Alldinge zunächft fehen wir die Inhaber der alten Godorde in der lögrètta fitzen, und neben dem Gefetzfprecher und den beiden Landesbifchöfen in ihr allein eine befchliefsende Stimme führen; die gefammte Gefetzgebung des Landes einfchliefslich der Verwilligung von Privilegien und Gnaden, dann aber auch die Befchlufsfaffung in wichtigeren, das gefammte Land betreffenden politifchen und adminiftrativen Fragen, lag von hier aus ganz allein in ihrer Hand. In den fjórðungsdómar, dann im fimtardóme haben die Goden dagegen keinen Sitz; aber die Mitglieder diefer Richtercollegien haben fie frei zu ernennen, und zwar fo, dafs diefe Ernennung bei den Viertelsgerichten nur von den 39 Goden älterer Ordnung ausgeht, wogegen an der Befetzung des fünften Gerichtes auch die Goden neuerer Ordnung Antheil nemen. In ähnlicher Weife fteht auch am Frühlingsdinge die Ernennung der Richter den drei samþingisgoðar zu, wogegen fich nicht mit Sicherheit erkennen läfst, wieweit ihr Antheil an der diefen Verfammlungen zuftehenden

ſtatutariſchen Geſetzgebung reichte; die ſämmtlichen Dinggerichte, mit einziger Ausname des Prieſtergerichtes, wurden demnach unter ihrer Autorität gehalten, wie ſich dieſs auch in einer Reihe von Förmlichkeiten ausſprach, wogegen allerdings eine Leitung der Gerichtsverhandlungen, wie ſolche dem deutſchen Richter zuſtand, den Goden vollſtändig verſagt war. Nur durch ihr Recht, die Verhandlungen vor einem incompetenten Gerichte durch Erhebung eines förmlichen Proteſtes (goðalýrittr) zu verbieten, dann durch ihren Beruf, unter Umſtänden mit 11 ſelbſtgewählten Dingleuten einen Wahrſpruch (godakviðr, tólftarkviðr) über ſtreitige Thatſachen zu erbringen, greifen ſie allenfalls in den Gang der Gerichtsverhandlungen ein; beide Inſtitute gehören aber lediglich der Proceſsgeſchichte an, und ſind politiſch ſo gut wie ohne alle Bedeutung. Neben dieſen von allen am Dinge betheiligten Goden gleichmäſsig ausgeübten Rechten ſtehen ſodann noch einige andere, weniger bedeutſame, welche ausſchlieſslich dem Inhaber eines beſtimmten einzelnen Godordes zuſtanden. Dahin gehört das Recht der Dinghegung, welches, wie oben bereits bemerkt[1]), am Alldinge dem alsherjargoði, und an jedem Frühlings- und Herbſtdinge gleichſalls dem Träger eines ein für allemal beſtimmten Godordes zuſtand; an dasſelbe knüpfte ſich aber auch Recht und Pflicht der Verkündigung der am Alldinge erlaſſenen Geſetze, des Jahreskalenders, u. dgl. m. am Herbſtdinge. Bezüglich jener erſteren Claſſe von Rechten iſt übrigens zu beachten, daſs die drei zu einer þíngsókn gehörigen samþíngisgoðar, zumal auch am Alldinge, je nach Bedarf und Umſtänden einander auszuhelfen, oder auch für einander einzutreten berufen ſind, während eine analoge engere Verbindung unter den neun oder zwölf einem und demſelben Landesviertel angehörigen Häuptlingen nur ganz vereinzelt ſich hin und wider geltend macht[2]); nur inſoweit als ausnamsweiſe Frühlings- und Herbſtdinge vorkamen, welche von einzelnen Goden für ſich gehalten wurden, fällt natürlich jede derartige Verbindung weg. Wieweit aber die bisher beſprochenen Rechte auf die hèraðsstjórn oder landsstjórn ſich beziehen, iſt lediglich dadurch bedingt, wieweit es ſich bei denſelben um die Leitung des Alldinges, oder aber um die Leitung der Frühlingsdinge und Herbſtdinge handle. Faſst

1) Siehe oben, S. 167.
2) Kgsbk, § 41, S. 72 und § 116, S. 208.

man aber dem gegenüber die Rechte und Pflichten ins Auge, welche dem Goden aufserhalb der Dingverfammlungen oblagen, fo fallen diefe fammt und fonders dem Bereiche der hèraðsstjórn anheim, während fie fammt und fonders dem Goden für fich allein oblagen, oder doch höchftens ein Zufammenwirken desfelben mit feinen eigenen Dingleuten oder Nachbarn vorausfetzten; über diefe Rechte und Pflichten gehörig ins Klare zu kommen, ift aber fchwer, da unfere Rechtsbücher ebenfo fchweigfam find über die inneren Verhältniffe der einzelnen Godorde, als mittheilfam über alle und jede auf die Dingverfammlungen bezüglichen Vorfchriften, fo dafs unfere Kenntnifs jener erfteren faft ausfchliefslich aus vereinzelten Angaben der Gefchichtsquellen zufammengetragen werden mufs. Klar ift zunächft, dafs die Tempelpflege und die Leitung des Opferdienftes, fammt allen fonftigen religiöfen Functionen, welche etwa fonft noch dem Godorde in der heidnifchen Zeit angeklebt hatten, mit dem Uebertritte des Volkes zum Chriftenthume wegfielen, ohne dafs für diefelben irgend welcher Erfatz eingetreten wäre. Allerdings kam es oft genug vor, dafs angefehene Häuptlinge die Priefterweihe namen, und neben ihrer weltlichen Würde auch den Gottesdienft in ihren eigenen Kirchen verfahen; allein folche Männer vereinigten dann eben eine zweifache Stellung in ihrer Perfon, ohne dafs diefe rein zufällige Verbindung zweier ganz getrennter Functionen irgend welche rechtliche Bedeutung für die eine oder andere von ihnen gehabt hätte. Sehr mangelhaft unterrichtet find wir dagegen hinfichtlich der richterlichen, und der mit diefer Engftens verbundenen legislativen Gewalt der Goden. Das freilich kann nicht dem mindeften Zweifel unterliegen, dafs das »nefna dóma á þingum ok stýra sakferli« von Anfang an zu deren wefentlichften Rechten gehört hatte; um fo fraglicher erfcheint dagegen, wieweit diefe ihre Berechtigung feit der Einführung des Alldinges und der Ordnung der Bezirksverfaffung noch von ihnen als Einzelnen ausgeübt werden konnte, oder aber als eine fortan nur noch gemeinfam auszuübende auf die Gefammtheit der Goden des ganzen Landes, beziehungsweife der drei samþingisgoðar jeder einzelnen þingsókn übergegangen war. Von Vornherein erfcheint es wenig wahrfcheinlich, dafs die Goden, welche vor der Einfetzung des Alldinges und der Ordnung der Bezirksverfaffung die Gefetzgebung und Rechtspflege mit ihren Dingleuten völlig felbftherrlich gehandhabt hatten, fich fofort diefes Rechtes zu Gunften der neugefchaffenen Dingverfammlungen vollftändig follten begeben haben;

kaum erklärlich ferner, dafs aufserhalb diefer Verfammlungen von ihnen in richterlicher wie legislativer Beziehung gar keine Thätigkeit geübt worden fein follte, während doch die Gemeindeverfammlungen fowohl als die Privatgerichte bei ihrer eng begrenzten Competenz unmöglich dem hiernach fich ergebenden Mangel aller ftaatlichen Gefetzgebung und Gerichtsbarkeit während voller zehn Monate im Jahre abzuhelfen vermochten. Höchft auffallig möchte auch erfcheinen, wenn zwar die Godorde neuerer Ordnung, dann die früher oder fpäter aus ihren Dingverbänden ausgefchiedenen Godorde ihre eigenen Dingftätten für fich gehabt haben follten, aber den übrigen, und fo zu fagen regelmäfsigen Godorden die gleiche Einrichtung völlig gefehlt haben follte. Endlich laffen fich auch einzelne pofitive Quellenangaben nachweifen, welche jene aus inneren Gründen entnommene Bedenken zu unterftützen fcheinen. Es wird uns gelegentlich von autonomen Rechtsfatzungen berichtet, welche von beftimmten einzelnen Goden für beftimmte einzelne Bezirke unter Mitwirkung der Eingefeffenen erlaffen wurden[1]; anderemale wird von einzelnen Häuptlingen erzählt, wie fie im Lande herumreifen, um die Angelegenheiten, und zumal die Rechtsfachen ihrer Bezirke zu ordnen, oder auch über die Bezirksintereffen Berathungen zu pflegen[2]; endlich wird auch gelegentlich von Dingftätten und Zufammenkünften gefprochen, die fich kaum anders als auf Verfammlungen deuten laffen, welche einzelne Goden mit ihren Dingleuten hielten. Schon frühzeitig ift von einer Dingftätte im Svarfaðardale die Rede[3]; von lögmót und lögfundir wird in einer Weife gefprochen, welche kaum blos auf die Dingverfammlungen bezogen werden kann[4]; ja man zeigt fogar vielfach auf der Infel heutigen Tages noch Oertlichkeiten, welche theils durch ihre Namen, theils aber auch durch Ueberrefte von Gerichtsringen und Budenwänden als alte Dingftätten fich ausweifen follen. Mir felber wurde eine fogenannte lögrètta bei Hvammr in der Hvammssveit, dann eine angebliche Dingftätte am Elliðavatn bei Reykjavík gezeigt; eine ziemliche Anzahl ähnlicher Nachweife hat ferner Brynjólfr Jónsson für das Rángárþíng und Árnessþíng zufammengeftellt, um daraus

---

1) Heiðarvíga s., cap. 7, S. 289 (Jón Ólafsson's Auszug); dann cap. 12, S. 310 und cap. 24, S. 344—5; Diplom. island., I, Nr. 137, S. 536—7.

2) Vgl. z. B. Ljósvetnínga s., cap. 6, S. 17; Droplaugarsona s., S. 27.

3) Svarfdæla cap. 10, S. 137.

4) Vatnsdæla, cap. 27, S. 43; cap. 37, S. 60, u. dgl. m.

feine Schlüffe auf die ältefte Eintheilung diefer Gegenden zu ziehen[1]). So fcheinbar indeffen alle diefe Erwägungen ausfehen, fo wenig vermag ich mich doch von ihnen überzeugen zu laffen. Wie wenig zunächft auf erhaltene Budenrefte, Gerichtsringe, Ortsnamen zu geben ift, läfst fich fchon daraus erfehen, dafs öfters von lögrèttur die Rede ift, während doch eine lögrètta nur am Alldinge vorkam, wenn wir von einer einzigen ziemlich verdächtigen Erwähnung einer folchen an einem Frühlingsdinge abfehen[2]); Ueberlieferungen, welche aus weit jüngeren Zeiten ftammen, werden eben auf Island gar vielfach mit blofen Vermuthungen zufammengeworfen, welche ihrerfeits wider auf misverftändliche Auffaffung der alten fchriftlichen Denkmähler oder felbft auf offenbare fprachliche Irrthümer fich gründen, wie denn z. B. eine Verwechslung der lögrètta mit der lögrètt, d. h. einer nach gefetzlicher Vorfchrift eingerichteten Umzäunung für das Vieh, bei derartigen Angaben mehrfach eine Rolle fpielen dürfte. Die angebliche Dingftätte im Svarfaðardale beruht nur auf dem Berichte einer höchft verdächtigen Quelle, und die Nachrichten über anderweitige Zufammenkünfte fowohl als über die Rundreifen der Goden deuten mit keiner Sylbe an, dafs diefe Zwecken der Rechtspflege im eigentlichen Sinne gewidmet, und nicht etwa blos adminiftrativen Aufgaben oder Vergleichsverhandlungen zu dienen berufen waren, wie dergleichen unten noch für eine Reihe von Fällen wirklich nachgewiefen werden wird; die Angaben endlich über autonome Rechtsfatzungen, deren oben Erwähnung gethan wurde, weifen nicht auf deren Entftehung aus irgend welcher mit den Godorden als folchen zufammenhängenden gefetzgebenden Gewalt zurück, fondern vielmehr auf deren Begründung auf Verabredungen, welche in weiteren, mehr oder minder local begrenzten Kreifen getroffen wurden, und bei welchen demgemäfs allenfalls auch mehrere Goden gleichzeitig betheiligt waren. Laffen uns hiernach alle pofitiven Quellenzeugniffe bei näherer Betrachtung im Stiche, fo wird es doppelt bedenklich, den blos aus inneren Gründen abgeleiteten Folgerungen ein entfcheidendes Gewicht einzuräumen, da bei der grofsen Ausführlichkeit und Zahl der Gefchichtswerke fowohl als der Rechtsbücher kaum denkbar ift, dafs von einer wirklich geübten legislativen und judiciellen Thätigkeit der Goden weder in

1) In der oben, S. 157, Anm. 6, angeführten Schrift, S. 75—78.

2) Siehe oben S. 178, Anm. 1.

diefen noch in jenen irgend eine fichere Spur zu finden fein follte, und wird man fich demnach wohl zu der Anname entfchliefsen müffen, dafs die Goden im Jahre 965 wirklich auf ihre Gewalt in beiden Richtungen zu Gunften der neu begründeten Dingverbände vollftändigen Verzicht geleiftet haben, und fomit von der angegebenen Zeit ab ohne alle beftimmt abgegrenzte Competenz nur noch durch Erzielung von Abreden, Vergleichen, Schiedsfprüchen für die Intereffen der Rechtspflege thätig geworden find. Ungleich beftimmtere Nachrichten haben wir dagegen über die adminiftrative Bedeutung der Godenwürde. Vor Allem fehen wir den Schutz der Rechtsordnung in die Hand der Goden gelegt. Sie fuchen demnach, wenn ernfthafte Streitigkeiten unter ihren Dingleuten oder deren Nachbarn ausbrechen, diefe durch gütliche Vermittlung beizulegen, wie diefs Einarr þveræringr einmal geradezu als zur hèraðsstjórn gehörig bezeichnet[1]), und fie fcheuen felbft weitere Reifen nicht, wenn es gilt, einen Vergleich für ihre Angehörigen zu erzielen[2]). Ift bereits ein offener Kampf ausgebrochen, fo werfen fie fich auch wohl mit gewaffneter Hand zwifchen die ftreitenden Theile, um fie gewaltfam auseinander zu bringen, und dafs man auch ein derartiges Einfchreiten geradezu von ihnen erwartete, fpricht fich darinn aus, dafs den Valla-Ljót einmal einer feiner Bauern unter Berufung auf die Verpflichtung, welche ihm feine Würde auferlege, dazu auffordert[3]). Nemen in einer Gegend gemeine Verbrechen, zumal Diebftähle oder Räubereien überhand, fo wendet man fich an den Goden mit der Bitte um Abhülfe, und diefer erkennt feine Verpflichtung an, feinen Bezirk zu reinigen (hreinsa hèrað[4]). So gehen beifpielsweife die Vatnsdælir auf Anfuchen ihrer Bauern gegen þórólf heljarskinn und feine Genoffen vor, welcher als ein übler Dieb und zugleich als ein Menfchenopferer galt; es wird ihnen als eine der ganzen Gegend erwiefene Wohlthat (hèraðsbót) angerechnet, dafs fie denfelben aus dem Wege räumen[5]). Nachdem viele unerklärliche Diebftähle auf Reykjanes vorgekommen waren, ordnete Illugi Arason fammt feinem Bruder þorgils eine allgemeine Hausfuchung an, und nachdem deren Ergebnifs durch ein auf der

---

1) Vígaglúma, cap. 20, S. 372—3.
2) Droplaugarsona s., S. 27.
3) Laxdæla, cap. 87, S. 358—60.
4) Sturlúnga, III, cap. 12, S. 136—7.
5) Vatnsdæla, cap. 30, S. 49—51.

Folter erzwungenes Geständnifs des Schuldigen bestätigt worden war, machen sie sich allen Ernstes darüber, diesen zu hängen[1]. Den Grèttir Ásmundarson nemen freilich die Bauern im Ísafjörðr wegen der Räubereien, die er als geächteter Mann verübt hat, auf eigene Faust hin gefangen, und wollen ihn hängen; aber auch in diesem Falle zeigt der weitere Verlauf der Sache, dafs es eigentlich Sache des Goden war, die mafsgebenden Schritte zu thun[2]. Wider ein anderes Mal nimmt Jón Ketilsson, der Fljótamannagoði, auf Anfordern seiner Dingleute einen vielfacher Räubereien und Diebereien verdächtigen Mann gefangen, und läfst ihn enthaupten[3], u. dgl. m. Dabei pflegt man es nun freilich mit der Rechtsförmlichkeit des Verfahrens keineswegs genau zu nemen und es kann darum, wofür der zuletzt angeführte Fall als Beleg dienen mag, recht wohl vorkommen, dafs hinterher die verfügte Hinrichtung als eine unerlaubte Gewaltthat selbst wider gerichtlich verfolgt wird; immerhin aber handelte es sich selbst in derartigen Fällen doch nur um einen Excefs in der Handhabung einer an und für sich vollkommen legitimen Polizeigewalt und von den Dingleuten ihrerseits scheint eine solche Ueberschreitung sogar ungleich lieber gesehen worden zu sein als allzugrofse Schlaffheit in der Aufrechthaltung der Rechtsordnung. In gewisser Weise war ferner dem Goden auch die Vollstreckung der gerichtlichen Urtheile überwiesen. Das isländische Recht kennt, anders als das norwegische, keine directe Execution von Urtheilen, die auf Geld und Gut, oder auch auf Geldbufsen lauteten; dagegen stellt es deren Nichterfüllung unter den Gesichtspunkt des Friedensbruches, und gewährt somit dem Gegner eine Klage »um dómrof«, d. h. Misachtung des Urtheils, welche ihrerseits sofort auf Acht oder Landesverweisung geht. Wo immer aber eine solche zu verwirklichen ist, möge dieselbe nun durch Urtheil, Schiedspruch oder Vergleich verhängt sein, da mufs ein Executionsgericht (féránsdómr) gehalten werden, in welchem ein Gode die Leitung hat. Nach unseren Rechtsbüchern ist es der Gode des Verurtheilten, welcher 14 Tage nach dem Schlusse des Dings, an welchem die Verurtheilung erfolgt war, das Gericht bei der Wohnstätte des Verurtheilten zu halten hatte, und nur für

1) Fóstbræðra s., I, cap. 13, S. 45—6; II, cap. 3, S. 68—9.
2) Ebenda, I, cap. 1, S. 3—4; Grettla, cap. 52, S. 117—22.
3) Sturlúnga, ang. O.

den Fall, da man ihn nicht ermitteln kann, soll statt seiner der Gode des obsiegenden Theiles eintreten; doch beschränkt sich die Thätigkeit des einen wie des anderen wesentlich auf die Ernennung der 12 Richter, welche das Gericht bildeten, sowie allenfalls auf den ihnen zu gewährenden bewaffneten Schutz, wogegen die eigentliche Aufgabe des Gerichts, die Liquidation nämlich des Vermögens des Verurtheilten, dann die Feststellung des einem Landesverwiesenen vorbehaltenen Masses von Rechtsschutz, von diesem selbst mit Rücksicht auf die Directiven besorgt wurde, welche die betheiligten Privatpersonen demselben gaben. Widerum ist es die Fremden- und Handelspolizei, welche von den Goden geführt wird, und die ihnen in dieser Beziehung eingeräumten Rechte reichen sehr weit. Kam ein fremdes Schiff an, so ritt ganz regelmäfsig der nächstwohnende Gode zu demselben hin, um den Preis zu bestimmen, welcher für die von ihm geführten Waaren gelten sollte (leggja lag á varníng). Ging Alles freundlich ab, so boten die Kaufleute dem Goden die Vorwahl an unter ihren Waaren, wie sie auch ihm die wichtigeren Nachrichten zuerst zu erzählen pflegten, von denen sie zu berichten wussten; er seinerseits aber lud den Schiffsherrn mit seinen vornemsten Genossen ein, in seinem eigenen Hause Quartier zu nemen, indem er zugleich für die Unterkunft des übrigen Schiffsvolkes Fürsorge traff. In ungünstigen Jahren setzte er allenfalls auch die Bezahlung fest, um welche die Bauern den Schiffsleuten Aufname gewähren sollten[1]), wogegen für gewöhnlich die Einigung über die Aufnamsbedingungen der freien Willkür der Betheiligten überlassen geblieben zu sein scheint. Will sich nun aber, wie es hin und wider vorkommt, der Schiffsherr den Anordnungen des Goden nicht fügen, und zumal dessen Taxirung seiner Waaren sich nicht gefallen lassen, so pflegt dieser jeden Verkehr mit demselben zu untersagen (banna), was dann selbstverständlich die Fremden zumeist in die gröfste Verlegenheit bringt, da ihnen damit jeder Bezug von Lebensmitteln abgeschnitten ist. Allerdings bezog sich dieses Recht des Goden, welches wir noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts beispielshalber von Snorri Sturluson ausgeübt sehen[2]), während es andererseits den Häuptlingen Grönlands ganz ebensogut zustand wie denen des isländischen Mutterlandes[3]), keineswegs blos auf den

1) Sturlúnga, III, cap. 9, S. 131.
2) Sturlúnga, III, cap. 20, S. 223—4.
3) þorfinns s. karlsefnis, cap. 6, S. 402.

Handelsverkehr, und ebensowenig blos auf den Verkehr mit dem Auslande. Am Anfange des 13. Jahrhunderts sehen wir einmal durch Kolbeinn Tumason allen Handelsverkehr mit dem bischöflichen Hofe zu Hólar verboten, welchem der Häuptling hiedurch seinen Lebensbedarf abzuschneiden beabsichtigt[1]), und es ist demnach der inländische Verkehr, welcher in diesem Falle durch das Verbot beschränkt wird; andererseits sehen wir bereits am Schlusse des 10. Jahrhunderts dem deutschen Missionär Dankbrand gegenüber aus religiösen, und weit früher schon dem Uni Garðarson gegenüber aus politischen Gründen alle Handelschaft untersagt[2]), sodass hier ebensogut wie im vorigen Falle ganz andere als handelspolitische Motive dem Verbote zu Grunde liegen. Indessen blieb doch auch in Fällen dieser letzteren Art die Massregel selbst stets eine handelspolizeiliche, wenn auch deren Verhängung durch Beweggründe bedingt war, welche dem Gebiete des Handels völlig fremd waren, und war deren Spitze regelmässig nur gegen das Ausland gekehrt, wenn auch ausnamsweise der inländische Verkehr von derselben gleichfalls getroffen werden konnte. Ganz dieselben Befugnisse finden wir übrigens auch in Norwegen in des Königs Hand wider, sodass wir dieselben wohl als einen uralten Bestandtheil der nordischen Häuptlingsgewalt betrachten dürfen. Schon vor den Zeiten K. Harald hárfagri's war der Betrieb des Handels mit den Finnen (Finnkaup, Finnför, Finnferð) als ein Monopol des Königs behandelt worden[3]); derselbe Regent belegte aber auch bereits den Verkehr mit Island mit einer Steuer (landaurar), welche, in ihrem Betrage wechselnd, bis zur Unterwerfung der Insel unter K. Hákon gamli forterhoben wurde[4]). Unter K. Eirík blóðöx ist von einem Verbote alles Verkehres mit dem Auslande die Rede, welches in dem Jahre, für welches es erlassen wurde, alle Schifffahrt nach Island und anderen Ländern hemmte[5]). Von einem grauen Gewande, welches er sich aus dem Waarenvorrathe eines isländischen Schiffsherrn als Geschenk auswählte, soll K. Haraldr gráfeldr seinen wunderlichen Beinamen erhalten haben[6]). Der kirchliche Eifer K. Ólaf Tryggvason's läst

1) Guðmundar bps s., cap. 53, S. 490; Sturlúnga, IV, cap. 2, S. 2.

2) Njála, cap. 101, S. 157; Landnáma, IV, cap. 4, S. 246.

3) Vgl. Munch, Om Finmarkens politisk-commercielle Forhold til den norske Stat, in den Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1860, S. 336 -64.

4) Íslendíngabók, cap. 1, S. 4—5, und öfter.

5) Eigla, cap. 62, S. 141.

6) Heimskr. Haraldar s. gráfeldar, cap. 7, S. 116—7.

ihn gelegentlich die Drohung ausfprechen, dafs er mit Island, foferne die Infel nicht fofort das Chriftenthum anneme, allen Verkehr fperren werde, fo vortheilhaft auch der Austaufch der beiderfeitigen Producte für beide Länder fei[1]). Der heilige Ólaf verbot einmal aus Feindfchaft gegen den Schwedenkönig alle Ausfuhr aus Víkin nach Gautland, zumal auch die von Häringen und Salz; ein andermal unterfagt er um einer Theuerung willen die Ausfuhr von Korn, Malz und Mehl aus den füdlichen Provinzen feines eigenen Reichs in die nördlicher gelegenen[2]). Noch K. Sverrir weift einmal die deutfchen Kaufleute ohne Weiters aus Bergen weg, während er die Engländer und andere Fremde ruhig dahin handeln läfst, weil ihm die Einfuhrartikel der letzteren nützlich, die der erfteren dagegen fchädlich erfcheinen[3]). Im 13. Jahrhunderte endlich berichten nicht nur die Gefchichtsquellen widerholt von Verkehrsverboten, welche K. Hákon in Folge feiner Zerwürfniffe mit Island der Infel gegenüber erliefs[4]) fondern auch die Rechtsquellen gedenken des Bannes, welcher unter Umftänden die Ausfahrt aus dem Lande hemmt, und wollen nur den Verkehr mit Korn oder Fleifchwaaren innerhalb des Reiches felbft durch keinen folchen befchränkt wiffen, foferne nicht der König felbft ein Anderes für nöthig hält[5]); in den Privilegien, welche der Erzbifchof von Drontheim fich gelegentlich zu erwerben weifs, wird das Recht des Königs, den Handelsverkehr mit dem Auslande nach Belieben zu erlauben oder zu verbieten, als ein unzweifelhaft beftehendes vorausgefetzt, und die Handelsverträge, welche von jetzt ab immer häufiger mit den Hanfeftädten abgefchloffen werden, fuchen nur auf dem Wege befonders ertheilter Vergünftigungen eine Befchränkung deffelben zu erzielen. Nicht zu überfehen ift aber, dafs fich die Auffícht des isländifchen Goden über die Fremden auch noch in ganz anderer Richtung als der bisher befprochenen äufsert. Einerfeits nämlich ift der Gode zum Schutze des Fremden berufen, und er rückt von hier aus ihm gegenüber in ganz derfelben Weife in die Stellung der Verwandtfchaft ein, wie diefs dem Freigelaffenen gegenüber

1) Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 142 (FMS., I, S. 284).
2) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 59, S. 265, und cap. 123, S. 352.
3) Sverris s., cap. 104, S. 250—1.
4) Z. B. Annálar, a. 1219 und 1243; vgl. Guðmundar bps s., cap. 69, S. 510, und Sturlúnga, VIII, cap. 3, S. 129.
5) GþL., § 313; FrþL., VII, § 27; Landsl. Kaupab., § 25.

beim Freilaffer der Fall ift. Sowohl in Bezug auf die Blutklage um den erfchlagenen, als auch in Bezug auf die Beerbung des verftorbenen Fremden wird diefer Gefichtspunkt von unferen Rechtsbüchern confequent durchgeführt, jedoch mit der Einfchränkung, dafs der Gode die bezogenen Beträge vorbehaltlich gewiffer Abzüge den fich hinterher meldenden Verwandten herauszugeben hat, foweit diefe überhaupt vom isländifchen Rechte als bezugsberechtigt anerkannt find; je nach Umftänden ift es dabei der Gode des Fremden felbft, oder der Gode feines Hauswirthes, oder der Gode des Bauern, zu deffen Hof die Landungsftelle des Schiffes gehört, welcher einzutreten hat, während für den Fall, dafs diefer felbft den Tod des Fremden verfchuldet hat, die von ihm verwirkte Berechtigung feinen samþíngisgoðar zuwächft. Andererfeits fcheint dem Goden aber auch eine gewiffe Ueberwachung der Fremden im Intereffe der Inländer übertragen gewefen zu fein. Unfer jüngeres Rechtsbuch läfst nämlich Bufsanfprüche gegen Fremde, zumal wenn es fich dabei um falfches Mafs und Gewicht, oder wider um Fleifchesvergehen handelt, vor einem Gaftgerichte verhandeln, welches am Wohnorte des Goden gehalten wird, deffen Dingmann der Kläger ift, oder aber, wenn der Kläger einer entfernteren Gegend angehört, am Wohnorte eines der 3 Goden derjenigen þíngsókn, innerhalb deren die That verübt wurde [1]; an dem Wohnorte diefes Goden foll auch die Ladung erfolgen, und durch Unterwerfung unter feinen Schiedsfpruch foll fich der Beklagte von dem gerichtlichen Verfahren frei machen können. Die Ernennung der Richter freilich erfolgt durch den Kläger; indeffen wäre ja immerhin möglich, dafs diefelbe urfprünglich dem betreffenden Goden zugekommen wäre. Ein Einfchiebfel in unferem älteren Rechtsbuche, welches eine Verfügung Gizur jarls, oder irgend eines anderen vom Könige gefchickten Befehlshabers zu enthalten fcheint [2], zeigt freilich die ganze Fremdenpolizei, wie fie früher den Goden zugeftanden hatte, gewählten Männern übertragen, deren je 3 über einen geographifch begrenzten Bezirk gefetzt find, und entfprechen die für das Oftland und Südland angegebenen Grenzen ziemlich genau der fpäteren Begrenzung des Múla-, Skaptafells-, Rángárvalla-, Árness- und Kjalarnessþíngs. Diefe gewählten Vorfteher (forráðsmenn) follen einerfeits die Taxirung der Waaren

1) Kaupab., cap. 50, S. 461 und cap. 52, S. 463.

2) Kgsbk, § 167, S. 72—4; vgl. oben, S. 106, Anm. 3.

vornemen, und die wegen Ueberſchreitung ihrer Taxe verwirkten Bufsen in erſter Linie einklagen; andererſeits aber hat die Ladung vor das Gaſtgericht, bei welchem dieſe ſowohl als die Klagen wegen betrügeriſchen Verfahrens bei der Handelſchaft, oder auch wegen irgend welcher anderer Verbrechen oder Vergehen eines Fremden anhängig zu machen ſind, bei dem Domicile eines jener Männer zu erfolgen, und kann der Schiedsſpruch eines ſolchen das Erkenntnifs dieſes Gerichtes erſetzen, ſodafs auch in dieſer Beziehung jene Vorſteher ganz in die Stellung der Goden eingerückt ſind. — Schon die ſoeben beſprochenen Functionen der Goden gehören, wenigſtens theilweiſe, dem Gebiete der Wohlfahrtspolizei an; ihre defsfallſige Aufgabe iſt aber auf die Regelung des Handelsverkehres keineswegs beſchränkt. Die Armenpflege zwar war regelmäfsig, wie unten noch auszuführen ſein wird, den Gemeinden übertragen, ſoweit dieſelbe nicht von den Angehörigen der Hülfsbedürftigen ſelbſt beſorgt wurde, und ſomit der Einwirkung der Goden als ſolcher entzogen; in Nothfällen aber, welche über das gewöhnliche Mafs hinausgiengen, ſehen wir doch auch dieſe um die Ernährung des Volkes ſich annemen, und zwar nicht blos dadurch, dafs ſie etwa bei der Taxirung ausländiſcher Waaren, oder durch Feſtſetzung einer höheren Gebühr für die Aufname fremder Gäſte dem Nothſtande aufzuhelfen ſuchten. Aus dem Ende des zehnten Jahrhunderts bereits wird uns berichtet, wie gelegentlich einer ſchweren Hungersnoth bei einem Goden eine Zuſammenkunft gehalten wird, um über die zu ergreifenden Mafsregeln zu berathen, und wie dabei gerade die Goden der Umgegend in erſter Linie das Wort führen; berichtet ferner, wie bei einer anderen Zuſammenkunft widerum unter der Leitung eines Goden in gleicher Richtung Beſchlüſſe gefafst werden, welche dieſer dann hinterher einſeitig umſtöfst, weil er ſich von deren Unſtatthaftigkeit überzeugt hat, aber freilich nicht ohne ſeinen Dingleuten hievon Mittheilung zu machen, und die Koſten der von ihm einſeitig beliebten Anordnung ſelber zu übernemen[1]). Neben den Taxen ferner, welche die Goden für den Handel mit fremden Gäſten ſetzten, kommen noch andere vor, welche für den Handelsverkehr unter Isländern ſogut wie unter Ausländern gelten ſollten, und iſt uns eine ſolche erhalten, welche

---

1) Vígaskútu s., cap. 7, S. 248; Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 226 (FMS., II, S. 225—8).

für die Árness- und Rángæínga þingsókn beftimmt war [1]; wider andere Taxen endlich wurden, den heutigen Capitelstaxen vergleichbar, nur zu dem Behufe aufgeftellt, um den Werth feftzuftellen, nach welchem die im gewöhnlichen Verkehre vorkommenden Artikel als Zahlmittel in Schuldverhältniffen angenommen werden follten, und ift uns eine folche erhalten, welche für das Allding, und eine zweite, welche für die Árnessþingsókn gelten follte [2]. Es wird nicht bezweifelt werden können, obwohl es uns nirgends ausdrücklich gefagt wird, dafs auch derartige Taxen wefentlich von den Goden gefetzt wurden, und wenn zwar am Alldinge diefe in der lögrètta ihre Befchlüffe auch in diefer Richtung gefafst haben werden, fo war doch aufserhalb des Dinges eine freiere Behandlung der Angelegenheit ficherlich nöthig. Wenn wir ferner oben bereits Beftimmungen über das Merken der Schafe, dann über die Ausübung der Strandberechtigung von einzelnen Goden im Einverftändniffe mit den Leuten ihrer Gegend getroffen fahen [3], fo fpricht fich auch hierinn deren Beruf aus, in wirthfchaftspolizeilichen Fragen beftimmend einzugreifen, wenn auch der Natur der Sache nach die Grenze feiner Competenz je nach dem Mafse des Anfehens, welches dem einzelnen Goden zukam, und je nach der Nothwendigkeit eine fchwankende fein mufste, die zu treffende Mafsregel auf einen engeren oder weiteren territorialen Bezirk zu erftrecken. Selbftverftändlich können überdiefs diefe unferen Quellen entnommenen Vorkommniffe nur als ganz vereinzelte Belege für die ebenfo mannigfaltige als weitreichende Thätigkeit der isländifchen Häuptlinge gelten, dagegen in keiner Weife darauf Anfpruch machen, ein erfchöpfendes Bild von diefer zu gewähren; geben doch unfere Rechtsquellen felbft gelegentlich der oben befprochenen Vorfchriften über die Freilaffung von Unfreien ein weiteres Beifpiel für die verfchiedenartigen Obliegenheiten der Goden an die Hand [4], indem fie ihm die lögleiðing des Freigelaffenen am Ding, und damit deffen feierliche Aufname in den Staatsverband übertragen. Speciell mufs aber noch darauf aufmerkfam gemacht werden, dafs der Gode neben den allgemeinen Intereffen feiner Angehörigen und feiner Gegend insbefondere auch noch ganz gleichmäfsig auch die befonderen

---

1) Belgsdalsbók, § 66, S. 251.
2) Kgsbk, § 246, S. 192—5; Belgsdalsbók, § 62, S. 246—8.
3) Vgl. S. 192, Anm. 1.
4) Siehe oben, S. 145, Anm. 1.

Intereffen jedes einzelnen feiner Dingleute zu vertreten berufen war. Das Recht geftattete ihm, für feinen abwefenden Dingmann am Dinge Vergleiche abzufchliefsen, und gewährte ihm gegen diefen fogar eine Klage auf Schadloshaltung, wenn er dabei nur in gutem Glauben und umfichtig gehandelt hatte [1]; es gewährte ihm ferner für den Fall, da einer feiner Dingleute eine Klage wegen Todtfchlags oder fchwerer Verwundung am Dinge durchzuführen hätte, und ohne fein Verfchulden hier nicht anwefend noch auch durch nähere Verwandte vertreten ift, ein Klagerecht an deffen Stelle [2]. Allerdings wird in diefen Fällen die Vertretung des Abwefenden oder zu eigenem Handeln Unfähigen für den Fall, dafs der Gode fie nicht übernemen kann oder will, auch wohl jedem anderen Volksgenoffen geftattet; dafs das Recht aber vor jener Appellation an das Gemeingefühl aller Volksgenoffen vorerft noch an die Verwandtfchaft und an den Goden fich wandte, zeigt immerhin, dafs es bei diefem ganz wie bei jener eine engere Schutzpflicht dem einzelnen Angehörigen gegenüber gegeben glaubte. Diefelbe Anfchauung tritt denn auch allerwärts in den Gefchichtsquellen zu Tage. Bei jeder Gelegenheit zeigen fie uns, wie der Dingmann, der in irgendwelcher Richtung fremder Hülfe zu bedürfen glaubt, diefe von feinem Goden beanfprucht, allenfalls unter ausdrücklicher Bezugname auf die diefem obliegende Verpflichtung. Den Snorri goði z. B. ruft þórólfr bægifótr gegen feinen eigenen Sohn, den Goden Arnkell, zu Hülfe, und Álfr litli klagt eben diefem Häuptlinge über Befchädigungen, die Óspakr ihm zugefügt hat; beide Male nimmt fich Snorri auch wirklich feiner Leute an [3]. Für einen von einem norwegifchen Gafte verwundeten Dingmann fuchen die Goden Höskuldr und Eilífr die Bufse einzutreiben [4], und wenn Víga-Hrappr nach feinem Tode umgeht, fo wird Höskuldr goði gegen das Gefpenft ebenfogut zu Hülfe gerufen, wie man fich an ihn gewandt hatte, als es galt, gegen den Uebermuth und die Gewaltthätigkeit des Lebenden Schutz zu erhalten [5], u. dgl. m. Wir

1) Kgsbk, § 77, S. 124—5.

2) Vígslóði, cap. 52, S. 92—3, deffen bezügliche Worte doch wohl nur zufällig in der Kgsbk, § 101, S. 178, fehlen; ferner Kgsbk, § 107, S. 182—3, und Vígsl., cap. 65, S. 106—7.

3) Eyrbyggja, cap. 31, S. 55, und cap. 57, S. 106.

4) Heiðarvíga s., cap. 15, S. 321; vgl. cap. 17, S. 327—8.

5) Laxdæla, cap. 10, S. 26, und cap. 17, S. 54.

erfahren ſogar gelegentlich, daſs der einzelne Gode bei der Uebername ſeiner Würde oder der Aufname neuer Dingleute in ſeinen Verband dieſen ausdrücklich ſeinen Schutz (traust) verſprach, wie er ſich umgekehrt von ihnen ihren Dienſt (liðsinni) zuſichern lieſs[1], und in der That muſste die perſönliche Natur des vertragsweiſe begründeten Verbandes, und andererſeits die Beſchränktheit der Verhältniſſe im Lande nothwendig dazu führen, daſs die Grenze zwiſchen den allgemeinen Intereſſen und denen des Einzelnen verwiſcht, und daſs die dem Goden obliegende Sorge für Recht, Frieden und die gemeine Wohlfahrt als eine Fürſorge für die perſönlichen Intereſſen und Rechte ſeiner einzelnen Dingleute aufgefaſst wurde. Ganz wie anderwärts der König oder deſſen Beamter, ſo muſste übrigens auch der isländiſche Gode um den mancherlei ihm obliegenden Verpflichtungen zu genügen oft genug Rundreiſen in ſeinem Bezirke machen, um deſſen Zuſtände zu erforſchen und zu ordnen, — oft genug auch Zuſammenkünfte mit ſeinen Dingleuten halten, um über deren Angelegenheiten Berathungen zu pflegen und Verabredungen zu treffen. Auch abgeſehen von den Reiſen, welche der Beſuch des Frühlingsdinges, Alldinges und Herbſtdinges veranlaſste, ſehen wir demgemäſs die Goden ſehr häufig auf der Fahrt, und ihre Dingleute waren verpflichtet, ſie bei ſolcher Gelegenheit zu beherbergen und zu bewirthen; eine Verpflichtung, welche in ſchlechten Jahren zu einer drückenden Laſt werden konnte, da die angeſeheneren Häuptlinge wenigſtens nicht ohne ein namhaftes Gefolge und zahlreiche Pferde zu reiſen pflegten, für deren Unterhalt ebenſogut wie für den ſeinigen geſorgt werden muſste[2]. Gilt es dann über irgendwelche wichtigere Angelegenheit Rückſprache zu nemen, ſo benützt der Gode entweder eine beliebige Gelegenheit, welche die angeſeheneren Männer der Gegend ohnehin zuſammenführt, wie z. B. eine groſse Hochzeit, um die Sache zur Sprache zu bringen[3], oder es wird auch wohl durch ihn ſelbſt oder durch ſeine Dingleute eine Zuſammenkunft (fundr, mannafundr, mannamót, u. dgl.) eigens zu ſolchem Behufe berufen. Wir ſahen oben bereits ſolche Verſammlungen gehalten, wenn es galt über die

---

1) Hrafnkels s., S. 24.

2) Guðmundr ríki z. B. pflegte mit 30 Männern und ebenſovielen Pferden zu reiſen, und blieb bei manchem Bauern 6 Tage, Ljósvetnínga s., cap. 6, S. 17. In Norwegen war dieſs das legale Gefolge eines Biſchofs.

3) Vígaglúma, cap. 20, S. 372—3.

einer Hungersnoth gegenüber zu ergreifenden Maſsregeln zu berathen [1]; ein andermal aber berufen zwei Goden eine ſolche, um allen Verkehr mit dem Miſſionäre Dankbrand zu verbieten [2], und wider ein andermal bringen die Bewohner eines oſtländiſchen Bezirkes eine Verſammlung zu Wegen, um den Goden Þorsteinn Siðuhallsson mit einem ſeiner Gegner zu verſöhnen [3], wobei dieſer freilich erklärt zu Verhandlungen über die hèraðsstjórn zwar bereit zu ſein, von Verhandlungen aber in jener Richtung Nichts wiſſen zu wollen. Bis in die Sturlúngenzeit herab werden derartige Zuſammenkünfte zu den verſchiedenſten Zwecken ſehr häufig gehalten; dieſelben tragen aber in keiner Weiſe einen formell geregelten Charakter, wie denn namentlich das Durcheinanderwohnen der Dingleute verſchiedener Goden ganz natürlich zur Folge hat, daſs an denſelben zumeiſt mehrere Häuptlinge mit ihren Angehörigen zugleich ſich betheiligen. Daſs hiernach aber auch die Competenz dieſer Verſammlungen keine ein für allemal rechtlich abgegrenzte ſein konnte, iſt klar. — Der hiemit dargelegten Competenz der Goden entſprachen ſelbſtverſtändlich beſtimmte Rechte ihren Dingleuten gegenüber. Norwegiſche Rechtsbücher gebrauchen, zunächſt vom Heeresaufgebote ſprechend, den Ausdruck: »konongr skal ráða boðe ok banne« [4], und auch in anderen Quellen kehrt die gleiche Formel wieder, deren Alterthümlichkeit ſchon durch die Alliteration verbürgt iſt. In isländiſchen Rechtsquellen finde ich dieſelbe allerdings nicht gebraucht; indeſſen wird auch auf Island dem Goden das Recht zugeſprochen, ein Gebot oder Verbot zu erlaſſen, und für dieſes der Ausdruck »bann« gebraucht [5], und wenn gelegentlich ausgeſprochen wird, daſs die Dingleute ihrem Goden »zu allen Fahrten verpflichtet« waren, oder bei dem Eintritte in ſeinen Dingverband ihm ihren »Dienſt« zu verſprechen hatten [6], ſo iſt damit der Sache nach ſicherlich daſſelbe geſagt, wie mit jener Formel. Die Rechtsbücher ſelbſt räumen dem Goden in gewiſſem Umfange das Recht ein, ſeine Angehörigen zur Dingfahrt aufzu-

1) Vgl. oben, S. 200, Anm. 1.

2) Njála, cap. 101, S. 157.

3) Þorsteins þ. Síðuhallssonar, cap. 5, S. 11.

4) GþL., § 295; FrþL., VII, § 1; Landslög, Landvarnarb., § 1, u. ſ. w.

5) Vgl. z. B. Njála, cap. 101, S. 157; Guðmundar bps s., cap. 53, S. 490, u. dgl. m.

6) Eyrbyggja, cap. 4, S. 6; Hrafnkels s., S., 24.

bieten. Er mag am Frühlingsdinge an dieſelben ſeine Aufforderung richten, und muſs ihm ſodann der neunte Theil ſeiner Dingleute zum Alldinge folgen, wobei gütliche Uebereinkunft, und nöthigenfalls das Loos diejenigen zu bezeichnen hat, welche ausziehen ſollen [1]; auſserdem wird ihm aber auch geſtattet zu verlangen, daſs ſeine Dingleute am Ding ſich zu ihm halten und in ſeiner Dingbude wohnen, wie er umgekehrt ſeinerſeits ihnen in dieſer Aufname zu gewähren verpflichtet iſt [2]. So ſehen wir denn auch einmal den Hrafnkell Freysgoði ſeine Dingleute zu ſeiner Begleitung zum Alldinge aufbieten, und ſofort mit 70 Mann daſebſt einreiten [3]; aber auch Þorsteinn Þorskabítr ruft ſeine Dingleute auf, als es gilt, die Dingſtätte des Þórsnessþinges gegen die drohende Verletzung der ihr zukommenden Heiligkeit zu vertheidigen [4], u. dgl. m. Aber auf die Dingfahrt beſchränkte ſich das Aufgebotsrecht des Goden nicht. Den Sám ſehen wir einmal ſeine Dingleute ſammeln, um gegen Hrafnkel einen Rachezug zu unternemen; aber da der letztere noch raſcher eine Schaar von 70 Männern zuſammenbringt, wird er von ihm überraſcht und bezwungen, ehe er noch ſeine Macht vereinigt hat [5]. Die Geſchichtsquellen bieten unzählige Beiſpiele von änlichen Aufgeboten, und in der Sturlúngenzeit zumal werden, wie früher ſchon bemerkt, ganze Maſſen von Bewaffneten in's Feld geſtellt, und ganze Schlachten mit ihrer Hülfe geſchlagen [6]; nur ausnamsweiſe gedenken dabei freilich unſere Berichterſtatter ausdrücklich des Umſtandes, daſs es Dingleute des betreffenden Häuptlinges geweſen ſeien, welche ſeinem Rufe folgten, indeſſen kann doch keinem Zweifel unterliegen, daſs weitaus die gröſsere Zahl jener Begleiter wirklich aus ſolchen beſtand, ſoweit nicht etwa, was allerdings auch oft genug vorkam, verſchiedene Goden je mit ihrem Aufgebote ſich zu einer gemeinſamen Unternemung vereinigten. Unzweifelhaft muſste ſich der Dingmann ferner von ſeinem Goden zu allen jenen Verrichtungen verwenden laſſen, zu welchen dieſer am Dinge eigene Dingleute heranzuziehen hatte, wie z. B. als Beiſitzer der lögrètta oder der Dinggerichte, als Mitglied der Zwölfer-

1) Kgsbk, § 59, S. 107.
2) Ebenda, § 23, S. 44 und 45.
3) Hrafnkels s., S. 11.
4) Eyrbyggja, cap. 9, S. 10.
5) Hrafnkels s., S. 28.
6) Vgl. oben S. 107.

jury oder als Gerichtsschützer; das Recht bedrohte denjenigen mit Strafen, welcher sich diesen seinen Verpflichtungen zu entziehen suchte, und sorgte sogar dafür, dass der vom Goden zur Rechenschaft gezogene Dingmann diesem dafür keine Ungelegenheiten bereiten könne. Während nämlich der Dingmann an und für sich seinem Goden jederzeit den Verband aufsagen konnte, war er doch für den Fall mit einer Geldbusse bedroht, da er von dieser Befugniss desshalb Gebrauch machen wollte, weil er von seinem Goden wegen irgendwelcher Pflichtverletzung in Strafe genommen worden war[1]); ja nach den Andeutungen einer geschichtlichen Quelle scheint das Recht des Goden sogar noch ungleich weiter gereicht zu haben. Wir hören einmal, wie þorsteinn Síðuhallsson einem seiner Dingleute, der sich gröblich gegen ihn vergangen hatte, öffentlich am Frühlingsdinge die Weisung ertheilt, binnen gesetzter Frist seinen Hof zu verlassen, und einen bestimmten anderen Hof zu beziehen, widrigenfalls er gewaltsam fortgeschafft werden würde, und wie derselbe ihm zugleich die Entfernung aus der Gegend untersagt, und nöthigenfalls ein Verbot gegen seine Aufname zu erlassen (verja innihöfn) droht[2]). Nun ist freilich schwer zu sagen, wieweit in diesem Falle die rechtliche Befugniss, und wieweit die blose thätliche Gewalt gieng, welche nur durch des Dingmannes verwerfliches Benemen entschuldigt und ermöglicht wurde; aber doch scheint klar, dass die Erlassung eines Protestes gegen die Aufname eines flüchtigen Dingmannes wenigstens unter Umständen dem Goden ebensogut zustehen musste, wie ein solcher gegen die Aufname flüchtiger Sklaven, Schuldknechte oder Priester, dann auch gegen die Aufname von Eheweibern erlassen werden konnte, welche ihren Männern davonliefen. Weiter noch als die rechtlich dem Goden zugestandenen Befugnisse musste übrigens selbstverständlich die thatsächliche Gewalt reichen, welche demselben regelmässig zukam, und welche jede Auflehnung gegen seine Person zu einer höchst gefährlichen Sache machte; aber es ist auch klar, dass in dieser Beziehung auf die Persönlichkeit der Betheiligten und die Umstände des einzelnen Falles sogut wie Alles ankam. Die Söhne des þjósti, selbst Besitzer eines Godordes, rathen einmal dem Sám, dem sie den Sieg über Hrafnkel verschafft haben, er möge sich seinen neugewonnenen Dingleuten

---

1) Kgsbk, § 23, S. 45, und § 59, S. 107.

2) þorsteins þ. Síðuhallssonar, cap. 3, S. 6.

freundlich, freigebig und hülfreich erweisen, wo immer sie seiner Unterstützung bedürften, indem er solchenfalls auch seinerseits auf deren bereitwilligen Dienst werde zählen können[1]), und damit ist in der That der entscheidende Punkt richtig bezeichnet. Läſst es ein Gode, wie Geitir Lýtíngsson dieſs einmal dem Broddhelgi gegenüber that[2]), an der gehörigen Energie in der Vertretung seiner Angehörigen einem anderen Häuptlinge gegenüber fehlen, so droht ihm nicht nur der Uebergang zahlreicher Dingleute an den mächtigeren Nachbarn, sondern es machen ihm auch wohl die Treugebliebenen scharfe Vorstellungen, und drohen ihm aus der Gegend wegzuziehen, wenn er nicht kräftiger auftrete. Umgekehrt mag ein rücksichtslos energischer Gode wie etwa Þorbjörn Þjóðreksson im Ísafjörðr oder Hrafnkell Freysgoði im Jökulsdale bis an die äuſsersten Grenzen der übermüthigsten Willkür vorgehen, bis endlich einmal das Uebermaſs seiner Gewaltthätigkeit einen muthvollen Mann zum Widerstande treibt, der dann durch eigene Thatkraft oder den Schutz auswärtiger Häuptlinge den Tyrannen zu stürzen weiſs. Im Ganzen scheinen freilich die Häuptlingsgeschlechter fest zusammengehalten zu haben, wenn es galt einer Erhebung der kleineren Leute entgegenzutreten, und die Sturlúnga bietet hiefür einen sehr charakteristischen Beleg[3]). Als im Jahre 1185 Einarr Þorgilsson, von den jugendlichen Söhnen eines kleinen Bauern schwer verwundet, an der Wunde gestorben war, und der mächtige Jón Loptsson von Oddi gebeten wurde, die um ihn erhobene Blutklage zu unterstützen, erklärte dieser, er sei zwar kein Freund des Erschlagenen gewesen, aber doch könne man es nicht angehen lassen, daſs geringe Leute einen so angesehenen Häuptling zu Falle bringen, und aus diesem Grunde sei er bereit seine Hülfe zu gewähren! — Zum Schlusse ist noch der Einkünfte zu gedenken, welche das Godord seinem Inhaber abwarf. Im Heidenthume war unter diesen der Tempelzoll (hoftollr) in erster Linie gestanden, welchen die Angehörigen des Goden ihm zu entrichten hatten, und welcher aller Wahrscheinlichkeit nach die Natur einer Kopfsteuer getragen hatte. In der christlichen Zeit fiel diese Abgabe natürlich weg, und es scheint sogar, daſs deren Nichtentrichtung das erste Stück Christenthum war, welches der gemeine

1) Hrafnkels s., S. 23—4.
2) Vopnfirðínga s., S. 19.
3) Sturlúnga, III, cap. 38, S. 193.

Mann auf Island ſich aneignete[1]; aber auch ſchon in der älteſten Zeit wird dem Goden von deren Ertrag kaum Viel übrig geblieben ſein, da ihm die Verpflichtung oblag, gegen deren Bezug die Erhaltung des Tempels und die Koſten des Opferdienſtes zu beſtreiten, und da ſein perſönliches Anſehen zu groſse Sparſamkeit in dieſer Richtung nicht geſtattete, mögen vielmehr oft genug Zuſchüſſe aus dem eigenen Vermögen des Goden für den zu tragenden Aufwand nöthig geworden ſein. Weiterhin bezog der Gode, und zwar in der ſpäteren Zeit ebenſogut wie in der älteren, die unter dem Namen des þíngfararkaup bekannte Abgabe. Von ihr iſt bereits oben genugſam geſprochen worden, und mag demnach hier nur noch bemerkt werden, daſs auch ſie dem Goden ſicherlich keinen reichen Ertrag abwarf. Daſs der Betrag der Steuer für die verſchiedenen Godorde verſchieden normirt war, iſt bereits bemerkt worden, und könnte höchſtens daraus, daſs derſelbe einmal in der Anwendung auf das várþíng auf eine halbe Unze oder 6 Ellen vaðmáls[2], oder daraus, daſs er in der Jónsbók auf 10 Ellen geſetzt iſt[3]), ein Schluſs auf deren frühere durchſchnittliche Höhe gezogen werden; gewiſs iſt aber jedenfalls, daſs die Zahl der Bauern, welche überhaupt dingſteuerpflichtig waren, ſich zu Anfang des 12. Jahrhunderts nur auf wenig mehr als 4,500 belief, und daſs auch von dieſer geringen Zahl wider diejenigen wegfielen, welche im betreffenden Jahre das Allding ſelbſt beſuchten oder durch einen legalen Vertreter beſchickten; gewiſs ferner, daſs dieſe an und für ſich nicht bedeutende Zahl von Steuerpflichtigen ſich unter die ſämmtlichen Goden des Landes vertheilte, und daſs überdieſs auch hier wider der Einname eine nicht unbeträchtliche Ausgabe gegenüberſtand, indem ja der Gode den am Alldinge erſcheinenden Bauern ſeinerſeits das þíngfararkaup zu entrichten hatte. Berückſichtigt man überdieſs noch die Verpflichtung des Goden, ſeine Dingleute in ſeine Dingbude aufzunemen und die in ſeiner ganzen Stellung begründete Ehrenpflicht, ſich gegen dieſe möglichſt ſplendid zu erweiſen, ſo iſt klar, daſs auch die dem þíngfararkaup gegenüberſtehenden Ausgaben ſich leicht höher belaufen konnten als deſſen Ertrag, zumal da das

1) Vgl. z. B. Kristni s., cap. 2, S. 6; Þorvalds þ. víðförla, cap. 4, S. 43; Vopnfirðínga s., S. 10—11.

2) Kgsbk, § 59; S. 106—7.

3) Þegnskylda, § 1.

politische Interesse des Goden an möglichst zahlreichem Erscheinen seiner Leute am Ding seinem finanziellen Interesse an möglichst geringem Dingbesuche derselben diametral entgegenstand. Widerum fielen dem Goden gewisse Gerichtsgefälle, sowie gewisse Sporteln für Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu, welche er vorzunemen hatte. In der letzteren Beziehung wird uns berichtet, dass der Gode von jedem Freigelassenen, den er in den Rechtsverband einführte, eine Gebühr bezog; aber diese Gebühr betrug nur einen Pfenning, deren 80 auf die Mark giengen, und überdiess waren der Natur der Sache nach die Fälle selten, in welchen sie zu entrichten kam. In der ersteren Beziehung kommen sodann einmal die Busszahlungen in Betracht, welche der Gode für allerlei Verstösse gegen sein Recht und gegen die öffentliche Rechtsordnung einzutreiben befugt war, sowie die Emolumente, welche ihm die Verhängung der Landesverweisung (fjörbaugsgarðr) eintrug. Bei jeder Landesverweisung war nämlich, wenn sie sich nicht in die strenge Acht (skóggángr) verwandeln sollte, am fèránsdóme von dem Verwiesenen an den Goden, welcher diesen abhielt, eine Mark zu entrichten, welche als fjörbaugr, d. h. Lebensbusse, und von welcher eine einzelne Unze als alaðsfestr, d. h. Ernährungsversicherung, bezeichnet wurde; reichte ferner am fèránsdóme, mochte dieser nun über einen Æchter oder einen Landesverwiesenen gehalten werden, das Vermögen des Schuldigen zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger hin, so wurde aus dem etwaigen Ueberschusse eben jenem Goden eine Kuh oder ein vierjähriger Ochse zuerkannt, wogegen er solchenfalls sein etwaiges Recht auf den fjörbaug verliert. Auch die Gerichtsgefälle konnten aber für den Goden keine ergiebige Einnamsquelle bilden. Am Executionsgerichte ergab sich wohl zumeist kein für den Goden verfügbarer Ueberschuss, da die meisten Verurtheilten arm, und selbst die Vermöglicheren regelmässig in der Lage gewesen sein werden, durch Uebertragung ihres Besitzes in fremde Hand[1]) oder durch Flüchtung ihrer Fahrhabe ins Ausland[2]) dem Gegner wie dem Goden das Nachsehen zu lassen; überdiess musste doch wohl der Gode des Schuldigen, welcher regelmässig der perceptionsberechtigte war, aus Rücksicht auf seinen unglücklichen Dingmann und dessen Familie

---

1) Vgl. z. B. Ljósvetnínga s., cap. 14, S. 47—8.
2) Bandamanna s., S. 25 und fgg.

in weitaus den meiſten Fällen Ehrenthalben auf ſeinen Bezug verzichten, auch wenn ein ſolcher für ihn in Ausſicht ſtand. Mit den Buſsbeträgen aber, welche der Gode einzuklagen berechtigt war, wird es gutentheils ebenſo geſtanden haben; wenn das Geſetz ſelbſt genöthigt war den Dingmann mit Strafe zu bedrohen, welcher aus Ærger über eine von ihm erhobene Buſse ſeinen Goden verlaſſen würde, ſo iſt ſicherlich anzunemen, daſs die Häuptlinge nur ungern und nur in Ausnamsfällen von den in dieſer Richtung ihnen zuſtehenden Befugniſſen werden Gebrauch gemacht haben. Der oben erwähnte Anſpruch des Goden auf den Nachlaſs des zur See oder auf Island verſtorbenen, und auf die Todtſchlagsbuſse für den daſelbſt getödteten Fremden war ferner nur ein höchſt ſubſidiärer, und überdieſs der Natur der Sache nach auf ſeltene Fälle beſchränkt; die den fremden Kaufleuten gegenüber geübten Rechte dagegen mochten ihrem Ertrage nach wohl ziemlich durch den Aufwand ausgeglichen worden ſein, welchen die Verpflichtung, für die Unterkunft der Fremden zu ſorgen, dem Goden verurſachte. In der Sturlúngenzeit wird nun freilich noch ein paarmal einer Abgabe gedacht[1], welche man als sauðatollr oder saudakvöð, d. h. Schafſteuer bezeichnete, und welche in der Lieferung je eines Schafes durch jeden dingſteuerpflichtigen Bauern beſtanden zu haben ſcheint; aber dieſelbe ſcheint eine nur in gewiſſen Gegenden, und nur unſtändig kraft beſonderer Verwilligung erhobene Abgabe geweſen zu ſein, und hatte wohl ſchon aus dieſem Grunde für den Goden keine groſse Bedeutung, ſo ſchwer dieſelbe auch unter Umſtänden auf die Steuerpflichtigen drücken muſste. Daſſelbe muſste, nur noch in verſtärktem Grade auch von der Gastung gelten, welche der Gode gelegentlich ſeiner Rundreiſen bei ſeinen einzelnen Dingleuten einzunemen pflegte; der Gewinn, welchen er aus derſelben zog, war ſicherlich kein dem ſchweren Opfer entſprechender, welches der Bauer, zumal in Miſsjahren, zu bringen hatte, wenn ſein Häuptling mit groſsem Gefolge ſich bei ihm ins Quartier legte. So ſind denn die Einkünfte, welche die Goden aus ihren Godorden zu ziehen pflegten, im Vergleiche zu dem ſehr bedeutenden Aufwande, welchen die Behauptung der Würde in Anſpruch nam, und zumal mit den beträchtlichen An-

---

1) Sturlúnga, VII, cap. 37, S. 78; VIII, cap. 10, S. 140; IX, cap. 36, S. 258, und cap. 38, S. 262; X, cap. 2, S. 290.

forderungen, welche die Dingleute felbft an die Hülfe ihres Goden ftellten, keineswegs reiche, und der von Dahlmann[1]) angefochtene Ausfpruch des Zehntgefetzes, dafs das Godord zwar Macht, aber nicht Vermögen fei, und darum auch der Verzehntung nicht zu unterliegen habe, erweift fich als vollftändig der Sachlage entfprechend. Die isländifchen Bauern waren fich noch im 13. Jahrhunderte der Thatfache fehr wohl bewufst, dafs ein Häuptling, der kein bedeutendes Privatvermögen befitze, nur durch aufserordentliche Zufchüffe in Stand gefetzt werden könne feine Stellung zu behaupten[2]). Es ftand eben auf Island in diefem Punkte nicht anders als in anderen germanifchen Ländern, in welchen der Privatbefitz der regierenden Häufer für die Aufrechthaltung ihres Beftandes und Glanzes ja ebenfalls das Befte thun mufste; die freie Theilbarkeit und Veräufserlichkeit der Godorde machte es aber hier noch fchwerer als anderwärts, einen gröfseren Privatbefitz als bleibende Dotation mit den Herrfchaften beftimmter einzelner Häufer zu verbinden.

Das Amt des Gefetzfprechers, die lögsaga, wurde bereits bei der erften Begründung einer isländifchen Gefammtverfaffung, im Jahre 930, eingeführt[3]), und erhielt fich von da ab in ununterbrochener Geltung bis zum Untergange des Freiftaates. Wir kennen die ganze Reihe der Männer, welche daffelbe während diefer langen Zeit bekleidet haben, und find es derfelben, wenn wir Úlfljót nicht mitzählen, 32, von welchen freilich manche daffelbe zweimal bekleidet haben, und einer fogar zum dritten Male[4]). Die Würde fcheint aus Norwegen herübergenommen, aber doch war der Titel ihres Trägers ein etwas anderer als hier; während diefer nämlich in Norwegen, Jämtaland mit einbegriffen, dann auf den Orkneys und den Hebriden lögmaðr oder lagmaðr hiefs, wurde er auf Island gleichwie auch auf den Færöern lögsögumaðr genannt, und lögmaðr hiefs hier nur der Rechtskundige als folcher, ohne irgendwelche Beziehung auf irgend ein Amt. Da freilich nach der Unterwerfung Islands unter den norwegifchen König auch dort der norwegifche Amtstitel angenommen wurde, zeigen einzelne Quellen fpäterer

1) Gefchichte von Dänemark, II, S. 269 und 272.

2) Sturlúnga, IX, cap. 36, S. 258.

3) Vgl. oben S. 52—53.

4) Vgl. Jón Sigurðsson, Lögsögumanna tal og lögmanna á Íslandi (Safn til sögu Íslands, II, S. 1—250), welche Arbeit bis in die neuere Zeit herabreicht.

Entſtehung, und einzelne ſpätere Bearbeitungen älterer Quellen denſelben auch bereits für die freiſtaatliche Zeit angewandt; dergleichen iſt indeſſen ganz in derſelben Weiſe als ein geſchichtlicher Verſtoſs zu betrachten, wie etwa die Erwähnung von lögmenn, welche ſchon im 10. Jahrhundert im Ísafjörðr oder im Svarfaðardale ganz in ſpäterer Weiſe ſtreitige Rechtsfragen durch ihren lögmanns orskurð entſchieden haben ſollen[1]; hier wie dort handelt es ſich eben nur um ein Zurücktragen ſpäterer Zuſtände in eine frühere Zeit, wie ſolches bei ſpät verfaſsten Quellen, oder ſpät genommenen Abſchriften ſehr häufig vorkommt. — Anders als die Godenwürde, bezog ſich das Geſetzſprecheramt auf das ganze Land und Volk, nicht blos auf einen einzelnen Bruchtheil deſſelben; anders als jene, wurde daſſelbe ferner durch Wahl vergeben, nicht durch einen privatrechtlichen Titel erworben. Allerdings kommt es vor, daſs in einzelnen Fällen mehrere Angehörige eines und deſſelben Hauſes die Würde bekleiden, und ausnamsweiſe wird ſogar einmal ein Geſetzſprecher, welcher Krankheits halber dieſelbe niderlegen muſs, zu deren Uebertragung auf ſeinen Schweſterſohn ermächtigt[2]; aber dieſs iſt nur eine Folge der Thatſache, daſs in einzelnen Familien die Rechtskunde mehr gepflegt wurde als in anderen, und hat mit einer Erblichkeit des Amtes ſelbſt Nichts zu thun. Nach dem einen unſerer Rechtsbücher erfolgte die Wahl ſogar nur auf eine Friſt von 3 Jahren, nach deren Ablauf das Amt freilich dem bisherigen Inhaber auch fernerhin noch belaſſen werden konnte; andererſeits konnte der letztere nicht nur wegen Krankheit daſſelbe niderlegen, ſondern auch wegen Unfleiſses in deſſen Führung abgeſetzt werden[3], und aus beiderlei Möglichkeiten erklärt ſich leicht die höchſt ungleiche Dauer der Amtsführung, welche die Geſchichtsquellen den einzelnen Geſetzſprechern beilegen. Die Wahl des Geſetzſprechers ſtand der lögrètta zu, und nur für den Fall, da der Tod eines ſolchen vor dem Alldinge erfolgt, wird für die Haltung des Vortrages der Dingordnung, welcher gleich am erſten Freitage der Dingzeit zu erfolgen hat, ein Erſatzmann aus dem Landesviertel

1) Ísfirðínga s., cap. 1, S. 2, und cap. 3, S. 7—8; Svarfdæla, cap. 10, S. 137 und 138. Wenn ich früher, Entſtehung des isländiſchen Staates S. 141—2, dieſe Angaben als verläſſig behandelt habe, ſo habe ich doch dieſe Meinung bereits in Bd. VII der Germania, S. 245, ausdrücklich zurückgenommen.

2) Íslendíngabók, cap. 8, S. 13.

3) Kgsbk, § 116, S. 210.

genommen, und fomit doch wohl auch von deffen Goden gewählt, welchem der Verftorbene angehört hatte. Die Wahl eines neuen Gefetzfprechers erfordert Einftimmigkeit der lögrètta, wogegen zur blofsen Verlängerung der Amtsperiode eines bereits gewählten Stimmenmehrheit genügt; ift erfterenfalls Einftimmigkeit nicht zu erzielen, fo wird durch das Loos das Landesviertel beftimmt, auf welches das Wahlrecht übergehen foll, und feine Angehörigen, d. h. doch wohl die ihm zugehörigen Goden, wählen fodann nach Stimmenmehrheit, wobei vorkommendenfalls die Stimme des betreffenden Bifchofs den Ausfchlag giebt. Der Gewählte wird, wenn er die Wahl annimmt, fofort feierlich in fein Amt eingefetzt, und hat von dem Zeitpunkte feiner Einfetzung ab auch fofort fein Amt zu führen. Auffällig ift, dafs keinerlei Vorbedingungen für die Wählbarkeit erwähnt werden; indeffen mochte ja als felbftverftändlich gelten, dafs nur volljährige und unbefcholtene Männer aus den angefeheneren Häufern des Landes zu der Würde erhoben wurden, und wirklich gehören nahezu alle Gefetzfprecher, deren Familienverhältniffe wir überhaupt feftzuftellen vermögen, zu den regierenden Gefchlechtern. Einige von ihnen, wie Finnr Hallsson, Hallr Gizurarson, Styrmir Kárason, Ketill þorláksson waren Priefter, oder hatten doch wie der Subdiakon Ólafr hvítaskáld, die nideren Weihen empfangen; dergleichen ift indeffen nur natürlich, da ja auch Godorde oft genug in der Hand von Klerikern lagen. — Die Thätigkeit des Gefetzfprechers, welche er indeffen auch durch einen felbftgewählten Vertreter ausüben laffen konnte[1]), bezog fich wefentlich, und urfprünglich vielleicht fogar ausfchliefslich, auf das Allding. Hier führt er zunächft den Vorfitz am lögberg. Hier hat er feinen ein für allemal beftimmten Platz, und hier hat er auch denjenigen, welche vom Gefetzesfelfen aus Etwas an die Landsgemeinde zu bringen haben, das Wort zu ertheilen; Niemand darf ohne feine Ermächtigung hier Platz nemen, und andererfeits Niemand ihm felbft oder dem von ihm Ermächtigten feinen Platz entziehen[2]); alle Verkündigungen vom lögberge aus find ferner fo vorzunemen, dafs der Gefetzfprecher fie hört, und diefer hat die Obliegenheit, den Leuten dabei das Recht zu weifen[3]), d. h. bei

1) Vgl. z. B. Sturlúnga, V, cap. 11, S. 123.

2) Kgsbk, § 116, S. 209; § 117, S. 216.

3) Ebenda, § 172, S. 76; Landabrb., cap. 1, S. 204; vgl. den älteren Text, S. 220. Ferner Kgsbk, § 21, S. 40.

dem vielfach verwickelten Formalismus des Verkündigungswesens den Leuten an die Hand zu gehen. Auch den Gerichten des Alldings gegenüber behauptet der Gesetzsprecher eine gewisse leitende Stellung. Zu dem feierlichen Auszuge ihres Personales, welcher ihrer Constituirung vorangeht, hat er durch eine Glocke das Zeichen geben zu lassen, und er bestimmt den Ort, an welchem die Gerichtssitzungen zu halten sind; vom Gesetzesfelsen geht der Zug aus, und der Gesetzsprecher ist es, welcher ihn anführt[1]). Auf den Gang der Gerichtsverhandlungen hat er freilich an und für sich keinen Einfluss; indessen kann er doch auch hier in den Fall kommen, den Leuten das Recht zu weisen. Ausdrücklich wird ihm nämlich die Verpflichtung auferlegt, den Leuten, welche ihn darum ansprechen, über streitige Rechtsfragen Aufschluss zu ertheilen, nur dass er nicht gehalten sein sollte, bezüglich des zweckmässigen Verfahrens in einer einzelnen Rechtssache processualischen Rath zu geben[2]); ausdrücklich wird ferner dabei gesagt, dass dieser Aufschluss am Ding sowohl als in der Heimat ertheilt werden müsse, allein die betreffenden Worte scheinen fast ein späteres Einschiebsel zu sein, und die ältere Regel nur am Alldinge dem Gesetzsprecher die betreffende Verpflichtung auferlegt zu haben[3]). Die Geschichtsquellen zeigen, dass in der That solche Gutachten sehr häufig von ihm verlangt wurden, wenn man im Gerichte über eine Rechtsfrage nicht einig werden konnte, oder dass er auch wohl unaufgefordert die Richter, oder auch Schiedsrichter, darauf aufmerksam machte, wenn sie ihm im Begriffe zu sein schienen, eine Rechtsvorschrift zu übersehen oder falsch anzuwenden[4]); als orskurðr, d. h. Entscheidung, wird dabei sein Spruch bezeichnet, und in weitaus den meisten Fällen genügte das Ansehen, dessen er genoss, um demselben sofort durchschlagende Wirkung zu sichern, wiewohl derselbe die formell verpflichtende Kraft eines Urtheils nicht hatte, und darum auch wohl einmal unbeachtet bleiben konnte, wenn anders die Leiden-

1) Kgsbk, § 24, S. 45, und § 28, S. 52—3.

2) Ebenda, § 117, S. 216.

3) Die Worte lauten nämlich: »þess er lögsögumaðr skylldr, at segja öllum þeim er hann spyrja hèr lögmál, bæði hèr ok heima«; der Widerspruch zwischen dem ersten »hèr« und dem folgenden »hèr ok heima« ist augenfällig.

4) Belege siehe in meinem Artikel »Grágás«, S. 36, Anm. 14, wozu allenfalls noch Laxdæla, cap. 25, S. 102, dann Njála, cap. 13, S. 24, zu vergleichen sind.

schaftlichkeit der Partheien erregt genug war um jene Rücksicht auser Acht zu lassen. Immerhin ist klar, dass dem Gesetzsprecher durch diese seine Consultativpraxis ein sehr bedeutender mittelbarer Einfluss auf die Rechtsprechung der Gerichte gesichert war, welcher sich freilich noch auf ein weiteres Bereich ausdehnte, weil derselbe, wenn auch vielleicht Anfangs dazu nicht verpflichtet, auch ausserhalb der Gerichte und daheim auf seinem Hofe Gutachten zu ertheilen im Falle war. Erheblicher noch war der Einfluss, welchen dem Gesetzsprecher die ihm zustehende Vorstandschaft in der gesetzgebenden Versammlung verschaffte. In dieser hatte er neben den Goden älterer Ordnung und den beiden Landesbischöfen Sitz und Stimme[1]; in ihr übte er ferner die gewöhnlichen Präsidialrechte ihrem vollen Umfange nach aus. Er kann demnach die lögrètta nach seinem Ermessen zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen; er handhabt die Ordnung in derselben und kann insbesondere, wenn einzelne Mitglieder derselben bei einer Sitzung ausbleiben, oder bei einer Abstimmung die Abgabe ihrer Stimmen verweigern, deren Platz durch Ersatzleute besetzen; er hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid in allen den Fällen, in welchen nicht Einstimmigkeit der Versammlung erforderlich ist; er hat endlich die sämmtlichen in der lögrètta gefassten Beschlüsse vom lögberg aus zu verkündigen[2]. Die Veröffentlichung der hier beschlossenen Novellen (nýmæli), welche alle drei Jahre widerholt werden musste, wenn solche nicht ihre Kraft verlieren sollten[3], und wohl auch der Rechtsrichtungen[4], die Veröffentlichung ferner der hier verwilligten Privilegien und Gnaden[5], sowie auch des Jahreskalenders für das nächste Jahr[6], hatte dabei vom lögberge aus am Schlusse der Dingzeit zu erfolgen; die Veröffentlichung der Ergebnisse des Alldinges und der Vorschriften über das bis zum Zusammentritte des nächsten Alldinges zu beobachtende Verhalten bildete in der That einen um so passenderen Schluss für die Dingzeit, als die heimreisenden Dingleute von dem Inhalte gerade dieser Mittheilungen

---

1) Kgsbk, § 117, S. 211.
2) Ebenda, S. 212—16.
3) Ebenda, § 19, S. 37; § 101, S. 177, vgl. mit Vígslóði, cap. 52, S. 93.
4) Kgsbk, § 117, S. 216.
5) Ebenda, § 116, S. 209; vgl. § 55, S. 95.
6) Ebenda, § 116, S. 209; ferner § 47, S. 85, und Kaupab., cap. 38, S. 442.

am Herbstdinge, und vielleicht auch noch am nächsten Frühlingsdinge den in der Heimat Zurückgebliebenen Nachricht zu geben hatten[1]. Schon mit dem Vortrage des Jahreskalenders scheint der Gesetzsprecher allerdings über das Bereich hinauszugreifen, welches ihm als dem Vorstande der lögrètta zukam, und in höherem Grade noch scheint dies bei den Rechtsvorträgen der Fall zu sein, deren Haltung zu seinen wesentlichsten Obliegenheiten gehörte; indessen ist doch auch dieser Uebergriff nur ein scheinbarer. Während der drei Jahre, auf welche sich seine regelmäfsige Amtsperiode erstreckte, sollte der Gesetzsprecher alle einzelnen Abschnitte des Landrechts einmal vollständig vortragen, dagegen den auf die Dingordnung bezüglichen Abschnitt jedes Jahr gleichmäfsig, und zwar mufste der letztere Vortrag jedesmal am ersten Freitage der Dingzeit erfolgen, wogegen es bezüglich der übrigen Abschnitte dem Gesetzsprecher selbst überlassen war zu bestimmen, welche Abschnitte er in jedem einzelnen Jahre, und an welchem Tage der Dingzeit er jeden derselben vortragen wollte[2]. Da es bei dem Vortrage der Dingordnung darauf ankam, beim Beginne der Alldingsgeschäfte den Dingleuten die auf deren Abwickelung bezüglichen Vorschriften ins Gedächtnifs zurückzurufen, während es bei dem Vortrage der übrigen Rechtslehren nur ganz im Allgemeinen darauf abgesehen sein konnte, in dem Volke die Kenntnifs seines Rechtes wach zu erhalten, erklärt sich diese verschiedene Behandlung der betr. Vorträge völlig befriedigend. Für die Haltung beider Arten von Rechtsvorträgen gilt aber der Ausdruck »segja upp«, welcher auch die Vorname aller anderen dem Gesetzsprecher obliegenden Verkündigungen bezeichnet, und der Rechtsvortrag selbst heifst geradezu »uppsaga«[3]; auch sie werden ferner regelmäfsig am lögberge gehalten, wiewohl sie auch in die lögrètta, und bei ungünstiger Witterung sogar in die Kirche an der Dingstätte verlegt werden können; auch bezüglich ihrer läfst sich endlich behaupten, dafs der Gesetzsprecher wider nur als Vorsitzender der gesetzgebenden Versammlung handelte[4]. Bei dem

---

1) Vgl. bezüglich der nýmæli Kgsbk, § 19, S. 37; bezüglich der nýmæli und des misseristal § 61, S. 112; bezüglich der Fasten, § 15, S. 32 und 33; ferner KrR. hinn gamli, cap. 27, S. 122, und cap. 29, S. 128.

2) Kgsbk, § 19, S. 37; § 116, S. 209; § 117, S. 216—17.

3) Ebenda, § 117, S. 216, dann § 86, S. 150, und Vígslóði, cap. 21, S. 37.

4) Kgsbk, § 117, S. 216.

Rechtsvortrage mufsten nämlich die fämmtlichen Mitglieder diefer letzteren anwefend fein, um ihm feine volle Bedeutung zu fichern (fylla uppsögu), ganz wie die auf den letzten Tag der Dingzeit anberaumte Sitzung der lögrètta[1]) offenbar auf die an diefem Tage vorzunemenden Verkündigungen fich bezog, und hier wie dort war der Sinn der Vorfchrift augenfcheinlich ganz gleicherweife der, dafs der Gefetzfprecher nur das Organ bilden follte, durch welches die gefammte lögrètta zum Volke fprach, und dafs fomit insbefondere fein Rechtsvortrag als ein Zeugnifs diefer letzteren über das im Lande geltende Recht betrachtet werden follte. Ganz verkehrt ift es, wenn einige neuere Schriftfteller dem Gefetzfprecher eine Art eigenen Gefetzgebungsrechtes, dem prätorifchen Edicte der Römer vergleichbar, beilegen wollten, deffen Wirkfamkeit nur auf feine dreijährige Amtsperiode befchränkt gewefen fei[2]); nicht als eine Quelle neuen Rechtes, fondern nur als ein Zeugnifs über das bereits geltende Recht ift vielmehr fein Rechtsvortrag aufzufaffen, aber freilich als ein Zeugnifs von ganz ungewöhnlicher Kraft und Bedeutung, wie fich dies leicht begreift, wenn man bedenkt, dafs man zweifellos immer nur Männer von ungewöhnlicher Rechtskenntnifs zu dem Amte berief, — dafs das Recht felbft dem Gewählten zur Pflicht machte, andere Rechtsverftändige vor dem Vortrage zu Rathe zu ziehen, wenn er fich feiner Kenntnifs nicht ficher genug fühlte[3]), — dafs endlich die Anwefenheit der gefammten lögrètta eine weitere Garantie für die Richtigkeit des Vorgetragenen bot. Uebrigens fcheint diefer Rechtsvortrag an feiner urfprünglichen Bedeutung mit der Zeit etwas eingebüfst zu haben. Es wurde bereits gelegentlich darauf aufmerkfam gemacht, dafs die in den Jahren 1117—18 aufgezeichnete Hafliðaskrá wefentlich nur eine fchriftliche Feftftellung der wichtigeren Abfchnitte jenes Vortrages gewefen fei[4]); damit war dann aber der Grundbeftandtheil ihrer Vorträge den fpäteren Gefetzfprechern nach Form und Inhalt bereits gegeben, und konnte es fich fortan für fie nur noch darum handeln, durch Einfchaltung neuerer Novellen, Berückfichtigung der neueren Praxis

---

1) Ebenda, S. 212.

2) So Schlegel, Comment., S. XLI—II, und Om Graagaasen, S. 129; dann Pardessus, Journal des Savans, 1831, S. 200—201, und Lois maritimes, III, S. 47. Vgl. meine Gegenbemerkungen im Artikel »Grágás«, S. 38.

3) Kgsbk, § 116, S. 209.

4) Vgl. oben, S. 67—68.

und der neuerdings entſtandenen Streitfragen, dann etwa auch durch einzelne Vervollſtändigungen und Erläuterungen des älteren Rechts jene codificirte uppsaga den Bedürfniſſen der Gegenwart entſprechend fortzubilden. Durch ihre Aufzeichnung war aber die uppsaga ihrem Hauptbeſtandtheile nach überdies Jedermann zugänglich geworden; der wirkliche Vortrag, welcher urſprünglich ſo wichtig geweſen war, daſs anhaltende Heiſerkeit als zwingender Grund für die Niderlegung des Geſetzſprecheramtes gegolten hatte[1]), war jetzt bereits nicht mehr ſchlechthin nöthig, ſodaſs derſelbe nunmehr dem Geſetzſprecher erlaſſen werden konnte, wenn die Leute fanden, daſs ſie nicht Zeit haben denſelben anzuhören[2]). — Zur Vervollſtändigung des bisher Bemerkten mag noch erwähnt werden, daſs der Geſetzſprecher einerſeits gewiſſe Einkünfte aus ſeinem Amte zog, andererſeits aber auch wegen aller und jeder Verſäumniſſe in deſſen Führung ſchweren Strafen unterlag. Nach dem einen unſerer Rechtsbücher[3]) bezog derſelbe einen ſtändigen Gehalt von zwei Hunderten von Ellen vaðmáls jährlich, und da Síðu-Hallr im Jahre 1000 dem Þorgeirr Ljósvetníngagoði gerade dieſen Betrag dafür verſprach, wenn er den Rechtsvortrag für die Chriſten ebenſogut wie für die Heiden übernemen wolle[4]), ſo iſt klar, daſs damals bereits der ſtändige Bezug des Geſetzſprechers die gleiche Höhe erreichte. Als unſtändige Einname erhielt der Geſetzſprecher ferner die Hälfte aller Buſsen, auf welche am Alldinge erkannt wurde, natürlich ſoweit nicht deren Bezug ausnamsweiſe anderen Perſonen zugewieſen war, wie dieſs z. B. bezüglich der vom Geſetzſprecher ſelbſt verwirkten[5]), aber auch noch bezüglich einzelner anderer Buſsen der

1) Íslendíngabók, cap. 8, S. 13.

2) Kgsbk, § 117, S. 216—17.

3) Ebenda, § 116, S. 209—10.

4) Unſere Íslendíngabók, cap. 7, S. 11, nennt allerdings keinen Betrag; aber die Kristni s., cap. 11 S. 22, die Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 228, S. 236 (FMS., II), und die Flbk, I, S. 443, geben ein halbes Silberhundert an, welcher Betrag nach der Kgsbk, § 245, S. 192, im Jahre 1000 gerade zwei Hunderten von Ellen gleichkam. Offenbar haben dieſe Quellen aus der älteren Recenſion der Íslendíngabók geſchöpft, und iſt demnach die Angabe einer halben Mark Silbers in der ebendaher gefloſſenen Interpolation bei Oddr, cap. 37, S. 299, (FMS., X) und cap. 37, S. 138, ed. Reenhjelm (bei Munch, cap. 30, S. 33, fehlt das Einſchiebſel) als eine leicht erklärliche Corruptel zu betrachten. Die Angabe von drei Mark in der Njála, cap. 106, S. 164, iſt entweder verſchrieben für fünf Mark, oder falſch berechnet.

5) Kgsbk, § 117, S. 217.

Fall war[1]). Andererseits trifft den Gesetzsprecher für jede geringere Verletzung seiner Amtspflichten, die er nicht durch ehehafte Noth zu entschuldigen vermag, eine Geldbuße von 3 Mark, wogegen ihn für eine Verschuldung, die schwer genug ist um unter den Begriff der Dingstörung (þíngsafglapan) zu fallen, wie jeden Anderen die Landesverweisung trifft, wobei es dem freien Ermessen der Mehrheit in der lögrètta überlassen gewesen zu sein scheint, die Grenze zwischen den schwereren und leichteren Vergehen von Fall zu Fall zu ziehen[2]); wegen einzelner ganz besonders grober Verletzungen seiner Amtspflichten konnte überdieß auch noch die Dienstentlassung gegen den Gesetzsprecher ausgesprochen werden[3]). Alles in Allem genommen war hiernach die Stellung des Gesetzsprechers eine weit mehr glänzende als politisch einflußreiche. Sehr erheblich war allerdings seine Wirksamkeit in Bezug auf die Ueberlieferung und Fortbildung des Rechts, und durch den Einfluß, welchen seine Rechtsbelehrungen auf den Gang der gerichtlichen Verhandlungen, und welchen seine Stellung innerhalb der lögrètta auf die Verwilligung oder Versagung von Begnadigungen ausübte, vermochte er allenfalls auch, zumal in den älteren und einfacheren Zeiten, auf die Handhabung des Landfriedens und der Strafrechtspflege kräftig einzuwirken, wie dieß Ari fróði dem Skapti þóroddsson (1004—30) nachrühmt[4]); aber von allen Befugnissen, welche irgendwie mit der Executivgewalt zusammenhiengen, war er auf das Sorgfältigste ausgeschlossen, wie denn sogar die Hegung des Alldinges nicht ihm, sondern dem alsherjargoði, und der Schutz der Alldingsgerichte den Goden des betreffenden Landesviertels anvertraut war; seine Thätigkeit war wesentlich auf die beiden Wochen beschränkt, während deren das Allding versammelt war, und die Kürze seiner Amtsperiode, welche nicht ohne den Willen der lögrètta, d. h. der Gesammtheit der Goden, erstreckt werden konnte, mußte im Vereine mit der Vergebung des Amtes durch die Wahl derselben lögrètta jede Möglichkeit einer Erweiterung seiner Competenz ausschließen. Die Klugheit, mit welcher die auf ihre herrschende Stellung eifersüchtigen Goden den Einfluß des Gesetzsprechers auf ein für sie unschädliches Gebiet zu begrenzen,

1) Ebenda, § 41, S. 73.
2) Kgsbk, § 117, S. 217. Vgl. wegen des Begriffs der Dingstörung oben, S. 176.
3) Ebenda, § 116, S. 210.
4) Íslendíngabók, cap. 8, S. 13.

und demſelben zugleich jeden Anhaltspunkt zu einer Umwandlung in eine erbliche Gewalt zu entziehen wuſsten, hat in der That erreicht, daſs ſelbſt in einer Zeit, in welcher Alles auf die Herſtellung einer Alleinherrſchaft im Lande hindrängte, niemals der Verſuch gemacht wurde, das Geſetzſprecheramt zu ſolchem Behufe als Stützpunkt zu benützen. Aber freilich hat eben dieſe eiferſüchtige Wahrung der eigenen Rechte die Goden vollſtändig die Fürſorge für den Fortbeſtand des Staates ſelbſt vergeſſen laſſen. Der einzige Würdenträger, in welchem ſich die Einheit des geſammten Landes verkörperte, war von jeder Executivgewalt ferngehalten; die Träger der Executivgewalt dagegen repräſentirten zwar in ihrer Geſammtheit als Mitglieder der lögrètta gleichfalls den Geſammtſtaat, waren aber in ihren Einzelintereſſen allzu ſehr geſpalten, als daſs ſie deſſen Intereſſen ſich freiwillig untergeordnet hätten, ohne daſs doch eine ſolche Unterordnung beim Fehlen jeder centralen Executivgewalt ihnen hätte aufgezwungen werden können. Fortwährende Kämpfe unter den verſchiedenen Häuptlingsfamilien, ſowie ſchrankenloſe Unterdrückung der kleineren Leute durch dieſe letzteren, waren die naturgemäſsen Folgen jenes Mangels jeder kräftigen Centralgewalt. Solange die einzelnen Häuptlinge ſich noch an Macht ziemlich gleich ſtanden, und damit auch für den kleineren Mann die Möglichkeit begründet war, durch den Uebertritt zu einem anderen Goden dem allzu ſchweren Drucke ſeines bisherigen Herren zu entgehen, mochten jene Uebelſtände ſich noch wenig fühlbar machen; ſowie aber durch die Vereinigung zahlreicher Godorde in wenigen Händen jene Gleichheit unter den regierenden Häuſern beſeitigt und dieſe Möglichkeit des Austrittes aus dem bisherigen Dingverbande thatſächlich ausgeſchloſſen war, muſsten dieſelben in ihrer vollen Schärfe hervortreten, und damit die innere Unhaltbarkeit der überlieferten Verfaſſungszuſtände ſchlagend offenbaren.

§. 8. Die Kirche.

Die religiöſen Zuſtände des Nordens überhaupt und Islands insbeſondere während des Heidenthums ſind bereits oft genug, und unter Andern auch von mir ſelber behandelt worden[1], um hier nicht nochmals beſprochen werden zu dürfen; die kirchlichen Zu-

---

1) Die Bekehrung des norwegiſchen Stammes zum Chriſtenthume, Bd. II, S. 5—264.

ſtände in der chriſtlichen Zeit müſſen dagegen noch etwas näher ins Auge gefaſst werden, wiewohl im vorigen Abſchnitte bereits mehrfach von ihnen zu ſprechen war[1]), und mancherlei Widerholungen ſich in Folge deſſen kaum vermeiden laſſen.

Die Organiſation der Kirche war in ihren Grundzügen natürlich durch das kanoniſche Recht vorgezeichnet, wenn auch viel dazu fehlte, daſs deſſen Vorſchriften in allen Einzelnheiten Genüge gethan worden wäre. Das einheimiſche Landrecht der Inſel ſetzt dieſe Organiſation der Kirche augenſcheinlich voraus; aber es enthält nur ſehr wenige Beſtimmungen, welche dieſelbe ausdrücklich anerkennen und in ihren einzelnen Conſequenzen näher reguliren, und müſſen demnach ſeine Vorſchriften aus Urkunden und Geſchichtsquellen nach Möglichkeit ergänzt werden, wenn man ein klares Bild der kirchlichen Zuſtände im Lande gewinnen will. Daſs Island erſt dem Erzbisthume Bremen-Hamburg, dann dem Erzbisthume Lund, endlich ſeit dem Jahre 1152 dem Erzbisthume Niðarós zugehörte, iſt früher bereits bemerkt worden, und es kann nicht bezweifelt werden, daſs den jeweiligen Inhabern jener Erzbisthümer die Metropolitanrechte Island gegenüber in ihrem gewöhnlichen Umfange nach kirchlichem Rechte zuſtanden und auch landrechtlich principiell nicht beſtritten wurden. Wir wiſſen aus den Geſchichtsquellen, daſs der erſte einheimiſche Biſchof der Inſel, Ísleifr Gizurarson, auf ausdrücklichen Befehl des Papſtes von Erzbiſchof Adalbert von Bremen geweiht wurde[2]), und daſs derſelbe Erzbiſchof ſich auch ſonſt der isländiſchen Miſſion kräftig annam, wie er denn z. B. dem abenteuerlichen Treiben ſo mancher wirklicher oder angeblicher Biſchöfe zu ſteuern ſuchte, welche ſich in dieſelbe ohne ſeine Ermächtigung eindrängten[3]). Auch der zweite Biſchof der Inſel, Gizurr Ísleifsson, ſuchte ſeine Weihe in Bremen, und nur der Umſtand, daſs er den Erzbiſchof Liemar im Banne fand, zwang ihn, ſich an P. Gregor VII. zu wenden, welcher ihn an Erzbiſchof Hartwig von Magdeburg wies, von dem er auch wirklich geweiht wurde[4]). Die drei nächſtfolgenden Biſchöfe von Skálholt, nämlich Þorlákr Runólfsson (1118—33), Magnús Einarsson,

---

1) Vgl. oben, S. 82—97, und S. 107—118.

2) Húngrvaka; cap. 2, S. 61—2; Jóns bps s., cap. 1, S. 151; Adam. Brem., III, cap. 70, S. 366, und IV, cap. 35, S. 385.

3) Húngrvaka, cap. 2, S. 62—3.

4) Ebenda, cap. 5, S. 67; Jóns bps. s., cap. 6, S. 158.

(1134—48) und Klængr þorsteinsson (1152—76), dann die drei ersten Bifchöfe von Hólar, Jón Ögmundarson (1106—21), Ketill þorsteinsson (1122—45) und Björn Gilsson (1147—62), wurden in Lund geweiht, und bei der Abfaffung des Chriftenrechtes, welches die Bifchöfe þorlákr und Ketill für Island auf die Bahn brachten, wurde Erzbifchof Özurr von da zu Rathe gezogen[1]). Ungleich enger wurden die Beziehungen zum erzbifchöflichen Stuhle, feitdem derfelbe nach Norwegen gekommen war. Die Bifchöfe werden fortan fämmtlich hier geweiht, nämlich für Skálholt þorlákr þorhallsson (1178—93), Páll Jónsson (1195—1211), Magnús Gizurarson (1216—37) und Sigurðr þèttmarsson (1238—68), dann für Hólar Brandr Sæmundarson (1162—1201), Guðmundr Arason (1203—37), Bótólfr (1238—46) und Heinrekr Kársson (1247—60), und fie treten auch gelegentlich auf den in Norwegen gehaltenen Provincialfynoden als Suffragane ihres Erzbifchofes auf, wie Brandr Sæmundarson zu Bergen (1164)[2]), und Páll Jónsson ebenda (1195)[3]); widerholt fahen wir auch wohl isländifche Bifchöfe fowohl als weltliche Häuptlinge vom Erzbifchofe nach Norwegen berufen, um mit ihm irgendwelche Verhandlungen zu pflegen, oder auch um fich vor ihm gegen irgendwelchen Vorwurf zu rechtfertigen, und wenn zwar nicht jederzeit folcher Ladung pünktlich Folge geleiftet wurde, fo fcheint doch auch Niemand gewagt zu haben, deren Statthaftigkeit offen in Frage zu ftellen. Nicht minder wird jetzt eine Reihe erzbifchöflicher Erlaffe an Volk und Bifchöfe der Infel gerichtet, und find uns folche aus den Jahren 1173, 1179, 1180, 1189, 1190, 1211 erhalten[4]); die Erlaffe des päpftlichen Stuhles, mögen fie nun ausfchliefslich auf Island fich beziehen, wie z. B. ein paar Erlaffe von P. Innocenz III. aus dem Jahre 1198, und von P. Gregor IX. aus dem Jahre 1237[5]), oder die ganze Kirchenprovinz angehen, und fomit die Infel nur nebenbei mitbetreffen, wie die Erlaffe von Clemens III. (1189), Cöleftin III. (1196), Gregor IX. (1237), Alexander IV (1255 und 1260)[6]), dann

---

1) Húngrvaka, cap. 11, S. 73; Kgsbk, § 17, S. 36, und KrR. hinn gamli, cap. 35, S. 140.

2) Magnús s. Erlíngssonar, cap. 13, S. 304 (FMS., VII).

3) Sverris s., cap. 124, S. 298 (FMS., VIII).

4) Vgl. Diplom. island., I, Nr. 38, 53, 54, 71, 72 und 96, S. 221—3, 259—60, 262—4, 285—9, 290—1, und 362—9.

5) Ebenda, nr. 76—77, S. 299—302; dann nr. 132—3, S. 515 und 517.

6) Ebenda, nr. 70, 74, 131, 134, 145, 146, und 151, S. 284, 296—7, 514, 518, 587—8, 588—9, und 599—601.

die Erlaffe päpftlicher Legaten wie etwa des Cardinals Wilhelm (1247) fammt ihrer Beftätigung (1249)[1]) nemen ebenfalls ihren Weg über Norwegen, und gar manche urfprünglich nur für diefes letztere Land ergangene Beftimmung wurde doch hinterher auch nach Island hinübergefchickt, weil man der Meinung war, dafs das für Norwegen gültige kirchliche Recht ohne Weiters auch für die zur Kirchenprovinz von Niðarós gehörigen auswärtigen Bisthümer zu gelten habe. Aber freilich weifs das gefchriebene Recht der Infel von allen diefen Befugniffen des Metropoliten Nichts, wie es denn überhaupt von deffen Perfon ganz und gar keine Notiz nimmt, und die Folge hievon ift, dafs demfelben keinerlei äufsere Zwangsgewalt für den Fall zu Gebote fteht, dafs feinen Anordnungen der Gehorfam verweigert wird; nur auf die Zwangsmittel des forum internum und der im engeren Sinne fo zu nennenden geiftlichen Disciplinargewalt fah er fich demnach in folchem Falle befchränkt. Die Kirche war demnach vom Staate infoweit völlig unabhängig, als diefer ihren Verkehr mit ihren ausländifchen Obern weder überwachte noch hemmte; aber fie wurde dafür auch vom Staate infoweit weder gefchützt noch gefördert. Nur der geiftigen Macht, welche fie über die Gemüther übte, und allenfalls auch der klugen Vorficht und dem perfönlichen Anfehen ihrer Leiter ift es hiernach zuzufchreiben, dafs das Verhältnifs der Kirche zum Staat die längfte Zeit hindurch im Ganzen ein recht befriedigendes war; dafs die Sache aber fofort eine andere Wendung nam, fowie einzelne Bifchöfe auf Antrieb ihres Erzbifchofes den Verfuch machten, den Forderungen des kanonifchen Rechts auch da Geltung zu verfchaffen, wo diefelben mit dem isländifchen Landrecht in offenem Widerfpruche ftanden, ift oben bereits genügend ausgeführt worden. — Von einem geordneten Episcopate kann auf Island erft feit B. Gizurs Zeiten die Rede fein. Ohne feften Bifchofsfitz und bleibende Dotation, war B. Ísleifr im Grunde noch ein blofer Miffionsbifchof gewefen gleich fo manchen anderen deutfchen, englifchen und irifchen Männern, welche vor und neben ihm die Verkündung des Evangeliums auf der Infel betrieben; erft nachdem Gizurr aus eigenen Mitteln für einen bleibenden Sitz und eine regelmäfsige Dotation des Bisthumes geforgt, und ein Gefetz erlangt hatte, durch welches diefes für alle Zukunft mit dem Hofe zu Skálholt verbunden wurde, —

1) Ebenda, nr. 139—141, S, 546—53, 555—68, und 570—74.

nachdem derselbe ferner auch noch die Errichtung eines zweiten Bisthumes zu Hólar dnrchgeführt hatte, konnte die Organisation des isländischen Episkopates als vollendet gelten. An Umfang sehr verschieden, soferne das Bisthum zu Hólar auf das Nordland beschränkt war während die drei anderen Landesviertel unter Skálholt standen, haben beide Bisthümer die Reformation überdauert und bis in unsere Zeit herab sich erhalten; erst durch Rescript vom 29. April 1785 wurde die Verlegung des Bisthumes Skálholt nach Reykjavík, und erst durch Rescript vom 2. October 1801 die Einziehung des Bisthumes Hólar verfügt[1]), sodafs seitdem ein einziges Bisthum mit dem Sitze zu Reykjavík für die Insel besteht. Das isländische Recht verhielt sich aber seinen einheimischen Bischöfen gegenüber ganz anders als gegenüber dem ausländischen Erzbischofe; es widmete ihnen einen eigenen Abschnitt in seinem Christenrechte[2]), und kam auch in den das weltliche Recht behandelnden Abschnitten oft genug auf sie zu sprechen. Rechtlich garantirt ist zunächst der Bestand der beiden Bisthümer, deren Sitz, und der Umfang ihres Sprengels, während zugleich ausdrückliche Bestimmungen darüber gegeben sind[3]), wieweit ausländische Bischöfe, welche die Insel besuchen, auf derselben zu geistlichen Verrichtungen zugelassen seien; die ausdrückliche Erwähnung griechischer und armenischer Männer, welche nicht lateinisch können, erinnert dabei noch an die unruhige Zeit der Missionsbischöfe. Rechtlich geordnet, wenn auch keineswegs erschöpfend geordnet, war ferner auch die Amtsthätigkeit der Bischöfe. Zu einer regelmäfsigen Bereisung waren sie verpflichtet (yfirför), und zwar sollte der Bischof von Hólar alljährlich seine ganze Diöcese, dagegen der von Skálholt jährlich nur je ein Landesviertel besuchen; jede einzelne Gemeinde (hreppr) mufste dabei berührt werden, damit Jedermann im Stande sei, seinen Bischof zu treffen. Die sogenannten jura ordinis reservata hat der Bischof theils gelegentlich dieser seiner Rundreisen auszuüben, wie z. B. das Weihen der Kirchen und Kapellen, dann die Firmung der Kinder (biskupan), theils auch daheim bei seiner Kathedrale, wie z. B. die Bereitung des Chrisma's, mit dem er seine Priester zu versehen hat, oder die Ertheilung der Priesterweihe, welche an den Quatember-

1) Lovsamling for Island, Bd. V, S. 182—7, und VI, S. 530—1.
2) Kgsbk, § 5, S. 19—20; KrR., cap. 14, S. 60—68.
3) Kgsbk, § 6, S. 22; KrR., cap. 15, S. 74—6.

tagen in der Domkirche zu erfolgen pflegte[1]. Sowohl daheim als gelegentlich seiner Rundreisen hatte der Bischof ferner Beicht zu sitzen, wobei es selbstverständlich vorzugsweise, wenn auch keineswegs ausschliesslich, auf die casus reservati abgesehen war, deren auch auf Island Erwähnung geschieht[2]; in seiner Domkirche pflegte er überdiess gelegentlich die sämmtlichen pfarramtlichen Verrichtungen zu übernemen, und zumal durch die Predigt auf das Volk zu wirken, wie diess z. B. dem heiligen Þorlák, dann dem heiligen Jón Ögmundarson nachgerühmt wird, während wir von B. Páll Jónsson erfahren, dass er wenigstens viermal im Jahre, an hohen Kirchenfesten, predigte[3]. Nicht minder wichtig sind die Jurisdictionsrechte, welche dem Bischof über seine Diöcese zustehen. Vor Allem hat er die Geistlichkeit seines Bezirkes zu überwachen. Er hat dafür zu sorgen, dass in seiner Diöcese stets die nöthige Anzahl von Priestern vorhanden sei, und wir wissen, dass B. Páll einmal sämmtliche Kirchen in den drei Landesvierteln, welche ihm untergeben waren, zählen und die zum Dienst an denselben nöthige Zahl von Priestern feststellen liess, um mit Sicherheit bestimmen zu können, wievielen Priestern er Urlaub zur Reise ausser Lands ertheilen dürfe, und für wieviele er etwa Ersatz zu beschaffen habe[4]; es waren aber damals der Kirchen 220, und waren 290 Priester nöthig zum Dienste an denselben, — eine nicht geringe Zahl, wenn man bedenkt, dass im Jahre 1863 als dem letzten, für welches statistische Angaben vorliegen, der Kirchen in denselben drei Landesvierteln 203[5], der Pfarreien aber im Jahre 1870 nur 171 waren[6], wobei freilich zu bedenken kommt, dass die höheren Unterrichtsanstalten und der Caplansdienst noch eine weitere Zahl von Geistlichen in Anspruch nemen. Die Bischöfe waren demgemäss nach Kräften bemüht, stets eine genügende Zahl junger Leute für den geistlichen Stand heranzubilden. Schon von Bischof Ísleif wird erzählt, dass er viele ausgezeichnete Männer zu solchem Behufe unterrichtete, und werden

1) Þorláks bps s., cap. 16, S. 107.

2) Siehe z. B. Þorláks Pönitentialbuch, S. 243 und 244 (Diplom. island., I).

3) Þorláks bps s., cap. 12, S. 102—3; Jóns bps s., cap. 11, S. 163—4; Páls bps s., cap. 14, S. 140.

4) Páls bps s., cap. 11, S. 136.

5) Skýrslur um landshagi á Íslandi, Bd. III, S. 336.

6) Ebenda, Bd. V, S. 36.

die fpäteren Bifchöfe Jón Ögmundarson von Hólar und Kolr þorkelsson von Víkin in Norwegen ausdrücklich als feine Schüler bezeichnet [1]); von B. Jón Ögmundarson erfahren wir, dafs er eine förmliche Schule bei feiner Kathedrale errichtete, die er z. Th. mit ausländifchen Lehrern befetzte, und aus welcher unter Andern die Bifchöfe Björn Gilsson und Klængr þorsteinsson, fowie die Æbte Hreinn und Vilmundr hervorgiengen [2]); auch B. þorlákr Runólfsson und Klængr þorsteinsson werden wegen ihrer Sorgfalt für den Unterricht ihrer jungen Kleriker gepriefen [3]), und von B. þorlák þórhallsson wird berichtet, dafs er folche fowohl in der Liturgie und ihren geiftlichen Verrichtungen, als im Lefen und anderen Künften unterrichtete [4]); ja fogar von dem unruhigen B. Guðmund Arason hören wir, dafs er zu Hólar eine Schule einrichtete und einen Schulmeifter anftellte [5]). Allerdings kam folcher Unterricht gelegentlich auch dem Laienftande zu Gute; aber vorzugsweife wurde derfelbe immerhin im Intereffe der Geiftlichkeit ertheilt, und auf ihre Bedürfniffe war er denn auch zunächft berechnet. Die innerhalb einer jeden Diöcefe vorhandenen Priefter find zum unbefchränkten Gehorfam gegen ihren Bifchof verpflichtet [6]). Insbefondere haben fie bezüglich ihrer Kleidung und fonftigen äufseren Erfcheinung feinen Geboten Folge zu leiften, und ihm auf Verlangen ihre gottesdienftlichen Gewänder und Bücher vorzuweifen; der Bifchof aber hat darüber zu wachen, dafs diefe für den das ganze Jahr hindurch zu verrichtenden Gottesdienft genügend find [7]), und er hat auf Verlangen den Prieftern ihren Bedarf an Wein und Weizenmehl zur Spendung des Abendmahles zu fchaffen, fowie die kirchlichen Geräthe ihnen zu weihen. Ausländifche Priefter, welche Island befuchen, müffen fich über den Empfang der Priefterweihe, fowie über den Befitz genügender Bücher und Mefsgewänder beim Bifchofe

---

1) Íslendíngabók, cap. 9, S. 14; Sturlúnga, III, cap. 2, S. 203: Kristni s., cap. 12, S. 27; Húngrvaka, cap. 2, S. 63; Jóns bps s., cap. 3, S. 153.

2) Jóns bps s., cap. 11, S. 163—4, und cap. 14, S. 168; vgl. Gunnlaugs Bearbeitung, cap. 27, S. 239 und 241.

3) Húngrvaka, cap. 11, S. 73, und cap. 18, S. 83.

4) þorláks bps s., cap. 12, S. 102, und cap. 13, S. 103.

5) Guðmundar bps s., cap. 68, S. 508.

6) Kgsbk, § 6, S. 21; KrR., cap. 15, S. 72.

7) Kgsbk, § 4, S. 18; KrR., cap. 13, S. 56.

ausweifen, ehe fie das Recht erlangen dafelbft zu functioniren[1]; der Wirkungskreis ift genau abgegrenzt, der ihnen auch ohne folche Ermächtigung offen fteht. Widerum fteht dem Bifchofe die Disciplinargewalt zu über feine Priefter; fie müffen fich fügen, wenn er ihnen die Befugnifs zu geiftlichen Verrichtungen entzieht, und wenn fie fich gegen ihn widerfpenftig erweifen, fo mag er fie vor das Priestergericht ftellen. Indeffen kann diefes geiftliche Gericht doch nur auf eine Geldbufse erkennen; ift demnach ein Vergehen fo fchwer, dafs es zur Landesverweifung führt, wie z. B. grobe Verftöfse bei der Taufhandlung oder der Bruch des Beichtfiegels[2], fo geht die Klage an das weltliche Gericht, und eben darum mufs auch diefes mit der Klage um dómrof angegangen werden, wenn dem auf Geldbufse lautenden Spruche des Priestergerichtes keine Folge geleiftet wird. Die Ernennung der Geiftlichen, welche an jeder einzelnen Kirche den Gottesdienft zu verrichten haben, fteht dem Bifchofe nur ausnamsweife zu, wenn er durch befonderen Rechtstitel diefe Befugnifs erlangt hat; dagegen hatte er felbftverftändlich zu beurtheilen, ob der einzelne Kleriker, welcher fich die Weihe von ihm erbat, folche zu empfangen fähig und würdig fei[3], und wir wiffen welche Noth der heil. þorlákr dabei hatte, fich der Bitten und Empfehlungen unwürdiger Candidaten zu erwehren[4]. Auch auf die Höhe der Bezüge war der Bifchof nicht ganz ohne Einflufs, welche der einzelne Priefter zu beanfpruchen hatte; insbefondere war er berechtigt, wegen der befonderen Ausdehnung oder Unwegfamkeit einzelner Gegenden den Geiftlichen, welche diefelben zu verfehen hatten, ihre Gebühren über das gefetzlich vorgefchriebene Mafs hinaus zu erhöhen[5]. Weiterhin liegt dem Bifchofe die Fürforge für alle Kirchen in feiner Diöcefe ob. Er kann zwar Niemanden zwingen, eine Kirche an einem Orte zu bauen, wo noch keine gebaut gewefen war; aber er ift doch wenigftens berechtigt, die Inftandhaltung der beftehenden, und fogar die Widerherftellung der durch Unglücksfälle zerftörten Gotteshäufer zu fordern. Dabei ift er befugt, den Ort zu beftimmen, an welchem die neue Kirche auf-

1) Kgsbk, § 6, S. 21—22, KrR., cap. 15, S. 74.

2) Kgsbk, § 261, S. 215; KrR., cap. 3, S. 14, und cap. 15, S. 72.

3) Vgl. die Worte: þann er biskupi þykki fullhlít, in Kgsbk, § 4, S. 18, und KrR., cap. 13, S. 60.

4) þorláks bps s., cap. 16, S. 107.

5) Kgsbk, § 6, S. 21; KrR., cap. 15, S. 70.

geführt werden foll, deren Gröfse vorzufchreiben, deren gehörige Dotirung durch den Baupflichtigen zu fordern, und den Zeitpunkt feftzufetzen, in welchem deren Einweihung vor fich gehen foll[1]; wenn für diefen Fall dem Bifchofe ausdrücklich die Befugnifs zugefprochen wird, die Einweihung der Kirche zu verfagen, foferne die ihr beftimmte Dotation ihm ungenügend erfcheint, fo ift klar, dafs daffelbe Recht ihm auch für den anderen Fall zukommen mufste, da eine neue Kirche aus freien Stücken von einem nicht zum Baue Verpflichteten erbaut werden wollte. Auch von anderer Seite her fteht dem Bifchofe ein Einflufs auf die Dotation der Kirchen zu. Er hat zunächft zu beftimmen, an welche Kirche der Befitzer jedes einzelnen Hofes die beiden Zehntviertel zu entrichten habe, welche der Kirche und dem Priefter zufallen follen[2], und wenn zwar ein fpäterer Zufatz diefe feine Befugniffe infoferne befchränkt, als die von einem jedem Bifchofe einmal beliebte Vertheilung des Zehnts von gewiffen Ausnamsfällen abgefehen für feine ganze Amtsdauer ungeändert fortbeftehen foll[3], fo ift doch diefe Befchränkung nur im Intereffe der Stabilität der Kirchendotation gefetzt, nicht im Intereffe der einzelnen Kirchbefitzer. Während ferner als Regel galt, dafs die ganz kleinen Zehntbeträge nicht, wie gewöhnlich, in 4 Theile zerlegt, fondern ungetheilt den Armen überwiefen wurden, durfte der Bifchof diefelben nach freiem Ermeffen, wo er es zweckmäfsig hielt, der Armenpflege entziehen und den Kirchen zuwenden[4]; ja eine einzelne, wohl neueres Recht enthaltende Handfchrift gefteht ihm daffelbe Recht fogar für die Antheile der Armen an den gröfseren Zehntbeträgen zu. Widerum ift dem Bifchofe ein gewiffer Einflufs auf milde Stiftungen eingeräumt, welche zu kirchlichen Zwecken gemacht werden. An und für fich galt die Regel[5], dafs Jedermann einmal in feinem Leben den grofsen Zehnt, oder aber andere Seelgaben im gleichen Betrage geben dürfe, ohne dazu der Genemigung feiner Erben zu bedürfen, dafs aber jede weiterreichende Verfügung nur mit deren Zuftimmung erlaubt fei, felbft

1) Kgsbk, § 4, S. 13—4; KrR., cap. 9, S. 42.
2) Kgsbk, § 4, S. 14, und § 258, S. 210; KrR., cap. 9, S. 42—44, und cap. 40, S. 152—4.
3) Kgsbk, § 260, S. 214; KrR., cap. 9, S. 44—5, Anm. s. (Skálholtsbók).
4) Kgsbk, § 259, S. 214; KrR., cap. 43, S. 162; AM. 315, B., § 4, S. 228—9.
5) Kgsbk, § 127, S. 246—7; Arfa þ., cap. 11, S. 202.

wenn fie zu milden Zwecken erfolgen follte, und zwar mufste diefe Zuftimmung von allen Erben, den entfernteren fowohl als den näheren erklärt, oder aber zu der Zuftimmung des nächften Erben noch die Genemigung der lögrètta erholt werden [1]. Der grofse Zehnt unterlag, und zwar nicht blos wenn er als Seelgabe auftratt, fondern auch wenn er als Sühngeld für die Verletzung der verbotenen Verwandtfchaftsgrade entrichtet wurde, der gewöhnlichen Viertheilung, und hat dabei der Bifchof auf die Vertheilung wenigftens zweier Viertel desfelben mafsgebend einzuwirken [2]; bezüglich der Verfügungen aber, welche über feinen Betrag hinausgriffen, galt die Vergünftigung, dafs fie, wenn zu Gunften der Kirche erfolgt, weder der Genemigung der entfernteren Erben noch der lögrètta bedurften, falls nur zu der Zuftimmung des nächften Erben noch die des Bifchofes hinzukam [3], und in ganz änlicher Weife waren auch die mit einem Bifchofsftuhle oder einem Klofter abgefchloffenen Verpfründungsverträge privilegirt [4]. Widerum bedurfte der Befitzer mehrerer Kirchen der Genemigung des Bifchofs, wenn er in der Vertheilung der Paramente unter diefelben eine Aenderung vornemen wollte [5]; endlich durfte einer Kirche felbft dann, wenn der Gottesdienft in derfelben nidergelegt war, Nichts von ihrer Dotation entzogen werden, wenn nicht neben dem Grundeigenthümer, auf deffen Grund die Kirche fteht, und dem Geber des Gutes oder deffen Erben auch der Bifchof dazu feine Einwilligung ertheilte [6]. Endlich hat der Bifchof zu beftimmen, ob in einer blofen Capelle regelmäfsiger Gottesdienft gehalten werden dürfe oder nicht [7], oder ob eine einzelne Kirche als graftarkirkja gelten, d. h. einen Kirchhof haben folle oder nicht [8], und nur mit feiner Zuftimmung darf, von gewiffen Nothfällen abgefehen, eine Kirche verlegt werden.

---

1) Vgl. Arfa þ., cap. 24, S. 228—9.

2) »Ueber den Hauptzehnt einiger nordgermanifcher Rechte« habe ich mich in einem akademifchen Vortrage des Näheren ausgefprochen, welcher, am 13. Jan. 1872 gehalten, demnächft im Druck erfcheinen wird.

3) Kgsbk, § 268, S. 218; Arfa þ., cap. 18, S. 223; KrR., cap. 47, S. 166—8.

4) Kgsbk und Arfa þ., ang. O.

5) KrR., cap. 12, S. 52.

6) Kgsbk, § 5, S. 20; KrR., cap. 14, S. 68.

7) KrR., cap. 48, S. 168, Anm. (Skálholtsbók).

8) Kgsbk, § 2, S. 8, u. § 3, S. 12—13; KrR., cap. 4, S. 24, u. cap. 8, S. 38.

Abgesehen aber von der ihm obliegenden Fürsorge für die Kirchen und den Klerus hat der Bischof auch noch in gar manchen anderen Beziehungen die kirchlichen Bedürfnisse seiner Diöcese zu befriedigen. Es sind uns beispielshalber Fastengebote erhalten, welche der heil. þorlákr aus eigener Macht erliess, und welche über das Mass der landrechtlich gebotenen Fasten weit hinausgiengen [1]), und wir haben auch ein Pönitentialbuch, welches von ihm verfasst sein soll, und welches den Priestern bei der Handhabung der Kirchenzucht in foro interno die nöthigen Directiven geben will [2]); von B. Magnús Gizurarson liegt ferner eine Reihe von Vorschriften liturgischen Charakters vor, welche derselbe, wie es scheint im Jahre 1224, auf einer Diöcesansynode erliess [3]). In solchen rein kirchlichen Punkten also konnte der Bischof, sei es nun allein oder unter Mitwirkung seiner Diöcesansynode, unbehindert Verordnungen erlassen, hinsichtlich deren Durchführung er dann freilich, soweit nicht seine landrechtlich anerkannte Disciplinargewalt über seinen Klerus reichte, lediglich auf die kirchlichen Zwangsmittel beschränkt gewesen zu sein scheint. In anderen Fällen regelte zwar die staatliche Gesetzgebung Verhältnisse, welche die Kirche als zu ihrem eigenen Gebiete gehörig betrachtete; aber sie trug dabei wenigstens materiell den kirchlichen Anforderungen Rechnung, und gewährte dem Bischof das Klagerecht wegen Uebertretungen der betreffenden Vorschriften, indem sie ihm allenfalls auch noch einen gewissen Einfluss auf die Art und den Umfang einräumte, in welchem dieselben gehandhabt werden sollten. So wird jedem volljährigen und geistig gesunden Menschen bei Strafe der Landesverweisung zur Pflicht gemacht, das Unservater und den Glauben, sowie die Taufformel zu können, und dem Bischofe steht es zu, für die Erhebung der Klage gegen den Säumigen zu sorgen [4]); das Gleiche gilt ferner von der gleichfalls auf Landesverweisung gehenden Klage wider denjenigen, welcher Waffen in die Kirche gebracht und dadurch deren Frieden gebrochen hat, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, dass der Angeklagte sich durch Unterwerfung unter den Spruch des Bischofs

---

1) Belgsdalsbók, § 67, S. 251—2, dann Diplom. island., I, Nr. 42, S. 235; vgl. þorláks bps s., cap. 15, S. 106.

2) Diplom. island., I, Nr. 43, S. 240—44.

3) Ebenda, Nr. 117, S. 435—7.

4) Kgsbk, § 1, S. 7, und § 261, S. 215; KrR., cap. 3, S. 14 und 18.

von der Klage befreien könne [1]. Während dem geächteten Manne an und für ſich das kirchliche Begräbniſs verſagt iſt, kann der Biſchof nach freiem Ermeſſen ſeiner Leiche daſſelbe verwilligen, und umgekehrt kann er auch wohl einer Leiche das Begräbniſs verwehren, deren Beſtattung landrechtlich an und für ſich nicht verboten wäre; das verbotwidrige Einbringen einer Leiche auf den Kirchhof unterliegt aber hier wie dort der Strafe der Landesverweiſung [2]. Auf des Biſchofs Spruch mag ſich ferner derjenige berufen, welcher wegen unerlaubter Unterſtützung eines Bettlers gerichtlich verfolgt wird; ja es iſt dem Biſchofe ſogar geſtattet, die auf dieſen Punkt bezüglichen Geſetzesvorſchriften einſeitig zu verändern, wenn er nur die von ihm beliebten Abänderungen derſelben der lögrètta bekannt giebt [3]. In Vaterſchaftsſachen darf der Biſchof Gottesurtheile anordnen ſo oft er will [4]; ungleich ausgedehnter noch iſt aber der Einfluſs, welchen er auf das Eherecht auszuüben berufen iſt. Leuten, die im Concubinate oder einer ſonſtigen unerlaubten Geſchlechtsverbindung leben, kann er das Zuſammenwohnen verbieten, und das Landrecht ſchützt dieſes ſein Verbot durch beſtimmte Strafandrohungen [5]; die geſchichtlichen Quellen zeigen, daſs die Biſchöfe von dieſem ihrem Rechte ſehr häufig, wiewohl freilich nicht immer mit Erfolg, Gebrauch machten. Steht eine Verletzung der verbotenen Verwandtſchafts- oder Schwägerſchaftsgrade (frændsemisspell; sifjaspell) in Frage, ſo hat der Biſchof ein ſehr gewichtiges Wort mitzuſprechen. An dem groſsen Zehnt, durch deſſen Entrichtung dieſe Verletzung bei nicht allzu naher Verwandtſchaft geſühnt werden kann, hat er ſeinen eigenen Antheil, und zugleich Einfluſs auf die Verwendung anderer Theile deſſelben. Kommt ein Ehehinderniſs erſt nach Eingehung der Ehe auf, ſo iſt er berechtigt dieſe zu trennen [6]; er hat überdieſs, wenn in ſolchen Fällen ein Vergleich eingegangen werden will, die zu deſſen Abſchluſs er-

---

1) Kgsbk, § 263, S. 216; KrR., cap. 48, S. 170.

2) Kgsbk, § 2, S. 12, und § 267, S. 218; KrR., cap. 7, S. 36—38, und cap. 48, 170; vgl. auch Vígslóði, cap. 31, S. 62.

3) Kgsbk, § 235, S. 179; Ómagab., cap. 31, S. 295, und Kaupab., cap. 46, S. 455—6.

4) Kgsbk, § 264, S. 217; KrR., cap. 47, S. 168; vgl. cap. 14, S. 62, Anm. 1 (Skálholtsbók).

5) Festa þ., cap. 53, S. 376—77; Belgsdalsbók, § 42, S. 237.

6) Kgsbk, § 149, S. 41—2; Festa þ., cap. 54, S. 378—9; Belgsdalsbók, § 38, S. 235.

forderliche Genemigung der lögrètta zu beantragen, die Vergleichsbedingungen anzugeben, und dann auch fein Wort mitzureden, wenn es gilt, die Folgen der Verletzung des eingegangenen Vergleiches zu beftimmen[1]). Das ältere Recht liefs überdiefs den Bifchof darüber entfcheiden, ob ein Vater, der feinem eigenen Kinde die Nothtaufe ertheilt hatte, darum doch die Ehe mit deffen Mutter fortfetzen dürfe, während das neuere Recht diefe fchon von Rechtswegen fortbeftehen läfst[2]). Endlich follen Ehefcheidungen nur mit des Bifchofs Erlaubnifs ftattfinden können, und ift das Verfahren genau geregelt, welches eingehalten werden mufs um diefe zu erlangen[3]); eine Anfangs dabei vorbehaltene Ausname wurde fpäter befeitigt[4]), andererfeits aber dem Bifchofe geftattet, je nach Befund auch ohne Trennung der Ehe der Frau die Zurückforderung ihres Vermögens vom Manne zu erlauben[5]). Allerdings entfprach bereits die Thatfache, dafs der Staat die Regelung des Eherechts und fo mancher anderer von der Kirche für fich in Anfpruch genommener Rechtsgebiete feinerfeits in die Hand nam, keineswegs den Anforderungen des kanonifchen Rechts, und auch materiell entfprachen die Beftimmungen des isländifchen Rechts gar vielfach nicht den kirchlichen Vorfchriften, wie denn z. B. das von der Kirche fo fchwer verpönte Nemen von Zinfen landrechtlich für durchaus erlaubt galt, und Teftamente, auf deren ungehinderte Errichtung diefe aus guten Gründen fo hohen Werth legte, vom Landrechte Nichts weniger als unbefchränkt zugelaffen wurden; indeffen war doch den Bifchöfen dadurch, dafs ihnen Sitz und Stimme in der lögrètta eingeräumt war, die Möglichkeit verfchafft, im Sinne der Kirche auf den Gang der weltlichen Gefetzgebung einzuwirken, und die angefehene Stellung, deren fie fich erfreuten, war ganz dazu angethan, einer derartigen Einwirkung den kräftigften Vorfchub zu thun. Schon ihre hohe kirchliche Würde ficherte den Bifchöfen ein ungewöhnliches Mafs von Anfehn, und einen fehr erheblichen Einflufs auf die Gemüther der Leute; ihr

1) Kgsbk, § 162, S. 59—60; Festa þ., cap. 32, S. 345—6, und cap. 44, S. 359—60; Belgsdalsbók, § 43, S. 237—8; KrR., cap. 14, S. 62—3, Anmerk. 1.

2) Kgsbk, § 1, S. 6, und § 261, S. 215; KrR., cap. 3, S. 12.

3) Kgsbk, § 149, S. 39—40; Festa þ., cap. 14, S. 325; KrR., cap. 24, S. 116—8; dann Kgsbk, § 150, S. 42; Festa þ., cap. 14, S. 326; cap. 15, S. 328—9, und cap. 20, S. 332—3.

4) Festa þ., cap. 53, S. 376; Belgsdalsbók, § 40, S. 236.

5) Festa þ., cap. 51, S. 371, und cap. 54, S. 377—8.

Wort und Eid gilt unter allen Umſtänden als unumſtöſsliche Wahrheit [1]); vor der Androhung ihres Bannes wichen ſelbſt in Momenten der leidenſchaftlichſten Aufregung die gewaltſamſten Naturen zurück [2]), und ſogar in der wilden Sturlúngenzeit iſt es eine ſeltene Ausname, wenn man es wagt an einen ſo unwürdigen Biſchof wie Guðmundr Arason perſönlich Hand anzulegen [3]), wogegen man der Regel nach ſelbſt mitten im Getümmel des Kampfes ſein Leben zu gefährden vermeidet [4]). Die günſtige ökonomiſche Stellung der Biſchöfe führte zu einer weiteren Verſtärkung ihres Gewichtes. Seit B. Gizurr dem biſchöflichen Stuhle zu Skálholt, und weiterhin dann auch dem zu Hólar eine bleibende Dotation verſchafft hatte, war der Beſitz beider Domkirchen an Liegenſchaften wie an Fahrhabe raſch gewachſen, ſei es nun durch Kauf [5]), oder auch durch Schenkungen, welche bereits im zwölften Jahrhundert zu den regelmäſsigen Einkünften der Biſchofsſtühle gerechnet wurden, deren zeitweiſes Ausbleiben die ganze Wirthſchaft an dieſen in Verwirrung brachte [6]); ſeitdem vollends B. þorlákr heilig geſprochen worden war, ſtrömten die Weihgeſchenke aus den fernſten Landen nordiſcher Zunge nach Skálholt [7]), während auf Island ſelbſt ſogar bleibende Reichniſſe zu Gunſten der dortigen Domkirche gelobt wurden [8]), und nicht anders ſtand die Sache ſicherlich auch mit Hólar, als B. Jón Ögmundarson daſelbſt als Heiliger verehrt zu werden begonnen hatte. Dazu kam als eine ganz ungemein reiche Einnamsquelle der Antheil, welchen der Biſchof an dem Zehnt erhielt (biskupstíund), und zwar an dem groſsen Zehnt ſowohl als an dem Ertragszehnt; bei der Ausdehnung zumal der Skálholter Diöceſe, und bei der Strenge, mit welcher die Zehntlaſt auf der Inſel durchgeführt wurde, begreift ſich leicht, daſs gerade der Zehnt als die ergiebigſte Rente der biſchöflichen Stühle bezeichnet werden konnte [9]). Weitere Bezüge floſſen aus den Geldſtrafen, welche der Biſchof wegen ſo mancher geiſtlicher

1) Sturlúnga, II, cap. 15, S. 68: þá mælti Sturla: svo virði ek eið biskups sem páska messu.

2) Vgl. z. B. oben, S. 185—6.

3) Guðmundar bps s., cap. 68, S. 508.

4) Ebenda, cap. 72, S. 513; vgl. auch Sturlúnga, VI, cap. 35, S. 251.

5) Vgl. z. B. Húngrvaka, cap. 14, S. 77.

6) Ebenda, cap. 19, S. 84; þorláks bps s., cap. 9, S. 99.

7) þorláks bps s., cap. 28, S. 124; Páls bps s., cap. 8, S. 134.

8) Páls bps s., cap. 12, S. 137.

9) Vgl. oben, S. 92.

Vergehen einzutreiben hatte, dann aus den in foro interno auferlegten Bufszahlungen, u. dgl. m.; es kann hiernach nicht Wunder nemen, wenn man auf dem Bifchofshofe zu Skálholt 70—80 Dienftboten halten, und bei geordneter Wirthfchaft noch feine 100 Gäfte aufnemen konnte, ohne fremde Hülfe in Anfpruch nemen zu müffen[1]. Dazu kommt nun aber noch, dafs die Bifchöfe der Regel nach aus den angefehenften Häufern des Landes entnommen wurden, und fomit felbft im Befitze von Godorden, oder doch in der Lage waren, auf die Macht einer ausgebreiteten Verwandtfchaft unter der Ariftokratie der Infel fich ftützen zu können, und dafs fomit auch nach diefer Seite hin ihre Stellung als eine fehr hervorragende und gewaltige erfchien. Während anderwärts bereits nach dem II. lateranifchen Concile des Jahres 1139 die Bifchofswahl wefentlich in die Hand der Domcapitel gelegt war[2], hielt man auf Island, wo es keine Domcapitel gab, an der älteren Disciplin der Kirche feft, nach welcher die Bifchöfe unter Leitung und Zuftimmung der benachbarten Bifchöfe durch das Volk und den Klerus ihrer Diöcefe gewählt worden waren, wobei freilich die focialen und ftaatlichen Zuftände der Infel mit fich brachten, dafs die Stimme der mächtigeren Häuptlinge den entfcheidenden Ausfchlag gab[3]. Es begreift fich, dafs unter folchen Umftänden die Wahl regelmäfsig auf Männer fallen mufste, welche entweder felbft den erften Familien der Infel angehörten, oder doch als Clienten einer folchen zu betrachten waren. Unter 8 wirklichen Bifchöfen von Skálholt und 3 für diefen Sitz Gewählten aber nicht Geweihten, zählten 4 dem Mannsftamme (Ísleifr, Gizurr, Hallr Teitsson † 1150, Magnús Gizurarson) und einer dem Weibsftamme der Haukdælir zu (Teitr Bersason, † 1214), und ein weiterer (þorlákr Runólfsson) gehörte wenigftens zur nächften Freundfchaft deffelben Haufes; aus dem Haufe der Síðumenn war ferner Magnús Einarsson hervorgegangen, und aus dem der Oddaverjar Páll Jónsson, welchem letzteren Haufe im Weibsftamme auch Magnús Guðmundarson († 1240), und als nahe befreundet þorlákr þórhallsson angehörte; ja fogar Klængr þorsteinsson, obwohl ein Nordländer und väterlicherfeits aus keinem befonders angefehenen Haufe ftammend, war mütterlicherfeits ebenfowohl mit den Síðumenn und Reyknesíngar,

1) Páls bps s., cap. 5, S. 131—2.
2) c. 35 Dist. 63.
3) Vgl. oben, S. 94 und S. 117—8.

als mit den nordländischen Höfðamenn und Möðruvellingar verwandt. Den Síðumenn gehörte ferner durch seine Mutter auch der erste Bischof von Hólar, Jón Ögmundarson, an, welcher überdiess als ein Schüler B. Ísleifs und Jugendfreund B. Gizurs auf den von diesem neuerrichteten Stuhl berufen wurde, wogegen Ketill þorsteinsson, und im Weibsstamm auch Guðmundr Arason dem Hause der Möðruvellingar, Björn Gilsson aber und Brandr Sæmundarson durch ihre Mütter dem Hause der Höfðamenn angehörten, sodass nur von Kygri-Björn, der im Jahre 1238 starb ohne die Weihe erhalten zu haben, die Abstammung sich nicht feststellen lässt. Eine derartige Besetzung der Bischofstühle brachte nun allerdings die Gefahr einer gewissen Verweltlichung ihrer Inhaber mit sich. In alle Partheikämpfe auf der Insel sehen wir deren Bischöfe mit verflochten, und von B. Klæng wird nicht nur seine grosse Rechtskenntniss und sein Geschick in der Führung von Processen gerühmt, sondern auch berichtet, dass er bei allen grösseren Rechtssachen, die durch Vergleich erledigt wurden, unter den Schiedsrichtern sich befunden habe[1]; von B. Páll wird anerkennend erzählt, wie kräftig er die Interessen seiner Dingleute anderen Häuptlingen gegenüber zu vertreten gewusst habe[2], und oben wurde bereits des eigenthümlichen Lobes Erwähnung gethan, welches K. Haraldr harðráði dem B. Gizurr spendete[3]. Von eben jenem B. Klæng wird ferner gesagt, dass er auch ein ausgezeichneter Dichter gewesen sei[4], und sicherlich namen auch andere Bischöfe an den nationalen Studien und Künsten ihrer Heimat vollen Antheil; anderentheils ist auch bereits erwähnt worden, dass bis auf Magnús Gizurarson herab verheirathete Bischöfe an der Spitze der isländischen Diöcesen standen[5], so dass auch nach dieser Seite hin deren Stellung von der der weltlichen Häuptlinge sich nur wenig unterschied. Vielfach musste diese Berührung der Kirchenfürsten mit allen und jeden weltlichen Interessen und Geschäften deren Augenmerk von ihrem kirchlichen Berufe abziehen; andererseits aber hielt jener stete Contact mit der Laienwelt dieselben doch auch von jedem allzu einseitigen Fanatismus und jeder übertrieben asketischen Richtung fern, und sicherte ihnen einen durchaus

1) Húngrvaka, cap. 18, S. 82; vgl. oben S. 110.
2) Páls bps s., cap. 1, S. 128.
3) Oben, S. 90.
4) Húngrvaka, cap. 17, S. 80.
5) Vgl. oben S. 95.

naturgemäfsen und volksthümlichen Einflufs auf Staat und Gemeinde, während ihre weltliche Macht und der Einflufs ihrer Familienverbindungen zugleich die kräftigften Stützen für die kirchliche Selbftftändigkeit der Bifchöfe bildeten, und ihnen eine ftaatsmännifche Freiheit des Blickes verfchafften, wie folche bei einer engherzig klöfterlichen Exiftenz derfelben nicht zu erreichen gewefen wäre. Insbefondere aber konnte diefe einflufsreiche Stellung der Bifchöfe von ihnen dazu benützt werden, in Gemeinfchaft mit der grofsen Zahl von Klerikern, welche fich unter der Ariftokratie des Landes zu finden pflegte, das geltende Landrecht auf legalem Wege nach und nach in einer den Anforderungen der Kirche entfprechenden Weife umzugeftalten. Dem B. Gizurr war es gelungen, die Einführung der Zehntlaft in der lögrètta durchzufetzen, und ein Vierteljahrhundert fpäter hatten die Bifchöfe þorlákr und Ketill die Anname eines Chriftenrechtes bewerkftelligt, welches, wenn auch in mehr als einer Beziehung dem kanonifchen Rechte widerfprechend, doch immerhin in fehr anerkennenswerther Weife das Beftreben zeigt, das einheimifche Recht mit deffen Vorfchriften möglichft auszugleichen. Ein allmälig fteigender Einflufs der Bifchöfe auf das Eherecht und Armenrecht, fowie die Neigung, die Beftimmungen in beiden Richtungen mit den Vorfchriften des neueren Kirchenrechtes über die verbotenen Verwandtfchaftsgrade in Einklang zu bringen, gewiffe Anfänge einer Privilegirung der Vergabungen an die Kirche und an andere piæ causæ, eine allmälige Steigerung der Auffichtsrechte des Bifchofs gegenüber der Verwaltung des Kirchenvermögens u. dgl. laffen fich auch in der fpäteren Zeit noch verfolgen, und fo hätte fich denn in der That hoffen laffen, dafs bei ruhigem Beharren auf dem eingefchlagenen Wege auch noch Weiteres und Gröfseres erreicht werden möge. Aber das geduldige Vorangehen und die mafsvolle Befchränkung der eigenen Forderungen, welche zu folchem Behufe nöthig gewefen wären, lagen gleich wenig im Geifte der Hierarchie jener Zeiten, und fo wurde denn zuerft von dem heiligen þorlák und dann wider von Guðmundr Arason ein anderer Ausweg ergriffen, welcher rafcher und radicaler zum Ziele zu führen fchien, welcher aber in der That den Episcopat nur in die ernfteften Conflicte mit den Trägernder Staatsgewalt verwickelte, ohne damit doch irgend welchen Gewinn, und fei es auch nur für die äufsere Machtftellung der Kirche, zn erreichen. — Bezüglich der Priefter endlich lagen die Verhältniffe auf Island bis zum Untergange des Freiftaates herab ganz eigenthümlich, wie diefs oben bereits gelegentlich anzu-

deuten war. Da ſich der Staat um die Anlage von Kirchen und die Beſchaffung von Prieſtern zur Abhaltung der Gottesdienſte von Anfang an gar nicht bekümmert hatte, war in beiden Beziehungen die Initiative lediglich der Privatthätigkeit überlaſſen, und auch dem Episkopate nur die Ueberwachung dieſer letzteren in beſtimmten, einzelnen Beziehungen anheimgegeben. Bei jedem einzelnen Privaten ſtand es zu beſtimmen, ob, wie und wo er ſich eine Kirche bauen, und ob und wie er ſie dotiren wolle; der Biſchof dagegen konnte nur fordern, daſs die einmal gebaute auch erhalten werde, und überdieſs deren Einweihung verweigern, wenn ihm deren Einrichtung oder Dotation ungenügend erſchien. Die Kirchen ſtanden ferner im Privateigenthum je ihres Erbauers und ſeiner Rechtsnachfolger; aber der Biſchof mochte den Eigenthümer nöthigen, nicht nur die Kirche und deren Inventar in gutem Stande zu bewahren, ſondern auch in derſelben eine beſtimmte Zahl von Gottesdienſten alljährlich abhalten zu laſſen[1]. In des Biſchofs Hand lag zu beſtimmen, wem er die Prieſterweihe ertheilen oder nicht ertheilen wollte, und er konnte überdieſs unwürdigen oder unbotmäſsigen Prieſtern die Befugniſs zur ferneren Ausübung ihrer Functionen wider entziehen; aber unter allen gehörig geweihten und nicht ſuſpendirten Prieſtern konnte der einzelne Kirchbeſitzer ſich beliebig denjenigen herauswählen, von welchem er den Dienſt an ſeiner Kirche verſehen laſſen wollte, und lediglich der Dienſtvertrag, welchen er mit einem ſolchen eingieng, entſchied darüber, auf wie lange und unter welchen Bedingungen der einzelne Prieſter ſich ſolchem Dienſte unterzog. Von einer Bildung geordneter Pfarrgemeinden mit geographiſch geſchloſſenen Grenzen war demnach ebenſowenig die Rede wie von einer feſten Anſtellung beſtimmter Prieſter bei den einzelnen Kirchen; nach beiden Seiten hin konnte ſich die Kirche nur mühſam eine geordnetere und würdigere Stellung erkämpfen, und galt es, um in dieſer Richtung voranzukommen, vor Allem den niederen Klerus in eine unabhängigere pecuniäre Lage zu bringen, ihn von den weltlichen Sorgen und Geſchäften möglichſt loszureiſsen und auf ſeinen eigenen geiſtlichen Beruf zu beſchränken, endlich auch für ſeine Erziehung und Bildung nach Kräften zu ſorgen. In der erſteren Beziehung war der erſte entſcheidende Schritt bereits durch die Einführung der Zehntlaſt geſchehen. Allerdings war dieſe nicht,

1) KrR., cap. 12, S. 54.

wie anderwärts, auf alle Bauern gelegt, fondern nur auf diejenigen unter ihnen, welche dingfteuerpflichtig waren, oder doch ein gefetzlich beftimmtes Minimum von Vermögen befaffen; aber andererfeits wurde der Zehnt auch nicht, wie anderwärts, blos von dem Ertrage der Landwirthfchaft, ja überhaupt nicht blos von dem wirklichen, fondern von allem und jedem möglichen Ertrage erhoben, nämlich mit 1 % des Capitalwerthes des gefammten Vermögens eines jeden Pflichtigen, was infoferne als Ertragszehnt gelten konnte, als der legale Zinsfufs auf 10 % gefetzt war. Auch lofe Leute konnten von hier aus zum Zehnt herangezogen werden, und die zehntpflichtigen Bauern verzehnteten mehr als den blofen Ertrag ihres Hofes, fodafs ein norwegifcher Mann, Herr Loðinn leppr, am Alldinge des Jahres 1281 den isländifchen Bifchöfen mit Recht vorwerfen konnte, dafs fie »von Spangen und filbernen Gürteln, von Schüffeln und Schalen und anderem todtem Gute« Zehnt nemen, und damit Wucher im Sinne des kanonifchen Rechtes begehen[1]; der Entgang, welchen jene Befchränkung des Kreifes der Zehntpflichtigen mit fich brachte, mufste wohl durch diefe Erweiterung des Umfanges der zehntbaren Gegenftände fich reichlich ansgleichen. Bedenklicher war, dafs die Art, wie der Zehnt erhoben und verwendet wurde, keineswegs den Grundfätzen des kanonifchen Rechtes entfprach. Die Viertheilung deffelben, wie fie die römifche Disciplin forderte, wurde freilich wie oben bemerkt[2]) beibehalten; allein die Feftftellung und Vertheilung des von jedem einzelnen Pflichtigen zu leiftenden Zehntbetrages wurde von der weltlichen Gemeinde (dem hreppr) beforgt, welcher auch die Verwaltung und Vertheilung des den Armen gehörigen Viertels (þurfamannatíund) übertragen war, — die Zehntbeträge, welche unter eine gewiffe Werthgrenze herabfanken, follten ungetheilt den Armen zufallen[3]), — endlich war auch die Erhebung der übrigen drei Zehntviertel in fehr eigenthümlicher Weife geregelt. Der Bifchofszehnt (biskupstíund) freilich wurde durch einen vom Bifchof gewählten Bevollmächtigten erhoben[4]), und deffen Verwendung lag völlig in des Bifchofs Hand; auch war fein Ertrag reich genug, um alle Cafualeinnamen, welche diefer

1) Árna bps s., cap. 29, S. 721.

2) Vgl. S. 92.

3) Kgsbk, § 256, S. 208; KrR., cap. 38, S. 148; vgl. indeffen oben, S. 228.

4) Kgsbk, § 5, S. 19—20, und § 257, S. 209—10; KrR., cap. 14, S. 64—8, und cap. 39, S. 150—2.

vordem für ſeine einzelnen Amtsvorrichtungen bezogen hatte, erſetzen zu können. Für die Einweihung einer Kirche oder Capelle zwar bezieht derſelbe noch eine Gebühr, aber nur ſcheinbar, da er deren Betrag ſofort dem Gotteshauſe zu ſchenken hat [1]), welches er weihte, und nur die Verpflichtung der Bauern, ihn bei ſeinen Rundreiſen zu beherbergen, zu verköſtigen, und mit den nöthigen Pferden zu verſehen iſt noch als eine weitere Laſt neben der Zehntpflicht zu ſeinen Gunſten ſtehen geblieben. Aber bezüglich der beiden anderen Zehntquarten, welche man unter der Bezeichnung des Kirchenzehnts (kirkjutíund, kirknatíund) zuſammenfaſste, ſtand die Sache anders. Allerdings ſollte die eine von ihnen zum Beſten der Kirche, und die andere zum Unterhalte des Prieſters verwendet werden [2]), und wurde dieſe letztere darum auch wohl als Prieſterviertel (prestfjórðúngr) bezeichnet [3]); aber doch war es der Kirchbeſitzer, welcher beide Quarten einzutreiben hatte, während dem Prieſter nur ein eventuelles Klagerecht für den Fall ſeiner Säumniſs zuſtand, und dem Kirchbeſitzer lag denn auch die Vertheilung beider Zehntviertel ob, d. h. es entſchied über die Bezüge, welche der Prieſter zu beanſpruchen hatte, nach wie vor nur der Dienſtvertrag, den er mit dem Beſitzer der Kirche eingegangen hatte, und der Kirchenzehnt kam nur als eine Unterſtützung in Betracht, welche das Recht dieſem letzteren gegenüber ſeiner Verpflichtung verwilligte, einerſeits für die Erhaltung ſeiner Kirche und andererſeits für den Unterhalt ſeines Prieſters aus eigenen Mitteln zu ſorgen. Jener entferntere Einfluſs, welcher dem Biſchofe auf die Vertheilung des Kirchenzehnts unter die verſchiedenen Kirchen zuſtand [4]), konnte indeſſen immerhin benützt werden, um einem allzu unbilligen Verfahren des einzelnen Kirchbeſitzers in den Weg zu treten, und überdieſs waren jedenfalls diejenigen Bezüge nunmehr einigermaſsen regulirt, welche dem Prieſter ſelber unter allen Umſtänden zukommen ſollten. Zunächſt hat jeder Prieſter, welcher eine beſtimmte Kirche zu verſehen hat, ſeinen vollen Unterhalt zu beanſpruchen, alſo das was man in Norwegen, und ſpäter auch auf Island, prestsfæðsla, prestsborð, u. dgl. nannte. Uebernimmt der Prieſter den vollen Gottesdienſt

1) Kgsbk, § 5, S. 19; KrR., cap. 14, S. 62.

2) Kgsbk, § 4, S. 14—15, und § 258, S. 210; KrR., cap. 9, S. 44—6, cap. 40, S. 152—4.

3) AM. 315, B., § 4, S. 228.

4) Vgl. oben, S. 228.

für alle Sonn- und Feiertage des ganzen Jahres an einer Kirche, so hat der Bauer, welcher den zur Kirche gehörigen Hof bewohnt, ihn das ganze Jahr hindurch zu unterhalten, wenn er anders bei ihm seine Wohnung nemen mag; hat der Priester dagegen ausser seiner Hauptkirche noch Nebenkirchen zu versehen, so hat jeder Bauer, in dessen Kirche er den Gottesdienst hält, ihn für den betreffenden Tag zu bewirthen[1]). Ausserdem bezieht der Priester sein tíðakaup oder lögkaup, d. h. einen bestimmten Lohn für die Verrichtung des Gottesdienstes während des ganzen Jahres in einer Kirche[2]). Dessen Betrag darf sich, vollen Dienst vorausgesetzt, nicht über 12 Mark jährlich belaufen, es sei denn, dass der Bischof für den einen oder anderen besonders schwer zu versehenden Bezirk ein Anderes verstattete; die Verabredung eines geringeren Lohnes war allerdings gestattet[3]), und wir hören auch von einer Kirche, für welche nur 12 aurar als prestkaup gegeben wurden[4]), aber immerhin zeigt der Umstand, dass man überhaupt nur eine Maximalgrenze festzusetzen nöthig fand, dass die Nachfrage nach Priestern grösser war als das Angebot und die Vergleichung jener Lohngrenze mit der für die gewöhnlichen Dienstboten gezogenen lässt erkennen, dass der Priester um 24mal höhere Bezahlung sich ausbedingen durfte als diese letzteren. Prestkaup und prestsfæðsla zusammen bilden jene prestreiða, welche das Aequivalent für den vom Kirchbesitzer bezogenen Priesterzehnt ausmachen[5]); über sie hinaus erhält aber der Priester auch noch gewisse Stolgebühren, welche demnach bei ihm nicht ebenso vollständig aufgegeben wurden wie beim Bischofe. Erwähnt wird das líksaungskaup, welches der Priester für die Beerdigung erhält, während der Besitzer der Kirche für die Gewährung der Grabstätte ein legkaup bezieht[6]); angedeutet wird ferner auch, dass das Lesen von Messen, die nicht in dem regelmässigen Gottesdienste mit inbegriffen waren, besonders bezahlt werden musste[7]), und da Kirchbesitzer, welche

---

1) Kgsbk, § 4, S. 16—17; KrR., cap. 12, S. 50.

2) Kgsbk, § 6, S. 20—1, und § 265, S. 217; KrR., cap 15, S. 70, und cap. 49, S. 170—2.

3) Kgsbk, § 258, S. 210; KrR., cap. 40, S. 154.

4) Þorláks bps s. II, cap. 20, S. 285.

5) Kgsbk, § 258, S. 210; KrR., cap. 40, S. 154.

6) Kgsbk, § 2, S. 9; KrR., cap. 5, S. 28.

7) Kgsbk, § 6, S. 21; KrR., cap. 15, S. 70—2.

keine eigenen Priester sich hielten, wenigstens verpflichtet waren durch fremde Priester jährlich eine bestimmte Zahl von Messen auf eigene Kosten in ihren Gotteshäusern lesen zu lassen[1]), ergab sich auch von hier aus für die benachbarten Geistlichen eine gesicherte Einnamsquelle; da überdiess die älteren norwegischen Rechte auch noch so mancher weiterer Stolgebühren Erwähnung thun, darf deren Nichterwähnung in den isländischen Rechtsbüchern doch wohl als eine nur zufällige betrachtet werden. Neben den bisher besprochenen ergaben sich endlich theils für die Kirchen, theils für die Priester noch andere Einkünfte, in deren Beschaffenheit und Verwendungsart uns freilich z. Th. kein genügend klarer Einblick eröffnet ist. Für die Priester flossen solche zunächst aus den Geldbussen, welche sie wegen gewisser Vergehen gegen kirchliche Vorschriften einzuklagen befugt waren; für die Kirchen aber, und mittelbar auch wohl zugleich für die Priester, ergaben sich deren zumal aus dem Vermögen, welches der einzelnen Kirche von Anfang an als Dotation (heimanfylgja, d. h. Mitgift)[2]) bestimmt, oder auch später noch durch weitere Schenkungen zugewandt worden war. So oft Jemand Gut zu einer Kirche stiftete, musste deren Besitzer hierüber eine Urkunde (máldagi, máldagaskrá) aufnemen, und dieselbe einerseits am Alldinge, und an dem Frühlingsdinge dem er selber angehörte, bekannt geben, andererseits aber auch Jahr für Jahr in der Kirche selbst verlesen lassen[3]). Liegenschaften, Vieh und sonstige Fahrhabe, dann aber auch Zehnten kennen die Rechtsbücher selbst als Gegenstand derartiger Stiftungen, wogegen eine lange Reihe von Urkunden auch Servituten an fremdem Grundbesitze (ítök), dann auf fremdem Grunde ruhende Reallasten (ískyldir), sowie Abgaben der verschiedensten Art erwähnen, welche den gemeinsamen Namen der Zölle (tollar) führten: Zölle an Käse, Schafen, Heu (osttollar, sauðatollar, heytollar) werden genannt, ohne dass wir doch berechtigt wären diese Aufzählung als erschöpfend anzu-

1) KrR., cap. 12, S. 52—4.

2) Þorláks bps s. II, cap. 21, S. 287; der KrR. Árna bps, cap. 4, S. 24—6 spricht von der heimanfylgja der Kirche, wo das ältere Christenrecht, cap. 9, S. 42, und Kgsbk, § 4, S. 14, nur von einem leggja fé til kirkju redet.

3) Kgsbk, § 4, S. 15, und § 268, S. 218; KrR., cap. 10, S. 46, und cap. 47, S. 168.

ſehen. In gewiſſem Sinne läſst ſich auch der bereits widerholt erwähnte groſse Zehnt (tíund hin meiri) den Oblationen zuzählen, und zwar gleichviel, ob er als Seelgabe oder zur Sühnung einer in dispenſablen Verwandtſchaftsgraden eingegangenen Ehe entrichtet wurde; wie der Ertragszehnt wurde auch er in Viertel zerlegt, jedoch ſo, daſs die Bezeichnung der Bezugsberechtigten für jedes Viertel eine etwas andere Geſtaltung zeigte als bei jenem. Wurde der groſse Zehnt nämlich kraft geſetzlicher Vorſchrift gegeben, ſo fiel deſſen erſtes Viertel ſtets dem Biſchof zu, unter dem der Zahlende ſtand, und das zweite der Kirche an der Dingſtätte des Alldinges, wogegen die beiden anderen Viertel von dem Pflichtigen nach Anleitung ſeines Biſchofes unter die Prieſter und Armen der betreffenden Diöceſe vertheilt wurden; trug der Zehnt den Charakter einer Seelgabe, ſo mochte der Verfügende auch bezüglich der beiden erſteren Viertel noch freiere Hand haben, obwohl die Quellen ſich hierüber nicht ausſprechen. Es iſt klar, daſs aus den Erträgniſſen des geſtifteten Gutes unter Umſtänden ſehr beträchtliche Einkünfte flieſsen konnten; aber freilich fielen dieſe Einkünfte wie überhaupt das ganze Vermögen der Kirche dem freieſten Verwaltungsrechte ihres Beſitzers anheim, und wenn derſelbe zwar gehalten war für die Inſtandhaltung der Kirche und ihrer Paramente, ſowie für die Abhaltung der vorgeſchriebenen Gottesdienſte in derſelben Sorge zu tragen, ſo war doch damit nicht geſagt, daſs er für dieſe Zwecke die ganze Rente des Kirchengutes aufzuwenden, noch auch daſs er umgekehrt nur mit dieſer Rente für dieſelben aufzukommen hatte. Die Strafe der Landesverweiſung, welche ihm für den Fall widerrechtlicher Veräuſserung von Kirchengut ebenſowohl angedroht iſt wie jedem Andern, der ſich an ſolchem vergreift, und die eventuelle Haftung für den Werth der veräuſserten Gegenſtände, welche ihn trifft falls dieſe nicht reſtituirt werden können [1]), beziehen ſich offenbar nur auf den Grundſtock, nicht auf die Früchte des Kirchenvermögens, bezüglich deren vielmehr der Kirchbeſitzer freie Hand hatte, ſoweit nicht etwa der Biſchof einer allzu eigennützigen Behandlung des Kirchengutes durch geiſtliche Mittel oder auch durch die Androhung der Entziehung von Zehnten Schranken zu ſetzen wuſste. Nach allem Dem zeigt ſich die pecuniäre Lage des isländiſchen Klerus durch das Zehntgeſetz und das Chriſtenrecht allerdings noch keines-

1) Kgsbk, § 4, S. 15–16; KrR., cap. 10, S. 46–48.

wegs in einer dem kanonischen Rechte entsprechenden Weise geordnet; aber dieselbe ist doch entschieden gebessert und fester geregelt worden, und überdiess darf nicht übersehen werden, dass wenigstens in einer Reihe von Fällen einzelne Männer oder selbst ganze Gegenden, wie etwa die Austfirðir unter B. þorlák þórhallsson, sich dazu bewegen liessen durch Vertrag oder Stiftung ihre Kirchen ganz in des Bischofs Hand zu legen, womit dann auch der Kirchensatz bezüglich derselben ohne Weiters auf diesen übergieng. Die oben besprochene Scheidung zweier verschiedener Classen von Priestern, deren eine aus Goden oder grösseren Bauern bestand, welche den Gottesdienst an ihren eigenen Kirchen selbst besorgten, deren andere dagegen Priester bildeten, welche von dem Kirchbesitzer wie andere Dienstboten auf bestimmte Zeit gemiethet, oder auch wie Schuldknechte durch ihre Heranbildung auf dessen Kosten an die einzelne Kirche gebunden waren[1]), besteht demnach zwar bis in die letzten Zeiten des Freistaates herab fort; aber durch möglichste Hebung der letzteren Classe und durch allmälige Loslösung der ersteren von ihren weltlichen Berufsgeschäften suchte man kirchlicherseits den zwischen ihnen bestehenden Gegensatz nicht ohne Erfolg zu mildern, während sich zugleich in den Priestern der allmälich sich mehrenden Beneficialkirchen eine dritte Classe hinzufand, deren Stellung den Vorschriften des kanonischen Rechtes vollständig entsprach. Es ist oben bereits angeführt worden, wie im Jahre 1173 den Klerikern die Führung fremder Processe, im Jahre 1179—80 das Waffentragen, und im Jahre 1189 neuerdings jede Einmischung in weltliche Händel untersagt wurde; wie ferner im Jahre 1190 auch der Besitz von Godorden denselben verwehrt wurde[2]). Mit voller Consequenz liess sich freilich die Loslösung des Klerus von allem weltlichen Treiben nicht durchführen. Auf der einen Seite liess sich nicht verhindern, dass der reichere Priester nach wie vor seinen Hof ganz in derselben Weise bewirthschaftete wie jeder grössere Bauer, oder dass ein solcher auch wohl einmal auf der Handelsfahrt sein Glück versuchte[3]), und der Cölibat liess sich so wenig durchsetzen, dass, anknüpfend an bestimmte Aussprüche der heiligen Schrift, eben nur das als verboten galt, dass der Bischof eine zweite

1) Siehe oben, S. 87—88, und 94—5.
2) Vgl. oben S. 109—111.
3) Vgl. z. B. Guðmundar bps s., cap. 9, S. 426, und cap. 16, S. 433.

Frau neme[1]), oder dafs der Priefter eine Wittwe heirathe[2]); erft der norwegifche B. Heinrich fuchte in diefer Richtung, nicht ohne auf heftigen Widerftand zu ftofsen, den kirchlichen Anforderungen ftrengeren Gehorfam zu verfchaffen[3]). Auf der anderen Seite fehen wir auch die geringere Claffe von Prieftern nach wie vor zu häuslichen Verrichtungen, wie z. B. zum Verbringen von Schafen auf die Weide verwendet[4]), und wenn in der Sturlúngenzeit oft genug von Klerikern aller Grade die Rede ift, welche mit den Waffen in der Hand an den Kämpfen ihrer Häuptlinge fich betheiligen, fo ift dabei doch wohl auch zunächft an Leute diefes geringeren Schlages zu denken. Diefelbe Halbheit und Unfertigkeit, dasfelbe Ringen einer ftrenger kirchlichen Richtung mit einer weltlich-nationalen, wie fich folches in den Verfuchen einer Aufbefferung der pecuniären Lage des Klerus, dann einer Befchränkung desfelben auf feinen geiftlichen Beruf geltend machte, zeigt fich aber endlich auch in den Verfuchen, auf deffen beffere Erziehung und Vorbildung hinzuwirken. Oben war bereits der Domfchulen zu gedenken, welche in diefer Richtung thätig waren[5]), und weiter unten wird fich Veranlaffung finden auf die Klofterfchulen einzugehen, welche ihnen zur Seite ftanden; hier mag aber noch erwähnt werden, dafs neben beiden auch noch der Privatunterricht in Betracht kommt, der von einzelnen tüchtigen Klerikern ertheilt zu werden pflegte, und deffen Ertheilung fogar in einzelnen Häufern geradezu erblich geworden zu fein fcheint. So fcheint zunächft der ftattliche Hof des Sæmundr fróði zu Oddi ein bleibender Sitz höheren Unterrichts gewefen zu fein. Schon Sæmunds Vater, Sigfús Loðmundarson, war Priefter gewefen[6]), und er felber wird nicht nur als der gelehrtefte aller Kleriker bezeichnet[7]), fondern auch als die kräftigfte Stütze der Kirche neben B. Jón

---

1) Jóns bps s., cap. 8, S. 160—1; vgl. I Timoth. 3, 2. Ueber eine angeblich hier einfchlägige Bulle P. Hadrians IV, vgl. Langebek, VI, S. 20; Keyser, I, S. 278, Anm. 1; Munch, III, S. 260, Anm. 1.

2) Þorláks bps s., cap. 5, S. 93; vgl. III Mos. 21, 13—14.

3) Siehe oben S. 117.

4) Sturlúnga, II, cap. 16, S. 69.

5) Vgl. oben, S. 225—6. Vgl. auch über das Erziehungswefen auf Island Jón Sigurðsson's lehrreichen Auffatz: Um skóla á Íslandi, in den Ný félagsrit, Bd. II (1842), zumal S. 83 und fgg.

6) Landnáma, V, cap. 6, S. 295, Anm.

7) Húngrvaka, cap. 6, S. 67.

Ögmundarson gerühmt [1]). Bei feinem Sohne, dem Priefter Eyjúlf zu Oddi, wurde B. þorlákr þórhallsson erzogen [2]) während auch ein zweiter Sohn, Loptr, wenigftens für feine Perfon die Priefterweihe nam [3]); des letzteren Sohn aber, Jón Loptsson, der mächtigfte Mann feiner Zeit auf Island und höchftens dem Gizurr Hallsson vergleichbar [4]), wird zwar gelegentlich zu den Laien gerechnet, weil er die Priefterweihe nicht empfangen hatte [5]), war aber doch zum Diakonus geweiht und galt als »der verftändigfte Mann in geiftlichem Wiffen, welches er von feinen Vorältern gelernt hatte« [6]). Bei ihm wurde fodann nicht nur B. Páll, fein unehelicher Sohn, erzogen [7]), fondern auch Oddi þorgilsson [8]); wenn ferner der berühmte Snorri Sturluson als 5jähriger Knabe zu ihm nach Oddi kam, und bis in fein neunzehntes Jahr, nämlich bis zu Jóns Tod († 1197) dafelbft blieb [9]), fo hatte er ficherlich der hier genoffenen forgfältigen Erziehung gutentheils jenes hohe Mafs von Bildung und Kenntniffen zu verdanken, welches ihm eine fo hervorragende Stelle in der isländifchen Litteraturgefchichte anweift. Konnte aber der Hof zu Oddi in geiftiger Hinficht als »der oberfte Hauptfitz« auf der Infel geprieſen werden [10]), fo fcheint ihm doch der im Haukadale nur wenig nachgeftanden zu fein. Hier war Hallr þórarinsson fefshaft gewefen, welchem Ari fróði, fein Zögling, nachrühmt, dafs er unter allen

---

1) Jóns bps s., cap. 5, S. 157, und Gunnlaugr, cap. 17, S. 230. Eine Lebensbefchreibung desfelben von Árni Magnússon, durch Anmerkungen Jón Eirikssons bereichert, enthält der erfte Band der Kopenhagener Ausgabe der älteren Edda, S. I—XXVIII (1787); eine kürzere von Halldórr Kr. Friðríksson die erfte Nummer der Zeitfchrift Sæmundr fróði (1874).

2) þorlaks bps s., cap. 3, S. 90—1.

3) Diplom. island., I, Nr. 29, S. 185; Sturlúnga, II, cap. 1, S. 48; Fagrskinna, § 215, S. 147; Heimskríngla, Haralds s. Gilla, cap. 9, S. 711; FMS., VII, cap. 10, S. 186—7.

4) þorláks bps s., cap. 10, S. 99; Páls bps s., cap. 7, S. 132; Sturlúnga, II, cap. 1, S. 48, und cap. 37, S. 105; ferner Húngrvaka, cap. 18, S. 82.

5) þorláks bps s. II, cap. 11, S. 273; Arons s. Hjörleifssonar, cap. 1, S. 619.

6) þorláks s. II, cap. 19, S. 282.

7) Páls bps s., cap. 1, S. 127.

8) Sturlúnga, II, cap. 8, S. 54.

9) Ebenda, II, cap. 37, S. 105—6; III, cap. 37, S. 192, und cap. 45, S. 200.

10) þorláks s., cap. 3, S. 90.

Männern im Lande, welche keiner gelehrten Erziehung genoſſen hatten, der ausgezeichnetſte geweſen ſei[1]); auch Teitr, B. Ísleifs Sohn, wurde bei ihm erzogen, und als er nach Halls Tod den Hof übernam, ſetzte er Ari's Unterricht fort[2]), woneben er noch viele andere Prieſter unterrichtete, darunter die ſpäteren Biſchöfe þorlák Runólfsson und Björn Gilsson[3]). Hallr Teitsson nahm die Prieſterweihe[4]), obwohl er zu den mächtigſten Häuptlingen zählte[5]), und wurde nach B. Magnús Einarson's Tod zum Biſchofe von Skálholt gewählt, ſtarb jedoch vor erlangter Weihe (1150) zu Utrecht[6]); ſein Sohn war hinwiderum jener Gizurr Hallsson, welcher als der gelehrteſte Mann geprieſen wird, der jemals auf Island gelebt habe[7]). Von B. þorlák Runólfsson erzogen, machte er weite Reiſen, welche er in einem »Flos peregrinationis« betitelten, leider verlorenen, Werke beſchrieb; bei K. Sigurð munn in Norwegen bekleidete er das Amt eines Marſchalles (stallari), in Island aber das Geſetzſprecheramt, und ſelbſt in Rom ſoll er ſich hohes Anſehen verſchafft haben, obwohl er die Weihen nicht empfangen zu haben ſcheint. Von Gizurs Söhnen endlich wurde der eine, Magnús, Biſchof von Skálholt, wogegen der andere, Hallr, ſeinem Vater in der Würde eines Geſetzſprechers folgte (1201—9); ſchon im Jahre 1199 zu den Häuptlingen des Landes zählend[8]), wird er doch ſchon kurz darauf als Prieſter genannt[9]), und im Jahre 1221 zum Abte von Helgafell geweiht, als welcher er im Jahre 1230 ſtarb[10]). Allerdings wird von der Ertheilung von Unterricht bei dieſen zuletzt genannten Männern

1) Íslendíngabók, cap. 9, S. 14, in der Sturlúnga, III, cap. 4, S. 204—5, verſtümmelt; Jóns bps s., cap. 3, S. 153.

2) Heimskr., Prolog, S. 3.

3) Jóns bps s., cap. 3, S. 153; Húngrvaka, cap. 10, S. 72.

4) Kristni s., cap. 13, S. 29.

5) Ebenda, cap. 14, S. 31; Sturlúnga, III, cap. 4, S. 205.

6) Húngrvaka, cap. 16, S. 80.

7) Sturlúnga, III, cap. 5, S. 205; vgl. Húngrvaka, cap. 11, S. 73—4.

8) þorláks bps s., cap. 27, S. 123; vgl. Páls bps s., cap. 9, S. 135.

9) Jarteiknabók, cap. 34, S. 347—8; Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, cap. 2, S. 640.

10) Annálar, h. a.; Guðmundar bps s., cap. 74, S. 516, cap. 92, S. 542, und cap. 96, S. 548. Die Anname Árni Magnússon's und Finn Jónsson's, IV, S. 57—8, und 67—8, daſs Hallr auch eine Zeit lang Abt zu þykkvibær geweſen ſei, ſcheint nur auf dem Abtverzeichniſſe der Rímbegla, III, cap. 3, § 11, S. 322 zu beruhen, wo aber Halls Name unter den Aebten von Helgafell fehlt, alſo offenbar nur verſetzt iſt.

nicht ausdrücklich gesprochen; indessen versteht sich wohl von selbst, dass in einem Hause, in welchem sich die gelehrte Bildung viele Generationen hindurch vererbte, auch die häusliche Unterweisung fortwährend fortgegangen, und nicht blos an Familienglieder ertheilt worden war. Aber auch sonst fehlte es nicht an Priestern, welche sich mit der Ertheilung gelehrten Unterrichts befassten. Guðmundr Arason z. B. wurde von seinem Oheim, dem Priester Ingimund þorgeirsson, unterrichtet[1]), und gab dann hinterher, nachdem er die Priesterweihe empfangen hatte, selber wider angehenden Klerikern (prestlíngar) Unterricht, darunter dem Lambkárr þorgilsson, Snorri Bárðarson und Páll Íngjaldsson[2]); ebenso wurde Laurentius Kálfsson in den ersten Zeiten der Königsherrschaft von sèra þórarinn kaggi zu Vellir, ebenfalls einem Verwandten, unterrichtet, neben einer Anzahl weiterer Schüler (kennslupiltar), welche demselben zur Unterweisung anvertraut worden waren[3]), u. dgl. m. Insoweit also galt damals auf Island schon dieselbe Einrichtung des gelehrten Unterrichtswesens, wie sie sich daselbst bis in unsere Tage herab erhalten hat, nämlich der Privatunterricht bei selbstgewählten Lehrern neben dem Studium in regelmässigen öffentlichen Unterrichtsanstalten, und ist die weite Verbreitung des ersteren auch um so weniger auffällig, als auch der Unterricht in den nationalen Wissenszweigen von Alters her ganz in derselben Weise ertheilt worden war[4]); ganz wie in der späteren Zeit wurden aber auch schon damals von vermöglicheren jungen Isländern ausländische Studienanstalten neben den inländischen besucht. Wir wissen, dass die Bischöfe Ísleifr und Gizurr in Sachsen unterrichtet wurden, und dass Sæmundr froði, sowie B. Jón Ögmundarson in Frankreich studirten; aber auch der heilige þorlákr vollendete seine Studien in Paris und Lincoln[5]) und B. Páll blieb lange in England, um dort Unterricht zu nemen[6]), und Aehnliches mag wohl auch sonst oft genug vorgekommen sein. Die Gegenstände, auf welche sich der gelehrte Unterricht erstreckte, waren dabei, soviel sich erkennen läst dieselben wie anderwärts im christlichen

1) Guðmundar bps s., cap. 6, S. 416.
2) Ebenda, cap. 24, S. 446, cap. 33, S. 460—1, und cap. 34, S. 463—4.
3) Laurentius bps s., cap. 2, S. 790, und cap. 4, S. 792.
4) Vgl. z. B. hinsichtlich des Rechtsunterrichtes meine Abhandlung über die Grágás, S. 40—1.
5) þorláks bps s., cap. 4, S. 92.
6) Páls bps s., cap. 1, S. 127.

Abendlande. Im Wefentlichen war der Unterricht lediglich auf Büchergelehrfamkeit gerichtet, und zwar mit fehr einfeitiger Betonung der lateinifchen Sprache; als bóknám, Bücherlehre, wird darum die gelehrte Erziehung bezeichnet, und die Ausdrücke setja til bækr, oder auch berja til bækr, zu den Büchern fetzen oder prügeln, bezeichnen die Ueberweifung an diefelbe[1]), bóklærðr, bókfróðr, bókvíss heifst, wer diefe Studien durchgemacht hat, und bókfræði, bóklist, bókvit, bókspeki die durch fie erlangte Gelehrfamkeit, bókmál aber, die Bücherfprache, heifst geradezu die lateinifche Sprache gegenüber der einheimifchen. Selbftverftändlich wurde dabei vor Allem das Schreiben ins Auge gefafst, welches um fo wichtiger war, als es fich darum handelte, den Kirchen und den Schulen zu möglichft zahlreichen, und möglichft fchön und fehlerfrei gefertigten Abfchriften von gottesdienftlichen und Lehrbüchern zu verhelfen. Fleifsiges Schreiben wird von hieraus ftets zu den verdienftlichften Handlungen der Kleriker gerechnet, wie z. B. bei B. þorlákr Runólfsson und Klængr þorsteinsson, welcher letztere auch für die Kirche zu Skálholt ganz befonders fchöne gottesdienftliche Bücher (tíðabækr) fchreiben liefs[2]), bei B. þorlák þórhallson und Guðmundr Arason[3]); gut fchreibende Kleriker, wie z. B. der Priefter þorvarðr knappi, fchrieben auch wohl gegen Bezahlung für ihre Standesgenoffen[4]), oder wie der Priefter þórarinn kaggi für die Domkirche und ihre eigene Kirche Bücher ab[5]). Weiterhin wurde dann auch die lateinifche Grammatik betrieben, und wir wiffen, dafs man die einfchlägigen Werke des Donatus fowohl als Priscianus auf Island fehr wohl kannte[6]); þóroddr Gamlason lernte in der Domfchule zu Hólar gelegentlich diefe Kunft, während er beim Kirchenbaue dafelbft befchäftigt war[7]), und die gelegentliche Bezugname auf griechifche und hebräifche Buchftaben in einer von ihm verfafsten grammatifchen Abhandlung zeigt, dafs

1) Vgl. z. B. Húngrvaka, cap. 13, S. 76; Guðmundar bps s., cap. 6, S. 416, und cap. 42, S. 473.

2) Húngrvaka, cap. 11, S. 74, und cap. 18, S. 83; Jóns bps s., cap. 14, S. 168.

3) þorláks s., cap. 3, S. 91, und cap. 12, S. 103—4; Guðmundar s., cap. 14, S. 431.

4) Jóns bps s., cap. 21, S. 174—5.

5) Laurentius bps s., cap. 2, S. 790.

6) Snorra Edda, Bd. II, S. 6; vgl. S. 63, Anm. 1.

7) Jóns bps s., cap. 11, S. 163.

man auch in dieser Richtung wenigstens nicht ohne alle Kenntniss war. B. Jón Ögmundarson erwischte einmal den jungen Klæng þorsteinsson über dem Lesen des »Ovidius epistolarum«, oder wie es anderwärts wohl richtiger heisst, »Ovidius de arte«, sc. amandi[1]), und wir sehen hieraus, dass auch Classiker in den Domschulen gelesen wurden, wenn man sich auch der Natur der Sache nach hauptsächlich an die heilige Schrift, die Kirchenväter, Legenden u. dgl. halten mochte. Auch die ars dictandi oder die Rhetorik, dann die Kunst des Versbaues oder Poesie, beide natürlich in lateinischer Sprache, wurden betrieben[2]), und dem spätern B. Laurentius wird nachgerühmt, dass er so rasch Verse machte, als nur irgend Jemand lateinisch sprechen konnte. Auch der Gesang wurde auf der Domschule zu Hólar bereits von ihrem ersten Anfange an gelehrt, und wenn zwar nirgends ausdrücklich von einem Unterrichte in der Dialektik, dann auch in der Arithmetik, Geometrie und Astronomie gesprochen wird, ausser etwa von der frühzeitig geschäftigen Volkssage, welche den Sæmund fróði im Auslande Astronomie und Astrologie lernen liess[3]), so dürfen wir doch kaum bezweifeln, dass auch diese Disciplinen auf der Insel gelehrt wurden, wie denn in der That der Priester Bjarni Bergþórsson zu den Zöglingen der Domschule in Hólar gezählt wird, welcher anderwärts als ein tüchtiger Computist erwähnt wird[4]), und die uns erhaltene Rímbegla zeigt, dass man in dem Kalenderwesen sammt allen dazu gehörigen Wissenszweigen wirklich nicht geringe Kenntnisse befass. An die bisher aufgezählten Lehrgegenstände scheint sich sodann noch einiger Unterricht in der Theologie, dann in der Geschichte angeschlossen zu haben, bei welchem man indessen, nach den uns zu Gebote stehenden dürftigen Anhaltspunkten zu schliessen, nur sehr wenig tief gegangen zu sein scheint. Eine uns erhaltene Bearbeitung des Elucidarius, möge dieser nun von Honorius von Autun oder von Anselm von Canterbury, Wilhelm von Coventry oder Abt Gilbert verfasst sein[5]), eine Uebersetzung von Alcuin's

1) Ebenda, cap. 13, S. 165; Gunnlaugr, cap. 24, S. 237—8.

2) Jóns bps s., cap. 14, S. 168; Gunnlaugr, cap. 27, S. 239—40; Laurentius bps s., cap. 4, S. 793—4.

3) Jóns bps s. Gunnlaugs, cap. 15—16, S. 227—9.

4) Ebenda, cap. 27, S. 241; Rímbegla, Prolog, S. 2.

5) edd. Konráð Gíslason, in den Annaler for nordisk Oldkyndighed, 1858, S. 51, u. fgg.; ebenda, 1857, S. 238, u. fgg., eine dänische Uebersetzung, von Magnús Eiríksson.

Schrift de virtutibus et vitiis[1]), die unter dem Gesammtnamen Stjórn bekannten geschichtlichen Arbeiten[2]), welche neben der heil. Schrift aus den Kirchenvätern, dem Josephus, des Petrus Comestor Historia scholastica und des Vincentius Bellovacensis Speculum historiale geschöpft sind, eine Reihe von Homilien[3]) und Legenden[4]), endlich auch eine Reihe gelegentlicher Anführungen der Cura pastoralis Gregors des Grossen, der Imago mundi des Honorius von Autun, der »Brúnabók« des Meisters Adam, u. dgl. m., lassen ziemlich klar erkennen, wie es in dieser Hinsicht mit dem Unterrichte auf Island beschaffen war. Bemerkenswerth ist indessen noch, dass die Kenntniss des kanonischen Rechts sich auf der Insel erst vergleichsweise spät eingebürgert zu haben scheint. Dem B. Árni Þorláksson schenkte Erzb. Jón gelegentlich seiner Consecration (1269) erst »Decretalem cum apparatu«, d. h. doch wohl die Decretalen Gregors IX., und setzte ihn dadurch in den Stand, einen späterhin zwischen ihm und B. Jörund ausbrechenden Competenzconflict siegreich durchzufechten[5]); derselbe B. Árni giebt dem ihn besuchenden Priester Laurentius Kálfsson »kirkjulögbækr« zu lesen, mit der Ermahnung, das Kirchenrecht fleissig zu studiren, wenn er sich in demselben noch nicht recht fest wisse, und in Norwegen empfahl demselben Laurentius Erzb. Jörundr, lieber das Kirchenrecht zu studiren als die Verskunst, indem er ihn zugleich einem tüchtigen flämischen Kanonisten zum Unterrichte empfohl[6]). Mit diesem studirte nun Laurentius täglich im kanonischen Rechte, und seine werthvollsten Bücher waren fortan kanonistischen Inhalts[7]); in den Streitigkeiten, die er später als Bischof auszufechten hat, beruft man sich

1) ed. Unger, in: Gammel norsk Homiliebog (1864).

2) ed. Unger (1862): vgl. neben der Vorrede des Herausgebers die Bemerkungen Guðbrand Vigfússon's in den Ný félagsrit, Bd. XXIII, S. 132–51 (1863).

3) Vgl. das von Unger herausgegebene Homilienbuch, oben, Anm. 1, und Homiliubók, ed. Wisén, (1872).

4) Ein Verzeichniss älterer isländischer Verfasser von solchen giebt Guðbrandr Vigfússon, ang. O., S. 150: vgl. auch meine Abhandlung: Ueber die Ausdrücke altnordische, altnorwegische und isländische Sprache, S. 685—6 (in den Abhandlungen der bayer. Akademie der W., I. Cl., XI. Bd.).

5) Árna bps s., cap. 5, S. 683, und cap. 23, S. 711; vgl. cap. 28, X. de sententia excommun. (5, 39).

6) Laurentius bps s., cap. 7, S. 797, und cap. 9, S. 799—800.

7) Ebenda, cap. 10, S. 800; cap. 11, S. 801; cap. 28, S. 822.

beiderſeits auf kanoniſches Recht, und »eine ſchwere Laſt von kirchlichen Rechtsbüchern« wird zu ſolchem Behufe einmal herbeigeſchleppt [1]; ſeinem Abgeſandten aber, dem Prieſter Egill Eyjúlfsson, verehrt Erzb. Eylífr »kirkjulaga bók, er Tancredus heitir« [2], d. h. doch wohl Tancreds Apparat zu den Decretalen. Aber alle dieſe Beiſpiele gehören erſt dem Schluſſe des dreizehnten oder Anfange des vierzehnten Jahrhunderts an, alſo der Zeit nach dem Untergange der Selbſtändigkeit Islands, und es iſt augenſcheinlich der Widerausbruch des Kampfes zwiſchen Kirche und Staat in Norwegen, welcher für jene ſchärfere Betonung des kanoniſtiſchen Studiums beſtimmend wurde. Die bisher beſprochenen Disciplinen gelten nun als ſo entſchieden der geiſtlichen Erziehung eigenthümlich, daſs Ausdrücke wie klerkr, klerklig list, klerkdómr geradezu für die gelehrte Erziehung und denjenigen gebraucht werden, der ſie genoſſen hat, ohne alle Rückſicht darauf, ob der einzelne Mann auch wirklich die geiſtlichen Weihen empfangen habe oder nicht; als lærðir menn oder bóklærðir menn werden denn auch umgekehrt wider die Kleriker im Gegenſatze zu den Laien (leikmenn, ólærðir menn) bezeichnet, ohne alle Rückſicht darauf, daſs auch junge Männer weltlichen Standes unter Umſtänden an der gelehrten Erziehung Antheil namen, wie dieſs z. B. von þórodd Gamlason, Gizurr Hallsson und vielleicht auch von Snorri Sturluson anzunemen iſt, oder daſs ſogar Weiber an derſelben ſich betheiligen konnten, wie etwa die Einſiedlerinn Hildr, welche nicht nur Weiber unterrichtete, ſondern auch einen Knaben den Psalter lehrte [3], oder die Jungfrau Ingun, welche es ſoweit brachte, daſs ſie in der Domſchule zu Hólar in der Grammatik ſelbſt wider Unterricht geben, oder auch die Correctur lateiniſcher Hss. beſorgen konnte [4]. Dieſer Schulgelehrſamkeit ſteht nun aber, um Nichts weniger kräftig entwickelt, eine zweite, vollkommen nationale Art der Erziehung gegenüber. Neben ſo manchen körperlichen Fertigkeiten (íþróttir), auf welche man Werth legte, war es zumal die Dichtkunſt (skáldskapr), die umfaſſende Kenntniſs und geſchickte Erzählung von Sagen (söguſræði), die Rechtskunde (lögkæni, lögkænska, lögspeki), ferner die Genealogie (ættvísi) und die mit ihr zuſammenhängende Men-

1) Ebenda, cap. 55, S. 861.
2) Ebenda, cap. 61, S. 869.
3) Jóns bps s. II, cap. 5, S. 207.
4) Jóns bps s. Gunnlaugs, cap. 27, S. 241.

ſchenkenntniſs (mannfræði), welche man betrieb; mit der Zeit ſchloſſen ſich auch wohl noch andere Kenntniſſe an, welche, ohne ſtrengſtens nationalen Urſprunges zu ſein, doch auch mit der klerikalen Erziehung Nichts zu thun hatten, wie z. B. die Kenntniſs ausländiſcher Sprachen, welche nicht nur der norwegiſche Königsſpiegel als weſentlich für einen tüchtigen Kaufmann bezeichnet [1]), ſondern deren Beſitz auch dem isländiſchen Prieſter Hallr Teitsson als ein beſonderer Vorzug nachgerühmt wird [2]), — Fertigkeit in ſo mancherlei Brettſpielen (tafl), — Uebung in ſo mancherlei Handwerksarbeiten (smíð), u. dgl. m. Für den Unterricht in derartigen Künſten und Wiſſenszweigen gab es nun freilich keine Schulen, vielmehr muſste in dieſer Richtung theils die häusliche Erziehung, theils aber auch die Unterweiſung einzelner ſachkundiger Männer aushelfen, und nicht am Mindeſten mehrjähriges Reiſen im Auslande, da nach dem Sprichworte: »heimskt er heimalit barn«, »für wenig weiſe galt, wer nicht über Island hinausgekommen war« [3]). Thatſache iſt nun, daſs ganz in derſelben Weiſe, wie einzelne Laien die gelehrte Erziehung durchmachten, umgekehrt auch der Klerus auf Island an dieſer nationalen Bildung ſich im vollſten Maſse betheiligte. Wir fanden den B. Klæng wegen ſeiner Kenntniſs des Landrechts und ſeiner Gewandtheit in der Führung von Proceſſen gerühmt; unter den Geſetzſprechern aber, deren Amt denn doch die vollendetſte Rechtskenntniſs forderte, ſehen wir die Prieſter Finnr Hallsson (1139—45), Hallr Gizurarson (1201—9), Styrmir hinn fróði, Kárason (1210—14, und wider 1232—35), Ketill þorláksson (1259—62), ſowie den Subdiakonen Ólafr Hvítaskáld (1248—50, und 1252) genannt [4]). Nicht minder eifrig betrieb der Klerus die Dichtkunſt. Als »hit mesta skáld« wird zunächſt wider eben jener Biſchof Klængr geprieſen [5]), und Snorri hat uns eine halbe Strophe von ihm erhalten. Der Prieſter Ingimundr Einarsson, zugleich Inhaber des Reyknesíngagoðorðs, wird als ein tüchtiger Dichter, und zugleich als ein geſchickter Sagenerzähler genannt; bei einer Olafsgilde, welche er im Sommer des Jahres 1119 abhielt, gab er die Sage von Ormr Báreyjarskáld, ſowie

1) Konúngsskuggsjá, § 3, S. 6.

2) Húngrvaka, cap. 16, S. 80.

3) Laxdæla, cap. 72, S. 310.

4) Die Belege findet man bei Jón Sigurðsson, Lögsögumanna tal og lögmanna á Íslandi.

5) Vgl. über ihn oben, S. 110 und 235; Snorra-Edda, Háttatal, cap. 119, S. 656.

ein gutes Gedicht zu Besten, welches er derselben angehängt hatte[1]). Im Jahre 1152 trug der Priester Einarr Skúlason in Norwegen ein von ihm zu Ehren des heil. Olafs gedichtetes Loblied vor, welches den Namen »Geisli«, d. h. der Strahl trägt[2]); im Skáldatal wird er unter den Hofdichtern der Könige Sigurðr Jórsalafari und seines Bruders Eysteinn, Haraldr gilli und Magnús blindi, dann Ingi Haraldsson und seiner Brüder Sigurðr munnr und Eysteinn, sowie des Gregorius Dagsson und des Eindriði úngi, und wider unter den Hofdichtern des Schwedenkönigs Sörkvir Karlsson und des Jarles Jón Sörkvisson, endlich des Dänenkönigs Sveinn svíðandi genannt, und eine lange Reihe von Strophen ist uns neben jenem Lobliede aufbewahrt[3]). Unter den Hofdichtern des Jarles Knútr Hákonarson wird ein þórálfr prestr genannt, und von einem þormóðr prestr Ólafsson führt die Guðmundar bps s., dann die Njála eine Reihe von Strophen an; mancherlei Gedichte sind von dem Subdiakonen Ólafr hvítaskáld bekannt, und einige Strophen wenigstens sind erhalten von einem Lobliede, welches Nikolás, der erste Abt von Múnkaþverá, auf Johannes den Täufer dichtete[4]), u. dgl. m. Zum Theil sind freilich die Lieder solcher geistlicher Dichter religiösen Inhaltes; aber wenn Dichter weltlichen Standes, wie z. B. der berühmte Häuptling Kolbeinn Tumason »Maríukvæði« und »Jónsvísur« dichteten[5]), so betheiligten sich andererseits auch Priester und Mönche an der weltlichen und zumal an der Hofdichtung, wie diess schon die oben angeführten Belege zeigen, und überdiess sind auch ihre religiösen Lieder wenigstens formell ganz im nationalen Style gehalten. In der Genealogie ferner sehen wir den B. þorlák þorhallsson von seiner Mutter unterrichtet[6]), und geistliche Verfasser wie Ari hinn fróði, dann der Prior Brandr hinn fróði, Halldórsson, gehören zu den namhaftesten Schriftstellern auf ihrem Gebiete. Als ein gerngehörter Erzähler von Sagen wurde vorhin bereits der Priester Ingimundr Einarsson erwähnt; von ungleich erheblicherer

1) Sturlúnga, I, cap. 6, S. 9; cap. 13, S. 19 und 23.

2) Morkinskinna, S. 226—7; vgl. wegen der Zeitbestimmung Munch, II, S. 866—7, Anm.

3) Vgl. Einars Lebensbeschreibung von S. Thórlacius, im 3. Bande der Kopenhagener Ausgabe der Heimskríngla, Z. 481—94.

4) Finn Johannæus, IV, S. 41; Biskupasögur, I, S. 571, Anm.; vgl. Málskrúðsfræði, III, cap. 16, S. 186.

5) Miðsaga Guðmundar bps, cap. 8, S. 569 - 70.

6) þorláks bps s., cap. 3, S. 91.

Bedeutung ift aber, dafs eine Reihe der tüchtigften litterarifchen Arbeiten auf hiftorifchem Gebiete aus der Feder isländifcher Kleriker hervorgegangen ift. Manche von diefen find freilich in lateinifcher Sprache gefchrieben, wie z. B. die Biographieen der Könige Ólaf Tryggvason und Ólaf Haraldsson, dann des Bifchofs Jón Ögmundarson, welche die Mönche Oddr Snorrason und Gunnlaugr Leifsson verfafsten, und welche uns in isländifcher Bearbeitung erhalten find; nach fremdländifchem Mufter, wenn auch in der Landesfprache gefchrieben, find ferner jene zahlreichen Legendenwerke eingerichtet, welche zu den erften Erzeugniffen der isländifchen Litteratur gehören, fowie jene Annalen, deren lange Reihe bereits mit dem Ende des 13. Jahrhunderts beginnt. Allein neben diefen Erzeugniffen ausländifcher Gelehrfamkeit ftehen, und zwar an Zahl wie an innerem Werthe weitaus überwiegend, jene ausgezeichneten Sagenwerke, auf welchen gutentheils der unvergängliche Ruhm der altnordifchen Litteratur beruht, und fie fowohl als eine Reihe mehr vereinzelter Producte einer kritifcheren Gefchichtfchreibung, welche neben ihnen hergeht, find grofsentheils der fchriftftellerifchen Thätigkeit des isländifchen Klerus zu verdanken. Denfelben Priefter Bjarni Bergþórsson, welchen wir oben neben dem Laien Stjörnu-Oddi als tüchtigen Computiften genannt fanden, zählen Oddr und Gunnlaugr zu ihren Gewährsmännern für die Gefchichte K. Ólaf Tryggvason's[1]), während es andererfeits auch nicht an Belegen fehlt für das Gefchick einzelner Priefter in Handarbeiten mehr oder minder künftlerifcher Art. Den Priefter Atli fehen wir als Maler bei einem Kirchenbau befchäftigt, während gleichzeitig der Laie Ámundi Árnason als Zimmermann, Þorsteinn als Goldfchmied, und Margrèt, die Frau eines Priefters, als Bildfchnitzerinn thätig war[2]); die Harfe fpielt bereits B. Jón Ögmundarson, während in der erften Zeit der norwegifchen Herrfchaft ein Priefter Namens Þorleifr als tüchtiger Harfenfpieler genannt wird[3]), und ein anderer, Arngrímr Brandsson, über dem Beftreben, in Norwegen den Orgelbau zu lernen, die Beforgung der Gefchäfte vergifst, wegen deren er dahin gefchickt worden war[4]) u. dgl. m. Ganz abgefehen alfo von völlig ungebildeten Prieftern,

1) Oddr, cap. 76, S. 374—5 (ed. Hafn.); Flbk, I, S. 517.
2) Páls bps s., cap. 6, S. 132; vgl. cap. 8, S. 134, und cap. 16, S. 143—4.
3) Jóns bps s., cap. 4, S. 155; Laurentius bps s., cap. 59, S. 866.
4) Laurentius s,, cap. 58, S. 865—6.

wie jener Bárðr oder Brandr aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts, der ſich nicht einmal getraute ohne fremde Anweiſung ein Kind zu taufen [1]), oder wie jener Eylífr aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts, der von ſeinem Amte ſuſpendirt werden muſste, weil er nicht einmal die kirchliche Liturgie zu leſen im Stande war [2]), war der Bildungszuſtand des isländiſchen Klerus im Sinne der ſtreng hierarchiſchen Anforderungen ein ſehr mangelhafter, indem er deſſen Angehörige noch viel zu ſehr in alle Intereſſen und Geſchäfte des Laienſtandes verwickelt lieſs. Aber doch zeigt ſich immerhin im Verlaufe des 12. und 13. Jahrhunderts ein allmäliges Ueberhandnemen der gelehrten Bildung über die nationale, welche nach und nach den Klerus zugleich für ſeinen kirchlichen Beruf geſchickter machen und von allem weltlichen Treiben vollends abtrennen muſste. — Nicht ohne Einfluſs auf die eben geſchilderte Wendung im Charakter des isländiſchen Klerus war übrigens die Stiftung von Klöſtern auf der Inſel, welche ebendarum hier noch in Kürze beſprochen werden muſs [3]). Ganz wie in Norwegen, begann man auch auf Island mit der Gründung von ſolchen nicht vor der erſten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Von einem B. Rudolf, welcher in den Jahren 1030—50 als Miſſionsbiſchof auf Island thätig war, nachdem er zuvor bereits in Norwegen und Schweden in gleicher Weiſe gewirkt hatte [4]), erzählen freilich neuere Schriftſteller, daſs er zu Bær im Borgarfjörð ein Kloſter gegründet habe [5]); aber dieſe Angabe ſtützt ſich wohl nur auf eine ungenaue Auslegung einer Stelle der Hauksbók und jüngeren Melabók, nach welcher jener Biſchof bei ſeiner Abreiſe von Island drei Mönche zu Bær hinterlaſſen habe [6]), was denn doch die Gründung eines Kloſters keineswegs vorausſetzt. Widerholt wird ferner von Nonnen (nunnur) auf

1) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 148, S. 394; FMS., IV., cap. 134, S. 318; ed. Munch und Unger, cap. 128, S. 144; Flbk, II, cap. 199, S. 264.

2) Laurentius bps s., cap. 19, S. 811.

3) Vgl. Finnr Jónsson, Historia monastica Islandiæ, im vierten Bande ſeiner Historia ecclesiastica, S. 1—124 (1778); weiterhin auch Lange, de norske Klostres Historie i Middelalderen, erſte und zweite Ausgabe (1847 und 1856).

4) Vgl. über ihn meine Schrift »die Bekehrung des norwegiſchen Stammes, zum Chriſtenthume«, I, S. 597—8.

5) Anhang zur Skarðsárbók, S. 332; Finnr Jónsson S. 22—24; Jón Sigurðsson, im Diplom. island., I, S. 483; Munch, II, S. 211.

6) Landnáma, I, cap. 15, S. 51, Anm.; in der Flbk, I, cap. 222, S. 268, wird der einſchlägige Vorgang anders erzählt, und der Mönche nicht gedacht.

der Inſel geſprochen, als deren erſte Guðrún Ósvifsdóttir bereits zu Anfang des 11. Jahrhunderts genannt wird[1]; aber nicht etwa Kloſterfrauen ſind unter dieſen zu verſtehen, ſondern Anachoretinnen, welche ſich zumeiſt in der Nähe der Biſchofsſitze wie Gróa Gizurardóttir, dann Ketilbjörg zu Skálholt[2], oder Hildr zu Hólar[3], oder auch in der Nähe von Mannsklöſtern, wie Úlfrún zu þíngeyrar oder Katrín zu Múnkaþverá[4], oder doch in der Nähe anderer Kirchen, wie Guðríðr þorbjarnardóttir in der erſten Hälfte des 11. Jahrhunderts[5], ihre Cellen bauten, und welche darum auch trotz des klöſterlichen Habites (hreinlífisbúníngr), den ſie trugen, als einsetukonur bezeichnet wurden, ganz wie andererſeits auch Einſiedler männlichen Geſchlechts, wie etwa Jörundr hinn kristni und deſſen Vetter Ásólfr alskikk, Björn zu þíngeyrar und andere mehr genannt werden. Ein gewiſſes Beſtreben, das mönchiſche Leben des Auslandes nachzuamen, ſpricht ſich freilich in derartigen Vorkommniſſen aus; aber von Klöſtern auf Island zu ſprechen, berechtigen ſie eben doch noch nicht. Das erſte wirkliche Kloſter, welches auf der Inſel geſtiftet wurde, gehörte dagegen dem Benedictinerorden an, und kam zu Anfang des 12. Jahrhunderts zu Stande; es war das Kloſter zu þíngeyrar im Norðlande. Ueber den Hergang bei ſeiner Gründung enthalten die Quellen verſchiedene nicht ganz klare Berichte. Auf der einen Seite nämlich wird erzählt, wie ein ſchweres Miſsjahr den B. Jón Ögmundarsson († 1121) beſtimmte, am Frühlingsdinge zu þíngeyrar den Bau einer Kirche und eines Hofes an der Dingſtätte zu geloben, zu welchem alles Volk Beiträge zu liefern ſich bereit erklärte, und wie er ſofort den Grundriſs des zukünftigen Baues bezeichnete[6]; wie ferner ein dem Biſchofe ſehr befreundeter Prieſter, þorkell trandill[7], den Bau in der Abſicht führte, um daraus ein Kloſter zu machen, und wie B. Jón deſſen Gründung dadurch ermöglichte, daſs er zu ſolchem

---

1) Laxdæla, cap. 78, S. 332.

2) Húngrvaka, cap. 9, S. 71; Guðmundar bps s., cap. 36, S. 466.

3) Jóns bps s., cap. 14, S. 167, und cap. 40, S. 194; Jarteinir, S. 203—7.

4) Guðmundar bps s., cap. 45, S. 478; Jarteinabók II þorláks bps, cap. 18, S. 367—8; dann Jart. III. þorláks, cap. 2, S. 375.

5) Grænlendínga þ., cap. 7, S. 75, (Antiquitates Americanæ), und Flbk. I, § 433, S. 549.

6) Jóns bps s. I, cap. 17, S. 171; II, cap. 31, S. 244.

7) Vgl. über ihn ebenda, I, cap. 18, S. 172; II, cap. 34, S. 245.

Behufe den Bischofszehnt von allem westlich der Vatnsdalsá gelegenen Lande herschenkte, welches späterhin 13 Pfarreien ausmachte[1]). Obwohl dem Bischofe dabei ausdrücklich ein »fundera klaustrið« zugeschrieben wird, setzen doch auf der anderen Seite die Annalen dessen Gründung erst in das Jahr 1133, also in das 12. Jahr nach dessen Tod; vielleicht lassen sich aber doch die verschiedenen Berichte dahin vereinigen, dass sich das erste Gelübde B. Jóns nur auf den Bau einer Kirche mit Pfarrhof bezog, während der von ihm ernannte Pfarrer erst den Gedanken an die Stiftung eines Klosters fasste, und dass dann B. Jón zwar durch die Bewidmung des zukünftigen Klosters mit den genannten Zehntrechten die Grundlage für dessen Bestand legte, aber doch dessen wirkliche Eröffnung erst erfolgte, nachdem er sowohl als þorkell trandill verstorben waren. Auch das zweite Kloster, welches auf Island entstand, war ein nordländisches, und ein Benedictinerkloster; es wurde von B. Björn Gilsson im Jahre 1155 zu þverá, oder wie der Ort seitdem genannt wurde Múnkaþverá im Eyjafjörðr gestiftet[2]). Beide Klöster waren Mannsklöster; ein Frauenkloster aber des Benedictinerordens wurde nach den Annalen im Jahre 1186 zu Kirkjubær in der Landschaft Síða gegründet[3]), und ein zweites zu Staðr í Reynisnesi, oder wie der Ort jetzt heisst Reynistaðr, im Nordlande, im Jahre 1295 durch B. Jörundr von Hólar, nachdem bereits Gizur jarl († 1268) seinen Hof daselbst zu solchem Behufe gestiftet hatte[4]). Auch der Augustinerorden erwarb ferner einige Klöster auf der Insel, nämlich zuerst das im Jahre 1168 gestiftete Kloster zu

1) Urkunde vom 20. Mai 1320, bei Finnr Jónsson, II, S. 183—4; Laurentius bps s., cap. 33, S. 831—2 und cap. 48, S. 851—2, vgl. S. 891.

2) Guðmundar bps s., cap. 52, S. 488; Sturlúnga, III, cap. 19, S. 223; Annálar, h. a.

3) Woher Finnr Jónsson, IV, S. 78 die Nachricht hat, dass der Priester Bjarnhèðinn Sigurðarson († 1173) bereits das Kloster auf Antrieb des heiligen þorláks und unter Mitwirkung B. Klængs († 1176) gestiftet habe, weiss ich nicht; aus der þorláks bps s., I, cap. 6—7, S. 94—6, und II, cap. 7—8, S. 268—70, Húngrvaka, cap. 20, S. 85, und den Annalen sieht man nur, dass dieser zu den angesehensten Priestern zählte, auf seinem Hofe zu Kirkjubær mehrere Jahre lang den heiligen þorlák beherbergte, und im genannten Jahre starb. Auch Jón Sigurðsson, welcher im Diplom. Island., I, S. 187—88 auf den Mann zu sprechen kommt, weiss Nichts von jener Stiftung.

4) Annálar, a. 1268 und 1295; Laurentius bps. s., cap. 10, S. 801, und cap. 30, S. 825.

þykkvibær in der Landschaft Álptaver, oder das Kloster í Veri, wie es auch wohl genannt wurde[1]), ferner ein zweites, welches nach den Annalen im Jahre 1172 auf der Insel Flatey gestiftet, aber bereits im Jahre 1184 nach Helgafell verlegt wurde[2]), ein drittes auf der Insel Viðey, welches Þorvaldr Gizurarson im Vollzuge einer letztwilligen Verfügung des Kolskeggr auðgi, Eiríksson († 1223) nach einer mit Snorri Sturluson genommenen Abrede im Jahre 1226 gründete[3]), endlich ein viertes zu Möðruvellir im Eyjafjörðr, welches B. Jörundr im Jahre 1295 oder 1296 errichtete, nachdem er im Jahre 1290 die dortige Kirche ihrem Besitzer abgekauft hatte[4]). Damit sind aber auch die Klöster vollständig aufgezählt, welche bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts auf Island überhaupt entstanden und zu dauerndem Bestande gelangten; ein Kloster dagegen, welches B. Magnús Einarsson († 1148) auf den Vestmannaeyjar[5]), und ein zweites, welches Jón Loptsson von Oddi († 1197) zu Keldur errichten wollte[6]), kam nie zu Stande, das Kloster aber im Hítárdale, dessen seinerzeitiger Bestand sowohl als frühes Eingehen durch eine unzweifelhaft glaubhafte Quelle bezeugt ist[7]), dann das Kloster zu Saurbær im Eyjafjörðr, von welchem wenigstens ein Abt im Anfange des 13. Jahrhunderts genannt wird[8]), scheinen nur sehr kurze Zeit hindurch bestanden zu haben, weshalb ich auf die sehr verwickelte Erörterung über die Zeit ihrer Existenz hier nicht weiter eingehe. Erst am Schlusse des 15., wenn nicht gar erst am Anfange des 16. Jahrhunderts wurde aber ein weiteres Kloster auf Island, das

1) Þorláks bps s. I, cap. 7, S. 95—6, cap. 12, S. 101—2, cap. 15, S. 106, und cap. 17, S. 109, und II, cap. 8—9, S. 269—70; cap. 28, S. 294; Annálar, h. a.

2) Vgl. auch Diplom. island., I, Nr. 69, S. 282. Als ein ehrenvolles Zeugniss für die geistige Bildung der isländischen Klosterleute mag erwähnt werden, dass das Inventar des Klostergutes neben einem ziemlich dürftigen Bestande anderen Besitzes ein volles Hundert von Büchern aufweist!

3) Sturlúnga, IV, cap. 39, S. 80—1; Guðmundar bps s., cap. 94, S. 546; Annálar, h. a.

4) Laurentius bps s., cap. 10, S. 801, und cap. 30, S. 825; Annálar, h. a.; ferner Árna bps s., cap. 53, S. 750, und Laurentius s., cap. 6, S. 795—6.

5) Húngrvaka, cap. 14, S. 77.

6) Þorláks bps s., II, cap. 25, S. 293.

7) Árna bps s., cap. 6, S. 685.

8) Annálar, a. 1206 und 1212.

zu Skriða im Oftlande geftiftet, zu einer Zeit alfo, welche uns hier ganz und gar nicht mehr zu befchäftigen hat. Bezeichnend ift jedenfalls, dafs Island von den Mendicantenorden, und zwar den Dominicanern fowohl als den Franciscanern, fich völlig freigehalten hat, obwohl diefelben in Norwegen ebenfogut als in den beiden anderen nordifchen Reichen eine fehr bedeutende Rolle fpielten; mag fein, dafs die Armut der Infel und die geringe Dichtigkeit ihrer Bevölkerung diefen das Land wenig einladend erfcheinen liefs, — mag aber auch fein, dafs dem litterarifchen Geifte, und dem zur Schwärmerei nur wenig geneigten Wefen der Isländer die gelehrten Orden mehr zufagten, und dafs die ftrenger asketifche Richtung der Bettelorden dem Volke minder einleuchtete, welches mit der Rauhheit feines Landes ohnehin genugfam zu kämpfen hatte. So fteht denn auch das Mafs der Bildung und der Grad der litterarifchen Wirkfamkeit bei den isländifchen Klöftern ungleich höher als bei den norwegifchen. Wir erfahren zunächft, dafs bei den erfteren regelmäfsige Schulen gehalten werden, zu Nutz und Frommen der Conventualen felbft nicht nur, fondern auch auswärtiger Schüler, und wenn zwar diefer Klofterfchulen immer nur ganz gelegentlich und darum auch nur fehr ungenügend Erwähnung gefchieht, fo ift doch der uns in ihre Führung verftattete Einblick ein im Ganzen recht erfreulicher. Wir wiffen z. B., dafs der fpätere Bifchof Brandr Jónsson, welcher in den Jahren 1247—62 als Abt dem Klofter zu þykkvibær vorftand, während diefer Zeit der dortigen Schule fein befonderes Augenmerk zuwandte[1]; feine Kunftfertigkeit, fein Gefchick im Schreiben, dann aber auch fein Verftändnifs in allen Zweigen der Büchergelehrfamkeit wird höchlich geprieſen, und die Bifchöfe Jörundr von Hólar und Árni þorláksson von Skálholt, fowie der fpätere Abt Runólfr Sigmundarson von þykkvibær werden als feine tüchtigften Schüler genannt. Den Laurentius Kálfsson finden wir fchon frühzeitig als Lehrer in der Domfchule zu Hólar thätig, in welcher er felber gelernt hatte[2], und fpäterhin, nachdem er in Folge von Zerwürfniffen mit den Domherrn zu Drontheim ab officio fufpendirt, und gefangen nach Island zurückgefchickt worden war, befchliefst er neuerdings auf B. Jörunds Rath, durch Ertheilen von Unterricht fich nützlich zu machen; da der Abt

1) Árna bps s., cap. 2, S. 681.
2) Laurentius bps s., cap. 4, S. 793, und cap. 6, S. 795.

Guðmundr von þíngeyrar fein Anerbieten, den Klofterbrüdern und Klofterfchülern Unterricht zu geben, aus perfönlichen Gründen nicht anzunemen wagt, wendet er fich zum Abte þorlák von þykkvibær, und hält dort zum Beften vieler Schüler und Klofterleute Schule[1]). Anfangs nur auf ein Jahr angenommen, bleibt er hinterher noch ein zweites, und als er fchliefslich aus Rückficht auf den Bifchof von Hólar entlaffen wird, welcher die ihm gewährte Aufname übel vermerkt, folgt er einem Rufe des Abtes þórir von Múnkaþverá, um nunmehr dort, vorläufig auch wider nur auf ein Jahr, den Unterricht der Conventualen und fonftigen Schüler zu übernemen[2]). Auch hier ift freilich feines Bleibens nicht lange, da er nach B. Jörunds Tod fich mit dem Officialis überwirft, welcher die interimiftifche Verwaltung des Bisthumes übernommen hat, und auf deffen Andringen entlaffen wird; aber jetzt beruft ihn der Abt Guðmundr an die Klofterfchule zu þíngeyrar, welche unter feiner Leitung fofort den kräftigften Auffchwung nimmt. Eine Reihe der tüchtigften Schüler wird hier gebildet, deren einer fpäter felbft wider Lehrer an der Domfchule zu Hólar wird, und fogar der Abt felbft läfst fich von Laurentius, den er auch wohl als tüchtigen Kanoniften in feinen Procefsfachen verwendet, Unterricht ertheilen; dennoch aber legt diefer in dem Klofter erft nach längerem Aufenthalte in demfelben Profefs ab[3]). In þíngeyrar, wo er unter Anderen auch einen Neffen B. Auðuns von Hólar unterrichtet[4]), bleibt nun Laurentius, bis er zum Bifchofe von Hólar erwählt wird (1322); aus feiner Gefchichte, welche freilich um einige Jahrzehnte über die Zeit des isländifchen Freiftaates hinausfällt, ift aber recht deutlich zu erfehen, wie frei man damals Seitens der Klöfter das Schulwefen behandelte. Von éiner Domfchule zu der Schule eines Auguftinerklofters, und von diefer wider zu den Schulen des einen und anderen Benedictinerftiftes wandert der Mann, ohne dafs fich zwifchen den Ordensleuten und dem Sæcularklerus, oder wider zwifchen den Regularen der verfchiedenen Orden die geringfte Spur von Eiferfucht geltend machte, und ohne allen Anftand nimmt fogar ein Benedictinerabt an dem Unterrichte Theil, welchen ein, noch

1) Ebenda, cap. 28, S. 823—4.
2) Ebenda, cap. 29, S. 824 und 825.
3) Ebenda, cap. 30, S. 827, und cap. 33, S. 831—2.
4) Ebenda, cap. 35, S. 834.

obendrein ab officio suspendirter, Weltpriester in seinem Convente ertheilt. Von Jahr zu Jahr erfolgt dabei die Anstellung des Lehrers; aber man bleibt beisammen, wenn man sich gefällt, und wenn nicht etwa anderweitige Rücksichten im einzelnen Falle ein Anderes mit sich bringen. Ganz dasselbe frische und freie geistige Leben zeigt sich aber auch, wenn wir unseren Blick auf die litterarische Thätigkeit der isländischen Klosterleute richten. Während man in Norwegen nur ein paar ganz vereinzelte Regularen nachweisen kann, welche sich mit der Abfassung von litterarischen Arbeiten beschäftigen, den Mönch Theodorich nämlich, welcher eine norwegische Geschichte, und den Mönch Robert, welcher die Ueberfetzung mehrerer Ritterromane verfasste, jenen Bruder Mauritius, der eine Beschreibung seiner Reisen nach Spanien und dem gelobten Lande hinterliess, und den Predigermönch und späteren Bischof von Skálholt Jón Halldórsson, welcher die Klarussaga keisarasonar, sowie eine Reihe kleinerer Erzählungen theils verfasste theils übersetzte, endlich die ungenannten Verfasser der Fundatio monasterii Lysensis und des Commentariolus de cœnobiis Norvegiæ [1], hat das Kloster þíngeyrar die Aebte Karl Jónsson und Arngrím, dann die Mönche Odd Snorrason, Gunnlaug Leifsson und Árni Laurentiusson, und das zweite Benedictinerkloster zu Múnkaþverá die Aebte Nikolás Bergþórsson, Bergr Sokkason und Árni Jónsson als litterarisch-thätige Männer zu nennen, welchen der Augustinerorden aus dem Kloster þykkvibær die Bischöfe þorlákr þórhallsson und Brand Jónsson, sowie den Abt Runólf Sigmundarson, aus dem Kloster Helgafell den Abt þorsteinn böllóttr und wohl auch den Prior Brandr hinn fróði, sowie den Mönch Eystein Ásgrímsson, den Dichter der Lilja, aus dem Kloster Viðey aber den Prior Styrmir hinn fróði an die Seite zu stellen hat. Während demnach aus 25 norwegischen Mannsklöstern nur 4 Schriftsteller sich namentlich nachweisen lassen, haben die 7 isländischen uns deren 15 geliefert, welche Zahl bei weiterer Nachforschung, zumal nach den zahlreichen noch unedirten Legenden und sonstigen religiösen Schriften, dann auch geistlichen Dichtungen, sich zweifellos noch erheblich erhöhen würde. Nun ist zwar allerdings richtig, dass ein Theil der genannten Regularen erst der Zeit nach dem Untergange des Freistaates angehört, und richtig auch,

1) Vgl. Lange, De norske Klostres Historie, S. 139—41 (ed. 2); der Nachtrag auf S. 495 ist nicht hieher gehörig.

dafs ein Theil ihrer Schriften in einheimifcher Sprache verfafst, und auch feinem Inhalte nach mehr der nationalen als der kirchlich gelehrten Richtung zuzuzählen war; aber immerhin verfteht fich von felbft, dafs in den Klöftern mit ihrer asketifchen Richtung und ihren fremdländifchen Ordensregeln die kirchliche Gelehrfamkeit ganz vorzugsweife ihren Sitz haben mufste, und ficherlich ift es nicht zufällig, dafs gerade ein aus einem Klofter hervorgegangener Bifchof wie der heilige þorlákr den erften Vorkämpfer der hierarchifchen Beftrebungen auf der Infel bildete, und dafs diejenigen Bifchöfe die eifrigften Vertreter einer ftrengeren Richtung im kirchlichen Leben waren, welche, wie der heilige Jón Ögmundarson zugleich die eifrigften Beförderer des Klofterlebens waren. Uebrigens fcheinen die Klöster, abgefehen von diefer ihrer geiftigen Wirkfamkeit auf Island keine hervorragende Bedeutung gehabt zu haben. Nur felten wird derfelben in unferen Rechtsbüchern Erwähnung gethan, und dann immer nur gelegentlich fehr wenig bedeutfamer Punkte, wie etwa der Privilegien, deren die Vergabungen an Klöfter genoffen, oder des Rechtes von Jungfrauen den Schleier zu nemen, oder der Beftrafung von mit Nonnen begangenen Fleifchesvergehen; in den Gefchichtswerken aber ift faft nur über die Perfonalgefchichte derfelben Etwas zu finden, und die Urkunden, welche für deren Recht und Verfaffung ein reichlicheres Material geben könnten, gehören zumeift erft einer fpäteren Zeit an, und find überdiefs gröfstentheils noch ungedruckt.

Von dem kirchlichen Leben auf der Infel hält es fchwer ein einigermafsen genügendes Bild zu geben, da fich in den Quellen nur ganz vereinzelte Zeugniffe über dasfelbe finden. Was zunächft den Glauben betrifft, fo ift zwar in hohem Grade bemerkenswerth, dafs wir weder von Härefie noch von Schisma irgend eine Spur auf der Infel finden, aber doch auch unverkennbar, dafs es mit demfelben keineswegs befonders glänzend beftellt war. Die Kirche felbft begnügte fich mit dem befcheidenften Mafse von Wiffen bei ihren Angehörigen, und wenn am Schluffe des zehnten Jahrhunderts Hallfreðr vandræðaskáld felbft das Credo und das Paternofter erft nach empfangener Taufe lernte[1]), fo befchränkte fich auch fpäter noch auf diefe beiden Stücke, dann auf die Taufformel, was die Gläubigen zu wiffen brauchten, und felbft das Ave Maria zu

1) Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 165, S. 40 (FMS., II), und Flbk, I, § 266, S. 317.

lernen wurde ihnen erft am Schluffe des dreizehnten Jahrhunderts zugemuthet[1]). Es begreift fich, dafs bei fo dürftigem Wiffen gar mancherlei Aberglauben bei dem Volke im Schwange war, und zwar handelt es fich dabei um zweierlei ganz verfchiedene Arten deffelben. Auf der einen Seite nämlich hatte das Chriftenthum bei der Rafchheit und zum Theil Gewaltfamkeit feines Eindringens in den Norden das Heidenthum dafelbft nicht fofort völlig verdrängen können, und wenn zwar die Zeit bald vorüber war, in welcher offene Bekenner der Áfenlehre neben gläubigen Chriften wohnen konnten, oder fogar gefetzlich der Opferdienft keiner Verfolgung unterlag, folange er nur nicht allzu offenkundig betrieben wurde, fo blieben doch in anderer und verfteckterer Weife Ueberrefte des älteren Glaubens noch auf lange hinaus beftehen. Bis auf den heutigen Tag herab hat fich auf Island der Glaube an Riefen und Gefpenfter, an Elben und Wichte in weiten Kreifen lebendig erhalten[2]); um fo weniger kann es auffallen, wenn der Glaube an fie nicht nur, fondern fogar an die alten Götter, an Valkyrjen und Unholde der verfchiedenften Art noch in den letzten Zeiten des Freiftaates ganz allgemein verbreitet war[3]), und wenn noch das Chriftenrecht der Bifchöfe þorlák und Ketil die »Verehrung heidnifcher Wichte«, den Betrieb von Zauberei und Hexenkünften, fowie das Gehen des Berferksganges zu verbieten fich genöthigt fieht[4]). Auf der anderen Seite aber kommt das mittelalterliche Chriftenthum mit dem ihm eigenthümlichen Aberglauben hinzu, und nicht nur mit einem geheimen Namen Gottes[5]), oder mit dem Kreuzeszeichen als dem »Siegeszeichen Chrifti« wird wie mit einem Zaubermittel Unfug getrieben, fondern auch die Heiligenverehrung, der Reliquiendienft und das Mirakelwefen treten fofort in der misbräuchlichften Geftalt auf. Wie in Norwegen K. Ólafr Tryggvason und K. Ólafr Haraldsson,

1) Vgl. oben S. 230, Anm. 4; ferner Kristinnrèttr Árna biskups, cap. 1, S. 8 und 12—14. Das erftere Gebot foll von B. Jón Ögmundarson herftammen, Jóns bps s., cap. 12, S. 165.

2) Vgl. Jón Árnason, Íslenzkar þjóðsögur og æfintýri, 2 Bde. (1862—64), fowie meine Isländifche Volksfagen der Gegenwart, (1860), wo man zahlreiche Belege diefes Glaubens findet.

3) Zahlreiche Beifpiele bietet zumal die Sturlúnga; vgl. z. B. III, cap. 1, S. 114—5, IV, cap. 5, S. 9—10, IX, cap. 34, S. 251—4, u. dgl. m.

4) Vgl. oben, S. 83, Anm. 3.

5) Guðmundar bps s., cap. 8, S. 421—22; Sturlúnga, III, cap. 2, S. 118.

ſo iſt es auf Island B. Guðmundr Arason, dann der heilige Þorlákr und allenfalls auch der heilige Jón Ögmundarson, an welche ſich die volksmäſsige Legende mit Vorliebe anſchlieſst; es iſt ein ſeltener Fall, wenn etwa einmal ein einzelner Prieſter die Aechtheit gewiſſer Reliquien beanſtandet[1]), oder ein Laie von ſolchen erklärt, daſs er nicht wiſſe, ob es Menſchen- oder Pferdeknochen ſeien[2]), oder wenn gar einmal weſtländiſche Bauern in einen Brunnen pissen, den B. Guðmundr geweiht hat[3]) und nicht nur mit kirchlichen Mitteln wird gegen ſolche Zweifler an der übernatürlichen Kraft von Reliquien u. dgl. vorgegangen, ſondern unter Umſtänden ſogar bei den ſtaatlichen Gerichten Klage erhoben. Vielfach miſchen ſich chriſtlicher und heidniſcher Aberglauben, wie etwa von B. Guðmund Wunder erzählt werden, welche ganz an die heidniſche hamför erinnern[4]), oder ihm ſowohl als dem heiligen Þorlák anderweitige übernatürliche Kräfte ſich beigelegt finden, welche ganz an die heidniſchen Zauberkünſte anklingen, und jedenfalls konnte die Kirche dem ihr fremden Aberglauben um ſo weniger nachdrücklich entgegentreten, je entſchiedener ſie den ihr ſelbſt angehörigen beſchützte und groſs zog. Aehnlich wie bezüglich des Glaubens ſtand es aber auch bezüglich der Sitten und Gebräuche auf der Inſel. Die Kirche ſelbſt hielt mit unbeugſamer Strenge an den Geboten ihrer äuſserlichen Disciplin feſt, und die Vorſchriften über die Haltung der Sonn- und Feiertage, dann über die Beobachtung der Faſten und der chriſtlichen Speiſeverbote nemen im isländiſchen Chriſtenrechte ebenſowohl wie in den norwegiſchen einen ſehr beträchtlichen Raum ein; aber doch fand dieſelbe ſelbſt in Bezug auf ſolche Aeuſserlichkeiten mannigfachen Widerſtand. Wenn zwar ſchon in den erſten Zeiten des Chriſtenthumes auf der Inſel ein einzelner Mann ſich ſcheuen mag, durch Arbeiten am Feſttage den Zorn des Engels ſich zuzuziehen, zu deſſen Ehren derſelbe gefeiert wurde[5]), ſo wurden

---

1) Guðmundar bps s., cap. 38, S. 468—9; Sturlúnga, III, cap. 9, S. 210; Jóns bps s., cap. 42, S. 197.

2) Guðmundar s., cap. 26—27, S. 449—50: Sturlúnga, III, cap. 33, S. 184.

3) Guðmundar s., cap. 30, S. 457; Sturlúnga, III, cap. 35, S. 188.

4) Guðmundar bps s., cap. 35, S. 464—5; Sturlúnga, III, cap. 36, S. 190—1.

5) Vallaljóts s., cap. 4, S. 208—9.

doch damals die Faſten nicht gehalten[1]), und wenn ein einzelner Mann wie Kjartan Ólafsson die lange Faſten hindurch des Fleiſcheſſens ſich enthielt, ſo reiſten die Leute von weit her zu, um ſich das Wunder anzuſehen[2]); gar Mancher betrachtete das Halten der Faſten als Aberglauben[3]), oder meinte, verſtändig genug, wie des heiligen Ólafs isländiſcher Dienſtmann þormóðr Kolbrúnarskáld, daſs es bei der Abrechnung mit Chriſtus auf einen halben Speckknödel mehr oder weniger nicht ankommen werde[4]), das Eſſen des Pferdefleiſches aber wurde Anfangs ſogar kráft eines beſonderen geſetzlichen Vorbehaltes geradezu erlaubt, welche Erlaubniſs freilich ſchon nach wenigen Jahren auf geſetzlichem Wege zurückgezogen wurde. In der ſpäteren Zeit freilich ſcheint die Kirche ihre Disciplin überhaupt in Bezug auf ſolche Dinge mit mehr Erfolg durchgeſetzt zu haben; aber doch klagt der Mönch Ælnoth noch zu Anfang des zwölften Jahrhunderts darüber, daſs die Isländer ſowohl als die Norweger hinſichtlich der Faſten den Vorſchriften derſelben keineswegs gehörig nachkommen[5]). Derſelbe Geſchichtſchreiber weiſs ferner von Unregelmäſsigkeiten zu berichten, welche ſich auf Island wie in Norwegen bei der Spendung der Sakramente ergaben, und wir werden kaum fehlgehen, wenn wir annemen, daſs es ſich dabei um einen, nach kirchlichen Grundſätzen unzuläſſigen, Erſatz des Weines bei der Meſſe und des Waſſers bei der Taufe handelte, wie ſolcher durch die rauhe Beſchaffenheit des Landes nahe gelegt war. Wir wiſſen, daſs im Jahre 1203 Biſchof Jón Sverrisfóstri nach der Inſel kam, und während ſeines Aufenthaltes daſelbſt die Leute aus Beeren Wein bereiten lehrte, wie er dieſs ſelbſt von K. Sverrir in Norwegen gelernt hatte[6]); zu welchem Zwecke der ſo bereitete Wein verwendet wurde, wird uns allerdings nicht geſagt, aber wenn ein Erlaſs P. Gregors IX. an Erzb. Sigurð von Niðarós vom 11. Mai 1237 auf eine von dieſem geſtellte Anfrage erwidert, daſs es ſchlechthin

1) Eyrbyggja, cap. 53, S. 99; Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 53.
2) Laxdæla, cap. 45, S. 200; Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 233, S. 256 (FMS., II), und Flbk, II, § 357, S. 454.
3) Grettla, cap. 32, S. 77.
4) legendariſche Ólafs s. helga, cap. 83, S. 63; Flbk, II, § 267, S. 336—7.
5) Historia Scti Canuti, cap. 1, S. 331—2 (bei Langebek, III); vgl. oben, S. 83, Anm. 4.
6) Páls bps s., cap. 9, S. 135; Guðmundar bps s., cap. 50, S. 486; Sturlúnga, III, cap. 6, S. 127; Annálar, a. 1203.

unzuläſſig ſei, wenn einige ſeiner Suffragane in Nothfällen zur Eucharistie Oblaten aus anderem Stoffe als aus Brodmehl und ſtatt des Weines Bier oder andere Flüſſigkeiten verwenden laſſen[1]), ſo iſt doch wohl klar, was es mit jenem Beerenweine auf ſich hatte. Ebenſo erklärt auf eine Frage des Erzbiſchofs von Niðarós P. Innocenz III. unterm 1. März 1206, daſs ſelbſt in Nothfällen bei der Taufe das Waſſer nicht durch Speichel[2]), und P. Gregor IX. unterm 8. Juli 1241, daſs dasſelbe ebenſowenig durch Bier erſetzt werden dürfe[3]); das ältere isländiſche Chriſtenrecht dagegen läſst wenigſtens die Taufe mit Seewaſſer, dann auch mit Schnee, ausdrücklich zu[4]), und wir werden kaum bezweifeln können, daſs man auf Island auch die Verwendung des Speichels und jeder anderen Flüſſigkeit zur Taufe ganz ebenſogut zuließs, wie dies nachweisbar in Norwegen der Fall war[5]). Täglicher Kirchenbeſuch wird gelegentlich einer einzelnen Perſon nachgerühmt[6]), kann aber ſchon darum nicht regelmäſsig ſtattgefunden haben, weil der Kirchen zu wenige, und ſomit der Abſtand der meiſten Höfe von denſelben ein zu groſser war. Der Pſalter, deſſen man ſich allenfalls zur häuslichen Andacht bediente, wurde zuerſt unter allen Weibern von jener Guðrún Ósvífsdóttir gelernt, welche wir oben als die erſte Einſiedlerin auf der Inſel zu nennen hatten[7]), und ſpäterhin ſahen wir die Einſiedlerin Hildr ihn den jungen Þórólf lehren[8]); von eben jener Guðrún wird auch erzählt, daſs ſie oft lange des Nachts betend in der Kirche verweilte, und in der ſpäteren Zeit, als der Glaube ſich befeſtigt und die Zahl der Kirchen ſich gemehrt hatte, mag Aehnliches weit häufiger vorgekommen ſein, wenn wir auch nur ganz vereinzelt gelegentlich einzelner Wundergeſchichten vom Kirchenbeſuche beſtimmter Perſonen hören[9]). Von B. Jón Ögmundarson insbeſondere

1) Diplom. Norv., I, nr. 16, S. 14.

2) Ebenda, VI, nr. 10, S. 14.

3) Ebenda, I, nr. 25, S. 21.

4) Kgsbk, § 1, S. 5 und 6; KrR., cap. 3, S. 10, und 12.

5) Vgl. Jón Ólafsson, Syntagma historico-ecclesiasticum de baptismo, S. 41—49.

6) Eyrbyggja, cap. 50, S. 93.

7) Laxdæla, cap. 76, S. 328; vgl. oben, S. 256.

8) Siehe oben, S. 251. Auch Oddr Þórarinsson lieſt kurz vor ſeinem Ende den Pſalter, Sturlúnga, IX, cap. 20, S. 217.

9) Vgl. z. B. Guðmundar bps s., cap. 18, S. 435, und 436; cap. 19, S. 438, u. dgl. m.

wird berichtet[1]), dafs er ftreng darauf hielt, dafs die Leute jeden Fefttag die Kirche befuchten und hier eine belehrende Predigt hörten, dafs fie ferner auch an jedem Werktage Morgends und Abends, wenn nicht in einer Kirche, fo doch vor einem Kreuze ihre Andacht verrichteten, und zu folchem Behufe in jedem Haufe ein Crucifix fich befinde; jeden Morgend beim Erwachen, dann wider vor dem Effen und Trinken, fowie vor dem Schlafengehen follte man fich bekreuzigen, jeden Morgend das Credo und jeden Abend das Credo und das Paternofter beten, und jeden Tag fiebenmal der Horen gedenken. Derfelbe Bifchof verlangte ferner, dafs die Leute aus feiner ganzen Diöcefe mindeftens einmal im Jahre zur Domkirche nach Hólar kamen, und zumal an Oftern oder am Gründonnerftage follen demgemäfs oft vier Hunderte von Menfchen dafelbft fich eingefunden haben[2]); es wird fich kaum bezweifeln laffen, dafs in diefer wie in jener Beziehung andere Bifchöfe feinem Beifpiele folgten. Ueber die Art, wie die Kirchendisciplin gehandhabt wurde, giebt zumal das fchon früher erwähnte Pönitentialbuch des heiligen Þorláks Auffchlufs[3]); man erficht aus demfelben, dafs beftimmte Gebete und Faften, eine beftimmte Zahl von Geifelhieben, Ausfchliefsung vom Abendmahle auf gewiffe Zeit, und allenfalls auch das Geben von Almofen, auf Island wie anderwärts als geiftliche Zuchtmittel dienten, während die Gefchichtsquellen zumal auch Pilgerfahrten fehr häufig als Mittel zum Abbüfsen von Sünden verwendet zeigen[4]). Es begreift fich, dafs in diefer wie in fo mancher anderen Beziehung die gemeinfame Uebung der abendländifchen Chriftenheit auch auf Island zur Geltung gelangte, wie wir denn auch Gelübde der verfchiedenften Art, Vergabungen zu Gunften der Kirche oder milder Stiftungen, dann aber auch kirch-

---

1) Jóns bps. s., cap. 12, S. 164—5.

2) Ebenda, cap. 14, S. 168.

3) Diplom. island., I, nr. 43, S. 240—44; ein zweites Pönitentialbuch, welches den Bifchöfen Jörundr (1267—1313), Laurentius (1323—30) und Egill (1331—41) von Hólar zugefchrieben wird, und bei Finn Johannæus, II, S. 188—92 gedruckt fteht, fällt über die hier zu befprechende Zeit hinaus.

4) Eine Zufammenftellung von Fällen aus dem eilften und der erften Hälfte des zwölften Jahrhunderts giebt meine Schrift über die Bekehrung des norwegifchen Stammes zum Chriftenthume, II, S. 424—5, Anm. 18; einen fehr draftifchen Beleg aus dem dreizehnten Jahrhundert bietet die Romfahrt des Sturla Sighvatsson im Jahre 1234, Sturlúnga, V, cap. 23, S. 147—8; Guðmundar bps s., cap. 102, S. 555.

liche Segnungen und Weihungen in mannigfachſter Anwendung hier wie anderwärts im Brauche finden; neben derartigen chriſtlichen Sitten oder Unſitten ſehen wir auch noch altheidniſche Feſte in wenig geänderter Form gefeiert, und wie etwa Gísli Súrsson, nachdem er ſich mit dem Kreuze hatte bezeichnen laſſen, zwar das Opfern aufgab, aber doch ſein Gaſtmahl zu Anfang Winters nach wie vor abhielt[1]), iſt auch ſpäter noch, und bis in das dreizehnte Jahrhundert herein, oft genug von jólaveizlur und jóladrykkjur[2]), einem Ólafsgildi im Hochſommer[3]), einem Gaſtmahl an der Nikolásmessa die Rede[4]), — wird nach wie vor das Erbbier zu Ehren der Verſtorbenen gehalten[5]), welches freilich auf Island bereits früher als in Norwegen abgekommen zu ſein ſcheint, und zur Gültigkeit einer Hochzeit die Anweſenheit einer beſtimmten Zahl von Hochzeitsgäſten gefordert[6]), — Eiſenprobe und Keſſelfang an die Stelle des heidniſchen Ganges unter den Raſenſtreifen geſetzt, und der Eid fortan auf das Kreuz oder Evangelium anſtatt auf den Altarring abgenommen, u. dgl. m. Gegen den Betrieb von Zauberei nicht nur und den Glauben an beſtimmte Tage und Geſtirnconſtellationen, ſondern auch gegen die Bezeichnung der Wochentage nach den heidniſchen Göttern eiferte B. Jón Ögmundarson[7]), nicht ohne Erfolg, da die kirchlichen Bezeichnungen als dróttinsdagr, annarr dagr, þriðidagr, miðvikudagr, fimtidagr, föstudagr in unſeren isländiſchen Quellen wenigſtens häufiger vorkommen als die heidniſchen sunnudagr, mánadagr, Týrsdagr, Óðinsdagr, þórsdagr, Frjádagr; aber im Grunde waren es eben doch nur Aeuſserlichkeiten, welche mit derartigen Vorſchriften gewonnen wurden, und das kirchliche Leben, oder vollends der Sittenzuſtand des Volkes wurde durch ſie und ihresgleichen in keiner Weiſe gebeſſert. In Bezug auf dieſen letzteren aber wäre eine Beſſerung ganz vorzugsweiſe nothwendig geweſen, und ſind es zumal zwei Punkte, welche häſsliche Flecken auf das Leben der Isländer

1) Gísla s. Súrssonar, I, S. 18, und II, S. 101; vgl. II, S. 96.

2) Z. B. Ljósvetnínga s., cap. 4, S. 211; Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 51; Sturlúnga, IV, cap. 45, S. 93; VII, cap. 19, S. 42; IX, cap. 50, S. 280, u. dgl. m.

3) Sturlúnga, I, cap. 13, S. 23; vgl. III, cap. 2, S. 121, und Guðmundar bps s., cap. 9, S. 425.

4) Sturlúnga, IV, cap. 26, S. 58.

5) Eyrbyggja, cap. 54, S. 100.

6) Arfa þ., cap. 3, S. 175; in der Kgsbk, § 118, S. 222, nur als Referenz.

7) Jóns bps s., cap. 12, S. 165, und S. 166, Anm. 2.

im eilften, zwölften und dreizehnten Jahrhunderte werfen, eine unfägliche Zügellofigkeit in gefchlechtlicher Hinficht, und eine haarfträubende Rohheit und Blutgier in ihren inneren Fehden. Nach der erfteren Seite hin hatte bereits B. Ísleifr darüber zu klagen, dafs fogar einer der Gefetzfprecher feiner Zeit zugleich mit einer Mutter und deren Tochter zu fchaffen hatte[1]); zu Anfang des zwölften Jahrhunderts aber fehen wir einmal die Frau und die Tochter eines angefehenen Bauern an ihrer Ehre gekränkt, weil ein junger Mann an dem letzteren Rache nemen zu follen meint[2]); von einem der angefehenften Häuptlinge, Guðmundr dýri, heifst es, dafs er neben feiner Ehefrau auch noch mit einer Menge anderer Weiber zu thun hatte, und dafs er einmal ein Weib, welches ihm gefiel, frifchweg zu fich nam. Jón Loptsson, einer der angefehenften Männer feiner Zeit und zum Diakonus geweiht, erzeugte, obwohl verheirathet, doch zugleich auch mit einer Schwefter des heiligen Þorláks Kinder, deren eines der fpätere Bifchof Páll war, und überdiefs hatte er auch noch mit anderen Weibern, wie fie mit anderen Männern andere Kinder[4]). Die Ingveldr Þorgilsdóttir war erft mit einem gewiffen Halldórr verheirathet, von dem fie fich aber trennte, und gewann dann mit Þorvald Þorgeirsson ein uneheliches Kind, für deffen Vater aber ein anderer Mann und für deffen Mutter ein anderes Weib ausgegeben wurde; mit Þorvald reifte fie heimlich nach Norwegen, wo fie ihn verliefs, um mit dem berühmten Gregorius Dagsson zu leben, dennoch aber hatte mit derfelben Perfon auch noch B. Klængr eine Tochter[5]). Der Gefetzfprecher Gizurr Hallsson hatte aufser mit feiner Ehefrau noch mindeftens mit 3 anderen Weibern Kinder[6]), und ganz änliche Dinge werden von einer langen Reihe anderer Häuptlinge jener Zeit, zumal auch aus dem Haufe der Sturlunger erzählt; erzbifchöfliche Erlaffe aber aus dem Schluffe des 12. Jahrhunderts klagen in den bitterften Worten über folche Exceffe, wobei Jón Loptsson und Gizurr Hallsson fogar

1) Húngrvaka, cap. 2, S. 62.

2) Sturlúnga, I, cap. 9, S. 14; ein änlicher Fall auch III, cap. 26, S. 172.

3) Ebenda, III, cap. 16, S. 145—6.

4) Þorláks bps s., II, cap. 19, S. 282.

5) Sturlúnga, II, cap. 13, S. 60, und cap. 14, S. 64—5; cap. 39, S. 108, und Guðmundar bps s., cap. 1, S. 408—9; endlich Sturlúnga, III, cap. 38, S. 193.

6) Sturlúnga, III, cap. 5, S. 205—6.

persönlich als Schuldige bezeichnet werden[1]). Wie grenzenlos schamlos übrigens die geschlechtlichen Verhältnisse in der Sturlungenzeit betrieben wurden, zeigt sich z. B. darinn, dass Þorvaldr Snorrason aus dem Hause der Vatnsfirðíngar bei einem Ueberfalle (1222) mit zweien seiner Concubinen zugleich im Bette liegend überrascht wird[2]), oder dass wenig später (1235) zwei Anhänger des Úrækja Snorrason mit der Concubine eines Dritten zwischen sich im Bette liegend gefangen genommen werden[3]). Was will solchen Vorkommnissen gegenüber das eifrige Vorgehen B. Jón Ögmundarson's gegen das Dichten von Liebesliedern[4]), oder des heiligen Þorláks Eifern mit Pönitenzen und Geldstrafen bedeuten[5])? Die weltlichen Rechtsbücher sowohl als die Pönitentialbücher der Insel zeigen, dass in fleischlicher Beziehung bis zum Untergange des Freistaates, und man darf ungescheut beifügen, auch noch in weit späterer Zeit, eine Besserung der Sitten nicht eintratt. In der zweiten Beziehung dagegen sehen wir nicht nur die ganze trotzige Unbändigkeit des Heidenthumes noch tief in die christliche Zeit sich hereinerstrecken, sondern sogar im 12. und 13. Jahrhunderte neuerdings ein Mass von Rohheit und Verwilderung hereinbrechen, von welchem wir billig bezweifeln dürfen, ob die heidnische Zeit Jemals einen änlichen Grad von Verworfenheit gekannt habe. Wenn zu B. Ísleifs Zeiten isländische Männer noch auf die Heerfahrt sich legen[6]), welche doch schon der heil. Ólaf einem Isländer gegenüber missbilligte[7]), wenn nach wie vor bei Eingehung der Bundbrüderschaft die Verpflichtung zur Blutrache gegenseitig übernommen[8]), und nur ausnamsweise etwa einmal diese letztere durch einen besonderen Vorbehalt ausgeschlossen wird[9]), wenn die Uebung blutiger Rache bei allen schwereren Vergehen geradezu rechtlich erlaubt war, und in zahllosen Fällen nach wie vor gehandhabt wurde, unter Umständen

1) Diplom. island., I, Nr. 38, S. 221—3; Nr. 54, S. 262—4; Nr. 71, S. 285—9; vgl. oben, S. 110.
2) Sturlúnga, IV, cap. 33, S. 72—3.
3) Ebenda, V, cap. 38, S. 168.
4) Jóns bps s., cap. 13, S. 165.
5) Þorláks bps s., cap. 15, S. 106—7.
6) Húngrvaka, cap. 2, S. 62.
7) Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 18.
8) Fóstbræðra s., cap. 1, S. 7 der älteren, und cap. 2, S. 5—6 der neueren Ausgabe; dann Flbk, II, § 75, S. 93.
9) Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 58.

ſogar in einer ſo unmenſchlichen Weiſe, wie dieſs ſelbſt im Heidenthume nur ganz ausnamsweiſe vorgekommen war [1]), ſo ſind dieſe und andere änliche Vorkommniſſe allenfalls noch als Ueberreſte des Heidenthumes anzuſehen, neben welchen denn auch ganz gleichzeitig nicht minder zahlreiche andere Fälle ſtehen, welche von ernſtlicher chriſtlicher Geſinnung, oder doch von dem Bewuſstſein Zeugniſs geben, daſs jene Ausbrüche wilder Kampfluſt und rückſichtsloſer Rachbegierde mit den Geboten der Kirche keineswegs im Einklange ſtehen. Wenn wir dagegen in der Sturlungenzeit, nachdem das Chriſtenthum doch längſt im Lande zur alleinigen Herrſchaft gelangt war, Todtſchläge, Räubereien und Mordbrennereien der ſcheuſslichſten Art überhand nemen, und die grauſamſten Gewaltthaten, wie die ehrloſeſten Treubrüche mit der ſchamloſeſten Kaltblütigkeit begangen ſehen, ſo iſt dieſs eine Erſcheinung, welche kaum noch auf dieſelbe Weiſe erklärt werden kann. Schon im Jahre 1120 ſehen wir gelegentlich des von Hafliði Mársson mit Þorgils Oddason am Alldinge geführten Streites einen Anhänger dieſes letzteren, als es vor der Kirche zum Kampfe zu kommen droht, von jeder Gewaltthat abmahnen, weil man damit den Dingfrieden, den Kirchenfrieden und den Frieden der Pètrsmessa, d. h. des Peters- und Paulstages breche, hinterher aber, da Þorgils ſich über des Mannes unerwartete Gewiſſenhaftigkeit wundert, offen einbekennen, daſs nicht die Rückſicht auf die Heiligkeit von Ding oder Kirche, ſondern nur die Scheu vor der Ueberlegenheit und günſtigeren Stellung der Gegner ihm ſeine friedfertigen Worte eingegeben habe [2]). Später ſehen wir die Kämpfe des Hvamm-Sturla mit Einarr Þorgilsson (1159—71) nicht nur mit Raub und Brandlegnng geführt, und von beiden Gegnern ganz gleichmäſsig die über ſie verhängte Acht miſsachtet, ſondern auch die Vergleiche, welche widerholt zwiſchen Beiden zu Stande gebracht werden, ebenſo raſch gebrochen wie eingegangen [3]). Derſelbe Hvammsturla misbraucht ſpäter in ſchändlichſter Weiſe das Vertrauen des ehrenhaften Prieſters Páll Sölvason von Reykjaholt, der eine Buſsſache ſeiner eigenen Schätzung überlaſſen hatte, indem er einen ganz unerſchwinglichen Betrag fordert,

1) Vgl. z. B. ebenda, S. 67; Fóstbræðra s., cap. 23, S. 109 der älteren, dann cap. 18, S. 57 der neueren Ausgabe, ſowie Flbk, II, § 124, S. 165-6.

2) Sturlúnga, I, S. 17, S. 29—30.

3) Ebenda, II, cap. 14—27, S. 64—87.

und nur die energifche Dazwifchenkunft des Jón Loptsson vermag ihn von der fkandalöfen Forderung abzubringen[1]; charakteriftifch aber für die Rohheit der Zeit ift, dafs Jón Loptsson, der hochgelehrte Diakonus, auf die Drohung eines der Anhänger Sturla's mit blutiger Rache die bündige Erklärung abgiebt, er werde für jeden Mann, den Sturla dem Páll erfchlagen laffe, deren 3 von Sturla's Leuten umbringen laffen! Widerum etwas fpäter (1197) wurde Önundr þorkelsson zu Lángahlíð, einer der angefehenften Häuptlinge des Nordlandes, durch Guðmundr dýri und Kolbeinn Tumason in feinem Haufe überfallen und verbrannt[2]; die Weiber zwar und ganz unbetheiligte Männer liefsen die Angreifer abziehen, alle Andern aber wurden rückfichtslos verbrannt oder erfchlagen, darunter Guðmunds eigener Schwiegerfohn, þorfinnr Önundarson. Die Gefpräche der einzelnen dem Tode Geweihten mit den Mordbrennern verrathen dabei eine grauenvolle Wildheit, und nicht minder das eidlich übernommene Gelübde, dafs von den Letzteren je einer den anderen rächen follte, eine Verpflichtung, deren Uebername doch nur ein einziger Mann ablehnte, und doch gelobte Guðmundr eine Kuh an die Kirche dafür, dafs fie nicht von dem Feuer ergriffen werde, und zeigte fomit in demfelben Augenblicke eine gewiffe Kirchlichkeit, in dem er die graufame Unthat leitete! Als im Jahre 1209 B. Guðmundr von einer Anzahl von Häuptlingen überfallen und gefangen genommen wurde, beftimmte man eine Reihe von Leuten, die fich in die Kirche geflüchtet hatten, durch die Drohung diefe anzuzünden zum Herausgehen; mehrere von ihnen wurden fofort getödtet, und Allen das kirchliche Begräbnifs verweigert[3]: freilich war es fo fchlimmes Gefindel, welches der Bifchof um fich hatte, dafs felbft eine kirchliche Quelle deffen Tödtung als eine verdienftliche Handlung fchildert[4]. In fchändlichfter Weife wurde nach mehrfachen vergeblichen Verfuchen der edle Hrafn Sveinbjarnarson von þorvald Vatnsfirðíng überfallen, durch Brandlegung zur Uebergabe gezwungen und ermordet (1213)[5]; umgekehrt

1) Ebenda, II, cap. 35—38, S. 101—106.

2) Sturlúnga, III, cap. 20—21, S. 159—62.

3) Ebenda, IV, cap. 6, S. 11—12; Guðmundar bps s., cap. 62, S. 499—500.

4) Páls bps s., cap. 15, S. 142.

5) Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, cap. 19, S. 671—4; Sturlúnga, IV, cap. 17, S. 32—5.

wird dann diefer felbft wider von Hrafns Söhnen in feinem eigenen Haufe verbrannt (1228)[1]. Bei einem Ueberfalle, welchen þorvalds Söhne gegen Sauðafell, Sturla Sighvatsson's Hof richten (1229), fehen wir fogar Weiber in graufamfter Weife mishandelt[2]; der desfalls eingegangene Vergleich (1230) aber fchaffte nur für wenige Jahre Friede, da Sturla trotz deffelben und trotz eines noch überdiefs für den befonderen Fall von ihm gelobten befonderen Friedens beide Brüder mit Uebermacht überfiel und kaltblütig hinrichten liefs, nachdem fie fchwer verwundet in feine Hände gefallen waren (1232)[3]. Widerum läfst Úrækja, ein unechter Sohn des Snorri Sturluson, rings um den Breiðifjörð herum die Bauern plündern, ohne weiteren Grund als den, dafs er feine Mittel vermehren wollte, und da Oddr Ólason die Dingleute Sturla's gegen ihn in Schutz zu nemen fucht, überfällt er ihn trotz des zwifchen ihnen beftehenden guten Einvernemens, zündet ihm das Haus über dem Kopfe an, und erfchlägt ihn mit einer Anzahl feiner Genoffen (1234)[4]; halbtodt hatte man den Mann liegen laffen, und erft hinterher, da fich zeigte, dafs er vielleicht doch noch aufkommen könnte, einen Diener abgefchickt, um ihn vollends zu tödten. Als Sighvatr Sturluson die feinem Bruder Snorri und Neffen Úrækja gehörigen Höfe Reykholt und Stafaholt überfiel und plünderte (1236), liefs fein Sohn Sturla am Charfreitage eine Kirche gewaltfam erbrechen, um das in fie geflüchtete Gut zu rauben[5]; bald darauf aber liefs derfelbe Sturla Sighvatsson den Úrækja, der im Vertrauen auf die obfchwebenden Vergleichsverhandlungen ihn zu Reykholt befuchte, ohne Weiteres gefangen nemen, in den Surtshellir führen, und in fchmachvollfter Weife verftümmeln[6]. Widerum nimmt derfelbe Sturla Sighvatsson den Gizurr þorvaldsson zu Apavatn mit fchnödefter Hinterlift gefangen, um ihn zur Unterwerfung zu zwingen (1238)[7]; unmittelbar darauf aber bricht Gizurr fowohl als fein Vetter Hjalti biskupsson den dem Sturla gefchworenen Eid, das Allding wird von ihnen gefprengt[8], und im

1) Sturlunga, IV, cap. 50, S. 101.
2) Ebenda, V, cap. 3, S. 105—9.
3) Ebenda, V, cap. 16—17, S. 130—40.
4) Ebenda, V, cap. 24—5, S. 148—51.
5) Ebenda, V, cap. 45, S. 178.
6) Ebenda, V, cap. 46, S. 180—2.
7) Ebenda, VI, cap. 8, S. 200—202.
8) Ebenda, cap. 9, S. 204.

Vereine mit Kolbeinn Arnórsson noch in demſelben Sommer die für Sturla ſowohl als für deſſen Vater ſo verhängnifsvolle Schlacht bei Örlygsstaðir geſchlagen. Mit 17 Wunden wurde der 68jährige Sighvatr bedeckt, ehe er den Tod fand, und doch erhielt er ſie faſt alle, nachdem er bereits kampfunfähig in die Hände ſeiner Gegner gefallen war; den Sturla aber erſchlug Gizurr ſelbſt, nachdem er ſich ergeben hatte, und ſchwer verwundet am Boden lag[1])! Auch in dieſem Falle wurde wider mit dem Anzünden der Kirche gedroht, in welche ſich zahlreiche Männer geflüchtet hatten, und wurde eine lange Reihe von Gefangenen mit kaltem Blute hingerichtet. Widerum ein paar Jahre ſpäter wird Snorri Sturluson auf ſeinem Hofe zu Reykholt von Gissur überfallen, in einem Verſtecke aufgefunden und ermordet[2]); als dann Úrækja, um ſeinen Vater zu rächen, den Gizurr in Skálholt anzugreifen ſich anſchickt, erlaubt der Biſchof, obwohl ein Vermittlungsverſuch nur an Gizurs Hartnäckigkeit ſcheitert, ſogar ſeinen Klerikern zur Vertheidigung des letzteren die Waffen zu ergreifen und er trennt ſchlieſslich die Kämpfer, indem er, in vollem Ornate in's Mittel tretend, des Úrækja Schaar mit gelöſchten Kerzen in Bann zu thun droht[3]). Gissur aber, der in dieſer Weiſe durch den Biſchof gegen die rechtmäſsige Verfolgung ſeiner Miſſethat geſchützt worden war, übt ſofort einen neuen, ſchimpflichen Verrath an Úrækja, obwohl er auf das Kreuz den eingegangenen Vergleich beſchworen hatte; der Biſchof und der Abt Brandr Jónsson werden misbraucht, dieſen zum Abſchluſſe eines neuen, endgültigen Vergleiches über die Hvítárbrú zu locken, und hier wurde Úrækja gefangen genommen, obwohl ſelbſt eine Anzahl von Gizurs und Kolbeins eigenen Leuten, über die Treuloſigkeit entrüſtet, ſich bereit erklärten für ihn zu den Waffen zu greifen (1242)[4]). Andererſeits ſehen wir bei dieſer Gelegenheit einen Anhänger Úrækja's, der ſich ſchlechterdings weigert, dem Kolbein einen Eid der Treue zu ſchwören, von einem angeſehenen Prieſter berathen, dieſen Eid ſchlieſslich mit der Mentalreſervation leiſten, daſs er dabei an einen anderen Kolbein als den Kolbein Arnórsson denkt[5]);

1) Ebenda, cap. 17, S. 220—1, und 222.
2) Ebenda, cap. 31, S. 242.
3) Ebenda, cap. 35, S. 250--1.
4) Ebenda, cap. 36, S. 252—6.
5) Ebenda, VII, cap. 1, S. 3.

ſo herabgekommen waren bereits die ſittlichen Begriffe ſelbſt bei den Klerikern beſſeren Schlages! In vollem Frieden wird ſpäter (1252) þorgils skarði auf Stafaholt von Hrafn Oddsson und Sturla þórðarson überfallen, und um ſein Leben zu retten muſs er eidlich geloben, mit ihnen gemeinſame Sache gegen Gizur zu machen; kaum von ihnen entfernt, bricht er aber den Eid, und findet dafür ſogar B. Heinrichs Billigung [1]. Als ferner Hallr Gizurarson des Sturla þórðarson Tochter, Ingibjörg, heirathen ſollte, wurde während des Hochzeitfeſtes der Ueberfall zu Flugumýri von Eyjúlfr þorsteinsson in's Werk geſetzt (1253); Feuer wurde angelegt, und im Brande kam Gizurs Frau ſammt drei Söhnen deſſelben um mit über zwanzig anderen Leuten, während er ſelber nur durch ein Wunder gerettet wurde. Einer der vornemſten Hochzeitsgäſte, Hrafn Oddsson, hatte um die Unthat gewuſst, aber geſchwiegen, obwohl er erſt kürzlich mit Gizur ſich verglichen hatte; ja noch mehr: ſelbſt B. Heinrich erſchien der Mitwiſſenſchaft dringend verdächtig, und gab den Mordbrennern ſofort nach der That ohne Weiteres die Abſolution [2]. Ein paar Jahre ſpäter (1255) wird der Oſtländer Oddr þórarinsson überfallen und erſchlagen; nicht einmal einen Prieſter verwilligt man dem Verwundeten, obwohl er um Gotteswillen darum bittet [3]. Im Jahre 1258 wurde þorgils skarði von þorvarðr þórarinsson ohne vorgängiges ernſtliches Zerwürfniſs zu Hrafnagil überfallen. Durch einen Vertrauten hatte dieſer erſt ausforſchen laſſen, wo er übernachten werde, und ein zweiter hatte die Schlafſtelle deſſelben auskundſchaften, und zugleich für das Oeffnen der Thür ſorgen müſſen; die Bitte um Frieden wurde dem Ueberfallenen abgeſchlagen, und ſogar der Troſt eines anweſenden Prieſters ihm verweigert, obwohl dieſer ſelbſt für ihn mit ſcharfen Worten eintratt; mit 22 Wunden bedeckt blieb die Leiche liegen, und ſogar geraubt und geplündert wurde ſofort auf dem Hofe [4]. Ein einziger unter den Begleitern þorvarðs hatte an der Schandthat Antheil zu nemen ſich geweigert, und dieſe unverholen als ein níðíngsverk bezeichnet! Dieſe leicht zu vermehrenden Beiſpiele mögen genügen, um zu zeigen, wie in der Sturlungenzeit jede Scheu vor irgendwelchem Treubruche oder irgendwelcher ſonſtigen Schandthat völlig verſchwunden iſt.

---

1) Ebenda, VIII, cap. 11—14, S. 146—56.
2) Ebenda, IX, cap. 2—6, S. 181—94.
3) Ebenda, cap. 20, S. 220—1.
4) Ebenda, cap. 51—2, S. 280—4.

Weder der Dingfrieden noch der Kirchenfrieden wird mehr geachtet, der Eid ohne Bedenken gebrochen, und felbft das verwandtfchaftliche Band, welches der Vorzeit unter allen das heiligfte gewefen war, ungefcheut in fchnödefter Weife verletzt; fogar der Klerus zeigt fich von der gleichen Verwilderung ergriffen wie der Laienftand, wie wir denn z. B. von einem Jón prest Halldórsson hören, wie er gelegentlich der Flugumýrarbrenna auf Gizurs Seite kämpft, und hinterher zwei gefangene Mordbrenner umbringt, den einen obwohl er vergebens um vorgängige Abfolution bittet [1]. Wie auf diefe Zeit gemünzt lieft fich die Schilderung, welche die Völuspá von den Tagen giebt, die unmittelbar dem Weltuntergange vorhergehen [2]:

»Brœðr munu berjask
ok at bönum verðask,
munu systrungar
sifjum spilla;
hart er í heimi,
hórdómr mikill,
skeggjöld, skálmöld,
skildir 'ru klofnir,
vindöld, vargöld,
áðr veröld steypisk;
man engi maðr
öðrum þyrma«;

im Vergleiche mit den Zuftänden des Heidenthumes aber, fo rauh diefelben auch waren, erweift fich diefe Zeit als die weitaus entartetere. Zum Theil läfst fich nun freilich jene entfetzliche Zerrüttung aller fittlichen fowohl als Rechtszuftände auf die politifche Lage der Infel zurückführen, vermöge deren dem rückfichtslofen Ehrgeize der mächtigeren Häuptlinge ein gröfserer Spielraum eingeräumt, und dadurch einer Misachtung der Rechtsordnung und einem gewaltthätigen Auftreten der Weg gebahnt wurde, welche nur allzu leicht auch die Untergebenen folcher Führer mit ergriffen. Zum Theil dagegen, und vielleicht zum fehr überwiegenden Theile, macht fich auch noch ein ganz anderer Umftand dabei geltend, der Uebergang nämlich, fo paradox diefs klingen mag, zum neuen Glauben. Je entfchiedener das Heidenthum als eine durch und

1) Ebenda, cap. 3, S. 187; cap. 6, S. 195; cap. 8, S. 199—200.
2) Str. 45, S. 8 (ed. Bugge).

durch nationale Religion mit dem ganzen Leben der Nordleute verwachfen gewefen war, je entfchiedener und allfeitiger daffelbe zumal auch alle fittlichen und rechtlichen Vorftellungen des Volkes beftimmt und getragen hatte, defto empfindlicher mufste natürlich die Lücke fein, welche deffen Aufgeben bei diefem hinterliefs. Je äufserlicher andererfeits die Motive gewefen waren, welche die grofse Maffe des Volks zum Glaubenswechfel beftimmt hatten, und je oberflächlicher deffen Bekanntfchaft mit der neuen Lehre, zu welcher daffelbe übergieng, defto weniger konnte felbftverftändlich das Chriftenthum zunächft noch befähigt fein, diefe Lücke feinerfeits auszufüllen. In den erften Jahrzehnten nach der formellen Anname des neuen Glaubens konnte fich diefer Uebelftand allerdings noch weniger fühlbar machen, da einerfeits das Heidenthum noch auf längere Zeit hinaus thatfächlich die Gemüther der grofsen Maffe beherrfchte, und andererfeits der glühende Eifer und das ächt chriftliche Verhalten der Wenigen, welche fich aus tief innerfter Ueberzeugung der neuen Lehre zugewandt hatten, foweit ihr Einflufs reichte, auch dem Chriftenthume einen energifchen Einflufs auf das äufsere Verhalten ficherte. Aber nachdem erft die im Heidenthume herangewachfene Generation abgeftorben, und auch deren nächfte Descendenz, die aus Mangel an Klerikern noch ziemlich im heidnifchen Geifte erzogen fein mufste, hinübergegangen war, nachdem andererfeits das Chriftenthum zur Gewohnheitsfache geworden war, und ftatt durch begeifterte Neophyten nur mehr durch Priefter vertreten wurde, welche, nur nothdürftig abgerichtet, zumeift mit den äufseren Formen der neuen Religion fo vollauf zu thun hatten, dafs fie fich um deren inneren Gehalt nur wenig kümmern konnten, und welche überdiefs theils durch ihre hervorragende politifche Stellung, theils umgekehrt durch ihre gedrückte fociale Lage und die Sorge um ihr tägliches Brod nur allzu fehr von ihrem kirchlichen Berufe abgezogen wurden, mufste jene Lücke, welche der äufserlich durchgeführte und innerlich doch noch ganz und gar nicht vollzogene Glaubenswechfel in den Gemüthern hatte entftehen laffen, in ihrer vollen, furchtbaren Bedeutung zu Tage treten. Es erklärt fich leicht, dafs die Gährung, welche jeder rafche Bruch mit den Gefammtzuftänden der Vergangenheit erzeugen mufs, auch in diefem Falle zunächft gerade die fchlimmften Elemente des Volks und die verwerflichften Seiten feines Nationalcharakters an die Oberfläche trieb, und ein Blick auf die gleichzeitige Gefchichte Norwegens und feiner blutigen Bürgerkriege läfst uns in der That

genau dieselben Züge der gräfslichsten Wildheit und Sittenlosigkeit erkennen, wie solche auf Island die Sturlungenzeit kennzeichnen, — jene Züge, welche uns in der fränkischen, longobardischen, angelsächsischen Geschichte in ganz derselben Weise entgegentreten. Ist es doch, wie wenn das mittelalterliche Christenthum in seinem ersten Kampfe mit dem Heidenthume sich selber abgenützt und seine Reinheit eingebüſst hätte; es bedurfte der Reformation, um dasselbe wider einigermafsen zu seinem Ausgangspunkte zurückzuführen, und wenigstens theilweise wider zu einer heilsamen Einwirkung auf die sittlichen Zustände der Völker zu befähigen. Während der Dauer des Freistaates jedenfalls bieten die kirchlichen Zustände der Insel ein sehr unfertiges, und Nichts weniger als erfreuliches Bild.

§ 9. Die Gemeinde.

Sehr scharf, aber zugleich auch sehr eigenthümlich, ist auf Island zu allen Zeiten das Gemeindeleben ausgeprägt gewesen. Von der Feldgemeinschaft, welche anderwärts die wesentliche Grundlage der germanischen Gemeinde zu bilden pflegt, ist hier keine Rede, und die gemeinen Weiden (afrèttir), deren die mit Vorliebe betriebene Viehzucht allerdings bedurfte, stehen in der älteren Zeit, soviel ich sehe, nirgends im Gesammtbesitze von Gemeinden, wie diefs dermalen allerdings nicht selten der Fall zu sein pflegt. Lediglich auf die Armenpflege zeigt sich vielmehr die isländische Gemeinde in der älteren Zeit beschränkt, und alle weiteren von ihr geübten Rechte und Pflichten, wie ihr Einfluſs auf die Ansäfsigmachung neuer Gemeindeglieder, ihre Fürsorge für die Erhebung und Vertheilung des Zehnts, die Unterstützung ihrer Angehörigen bei gewissen schwereren Unglücksfällen, endlich ihre Aufsicht über die Bettler und Vaganten, erweisen sich lediglich jener Hauptaufgabe derselben dienstbar, wogegen sich von jenem weitgehenden Einflusse, welchen die isländische Gemeinde heutzutage auf die gesammte Polizei und zumal Wirthschaftspolizei zu üben berufen ist, in der älteren Zeit noch nicht die geringste Spur zeigt. Wohl aber theilt die isländische Gemeinde von Anfang an mit der deutschen die volle Unabhängigkeit vom Staate und seinen Organen. Die Gemeindeversammlungen werden von den Dingversammlungen scharf unterschieden, und nicht minder schroff heben sich die von den Genossen gewählten Gemeindebeamten von den Goden als den Trägern der Staatsgewalt ab; in der Gemeinde haben freilich auch

diefe letzteren ihr Wort mitzufprechen, aber nur gleich jedem anderen Bauern, und in keiner Weife auf Grund ihrer Häuptlingsgewalt. Völlig ebenfo unabhängig ift ferner die Gemeinde auch von der Kirche. Auch mit ihren Organen bringt zwar theils die Vertheilung des Zehnts, theils auch die Armenpflege felbft diefelbe vielfach in Berührung; aber doch fteht weder dem Bifchofe noch dem Priefter als folchem irgendwelches Recht in der Gemeinde oder über die Gemeinde zu.

Der Name, unter welchem die Gemeinde in Island auftritt, lautet hreppr, oder in verftärkter Form löghreppr. Von dem Zeitworte hreppa, d. h. ergreifen, erwifchen abgeleitet, dürfte der Ausdruck nicht, wie Páll Vídalín und Guðbrandr Vigfússon annemen, auf die erfte Befitzergreifung des Landes und das bei ihr erhaltene Landloos zu beziehen fein, foferne diefe Deutung eine geordnete Landestheilung vorausfetzen, und überdiess nur zu dem Begriffe des Sondereigenthums, nicht aber des Gemeindebezirkes führen würde, vielmehr änlich wie der römifche »manipulus« oder unfer »Handvoll« als eine kleine, zufammengeraffte Schaar von Leuten verftanden werden, wobei dann ganz wie diefs bezüglich der Ausdrücke sveit und hèrað der Fall war, das urfprünglich einen perfönlichen Verband bezeichnende Wort erft hinterher territoriale Geltung angenommen haben müfste. Beachtenswerth ift jedenfalls, dafs nicht nur »rape« in Sussex, worauf bereits Guðbrandr hingewiefen hat, einen Landbezirk bezeichnet, welcher zwifchen dem hundred und der shire in der Mitte fteht[1], und deren die genannte Graffchaft fechs enthält[2], fondern dafs auch in mehreren Theilen von Norwegen, insbefondere in Hallingdal, Valders, Gudbrandsdal und Nordmöre, das Bygdelag oder eine Reihe von Höfen als »Repp« bezeichnet wird[3]; der altnorwegifche Urfprung des Wortes wird hiernach nicht bezweifelt werden können. Sachlich bilden aber die hreppar auf Island, was man mit Unrecht neuerdings beftritten hat[4], Verbände geographifcher Natur, und fie begründen fomit eine Eintheilung des Landes nicht des Volkes. In den Rechtsbüchern wird gelegentlich von einem hreppamót, d. h. einer Repps-

1) Vgl. Blackstone, Commentaries on the laws of England, S. 116 (ed. 8): Gneift, das heutige englifche Verfaffungs- und Verwaltungsrecht, II, S. 21.

2) Spelmann, Gloss. archæol., s. v. rapa und rapus.

3) Jvar Aasen, Norsk Ordbog, h. v. (ed. 2).

4) R. Keyser, Norges Stats- og Retsforfatning, S. 278.

grenze gesprochen, und von Bauern, die an dieser gesessen sind[1]; der Fall wird behandelt, da eine graptarkirkja »innan hrepps« ist oder nicht[2]), und die Frage erörtert, wieweit der Priester eine Leiche über den hrepp hinaus zu begleiten verpflichtet sei oder nicht[3]); dem Bischofe wird die Verpflichtung auferlegt, gelegentlich seiner Visitationsreisen jeden einzelnen löghrepp innerhalb seiner Diöcese zu besuchen[4]), und in jedem hrepp, nach einer anderen Fassung in jedem hèrað, soll er Leute bestellen, welche für ihn seinen Zehnt in Empfang zu nemen haben[5]), u. dgl. m. Lassen diese Bestimmungen bereits die Eigenschaft der hreppar als feststehender territorialer Bezirke mit bestimmten geographischen Grenzen klar erkennen, so weist ebendahin auch das Vorkommen bestimmter landschaftlicher Bezeichnungen für einzelne unter ihnen, wie denn z. B. der Hraungerðíngahreppr, Kaldnesíngahreppr, Gnúpverjahreppr, Hrunamannahreppr schon frühzeitig erwähnt werden[6]). Freilich wird anderwärts gesagt, dass der hreppr immer mindestens zwanzig Bauern in sich begreifen müsse, soferne nicht die lögrètta ausdrücklich ein Anderes erlaube, und dass in diese Zahl immer nur diejenigen einzurechnen seien, welche mit Rücksicht auf das Mass ihres Vermögens die Dingsteuer zu entrichten haben, wogegen den Betheiligten unbenommen bleibe, Behufs besserer Verwaltung ihres Bezirkes diesen in Unterabtheilungen (þriðjúngar, fjórðúngar) zu zerlegen[7]). Aber da zugleich gesagt wird, dass der Bestand der hreppar unverändert erhalten werden solle so wie er einmal sei, und dass immer die nächsten Nachbarn zu einem und demselben hreppe gehören sollen, so ist doch auch hier wider jede Möglichkeit ausgeschlossen, dieselben als nach der blosen Kopfzahl gebildete Volksabtheilungen aufzufassen, und kann demnach die Vorschrift, dass der hreppr nicht weniger als 20 dingsteuerpflichtige Bauern zählen solle, nur auf eine Minimalgrenze bezogen werden, unter welche die Gemeinden nicht herabsinken durften ohne sofort der Aufhebung

1) Kgsbk, § 234, S. 171; Kaupab., cap. 39, S. 444.
2) KrR. hinn gamli, cap. 4, S. 24.
3) Kgsbk, § 3, S. 10; KrR., cap 6, S. 30—32.
4) Kgsbk, § 5, S. 19; KrR., cap. 14, S. 62.
5) Kgsbk, § 5, S. 19, und § 257, S. 209; KrR., cap. 14, S. 64, und cap. 39, S. 152.
6) Landnáma, I, cap. 17, S. 54; V, cap. 9, S. 303, sowie cap. 11, S. 309 und 310.
7) Kgsbk, § 234, S. 171; Kaupab., cap. 39, S. 443—44.

zu verfallen; eine Maximalgrenze dagegen ſcheint nicht beſtanden zu haben, und war in der That auch gegenüber der Befugniſs, die Gemeinde je nach Bedarf in Unterabtheilungen zu zerfällen, vollkommen unnöthig.

Als weſentlichſte Aufgabe des hrepps wurde oben bereits die Armenpflege bezeichnet. Dieſe iſt im isländiſchen Rechte in ein ziemlich complicirtes Syſtem gebracht, welches hier in ſeinen Grundzügen dargeſtellt werden mag, obwohl allerdings nicht blos die Gemeinde für daſſelbe in Betracht kommt [1]. — Die techniſche Bezeichnung für den Alimentationsbedürftigen iſt ómagi oder úmagi, d. h. der Unvermögende, welcher Ausdruck freilich andererſeits auch den Unmündigen als ſolchen bezeichnet, und gilt als ómagi in dem hier maſsgebenden Sinne jede Perſon, welche ſich ihre Koſt und Kleidung nicht mit ihrer eigenen Hände Arbeit zu verdienen vermag [2], und welche, wie wir beifügen müſſen, zugleich zu arm iſt um von dem Ertrage ihres Vermögens leben zu können. Bezüglich aller derartiger Leute gilt nun der Satz »at sína ómaga á hverr maðr fram at færa á landi hèr« [3], d. h. alle Alimentationspflicht liegt zunächſt einzelnen Individuen ob, und beruht inſoweit auf einem privatrechtlichen Titel. In erſter Linie iſt es die Verwandtſchaft, auf welcher dieſelbe ruht, und an ihre Verpflichtung reiht ſich die Alimentationspflicht des Vertragserben gegen den vertragsweiſen Erblaſſer, die unter Ehegatten beſtehende gegenſeitige Alimentationspflicht, endlich auch die Verpflichtung des Freilaſſers und des Freigelaſſenen an, ſich im Bedürfniſsfalle wechſelſeitig zu alimentiren. Innerhalb der Verwandtſchaft ſind aber zunächſt wider die Verwandten erſten Grades, mögen ſie nun Descendenten, Ascendenten oder Geſchwiſter ſein, ſowie der jeweilige nächſte Erbe des ómagi, möge er nun näher oder entfernter mit dieſem verwandt ſein, von deſſen entfernteren Verwandten zu unterſcheiden, welche durch einen näher Berufenen von deſſen Beerbung ausgeſchloſſen ſind. Angehörigen der erſten Claſſe gegenüber konnte man ſich der Verpflichtung durch einen Verpfründungsvertrag (arfsal)

---

1) Vgl. über den Gegenſtand Michelsen, Ueber altnordiſches Armenrecht, in Falck's Eranien, Heft II, S. 117—83, und III, S. 68—99 (1826 und 1828), ſowie Vilhjálm Finsen, Den islandske Familieret efter Grágás, in den Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1850, S. 125—91.

2) Ómagab., cap. 30, S. 292; AM, 315, fol. B., § 6, S. 229.

3) Kgsbk, § 128, S. 3; Ómagab., cap. 1, S. 232.

felbft in einem Zeitpunkte nicht entziehen, in welchem diefelben noch gar nicht in der Lage waren eine Unterftützung zu beanfpruchen, während man allen entfernteren Verwandten gegenüber nur dann in der Eingehung des Vertrages behindert war, wenn und foweit man bereits vor deffen Abfchlufs ihre Alimentation hatte übernemen müffen. Jene erfteren Verwandten mufs man überdiefs, felbft wenn man ohne alles Vermögen ift, nöthigenfalls durch der eigenen Hände Arbeit unterftützen, foweit diefs nur irgend möglich ift, und für die eigenen Aeltern und Kinder mufs man auf Verlangen fogar der Schuldknechtfchaft fich unterwerfen, falls man nicht etwa, was bei den eigenen Kindern zuläfsig ift, vorzieht, fie ihrerfeits in diefe zu geben; felbft zu übernemen braucht man freilich auch derartige Perfonen nur, wenn man für fich felbft, für die Perfon, um deren Unterhalt es fich handelt, fowie für alle Hülfsbedürftige, denen man gleich nahe verpflichtet ift und deren Unterhalt man bereits zuvor übernommen hatte, auf ein volles Jahr genügenden Unterhalt befitzt, wogegen, wenn diefs nicht der Fall ift, die Pflicht zur Aufname auf den nächften alimentationsfähigen Verwandten übergeht, welchem nur der zunächft Berufene aus feinem Arbeitsertrage nach Kräften beizufteuern, beziehungsweife als Schuldknecht Dienft zu leiften hat. Unter den entfernteren Verwandten wird dagegen zwar ebenfalls immer der nächftverwandte zuerft zur Alimentationspflicht berufen (hinn nánasti niðr); aber bei ihnen gilt zugleich ein gewiffes Mafs von Vermögen als Vorausfetzung diefer Verpflichtung, und zwar ift diefes Mafs verfchieden abgeftuft, je nachdem ein Verwandter innerhalb des dritten, des vierten oder des fünften gleichen Grades in Frage fteht, und wird den Verwandten diefes letzten Grades fogar das Recht eingeräumt, durch eine Zahlung von 10 aurar jährlich fich von der wirklichen Uebername der Alimentation gänzlich frei zu kaufen. Im Jahre 1217 wurde durch eine Novelle das ältere Recht einigermafsen modificirt, und zumal diefes Ablöfungsrecht auf den vierten und fünften ungleichen Grad übertragen, dem fünften gleichen Grade dagegen jede Alimentationspflicht völlig abgenommen; andererfeits fcheint aber auch das ältere Recht, wie es foeben dargelegt wurde, felbft wider auf der Umgeftaltung eines noch älteren beruht zu haben, welches ohne Unterfcheidung verfchiedener Grade die Verpflichtung des nánasti niðr fchlechthin an ein einheitliches Vermögensmafs gebunden, und vielleicht auch den geborenen Erben fowie die verfchiedenen Verwandten des erften Grades unter fich völlig gleich

behandelt hatte. Ich unterlaſſe es, auf dieſen Punkt ſowohl als auf eine Reihe weiterer Einzelnheiten hier näher einzugehen, wie z. B. auf die Stellung der unächt Geborenen bezüglich der Alimentationspflicht und des Alimentationsrechtes, auf die Vertheilung der Alimentationslaſt unter mehrere gleich nahe Berufene und das Verhältniſs, welches dabei zwiſchen der väterlichen und mütterlichen Verwandtſchaft des ómagi beobachtet wurde, auf die Verpflichtung des Vertragserben, der Ehegatten, dann des Freilaſſers und des Freigelaſſenen, u. dgl. m.; dagegen glaube ich noch beſonders hervorheben zu ſollen, daſs die Alimentationspflicht der näheren Angehörigen, und zumal auch des nächſten Erben, in einem ganz anderen Lichte erſcheint als die der entfernteren Verwandten. Uebernimmt einer dieſer letzteren wegen Mittelloſigkeit des geborenen Erben die Alimentation, ſo ſagt man von ihm, daſs er »annars manns ómaga« alimentire[1]), und der geborene Erbe muſs demſelben den gehabten Aufwand erſetzen, wenn er etwa hinterher zu Kräften kommt. — Das Syſtem der Armenpflege, ſoweit es bisher dargelegt wurde, läſst nun aber eine zweifache Lücke, welche ſchlechterdings einer anderweitigen Ergänzung bedarf. Es kann vorkommen, daſs ein Hülfsbedürftiger keinen, oder doch keinen mit Rückſicht auf ſeine Vermögensverhältniſſe zugleich alimentationspflichtigen und alimentationsfähigen Verwandten im Inlande hat, und muſs für ſolchen Fall für deſſen Unterhalt anderweitige Fürſorge getroffen werden. Es iſt aber auch möglich, daſs zwar zur Alimentation ſowohl befähigte als verpflichtete Verwandte im Inlande vorhanden ſind, daſs aber deren Ermittlung, die Zuführung des ómagi an dieſelben, endlich auch wohl die Entſcheidung eines Streites über ihre Verpflichtung eine Verzögerung veranlaſst, und ſomit eine vorläufige Verpflegung des Hülfsbedürftigen nöthig wird, den man doch nicht bis zum Austrag der Sache unverſorgt laſſen kann. Für den erſteren Fall muſs ſomit eine ſubſidiäre, aber definitive, für den letzteren dagegen eine primäre, aber nur proviſoriſche Alimentationspflicht beſtellt werden, die unter allen Umſtänden Platz zu greifen vermag, und für die praktiſche Anwendung keine Schwierigkeiten bietet. In beiden Beziehungen legt nun das isländiſche Recht, zunächſt dem Dienſtherrn und dem Grund-

1) Kgsbk, § 129, S. 10, und § 143, S. 27—28; Ómagab., cap. 7, S. 250, und cap. 26, S. 283, dann cap. 25, S. 280—1.

herrn die Verpflichtung auf, feinen eigenen Dienftleuten und Pächtern fammt den von diefen zu alimentirenden Perfonen gegenüber in die Alimentationspflicht einzutreten, falls diefelben während der Dauer der Dienft- oder Pachtzeit verarmen, vorausgefetzt nur, dafs der Herr beim Abfchluffe des Dienft- oder Pachtvertrages von der drohenden Verarmung des Mannes oder der ihm bevorftehenden Ueberbürdung mit Hülfsbedürftigen Nichts wufste noch wiffen konnte 1). Die Alimentation ferner von Häuslern ohne eigenen Viehftand (búðsetumenn) mufs die Gemeinde übernemen, welche ihnen die Niderlaffung in ihrem Bezirke verftattet hat, foferne diefelbe nicht näher Verpflichtete zu ermitteln vermag, oder auch der Grundbefitzer, welcher ohne vorgängige Genemigung der Gemeinde ihnen die Niderlaffung auf feinem Grunde erlaubte 2). Widerum mufs ein Ausländer, welcher nach Island gebracht wird ohne dafelbft genügende Unterhaltsmittel oder alimentationspflichtige Verwandte zu befitzen, von dem Schiffsherrn alimentirt werden, welcher ihn dahin gebracht hat, falls derfelbe nicht fein Verhalten in gefetzlich vorgefehener Weife zu entfchuldigen weifs 3). Ift aber im einzelnen Falle auch keine folche ftrafweife Alimentationspflicht begründet, fo tritt, fei es nun proviforifch oder auch definitiv, die Alimentationspflicht des hrepps, in Ausnamsfällen aber auch wohl die der þíngsókn, des fjórðúngs oder felbft des ganzen Landes ein. Es fallen aber zunächft diejenigen ómagar, deren bisheriger Ernährer zur Acht oder Landesverweifung verurtheilt wird, dem Dingbezirke oder dem Landesviertel zu, je nachdem die Verurtheilung am Frühlingsdinge oder am Alldinge erfolgte 4); doch wird dabei vorausgefetzt, dafs der Verurtheilte als nächfter Erbe des ómagi zu deffen Alimentation verpflichtet, und demnach nicht etwa blos fubfidiär wegen Mittellofigkeit des nächften Erben zu deren Leiftung herangezogen worden war, und der Verurtheilte, welcher nach Ablauf feiner Verbannungszeit, oder auch

1) Kgsbk, § 234, S. 172; Kaupab., cap. 39, S. 444—45, und Ómagab., cap. 31, S. 296.

2) Ómagab., cap. 31, S. 294.

3) Kgsbk, § 139, S. 20—1; Ómagab., cap. 19, S. 272—3, und cap. 20, S. 275.

4) Kgsbk, § 50, S. 86—7, § 51, S. 87—8, § 54, S. 92, § 62, S. 113, 115 und 116; ferner § 142, S. 23, und Ómagab., cap. 22, S. 277, und cap. 3, S. 237; Sturlúnga, I, cap. 7, S. 10.

in Folge feiner Begnadigung wider in die Heimat zurückkehrt, hat überdiefs fofort wider feinerfeits die Alimentationspflicht zu übernemen [1]), welche ohnehin nur bis zur erreichten Volljährigkeit des ómagi reicht, als von welchem Zeitpunkte an hier wie anderwärts [2]) eine Neuregulirung der Laft eintritt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs die Verpflichtung des Dingbezirkes oder Landesviertels nur eine Confequenz der ungleich weiter reichenden Regel war, dafs beim Tode eines Mannes, welcher als nächfter Erbe einen ómagi zu alimentiren hatte, die Alimentationspflicht der Erbfchaft folgen follte [3]); die Gerichtsgemeinde, an welche das Vermögen des Verurtheilten fiel, foweit es nicht von Privatintereffenten in Anfpruch genommen wurde, mufste eben mit demfelben auch die Laften übernemen, welche vermöge jener Regel auf demfelben ruhten. Widerum fielen Leute, welche auf Island verarmten ohne dafelbft zur Uebername ihrer Alimentation verpflichtete und befähigte Verwandte zu befitzen, demjenigen Landesviertel zur Laft, innerhalb deffen fie verarmten, falls fie anders Ausländer waren [4]), und in gleicher Weife hat das Landesviertel, in welchem das betreffende Schiff gelandet ift, die Alimentation des ómagi zu übernemen, wenn der Schiffsherr, der ihn aus dem Auslande mitgebracht hat, von feiner perfönlichen Haftung durch einen Reinigungsbeweis fich freizumachen vermochte [5]). Abgefehen aber von diefen wenigen Ausnamsfällen trifft die eventuelle Alimentationspflicht ftets die Gemeinde. Ausdrücklich wird der Grundfatz ausgefprochen, dafs alle innerhalb eines hrepps Verarmenden von demfelben alimentirt werden müffen, natürlich foweit nicht näher Verpflichtete fofort zur Stelle find [6]); dafs ferner jeder hreppr diejenigen Perfonen zu alimentiren hat, welche innerhalb deffelben irgendwelcher Privatalimentation genoffen und diefelbe verloren haben, foferne fie nicht auf gefetzlichem Wege einem anderen

1) Kgsbk, § 34, S. 91, dann Ómagab., cap. 30, S. 290.

2) Kgsbk, § 128, S. 7, und § 129, S. 8; Ómagab., cap. 5, S. 243, und cap. 7, S. 246—7.

3) Kgsbk, § 129, S. 9—10; Ómagab., cap. 7, S. 249.

4) Kgsbk, § 138, S. 20 u. § 143, S. 26—7; Ómagab., cap. 18, S. 272, und cap. 28, S. 286—7.

5) Ómagab., cap. 19, S. 273.

6) Kgsbk, § 234, S. 172; Kaupab., cap. 39, S. 444—45.

Privaten oder einer anderen Gemeinde zugewiefen worden find[1]; dafs endlich insbefondere derjenige ómagi, welcher von feinem gefetzlichen Verpfleger widerrechtlich verlaffen wurde, von den hreppsmenn nicht etwa auf den Bettel verwiefen, fondern dem Alimentationspflichtigen zugeführt, und doch wohl inzwifchen auch alimentirt werden foll[2]. Doch ift die Verpflichtung der bezeichneten Gemeinde zunächft nur eine proviforifche; fie kann abgewälzt werden auf denjenigen hrepp, innerhalb deffen der nächfte Erbe des Hülfsbedürftigen wohnt, falls derfelbe nur im Stande ift, von feinem Vermögen oder feinem Arbeitsverdienfte für ein volles Jahr zu leben, und dabei feines eigenen Vermögens Verwalter ift[3]. Ein paar andere Stellen fügen jedoch die Einfchränkung bei, dafs die letztere Vorfchrift nur gelten folle, falls der Erbe des ómagi mit diefem mindeftens im dritten gleichen Grade verwandt fei, wogegen der Bedürftige für den anderen Fall, da er keinen anfäffigen, erbfähigen und infoweit vermöglichen Verwandten im Lande hat, dem ganzen Lande anheimfallen folle[4]. Es verfteht fich übrigens von felbft, dafs der hreppr ebenfogut wie der Privatmann von dem definitiv Verpflichteten den Erfatz derjenigen Koften zu beanfpruchen berechtigt war, welche er auf die Alimentation des proviforifch übernommenen ómagi verwendet hatte, und die Gemeinde war defshalb an der Ermittlung diefes Verpflichteten und der Zuführung des ómagi an denfelben völlig ebenfofehr intereffirt wie nur irgendwelcher Privatmann. Mit diefer Zuführung wurde es aber folgendermaffen gehalten. Ift der bisherige Verpfleger eines ómagi zur weiteren Alimentation deffelben aufser Stand, fo hat natürlich zunächft er felbft für die Ermittlung eines anderen Pflichtigen zu forgen; eventuell mag aber auch jeder Andere die Sache in die Hand nemen[5], und für die hreppsmenn wenigftens lag in ihrer eventuellen Alimentationspflicht in der That ein Intereffe begründet,

---

1) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454; vgl. auch Kgsbk, § 130, S. 12; Ómagab., cap. 8, S. 257.

2) Kgsbk, § 132, S. 15; Ómagab., cap. 9, S. 262.

3) Kgsbk, § 143, S. 26; Ómagab., cap. 27, S. 284.

4) Ómagab., cap. 30, S. 292—3; AM. 315, fol. B., § 6, S. 229; vgl. auch Kgsbk, § 235, S. 178, und Kaupab., cap. 45, S. 454, wo nur die Erbenqualität neben der Verwandtfchaftsnähe als Vorausfetzung hinzuzudenken ift.

5) Kgsbk, § 130, S. 12; Ómagab., cap. 8, S. 257, fowie cap. 7, S. 256, und cap. 30, S. 291.

ſich nicht unthätig zu verhalten. Veranlaſst dagegen der Tod des bisherigen Verpflegers die Nothwendigkeit der Auffuchung eines neuen Verpflichteten, ſo wird wohl der ómagi ſelbſt oder deſſen Vormund in erſter Linie zum Eingreifen berufen geweſen, eventuell aber gleichfalls wider eine Popularklage gewährt worden ſein. Das Verfahren, mittelſt deſſen dem Pflichtigen der Bedürftige zu überbürden war, beſtand ſeinerſeits in einer Zuführung deſſelben, unter Beeidigung des eigenen guten Glaubens an deren Rechtmäſsigkeit (eiðfærsla, eiðfæríng)[1]), welche an jedem, und ſei es auch nur ganz vorübergehenden Wohnorte deſſelben, wie z. B. einer Sennhütte, Fiſcherhütte u. dgl. geſchehen konnte. Die Zuführung darf weder an Jemanden geſchehen, der mit dem ómagi ſchlechterdings nicht verwandt, noch an Jemanden, der gänzlich vermögenslos iſt[2]); dagegen kann ſie an den nächſten Erben des ómagi geſchehen, wenn er auch nicht vermöglich genug iſt, um deſſen Alimentation definitiv ſelbſt übernemen zu müſſen, oder an den nächſten innerhalb des hrepps wohnhaften Verwandten, wenn auch auswärts näher berufene vorhanden ſind[3]). Derjenige, welchem in dieſer Weiſe ein ómagi zugeführt worden war, kann ſodann, wenn er einen näher Verpflichteten zu ermitteln weiſs, oder aus Mangel an Vermögen die Alimentationslaſt ſelbſt nicht zu übernemen braucht, den Bedürftigen ſeinerſeits wider einem Anderen zuführen; nur ſoll dieſe Zuführung nicht mehr auſsergerichtlich erfolgen, vielmehr hat ſie mit Urtheil und Recht (at dómi) zu geſchehen[4]). Bei beiden Arten der Zuführung gedenken die Rechtsbücher einer Betheiligung der hreppsmenn, welche indeſſen nicht nothwendig, ſondern nur zufolge des Intereſſes gewöhnlich geweſen zu ſein ſcheint, welches auch ihnen an der Sache zuſtand. — Uebrigens ſtand demjenigen, welcher zur Alimentation eines Hülfsbedürftigen verpflichtet war, zunächſt ein doppelter Weg zur Erfüllung dieſer ſeiner Verbindlichkeit offen, ſoferne er demſelben entweder auf ſeinem eigenen Hofe ſeinen Unterhalt reichen (færa fram), oder aber deſſen Verpflegung gegen Entgeld einem Anderen übertragen konnte

1) Die Eidesformel ſiehe in der Kgsbk, § 129, S. 8; Ómagab., cap. 7, S. 244—45.

2) Kgsbk, § 129, S. 8; Ómagab., cap. 7, S. 247, ſowie cap. 2, S. 236, und cap. 27, S. 284.

3) Kgsbk, § 129, S 9; Ómagab., cap. 7, S. 248.

4) Kgsbk, § 129, S. 9; Ómagab., cap. 7, S. 248 und 249.

(selja til framfærslu). In änlicher Weiſe konnte nun auch von den öffentlichen Verbänden gewirthſchaftet werden, indem ſie aus gemeinſamen Mitteln Anſtalten zur Verpflegung ihrer ómagar begründen, oder auch dieſe zur Verpflegung an Privatleute verdingen konnten; indeſſen pflegte doch von ihnen regelmäſsig in anderer und minder geordneter Weiſe verfahren zu werden. Bezüglich derjenigen Armen, welche das ganze Land zu unterhalten hatte, wird geſagt, daſs ihnen »för um allt land«, d. h. die Fahrt über das ganze Land zuſtehe[1]). Eine andere Stelle führt dieſen Satz dahin aus, daſs ſolche Leute von jedem Bauern, deſſen Hof ſie berühren einmal des Tags, nämlich Abends (náttverðareldi) zu ſpeiſen ſeien, und nur an den Feiertagen etwa zweimal, nämlich auch noch Morgends (at dögverði)[2]); doch darf man Leuten, die nicht zum Halten der Faſten verpflichtet ſind, zweimal im Tage Nahrung geben, und Leuten, die ſchlimmer Witterung halber nicht weiter reiſen können, auch auf mehr als einen Tag Aufname gewähren, und wird bezüglich der Beſchaffenheit des zu reichenden Unterhaltes auf die Vorſchriften verwieſen, welche für die Gemeindearmen gelten. Bezüglich der fjórðúngsómagar[3]) iſt ſodann von einer »för í fjórðúngi« die Rede[4]), alſo von einer Rundfahrt innerhalb des betreffenden Landesviertels; doch bleibt den Angehörigen dieſes letzteren unbenommen, ihr Viertel zu Zwecken der Armenpflege in kleinere Bezirke zu zerlegen, welchenfalls dann die Rundfahrt der ómagar auch wohl auf einen Theil des Viertels beſchränkt werden kann[5]). Hinſichtlich der ómagar, welche von einem einzelnen Dingverbande zu erhalten ſind, wird von einer »för um þíngit« geſprochen[6]); hier bezieht ſich demnach die Rundfahrt nur auf den Dingverband, und nur in dem Falle, da etwa zwei verſchiedene Dingverbände ihr Ding an einer und derſelben Dingſtätte halten, ſoll die auf einer hier erfolgten Verurtheilung beruhende Rundfährt ſich ausnamsweiſe auf beide Dingverbände beziehen. Neben dieſer »för«, von welcher auch ſonſt noch hin und wider die Rede

1) Ómagab., cap. 30, S. 293; AM. 315, fol. B., § 6, S. 229—30.
2) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454.
3) Die Bezeichnung ſteht Kgsbk, § 234, S. 172; Kaupab., cap. 40, S. 445.
4) Kgsbk, § 50, S. 86—7, und § 142, S. 23; dann Ómagab., cap. 3, S. 237, und cap. 22, S. 277.
5) Kgsbk, § 50, S. 87.
6) Ebenda, § 50, S. 87; § 62, S. 115 und 116.

ist, ohne dass sich immer der Bezirk erkennen liesse, auf welchen sie sich beziehen soll[1]), soll aber alles Gut, welches den Angehörigen eines Dingverbandes aus dem Vermögen eines Geächteten oder Verbannten zufällt, zunächst von ihnen dazu verwandt werden, um dessen ómagar eine ständige Verpflegung zu verschaffen; eventuell aber, wenn der Verurtheilte nämlich keine Alimentationslast zu tragen gehabt hatte, soll dasselbe anderen ómagar zu Gute kommen, welche innerhalb desselben Dingverbandes die Rundfahrt haben[2]). Es ist klar, dass eine analoge Bestimmung auch bezüglich des ganzen Landes, dann auch der Landesviertel und ihrer Armen gegolten haben muss, da ja den letzteren die Confiscationen, welche zufolge der in den Viertelsgerichten erkannten Freiheitsstrafen eintraten, dem ersteren aber die Einnamen der lögrètta aus mancherlei Strafgeldern u. dgl. ebenfalls verwendbare Geldmittel zur Verfügung stellten. Hier wie dort scheint demnach die Rundfahrt der Armen nur als ein eventueller Behelf für solche Fälle gegolten zu haben, da die verfügbaren Mittel des betreffenden Bezirkes nicht erlaubten, denselben jene geordnetere und wünschenswerthere Versorgung zu Theil werden zu lassen; da bei nicht wenigen ómagar deren Jugend, Krankheit oder Alter ein beständiges Herumreisen im Lande geradezu unmöglich machen muste, konnte in der That wenigstens für viele von ihnen eine derartige stätigere Verpflegung gar nicht entbehrt werden. Bezüglich der hreppsómagar[3]) endlich wird von einem »manneldi« gesprochen, und versteht man darunter, wie diess der Ausdruck bereits zu erkennen giebt, die Naturalverpflegung der betreffenden Leute ihrem vollem Umfange nach. Zu dieser sind an und für sich alle im hrepp angesessenen Bauern verpflichtet, welche die Dingsteuer zu entrichten haben[4]), die Vertheilung aber der einzelnen von der Gemeinde zu erhaltenden Armen unter die einzelnen Gemeindegenossen liegt den Gemeindevorstehern ob, welche die Last genau im Verhältnisse zum schuldenfreien Vermögensbesitze der Bauern umzulegen haben[5]). Die ihm zugewiesenen

1) Ebenda, § 51, S. 88; § 54, S. 92; § 62, S. 113.

2) Ebenda, § 49, S. 86; § 62, S. 115.

3) Die Bezeichnung siehe im Ómagab., cap. 8, S. 257, wo freilich die Kgsbk, § 130, S. 12 eine abweichende Lesart hat.

4) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454.

5) Vgl. Kgsbk, § 234, S. 172 und 173; Kaupab., cap. 39 und 40, S. 444, 445 und 447.

Armen hat jeder Bauer unweigerlich zu alimentiren, und zwar muſs er dieſelben, ſoweit nicht etwa in einer einzelnen Gemeinde dieſerhalb beſondere Beliebungen gelten[1], in Bezug auf Koſt und Kleidung ganz ebenſo halten wie ſeine eigenen Dienſtboten. Um eine genau geregelte, und zugleich einigermaſsen dauernde Verpflegung der Armen durch die Bauern, welchen ſie zugewieſen ſind, handelt es ſich demnach, und nur unter dieſer Vorausſetzung erklärt ſich denn auch insbeſondere die Vorſchrift, daſs bei der Vertheilung niemals eine Mannsperſon und eine zum Kinderbringen noch fähige Weibsperſon gleichzeitig einem und demſelben Hofe überwieſen werden ſolle; wenn demnach die betreffenden Armen gelegentlich als ſolche bezeichnet werden, »er þar eigo at fara í hrepp«, ſo darf dabei nicht an ein regelloſes Herumwandern derſelben in der Gemeinde gedacht werden, ſondern nur an eine geordnete Rundfahrt derſelben von einem Bauern zum andern, wie ſolche unvermeidlich war, wenn überhaupt eine gleichheitliche Vertheilung der Laſt unter die ſämmtlichen Pflichtigen durchgeführt werden wollte, und wie ſolche denn auch bei der Privatarmenpflege vorkam, wenn die Verpflegung eines ómagi mehrere gleich nahe Berufene gleichzeitig traff. Von hier aus iſt klar, daſs auch die »för«, welche anderen Armen einem Dingverbande, Landesviertel oder ſelbſt dem ganzen Lande gegenüber verſtattet war, in änlichem Sinne aufgefaſst werden muſs. Auch bezüglich der von einem einzelnen Landesviertel[2], oder vom ganzen Lande zu erhaltenden ómagar[3] iſt vorgeſchrieben, daſs ſie ganz ebenſo wie die hreppsómagar verpflegt werden müſſen, und damit iſt den Angehörigen der betreffenden Verbände denn doch eine Verpflichtung auferlegt, welche mit Dahlmanns Anname, daſs jenen nur die Erlaubniſs zum Betrieb des Bettels im betreffenden Bezirke ertheilt geweſen ſei[4], ſchlechterdings unvereinbar erſcheint. Eine förmliche Vertheilung dieſer Armen unter die einzelnen Angehörigen des Dingverbandes, Viertels oder auch des ganzen Landes war natürlich nicht möglich, und konnte überdieſs auch füglich darauf gerechnet werden, daſs die ómagar ſelbſt um ihres eigenen Intereſſes willen ſich nur an Bauern halten würden, die guten Willen und

1) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454.
2) Kgsbk, § 234, S. 172; Kaupab., cap. 40, S. 445.
3) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454; vgl. Ómagab., cap. 30, S. 293, und AM. 315 fol. B., § 6, S. 229—30.
4) Geſchichte von Dänemark, II, S. 280, Anm. 3.

Vermögen genug hatten um ihnen gerne Aufname zu gewähren; aber wenn auch keine völlig geordnete Rundfahrt, wie folche innerhalb des hrepps vorkam und auch in Norwegen unter der Bezeichnung der »fátækra manna flutníng« als Gemeindelaft beftand[1], war doch auch ihre Fahrt keine völlig ungeordnete, und in der That wäre die Ausftellung förmlicher Bettelbriefe mit dem ganzen Syfteme der isländifchen Armenpflege geradezu unvereinbar.

Uebrigens befchränkt fich die Aufgabe des hrepps keineswegs darauf, die wirklich Verarmten zu verpflegen oder doch hinfichtlich ihrer Verpflegung durch Privatperfonen zu überwachen; vielmehr liegt ihm auch noch die weitere Verpflichtung ob, folche Gemeindegenoffen, welche nicht mehr völlig im Stande find mit eigenen Mitteln fich fortzubringen, oder doch zugleich die von ihnen zu verpflegenden ómagar zu erhalten, durch eine ihnen gewährte Beihülfe zu unterftützen, und dadurch zu verhindern, dafs fie der Armenpflege völlig zur Laft fallen. Als Mittel zu diefem Zwecke diente aber der Gemeinde vor Allem der Armenzehnt (þurfamannatíund). Bei anderer Gelegenheit wurde bereits erwähnt, dafs von dem Ertragszehnt (lögtíund) der Regel nach ein Viertel an die Armen fiel, und dafs die kleineren Zehntbeträge, nämlich alle diejenigen, welche im Ganzen weniger als einen eyrir betrugen, fogar ungetheilt an diefe gehen follten[2], wefshalb denn auch der Zehnt von höherem Betrage als skiptíngartíund[3] oder skiptitíund[4], d. h. theilbarer Zehnt, bezeichnet wird. Es wurde aber zunächft der von jedem einzelnen Bauern zu entrichtende Zehntbetrag im Ganzen feftgeftellt, und zwar primär auf Grund einer eidlich abgegebenen Faffion des Zehntpflichtigen felbft, eventuell aber auf Grund einer von der Gemeinde vorgenommenen Taxirung; weiterhin erfolgte fodann die Zerlegung des Gefammtzehnts in Viertel, und die Vertheilung der einzelnen für die Armenpflege beftimmten Beträge unter diejenigen Perfonen, welchen diefelben zu Gute kommen follten, und zwar wurde auch diefe Vertheilung von der Gemeinde beforgt. Jeder einzelne Zehntpflichtige hatte fodann feinen Armen-

1) FrþL., Einleitung, § 17; Landslög, Landsleigub., § 57. Mit Unrecht fcheint mir Vilh. Finsen auch für die hreppsómagar der freiftaatlichen Zeit eine eigentliche Rundführung zu läugnen, ang. O., S. 186, Anm. 1.

2) Kgsbk, § 256, S. 208; KrR., cap. 38, S. 148; vgl. oben S. 238.

3) Kgsbk, § 259, S. 214; KrR., cap. 43, S. 162.

4) Laurentius bps s., cap. 35, S. 834.

zehnt noch im Herbfte, oder doch längftens im nächften Frühjahr an diejenige Perfon zu entrichten, welche ihm als Empfänger des von ihm zu leiftenden Betrages zugewiefen worden war; gegeben wurde aber diefer Zehntbetrag nicht an die ómagar, d. h. die völlig Verarmten, fondern vielmehr an die þurfamenn, d. h. bedürftige Perfonen, welche zwar noch Niemanden zur Verpflegung überwiefen find, ja welche vielleicht fogar noch Andere zu verpflegen haben, welche aber zur Erhaltung ihres Hausftandes eines folchen Zufchuffes bedürfen, und unter fie follten eben die Armenzehnten der Gemeinde je nach dem Mafse ihrer Dürftigkeit vertheilt werden[1]. Dabei follten alle diejenigen Gemeindeangehörigen auf einen Antheil am Armenzehnt Anfpruch haben, welche mit Rückficht auf das Mafs ihres Vermögens nicht felber zehntpflichtig waren[2], über die Gemeindegrenze hinaus follte aber von demfelben nichts gegeben werden, foferne nicht etwa die Gemeindeverfammlung wegen des befonderen Bedürfniffes einer anderen Gemeinde folches befchliefsen würde[3]. Eine ähnliche Bewandtnifs hatte es ferner mit den matgjafir, d. h. Speifegaben, und einigen ihnen verwandten Reichniffen. An drei beftimmten Tagen im Jahre follte ein vierundzwanzigftündiges Faften gehalten, und von jedem Hausvater die beffere Speife, welche er dadurch an fich und feinen zum Halten der Faften verpflichteten Hausgenoffen erfparte, zu Zwecken der Armenpflege verwendet werden[4]; B. Árni fügte fpäter den drei Tagen noch einen vierten bei, und liefs die Speife, welche urfprünglich nur für die Leute gegeben worden war, die der Bauer das ganze Jahr hindurch auf feinem Hofe hielt, für alle diejenigen fordern, welche am betreffenden Fafttage gerade auf dem Hofe fich aufhielten[5], — letzteres eine Beftimmung, welche von Anfang an auf heftigen Widerfpruch ftiefs, und welche denn auch im Jahre 1354 von B. Gyrðr auf Grund der Befchlüffe einer Diöcefanfynode wider befeitigt wurde[6]. Auch diefe Speifegaben, welche übrigens auch im norwegifchen Rechte nicht ohne Parallele find[7], werden wie die

1) Kgsbk, § 256, S. 208; KrR., cap. 38, S. 148.
2) Kgsbk, § 255, S. 206; KrR., cap. 36, S. 142.
3) Kgsbk, § 256, S. 208; KrR., cap. 38, S. 148.
4) Kgsbk, § 13, S. 31; KrR., cap. 22, S. 108.
5) Árna bps KrR., cap. 13, S. 76—80.
6) Finnr Jónsson, hist. eccles., II, S. 111.
7) Vgl. FrþL., II, § 32—33; Jóns erkib. KrR., § 39.

þurfamannatíund an die nicht zehntpflichtigen Gemeindeangehörigen gegeben, und wie jene im Herbste auf der Gemeindeversammlung vertheilt[1]. Weiterhin kann das Essen von Morticinien, dann von Kälbern, die zu früh nach ihrer Geburt geschlachtet werden, dadurch straflos werden, dass man den fünften Theil des Fleisches den Armen zuwendet[2]. Der Betrieb der Jagd und Fischerei[3], dann des Vogelfanges[4] an einem Sonn- oder Feiertage war ursprünglich gleichfalls unter der Bedingung erlaubt gewesen, dass man von deren Ertrag den fünften Theil den Armen gab, wogegen das spätere Recht freilich das Waidwerk an solchen Tagen schlechtweg verbot[5]. Eine analoge Bestimmung galt ferner auch in Bezug auf das Treibholz, welches man am Sonn- oder Feiertage findet und zu bergen sich erlaubt[6], und nicht minder sollte derjenige, welcher am Sonn- oder Feiertage arbeitete, um sein Schiff und seine Waaren zu retten, dafür den Armen eine Elle vaðmál oder einen entsprechenden Werth an Wolle geben[7]. Allerdings wird in allen diesen Fällen von »matgjafir« nicht gesprochen, und wenn zwar bei den zuerst genannten unter ihnen das Object der Leistung noch in Esswaaren besteht, so ist doch selbst dieses in den beiden zuletzt genannten nicht mehr der Fall; allerdings lässt sich ferner auf alle diese Leistungen, als auf unständige, der Satz nicht anwenden, dass die matgjafir wie der Armenzehnt im Herbste vertheilt werden. Aber ganz wie die Speisegaben und der Armenzehnt, so fallen auch diese Leistungen nicht an die ómagar, sondern an die þurfamenn, d. h. die nicht zehntpflichtigen Gemeindeangehörigen, und wie jene bilden somit auch sie nur eine Beisteuer, welche dürftigen Gemeindegliedern gegeben wird, um sie bei ihren häuslichen Ehren zu erhalten; sie stehen insoferne ganz auf gleicher Linie mit so manchen anderen Vergünstigungen, welche das isländische Recht der Privatarmenpflege gewährt, wie z. B. dem Satze, dass mit

1) Vgl. hierüber noch Kgsbk, § 234, S. 171—4; Kaupab., cap. 39—40, S. 443—8.

2) Kgsbk, § 16, S. 34; KrR., cap. 32, S. 132—4.

3) Kgsbk, § 8, S. 25—6; KrR., cap. 17, S. 85, Anm. mm.

4) Kgsbk, § 14, S. 32, KrR., cap. 23, S. 112.

5) Kgsbk, § 268, S. 218; KrR., cap. 17, S. 84, Anm. hh, und cap. 49, S. 172. Vgl. meine Abhandlung über die Grágás, S. 77—78.

6) Kgsbk, § 8, S. 25; KrR., cap. 17, S. 84.

7) Ebenda.

ómagar überbürdete Leute in gewissem Umfange mit Verletzung der Feiertagsordnung fischen dürfen[1]), oder dass Dienstboten, welche über ihre Kräfte hinaus mit Alimentationspflichten belastet sind, einen höheren als den sonst gestatteten Lohn sich ausbedingen mögen[2]), oder dass alle Zuwendungen als Seelgaben betrachtet und behandelt werden sollen, welche man Leuten macht, die nicht zehntpflichtig sind, und dabei ihr Vermögen sowohl als ihren Arbeitsverdienst vollauf zur Verpflegung ihrer ómagar brauchen[3]). In anderer Hinsicht berühren sich aber alle diese Leistungen auch wider mit so mancherlei anderen, rein freiwilligen Zuwendungen oder Præstationen, durch welche einzelne Privatleute die öffentliche sowohl als die Privatarmenpflege vielfach erleichtern, wie etwa wenn Jemand einen Armen »fyrir guðs sakir« verpflegt, zu dessen Verpflegung er doch nicht verpflichtet ist[4]), oder wenn Jemand, wofür die Urkunden eine ganze Fülle von Beispielen bieten, die Verpflegung eines oder mehrerer ómagar als Reallast auf einen Hof legt, oder auch geradezu eine eigene Stiftung zu Zwecken der Armenpflege (Kristbú, Kristfé) macht[5]); mit dem grossen Zehnte ferner, mochte nun dessen Entrichtung eine gebotene oder eine freiwillige sein, da bei diesem zwar, wie oben schon zu bemerken war[6]), dieselbe Viertheilung eintrat wie beim Ertragszehnt, aber doch die Gemeinde, an deren Arme die Zuwendung erfolgen sollte, erst von Fall zu Fall von dem Leistenden nach Anleitung des Bischofes bestimmt werden musste.

Spricht sich bereits in den Beisteuern, welche die Gemeinde dürftigen Angehörigen zuwendet, um ihnen die Erhaltung ihrer wirthschaftlichen Existenz zu ermöglichen, ein sehr gesundes Bestreben aus, lieber der drohenden Verarmung von solchen vorzubeugen, als hinterher die Verpflegung der Verarmten zu übernemen, so tritt derselbe Gesichtspunkt nicht minder unverholen auch in der Unterstützung zu Tage, welche die Gemeindegenossen in gewissen Fällen schwerer Beschädigung einander zu gewähren haben, und welche dem hrepp geradezu den Charakter einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Assecuranzgesellschaft aufprägt. Es sind zwei Ge-

1) KrR., cap. 17, S. 90.
2) Kgsbk, § 78, S. 129; Kaupab., cap. 54, S. 466.
3) Kgsbk, § 127, S. 246—7; Arfa þ., cap. 11, S. 202.
4) Kgsbk, § 121, S. 230; Arfa þ., cap. 18, S. 224.
5) Vgl. z. B. Diplom. island., I, nr. 30—34, S. 198—204.
6) Siehe S. 228—9.

fahren, gegen welche die isländische Gemeinde ihre Genossen versichert, Viehsterben nämlich und Brand, wogegen von derjenigen Versicherung, welche anderwärts so frühzeitig und so bestimmend hervortritt, von der Seeassecuranz nämlich, auf Island nicht die Rede ist, so nahe auch die Lage und die wirthschaftlichen Zustände der Insel solche zu legen scheinen; mag sein, dass man es bedenklich fand, die genossenschaftliche Haftung auf ein Gebiet zu erstrecken, auf welchem die individuelle Tüchtigkeit und Anstrengung in so hervorragendem Masse das Mass der Gefahr bestimmt. — Für die Viehassecuranz sind aber folgende Regeln massgebend[1]). Sie bezieht sich nur auf das Hornvieh, also weder auf Pferde noch Schafe, so massenhaft auch beide von jeher auf der Insel gehalten wurden; sie tritt ferner nur dann ein, wenn mindestens ein Viertel des Viehstandes eines Bauern durch eine Seuche gefallen ist, während einen geringeren oder durch andere Umstände veranlassten Schaden der Besitzer allein zu tragen hat. Liegt ein solcher Fall vor, so hat der Beschädigte innerhalb eines halben Monats von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Seuche ihr Ende erreicht hat, den Schaden durch seine fünf Nachbarn abschätzen zu lassen, wobei er ihnen Haut und Fleisch der gefallenen Thiere vorzuweisen hat; er selber muss überdiess eidlich bestätigen, dass der Schaden wirklich wenn nicht grösser, so doch jedenfalls auch nicht kleiner sei als sie ihn geschätzt haben. Den Betrag der Schätzung hat sodann der Beschädigte in der Gemeindeversammlung anzuzeigen, worauf die Bauern der Gemeinde sofort ihrer Ersatzpflicht zu genügen haben; aber dieser Ersatzpflicht sind nach zwei Seiten hin sehr bestimmte Grenzen gezogen. Einmal nämlich wird keinenfalls mehr als die Hälfte des erlittenen Schadens ersetzt, und es ist somit vollkommen ausreichend dafür gesorgt, dass der Viehbesitzer nicht Wartung und Pflege seiner Thiere im Vertrauen auf die Assecuranzpflicht seiner Genossen vernachlässige; zweitens aber ist die Haftung der letzteren auch insoferne eine limitirte, als die nach dem Verhältnisse ihres Vermögens von den Einzelnen zu leistenden Beiträge nicht höher als auf eine Unze vom Hundert, d. h. 5% des Vermögens des Pflichtigen sich belaufen dürfen. Sogar für den Fall wird an dieser letzteren Beschränkung festgehalten, da in einem und demselben Jahre mehrere Gemeindegenossen an ihrem Viehstande Schaden leiden,

1) Kaupab., cap. 48, S. 458—9.

und müſſen ſich ſomit die Beſchädigten ſolchenfalls an dem von ihnen an und für ſich zu beanſpruchenden Erſatzbetrage allenfalls einen Abzug gefallen laſſen, deſſen Höhe im Verhältniſs zu dem von einem Jedem erlittenen Schaden zu ſtehen hat. Ganz änlich ſteht die Sache auch beim Brandſchaden[1]. Auch bezüglich ſeiner erſtreckt ſich die Aſſecuranz regelmäſsig nur auf drei Baulichkeiten, nämlich die Wohnſtube der Weiber (stofa), den Wohnſaal der Männer (eldhús), endlich die Küche (búr þat er konur hafa matreiðu í); doch kann Derjenige, welcher neben dem gewöhnlichen Wohnſaale noch eine ſtattlichere Halle (skáli) auf dem Hofe beſitzt, dieſe anſtatt jenes der Aſſecuranz unterſtellen, nur daſs er die getroffene Wahl bereits im Frühling in der Gemeindeverſammlung bekannt zu geben hat, und überdieſs gilt für den Fall, da Jemand eine Kirche oder Kapelle auf ſeinem Hofe hat, auch dieſe als an vierter Stelle mit verſichert. Es ſind alſo nur die Hauptgebäude eines jeden Hofes verſichert, wie man denn auch nur dieſe aus Holz erbaut, oder doch mit Holz ausgetäfelt zu haben ſcheint; andererſeits reicht freilich die Verſicherung über dieſe Grenze hinaus, ſoferne dieſelbe neben den Baulichkeiten in gewiſſem Umfange auch noch die Fahrhabe umfaſst, welche in und mit denſelben verbrennt. Kleinodien ungewöhnlichen Werthes, dann auch Handelswaaren ſollten allerdings nicht als verſichert gelten, wohl aber Kleider, Speiſevorräthe, und alle andern zum Gebrauche einer gewöhnlichen Haushaltung dienenden Mobilien, ſoweit ſie dem Hausherrn gehörten, und in gleicher Weiſe ſollte neben dem Gotteshauſe auch deſſen Chor (sönghús), der Schmuck ſeiner Wände (kirkjutjöld), ſowie Alles was man an Paramenten zur Haltung der gewöhnlichen Gottesdienſte braucht, endlich die Glocke, oder, wenn deren mehrere waren, deren beſte als mitverſichert betrachtet werden. Die Schätzung des Brandſchadens, welche der Beſchädigte gleichfalls wider durch ſeine fünf Nachbarn vornemen zu laſſen hat, erſtreckt ſich demnach neben den Gebäuden auch auf dieſe Mobilien; aber auch hier wird wider nur die Hälfte des Schätzungswerthes erſetzt, während die andere Hälfte des erlittenen Schadens von dem Beſchädigten ſelbſt zu tragen iſt. Bei beiden Arten der Beſchädigung gilt überdieſs

---

1) Ebenda, cap. 48, S. 459—60. Ueber die Anlage der isländiſchen Höfe werde ich mich ſpäter noch auszuſprechen haben, und verweiſe ich hier einſtweilen auf die nachfolgende Darſtellung.

noch die weitere Befchränkung, dafs die Gemeindegenoffen nicht mehr als dreimal demfelben Manne Erfatz zu leiften haben; eine weitere Garantie gegen leichtfertiges Verhalten des Befitzers gegenüber drohenden Gefahren. Dagegen fcheint gleichmäfsig Erfatz geleiftet worden zu fein, mochte nun die Befchädigung durch einen reinen Zufall, oder aber durch fremde Ungefchicklichkeit oder Bosheit veranlafst fein; nur unter diefer Vorausfetzung läfst fich nämlich der Satz erklären, dafs der Bauer, welcher Dienftboten aus einem fremden Dingverbande aufgenommen hat, für allen von ihnen angerichteten Schaden keinen Erfatz zu fordern berechtigt fei, vielmehr dem guten Willen der Gemeindegenoffen überlaffen bleibe, wieweit fie ihm folchen leiften wollen oder nicht. Die Vorfchrift, zunächft darauf berechnet die Haftungspflicht der Gemeinde für bezirksfremde, und darum bezüglich ihrer Verläffigkeit verdächtige Perfonen zu erleichtern, mufste doch zugleich auch als eine Prämie für die Verwendung von Dienftboten wirken, welche der Gemeinde felbft oder den nächftliegenden Gemeinden angehörten, und fomit durch die Vermehrung des Abfatzes für ihre Arbeitskraft der Verarmung der kleineren Leute in diefen Kreifen entgegenwirken; der Gebrauch des Ausdruckes þíngmark in territorialem Sinne zeigt aber, dafs diefe Beftimmung fpätefter Entftehung ift, und das Gleiche mag von allen auf das Affecuranzwefen bezüglichen Vorfchriften gelten, da diefelben nur in dem jüngeren unferer beiden Rechtsbücher zu finden find.

Im engften Zufammenhange mit dem Intereffe, welches die Gemeinde an dem Wohlftande aller ihrer Angehörigen zu nemen hat, fteht eine Reihe von Befugniffen, welche derfelben anvertraut find, um fie in den Stand zu fetzen der Anhäufung von Armen in ihrem Bezirke entgegenzuwirken. Zunächft mufste jeder Bauer, der aus einer Gemeinde in die andere überfiedeln wollte, fich rechtzeitig die Aufnamsbewilligung diefer letzteren erbitten (biðja sèr bygðarleyfis), welche freilich nur dann verweigert werden konnte, wenn der Nachfuchende entweder bereits eines Diebftahles überführt war, oder aber in fo dürftigen Umftänden fich befand, dafs man zu befürchten hatte, er möchte bereits im nächften Jahre zu feinem und der Seinigen Unterhalte die Beihülfe der Gemeinde beanfpruchen müffen [1]). Zieht der Mann auf, ohne die Aufnams-

1) Kaupab., cap. 47, S. 457—8.

bewilligung erhalten zu haben, so mögen die hreppsmenn, wenn sie anders diese zu verweigern berechtigt waren, ihn gewaltsam aus ihrer Gemeinde vertreiben, und haben ihn jedenfalls weder am Armenzehnt noch an den Speisegaben Theil nemen zu lassen; konnte ihm dagegen die Aufname nicht verweigert werden, so mag er zwar wohnen bleiben, aber er nimmt zur Strafe dafür, dafs er nicht um die Aufname nachgesucht hat, an den Rechten der Gemeindeglieder keinen Antheil. Sogar der Bauer, welcher an der Grenze eines hrepps wohnend, seine Niderlassung in den Bezirk einer benachbarten Gemeinde ausdehnt, bedarf einer förmlichen Aufname Seitens dieser letzteren, wenn er in sie hinübertreten will, und setzt bei ihm die Zuläfsigkeit dieses Uebertrittes überdiefs voraus, dafs durch diesen die Gemeinde, die er verläfst, nicht unter den gesetzlichen Minimalbestand von 20 zehntpflichtigen Bauern herabsinke [1]. Geschichtliche Quellen zeigen, dafs schon in den ältesten Zeiten die Aufnamsbewilligung Seitens der Nachbarn bei der Begründung neuer Niderlassungen üblich war, wenn auch gewaltthätige Menschen in einzelnen Fällen über solchen Gebrauch sich hinwegsetzten [2]; daraus, dafs die Hauptstelle über diesen in unserem älteren Rechtsbuche fehlt, wird man demnach keine Schlüsse ziehen dürfen. Weiter noch reicht die Befugnifs der Gemeinde gegenüber blosen Häuslern; ihnen kann die Aufname schlechthin verweigert werden, ohne dafs es hiefür besonderer Vorausfetzungen bedürfte, und die Gemeinde zieht sich durch die Ertheilung dieser Aufname für den Fall ihres Verarmens eine subsidiäre Alimentationspflicht zu [3]. Zur Vervollständigung dieser Bestimmungen gehört aber die oben bereits besprochene Haftung, welche dem Dienstherrn für die von ihm aufgenommenen Dienstboten, dem Grundherrn für die von ihm aufgenommenen Pächter und Häusler unter der Vorausfetzung auferlegt ist, dafs er bei deren Aufname leichtfertig verfahren ist [4]; die Haftung ferner, welche unter derselben Voraussetzung dem Schiffsherrn für die ómagar obliegt, welche er nach Island herübergebracht hat [5]; endlich auch die hieran sich anschliessende Haftung desjenigen, der einem Abreisenden den von

1) Ebenda, cap. 39, S. 444; Kgsbk, § 234, S. 171—2.
2) Vatnsdæla, cap. 18, S. 31; Vallaljóts s., cap. 3, S. 208.
3) Vgl. oben, S. 148 und 284.
4) Siehe oben S. 283—4.
5) Oben S. 284.

ihm zu verpflegenden ómagi verfteckt, und ihn dadurch hindert denfelben mit fich zu nemen [1]), oder welcher einen fremden ómagi auf unbeftimmte Zeit in Pflege genommen hat, und überfieht dem aufser Lands gehenden Alimentationspflichtigen gegenüber rechtzeitig fich vorzufehen [2]). Alle diefe Haftungen tragen zwar einen mehr oder minder ftrafweifen Charakter; aber fie nemen zugleich auch der Gemeinde, wenn auch z. Th. nicht blos der Gemeinde, eine Alimentationspflicht ab, welche fie, proviforifch oder definitiv, fonft treffen würde, und fie mufsten überdiefs auch abgefehen hievon jedenfalls von allem leichtfertigen oder böswilligen Hereinbringen von Armen in den Bezirk abfchrecken. Andererfeits reiht fich hier aber auch eine Anzahl von Beftimmungen an, welche der leichtfinnigen Erzeugung von Kindern durch Leute entgegenwirken follen, welche nicht die nöthigen Mittel zu deren Ernährung befitzen. Oben wurde bereits erwähnt, dafs bei der Vertheilung des manneldi darauf zu fehen war, dafs nicht Mannsperfonen und Weibsperfonen gleichzeitig einem Hofe zugewiefen wurden, die ihrem Alter nach Kinder mit einander gewinnen konnten [3]); nicht minder wird aber auch bei ftrengfter Strafe verboten, dafs folche Weibsperfonen nach einem Fifchereiplatze kommen oder von Jemanden mitgebracht werden, der nicht im Stande ift dafelbft für den vollen Unterhalt beider zu forgen [4]), wird ferner fremden Schiffleuten, welche auf der Infel vor Anker liegen, die Beherbergung derartiger Weiber in ihren Buden felbft für den Fall unterfagt, dafs fie der betreffenden Gemeinde angehören [5]). Beides Beftimmungen, welche fich doch nur aus der Befürchtung erklären, dafs die Anwefenheit folcher Weibsleute unter dem leichtfinnigen See- und Fifchervolke zu üblen Folgen führen möchte. Darüber hinaus wurde aber den armen Leuten fogar die Eingehung einer Ehe verfagt, folange das Weib noch in einem Alter fteht, welches die Geburt von Kindern befürchten liefse [6]). Leute, welche unter der letzteren Vorausfetzung heiratheten ohne mindeftens ein Hundert »lögaura«, d. h. 15 Mark zu befitzen, unbefchwert durch irgendwelche Alimentationspflicht,

---

1) Kgsbk, § 132, S. 15; Ómagab., cap. 9, S. 263, und cap. 30, S 290.
2) Kgsbk, § 132, S. 15; Ómagab., cap. 9, S. 263—4.
3) Siehe oben, S. 290.
4) Ómagab., cap. 31, S. 294.
5) Kgsbk, § 234, S. 176; Kaupab., cap. 42, S. 451.
6) Kgsbk, § 148, S. 38—9; Festa þ., cap. 12, S. 323—4.

und ihre tägliche Kleidung nicht einbegriffen, mufsten fofort das Land verlaffen, und die Landesverweifung drohte überdiefs auch dem Verlober der Frau, und demjenigen der die Hochzeit ausrichtete, falls diefe nicht genügendes Vermögen haben um die in der widerrechtlich eingegangenen Ehe etwa erzeugten Kinder zu alimentiren; doch ift wenigftens den Eheleuten felbft gegenüber die Landesverweifung weniger als Strafe gemeint denn als Sicherungsmafsregel, obwohl fie als fjörbaugsgarðr bezeichnet wird, indem keine Vermögensconfiscation eintritt, kein Executionsgericht gehalten wird, endlich den Leuten die Heimkehr fofort geftattet wird, fowie fie jenes Minimum von Vermögen erworben, oder ein entfprechend hohes Alter erreicht haben. Läfst doch das ältere isländifche Recht fogar die Scheidung einer gültig eingegangenen Ehe wegen Verarmung der Ehegatten, oder eines von ihnen zu, und zwar nicht nur auf Antrag des andern Ehegatten, fondern auch fogar auf Antrag eines eventuell zur Alimentation ihrer ómagar Berufenen [1]); das fpätere Recht freilich hat diefelbe befeitigt [2]). Endlich läfst fich aber auch noch die Beftimmung hier anreihen, nach welcher ein uneheliches Kind, welches ein Mann aus Norwegen oder den norwegifchen Nebenlanden auf Island erzeugt hat, jedem Landsmanne des Kindsvaters, der zur Abreife von da bereit ift, zugeführt werden kann, damit er es diefem heimbringe [3]); dafs hier die Hülfe eines völlig Unbetheiligten von Rechtswegen in Anfpruch genommen werden darf, um die Zuführung eines ómagi zu feinem rechtmäfsigen Verpfleger zu vermitteln, ift nämlich nur als ein aus Gründen der Wohlfahrtspolizei eingeführtes Privileg zu betrachten.

Endlich find hier aber auch noch diejenigen Beftimmungen zur Sprache zu bringen, welche dem Bettel und der Landftreicherei entgegenzuwirken fuchen, obwohl bei ihnen neben dem Standpunkte der Armenpflege auch noch Rückfichten ganz anderer Art beftimmend geworden find, wie zumal die Sorge für die Rechtsficherheit im Lande, welche durch Vagabunden, die man weder rechtlich noch thatfächlich zu faffen im Stande war, in hohem Grade gefährdet erfchien, — die Erwägung, dafs der auf Island ftets fühlbare Mangel an Arbeitskräften die volle Ausnützung der

1) Kgsbk, § 149, S. 39--41; Festa þ., cap. 14, S. 325—7; vgl. auch die Skálholtsbók, KrR., cap. 24, S. 116—18.

2) Festa þ., cap. 53, S. 376; Belgsdalsbók, § 40, S. 236.

3) Kgsbk, § 143, S. 25: Ómagab., cap. 34, S. 299—300.

vorhandenen doppelt nöthig mache, — die Würdigung der Beläftigung, welche die Bettelei arbeitsfcheuer Landftreicher für die fefshaften Leute mit fich brachte, u. dgl. m. Es ift aber oben bereits erwähnt worden[1]), dafs Jedermann im Lande fein feftes Domicil, fei es nun auf eigenem Hofe oder auf dem Hofe eines Anderen haben mufste; wer ein folches am Sonntage in der fiebenten Sommerwoche, als in welche die Zieltage fallen, nicht für fich und die Seinigen gewonnen hat, der unterliegt einer Geldftrafe von drei Mark[2]). Diefelbe Strafe droht Demjenigen, der fein Domicil verläfst um mindeftens einen halben Monat lang innerhalb feines Landesviertels, oder einen ganzen aufserhalb deffelben fich herumzutreiben, vorausgefetzt dafs er dadurch nur fich felbft oder feinem Hausherrn die Laft feines Unterhaltes abzunemen beabfichtigt[3]); zieht ein folcher Menfch aber auch nur einen halben Monat lang herum, um da Herberge zu nemen wo er kann und fich Almofen (ölmusugjafir) zu fammeln, fo gilt er fofort als ein wirklicher Bettler (göngumaðr, förumaðr, húsgángsmaðr), und wird als folcher mit der gröfsten Härte behandelt[4]). Bei einer Geldftrafe von drei Mark, nach neuerem Rechte fogar bei Strafe der Landesverweifung, darf man einem folchen weder Obdach noch Speife gewähren[5]), und höchftens ein Gefchenk von Kleidern oder Schuhen ift ftraflos[6]). Am Alldinge zumal, wo fich die Bettler maffenhaft eingefunden zu haben fcheinen, darf man ihnen weder zu effen geben, noch auch nur zur Effenszeit die Budenthür offen ftehen laffen, da diefs zu einer Umgehung des Verbotes führen mufste; kommen folche um zu betteln, fo foll man fie hinauswerfen laffen, und Verletzungen, welche ihnen dabei zugefügt werden, bleiben bufslos, wenn fie nur keine bleibenden Spuren hinterlafsen; die Dingbude folcher Leute follte ftraflos nidergeriffen und ihre Habe ihnen weggenommen werden dürfen, wogegen ihnen Niemand Etwas leihen oder vermiethen durfte, wenn fie auf der Dingreife

---

1) Vgl. oben, S. 147.

2) Kgsbk, § 78, S. 128—9; Kaupab., cap. 53, S. 464—5.

3) Kgsbk, § 82, S. 139—40; Kaupab., cap. 65, S. 482.

4) Ang. O.; ferner Ómagab., cap. 31, S. 294.

5) Kgsbk, § 234, S. 173; § 235, S. 178; Kaupab., cap. 40, S. 447; cap. 45, S. 454; cap. 46, S. 455; ferner Ómagab., cap. 30, S. 293.

6) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454; Ómagab., cap. 30, S. 293.

begriffen waren [1]). In ihrer vollen Schärfe kehrten fich diefe Vorfchriften felbftverftändlich nur gegen folche Leute, welche arbeitsfähig waren, und fich fomit nur aus Faulheit dem Bettelgange ergaben. Als ómennska, das heifst Menfchenunwürdigkeit, wurde ein folches Verhalten bezeichnet [2]), und als »lands ofríngi rèttr«, d. h. ein richtiger Taugenichts, derjenige, der fich ihm hingiebt [3]); folchen Leuten, die ftark und gefund genug wären, um einen fie vollauf nährenden Dienft zu erhalten, wenn fie nur wollten, wird fogar die Acht angedroht [4]), und ihnen werden diejenigen gleichgeftellt, welche nur um ihrer Faulheit oder fonftiger grober Fehler willen keinen Dienft finden [5]). Derartige Leute durfte man ungeftraft caftriren, auch wenn fie darüber todt blieben [6]) und fie tüchtig durchzuprügeln, felbft wenn dabei 3 Männer über einen Einzigen herfielen, galt fogar für verdienftlich und als eine Sühne für gewiffe gegen die Armenordnung begangene Verftöfse [7]). Solche Bettler, und nicht minder auch diejenigen, welche zwar arbeitsunfähig find, aber bei ihrem rechtmäfsigen Verpfleger eine leidliche Unterkunft haben könnten, wenn fie nur wollten, und welche fomit auch ihrerfeits ohne Noth betteln, find überhaupt rechtlos und unfähig zu erben, folange fie diefer Lebensart fich hingeben [8]); umgekehrt werden auch fie von ihren geborenen Erben der Regel nach gar nicht beerbt, und felbft dann nur theilweife, wenn diefe beweifen, dafs fie fich wider ihren Willen dem Bettelgange ergeben haben [9]). Sogar ihre Kinder find in Bezug auf ihre Erbrechte fowohl als Alimentationsanfprüche noch mehrfach befchränkt, und diefe Zurückfetzung fchwindet für fie erft dann, wenn fie längere Zeit hindurch ihren feften Wohnfitz gehabt haben [10]). Milder wurde dagegen, wie billig, Derjenige behandelt, der wegen hohen Alters

---

1) Kgsbk, § 131, S. 14; Ómagab., cap. 8, S. 261—2.
2) Kgsbk, § 143, S. 28; Ómagab., cap. 35, S. 301.
3) Kgsbk, § 118, S. 225; Arfa þ., cap. 8, S. 192.
4) Kgsbk, § 82, S. 140; Kaupab., cap. 65, S. 482.
5) Kgsbk, § 143, S. 28; Ómagab., cap. 35, S. 301.
6) Kgsbk, § 254, S. 203; Ómagab., cap. 35, S. 301.
7) Kgsbk, § 235, S. 179; Kaupab., cap. 46, S. 455—6.
8) Kgsbk, § 118, S. 225; Arfa þ., cap. 8, S. 192; cap. 18, S. 224, und cap. 20, S. 226.
9) Kgsbk, § 121, S. 229—30; Arfa þ., cap. 8, S. 191—2.
10) Kgsbk, § 118, S. 225, und § 143, S. 28; Arfa þ., cap. 20, S. 225—6, und Ómagab., cap. 35, S. 301.

oder Krankheit betteln geht[1]), vorausgefetzt natürlich, dafs ihm nicht von feinen Angehörigen eine Verpflegung leidlicher Art zur Verfügung geftellt wird[2]); ein folcher gilt insbefondere für rechtsfähig, wenn auch die für feine Verletzung fälligen Bufsen zunächft von feinem Erben eingeklagt werden, der dann auch ein Drittel ihres Betrages für fich behalten darf, und nur für den Fall dem Bettler felber ein Klagerecht erwächft, da fein Erbe die Klageftellung unterläfst[3]). Die Strenge, mit welcher das isländifche Recht allem Bettelvolke zu Leibe gieng, war hiernach keine geringere als die Umficht, mit welcher daffelbe die Verpflegung der wahrhaft hülfsbedürftigen Perfonen regelte, und nur in einzelnen, wenig bedeutfamen Punkten vermochte allenfalls der kirchliche Gefichtspunkt, von welchem aus das Almofengeben als eine chriftliche Tugend fich empfahl, jene Härte der Behandlung aller Vagabunden zu mildern[4]).

Von der Befprechung der Aufgabe der Gemeinde wende ich mich zur Betrachtung ihrer Organifation, wobei ich jedoch von der oben bereits erwähnten Möglichkeit einer Zerlegung derfelben in Unterabtheilungen abfehe. Es geht aber fchon aus der bisherigen Darftellung hervor, dafs wir 3 Claffen von Gemeindeangehörigen zu unterfcheiden haben, nämlich einmal die vollberechtigten Bauern, welche ihr þíngfararkaup zahlen, und demgemäfs auch alle und jede Gemeindelaften zu tragen haben, — zweitens die þurfamenn, welche die Gemeindelaften nicht, oder doch nur zum geringeren Theile tragen, und vielmehr umgekehrt von der Gemeinde eine unterftützende Beihülfe beziehen oder doch beziehen können, — endlich ómagar, d. h. vollkommen arme Leute, welche um diefer ihrer Armut willen entweder von Privatverpflichteten oder von der Gemeinde felbft verpflegt werden müffen. Mit diefer Unterfcheidung hängt nun eine gewiffe Unficherheit des Sprachgebrauches zufammen, welche dem richtigen Verftändnifse der Rechtsvorfchriften Schwierigkeiten in den Weg legt. Wenn nämlich den hreppsmenn die Unterftützung der Bedürftigen in ihrer Gemeinde[5]), und fpeciell

1) Arfa þ., cap. 20, S. 226.
2) Kgsbk, § 121, S. 229—30; Arfa þ., cap. 8, S. 191—2; Ómagab., cap. 35, S. 301.
3) Arfa þ., cap. 20, S. 226.
4) Vgl. z. B. oben, S 231.
5) Kaupab., cap. 47, S. 457.

das manneldi[1]), dann auch die Entrichtung der Affecuranzbeiträge auferlegt wird[2]), wenn fie ferner für die Alimentation von búðsetumenn haftbar gemacht werden, welchen fie trotz ihres ungenügenden Vermögens die Bewilligung zur Niderlaffung ertheilt haben[3]), oder wenn fie als betheiligt erwähnt werden bei der Fortfchaffung von ómagar aus ihrem Bezirke, möge diefe nun gerichtlich oder aufsergerichtlich erfolgen[4]), fo kann keinem Zweifel unterliegen, dafs der Ausdruck in allen diefen Fällen nur auf dingfteuerpflichtige Bauern bezogen werden kann. Andererfeits wird aber auch an Stellen, welche ganz unzweifelhaft nur von þurfamenn reden, zwifchen innanhreppsmenn und útanhreppsmenn unterfchieden[5]), und diefelbe Unterfcheidung kehrt fogar bei den ómagar wider[6]), denen ja ebenfalls ihr eigener löghreppr zugefchrieben wird[7]); an Stellen, welche lediglich der hreppsmenn erwähnen, ohne zugleich anzudeuten, ob fie diefen Ausdruck in einem engeren oder weiteren Sinne gebraucht wiffen wollen, mögen fich demnach Zweifel darüber ergeben, wie derfelbe zu verftehen fei, und folcher Zweideutigkeit unterliegt zumal auch eine Reihe von Stellen, welche fich auf den Antheil der Gemeindeangehörigen an der Leitung der Gemeindeangelegenheiten beziehen. Die hreppsmenn haben die Gemeindevorfteher zu wählen[8]), die Befchaffenheit der den ómagar zu reichenden Alimentation feftzuftellen[9]), den Zahltag für die zu erlegenden Affecuranzbeiträge zu beftimmen[10]), und auch fonft noch über mancherlei Gemeindeangelegenheiten zu entfcheiden[11]); fie find ferner berechtigt denjenigen gewaltfam aus dem Gemeindebezirke zu vertreiben,

1) Kgsbk, § 234, S. 172; Kaupab., cap. 39, S. 444, und cap. 40, S. 445.
2) Kaupab., cap. 48, S. 458, und cap. 49, S. 460.
3) Ómagab., cap. 31, S. 294.
4) Kgsbk, § 129, S. 9, und § 132, S. 15; Ómagab., cap. 7, S. 248, und cap. 9, S. 262.
5) Kgsbk, § 8, S. 26, § 13, S. 31, § 16, S. 34, und § 256, S. 208; KrR., cap. 17, S. 85, Anm. mm; cap. 22, S. 108; cap. 32, S. 132; cap. 38, S. 148.
6) Kgsbk, § 234, S. 173—4, und 176; Kaupab., cap. 40, S. 447 und 448; cap. 42, S. 451; ferner cap. 41, S. 450, und Ómagab., cap. 30, S. 293.
7) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454.
8) Kgsbk, § 234, S. 171 und 172; Kaupab., cap. 39, S. 444.
9) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454; Ómagab., cap. 30, S. 293.
10) Kaupab., cap. 49, S. 460.
11) Ebenda, cap. 47, S. 458.

welcher ſich widerrechtlich in dieſen nidergelaſſen hat[1]), und ihnen ſteht überdieſs, ſei es nun primär oder doch eventuell nach Vorgang der Gemeindevorſteher die Klageſtellung wegen Vergehen gegen die Gemeindeordnung zu, welche erſt dann auf die útanhreppsmenn übergeht, wenn ſie dieſelbe unterlaſſen[2]); endlich werden aus den hreppsmenn auch die Gemeindevorſteher entnommen[3]), ſowie die Richter im hreppadóme, und alle diejenigen, welche in dieſem Gerichte irgendwelche andere Functionen zu übernemen haben[4]). Da entſteht nun die Frage, ob unter den hreppsmenn oder innanhreppsmenn der betreffenden Stellen, nachdem an die hreppsómagar ſelbſtverſtändlich in keinem Falle gedacht werden kann, nur die dingſteuerpflichtigen Bauern, oder aber neben dieſen auch noch die kleineren Leute zu verſtehen ſeien, welche jener Steuer nicht unterliegen, eine Frage, welche ſich kaum mit voller Sicherheit wird beantworten laſſen. Daſs für den Minimalbeſtand des hrepps zu 20 Bauern nur dingſteuerpflichtige Männer mit eingerechnet werden, legt die Vermuthung nahe, daſs jene Stellen in eingeſchränkterem Sinne zu verſtehen ſeien, wie ſich denn auch faſt von ſelbſt zu verſtehen ſcheint, daſs die Beſchluſsfaſſung und der Vollzug in Gemeindeangelegenheiten nur denjenigen zuſtehen könne, welche die Gemeindelaſten tragen; dennoch aber dürften überwiegende Gründe für die liberalere Auslegung ſprechen. Zu den auſserordentlichen Gemeindeverſammlungen müſſen alle Bauern kommen, und alle müſſen ſie das Kreuz weiter befördern, durch welches die Ladung zu dieſen erfolgt; beide Verpflichtungen werden ſogar ganz ausdrücklich auch auf diejenigen unter ihnen erſtreckt, welche die Dingſteuer nicht zu entrichten haben[5]). Bezüglich der ordentlichen Gemeindeverſammlungen wird geſagt, daſs »bændr allir þeir er innan hrepps búa« ſich einfinden, oder doch wenigſtens einen ihrer Dienſtboten als ihren Vertreter ſchicken ſollen, und daſs ſie alle bei den

---

1) Ang. Ort.

2) Kgsbk, § 132, S. 15, § 234, S. 177, § 235, S. 178—9, § 255, S. 207 und § 259, S. 212; Omagab., cap. 9, S. 262; Kaupab., cap. 44, S. 452 und 453, dann cap. 46, S. 455; KrR., cap. 37, S. 146 und cap. 42, S. 160.

3) Kgsbk, § 234, S. 171—2, und § 256, S. 208; Kaupab., cap. 39, S. 444; KrR., cap. 38, S. 148.

4) Kgsbk, § 234, S. 175; Kaupab., cap. 41, S. 449 und 450.

5) Kgsbk, § 234, S. 173; Kaupab., cap. 40, S. 446.

zu faffenden Befchlüffen mitzuwirken haben[1]; wenn hier zwar die nicht dingfteuerpflichtigen nicht eigens genannt werden, fo kann doch, zumal im Zufammenhalte mit der vorigen Beftimmung, nicht bezweifelt werden, dafs auch fie mitinbegriffen werden wollen, und wird man auch aus den Beftimmungen über die Zufammenkunft im Herbft, an welcher die Zehntbeträge der einzelnen Pflichtigen feftzuftellen kommen, ein gegentheiliges Argument nicht ableiten können[2]. Die Verpflichtung, in diefer Verfammlung zu erfcheinen, wird nämlich hier den zehntpflichtigen Bauern nur im Zufammenhange mit ihrer Verpflichtung, ihre Zehntfaffion abzugeben, auferlegt, und zumal in der Staðarhólsbók tritt fehr klar hervor, dafs es fich dabei nicht um die Feftftellung des Rechtes in der Gemeindeverfammlung zu erfcheinen, fondern nur um die Feftftellung der Verpflichtung handelte, in diefer feinen Zehnt zu fatiren, foferne hier unmittelbar zuvor bemerkt wird, dafs die griðmenn und sjálfeldismenn, d. h. die nicht mit eigener Wirthfchaft angefeffenen Leute, mochten fie nun in fremdem Dienfte ftehen oder von ihren eigenen Mitteln leben, nicht in der Gemeindeverfammlung, fondern bereits vorher in Gegenwart eines verläffigen Bauern ihre Faffion abgeben follten, welcher fodann in jener Verfammlung von derfelben Anzeige zu erftatten hatte. Hiezu kommt noch ein weiteres Moment. Zu Gemeindevorftehern follen zwar der Regel nach nur Grundeigenthümer gewählt werden, jedoch auch andere Bauern, und fogar einfchichtige Leute gewählt werden können, wenn nur die wählende Verfammlung einftimmig ift[3]; im hreppadóme ferner können ebenfalls, wenn die verfügbare Zahl von Bauern durch Recufationen erfchöpft ift, neben 3 Bauern auch wohl 2 griðmenn als Gefchworene verwendet werden[4]. Da man fogar griðmenn zu folchen Functionen zuliefs, die doch, wie bemerkt, felbft ihre Zehntfaffionen durch einen Bauern einreichen, und obwohl fie ihre ómagar felbft zu verpflegen hatten, doch die Gemeindeverfammlung von ihrem Hausherrn berufen laffen mufsten, wenn fie zu deren fernerer Alimentation nicht mehr im Stande waren[5], kann man die kleineren Bauern von den-

1) Kaupab., cap. 47, S. 456 und 458.
2) Kgsbk, § 255, S. 206; KrR., cap. 37, S. 144.
3) Kgsbk, § 234, S. 171, und § 255, S. 206; Kaupab., cap. 39, S. 444, und KrR., cap. 37, S. 144.
4) Kgsbk, § 234, S. 175; Kaupab., cap. 41, S. 449.
5) Ómagab., cap. 31, S. 296.

felben um fo weniger ausgefchloffen haben, und wird man demnach daraus, dafs bezüglich ihrer nicht ebenfogut wie bezüglich der griðmenn befondere Beftimmungen nothwendig befunden wurden, den Schlufs ziehen dürfen, dafs die nicht dingfteuerpflichtigen Bauern fchon von Rechtswegen an den Gemeindeämtern und dem Gefchwornendienfte in Gemeindefachen ebenfogut Theil namen wie die fteuerpflichtigen, fo auffallend es auch erfcheinen mag, dafs Leute an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten felbftftändig mitgewirkt haben follen, welche die Gemeindelaften nicht, oder doch nicht ihrem vollen Umfange nach trugen. Bemerkt mufs aber fchliefslich noch werden, dafs es lediglich der Wohnort und nicht der Befitz von Liegenfchaften war, welcher die Theilname am Gemeindeverbande begründete[1], und dafs auch bei der Zehntleiftung lediglich der Wohnort des Pflichtigen, und nicht der Ort der belegenen Sache darüber entfchied, an welche Gemeinde diefelbe zu erfolgen hatte[2]. — Die hreppsmenn in dem foeben feftgeftellten Sinne kommen nun aber für die Armenpflege in dreifacher Richtung in Betracht, nämlich einmal infoferne, als aus ihnen die Gemeindevorfteher hervorgehen, zweitens infoferne, als fie in ihrer Gefammtheit die Gemeindeverfammlungen bilden, und drittens infoferne, als ihnen als Einzelnen ein fehr erheblicher Theil der Fürforge für die Armen übertragen ift. Die Gemeindevorfteher zunächft pflegen unfere Rechtsbücher mit dem farblofen Ausdruck sóknarmenn oder hreppssóknarmenn zu bezeichnen[3], welcher fich von der sókn oder hreppssókn[4], d. h. der Klageftellung in Gemeindeangelegenheiten ableitet; doch findet fich vereinzelt auch bereits die bis auf die neuefte Zeit herab üblich gebliebene Bezeichnung hreppsstjórar gebraucht[5]. Diefelben werden von den hreppsmenn aus ihrer eigenen Mitte gewählt, und follen der Regel nach Grundeigenthümer fein; doch kann, wie oben fchon bemerkt, von diefem Erforderniffe durch einftimmigen Befchlufs der Genoffen Umgang genommen werden[6], und fogar

---

1) Vgl. z. B. Ómagab., cap. 32, S. 297; Kaupab., cap. 47, S. 456 und 458.

2) Kgsbk, § 259, S. 212; KrR., cap. 42, S. 158.

3) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 46, S. 455; Ómagab., cap. 31, S. 295.

4) Kgsbk, § 235, S. 179; Kaupab., cap. 46, S. 455.

5) Ómagab., cap. 9, S. 262; Diplom. island., I, nr. 30, S. 199, nr. 31, S. 200, und nr. 137, S. 536.

6) Kgsbk, § 234, S. 171; Kaupab., cap. 39, S. 444.

blofse griðmenn find unter diefer Vorausfetzung wählbar [1]), was doch wohl damit zufammenhängen dürfte, dafs diefe unter Umftänden auch zehntpflichtig fein konnten. Regelmäfsig follten diefer Vorfteher fünf fein [2]), welche Zahl auch die Jónsbók und das jüngere Chriftenrecht noch fefthalten [3]); wenn demnach eine andere Stelle im Frühling je drei oder mehrere Männer bezeichnen läfst, welche die Klagen wegen der gegen die Gemeindeordnung begangenen Verftöfse anftellen follen [4]), fo wird man dabei mit þórð Sveinbjörnsson an die Wahl von Gehülfen durch die sóknarmenn, nicht an die Wahl von sóknarmenn durch die Gemeinde denken müffen, zumal da diefe letztere nach dem Zehntgefetze im Herbfte vorgenommen worden zu fein fcheint. Die Obliegenheiten der Gemeindevorfteher find von doppelter Art [5]). Einerfeits haben diefelben nämlich die Vertheilung der þurfamannatíund, der matgjafir und des manneldi in ihrer Gemeinde zu beforgen, und demgemäfs auch bei der Aufname und Richtigftellung der betreffenden Faffionen mitzuwirken; ja bezüglich des Zehnts reicht ihre Aufgabe fogar noch etwas weiter, indem fie nothwendig auch die Feftftellung der übrigen drei Zehntviertel mit umfafst. Andererfeits liegt ihnen aber auch die Klageftellung ob wegen aller gegen die Gemeindeordnung begangenen Verftöfse, foferne nicht etwa eine durch das Vergehen verletzte Privatperfon ihrerfeits klagbar wird, und zwar kommt dabei Nichts darauf an, ob es fich um die nicht gehörige Entrichtung des Armenzehnts und der Speifegaben, um die nicht gehörige Erfüllung der Alimentationspflicht, um die verbotwidrige Aufname und Verpflegung von Bettlern, oder auch um das Ausbleiben in einer Gemeindeverfammlung oder die Nichtbeförderung der Ladung zu einer folchen handelt [6]). Der Zerfällung des hrepps in Unterabtheilungen wird fpeciell in Bezug auf die Vertheilung des Zehnts und der Speifegaben gedacht, wobei fich doch wohl von felbft verfteht, dafs diefelbe auch auf die übrigen

1) Kgsbk, § 255, S. 206; KrR., cap. 37, S. 144.

2) Siehe die in den beiden vorigen Anmerkungen angeführten Stellen.

3) Jónsbók, Framfærslub., § 9; Árna bps KrR., cap. 14, S. 86.

4) Kaupab., cap. 47, S. 456—7.

5) Kgsbk, § 234, S. 171—2, und § 255, S. 206; Kaupab., cap. 39, S. 444, und KrR., cap. 37, S. 144.

6) Kgsbk, § 234, S. 173—4, § 235, S. 178—9, und § 256, S. 208—9; Kaupab., cap. 40, S. 447—8, und cap. 46, S. 455; KrR., cap. 38, S. 148—50; ferner Ómagab., cap. 31, S. 295.

Functionen der Gemeindevorsteher einwirkte; wenn dagegen diesen letzteren das Recht eingeräumt wird, die Einklagung der sachfälligen Bauern in ihrer Gemeinde beliebig unter sich zu vertheilen[1]), so läſst diese Befugniſs sich nicht in gleicher Weise auch auf jene erstere Function herüberziehen, als welche nothwendig eine gesonderte Behandlung der einzelnen Pflichtigen ausschloſs. Uebrigens tragen die sóknarmenn die sämmtlichen Gemeindelasten wie alle anderen hreppsmenn, und wegen der Versehen, welche sie etwa in ihren Functionen begehen, unterliegen sie den gewöhnlichen Strafen, mit welchen die Vergehen gegen die Gemeindeordnung bedroht zu sein pflegen[2]). Dagegen ist nirgends von einem Entgelde die Rede, welches sie für ihren beschwerlichen Dienst erhalten hätten, wenn man nicht etwa die Buſsen oder Antheile von Buſsen als solches betrachten will, welche ihnen gelegentlich der von ihnen anzustellenden Klagen zufallen konnten[3]). Bereits damals war also das Amt wesentlich ein Ehrenamt, ganz wie es dieſs bis in unsere Tage herab auf der Insel geblieben ist, nämlich bis zum Erscheinen der Verordnung vom 4. Mai 1872, welche die gesammte Gemeindeverfassung Islands umgestaltet hat[4]). Das zweite Organ des hrepps bilden sodann die Gemeindeversammlungen, welche theils ordentliche, theils auſserordentliche sind. Die ordentlichen Gemeindeversammlungen, welche unsere Rechtsbücher durch den Ausdruck samkvámur oder samkomur zu bezeichnen pflegen, wogegen sie für die auſserordentlichen die Bezeichnung hreppsfundir brauchen, während die Geschichtsquellen auch wohl jene ersteren als fundir[5]), hreppsfundir[6]), oder hreppsstefnur bezeichnen[7]), beruhen auf gesetzlicher Anordnung[8]), und werden zu einer gesetzlich ein für allemal festgesetzten Zeit gehalten, wogegen die auſserordentlichen an keine bestimmte Zeit gebunden sind, vielmehr stets von demjenigen eigens berufen werden, welcher ihrer bedarf[9]). Eine ordentliche Versammlung

1) Kgsbk, § 234, S. 177—8; Kaupab., cap. 44, S. 453.
2) Kgsbk, § 234, S. 174; Kaupab., cap. 40, S. 448.
3) Kgsbk, § 259, S. 213; KrR., cap. 43, S. 162.
4) Siehe dieselbe in den Tíðindi um stjórnarmálefni Íslands, III, S. 394—415.
5) Ljósvetnínga s., cap. 6, S. 17.
6) Sturlúnga, II, cap. 11, S. 58.
7) Ebenda, III, cap. 34, S. 185.
8) Kaupab., cap. 47, S. 456.
9) Kgsbk, § 234, S. 172—3; Kaupab., cap. 40, S. 446—7.

wurde in der langen Faften gehalten[1]), und eine zweite im Frühjahre, zunächft nach dem Frühlingsdinge[2]); in der erfteren, oder doch längftens in der letzteren follte fich, wer in die Gemeinde hereinziehen wollte, deren Aufnamsbewilligung erbitten, und in der letzteren hatten überdiefs die Gemeindevorfteher fich jene Gehülfen zu wählen, welche fie bei der Klagestellung zu unterftützen hatten, fowie auch hier bekannt zu geben war, ob der einzelne Befitzer feine Halle oder feinen Wohnfaal als in der Affecuranz begriffen gelten laffen wollte[3]). Eine dritte Verfammlung endlich wurde noch im Herbfte gehalten, nicht früher als vier Wochen vor. Wintersanfang, und nicht fpäter als fo, dafs fie am erften Sonntage des Winters zu Ende geht[4]); nach einer durchaus verläffigen Gefchichtsquelle fehen wir diefelbe demgemäfs einmal an der Krossmessa und ein andersmal an der Matthíasmessa gehalten, d. h. am 14. und 21. September[5]), und wenn eine vereinzelte, in einzelnen Rechtshandfchriften enthaltene Stelle auf die Möglichkeit Bedacht nimmt, dafs diefe Verfammlung in einem einzelnen Jahre in irgend einer Gemeinde nicht gehalten würde[6]), fo ift doch damit wohl nur auf einen ganz vereinzelt vorkommenden Ausnamsfall hingedeutet. In diefer Herbftverfammlung wurden aber der Zehnt und die Speifegaben vertheilt[7]), und wie es fcheint auch die Gemeindevorfteher gewählt, welche diefes Gefchäft zu leiten hatten; neben den jeder einzelnen Verfammlung fpeciell zugewiefenen Gefchäften konnten aber felbftverftändlich in derfelben noch ganz andere abgemacht werden, wie denn z. B. die Regel galt, dafs man von einem erlittenen Viehfchaden und deffen durch Schätzung feftgeftellten Betrage jedesmal in der Verfammlung Anzeige zu machen habe, welche zunächft nach dem Unglücksfalle zufammentrete[8]). Zu allen diefen Verfammlungen waren alle hreppsmenn in dem oben erörterten Sinne verpflichtet zu kommen, oder doch einen gefetzlichen Vertreter

---

1) Kaupab., cap. 47, S. 457.

2) Ebenda, cap. 47, S. 457, und cap. 49, S. 459.

3) Ebenda, cap. 49, S. 459.

4) Kgsbk, § 13, S. 31; KrR., cap. 22, S. 108; Ljósvetnínga s., ang. O., u. dgl. m.; ferner Kgsbk, § 255, S. 206, und KrR., cap. 37, S. 142.

5) Sturlúnga, ang. O.

6) KrR., cap. 50, S. 174.

7) Kgsbk, § 13, S. 31, und § 255, S. 206; KrR., cap. 22, S. 108, und cap. 37, S. 142.

8) Kaupab., cap. 48, S. 458—9.

zu ſchicken, welcher für ſie Rede und Antwort zu ſtehen vermochte; wer weder in eigener Perſon noch durch einen Vertreter rechtzeitig erſchien, war ſtraffällig[1]. Von den Mitgliedern der Verſammlung, den samkvámumenn[2], wurden die Beſchlüſſe nach Stimmenmehrheit gefaſst, wenn es ſich um neue Beliebungen handelte, wogegen zur Veränderung geltender Beſtimmungen (samkvámumál) Einſtimmigkeit erforderlich war[3]. Einſtimmigkeit erforderte auſserdem auch die Wahl der sóknarmenn, und muſste das Loos unter den Grundeigenthümern der Gemeinde entſcheiden, wenn dieſe nicht zu erreichen war[4]; dagegen galten für Beſchlüſſe adminiſtrativer Art z. Th. eigene Regeln, wie denn z. B. bei einer Meinungsverſchiedenheit darüber, ob man einen ómagi ſelber verpflegen oder weiter führen ſolle, die Stimme derjenigen vorzugehen hat, welche ſich desſelben zu entledigen beabſichtigen[5]. Von weiteren ordentlichen Gemeindeverſammlungen als den genannten drei weiſs ich keine Spur aufzufinden; um ſo häufiger muſsten dagegen wohl auſserordentliche zuſammentreten[6]. Die Veranlaſſung zu einer ſolchen ſcheint regelmäſsig der Umſtand gegeben zu haben, daſs einem Gemeindeangehörigen ein ómagi überbürdet worden iſt, welcher doch zu deſſen Verpflegung nicht befähigt oder nicht verpflichtet zu ſein glaubt, und ihn darum zur, ſei es nun proviſoriſchen oder definitiven, Alimentation der Gemeinde zu überweiſen wünſcht. Jeder, der aus ſolchem Grunde einer Verſammlung bedarf, mag ſolche berufen, nur daſs er ſie auf mindeſtens ſieben Tage hinaus anſetzen muſs; die Ladung erfolgt durch ein Kreuz, welches von Hof zu Hof getragen, und mit welchem zugleich der Tag der Verſammlung bekannt gegeben wird. Eine Geldbuſse trifft den Bauern, welcher die Ladung zu befördern verſäumt, oder bei der Verſammlung ausbleibt; als ausgeblieben gilt aber, wer nicht vor Mittag kommt, und gebüſst wird Jeder, der von der Ladung erfahren hat, wenn ſie ihm auch nicht zu Hof gekommen iſt. In der Verſammlung

1) Kaupab., cap. 47, S. 456; ferner Kgsbk, § 255, S. 206, und KrR., cap. 37, S. 144.

2) Kaupab., cap. 47, S. 456—7; ferner Kgsbk, § 255, S. 207, und KrR., cap. 37, S. 146.

3) Kaupab., cap. 47, S. 458.

4) Kgsbk, § 234, S. 171 und 172; Kaupab., cap. 39, S. 444.

5) Kgsbk, § 129, S. 9; Ómagab., cap. 7, S. 248.

6) Kgsbk, § 234, S. 172—3; Kaupab., cap. 40, S. 446—7

haben die sóknarmenn sofort das manneldi zu vertheilen, wobei die Ausgebliebenen ebensogut belastet werden können wie die Anwesenden; es muss demnach zwar jedem Gemeindegenossen Gelegenheit geboten werden, seine Einwendungen gegen die beabsichtigte Vertheilung zu erheben, aber die Gegenwart derjenigen ist nicht nöthig, welche es versäumen, von der ihnen gebotenen Gelegenheit Gebrauch zu machen. Ich bemerke noch, dass neben den Gemeindeversammlungen auch andere und kleinere Zusammenkünfte vorkommen, welche für die Armenpflege und das Gemeindeleben überhaupt von Bedeutung sind. Es gehört dahin die Versammlung jener 5 Nachbarn, welche im Falle von Brand oder Viehsterben den Schaden abzuschätzen haben[1]; ferner die Versammlung der fünf nächsten Grundeigenthümer, welche derjenige um die Aufnamsbewilligung anzugehen hat, welcher in die Gemeinde hereinzuziehen beabsichtigt, und doch an den beiden ersten ordentlichen Gemeindeversammlungen jene Bewilligung sich zu erbitten ausser Stand war[2]; hieher endlich auch der hreppadómr, d. h. das Gericht, welches in Gemeinde- und Armenpflegschaftssachen zu sprechen hat, und von welchem unsere Rechtsbücher mit grosser Weitläufigkeit handeln[3]. Allein diese Gemeindegerichte bilden nur eine einzelne Art der Privatgerichte, und jene Nachbarn nur eine einzelne Art jener Commissäre, wie sie einerseits zur Vorname von Schätzungen, und andererseits zur Vertretung öffentlicher Versammlungen, wo solche gerade nicht zur Hand waren, auch ausserhalb der Gemeindeverhältnisse oft genug zur Verwendung kommen; sie gehören demnach dem Gemeindeleben als solchem nicht an, und berühren sich so zu sagen nur zufällig mit den Gemeindeversammlungen, so dass sie unter einem ganz anderen als dem hier massgebenden Gesichtspunkte zur Sprache zu bringen sein werden. Dagegen haben in letzter Instanz hier noch die einzelnen Gemeindegenossen als solche in Betracht zu kommen, soweit dieselben als Organe der Gemeinde auftreten. Insoweit freilich, als der Einzelne die Armen alimentirt, deren Verpflegung ihm von Verwandtschafts wegen obliegt, ist die Gemeinde bei seiner Leistung unbetheiligt; allein soweit er das manneldi der hreppsómagar besorgt, ist er ausschliesslich, und soweit

---

1) Kaupab., cap. 48, S. 458—9, und cap. 49, S. 460.
2) Ebenda, cap. 47, S. 457.
3) Kgsbk, § 234, S. 174—8; Kaupab., cap. 41—44, S. 448—53, und öfter.

er die þurfamannatíund und die matgjafir entrichtet, wenigftens theilweife als deren Vertreter zu betrachten, foferne nämlich zwar die Verpflichtung diefe Reichniffe zu entrichten ihn als Einzelnen trifft, aber die Ausantwortung beider Arten von Beifteuern an die einzelnen þurfamenn im Auftrage und nach Anweifung der Gemeinde erfolgt. Die Gemeindevorfteher befchränken fich ja, wie oben bemerkt, darauf feftzuftellen, welcher einzelne Bauer jedem einzelnen Empfangsberechtigten die Leiftung zu machen habe, und zu überwachen, dafs diefer Verpflichtung feinerfeits auch gehörig genügt werde; aber nicht fie, fondern die einzelnen Bauern find es fchliefslich, welche hinfichtlich der wirklichen Verpflegung der Armen, dann der wirklichen Unterftützung der Bedürftigen die Gemeinde vertreten, und der Staat mifcht fich vollends in die Armenpflege faft nur infoferne ein, als feine ordnende und die Einzelnen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zwingende Thätigkeit fchlechterdings unentbehrlich ift. Hier wie anderwärts geht demnach ein grofser Theil der Verwaltung in den Formen des Strafrechts und der Rechtspflege vor fich, und dabei geht noch überdiefs fogar die klageweife Verfolgung der Verftöfse gegen die Armenordnung nur zum Theil von den Beamten der Gemeinde aus. Auf der einen Seite kann nämlich wegen Nichtentrichtung der Speifegaben[1]), dann des Armenzehnts[2]), derjenige Klage ftellen, welchem der betreffende Bezug zugewiefen worden ift, und wenn zwar der zu alimentirende ómagi wegen nicht gehöriger Verpflegung, wie es fcheint, nicht felber klagbar werden konnte, fo mochte ihn doch jeder beliebige Dritte zu fich nemen, die auf feine Verpflegung verwendeten Koften durch beeidigte Schätzleute feftftellen laffen, und fodann von dem Alimentationspflichtigen deren doppelten Betrag einklagen, ohne dafs dabei zwifchen der auf der Verwandtfchaft und der auf dem Gemeindeverbande beruhenden Alimentationspflicht unterfchieden würde[3]). Auf der anderen Seite aber werden die sóknarmenn felber ftraffällig, wenn fie der Verpflichtung zur Klagftellung irgend einem Säumigen gegenüber nicht nachkommen, falls fie nicht etwa durch den Beweis ihrer Unbekanntfchaft mit den die Klage begründenden Thatfachen fich zu entfchuldigen vermögen; die Klage

1) Kgsbk, § 234, S. 174; Kaupab., cap. 40, S. 447.
2) Kgsbk, § 256, S. 208; KrR., cap. 88, S. 148.
3) Kgsbk, § 234, S. 173—4; Kaupab., cap. 40, S. 447.

aber gegen ſie, ſowie auch das Klagerecht in der von ihnen vernachläſsigten Sache, ſteht zunächſt allen hreppsmenn, eventuell aber ſogar den útanhreppsmenn zu, wenn auch jene erſteren ſich ſäumig erweiſen ſollten[1]. Wie ſich in dieſer eventuellen Klagberechtigung gemeindefremder Leute das, wenn auch nur indirecte, Intereſſe des Staats an der Armenpflege ausſpricht, ſo wird ferner auch dem Intereſſe Rechnung getragen, welches die Kirche an derſelben nimmt; der Biſchof, welcher ja, wie wir geſehen haben, in gewiſſem Umfange ſogar in die Geſetzgebung in Armenſachen beſtimmend eingreifen darf[2], wird auch ermächtigt, die von den sóknarmenn verſäumte Klage ſeinerſeits durch einen Bevollmächtigten erheben zu laſſen, und zwar gleichviel, ob es ſich dabei um die widerrechtliche Verpflegung oder Nichtverpflegung von Leuten handle[3]. Zweifelhaft muſs überhaupt bleiben, wieweit die Klagsberechtigung der sóknarmenn überhaupt über den Kreis der Angehörigen ihrer Gemeinde hinaus gereicht habe. Einerſeits nämlich wird die Sorge für die Klageſtellung gegen Auswärtige, welchen ſie die Verpflegung eines ómagi zu überbürden wünſchen, in einer Reihe von Fällen den hreppsmenn als ſolchen zugewieſen[4], und man möchte allenfalls hieraus ſchlieſsen, daſs die Competenz der sóknarmenn auf derartige Fälle ſich nicht erſtreckt habe; andererſeits aber wird für den Fall, da Jemand ſich ſeinen ómagar durch die Flucht in eine andere Gemeinde zu entziehen ſucht, zunächſt dem Grundeigenthümer, auf deſſen Land ſich dieſe befinden, und dem Gemeindevorſteher die Klage gewährt, und nur eventuell eine Popularklage verſtattet[5], oder nach einer anderen Stelle zuerſt dem Pächter, dann dem Grundeigenthümer, falls er anders ein Gemeindeangehöriger iſt, hierauf dem Gemeindevorſteher, und in letzter Inſtanz erſt Jedem der da will die Klagsberechtigung eingeräumt[6], was

1) Kgsbk, § 21, S. 39—40, § 132, S. 15, § 234, S. 174 und 177, § 235, S. 178—9, § 255, S. 207, und § 259, S. 212; Ómagab., cap. 9, S. 262, und cap. 31, S. 295; Kaupab., cap. 40, S. 448, cap. 44, S. 452—3, cap. 46, S. 455, und 456; KrR., cap. 37, S. 146, und cap. 42, S. 160.

2) Vgl. oben, S. 231.

3) Kgsbk, § 235, S. 178—9; Kaupab., cap. 46, S. 455.

4) Kgsbk, § 129, S. 9, und § 132, S. 15; Ómagab., cap. 7, S. 248, und cap. 9, S. 262.

5) Ómagab., cap. 9, S. 262.

6) Ebenda, cap. 32, S. 297; in cap. 22, S. 278, wo die Anwendung auf das Allding gemacht wird, iſt wohl nur der eventuellen Klagsberechtigten der Kürze halber nicht gedacht.

denn doch zeigt, dafs unter Umftänden wenigftens die Thätigkeit der Gemeindebeamten in Ueberwachung der Privatalimentation über das Gebiet der Gemeinde hinausreichen konnte. Indeffen ift doch recht wohl möglich, dafs an diefen letzteren Stellen die Eigenfchaft des Beklagten als eines Gemeindeangehörigen vorausgefetzt, und umgekehrt ebenfowohl möglich, dafs an jenen erfteren eben nur auf die Befchlufsfaffung Seitens der hreppsmenn hingedeutet werden will, mit welcher die Ausführung des gefafsten Befchluffes durch die sóknarmenn als Organ der Gemeinde immerhin noch vereinbar wäre; fchlechthin beweifend find demnach weder diefe noch jene Beftimmungen. — Uebrigens ift die regelmäfsige Strafe, mit welcher die Vergehen gegen die Gemeinde- und Armenpflegfchaftsordnung bedroht find, urfprünglich eine Geldbufse von 3 Mark; fpäter wurde diefelbe indeffen zur Landesverweifung verfchärft, und von hier aus erklärt fich die Verwirrung, welche in diefer Beziehung in unferen Rechtsbüchern bemerkbar ift. An weitaus den meiften Stellen fetzt das ältere Rechtsbuch die Bufse von 3 Mark feft, während das neuere dafür die Strafe der Landesverweifung fubftituirt hat[1]), und an ein paar Stellen hat fogar diefes letztere das ältere Recht, alfo die Bufse von 3 Mark, feftgehalten[2]); an einer Stelle ferner, welche in der Konúngsbók fehlt, bezeichnet die Staðarhólsbók geradezu die Landesverweifung als das jüngere Recht[3]). Wunderlich genug findet fich freilich auch in der Kgsbk eine ganz änliche Stelle[4]), und eine andere Stelle derfelben Hs. zeigt gleichfalls die Landesverweifung ftatt der Geldbufse eingeftellt[5]); aber die erftere Stelle bezeichnet die St. ausdrücklich als ein nýmæli, und an der letzteren giebt fie diefelbe Bezeichnung dem unmittelbar vorangehenden, und mit dem folgenden untrennbar zufammenhängenden Capitel, und überdiefs ift an der letzteren Stelle die Beweisführung durch 5 ftatt durch 9 Gefchworne ftehen geblieben, welche doch für die Bufsfachen charakteriftifch ift. Es

1) Vgl. Kgsbk, § 234, S. 173, 174 und 177, mit Kaupab., cap. 40, S. 447 und 448, cap. 41, S. 448—9, dann cap. 44, S. 453.

2) Kaupab., cap. 39, S. 445 und cap. 40, S. 445—6; dann KrR., cap. 17, S. 84 und 85, Anm. mm, fowie cap. 32, S. 132, vgl. mit Kgsbk., § 8, S. 25, § 234, S. 172, und § 16, S. 34.

3) Ómagab., cap. 30, S. 293; AM. 315 B. fol., § 6, S. 229.

4) Kgsbk, § 132, S. 15; im Ómagab., cap. 9, S. 262, fehlt das entfcheidende »nú«.

5) Kgsbk, § 235, S. 178—9; Kaupab., cap. 46, S. 455.

ist hiernach klar, dass die Neuerung zwar bereits eingeführt sein musste, als der Ómagabálkr der Kgsbk geschrieben wurde, jedoch erst nach der Zeit eingeführt sein konnte, in welcher die Hauptmasse der in diesen übergegangenen Materialien entstanden war.

Zum Schlusse bleibt noch die schwierige Frage nach der Entstehung der isländischen Gemeindeverfassung zu erörtern übrig; dieselbe hängt mit der anderen Frage nach dem Alter einer geregelten Armenpflege auf der Insel eng zusammen, ohne doch mit derselben nothwendig ganz zusammenzufallen. Der hochverdiente, leider vor Kurzem verstorbene, schwedische Reichsarchivar Nordström hat die Ansicht ausgesprochen[1], dass im Norden überhaupt und auf Island insbesondere die Verpflegung der Armen erst in der christlichen Zeit zu einer Rechtspflicht erhoben worden sei, wogegen im Heidenthume theils die Aussetzung der Kinder, theils auch die Tödtung der alten und gebrechlichen Leute, soweit diese nicht vorzogen ihrem Leben selbst ein Ende zu machen, ein rechtlich zulässiges Mittel geboten habe sich der hülfsbedürftigen Angehörigen zu entledigen. Eine gemeindliche nicht nur, sondern auch eine verwandtschaftliche Armenpflege wäre hiernach für die ältere Zeit nicht in Frage, und erst in der christlichen Zeit könnte somit auch die isländische Gemeindeverfassung sich ausgebildet haben, als welche wesentlich nur den Zwecken der Armenpflege dient. Auch Guðbrandr Vigfússon nam anfänglich an die Entstehung dieser Gemeindeverfassung sei erst der christlichen Zeit, dem elften Jahrhunderte etwa, zuzuweisen, und es sei als ein Anachronismus anzusehen, wenn an einzelnen Stellen bereits in Bezug auf die heidnische Zeit von hreppar gesprochen werde[2]; indessen hat er in den »Addenda« zu seinem trefflichen Wörterbuche diese Anname aufgegeben, und in der That dürfte sich deren Unstichhaltigkeit bündig beweisen lassen. Richtig ist nämlich allerdings, dass die Aussetzung der Kinder im Heidenthume in gewissem Umfange erlaubt war[3], und dass sie zumal von ärmeren Leuten zuweilen

1) Bidrag till den svenska Samhälls-Författningens Historia, II, S. 109—11.

2) s. v. hreppr.

3) Vgl. über dieselbe Jón Eiríksson, de expositione infantum apud veteres Septentrionales, ejusque causis, im Anhange zu der arnamagnæanischen Ausgabe der Gunnlaugs s. ormstúngu, sowie Kålund, Familielivet på Island i den förste Sagaperiode, in den Aarböger for Nordisk Oldkyndighed og Historie, 1870, S. 272—4; endlich meine Geschichte der Bekehrung des norwegischen Stammes, II, S. 181—2.

als ein Mittel benützt wurde fich von der Laft der Ernährung von Kindern frei zu machen[1]; richtig auch, dafs das chriftliche Verbot der Kindsausfetzung ebenfo wie das Verbot des Pferdfleifcheffens bei den Isländern auf ökonomifche Bedenken ftiefs, und dafs man darum beim Uebertritte zum Chriftenthume in beiden Beziehungen fich genöthigt fah das ältere Recht vorerft noch fortbeftehen zu laffen. Aber es darf andererfeits auch nicht überfehen werden, dafs die Ausfetzung der Kinder nur infolange geftattet war, als diefelben noch nicht die Wafferweihe erhalten hatten, während fie von diefem Zeitpunkte ab geradezu als Mord galt[2], — dafs fie ferner felbft bei den ärmften Leuten zwar als nicht ftrafbar, aber keineswegs als lobenswerth angefehen wurde, und dafs gerade die Ueberbürdung mit ómagar als ein Grund genannt wird, der vorkommendenfalls einen armen Mann zu derfelben beftimmen konnte. Richtig ift andererfeits allerdings auch, dafs die Gautreks konúngs saga von einem ætternisstapi, d. h. Stammesfelfen berichtet, welcher von den Angehörigen einer einzelnen, in den Wildniffen Vestrgötlands gefeffenen Familie benützt worden fei, um fich bei eintretender Altersfchwäche oder fonftiger Lebensmüdigkeit von demfelben herabzuftürzen[3]; aber ganz abgefehen davon dafs diefe Sage, zu den fpäteren und mindeft verläfsigen gehörend, und fchon vielfach durch die Romantik der Ritterpoefie gefärbt[4], zu einer ernfthaften Beweisführung fchlechterdings unbrauchbar ift, fpricht diefelbe nur von Schweden und nur von dem wunderlichen Gebrauche eines einzelnen Haufes, ganz und gar nicht von einem allgemeinen Gebrauche, und was Geijer von einzelnen Bergen in Schweden berichtet, deren Name noch heutigen Tages an jene Erzählung erinnere, fowie von einzelnen Sagen, welche davon erzählen wie man vordem die gebrechlichen Leute mit Keulen todtgefchlagen habe, deren eine als ætteklubba, d. h. Gefchlechtskeule bezeichnet, noch bis in die neuefte Zeit herab auf einem Hofe in Östrgötland zu fehen gewefen fei[5],

1) Vgl. zumal Gunnlaugs s. ormstúngu, cap. 3, S. 198; Flbk, I, S. 252 (þorsteins þ. uxafóts); Finnboga s. ens ramma, cap. 2, S. 210—12, und cap. 4, S. 216.

2) Hólmverja s., cap. 8, S. 22.

3) Gautreks kgs s., cap. 1—2, S. 7—14; vgl. J. Grimm, RA., S. 486—90. Man möchte faft vermuthen, dafs das Gefchichtchen aus dem entftanden fei, was Plinius, Hist. natur., IV, cap. 12, § 90 von den Hyperboræern erzählt.

4) Vgl. P. E. Müller, Sagabibliothek, II, S. 583—9.

5) Gefchichte Schwedens, I, S. 102—3.

vermag nicht jenen Bericht zu ſtützen, ſoferne derartige Erzählungen recht wohl ſpäterer Entſtehung und mehr humoriſtiſchen als hiſtoriſchen Charakters ſein mögen; iſt doch die Geſchichte von der Keule nachweisbar ein in mittelalterlichen Schwänken recht ſehr beliebter Stoff[1]), deſſen Auftreten auch auf ſchwediſchem Gebiete in keiner Weiſe auffallen kann. Einige Berichte verläſsigerer, und ſpeciell auf Island bezüglicher Quellen aber, welche Nordſtröm mit den obigen Ueberlieferungen combiniren zu ſollen glaubte, müſſen, richtig verſtanden, zu ganz andern als den von ihm gezogenen Schlüſſen führen. Ein ſchweres Misjahr, wahrſcheinlich daſſelbe, welches die isländiſchen Annalen als »óöld hin fyrri« bezeichnen und in das Jahr 975 oder 976 ſetzen, veranlaſste die Reykdælir zum Halten einer Verſammlung (samkoma, fundr) bei dem Goden Ljót, um über die zu treffenden Maſsregeln zu berathen[2]). Die eine Parthei will durch Gelübde und Schenkungen an die Tempel die Beſſerung des Wetters erzielen, zugleich aber auch die alten Leute umbringen und alle Kinder ausſetzen laſſen, wogegen eine andere Parthei eine ſolche Maſsregel für ſchändlich und zugleich nutzlos erklärt, und dafür Mittel zur Ernährung der Alten und Aufzucht der Kinder zuſammengeſchoſſen wiſſen will; der letzte Vorſchlag, obwohl Anfangs bekämpft, geht doch ſchlieſslich durch. Nach einer anderen, auf daſſelbe Hungerjahr bezüglichen Nachricht[3]) ſollen die Leute damals nicht nur Raben, Füchſe und viel Anderes verzehrt haben, was ſonſt als nicht eſsbar galt, ſondern auch nicht Wenige verhungert ſein, und ſo Viele auf den Raub ſich verlegt haben, daſs man ſchlieſslich ſich genöthigt geſehen habe durch ein eigenes Geſetz den friedloſen Leuten ihre Begnadigung dafür zu verſprechen, wenn ſie je drei ihres Gleichen umbringen würden; damals nun hätten Manche auch wohl ihre ómagar und Greiſe durch Herabſtürzen von Felſen tödten laſſen. Beide Erzählungen laſſen demnach ganz übereinſtimmend erkennen, daſs die Ausſetzung der Kinder und die Tödtung der Greiſe zwar von einzelnen Leuten als letzter Ausweg in einer verzweifelten Lage ergriffen, und ſogar in einer ganz ausnamsweiſe ſchweren Zeit als eine generelle Maſs-

1) Vgl. J. Grimm, in Haupt's Zeitſchrift, V, S. 72—4; von der Hagen, Geſammtabentheuer, II, S. LXIII—VI, und das Gedicht »der slegel«, ebenda, S. 407 u. fgg., zumal V. 1125—48.

2) Vígaskútu s., cap. 7, S. 248.

3) Skarðsárbók, Anhang I, zur Landnáma, S. 323.

regel in Vorschlag gebracht werden konnte, dass sie aber doch sogar in solchen Zeiten als etwas schlechterdings Widerrechtliches und Unzuläsiges betrachtet und bekämpft wurde, und die zuerst angeführte Stelle zeigt überdiess, dass schon in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts die Fürsorge für die Ernährung des Volkes als eine gemeinsame Angelegenheit jedes einzelnen Landstriches gilt; berücksichtigt man, dass die in der Stelle gebrauchten Ausdrücke samkváma, fundr später als technische Bezeichnungen der Gemeindeversammlungen galten, so möchte man sogar geneigt sein durch ihren Gebrauch die Existenz der hreppar bereits für jene Zeit bezeugt zu finden. Zu ganz änlichen Ergebnissen führt aber auch die Betrachtung einer weiteren Nachricht, welche die Ólafs s. Tryggvasonar aus einer wenig späteren Zeit, dem Jahre 985 oder 986 etwa, bringt[1]). Dieselbe erzählt zunächst, wie ein vornemer Mann in Skagafjörðr eine Anzahl armer Leute zu sich berief, um sie treuloser Weise umbringen zu lassen, und wie dann ein neubekehrter Christ, Þorvarðr Spakböðvarsson, dieselben gegen das Versprechen, sich taufen zu lassen, rettet und bis zum Ende der Hungersnoth verpflegt; sie berichtet aber sodann auch noch von einer Versammlung, welche die hèraðsmenn derselben Gegend zur Berathung über den Nothstand abgehalten hätten, und in welcher zunächst beschlossen worden sei, die alten und gebrechlichen Leute ihrem Schicksale zu überlassen, und ihnen weder Kost noch Wohnung zu gewähren, während hinterher einer der angesehensten Häuptlinge der Gegend, Arnórr kerlíngarnef, an einer zweiten Zusammenkunft die Zurückname dieses Beschlusses, und die Fassung eines neuen durchgesetzt habe, vermöge dessen alle überflüssigen Hunde und Lastthiere geschlachtet, und dafür die jedem Einzelnen zur Verpflegung obliegenden Verwandten mit allen Mitteln erhalten werden sollten. Auch diese Erzählung, welche trotz ihrer legendenhaften Einkleidung im Wesentlichen immerhin glaubhaft erscheint, zeigt deutlich, dass die Alimentation der Verwandten wenigstens bereits im Heidenthum auf der Insel als eine Rechtspflicht galt, und dass es eines förmlichen Beschlusses bedurfte, um deren Versagung selbst unter den schwierigsten Umständen statthaft erscheinen zu lassen;

1) FMS., II, cap. 225—6, S. 222—8; Flbk, I, S. 435—9; auf dieselbe Hungersnoth bezieht sich wohl auch FMS., I, cap. 138, S. 272, und Þorvalds þ. víðförla, cap. 7, S. 46.

auch in diefem Falle wird ferner die befchliefsende Verfammlung, welche bald als samkoma, bald als fundr, bald als þíng bezeichnet wird, nur als eine Gemeindeverfammlung aufgefafst werden dürfen. Freilich ift es im Grunde nur die verwandtfchaftliche Alimentationspflicht, deren rechtliche Regelung durch die Stelle direct bezeugt ift, fowie die weitere Thatfache, dafs es als gemeinfame Angelegenheit des Bezirks galt, deren Erfüllung zu überwachen; da Arnórr diejenigen, welche hiezu fchlechterdings nicht im Stande waren, nicht etwa auf die Gemeinde, fondern auf feine eigene, freiwillig angebotene Mildthätigkeit verweift, und auch in dem Falle der Vígaskútu s. lediglich freiwillig übernommene Beifteuern in Anregung gebracht werden, wenn es gilt für die Verpflegung der Hülfsbedürftigen Mittel zu befchaffen, erfcheint fogar geradezu fraglich, wieweit von einer geregelten gemeindlichen Armenverforgung dazumal die Rede gewefen fein könne. Indeffen ift doch ein derartiges Bedenken nicht fchwerwiegend, da ja in beiden Fällen der aufsergewöhnliche Nothftand aufsergewöhnliche Mittel nöthig machen konnte, und einige anderweitige Zeugniffe dürften beftätigen, dafs die Armenpflege auf Island bereits in der heidnifchen Zeit im Grofsen und Ganzen wie in der fpäteren Zeit geordnet war. Zu der Zeit, da Guðmundr ríki zu Möðruvellir und fein Bruder Einarr zu þverá wohnte, alfo etwa in den Jahren 992—1025, wurde zu Skörð in der Landfchaft Reykjahverfi einmal im Herbfte eine Zufammenkunft (fundr) gehalten, um über Armenpflege und andere Gemeindeangelegenheiten zu berathen [1]); die Zeit und Competenz der Verfammlung wird demnach ebenfo beftimmt, wie in den fpäteren Rechtsbüchern, und fogar der Name des hrepps wird bei diefer Gelegenheit bereits genannt. Nur wenig fpäter, und wie es fcheint kurz nach dem Tode Snorri goði's (1031), fehen wir im Svarfaðardale eine Klage wegen Bettelgangs angeftellt [2]), was doch ebenfalls wider den Beftand der fpäteren Armenordnung vorausfetzt. Wider um ein paar Jahrzehnte fpäter ift von Beiträgen die Rede, welche die hèraðsmenn im Nordlande einem dürftigen Manne zum Unterhalte der Seinigen reichten, und von einer im Herbfte gehaltenen Verfammlung derfelben, auf welcher über die Verforgung der Armen

---

1) Ljósvetnínga s., cap. 6, S. 17: at tala um hreppaskil ok ómegðir manna.

2) Laxdæla, cap. 84, S. 350 (Bolla þ.).

verhandelt wurde [1]; die eine der einschlägigen Quellen bezeichnet deren Haltung ausdrücklich als altes Herkommen, und weist somit immerhin auf eine beträchtlich frühere Zeit zurück als die erwähnte. Wenn nun zwar das Vorkommen geographischer Bezeichnungen wie Gnúpverjahreppr, Kaldnesíngahreppr u. dgl. m. in der Landnáma, dessen oben bereits zu gedenken war [2], recht wohl auf ein Zurücktragen jüngerer Benennungen in eine ältere Zeit zurückgeführt werden mag, so liegt doch kein Grund vor, auch in diesen anderen Stellen einen änlichen Anachronismus anzunemen, und dem Umstande, dass eine zunächst bei Skálholt gelegene Gegend speciell den Namen der Hreppar zu tragen pflegt, möchte ich vollends gar kein Gewicht beilegen. Alt ist diese Bezeichnung allerdings, da schon die Sturlúnga »alla Hreppa« in Gegensatz bringt zu den Landschaften Grímsnes, Ölfus und Flói, und die Hreppamenn in Gegensatz zu den Skeiðamenn und Biskupstúngnamenn [3]; aber hieraus zu schliessen, dass erst vom Bischofstuhle aus die Eintheilung des Landes in hreppar sich verbreitet habe, scheint denn doch unzulässig. An sich nicht auffälliger als das Vorkommen der Bezeichnung Hèrað für einen Bezirk am Lagarfljót, oder der Bezeichnung Land für einen Bezirk an der þjórsá, erklärt sich die Bezeichnung Hreppar für den Gnúpverjahrepp und Hrunamannahrepp noch obendrein sehr einfach daraus, dass beide Bezirke auch wohl als Eystri und Ytrihreppr unterschieden wurden, und nicht wie die sämmtlichen umliegenden Gemeinden (Grímsnes, Biskupstúngur, Skeið, Flói, Land, Holt, u. dgl. m.) einen landschaftlichen Namen besassen der des Wortes hreppr entbehren konnte; überdiess fehlt aber jener Vermuthung auch schon insoferne aller Halt, als der Bischofstuhl zu Skálholt nicht einmal in den Hreppar in jenem engeren Sinne gelegen war, und innere Gründe dürften überdiess jenen directen Quellenzeugnissen über das höhere Alter der Gemeindeverfassung Islands sehr entschieden zur Seite stehen. Bei der Einführung des Zehnts auf Island wurde bekanntlich dessen Feststellung und Vertheilung, sowie insbesondere auch die ganze Verwaltung des Armenzehnts ausschliesslich in die Hand des hrepps gelegt, im strengsten Widerspruche mit den Vorschriften des ge-

1) Haralds s. harðráða, cap. 103, S. 368; Morkinskinna, S. 97; Flbk, III, S. 421.
2) Vgl. oben, S. 280.
3) Sturlúnga, VI, cap. 33, S. 246, und cap. 34, S. 248.

meinen Kirchenrechtes, welches auch den Armenzehnt durchaus als eine kirchliche Laft auffafst und durch den Klerus verwalten läfst; vollkommen erklärlich unter der Vorausfetzung, dafs der hreppr bereits längft beftanden und für die Armenpflege gewirkt hatte, wäre diefe Anordnung doch geradezu unbegreiflich, wenn man in demfelben eine erft durch das Chriftenthum gefchaffene Einrichtung zu erkennen hätte. Zweitens aber kennt auch das norwegifche Recht eine vollkommen geregelte Armenpflege[1]. Auch nach ihm ift diefelbe zunächft auf die Verwandtfchaft gelegt, fowie allenfalls aus auf den Freigelaffenen und den Freilaffer; aber auch eine Rundführung von Armen vermöge einer Gemeindepflicht kommt vor, und wenn derfelben zwar erft in Gefetzen des dreizehnten Jahrhunderts Erwähnung gefchieht[2], fo tritt fie doch in diefen als eine althergebrachte, und ganz und gar nicht als eine neu eingeführte Laft auf. Auch in feiner Strenge gegen die Bettler fteht das altnordifche Recht dem isländifchen wenig nach, und wenn ich zwar das Beftehen von eigenen Armenpflegfchaftsgemeinden in Norwegen aus älteren Quellen nicht nachzuweifen vermag, fo dürfte doch das oben fchon in Bezug genommene Vorkommen der Bezeichnung »Repp« für die Communen gerade in abgelegenen Theilen von Norwegen darauf hindeuten, dafs Sache und Name fchon von hier aus nach Island mit hinübergenommen worden fei, und dafs wir nur die detaillirtere Ausbildung der isländifchen Gemeindeverfaffung der chriftlichen Zeit zuzufchreiben haben.

§ 10. Die Verwandtschaft.

Der älteften und fo zu fagen vorftaatlichen Zeit angehörend, hat die verwandtfchaftliche Verbindung doch nicht nur die Wanderzüge des nordgermanifchen Volkes überdauert, welche deffen Niderlaffung auf der skandinavifchen Halbinfel vorhergiengen, fondern auch jene zweite Wanderung glücklich überftanden, welche Bruchtheile feines nördlichften Zweiges direct oder indirect von Norwegen aus nach Island hinüberführte. Auch nach der Niderlaffung erhielt fich diefelbe, obwohl mit der Nachbarfchaft und Gemeinde, dann mit dem Godorde fich kreuzend, ihre hohe Bedeutung, und vom

---

1) Vgl. Fr. Brandt, Brudstykker af Forelæsninger over den norske Retshistorie, S. 179—85.

2) Vgl. oben, S. 291, Anm. 1.

Staate mufste fie anerkannt und geachtet werden, obwohl fie fich demfelben oft genug unbequem machte. Ein Blick auf ihre Organifation und Wirkfamkeit ift demnach fchlechterdings nöthig, wenn eine allfeitige Ueberficht über die im öffentlichen Leben der Infel wirkfamen Mächte gewonnen werden foll [1].

Als átt oder ætt wird die Verwandtfchaft als Gefammtheit bezeichnet, oder auch in zufammengefetzter Form als ættbálkr (ættarbálkr), ættbogi (áttbogi), ættbarmr; derfelbe Ausdruck bezeichnet auch die Himmelsrichtungen, in welche der Horizont eingetheilt wird, und ift der nordifchen Sprache ausfchliefslich eigen. Gleichbedeutend wird auch das, in allen germanifchen Sprachen widerkehrende, Wort kyn gebraucht, welches freilich wie unfer »Gefchlecht« für »genus«, dann für »sexus«, ebenfogut ftehen kann wie für »gens«. Für den einzelnen Verwandten gilt die Bezeichnung frændi (frændkona), aus welcher fich wider frændsemi als Bezeichnung des Zuftandes des Verwandtfeins, dann die Zufammenfetzungen frændbálkr, frændgarðr, frændalið, u. dgl. m. als Bezeichnung der Gefammtheit der Verwandten ableiten. Urfprünglich eine Participialform des nahezu obfoleten Zeitwortes frjá, d. h. lieben, bezeichet das Wort zunächft den Liebenden im Gegenfatze zum fjándi, d. h. Haffenden; die Geltung des Wortes für Verwandte ift übrigens keineswegs eine fpecififch nordifche, wie man annemen wollte [2], fondern auch den übrigen Dialekten eigen, nur dafs diefe die urfprüngliche Bedeutung »amicus« gleichzeitig feftgehalten haben. Dagegen geht das Wort mágr in der nordifchen Rechtsfprache ftets nur auf die Verfchwägerung, nicht auf die Blutsfreundfchaft wie das hd. Mage oder ags. mæg; dafs goth. megs für »Eidam« fteht, dürfte vielleicht auf ein höheres Alter des nordifchen Sprachgebrauches fchliefsen laffen, und jedenfalls darf aus mögr, d. h. Sohn, kein gegentheiliger Schlufs abgeleitet werden, da diefes Wort, dem goth. magus, d. h. παῖς entfprechend, zufolge feines kurzen Vocales abliegt. Auch das Wort sifjar bezeichnet in der nordifchen Sprache die Schwägerfchaft, nicht wie unfer »Sibbe« oder ags. sib die Verwandtfchaft; aber freilich läfst goth. sibja, d. h. Verwandt-

---

1) Vgl. Vilhjálmr Finsen, Fremstilling af den islandske Familieret efter Grágás, in den Annaler for nordisk Oldkyndighed og Hiftorie, 1849, S. 150—331, und 1850, S. 121—272. Bezüglich des Details verweife ich ein- für allemal auf diefe vortreffliche Arbeit.

2) Vgl. Guðbrand Vigfússon, h. v.

ſchaft, in dieſem Falle umgekehrt auf das höhere Alter des deutſchen Sprachgebrauches ſchlieſsen, welcher denn auch der Grundbedeutung des Wortes, »Frieden«, mehr entſpricht, und durch Zuſammenſetzungen wie guðsifjar, búsifjar ſelbſt für die nordiſche Sprache eine weitere Beſtätigung erhält. Weiter greift dagegen der Ausdruck tengðir, deſſen Geltung freilich keine ganz gleichförmige iſt. Das Zeitwort tengja, von welchem derſelbe ſich ableitet, bedeutet »verbinden«, und von hier aus mögen Redensarten wie: at tengjast við mann[1]), oder: binda tengðir við mann[2]), recht wohl die Eingehung einer Verſchwägerung mit Jemanden bezeichnen; ſo kommt denn auch der Ausdruck tengðir ſelbſt oft genug in dieſem Sinne gebraucht vor[3]), Zuſammenſetzungen wie tengðafaðir, tengðamóðir u. dgl. kommen immer nur in dieſer engeren Bedeutung vor, und nur in dieſem Sinne wird es denn auch zu verſtehen ſein, wenn hin und wider »frændr ok tengðamenn« neben einander genannt, und ſomit ſich gegenübergeſtellt werden[4]). Aber an anderen Stellen ſteht das Wort doch augenſcheinlich in einem weiteren Sinne gebraucht, neben den Verſchwägerten auch noch die Blutsfreunde in ſich begreifend. Wenn z. B. Geirríðr von Máſahlíð zugleich ihren Bruder Arnkel und ihren Schwiegerſohn Vermund mjófi als ihre tengðamenn bezeichnet[5]), oder wenn ein andermal einer Partheiung gegenüber »margir góðgjarnir menn þeir er voru tengðamenn hváratveggja« ſich in's Mittel legen[6]), ſo mag dabei zweifelhaft bleiben, ob unter der Bezeichnung auſser den Verſchwägerten und Blutsverwandten nicht etwa auch noch andere Leute verſtanden ſein könnten, die mit den betreffenden Perſonen in irgendwelchen Beziehungen ſtanden, auf die Verſchwägerten aber dieſe zu beſchränken iſt jedenfalls unmöglich, und in den Rechtsquellen vollends begreift der Ausdruck zweifellos neben der Schwägerſchaft nicht nur die Blutsfreundſchaft, ſondern auch noch die Gevatterſchaft, ſowie die durch ein Pflegeverhältniſs begründete Verbindung in ſich. Unter den-

1) Vatnsdæla, cap. 27, S. 44.

2) Eyrbyggja, cap. 1, S. 4.

3) Z. B. ebenda, cap. 28, S. 49, und cap. 37, S. 65; Laxdæla, cap. 24, S. 98; Njála, cap. 117, S. 177, u. dgl. m.

4) Heiðarvíga s., cap. 16, S. 325; Eigla, cap. 8, S. 14; Laxdæla, cap. 26, S. 104; Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 99 (FMS., I, S. 203).

5) Eyrbyggja, cap. 19, S. 26.

6) Ebenda, cap. 46, S. 88—89.

jenigen, welche »rèttir at tengðum«, »rèttir at tengðum í kvið« u. dgl. ſind[1]), werden ſtets Leute verſtanden, welche mit Rückſicht auf ihre perſönlichen Beziehungen zu den ſtreitenden Theilen in einer Klagſache als Geſchworene u. dgl. verwendbar ſind ohne einer Recuſation ausgeſetzt zu ſein, und nicht ſelten werden denſelben diejenigen zur Seite geſtellt, welche »rèttir at leiðarlengð« ſind, d. h. welche mit Rückſicht auf die Entfernung ihres Wohnortes von einem beſtimmten anderen Orte zum Geſchworenendienſte befähigt ſind[2]). In änlichem umfaſſendem Sinne wird ferner auch das Wort heyrar gebraucht. Immer nur im Dativ pluralis vorkommend, und in der verſchiedenſten Weiſe geſchrieben (hærom, hreyrom, hörum, herum, heyrom, hrörum), hat ſich daſſelbe bisher noch nicht mit Sicherheit etymologiſch erklären laſſen[3]); jedenfalls aber iſt dieſer Ausdruck ſowohl wie der unmittelbar vorhergehende ausſchlieſslich der isländiſchen Rechtsſprache eigen[4]), wogegen beide der norwegiſchen fehlen. Allgemein verbreitet, aber auch ohne beſtimmtere juriſtiſche Geltung ſind dagegen wider die Ausdrücke skuldleikr, skuldleiki, welche lediglich auf die innerhalb der Verwandtſchaft beſtehenden gegenſeitigen Verpflichtungen hinweiſen; die Ableitung skuldíngi wird für den einzelnen Verwandten gebraucht. Auf Bezeichnungen, welche nicht für die Verwandtſchaft im Allgemeinen, ſondern nur für beſtimmte Arten oder Grade der Verwandtſchaft verwendet werden, ziehe ich vor, erſt ſpäter gelegentlich einzugehen.

Die Organiſation der Verwandtſchaft iſt im isländiſchen Rechte eine ſehr complicirte, und wird, um über dieſelbe in's Klare zu kommen, zunächſt die Feſtſtellung der Art nothwendig, wie die Nordleute die Verwandſchaftsnähe berechneten, und damit im Zuſammenhange der Nachweis der für die Verwandtſchaft etwa beſtehenden Grenze; nothwendig wird aber ſodann auch die Erörterung

1) Z. B. Kgsbk, § 87, S. 152; § 89, S. 158; § 127, S. 250; Vígslóði, cap. 18, S. 28; cap. 22, S. 38—9; Arfa þ., cap. 7, S. 190—1.

2) Kgsbk, § 86, S. 150; § 87, S. 150; Vígslóði, cap. 16, S. 24, und öfter.

3) Vgl. þórðr Sveinbjarnarson, Gloss. Grág., h. v.; Vilhjálmr Finsen, Annaler, 1849, S. 281; Fritzner, Nachtrag, S. 842; Guðbrandr Vigfússon, s. v. heyrum.

4) Vgl. Kgsbk, § 35, S. 62; § 101, S. 177—8; § 166, S. 68; § 176, S. 85; § 218, S. 134; Vígslóði, cap. 52, S. 93, u. cap. 104, S. 146; Landabrb., cap. 71, S. 389.

der engeren Gruppen, welche ſich etwa innerhalb der Verwandtſchaft gegenüberſtehen, möge es ſich nun dabei um den Gegenſatz des Mannsſtammes und Weibsſtammes, oder um die Unterſcheidung näherer und entfernterer Verwandter, oder um Beides zugleich handeln; ferner die Unterſuchung der eigenthümlichen Stellung, welche einerſeits den Weibern und andererſeits den unehelich Geborenen der Verwandtſchaft gegenüber zukommt; endlich aber auch die Betrachtung gewiſſer der Verwandtſchaft änlicher und ihr ſich anreihender Verhältniſſe, wie die Schwägerſchaft, die Gevatterſchaft und das durch die Pflegſchaft entſtehende Verhältniſs. Ohne auf die ganze Fülle des Details, ſowie die ziemlich verwickelte Beweisführung eintreten zu wollen, will ich verſuchen die Ergebniſſe meiner einſchlägigen Studien in möglichſt knappem Rahmen vorzuführen. — Individuelle techniſche Bezeichnungen kennt die isländiſch-norwegiſche Rechtsſprache nur für den erſten Grad der Verwandtſchaft in der aufſteigenden, abſteigenden und Seitenlinie, und zwar ſind dieſe Bezeichnungen die allen Germanen gemeinſamen: faðir und móðir, sonr und dóttir, bróðir und systir, wozu dann noch, der nordiſchen Sprache ausſchlieſslich eigen, die zuſammenfaſſenden Bezeichnungen feðgin, systkin für Aeltern, dann Geſchwiſter verſchiedenen Geſchlechts, ſowie feðgar, mæðgur für Vater und Sohn, dann Mutter und Tochter, endlich mæðgin für Mutter und Sohn, hinzukommen. Ueber den erſten Grad hinaus findet ſich allenfalls noch die Bezeichnung afi und amma für den Groſsvater und die Groſsmutter, dann ái und edda für den Urgroſsvater und die Urgroſsmutter gebraucht; aber die Rechtsſprache verwendet ſolche nicht oder doch nur ſehr ſelten[1]), während ſie regelmäſsig mit Zuſammenſetzungen wie föðurfaðir und föðurmóðir, móðurfaðir und móðurmóðir ſich behilft; für den Enkel haben die nordiſchen Sprachen überhaupt keine einfache Bezeichnung, und ebenſo kennen ſie in der Seitenlinie nur noch die abgeleiteten Ausdrücke bræðrúngar, systrúngar, und systkinabörn, woneben vereinzelt noch die Bezeichnung systlíngar vorkommt[2]), für Geſchwiſterkinder. Ueber

1) Vgl. z. B. GþL., § 270: er afi hefir afa leiſt.

2) GþL., § 224—6. Da der systlíngr hier vom systursonr ſowohl als systrúngr unterſchieden wird, kann ich ihn weder mit Eirík Jónsson als den Sohn einer Halbſchweſter, noch mit Fritzner und Möbius als einen systrúng anſehen, ſondern nur als einen systkinason, obwohl auch Guðbrandr Vigfússon nur zwiſchen den erſteren beiden Bedeutungen ſchwankt.

die Geſchwiſterkinder hinaus kennt ſodann das isländiſche Recht noch die abgeleiteten Ausdrücke næsta bræðra, annarra bræðra, þriðja bræðra für den dritten, vierten und fünften gleichen Grad kanoniſcher Computation, während die entſprechenden ungleichen Grade durch Ausdrücke wie »manni nánari enn næsta bræðra«, »manni firnari enn næsta bræðra« u. dgl. bezeichnet werden. Vilhjálmr Finsen hat bereits darauf aufmerkſam gemacht[1]), daſs jene Ausdrücke in ihrer genitiviſchen Form offenbar elliptiſch ſind, und voll zu lauten hätten: næsta bræðra börn, u. ſ. w., ſodaſs alſo die bræðrúngar oder Geſchwiſterkinder als næstir bræðr, d. h. nächſte Brüder bezeichnet zu denken ſind, die Nachgeſchwiſterkinder als aðrir bræðr, zweite Brüder, endlich deren Kinder als þriðju bræðr, d. h. dritte Brüder; aus dieſer Beobachtung ergiebt ſich aber ſofort eine Reihe ſehr bedeutſamer Folgerungen. Klar iſt nämlich zunächſt, daſs, ihre Richtigkeit vorausgeſetzt, der Ausdruck Bruder urſprünglich nicht auf den erſten Grad der Seitenverwandtſchaft beſchränkt geweſen ſein konnte, vielmehr zugleich auch auf alle anderen gleichen Grade innerhalb derſelben ſich erſtrecken muſste, wie dieſs bezüglich einzelner aſiatiſcher ſowohl als amerikaniſcher Völkerſchaften nachgewieſen worden iſt[2]). Klar iſt aber auch, daſs man auf Island, ganz ebenſo wie dieſs unſer Sachſenſpiegel thut, die Geſchwiſter noch nicht in die Sibbezahl mit eingerechnet haben kann, was denn auch durch die ausdrückliche Vorſchrift beſtätigt wird, daſs die Geſchlechtsreihen immer erſt von den Geſchwiſtern ab gezählt werden ſollen[3]). Endlich iſt auch klar, daſs man den fünften gleichen Grad als die Grenze aller Verwandtſchaft betrachtete, da man für über ihn hinausgehende Verwandtſchaftsgrade keinerlei techniſche Bezeichnungen mehr kannte, und auch dieſe Conſequenz wird theils ausdrücklich in den Quellen bezeugt[4]), theils wenigſtens dadurch ſicher geſtellt, daſs ſowohl die Theilname am Wergelde[5]), als auch, nach älterem Rechte, die verwandtſchaftliche Alimentationspflicht[6]) hier ihre Grenze findet, daſs ferner bei einem auf Island getödteten oder

1) Annaler, 1849, S. 281—3.

2) Vgl. Peſchel, Völkerkunde, S. 239—40.

3) Kgsbk, § 25, S. 46—7, § 118, S. 220, und § 147, S. 38; Arfa þ., cap. 1, S. 171; Ómagab., cap. 7, S. 253—4; Festa þ., cap. 10, S. 320.

4) Ómagab., cap. 7, S. 246.

5) Kgsbk, § 113, S. 194; vgl. § 80, S. 136.

6) Ebenda, § 143, S. 25—6.

verſtorbenen Fremden nordgermaniſcher Abkunft gleichfalls wider der fünfte gleiche Grad für die Erbberechtigung ſowohl [1]) als für die Theilname am Wergelde [2]) die Grenze zieht, während doch für die Norweger wenigſtens ausdrücklich das Princip der Gleichſtellung mit den Isländern geſetzlich aufgeſtellt war [3]). Wieweit freilich dieſe Structur der Verwandtſchaft eine bereits von Norwegen aus überkommene, oder aber eine erſt auf Island ſelbſt entwickelte ſei, iſt ſchwer zu ſagen. In den uns erhaltenen norwegiſchen Rechtsquellen ſehen wir nämlich anſtatt der isländiſch-nationalen Bezeichnungen der entfernteren Verwandtſchaftsgrade die Ausdrücke þrimenníngar und fjórmenníngar, dann at fimta manni und at sètta manni, für den dritten und vierten, dann für den fünften und ſechſten gleichen Grad kanoniſcher Computation gebraucht, während die zwiſchen dieſen gleichen Graden in Mitte liegenden ungleichen durch at þriðja ok fjórða, at fjórða ok fimta, u. dgl. bezeichnet werden, — Ausdrücke alſo, welche zweifellos dem Kirchenrechte entlehnt ſind, und welche auch in den isländiſchen Rechtsbüchern hin und wider an Stellen ſich verwendet zeigen, die kirchenrechtlicher Natur ſind [4]), oder auch in isländiſchen Geſchichtswerken von ſpäteren Bearbeitern an Stellen verwendet werden, an welchen ältere Bearbeitungen noch die nationalen Bezeichnungen haben [5]); von einer älteren Berechnung der Verwandtſchaft nach Knieen, welche erſt jenſeits der Geſchwiſter angefangen, und ſomit mit der Berechnungsweiſe des isländiſchen Rechtes inſoweit ſich gleichartig verhalten zu haben ſcheint, finden wir dagegen nur dunkele Spuren erhalten, und ebenſo läſst ſich kaum mit voller Sicherheit beſtimmen, wieweit das altnorwegiſche Recht auch ſeinerſeits eine beſtimmte Verwandtſchaftsgrenze gekannt habe. Immerhin aber dürfte die gröſsere Wahrſcheinlichkeit für ein ſehr hohes Alter der isländiſchen Art, die Verwandtſchaft zu berechnen und zu bezeichnen ſprechen, wogegen allerdings zweifelhafter erſcheint, ob nicht die Verwandtſchaftsgrenze in der älteſten Zeit anders, oder wenigſtens in Bezug auf einen Theil der Wirkungen anders gezogen geweſen ſein möge

---

1) Ebenda, § 120, S. 229, vgl. § 249, S. 198; Arfa þ. cap. 6, S. 188.
2) Kgsbk, § 97, S. 172, und 173—4; Vígslóði, cap. 37, S. 71—2, und 76.
3) Kgsbk, § 247, S. 195.
4) Kgsbk, § 18, S. 37, und Festa þ., cap. 3, S. 308—9, u. dgl. m.
5) Vgl. z. B. Kristni s., cap. 6, S. 10—11 mit der Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 142, S. 285 (FMS., I), und Flbk, I, S. 287.

als im ſpäteren isländiſchen Rechte. Hier darf jedenfalls von dieſer Frage ſowohl als von der anderen, wie ſich das isländiſche Recht in der Lehre von den Eheverboten wegen Verwandtſchaft mit dem kanoniſchen Rechte auseinandergeſetzt habe, völlig abgeſehen werden. — Unter den Gruppen, welche ſich innerhalb der Verwandtſchaft unterſcheiden laſſen, tritt zunächſt diejenige hervor, deren Angehörige als die bezeichnet werden »er taldir heita til arfs í lögum«[1]), nämlich ein engſter Kreis der nächſten Verwandten, bezüglich deren der Grundſatz gilt, »at þar ræðr eigi frændsemi«, d. h. deren Reihenfolge ſich nicht nach den ſonſt üblichen Regeln beſtimmt, und darum im Geſetze durch beſondere Aufzählung beſtimmt werden muſs. Es umfaſst die Bezeichnung aber nur die Verwandten des erſten Grades in der aufſteigenden, abſteigenden und Seitenlinie, alſo genau dieſelben, für welche das isländiſche Recht individuelle Bezeichnungen kennt, und auf welche es ſeine eigenthümliche Gradberechnung noch keine Anwendung finden läſst; die beſondere Stellung ferner, welche den ſo bezeichneten Verwandten eingeräumt wird, beſchränkt ſich nicht etwa auf das Erbrecht, ſondern ſie widerholt ſich auch auf allen anderen Gebieten, auf welchen ſich überhaupt die Gliederung der Verwandtſchaft wirkſam zeigt. Im Armenrechte gilt die Regel, daſs man für den Unterhalt der Aeltern, Kinder und Geſchwiſter mit allen Mitteln und ſogar mit der eigenen Hände Arbeit einſtehen muſs[2]), ohne ſich von dieſer Verpflichtung jemals durch Eingehung eines Verpfründungsvertrages losmachen zu können[3]), wogegen man für entferntere Verwandte nur dann aufzukommen hat, wenn man ein beſtimmtes Maſs von Vermögen beſitzt, und durch einen vor Anfall der Alimentationspflicht eingegangenen Verpfründungsvertrag von aller Haftung frei wird. Allerdings trifft jene ſtrengere Alimentationspflicht auch den nächſten Erben ſeinem präſumptiven Erblaſſer gegenüber ohne alle Rückſicht auf die Nähe der Verwandtſchaft, und ſie trifft andererſeits die unächt geborenen Kinder und Geſchwiſter als ſolche nicht, obwohl ſie »taldir til arfs í lögum« ſind[4]); allein jener erſtere Umſtand thut der Eigenthümlichkeit der Behandlung des engeren Verwandtenkreiſes keinen Abbruch, und

1) Arfa þ., cap. 1, S. 172; in der Kgsbk, § 118, S. 220 nur als Referenz.

2) Ómagab., cap. 1, S. 234, und cap. 29, S. 288, Kgsbk, § 143, S. 23. Vgl. übrigens oben S. 281—2.

3) Ómagab., cap. 1, S. 232; Kgsbk, § 128, S. 3.

4) Ómagab., cap. 29, S. 288; Cod. AM. 315, B. fol., § 1, S. 227.

der letztere hängt lediglich damit zuſammen, daſs die Stellung der unächten Geburt nur ſehr allmälich, und darum auch nicht allerwärts gleichmäſsig und gleichzeitig regulirt wurde. Bei der Altersvormundſchaft ferner galt das Recht der Aeltern, dann des Bruders von der Vaterſeite her, als ein unentziehbares, während entfernteren Verwandten gegenüber ein Einſtandsrecht (undanboð) galt[1]; bei der Geſchlechtsvormundſchaft, wie ſich ſolche im Verlobungsrechte ausſpricht, kommen nach unſerem älteren Rechtsbuche wider die Verwandten des erſten Grades namentlich aufgezählt in Betracht, ſoweit ſie ächter Geburt ſind[2], nach anderen Hss. auch noch die unächt Geborenen gleichen Grades[3], wogegen freilich das jüngere Rechtsbuch auch noch die Groſseltern und Enkel, ſowie die Oheime und Neffen hinter den unächt Geborenen einſchiebt, ehe es auf den »nánasti niðr«, d. h. die nächſten Verwandten verweiſt[4], — letzteres freilich eine durchaus unorganiſche Erweiterung, die ſich wohl eher aus einem Miſsverſtändniſſe als aus einer ſpäteren Aenderung des Rechtes erklären dürfte. Die Aufzählung ferner der Weiber »þær er maðr á vígt um«, d. h. wegen deren geſchlechtlicher Verletzung man blutige Rache nemen darf, berückſichtigt ebenfalls nur den erſten Grad der Verwandtſchaft, welchem nur ſelbſtverſtändlich die Ehefrau gleichgeſtellt wird[5]; bezüglich des Klagerechts bei Fleiſchesvergehen (der legorðssaka aðild) aber zählt eine, allerdings jüngere, Hs. genau dieſelben Perſonen, welche taldir til arfs í lögum ſind, in genau derſelben Ordnung, in welcher ſie ſich im Erbrechte folgen, auf, ehe ſie den nánasti niðr beruft[6], wogegen die Staðarhólsbók die unächt geborenen Brüder und Schweſtern[7], die Konúngsbók aber nicht nur alle unächt Geborenen, ſondern auch die ächt geborenen Schweſtern wegläſst[8], letzteres wenigſtens doch wohl nur in Folge eines Schreibverſtoſses. Beim Geben oder Nemen von Wergeld ferner ſind lediglich Vater, Sohn und Bruder zur Hauptzahlung (höfuðbaugr) berufen[9], und bei der Berufung zur Blutklage

1) Kgsbk, § 122, S. 230 und 233; Arfa þ., cap. 9, S. 192, und 196.
2) Kgsbk, § 144, S. 29.
3) Cod. AM. 315, B. fol., § 1, S. 227; Belgsdalsbók, § 48, S. 240.
4) Festa þ., cap. 1, S. 305—6.
5) Kgsbk, § 90, S. 164; Vígslóði, cap. 31, S. 60.
6) Belgsdalsbók, § 51, S. 242.
7) Festa þ., cap 25, S. 339.
8) Kgsbk, § 156, S. 48.
9) Ebenda, § 113, S. 193.

(vígsakaraðild) werden widerum ſie zunächſt allein genannt, dann beſonders abgeſetzt der unächt geborene Sohn und Bruder, oder auch der erſtere allein erwähnt, und ſchlieſslich wird in letzter Linie auf den »nánasti niðr« verwieſen[1]. Endlich mag auch noch erwähnt werden, daſs Vater und Sohn, dann zwei Brüder, beim Ablegen eines Zeugniſſes für eine einzige Perſon gelten, und daſs dieſelben Verwandten einer Parthei zum Ladungszeugniſſe (stefnuvætti), und vielleicht überhaupt zum Zeugniſſe nicht verwendet werden dürfen[2], wogegen freilich bei gewiſſen Arten des Zeugniſſes ebenſo wie beim Geſchwornendienſte die Unfähigkeit ungleich weiter, nämlich bis zum dritten gleichen Grade einſchlieſslich reichte[3]. Man ſieht, die Beſonderheiten, welche ſich bezüglich der Ausſcheidung des erſten Verwandtſchaftsgrades von der ganzen entfernteren Verwandtſchaft ergeben, betreffen lediglich die verſchiedene Stellung, welche einerſeits der unächten Geburt und andererſeits den Weibern, dann in einzelnen Fällen auch der mütterlichen Verwandtſchaft eingeräumt wird, einen Punkt alſo, welcher theils der Natur der Sache nach auf verſchiedenen Gebieten verſchieden geregelt werden muſste, theils aber in den nordiſchen Rechten nachweisbar im Verlaufe der Zeiten ſehr verſchiedene Wandelungen durchgemacht hat, welche natürlich nicht auf allen Gebieten des verwandtſchaftlichen Rechtes gleichzeitig durchgeführt werden konnten. Schon dieſes Hinaufreichen der Abtrennung des engeren Verwandtenkreiſes von dem weiteren in eine Zeit, welche die unächte Geburt ſowohl als die Weiber im Rechte noch nahezu unberückſichtigt gelaſſen hatte, dann aber auch das Vorkommen der Bezeichnung »tölumenn« oder »er talder ero« im norwegiſchen Rechte, wenn auch in einer weſentlich anderen, und augenſcheinlich erſt ſpäteren Bedeutung[4], weiſt auf ein ſehr hohes Alter der Unterſcheidung hin; man wird unbedenklich an jene Gütergemeinſchaft erinnern dürfen, welche nach altdäniſchem Rechte zwiſchen Aeltern und Kindern, dann zwiſchen Geſchwiſtern beſtand, und deren Ausdehnung auf Groſsältern und Enkel doch wohl nur

---

1) Ebenda, § 94, S. 167—8; Vígslóði, cap. 35, S. 66—7; Belgsdalsbók, § 56, S. 244.

2) Kgsbk, § 77, S. 126—7.

3) So beim benjavætti, Kgsbk, § 87, S. 152; Vígslóði, cap. 18, S. 28; dann beim sáravætti, ebenda, cap. 19, S. 30.

4) GþL., § 104 und 105.

fpäteren Rechtes, oder auch lediglich locale Uebung gewefen fein mag, und hierauf die Vermuthung begründen, dafs auch dem norwegifchen Rechte eine derartige Gemeinfchaft urfprünglich bekannt gewefen fei, welche dann einen vollkommen genügenden Erklärungsgrund für jene eigenthümliche Behandlung des erften Verwandtfchaftsgrades abgeben würde. Dafs fich in fchwedifchen Rechten noch Spuren der gleichen Gemeinfchaft nachweifen laffen, ja dafs eine folche allen germanifchen Stämmen, ja vielleicht fogar allen Völkern arifcher Abkunft urfprünglich ganz gleichmäfsig bekannt gewefen fei, ift eine Thatfache, welche zu erörtern weit über das Bereich diefer Schrift hinausfällt, welche jedoch bereits in nächfter Zeit durch ein Werk eines angehenden Collegen in ein helleres Licht gerückt werden wird [1]. — Einen zweiten Gegenfatz innerhalb der Verwandtfchaft bezeichnen die Ausdrücke bauggildi und nefgildi, bauggildismenn und nefgildismenn, oder auch bauggildíngar und nefgildíngar, Ausdrücke, welche ihre Erklärung in eigenthümlichen Satzungen des Wergeldwefens finden, und welche im isländifchen Rechte wenigftens auch nur in Bezug auf diefes von Bedeutung find. Der alte Gebrauch, mit metallenen Ringen ftatt mit gemünztem Gelde zu bezahlen, liefs die Bezeichnung baugar, d. h. Ringe, für beftimmte legale Bufsfätze aufkommen, und insbefondere tragen diefen Namen gewiffe Hauptbeträge der Wergeldszahlungen, wefshalb denn auch die Wergeldstafel felbft als baugatal bezeichnet wurde [2]. Das isländifche Recht kennt 4 baugar, zu 3, 2½, 2 und 1½ Mark, und zwar fällt der erfte activ wie passiv dem Vater, Sohn und Bruder zu, der zweite den Grofsvätern und Enkeln, der dritte den Oheimen und Neffen, der vierte aber den Gefchwifterkindern. Nur Männer nemen und geben dabei Wergeld, mit Ausname eines einzigen Falles; die Tochter nämlich, welche ihres Vaters einziges Kind und zugleich noch ledigen Standes ift, foll Wergeld nemen, wenn diefer ihr Vater erfchlagen wird, und Wergeld zahlen, wenn derfelbe einen Todtfchlag begeht, wefshalb fie denn auch als baugrýgr, d. h. Ringweib, bezeichnet wird. Dagegen nimmt an den Ringen der

1) Vgl. Dr. Karl von Amira, Die Erbenfolge und Verwandtfchaftsgliederung nach den altniderdeutfchen Rechten (München, 1874).

2) Kgsbk, § 113, S. 193—204 wird diefelbe mitgetheilt, im Vígslóði, cap. 32, S. 63 aber wenigftens in Bezug genommen.

Weibsstamm neben dem Mannsstamme Antheil, nur freilich in ungleichem Verhältnisse, nämlich so dass der Mannsstamm mit $^3/_5$, der Weibsstamm dagegen, gleiche Gradesnähe vorausgesetzt, mit $^2/_5$ an der Zahlung betheiligt ist; als bauggildi wird dabei die erstere, als nefgildi dagegen die zweite Summe bezeichnet, und derselbe Ausdruck sofort auch auf die zahlpflichtigen, beziehungsweise empfangsberechtigten Verwandten ausgedehnt. Schon aus sprachlichen Gründen ist klar, dass diese Gestaltung des gegenseitigen Verhältnisses beider Verwandtschaftsgruppen nicht die ursprüngliche sein kann, soferne das bauggildi an und für sich mit der Gesammtheit der baugar, oder anders gefasst mit der Gesammtheit aller baugbætendir und baugþiggjendir zusammenfallen, und nicht einen blosen Theil jener ersteren oder dieser letzteren bezeichnen musste; die Vergleichung der norwegischen Rechte steht aber dieser Folgerung ganz entschieden bestätigend zur Seite. Sie zeigt zunächst, dass in Norwegen das bei der Construirung der Wergeldstafeln beobachtete System im Verlaufe der Zeit mehrfache, durchgreifende Veränderungen erlitten hat, soferne einer älteren Wergeldstafel, von welcher ein Membranfragment der Frostaþíngslög Ueberreste aufbewahrt hat, eine neuere gegenübersteht, welche in dem Codex Resenianus zu finden ist[1]), und in den Gulaþíngslög unmittelbar auf einander folgend ebenfalls zwei verschiedene Wergeldstafeln eingestellt sind[2]), während eine dritte am Schlusse der Hs. angehängt ist, welche Bjarni Marðarsson zu Anfang des 13. Jahrhunderts, wie es scheint für das gesammte Reich, ausarbeitete. Die beiden Wergeldstafeln der GþL. setzen 3 baugar an, nämlich einen höfuðbaugr, an welchem Vater und Sohn Theil haben, einen bróðorbaugr für die Brüder, und einen bræðrúngsbaugr für die Geschwisterkinder; die ältere Wergeldstafel der FrþL. dagegen kennt 4 baugar, von denen, soviel sich erkennen läst, die ersten beiden ebenso vertheilt sind wie nach den GþL., während die Vertheilungsart der beiden letzten nicht erhellt, und die jüngere Wergeldstafel zwar noch den Gegensatz der baugar zu den übrigen Wergeldszahlungen festhält, aber doch innerhalb der Nachgeschwisterkinder, bis zu welchen sie die ersteren

---

1) Vgl. FrþL., VI, mit Norges gamle Love, Bd. II, S. 520—1.

2) GþL., § 218—37, und § 243—52. Zu der von P. A. Munch und Fr. Brandt vorgeschlagenen weiteren Zerlegung der ersteren Tafel in zwei, deren letztere mit § 224 anfienge, sehe ich keinen Grund ab.

reichen läfst, die Vertheilung nicht mehr auf die ftrenge Sonderung der verfchiedenen baugar gebaut zeigt, die Wergeldstafel Bjarni's aber den Begriff der baugar völlig fallen läfst. Die fämmtlichen 4 älteren Wergeldstafeln laffen ferner auch ihrerfeits nur Männer an den baugar Theil nemen, mit eng begrenzten Ausnamen; als baugrýgr tritt nämlich nach dem FrþL. die Tochter ein, die ihres Vaters einziges Kind, und ledigen Standes geblieben ift, während die GþL. aufser der Tochter auch noch die Schwefter zulaffen, ohne bezüglich beider weiterer Vorausfetzungen ihrer Berechtigung zu gedenken[1]). Aber alle 4 laffen fie an den baugar nur den Mannsftamm betheiligt erfcheinen; den Weibsftamm dagegen läfst die jüngere Wergeldstafel der FrþL. als nefgildi folgen, und zwar als mikla nefgildi bis zum zweiten gleichen Grade, und als litla nefgildi bis zum dritten gleichen Grade einfchliesslich, auch hier wider nur das männliche Gefchlecht berückfichtigend. Da die ältere dröntifche Tafel auch von nefgildi, nefgildismenn und einer nefgildisbót weifs, läfst fich wohl annemen, dafs fie bereits demfelben Syfteme folgte, wenn fich diefs auch zufolge des fchlimmen Zuftandes des Fragmentes nicht klar erkennen läfst, und das Gleiche wird wohl auch von den GþL. angenommen werden müffen, obwohl deren beide Wergeldstafeln jenfeits der baugar nur von sakir und von uppnámamenn fprechen, unter welche fie noch überdiefs neben dem Weibsftamme auch mancherlei Verwandte des Mannsftammes einmifchen, jedoch den dritten gleichen Grad nicht überfchreitend; da nämlich auch die GþL. anderwärts den Gegenfatz der bauggildismenn und nefgildismenn kennen, und die Beftimmungen ihrer Wergeldstafeln aus der Zerfetzung eines älteren Syftemes fich hervorgegangen zeigen, deffen fchliesslichen Untergang die Arbeit Bjarni's vollendet hat, läfst fich doch wohl als ficher betrachten, dafs diefes ältere Syftem das der FrþL., oder doch ein diefem fehr verwandtes gewefen fein werde. Nach allem dem ift klar, dafs die Ausdrücke bauggildi und nefgildi nicht etwa, wie die neueren Lexikographen und fogar einige neuere Hiftoriker und Juriften annemen[3]), fchlechthin den Mannsftamm und Weibsftamm bezeichnen, fondern nur den Mannsftamm und

1) GþL., § 275; FrþL., VI, § 4.

2) GþL., § 37, § 185, § 266, § 274.

3) Keyser, Rechtsgefchichte, S. 301—2; Munch, II, S. 969—70; Fr. Brandt, Forelæsninger, S. 11.

Weibsftamm innerhalb einer gewiffen Gradesnähe, wie denn ein norwegifches Rechtsbuch diefs ganz unzweideutig hervorhebt[1]; das isländifche Recht fetzt dabei die Grenze auf den zweiten gleichen Grad, das Recht von Drontheim auf den dritten, das Recht des Gulaþínges aber wie es fcheint wider auf den zweiten. Als eine blofe, übrigens leicht erklärliche, Ungenauigkeit im Ausdrucke mufs es demnach bezeichnet werden, wenn die jüngere Wergeldstafel der FrþL. jene Beziehungen gelegentlich auch für den Mannsftamm und Weibsftamm in den entfernteren Graden der Verwandtfchaft verwendet[2], während derfelbe doch nur diejenigen Verwandten bezeichnen follte die an den baugar einerfeits und an den nefgjöld andererfeits Antheil nemen; als eine fpätere Neuerung ift es andererfeits zu betrachten, wenn auf Island der Weibsftamm zu einem Antheile an den baugar herangezogen wurde, und erklärt fich aus deren principwidriger Natur, dafs fortan das bauggildi bald, wie nach älterem Rechte, auf den Mannsftamm innerhalb des zweiten gleichen Grades befchränkt[3], bald aber als auch den Weibsftamm innerhalb deffelben Grades mitumfaffend gedacht wurde[4]. Die Neuerung erfcheint dabei veranlafst durch das Beftreben fortan die Wergeldstafel in erfter Linie auf die Abftufung der Grade, und erft in zweiter Linie auf den Gegenfatz des Mannsftammes und Weibsftammes zu begründen, während im älteren Rechte die Sache gerade umgekehrt geftanden war, durch das Beftreben alfo den letzteren Gegenfatz mehr zu verwifchen, wie er ja im isländifchen Rechte aufserhalb der Wergeldstafel überhaupt nicht mehr principiell durchgeführt wird; fie hat demnach an und für fich nicht das mindefte Auffällige, mufs jedoch bei Seite gelaffen werden, wenn die urfprüngliche Bedeutung der einfchlägigen Bezeichnungen feftgeftellt werden will. Diefs vorausgefetzt, faffe ich aber die Bezeichnung nefgildi, mit P. A. Munch und Fr. Brandt übereinftimmend, dahin auf, dafs darunter wie an fo vielen anderen Stellen ein Kopfgeld zu verftehen fei, d. h. eine Zahlung, welche nach Köpfen aufgelegt und erhoben wurde, nicht dagegen, wie nach einer von Vilhjálmr Finsen gegebenen Andeutung[5] Fritzner und Guðbrandr Vigfússon vorge-

---

1) GþL., § 274: ef svá nán er frændsemi þeirra, at er í nefgildi eða í bauggildi.
2) FrþL., VI, § 11—12, 18—19, 25—26, 32—33, 39—40, und 46—47.
3) Kgsbk, § 113, S. 196.
4) Ebenda, S. 198—99.
5) Vgl. Annálar, 1850, S. 240 und 262—3.

schlagen haben, dahin dass unter demselben die Cognatenbusse im Gegensatze zur Agnatenbusse zu verstehen sei. Der Gegensatz zum bauggildi scheint mir zu fordern, dass auch der Ausdruck nefgildi von der Art der Zahlung, nicht von der Beschaffenheit der Zahlenden hergenommen sei, und die Bedeutung Kopfsteuer ist anderweitig vielfach für das Wort bezeugt, wogegen ich die von den Genannten versuchte Anknüpfung an den Gegensatz von niðr und nefi ebensowenig für richtig halten kann wie die Beziehung dieses Gegensatzes auf die Scheidung des Mannsstammes vom Weibsstamme. Ich will darauf keinen Werth legen, dass die Zusammensetzung nefgildi für nefagildi etwas Bedenkliches hat, da Beispiele eines Abwerfens des Vocales bei schwachen Substantiven immerhin vorkommen; aber dass ganz vereinzelt auch die Form nefgjöld einmal auftritt[1]), und zwar als eine Zahlung, welche niðjar für ihren erschlagenen Vater fordern, also in ganz anderer Bedeutung wie unser nefgildi, darf ich nicht unbemerkt lassen, und nicht minder glaube ich betonen zu sollen, dass der Ausdruck niðgjöld, welcher bei der obigen Deutung den Gegensatz zum nefgildi zu bilden hätte, niemalen in der engeren Bedeutung des bauggildi, sondern stets nur in der weiteren des Wergeldes überhaupt gebraucht wird[2]). Wie hier niðgjöld und nefgjöld, so scheinen ferner auch die Ausdrücke niðr und nefi identisch gebraucht zu werden, was mit deren gelegentlich alliterirender Zusammenstellung ganz wohl vereinbar ist[3]). Schon Wulfila braucht niþjis, ganiþjis, und fem. niþio als Uebersetzung von συγγενής, und ags. nið wird sogar für »Mensch« schlechtweg gebraucht, während ein isländischer Dichter Töchter wie Söhne als niðjar bezeichnen mag[4]), und in der isländischen Rechtssprache als »hinn nánasti niðr« stets der nächste Verwandte bezeichnet wird, ohne Unterschied zwischen Agnaten und Cognaten, ja unter Umständen sogar in einem Zusammenhang, welche jede Beziehung auf diesen Unterschied geradezu ausschliesst[5]). Andererseits umfasst ags. nefa neben dem

1) Helgakv. Hundíngsb., I, 12.

2) Vgl. z. B. Kgsbk, 91, § 166; Vígslóði, cap. 32, S. 63, cap. 40, S. 79, und cap. 90, S. 131, sowie Baugatal, S. 194, 194—5, 202 und 202—3; dann Eigla, cap. 75, S. 575 (ed. Arnam), wo sich die Lesarten niðgjöld und manngjöld gegenüberstehen.

3) Vígslóði, cap. 15, S. 20: nás nið eða nefa.

4) Hallfreðar s., cap. 6, S. 95; vgl. Gylfag., cap. 24, S. 96.

5) Z. B. Ómagab., cap. 3, S. 237.

Schweſterſohne auch den Brudersſohn und den Enkel[1]), und im Deutſchen brauchen wir Neffe für den Brudersſohn wie Schweſterſohn, im Lateiniſchen nepos für den Sohnesſohn, wie Tochterſohn, während die nichtel oder niftel des ſächſiſchen Rechtes, welche der nordiſchen nipt entſpricht, ſogar eine noch weitere Wortbedeutung feſtgehalten hat; ein isländiſcher Dichter aber mag den weſtgötiſchen Rögnvald jarl friſchweg als »jarla nefi« bezeichnen[2]), wobei doch nicht an ſeine, völlig unbekannte, mütterliche Verwandtſchaft, ſondern nur an ſeinen Vater Úlf und Groſsvater Sköglartosti gedacht werden darf. Nach allem Dem werden die Ausdrücke niðr und nefi, niðgjöld und nefgjöld, ganz abgeſehen davon, daſs dieſelben bereits etymologiſch zuſammenfallen dürften, ganz gleichmäſsig als Bezeichnungen für die Verwandtſchaft überhaupt genommen werden müſſen, während unſer nefgildi ganz auſserhalb jeder Beziehung zu dem Worte nefi ſteht. Ich bemerke übrigens ſchlieſslich noch, daſs ſich vielleicht auch im isländiſchen Rechte Spuren einer weiterreichenden Bedeutung des bauggildi und nefgildi über das Wergeldsweſen hinaus nachweiſen laſſen. Die norwegiſchen Rechte nämlich bringen beide Begriffe nicht nur auf dem Gebiete des Stammgüterrechtes zur Anwendung, ſondern auch gelegentlich des Verlobungsrechtes, der Verpflichtung zur Nacheile einem Verbrecher gegenüber, ſowie bezüglich der Fähigkeit in einem Privatgerichte zu ſitzen[3]); dürfte man annemen, daſs die 4 baugar des isländiſchen Rechtes urſprünglich änlich wie die des dröntiſchen bis zu den Nachgeſchwiſterkindern reichten, ſo würde ſich vollkommen befriedigend erklären, warum auf Island ſowohl die Exceptionsmäſsigkeit der Richter und Geſchworenen als auch die Unfähigkeit zu gewiſſen Arten des Zeugniſſes u. dgl. m. gerade bis zum dritten gleichen Grade reichte[4]). — Neben dem bauggildi und nefgildi, welches übrigens die tölumenn in ſich begreift, treten nun auf dem Gebiete des Wergeldsweſens noch einige weitere Verwandtſchaftsgruppen hervor, deren hier noch Erwähnung zu geſchehen hat, obwohl dieſelben geringerer Bedeutung geweſen zu ſein ſcheinen als jene. Das isländiſche Baugatal kennt zunächſt noch 5 Perſonen, welche

1) Belege bei Ettmüller, S. 237, und Grein, II, S. 278—9.

2) Heimskr. Ólafs s. ens helga, cap. 92, S. 310.

3) Vgl. FrþL., IV, § 9, X, § 14, XI, § 18, und XII, § 4, und bezüglich der GþL. die oben, S. 334 Anm. 2, angeführten Stellen.

4) Vgl. oben, S. 331, Anm. 3.

als sakaukar bezeichnet werden, d. h. als Bufsvermehrer, und zwar find diefs der uneheliche Sohn, der Stieffohn und Stiefvater, endlich der Schwiegerfohn und Schwager[1]. Auch den norwegifchen Rechten ift Begriff und Sache nicht fremd; jedoch behandelt das drönter Recht als sakaukar neben dem unehelichen Sohne den bróðir sammæðri, den föðurfaðir und den sunarsun[2], die ältere Wergeldstafel des Gulaþínges aber nennt als folche neben dem unehelichen Sohne den unehelichen Bruder und den bróðir sammæðri[3], wobei hier wie dort geringere Bezüge auch noch der Nachkommenfchaft der Genannten zugebilligt werden, fie fügt aber fodann noch eine Reihe weiterer Perfonen als sakaukar bei, und berückfichtigt überdiefs auch die nächften Verfchwägerten, Stiefvater und Stieffohn, Eidbrüder und Pflegebrüder, wenn auch ohne fie als sakaukar zu bezeichnen. Offenbar handelte es fich bei den sakaukar, worauf auch diefe ihre Bezeichnung hindeutet, um Angehörige, welche die alte, regelmäfsige Wergeldstafel nicht berückfichtigte, fei es nun, weil fie nur ausnamsweife vorkamen, oder weil man fie nicht eigentlich zur Familie zählte, und follten diefelben mit einer das eigentliche Wergeld überfteigenden Bufse bedacht werden, wenn fie vorhanden waren, die ihnen zugebilligten Beträge dagegen wegfallen, wenn kein Vertreter ihrer Claffe vorhanden war[4], wogegen die baugar ohne Rückficht auf die Nähe der Verwandtfchaft an den Erben gegeben werden mufsten, wenn keine baugamenn vorhanden waren[5], oder doch wenigftens nur unter der Vorausfetzung wegfielen, da es an allen Bezugsberechtigten fowohl als Zahlpflichtigen fehlte[6]. Mag fein, dafs als folche, wie diefs im isländifchen Rechte noch der Fall ift, urfprünglich nur Leute gehörten, welche nicht als eigentliche Blutsfreunde erfchienen, wie Verfchwägerte, Stiefältern und Stiefkinder, Pflegeältern, Pflegekinder und Pflegebrüder, dann auch Eidbrüder und uneheliche Kinder und Gefchwifter, wogegen man dann fpäter, vielleicht den frater uterinus als Durchgangspunkt benützend, in Norwegen misverftändlicher Weife auch

---

1) Kgsbk, § 113, S. 201.

2) FrþL., VI, § 14 u. f. w.; das ältere Fragment enthält nichts hieher Gehöriges.

3) GþL., § 236; vgl. § 237 und 238. Die jüngere Wergeldstafel läfst bereits den ganzen Begriff fallen.

4) Kgsbk, § 113, S. 201.

5) GþL., § 220.

6) Kgsbk, § 113, S. 199.

wirkliche Verwandte hieher ſtellte, die man in den älteren Wergeldstafeln nicht ausdrücklich erwähnt fand und darum vergeſſen glaubte. Endlich kommt, da eine Berückſichtigung von Weibern, wie ſolche die GþL. in ihren kvenngjafir, d. h. Weibergaben kennen[1]), dem isländiſchen Rechte fremd iſt, noch die entferntere Verwandtſchaft in Betracht, für welche das isländiſche Baugatal die Bezeichnung »eptir bauga«, d. h. Nachringsleute kennt[2]); das norwegiſche Recht bezeichnet ihren Bezug allenfalls als frændbœtr[3]), welche Bezeichnung freilich in einem weiteren Sinne auch wohl das ganze Wergeld umfaſst, oder ſie ſelbſt als die nächſten nach der letzten Claſſe der uppnámamenn[4]). Innerhalb dieſer entfernteren Verwandtſchaft läſst nun das isländiſche Recht die Gradesnähe in der Art entſcheiden, daſs der zweite und dritte ungleiche Grad den dritten gleichen, der dritte und vierte ungleiche den vierten gleichen, endlich der vierte und fünfte ungleiche den fünften gleichen Grad ausſchlieſst, mit welchem letzteren die Wergeldstafel ſchlieſst[5]); von einem Vorzuge des Mannsſtammes vor dem Weibsſtamme iſt dabei nicht die Rede, indeſſen wäre immerhin möglich, daſs die für die näheren Grade aufgeſtellte Regel, wonach das bauggildi $^3/_5$ und das nefgildi $^2/_5$ der fälligen Beträge erhalten ſollte, ſtillſchweigend auch auf die entfernteren herüberbezogen werden wollte. Sehr beachtenswerth iſt aber, wie dieſs Vilh. Finsen bereits hervorgehoben hat[6]), daſs zwar innerhalb der baugar, wenn die zu einem derſelben Berufenen fehlen, die nächſtvorhergehende oder nächſtfolgende Claſſe, wenn auch die letztere nur in einem etwas verkürzten Betrage einrückt, und in gleicher Weiſe auch die verſchiedenen Claſſen der eptir bauga menn für einander ſuccediren, wenn etwa eine von ihnen unvertreten iſt, daſs dagegen niemalen die eptir bauga Verwandten einen Anſpruch auf erledigte baugar, oder umgekehrt die baugþiggjendir einen Anſpruch auf erledigte Beträge der ferneren Verwandtſchaft erheben können. Man ſieht daraus, daſs die nähere Verwandtſchaft als durch eine unüberſteigliche Kluft von der entfernteren getrennt galt, während dieſs bezüglich der verſchiedenen

1) GþL., § 221 und 245.
2) Kgsbk, § 113, S. 201—2.
3) FrþL., VI, § 11, u. ſ. w.
4) GþL., § 235.
5) Kgsbk, § 113, S. 193—4; vgl. S. 201—2.
6) Annálar, 1850, S. 268.

Claſſen, in welche die eine und die andere zerfiel, unter ſich ganz und gar nicht der Fall war; da indeſſen in der uns erhaltenen Wergeldstafel das bauggildi und das nefgildi bereits zuſammengeworfen, und für beide die Claſſen nur noch nach der Gradesnähe abgeſtuft ſind, muſs dahingeſtellt bleiben, ob nicht etwa in der älteren Zeit zwiſchen ihnen beiden eine änlich ſchroffe Sonderung beſtanden haben möge. Belehrend iſt auch hier wider die Analogie des drönter Rechtes[1]), welches zwar, kirchlichen Geſichtspunkten folgend, die Verwandtſchaftsgrenze erſt beim ſechſten gleichen Grade zieht, aber auch innerhalb der entfernteren Verwandtſchaft wider zwiſchen Mannsſtamm und Weibsſtamm ſcheidet, um erſt innerhalb jeder von beiden Claſſen wider eine weitere Abſtufung nach Graden eintreten zu laſſen, während es zugleich durch die Beſtimmung, daſs alle baugamenn für alle baugar aufkommen müſſen, auch wenn eine einzelne Claſſe von Verpflichteten ausfällt, anzudeuten ſcheint, daſs die gleiche Regel auch für die Empfangsberechtigung galt. Das Recht des Gulaþínges dagegen, deſſen übrige Beſtimmungen bei ſeiner gröſseren Zerrüttung weiter abliegen, bietet doch wenigſtens die intereſſante Parallele, daſs es innerhalb der entfernteren Verwandtſchaft zunächſt von der Gradesnähe ausgeht, erſt innerhalb jedes einzelnen Grades den Mannsſtamm vom Weibsſtamme ſondernd, und zwar ſo, daſs erſterer 3/5 und letzterer 2/5 des Betrages nimmt[2]); es ſtellt alſo für die entferntere Verwandtſchaft dieſelbe Vertheilungsart auf, welcher unſer isländiſches Baugatal bereits für die baugar durchführt. — Neben der Gradesnähe, dann dem Gegenſatze zwiſchen dem Mannsſtamme und Weibsſtamme macht ſich innerhalb der Verwandtſchaft auch noch der Unterſchied der Geſchlechter geltend, und zwar in der Art, daſs die Weiber von gewiſſen im Verwandtſchaftsverbande begründeten Rechten und Pflichten völlig ausgeſchloſsen, in Bezug auf andere aber wenigſtens ſehr entſchieden den Männern gegenüber zurückgeſetzt ſind[3]). Dem Grundſatze des ſchwediſchen Rechtes, daſs Weiber ſtets unmündig ſeien[4]),

1) FrþL., VI, § 11—12, dann § 2.

2) GþL., § 235.

3) Vgl. Rive, de pupillorum et mulierum tutela in antiquo Scandinaviorum jure (1859), und deſſen Geſchichte der deutſchen Vormundſchaft, I (1862); dazu meine Bemerkungen in der Krit. Vierteljahresſchr., II, S. 75 und fgg. und IV, S. 412 und fgg.

4) WGL., I, þiufua b., 5, § 2.

huldigt das norwegifch-isländifche Recht allerdings nicht mehr; vielmehr läfst es den Unterfchied zwifchen Mündigen und Unmündigen auf Weiber wie auf Männer gleichmäfsig Anwendung finden. Die Wahl ihres Domiciles, die Verwaltung ihres Vermögens und die Uebername der Verwaltung eines fremden Vermögens verwilligt das isländifche Recht den Jungfrauen erft nach zurückgelegtem zwanzigften Jahre, und erft von diefem Termine ab dürfen fie gewiffe Klagen felber anftellen, und unter gewiffen Vorausfetzungen fich felber verloben; aber wie bei Männern gilt fchon vom zurückgelegten fechzehnten Jahre ab das ererbte Vermögen als ihnen angefallen, fo dafs fie deffen Früchte felbft beziehen, welche während der Dauer der Altersvormundfchaft dem Vormunde zugewachfen waren, und für Eheweiber und Wittwen fallen überdiefs alle diefe Befchränkungen fogar dann weg, wenn fie das fechzehnte Jahr noch nicht einmal zurückgelegt haben [1]). Von dem Genuffe aller und jeder politifcher Rechte find die Weiber ferner ausgefchloffen. Sie können zwar ein goðorð befitzen, müffen aber deffen Führung einem ihrer eigenen Dingleute übertragen; als Richter, Gefchworene, Zeugen können fie nicht berufen werden, in der lögrètta keinen Sitz einnemen, und fogar ihre eigenen Rechtsfachen vor Gericht nicht felber führen, wenn fie auch in gewiffem Umfange darüber zu beftimmen haben, in welcher Weife der von ihnen gewählte Vertreter diefe führen folle [2]). Die Fällung eines Schiedsfpruches konnte auch Weibern übertragen werden [3]); aber ihre Uebertragung war auch lediglich Sache des perfönlichen Vertrauens der betheiligten Privaten, und nicht Berufung zu einer öffentlichen Function. Auf vermögens-

1) Kgsbk, § 78, S. 129, dann § 118, S. 225 und 226; Arfa þ., cap. 4, S. 179 und 180; Kaupab., cap. 53, S. 465, fowie Festa þ., cap. 2, S. 307, und cap. 6, S. 316; ferner Kgsbk, § 94, S. 170, und die Referenz S. 168, dann § 238, S. 184; Vígslóði, cap. 66, S. 108—9, und cap. 106, S. 150.

2) Vgl. über die Vertretung der Weiber vor Gericht Kgsbk, § 94, S. 170, und § 238, S. 184; Vígslóði, cap. 66, S. 108—9, und cap. 160, S. 150; ferner Kgsbk, § 151, S. 44, und § 155, S. 47; Festa þ., cap. 18, S. 331, und cap. 24, S. 337 und 338; dann ebenda, cap. 51, S. 371, cap. 54, S. 377, und Ómagab., cap. 24, S. 280. Es ift wohl nur eine durch die thatfächliche Uebung veranlafste Ungenauigkeit des Ausdrucks, wenn Kgsbk, § 158, S. 55, und Festa þ., cap. 16, S. 329, die Klageftellung den Verwandten des Weibes übertragen zu wollen fcheinen.

3) Vgl. z. B. Vatnsdæla, cap. 44, S. 73—4; Sturlúnga, VII, cap. 8, S. 17 und 19.

rechtlichem Gebiete waren dagegen die Weiber den Männern principiell gleichgeſtellt, und ſoweit reicht dieſe Gleichſtellung, daſs von lögskuldarkonur ebenſogut geſprochen werden kann wie von lögskuldarmenn[1]), d. h. daſs die Schuldknechtſchaft auf Weiber ebenſogut wie auf Männer Anwendung findet; doch fehlt es auch nicht an einzelnen Einſchränkungen des Principes. Eine ſolche liegt bereits in dem oben erwähnten Satze, daſs Jungfrauen erſt mit erreichtem zwanzigſten Jahre zur Verwaltung ihres Vermögens und des Vermögens Anderer zugelaſſen werden, während Männer bereits mit zurückgelegtem ſechzehnten Jahre das gleiche Recht erwerben; eine zweite wird dagegen durch die Regel geſetzt: »ein Weib darf ohne die Zuſtimmung ihres Geſchlechtsvormundes (lögráðandi) kein Land verkaufen von der Gröſse eines halben Hofes oder mehr, noch auch ein goðorð oder ein Seeſchiff, falls ſie ein ſolches beſitzt[2])«. Das Verbot erleidet eine Ausname für Fälle ehehafter Noth; aber auch für dieſen Fall hat der Geſchlechtsvormund wenigſtens noch das Vorkaufsrecht, und es zeigt ſich darinn, daſs die Beſtimmung, wenn ſie auch zunächſt auf den Schutz der Weiber ſelbſt gegen die Folgen ihrer »muliebris levitas« abzielte, doch wenigſtens nebenbei auch das Intereſſe der Verwandtſchaft als ſolcher ins Auge faſste. Eigenthümlich geſtaltete ſich dem gegenüber das Recht der Weiber bei denjenigen Inſtituten, innerhalb deren ſich öffentliche und Privatrechte berührten. Zur Führung einer Vormundſchaft zunächſt konnten Weiber ganz ebenſogut berufen werden, wie Männer, da ja das Recht auf deren Führung nach isländiſcher Anſchauung weſentlich unter den Geſichtspunkt eines nutzbringenden Rechts geſtellt war; nur war freilich bei Weibern die Fähigkeit zur Verwaltung eines fremden Vermögens ſelbſtverſtändlich ganz ebenſo an einen ſpäteren Alterstermin gebunden, wie die Befähigung zur Verwaltung ihres eigenen Gutes, und überdieſs waren die Weiber änlich wie im Erbrechte auch bei der Berufung zur Vormundſchaft den Männern in der Art nachgeſetzt, daſs bei gleicher Gradesnähe der Mann das Weib ausſchloſs[3]). Ebenſo ſind im Armenrechte die

---

1) Z. B. Kgsbk, § 156, S. 48; Festa þ., cap. 25, S. 339.

2) Kgsbk, § 152, S. 45; Festa þ., cap. 21, S. 334, und Landabrb., cap. 2, S. 214—16.

3) Kgsbk, § 118, S. 218—20, und § 122, S. 230; Arfa þ., cap. 1, S. 170—2, und cap. 9, S. 192. Einer Eigenthümlichkeit in der Behandlung der Mutter braucht hier nicht des Näheren gedacht zu werden.

Weiber principiell ganz ebensogut berechtigt und verpflichtet wie die Männer, nur dafs einerseits die Gestaltung des ehelichen Güterrechtes und andererseits die gröfsere Hülfsbedürftigkeit der Weiber in Bezug auf die Reihenfolge der Berufung zu den einschlägigen Rechten und Pflichten einzelne Besonderheiten hereinbringt. Aenlich scheint die Sache in der älteren Zeit aber auch in Bezug auf die Blutklage (vígsakar aðild) gehalten worden zu sein, indem bei dieser änlich wie bei der Vormundschaft der Schwerpunkt auf die vermögensrechtliche Seite, den Bezug nämlich der Todtschlagsbufse, gelegt wurde; indessen wurde den Weibern sowohl als den jungen Männern unter sechzehn Jahren dieses Recht im Jahre 994 entzogen, weil die Erfahrung gelehrt hatte, dafs von ihnen die Blutklagen nicht mit dem wünschenswerthen Nachdrucke betrieben wurden, und seitdem galt der Grundsatz: »gar niemals fällt eine Blutklage an ein Weib« [1]), wobei indessen die principielle Berechtigung der Weiber in einer Reihe von Bestimmungen immerhin noch erkennbar geblieben ist; so in einem Antheile derselben an der Todtschlagsbufse [2]), in der Regelung der Recusation von Richtern, Geschworenen und Zeugen wegen ihrer Verwandtschaft mit der Klagspartheі [3]), endlich in der Art, wie unter Umständen die Vertretung des Weibes in der Klagführung geregelt wird [4]). Ueber die Ausschliefsung der Weiber vom Wergelde, mit einziger Ausnahme der unvermählten Erbtochter, ist oben bereits das Nöthige bemerkt worden; dagegen sind die sehr einläfslichen Bestimmungen der Rechtsbücher über das Verlobungsrecht hier zu besprechen. Als Regel galt der Satz, dafs kein Weib sich selber verloben, noch auch von einem anderen Weibe verlobt werden könne; indessen erlitt derselbe nach beiden Seiten hin Ausnamen. War weder ein Sohn, noch ein Vater, noch ein Bruder von der Vaterseite her vorhanden, so mochte die Mutter ihre eigene Tochter verloben [5]); andererseits durfte sich die geschiedene Ehefrau mit ihrem früheren Ehemanne sogar wider den

1) Eyrbyggja, cap. 38, S. 69; Vígslóði, cap. 35, S. 68.

2) Vígslóði, cap. 54, S. 94—5; vgl. Kgsbk, § 95, S. 171, und Belgsdalsbók, § 59, S. 245.

3) Vígslóði, cap. 54, S. 94.

4) Ebenda, cap. 70, S. 112, und andererseits cap. 37, S. 74 vgl. mit cap. 27, S. 45—6, dann Kgsbk, § 97, S. 173, vgl. mit § 89, S. 160—1.

5) Kgsbk, § 144, S. 29, und § 253, S. 203; Festa þ., cap. 1, S. 305; Belgsdalsbók, § 48, S. 240; ein Beispiel bietet die Njála, cap. 34, S. 51.

Willen ihres Geſchlechtsvormundes wider verloben, wenn nur nicht geſetzlicher Hinderniſſe wegen die Ehe gelöſt worden war[1]), und überdieſs durfte eine Wittwe, dann eine mindeſtens 20jährige Jungfrau, wenn deren Geſchlechtsvormund erſt zwei an und für ſich paſſende Freier abgewieſen hatte, dem dritten ſich ſelber verloben, wenn auch nur ein einziger der Verwandten mit der Parthie einverſtanden war[2]). Die Frage, wie demgegenüber die Geſchichtsquellen dazu kommen, widerholt Wittwen ohne Weiters ſich ſelbſt verloben zu laſſen, allenfalls ſogar unter ausdrücklicher Berufung auf einen deſsfallſigen Rechtsſatz[3]), oder doch ein gewiſſes Schwanken in Bezug auf deren Berechtigung hiezu zu zeigen[4]), laſſe ich unentſchieden; möglich, daſs auf Island urſprünglich wirklich die Wittwe ſchlechthin berechtigt geweſen war ſich ſelbſt zu verloben, wie ihr dieſes Recht in Norwegen zweifellos zuſtand[5]), — möglich aber auch, daſs lediglich die norwegiſchen Rechtsſatzungen, welche mit dem Schluſſe des dreizehnten Jahrhunderts auch auf Island Geltung erlangten, von einzelnen ſpäteren Ueberarbeitern älterer Sagen irrthümlich in die frühere Zeit zurückgetragen wurden. Wenn übrigens die Weiber nur in den obigen wenigen Ausnamsfällen ſich ſelbſt oder andere Weiber verloben konnten, ſo erſcheinen ſie doch immerhin als Trägerinnen des Verlobungsrechtes inſoferne, als ſie, wenn verehelicht, dasſelbe auf ihre Ehemänner übertragen; die Reihenfolge, innerhalb deren die einzelnen Verwandten zum Verlobungsrechte berufen werden, iſt hiernach dieſelbe wie die, innerhalb deren ſie zur Erbfolge gelangen, nur daſs ledige Töchter ausfallen, und für verheirathete deren Ehemann eintritt[6]). Das Recht des Verlobers, welcher regelmäſsig als lögráðandi konu, d. h. der geſetzliche Herr, ſeltner als fastnandi konu, d. h. der Verlober des

1) Kgsbk, § 144, S. 30; Festa þ., cap. 2, S. 307.

2) Festa þ., cap. 2, S. 307, und cap. 6, S. 316; Belgsdalsbók, § 48, S. 240—1; die Kgsbk, § 144, S. 29—30, geſteht, wörtlich verſtanden, allen Weibern ohne Rückſicht auf ihr Alter das gleiche Recht zu, was doch wohl auf einer Auslaſſung des beſchränkenden Satzes beruht.

3) Vgl. z. B. Njála, cap. 13, S. 24, und cap. 33, S. 49; Laxdæla, cap. 7, S. 18, und cap. 19, S. 62, ſowie cap. 43, S. 186.

4) Z. B. Laxdæla, cap. 68, S. 292—4; Vallaljóts s., cap. 1, S. 202.

5) GþL., § 51; FrþL., XI, § 4.

6) Kgsbk, § 144, S. 29, und § 253, S. 208; Festa þ., cap. 1, S. 305—6; Belgsdalsbók, § 48, S. 240; vgl. AM. 315 fol. B., § 1, S. 227.

Weibes bezeichnet wird, reichte übrigens unter Umſtänden ſoweit, daſs das Weib ſogar wider ſeinen Willen verlobt werden konnte. Die Rechtsbücher ſchlieſsen eine erzwungene Verlobung nur bei der Wittwe aus, und auch bei ihr nur ſoferne es nicht ihr eigener Vater iſt, der ſie verlobt[1]), ferner, und zwar auch dem Vater gegenüber, bei Weibern, welche ſich als Nonnen weihen laſſen wollten[2]); aber die letztere Beſtimmung iſt augenſcheinlich ſpäterer Entſtehung, und die erſtere läſst nicht erkennen, wieweit Jungfrauen gegenüber das Recht reichte. Da die norwegiſchen Rechte überhaupt nur den Aeltern und Brüdern und doch wohl auch Söhnen ein Verlobungsrecht beilegen zu wollen ſcheinen[3]), liegt die Vermuthung nahe, daſs jenes exorbitante Zwangsrecht wenigſtens auch auf Island auf ſie beſchränkt geweſen ſei, und unter dieſer Vorausſetzung würde ſich denn auch erklären, warum die Verwandten des erſten Grades in unſeren Rechtsbüchern gelegentlich des Verlobungsrechtes allen anderen gegenüber ſpeciell hervorgehoben werden[4]); die Geſchichtsquellen jedenfalls bringen keine Entſcheidung, da ſie, mehr das Thatſächliche als das Rechtliche der einzelnen Vorgänge ins Auge faſſend, ſehr widerſprechende Angaben enthalten. Selbſtverſtändlich konnten übrigens auch mehrere gleich nah Verwandte gleichzeitig zum Verlobungsrechte berufen werden, und ſollte ſolchenfalls bei ſich ergebender Meinungsverſchiedenheit die Stimme desjenigen durchdringen, mit welchem das Weib ſelbſt übereinſtimmte, falls nur die Parthei überhaupt eine paſſende (jafnræði) war; waren jedoch Brüder zur Verlobung ihrer Schweſter berufen, ſo ſollte das Wort des älteren Bruders vorgehen[5]), was wider ſehr wohl zu der obigen Anname ſtimmt, daſs den Verwandten erſten Grades ein Zwangsrecht dem Weibe gegenüber zugeſtanden habe. In ſtrafrechtlicher Beziehung endlich waren die Weiber den Männern principiell vollkommen gleichgeſtellt. Es galt die Regel[6]): »ein Weib wird ebenſogut geächtet wie ein Mann, wenn ſie einen Mann oder ein Weib tödtet oder

1) Kgsbk, § 144, S. 29; Festa þ., cap. 2, S. 306; Belgsdalsbók, § 48, S. 240.

2) Festa þ., cap. 2, S. 306—7.

3) Vgl. GþL., § 51; FrþL., XI, § 2 und 4, dann § 12.

4) Vgl. oben, S. 330, Anm. 2.

5) Kgsbk, § 144, S. 29; Festa þ., cap. 2, S. 307. Beide Stellen ſcheinen verſtümmelt.

6) Vígslóði, cap. 49, S. 89.

verletzt, und dasſelbe gilt in Bezug auf alle Vergehen. Der Grundſatz des altſchwediſchen Rechts, daſs Weiber und Unmündige niemals der Acht verfallen können, iſt ſomit dem Rechte des isländiſchen Freiſtaates fremd, und dieſes beſchränkt ſich darauf, dem geächteten Weibe für die Dauer ſeiner Schwangerſchaft, dann ſeines Wochenbettes gewiſſe Vergünſtigungen zu verwilligen[1]; umgekehrt beſtraft daſſelbe aber auch das an einem Weibe begangene Verbrechen ganz ebenſo, wie wenn es an einem Manne begangen worden wäre, wie dieſs z. B. bezüglich des Todtſchlages ausdrücklich ausgeſprochen wird[2]). Einer eigenthümlichen Behandlung waren nur diejenigen Vergehen unterſtellt, bei welchen es ſich um eine Kränkung der weiblichen Geſchlechtsehre handelte. In ſolchen Fällen konnte ſich einerſeits leicht der Verdacht einer Mitſchuld des gekränkten Weibes regen, während andererſeits derartige Vergehen in einem engeren Zuſammenhange mit dem Verfügungsrechte des Geſchlechtsvormundes über die Verlobung ſeiner Pflegebefohlenen ſtanden; beide Geſichtspunkte muſsten aber ganz gleichmäſsig zu einer viel weiter gehenden Berechtigung der nächſten Angehörigen führen, als welche dieſen bei anderen Vergehen zugeſtanden wurde. Unſere Rechtsbücher behandeln als ſtrafbar alle und jede Handlungen, welche nur im Entfernteſten gegen die weibliche Schamhaftigkeit verſtoſsen, vom einfachen Kuſse oder vom Dichten eines Liebesliedes an bis zur vollendeten Nothzucht; ſie geſtehen dabei, ſoferne es noch nicht zur geſchlechtlichen Vereinigung (legorð) gekommen war, die Klage zunächſt dem verletzten Weibe ſelbſt zu, und dem Ehemanne oder Geſchlechtsvormunde nur für den Fall, daſs ſie nicht klagen will, wogegen der letztere allein klagsberechtigt war, wenn es bis zur Beiwohnung gekommen war[3]): ſogar dann, wenn der Buſsberechtigte ein Mündel des geſchwächten Weibes war, ſollte der dieſem auf Grund ſeiner Vormundſchaft gebührende Anſpruch auf die dem Mündel zufallende Buſse ceſſiren[4]). Die Klage gegen den ſchuldigen Mann gieng zunächſt, wenn es ſich

1) Kgsbk, § 95, S. 170—1, und § 161, S. 59; Vígslóði, cap. 35, S. 69, und Festa þ., cap. 48, S. 364.

2) Vígslóði, cap. 49, S. 89.

3) Kgsbk, § 155, S. 47, und § 238, S. 184; Festa þ., cap. 24, S. 337—8, und Vígslóði, cap. 106, S. 150.

4) Kgsbk, § 161, S. 59, und § 127, S. 249; Festa þ., cap. 48, S. 364, und cap. 56, S. 382, ſowie Arfa þ., cap. 19, S. 225.

um wirkliche Beiwohnung handelte, auf die strenge Acht, wenn nicht etwa die Gekränkte blos eine Freigelassene, in Schuldhaft Begriffene, oder gar ein Bettelweib war [1]), und daneben noch auf eine Busse von 6 Mark, welche dem Klagsberechtigten zufiel [2]), soferne dieser nicht etwa, was bei Minderjährigen, dann bei der bussberechtigten Mutter vorkommen konnte [3]), ein Anderer war als der, zur Klagstellung unfähige, Bussberechtigte; die Busse durfte dabei von dem Berechtigten bei eigener Haftung selbst im Vergleichswege nicht erlassen werden, wogegen er allerdings einen Nachlass der Strafe zu verwilligen befugt war [4]). Neben der schuldigen Mannsperson konnte sich aber der Klagsberechtigte auch noch gegen das verletzte Weib wenden, und zwar zunächst insoferne als er von demselben die Angabe des Schuldigen, und der näheren Umstände der That fordern, und nöthigenfalls durch die Folter erpressen durfte [5]), ausserdem aber auch insoferne, als er im Falle einer Mitschuld des Weibes auch von diesem eine Busse von 6 Mark eintreiben, und sie dafür sogar in Schuldhaft nemen konnte [6]); eine weitere Bestimmung, kraft deren Weiber wegen fleischlicher Vergehen unter Umständen ihre Erbfähigkeit einbüssen sollten, wurde in den letzten Zeiten des Freistaates abgeschafft [7]). Endlich war in Unzuchtsfällen auch noch blutige Rache zu nemen gestattet, und zwar bis zum nächsten Alldinge, wenn das Verbrechen vollendet, dagegen nur auf frischer That, wenn es beim blosen Versuche geblieben war; allein die Befugniss hiezu war, wie oben bereits angedeutet, neben dem Ehemanne der Verletzten nur deren Sohn, Vater und Bruder, dann Pflegevater und Pflegesohn eingeräumt [8]). Sehr erheblich waren demnach immerhin die Zurücksetzungen, denen die Weiber

---

1) Kgsbk, § 155, S. 47—8; Festa þ., cap. 24, S. 338—9.

2) Vgl. z. B. Kgsbk, § 157, S. 51—2; Festa þ., cap. 34, S. 348, und die Klagsformel, cap. 49, S. 369—70.

3) Festa þ., cap. 55, S. 381—2, und cap. 56, S. 382; dann cap. 20, S. 333, und cap. 23, S. 337, sowie Kgsbk, § 95, S. 171.

4) Kgsbk, § 156, S. 51; Festa þ., cap. 33, S. 348, u. cap. 52, S. 375—6.

5) Kgsbk, § 161, S. 58 und 59, dann § 157, S. 52, und § 158, S. 54; Festa þ., cap. 33, S. 347—8, dann cap. 48, S. 364, und cap. 52, S. 374. Die Stellen geben z. Th. nur Referenzen.

6) Kgsbk, § 158, S. 53; Festa þ., cap. 36, S. 351, u. cap. 48, S. 363—4.

7) Vgl. Kgsbk, § 127, S. 249, und § 157, S. 51, mit Arfa þ., cap. 23, S. 228, und Cod. AM. 315 fol. B, § 3, S. 228.

8) Siehe oben, S. 330, Anm. 5.

um ihres Geſchlechtes willen unterlagen. Völliger Ausſchluſs von allen politiſchen Rechten, und damit zuſammenhängend Unfähigkeit zur gerichtlichen Selbſtvertretung, — ſpäterer Eintritt der Befähigung zur Verwaltung des eigenen ſowohl als fremden Vermögens, und eine auf alle Zeit ſich erſtreckende Nothwendigkeit des verwandtſchaftlichen Conſenſes zur Veräuſserung gewiſſer wichtigerer Vermögensſtücke, — Ausſchlieſsung von der Blutklage, und nahezu völlige Ausſchlieſsung von jeder Theilname am Wergelde, — Zurückſetzung in der Erbfolge und in der Berufung zur Altersvormundſchaft, — endlich Unterwerfung unter ein fremdes Verlobungsrecht, ſowie unter das Recht eines Dritten bezüglich aller Unzuchtsklagen, das ſind die Punkte, in welchen ſich dieſe Zurückſetzung ſehr ſcharf ausſpricht. Dabei iſt freilich nicht zu überſehen, daſs die verwandtſchaftlichen Rechte, welche dieſen Zurückſetzungen gegenüberſtehen, keineswegs ſämmtlich in eine und dieſelbe Hand gelegt waren, daſs vielmehr der »lögráðandi« zwar neben dem Verlobungsrechte auch das Klagerecht in Unzuchtsfällen [1]), dann das Recht in den einſchlägigen Fällen den Veräuſserungsconſens zu ertheilen oder zu verweigern beſaſs, dagegen aber die Berufung zur Erbfolge und zur Altersvormundſchaft ſich zufolge der in Bezug auf Beide den Weibern eingeräumten Betheiligung nach ganz anderen Regeln beſtimmte, und auch die gleiche Regelung der Berufung in die vígsakaraðild wie in die legorðssakaaðild, von welcher einmal geſprochen wird [2]), keineswegs uneingeſchränkt zutrifft, endlich auch die Vertretung der Weiber in den ihnen ſelbſt zuſtehenden Klagſachen durch von ihnen frei gewählte, nicht durch geſetzlich berufene Perſonen erfolgte. Eine rundum geſchloſſene und ſcharf ausgeprägte Geſchlechtsvormundſchaft ſtand demnach dem lögráðandi nicht zu, wenn wir ihn auch in Ermangelung einer anderen Benennung als Geſchlechtsvormund bezeichnen mögen, und gerade die Zerſplitterung der in jener gelegenen Gewalten muſste die Stellung des isländiſchen Weibes zu einer ungleich freieren machen. Die Vergleichung des

1) Das Zuſammenfallen der legorðssakaaðild mit dem Verlobungsrechte wird in Kgsbk, § 156, S. 48, und § 254, S. 203, Festa þ., cap. 25, S. 339, und Belgsdalsbók, § 51, S. 242, vgl. mit Kgsbk, § 144, S. 29, Festa þ., cap. 1, S. 305—6, und Belgsdalsbók, § 48, S. 240, feſtgeſtellt; daſs die Kgsbk zu derſelben nach der erſtangeführten Stelle den Vater vor dem Sohne und Schwiegerſohne beruft, muſs auf einem Schreibverſtoſse beruhen.

2) Kgsbk, § 254, S. 203; Festa þ., cap. 25, S. 339.

norwegifchen, und mehr noch des fchwedifchen und dänifchen Rechtes läfst erfehen, dafs die Zurückfetzungen der Weiber urfprünglich noch viel weiter gereicht hatten, und dafs diefe im Norden urfprünglich einer feft gefchloffenen und fehr ftreng ausgebildeten Gefchlechtsvormundfchaft ihres nächften männlichen Verwandten untergeben gewefen waren; aber fie zeigt auch, dafs diefes ältefte Syftem des Weiberrechtes bereits zu der Zeit erheblich erfchüttert gewefen fein mufs, in welcher fich das isländifche Recht vom norwegifchen abtrennte, und die ganze Frage fällt fomit über das Bereich der isländifchen Gefchichte unzweifelhaft hinaus. — Neben der ehelichen Verwandtfchaft kommt im isländifchen Rechte auch noch die uneheliche in Betracht, jedoch allerdings nur fo, dafs die unehelich Geborenen vielfach hinter den ehelich Geborenen zurückftehen; dabei ift das Mafs von Rechten, welches der unächten Geburt zugeftanden wird, zu verfchiedenen Zeiten ein fehr verfchiedenes, und werden überdiefs auch wohl innerhalb derfelben wider verfchiedene Claffen von Perfonen unterfchieden, fodafs es fchwer ift in diefer Beziehung zu voller Klarheit zu gelangen. Regelmäfsig werden die unächt Geborenen in den Rechtsbüchern als laungetnir menn (launbörn, launsynir, laundætr, u. dgl. m.) bezeichnet, d. h. als heimlich geborene Leute, während die ehelich Geborenen ihnen gegenüber als skírgetnir oder skírbornir menn, d. h. als rein erzeugte und geborene Leute, oder auch als skilbornir, skilgetnir, skilfengnir menn, d. h. rechtmäfsig Erzeugte oder Geborene bezeichnet werden, letzteres freilich mehr in der norwegifchen als in der isländifchen Rechtsfprache. Das Recht des norwegifchen Gulaþínges unterfchied innerhalb der unächten Geburt den hrísúng als den heimlich erzeugten Sohn eines freien Weibes, — den hornúng als den mit einem freien Weibe aufserehelich, aber doch in einer bleibenden gefchlechtlichen Verbindung erzeugten Sohn, — endlich den þýborin Sohn als den mit einer unfreien Mutter erzeugten Sohn, bezüglich deffen freilich vorausgefetzt wurde, dafs er von feinem Vater anerkannt, und in frühefter Jugend freigelaffen worden fei[1]; aber fchon im Rechte von Drontheim fcheint diefe Unterfcheidung nicht mehr ganz in ihrer alten Schärfe feftgehalten worden zu fein[2], und im isländifchen Rechte ift diefelbe vollends

1) GþL, § 58 und 104.

2) FrþL., X, § 47; vgl. VIII, § 8.

ganz verwischt. Unter dem hrísúngr versteht dieses den Sohn einer zur Zeit der Geburt freien Mutter, welche doch zur Zeit seiner Erzeugung noch unfrei gewesen war, und unter dem hornúngr den Sohn, welchen eine freie Frau von ihrem eigenen Sklaven gewinnt, den sie freigelassen hat um mit ihm leben zu können[1]; der in den Geschichtsquellen so häufig genannte frillusonr, d. h. Concubinensohn, spielt in den Rechtsbüchern keine Rolle, obwohl das Halten von unfreien Concubinen wenigstens in der älteren Zeit unter Umständen erlaubt[2], und selbst das Halten von freien Concubinen zu jeder Zeit üblich war; der þýborinn sonr endlich tritt zwar in den Rechtsbüchern noch gelegentlich auf, wird aber auch seinerseits mit dem gewöhnlichen laungetin son ohne Weiters zusammengeworfen[3]. Uebrigens behandelt das isländische Recht nicht nur das Kind als ein unfreies, dessen Mutter zur Zeit der Empfängniss unfrei gewesen, aber noch vor der Geburt freigelassen worden war, sondern auch das Kind als ein uneheliches, dessen Aeltern einander zwar bereits vor seiner Geburt, aber doch erst nach seiner Empfängniss geheirathet haben[4]; es kennt somit die von der Kirche so sehr begünstigte legitimatio per subsequens matrimonium schlechterdings nicht, und ebenso weist auf eine Bekanntschaft desselben mit einer nationalen Legitimationsform nur eine ganz vereinzelte Spur in einer Geschichtsquelle hin[5], — Letzteres um so auffälliger, weil das norwegische Recht eine augenscheinlich uralte Form für die ættleiðíng oder arfleiðíng besitzt. Als feststehend kann übrigens gelten, dass das uneheliche Kind seinem Vater und seiner väterlichen Verwandtschaft gegenüber nur unter der Voraussetzung irgendwelche Rechte zu beanspruchen hatte, dass das Vaterschaftsverhältniss jenem ersteren gegenüber in rechtsgültiger Weise festgestellt war. Eine Vaterschaftsklage konnte dieserhalb angestellt werden (sækja til faðernis), und es gab

1) Kgsbk, § 118, S. 224; Arfa þ., cap. 4, S. 178; in der Belgsdalsbók, § 47, S. 239—40 fehlen übrigens die Bezeichnungen, die somit ein späteres Einschiebsel sein könnten.

2) Kgsbk, § 112, S. 192; im Festa þ., cap. 43, S. 358, steht bereits »til eiginkonu sèr« statt des älteren »til karnaðar sèr«.

3) Kgsbk, § 113, S. 201: sonr þýborinn eða laungetinn.

4) Kgsbk, § 118, S. 224, und § 142, S. 23; Arfa þ., cap. 4, S. 178, und Ómagab., cap. 22, S. 277—8.

5) Laxdæla, cap. 26, S. 102.

verſchiedene Wege, auf denen die Sicherſtellung der Paternität (færa mann í ætt, bera mann í ætt) bewerkſtelligt werden konnte. Bei Concubinenkindern verſtand ſich die Vaterſchaft von ſelbſt, ſowie nur erſt das Concubinatsverhältniſs der Kindsmutter dem angeblichen Kindsvater gegenüber feſtſtand, und ebenſo genügte die förmliche Anerkennung der Kinder Seitens des Vaters; abgeſehen aber von dieſen beiden Fällen war die Ueberführung durch Geſchworene oder durch ein Gottesurtheil nöthig, und ſollte ein bloſes umlaufendes Gerede ohne gerichtlichen Beweis nicht genügen[1]). Aber auch nur dem Vater und der väterlichen Verwandtſchaft gegenüber bedurfte es einer derartigen Feſtſtellung der verwandtſchaftlichen Beziehungen; die Zugehörigkeit des unehelichen Kindes zur Mutter und zu deren Verwandtſchaft dagegen galt ſchon von Vornherein als geſichert, und werden demnach auch die Bedenken ſich widerlegen laſſen, welche Vilh. Finsen gegen deſſen Berechtigung dieſer gegenüber erhoben hat[2]). Aus dem Ausdrucke »færa í ætt« darf man jedenfalls nicht folgern, daſs die unächten Kinder vor erfolgter Feſtſtellung der Paternität überhaupt keinem Geſchlechte angehört haben; derſelbe kann vielmehr recht wohl elliptiſch ſtehen, wie denn wirklich an einer Stelle, an welcher die eine Hs. lieſt »er eigi er kominn í ætt at lögum«, in der anderen ſteht: »er eigi er at lögum kominn í föður ætt[3])«. Ausdrücklich wird ferner demjenigen, welcher »eigi til arfs alinn« iſt, die Alimentationspflicht ſeiner Mutter wie ſeinem Vater gegenüber auferlegt, und beiden gegenüber ein eventuelles Erbrecht zugeſchrieben[4]), während doch Niemand wird beſtreiten wollen, daſs dabei zunächſt, wenn auch vielleicht nicht ausſchlieſslich, an den unächt Geborenen zu denken ſei. An der Stelle, welche ex professo das Erbrecht der unächt Geborenen gegenüber ihren Aeltern und Geſchwiſtern beſpricht[5]), wird zwiſchen Vater und Mutter nicht unterſchieden, und

1) Festa þ., cap. 45, S. 361; vgl. auch Kgsbk, § 94, S. 169, und Vígslóði, cap. 71, S. 113; ferner Kgsbk, § 142, S. 23, und § 143, S. 25, ſowie Ómagab., cap. 22, S. 277—8 und cap. 34, S. 299, dann Festa þ., cap. 55, S. 380—1 u. dgl. m.

2) Annálar, 1849, S. 286.

3) Vgl. Kgsbk, § 94, S. 169, mit Vígslóði, cap. 71, S. 113.

4) Kgsbk, § 143, S. 24; Ómagab., cap. 34, S. 299.

5) Kgsbk, § 118, S. 218—9; Arfa þ., cap. 1, S. 170—1.

wenn zwar an einer zweiten nur der Vater genannt wird[1]), ſo darf dieſs um ſo unbedenklicher als eine Ungenauigkeit bezeichnet werden, als an beiden Stellen ganz gleichmäſsig der bróðir sammæðri laungetinn und die systir sammæðra laungetin zur Erbfolge berufen werden, was denn doch unzweideutig ein Erbrecht der unächten Geburt dem mütterlichen Geſchlechte gegenüber darthut. So erſcheinen ferner nach einer weiteren Stelle die unächt Geborenen zur Alimentation ihrer Mutter wie ihres Vaters, dann auch ihrer Geſchwiſter verpflichtet, ohne daſs dabei zwiſchen der Vaterſeite und Mutterſeite unterſchieden würde[2]); neben ihrem Erbrechte und ihrer Alimentationspflicht werden dieſelben ferner auch zur Stellung der Blutklage um einen bróðir sammæðri, dann zur Verlobung einer systir sammæðra oder zum Bezuge einer Unzuchtsbuſse wegen derſelben berufen[3]), und auch ihrer eigenen Mutter gegenüber können unächte Kinder zum Bezuge einer derartigen Buſse berechtigt ſein[4]). Wenn endlich geſagt wird, daſs die mütterliche Verwandtſchaft den am unächt Geborenen verübten Todtſchlag zu verfolgen und deſſen Erbſchaft zu beziehen habe, wenn die Paternität nicht hergeſtellt iſt[5]), ſo darf man hieraus keineswegs ſchlieſsen, daſs bei hergeſtellter Paternität derſelben keinerlei Erbrecht und keinerlei vígsakaraðild zukomme, was mit den oben angeführten Beſtimmungen im unlösbaren Widerſpruche ſtünde; vielmehr will damit offenbar nur geſagt ſein, daſs Erbrecht und Blutklage in dem angegebenen Falle ausſchlieſslich der mütterlichen Verwandtſchaft zufalle, während dieſe bei feſtgeſtellter Paternität, nur neben der väterlichen, und theilweiſe ſogar erſt hinter dieſer, einzutreten hätte. So bleibt demnach nur der Satz übrig, daſs uneheliche Kinder nach feſtgeſtellter Paternität ausſchlieſslich von ihrem Vater und eventuell von ihren väterlichen Verwandten zu alimentiren ſeien, bis ſie ihr ſechzehntes Lebensjahr erreicht und damit die Grenze des »ómaga aldr« überſchritten haben[6]); aber auch dieſer Satz läſst wenigſtens

1) Arfa þ., cap. 18, S. 222; in Kgsbk, ang. O. als Marginalzuſatz.

2) Ómagab., cap. 29, S. 288—9; vgl. Cod. AM. 315, fol. B., § 1, S. 227.

3) Arfa þ., cap. 18, S. 222; Cod. AM. 315, fol. B., § 1, S. 227; in der Kgsbk, § 118, S. 218—9 als Referenz am Rande nachgetragen.

4) Festa þ., cap. 56, S. 382.

5) Kgsbk, § 94, S. 169; Vígslóði, cap. 71, S. 113.

6) Kgsbk, § 142, S. 23, vgl. mit § 128 S. 7; dann Ómagab., cap. 22, S. 277—8, und cap. 3, S. 237, vgl. mit cap. 5, S. 243.

dem mündig gewordenen unehelich Geborenen gegenüber die Alimentationspflicht der mütterlichen Verwandtſchaft ſo gut wie der väterlichen obliegen, und er reducirt ſich überdieſs einfach darauf, daſs bei allen Fleiſchesvergehen der Mann als der vorzugsweiſe ſchuldige Theil betrachtet, und ſomit auch ganz folgerichtig für deren Folgen zunächſt haftbar gemacht wurde. Uebrigens ſcheint ſich die Berechtigung der unächten Geburt ſowohl der väterlichen als der mütterlichen Verwandtſchaft gegenüber nur ſehr allmälig, und in verſchiedenen Richtungen nicht ganz gleichmäſsig entwickelt zu haben[1]). Der Sohn, deſſen Mutter nicht in rechtsgültiger Form vor deſſen Erzeugung den Vater geheirathet hatte, wird noch ausdrücklich als nicht erbfähig (eigi arſgengr) bezeichnet[2]), und die Ausdrücke arſgengr, til arſs alinn, u. dgl. m. bezeichnen vielfach den ehelich Geborenen, während umgekehrt die unächt Geborenen als eigi til arſs alnir u. dgl. bezeichnet werden, Beides nur unter der Vorausſetzung verſtändlich, daſs die unächte Geburt urſprünglich vom Erbrechte ganz und gar ausgeſchloſſen geweſen war, mit Ausname natürlich der Beerbung der eigenen Kinder, dann der Freigelaſſenen des unächt Geborenen[3]); nur das ſcheint in dieſer älteſten Zeit dem Vater bereits geſtattet geweſen zu ſein, daſs er ſeinem unehelichen Sohne eine Vergabung im Werthe von 12 aurar zukommen laſſen mochte ohne deſsfalls an die Zuſtimmung ſeiner geborenen Erben gebunden zu ſein[4]), wie denn bereits aus dem Ende des zehnten Jahrhunderts ein Fall der Anwendung ſolcher Vergabung berichtet wird[5]), und überdieſs auch die norwegiſchen Rechte eine ganz analoge Beſtimmung kennen[6]). Einem ſpäteren Entwicklungsſtadium erſt dürfte eine Beſtimmung angehören, welche den Sohn und die Tochter, dann den Bruder und die Schweſter von unächter Geburt zur Beerbung ihrer Aeltern und Geſchwiſter beruft; ſie läſst dieſelben am Schluſſe der tölumenn eintreten, für den Fall, daſs ächt Geborene des erſten gleichen Grades nicht

1) Vgl. Vilh. Finsen, in den Annaler, 1849, S. 295—6.

2) Kgsbk, § 118, S. 222; Arfa þ., cap. 3, S. 175.

3) Kgsbk, § 124, S. 247; Arfa þ., cap. 11, S. 204.

4) Kgsbk, § 124, S. 247; Arfa þ., cap. 11, S. 203—4, und 204.

5) Laxdæla, cap. 26, S. 102—4; daſs in dieſem Falle der vergabende Vater in fraudem legis 12 Unzen Gold ſtatt ebenſo viel Silber giebt, iſt für unſern Zweck gleichgültig.

6) GþL., § 129; FrþL., IX, § 17

vorhanden ſind, ſpricht aber zugleich mit beſtimmteſten Worten aus, daſs in den entfernteren Graden nur noch ächt Geborene erbberechtigt ſeien[1]). Aber die eine und vollſtändigere der beiden Stellen, welche dieſe Vorſchrift enthalten, wird in der Staðarhólsbók ausdrücklich als ein nýmæli bezeichnet, und ſcheint einem über das Erbrecht hinausgreifenden, die geſammte Stellung der unächt Geborenen umfaſſenden Geſetze anzugehören, über deſſen Entſtehungszeit ſich freilich kaum eine Vermuthung wagen läſst[2]); zu der von Vilh. Finsen ausgeſprochenen Vermuthung, daſs zwiſchen dieſer Neuerung und jenem älteſten Rechtszuſtande noch ein Mittelſtadium beſtanden habe, vermöge deſſen den unächten Kindern nur gegenüber ihren Aeltern, und ſelbſt ihnen gegenüber nur unter der Vorausſetzung ein Erbrecht eingeräumt geweſen ſei, daſs überhaupt keine erbberechtigten Verwandten von ehelicher Abkunft vorhanden ſeien, vermag ich mich aber jedenfalls nicht zu bekennen, da dieſelbe lediglich auf einer falſchen Auslegung des an der maſsgebenden Stelle gebrauchten Ausdruckes »taldir til arfs í lögum« beruht[3]), bei deſſen richtigem Verſtändniſſe dieſelbe mit den ſoeben beſprochenen Beſtimmungen in vollſtem Einklange ſteht. Dagegen enthält allerdings das Capitel, welches in der Staðarhólsbók den erbrechtlichen Abſchnitt ſchlieſst[4]), eine Beſtimmung, nach welcher in Ermangelung ächt geborener Perſonen, welche mit dem Erblaſſer im dritten gleichen Grade oder näher verwandt ſind, deſſen unächt geborene Verwandte innerhalb derſelben Grenze ſuccediren ſollen, nach derſelben Ordnung wie ſie für die ächt geborenen galt. Selbſt dieſe zweite und letzte Ausdehnung der den unächt Geborenen eingeräumten Erbrechte blieb übrigens immerhin noch hinter der für die eheliche Verwandtſchaft gezogenen Grenze beträchtlich zurück, ſoferne dieſe letztere bis zum fünften gleichen Grade reichte. In

1) Kgsbk, § 118, S. 218—9; Arfa þ., cap. 1, S. 170, und cap. 18, S. 222, welche Stelle in der Kgsbk, ang. O., am Rande als Referenz nachgetragen iſt: ferner Belgsdalsbók, § 45, S. 238—9.

2) Vgl. die Form, in welcher die Belgsdalsbók, dann Cod. AM. 315, fol. B, § 1, S. 227 die einſchlägigen Beſtimmungen bringen; in der letzten Hs. fehlen freilich zufolge einer Lacune gerade die erbrechtlichen Sätze.

3) Kgsbk, § 143, S. 24; Ómagab., cap. 34, S. 299.

4) Arfa þ., cap. 25, S. 229.

Bezug auf die Altersvormundſchaft[1]), dann auch in Bezug auf die Alimentationspflicht[2]) galt die Regel, daſs die Berufung zu derſelben ſich nach denſelben Grundſätzen bemeſſe wie die Erbfolge, und in Bezug auf die letztere wenigſtens fehlt es nicht an Beſtimmungen, welche dieſe Regel theils beſtätigen, theils näher ausführen, und zwar ſowohl für die Zeit, da die Erbberechtigung der unächten Geburt auf den erſten Grad beſchränkt[3]), als für die andere, da dieſelbe bis auf den dritten gleichen Grad der Verwandtſchaft erſtreckt war[4]). Weſentlich anders beantwortet ſich freilich die Frage der Alimentationsberechtigung der unehelich Geborenen. Es wurde bereits erwähnt, daſs uneheliche Kinder, die Feſtſtellung der Paternität vorausgeſetzt, bis zum zurückgelegten ſechzehnten Lebensjahre vom Vater und der väterlichen Verwandtſchaft alimentirt werden muſsten, wogegen nach Ueberſchreitung jener Altersgrenze die Alimentationspflicht den nächſtberufenen Verwandten ohne Unterſcheidung der Vaterſeite und der Mutterſeite traff[5]). Ein paar Ausnamsbeſtimmungen, welche darauf berechnet waren, eine allzu groſse Belaſtung der väterlichen Verwandtſchaft überhaupt oder einzelner Angehöriger derſelben zu verhindern, mögen hier unbeſprochen bleiben[6]); doch muſs erwähnt werden, daſs man von einem Verwandten, der Einem nicht näher als im vierten gleichen Grade ſtand, nicht mehr als 2 unächte Kinder zu übernemen brauchte, ſolange nicht deren Vater caſtrirt, und damit gegen eine weitere Vermehrung ſeiner Kinderzahl volle Sicherheit geboten war[7]). Die Erſtreckung der verwandtſchaftlichen Verpflichtung bis über den vierten Grad hinaus, während doch ſonſt die Berechtigung der

1) Kgsbk, § 122, S. 230, und Arfa þ., cap. 3, S. 192; vgl. Arfa þ., cap. 2, S. 172, welche Stelle in der Kgsbk, § 118, S. 220 als Referenz ſteht.

2) Kgsbk, § 128, S. 3; Ómagab., cap. 1, S. 232.

3) Ómagab., cap. 29, S. 288—89; Arfa þ., cap. 18, S. 222, welche Stelle in der Kgsbk, § 118, S. 218—9 als Referenz ſteht; Belgsdalsbók, § 46, S. 239, wogegen Cod. AM. 315 fol. B., § 1, S. 227 in Folge einer Lacune nur wenige der hieher gehörigen Sätze kennt; endlich vgl. auch Arfa þ., cap. 1, S. 171.

4) Arfa, cap. 25, S. 229—30.

5) Kgsbk, § 128, S. 7 und § 142, S. 23; Ómagab., cap. 5, S. 243, und cap. 22, S. 277—8 dann cap. 3, S. 237, und wegen des Vaters Festa þ., cap. 56, S. 382. Vgl. oben, S. 352—3.

6) Kgsbk, § 143, S. 28 und S. 24; Ómagab., cap. 34, S. 301 und S. 299.

7) Kgsbk, § 143, S. 26; Ómagab., cap. 34, S. 300.

unächten Geburt auf den ersten, und später noch wenigstens auf den dritten Grad beschränkt war, hat etwas Auffälliges; sie läfst sich indessen immerhin aus dem theilweise strafweisen Charakter jener Alimentationspflicht, sowie aus der Rücksicht erklären, welche auf die eventuelle Verpflichtung sei es num der mütterlichen Verwandtschaft oder auch der Gemeinde billiger Weise zu nemen war. Bezüglich der Berufung zum Verlobungsrechte[1]), dann zur Unzuchtsklage[2]) sollte wider die Regel der Erbfolge entscheiden, mit dem Unterschiede natürlich, dafs Weiber beide Rechte nicht selber ausüben, sondern nur, wenn verheirathet, durch ihren Ehemann ausüben lassen konnten; dafs an den betreffenden Stellen in der Konúngsbók jede Berechtigung der unächten Geburt unberücksichtigt bleibt, kann nur auf einem Ueberfehen beruhen, da anderwärts in diesem Rechtsbuche die Berechtigung des bróðir laungetinn in beiden Beziehungen ausdrücklich nachgetragen ist[3]). Auch hinsichtlich der Berufung zur Blutklage gilt wider dieselbe Regel wie bei der Erbfolge, nur dafs von ihr die Weiber sowohl als deren etwaige Ehemänner ausgeschlossen sind[4]), wogegen aber im Baugatale der unächt geborene Sohn nur unter die sakaukar eingereiht, und der unächt geborene Bruder völlig unberücksichtigt gelassen wird[5]), auch bei Besprechung der blutigen Rache wegen einer legorðssök, dann der Recusationsgründe, die unächte Geburt überhaupt unerwähnt bleibt. So macht sich denn nach allen Seiten hin ein allmäliges Fortschreiten der Berechtigung der unächten Geburt geltend, wenn auch nicht nach allen Seiten hin völlig gleichmäfsig durchgeführt. Die Vergleichung des norwegischen Rechtes macht freilich wahrscheinlich, dafs dieser Entwicklungsgang in seiner Totalität sich ursprünglich nur auf den þýborin son bezog, wogegen der frillusonr sowohl als der laungetinn sonr im engeren Sinne des Wortes, wenn nur dessen Paternität einem freien Vater gegenüber feststand, dem ächt geborenen Kinde völlig gleich stand; indessen

---

1) Kgsbk, § 144, S. 29, und § 253, S. 203; Festa þ., cap. 1, S. 306.

2) Kgsbk, § 156, S. 48, und § 254, S. 203; Festa þ., cap. 25, S. 339, und cap. 56, S. 382.

3) Kgsbk, § 118, S. 218—9 (Referenz); Arfa þ., cap. 18, S. 222: AM. 315 fol. B., § 1, S. 227; Belgsdalsbók, § 46, S. 239.

4) Kgsbk, § 94, S. 168: die Nichterwähnung des unehelichen Bruders im Vígslóði, cap. 35, S. 66—7, beruht wohl nur auf einem Verfehen. Vgl. ferner die in der vorigen Anmerkung angeführten Stellen.

5) Kgsbk, § 113, S. 201: vgl. oben, S. 337—8.

würde es zu weit führen, dieſen Punkt hier zu unterſuchen. — Als verwandtſchaftsähnliche Verhältniſſe kommen noch folgende in Betracht. Vor allem die Schwägerſchaft (mágsemd oder mægðir; sifskapr oder sifjar; tengðir)[1]. Abgeſehen von ihrer Bedeutung als Ehehindernifs, welche durch kirchenrechtliche Geſichtspunkte geregelt wird[2], wird dieſelbe jedoch immer nur innerhalb des erſten Grades berückſichtigt. Im Baugatale werden als sakaukar behandelt drei námágar, d. h. Nahverſchwägerte, nämlich der Stiefvater, Schwiegerſohn und der Mann der Schweſter, auſserdem aber auch noch der Stiefſohn, der alſo hier zu den Verſchwägerten nicht gezählt wird[3]. Dieſelben drei námágar unterliegen bei der Beſtellung von Richtern oder Geſchworenen einer Recuſation, ohne daſs dabei des Stiefſohnes gedacht würde[4]; umgekehrt gelten dagegen als legale Vertreter eines an der Dingfahrt verhinderten Mannes nur deſſen Stiefſohn und Schwiegerſohn, alſo weder deſſen Schwiegervater noch Schwager[5]. Unter den ſechs Weibern, wegen deren geſchlechtlicher Kränkung der Mann blutige Rache nemen darf, wird gar keine Verſchwägerte genannt[6]; dagegen darf allerdings nicht nur der Schwiegerſohn ſeine Schwiegermutter, der Schwager die Schweſter ſeiner Frau, ſondern überhaupt der Mann die Verwandte ſeiner Frau verloben, wenn näher verwandte Männer fehlen[7], und ganz ähnlich ſteht es auch bei der legorðssaka aðild[8]. Aber wenn zwar in dieſen beiden letzteren Fällen die der Schwägerſchaft ſonſt gezogene Schranke überſchritten wird, ſo iſt dieſs doch nur ſcheinbar der Fall, da gerade in dieſen Fällen der Mann nicht kraft eigenen Rechts eintritt, ſondern nur als Vertreter der Frau. Ganz ähnlich ſteht es auch im norwegiſchen Rechte, und wird man ſich vielleicht daran erinnern dürfen, daſs der erſte Grad der Schwägerſchaft in aufſteigender, abſteigender und Seitenlinie noch vielfach in der häuslichen Gemeinſchaft begriffen zu ſein pflegt, und daſs

1) Vgl. oben, S. 323—5.
2) Kgsbk, § 144, S. 31, und Festa þ., cap. 4, S. 310; vgl. Kgsbk, § 18, S. 37, und Festa þ., cap. 3, S. 308.
3) Kgsbk, § 113, S. 201.
4) Ebenda, § 25, S. 47; § 35, S. 62; § 89, S. 158; Vígslóði, cap. 24, S. 40.
5) Kgsbk, § 89, S. 160; Vígslóði, cap. 27, S. 45.
6) Kgsbk, § 90, S. 164; Vígslóði, cap. 31, S. 60.
7) Kgsbk, § 144, S. 29; Festa þ., cap. 1, S. 305—6.
8) Kgsbk, § 156, S. 48; Festa þ., cap. 25, S. 339.

demgemäfs das dänifche Recht die häusliche Gütergemeinfchaft auch noch auf gewiffe Verfchwägerte erftreckt. Hieher gehört aber ferner auch die Gevatterfchaft (guðsifjar)[1]. Deren Bezeichnung hat die isländifche und norwegifche Rechtsfprache augenfcheinlich aus dem Angelfächfifchen genommen, welches neben den Ausdrücken godfæder, godsunu auch den Ausdruck godsibb kennt, welcher freilich im englifchen gossip eine eigenthümliche Bedeutung angenommen hat; in der ags. Sprache, welche das einfache »Sibbe« für die Blutsfreundfchaft und nicht für die Schwägerfchaft braucht, erfcheint der Ausdruck aber als einfache Ueberfetzung der kirchlichen Bezeichnung »cognatio spiritualis«. Das isländifche Recht befpricht aber die Gevatterfchaft zunächft gelegentlich der Ehehinderniffe[2], und bezeichnet dabei als deren Entftehungsgrund das Halten unter die primsigníng, die Taufe oder die Firmung, fowie die Ertheilung der Taufe, jedoch mit dem ausdrücklichen Beifügen, dafs fich diefelbe auch auf diejenigen erftrecke, welche den Kindern des andern Theils folchen Dienft erwiefen haben. Indeffen behandeln doch unfere Rechtsbücher die Gevatterfchaft auch als einen Recufationsgrund gegenüber der Berufung zum Richter oder Gefchworenen[3]; die Gefchichtsquellen aber bieten nicht nur ein Beifpiel einer folchen Recufation[4], fondern auch dafür Belege, dafs man auf Island[5] wie in Norwegen[6] in der Gevatterfchaft ein Moment fah, welches jede Gewaltthätigkeit unter den Betheiligten ausfchlofs, und jede gegenfeitige Unterftützung unter denfelben zur Pflicht machte. Weiter als bis zu diefer Grenze fcheint die Gevatterfchaft in ihren Wirkungen auf rechtlichem Gebiete allerdings nicht gereicht zu haben; dagegen fehlt es nicht an einer einzelnen Andeutung dafür, dafs bereits dem Heidenthume etwas derfelben Aehnliches

---

1) Vgl. Jón Ólafsson, Diatribe historico-ecclesiastica de cognatione spirituali: Hafniæ, 1771.

2) Kgsbk, § 144, S. 31; Festa þ., cap. 4, S. 310; vgl. KrR. hinn gamli, cap. 5, S. 19, Anm. oo.

3) Kgsbk, § 25, S. 47 und 48; § 35, S. 62; § 89, S. 158; Vígslóði, cap. 24, S. 40.

4) Njála, cap. 143, S. 235.

5) Sturlúnga, II, cap. 20, S. 75.

6) Vgl. was von Hallfreð vandræðaskáld in der Hallfreðar s., cap. 6, S. 96, FMS., II, cap. 171, S. 55—56, und Flbk, I, § 273, S. 328, dann von Steinn Skaptason in der Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 148, S. 393 u. dgl. m. erzählt wird.

bekannt gewefen fei. Als nämlich gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts hin Helgi Droplaugarson mit Helgi Ásbjarnarson kämpfte, war Özurr von Áss anwefend, welcher dem letzteren verfchwägert war, aber den erfteren gelegentlich feiner Wafferweihe mit Waffer begoffen hatte, und er verweigerte daraufhin die Theilname am Kampfe gegen Helgi Droplaugarson, während diefer auch feinerfeits erklärte, ihm gegenüber fich ficher zu fühlen »þvíat þú jóst mik vatni«[1]; dafs die norwegifche Gefchichte das Beftehen eines änlichen Verhältniffes zwifchen Hrani víðförli und dem jungen Ólafr helgi andeutet[2], darf als eine Beftätigung diefer Angabe angefehen werden, deren Tragweite fich indeffen nicht klarftellen läfst. Um fo ficherer ift dagegen, dafs jene andere Verbindung, welche zwifchen den Pflegeältern (fóstri, fóstra; fóstrfaðir, fóstrmóðir) und den Pflegekindern (fóstri, fóstra; fóstrsonr, fóstrdóttir), und wie es fcheint, auch unter den Pflegegefchwiftern (fóstbræðr, fóstrsystr) beftand, bereits den älteften Zeiten der nordifchen Gefchichte angehört[3]. Man gab gerne die eigenen Kinder zur Erziehung aufser Haus, zumal an erprobte Freunde und Anhänger, und wenn man zwar im Allgemeinen denjenigen für den geringeren Mann hielt, der dem Andern ein Kind aufzog[4], fo fehlt es doch auch nicht an Belegen dafür, dafs unter Umftänden die vornemften Herren fremde Kinder in Pflege namen, wie denn z. B. der mächtige Jón Loptsson den Gefchichtfchreiber Snorri Sturluson als Pflegefohn annam; andere Male freilich liefs man auch wohl das Kind im eigenen Haufe aufwachfen, und gab ihm nur aus der Zahl der untergeordneten Hausangehörigen einen Erzieher oder eine Erzieherinn bei, für welche dann ebenfalls wider die obigen Bezeichnungen galten. Beiden Arten von Pflegeältern gegenüber begründete fich nun für den Pflegling ein fehr enges Verhältnifs,

1) Droplaugarsona s., S. 23 und 25.

2) Legendarifche Ólafs s. helga, cap. 4, S. 3—4; Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 49, S. 163, und Ólafs s. helga, cap. 1, S. 218; ed. Munch und Unger, cap. 18, S. 14—15; FMS., IV, cap. 18, S. 32, und cap. 20, S. 35; Flbk, II, § 8, S. 10, und § 15, S. 14. Nach der Fagrsk., § 86 und 87 war freilich Hrani Ólafs fóstrfaðir.

3) Vgl. Kålund, Familielivet på Island, in den Aarböger, 1870, S. 279—82.

4) Laxdæla, cap. 27, S. 108; Hólmverja s., cap. 9, S. 23; diefelbe Anfchauung belegt für Norwegen die Heimskr. Haralds s. hárfagra, cap. 42, S. 79—80, und die Morkinskinna, S. 2, vgl. FMS., VI, cap. 1, S. 4—5, und Flbk, III, S. 252.

für deffen Innigkeit der Volksglaube bezeichnend ift, »at fjórðúngi bregði til fóstrs« 1), d. h. dafs der Pflegling in Bezug auf den vierten Theil feines Charakters dem Pfleger nachfchlage. Es fehlt in den Gefchichtsquellen nicht an Belegen für die warme Anhänglichkeit der Pfleglinge an ihre Pfleger, und auch nicht an Zeugniffen dafür, dafs diefe letzteren den erfteren und ihrer Familie gegenüber auf befonderen Schutz und kräftige Vertretung Anfpruch zu haben glaubten 2); wieweit aber freilich das Verhältnifs rechtlich ausgeprägt war, ift eine andere und fchwer zu beantwortende Frage. Unfere Rechtsbücher laffen neben dem Sohne, Stieffohne und Schwiegerfohne auch den Pflegefohn zur Vertretung eines an der Dingfahrt verhinderten Bauern zu 3); fie zählen ferner die Pflegemutter fowohl als die Pflegetochter zu den Weibern, für deren gefchlechtliche Kränkung der Mann blutige Rache zu nemen berechtigt ift 4). Aber abgefehen hievon befprechen fie das Pflegeverhältnifs nur etwa noch in foweit, als es fich bei demfelben um die dem Pfleglinge zu leiftende Alimentation und die für diefe etwa ausbedungene Gegenleiftung handelt 5), und wenn zwar die Gefchichtsquellen hin und wider mit der Eingehung des Verhältniffes den Abfchlufs eines Erbvertrages verbunden zeigen, vermöge deffen der Pflegevater dem Pflegefohne fein ganzes Vermögen 6) oder doch deffen Hälfte 7) für den Todesfall zuficherte, oder auch berichten, wie der Pflegevater gelobte, den Pflegefohn in Allem zu unterftützen, aus feinem eigenen Vermögen auszufteuern, endlich auch wenn er erfchlagen würde zu rächen 8), fo handelt es fich doch dabei um Rechtsfolgen, welche nicht etwa aus dem Pflegefchaftsverhältniffe als folchem von Rechtswegen fich ergaben, fondern nur durch befonderen Vertrag allenfalls mit demfelben verknüpft werden konnten. Indeffen fehlt es doch nicht an Spuren, welche für die ältefte Zeit wirklich die Vermuthung einer weiter reichenden rechtlichen Ausprägung des

1) Njála, cap. 42, S. 64; im gegebenen Falle ift der Pfleger nach cap. 39, S. 59, Þórðr leysíngjason.

2) Vgl. z. B. Droplaugarsona s., S. 14; Vígaglúma, cap. 17—18, S. 364—66.

3) Kgsbk, § 89, S. 160; Vígslóði, cap. 27, S. 45.

4) Kgsbk, § 90, S. 164; Vígslóði, cap. 31, S. 60.

5) Vgl. zumal Kgsbk, § 141, S. 22, und Ómagab., cap. 21, S. 276—77.

6) Laxdæla, cap. 16, S. 50—52; Vígaglúma, cap. 17, S. 364.

7) Hænsaþóris s., cap. 2, S. 125.

8) Njála, cap. 94, S. 146.

Inftitutes begründen dürften, und rechne ich dahin einerfeits die eigenthümliche vermögensrechtliche Behandlung des barnfóstrslaun [1]), und der vom Pflegevater dem Pflegefohne gemachten Vergabung [2]), fowie die Behandlung des Pflegfchaftsverhältniffes als eines Recufationsgrundes gegenüber der Berufung ins Gericht [3]) nach altnorwegifchem Rechte, welche immerhin eine verwandtfchaftsänliche Auffaffung diefes Verhältniffes beweift, und durch die Heranziehung des fôsterleân einer ags. Rechtsaufzeichnung noch bedeutfamer gemacht wird [4]), andererfeits aber auch die nicht minder eigenthümliche Rolle, welche das fóstbræðralag in den nordifchen Gefchichtsquellen fpielt. In den gefchichtlichen Quellen Islands und Norwegens bezeichnet nämlich der Ausdruck fóstbræðr auch noch zuweilen wirkliche Pflegebrüder, weit häufiger jedoch Leute, welche durch einen in beftimmten Formen abgefchloffenen Vertrag fich einander zu gegenfeitiger Brüderfchaft verbunden haben [5]). Man ftach je nach Umftänden einen Rafenftreifen, oder auch deren drei, in der Art aus, dafs diefelben fich in die Höhe heben liefsen, während fie doch an ihren beiden Enden mit der Erde verbunden blieben, und man ftützte fie fodann mit Spiefsen fo, dafs fie reichlich in Mannshöhe aufgerichtet blieben. Jeder der angehenden Bundbrüder hatte fich ferner, allenfalls in der flachen Hand, blutig zu ritzen, und das herabtröpfelnde Blut liefs man in die Grube rinnen, welche das Ausftechen des Rafens hatte entftehen laffen, um es in ihr mit der Erde durch einander zu rühren. Die betheiligten Männer hatten endlich durch Handfchlag und Eid, mit welchem das Durchgehen unter den Rafenftreifen verbunden war, einander gegenfeitige Treue und zumal Uebung der Blutrache für den Fall zu geloben, dafs einer von ihnen erfchlagen werden würde [6]).

1) GþL., § 129, und 270.

2) FrþL., IX, § 17.

3) Ebenda, X, § 14.

4) Be wîfmannes beweddunge, § 2 (Anhang VI, S. 392, bei Schmid); vgl. Ine, § 31, und Æðelbirht, § 77, wo gift und ceap dasfelbe zu bezeichnen fcheint, was dort fôsterleân, nämlich die vingæf oder das fæstnaðæfæ der fchwedifchen Rechte.

5) Vgl. K. Weinhold, Altnordifches Leben, S. 287—9; Kâlund, ang. O., S. 290—93.

6) Vgl. wegen der Formalien zumal die Gísla s. Súrssonar, S. 11, und die Fóstbræðra s., cap. 2, S. 6; dann von den erdichteten Sagen etwa die þorsteins s. Víkíngssonar, cap. 21, S. 445, und den Órms þ. Stórólfssonar, S. 525, in der Flbk, I.

Anderwärts wird neben der Verpflichtung zur Blutrache auch noch der Eingehung einer Gütergemeinſchaft[1]), und außerdem auch wohl noch der Uebername der Verpflichtung gedacht, für die Beſtattung des Vorverſterbenden zu ſorgen[2]), wiewohl allerdings das Verſprechen der Blutrache den Schwerpunkt des Inſtitutes gebildet zu haben ſcheint, woraus ſich denn auch, in Verbindung etwa mit den wunderlichen Formen der Eingehung der Bundbrüderſchaft, der Verdacht eines heidniſchen Gebrauches erklärt, welchen ſich dieſe ſchon frühzeitig in der chriſtlichen Zeit zuzog[3]), und welcher nur etwa durch die ausdrückliche Abrede beſeitigt werden konnte, daſs man ſich das Recht vorbehalten wolle, ſtatt der wirklichen Rache auch wohl mit der Zahlung eines Wergeldes oder mit der Aechtung des ſchuldigen Mannes ſich begnügen zu dürfen[4]). Uralt ſind jedenfalls die Formen der Eingehung des Bundes. Der Gang unter die Raſenſtreifen kommt anderwärts auch in Verbindung mit einer gerichtlichen Ausſage, dann auch mit einem beim Abſchluſſe eines Vergleiches abgeſchworenen Eide vor, und ſcheint hier wie dort ganz gleichmäſsig nur zur Verſtärkung eines ſei es nun promiſſoriſchen oder aſſertoriſchen Eides gedient zu haben[5]); die Miſchung des Blutes aber wird ebenfalls bereits in alten Liedern und unverdächtigen mythiſchen Erzählungen erwähnt[6]), wenn auch z. Th. in einer etwas anderen, und wie es ſcheint noch älteren Geſtalt als der eben geſchilderten. Sowohl ein Lied der älteren Edda als auch eine Erzählung bei Saxo Grammaticus berichten nämlich, daſs die Miſchung des Blutes bei der Eingehung der Bundbrüderſchaft in der Fuſsſpur der angehenden Bundbrüder erfolgt ſei[7]); damit rückt aber deren Eingehungsform nahe an die Cærimonien heran, welche die älteren norwegiſchen Rechtsbücher für die ættleiðíng, d. h. die Aufname des þýborinn sonr in das Geſchlecht ſeines Vaters vor-

1) Gullþóris s., cap. 2, S. 46; Sörla þ., cap. 6, S. 399.

2) Egils s. ok Ásmundar, cap. 6, S. 375—6; dieſs freilich eine durchaus ungeſchichtliche Quelle.

3) Vgl. Fóstbræðra s. ang. O.

4) Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 58.

5) Vgl. P. E. Müller, De vi formulæ »at gánga undir jarðarmen«, gedruckt als Anhang zur Laxdæla, S. 395—400, ſowie meinen Aufſatz über die Gottesurtheile im Norden, in der Germania. XIX.

6) Lokaglepsa, 9; Völsúnga s., cap. 26, S. 183, und zumal cap. 31, S. 202.

7) Brot af Sigurðarkviðu, 17; Saxo, I, S. 40.

ſchreiben [1]), während andererſeits der Name fóstbræðralag das Verhältniſs als eine künſtliche Nachamung der Verbindung erſcheinen läſst, welche ſich auf naturgemäſserem Wege unter wirklichen Pflegebrüdern knüpfte. Man brauchte darum auch, wiewohl nicht immer in ſtreng techniſchem Sinne, den Ausdruck sverjaz í bræðralag, d. h. Bruderſchaft ſchwören, von der Eingehung einer derartigen Verbindung [2]), und bezeichnete die Bundbrüder ſelber als svarabræðr [3]), oder eiðbræðr [4]), d. h. Eidbrüder oder Schwurbrüder, weil in der That die eidliche Eingehung dasjenige war, was dieſe Verbindung von der eigentlichen Pflegebrüderſchaft unterſchied. Schon das Bisherige wird die Vermuthung nahelegen, daſs in der älteren Zeit die Pflegebrüder ſogut wie die Bundbrüder zur Blutrache wie zur Blutklage für einander zugelaſſen worden ſein möchten, und dieſe Vermuthung wird dadurch beſtätigt, daſs eine der älteren norwegiſchen Wergeldstafeln neben dem Schwager und Schwiegerſohne, dann dem Stiefvater und Stiefſohne, auch die Eidbrüder (eiðbræðr) und von ihnen geſchieden die Pflegebrüder (fóstbræðr) mit einem Antheile am Wergelde bedenkt, wobei dieſe letzteren ausdrücklich als Milchbrüder bezeichnet werden [5]); man wird wohl annemen dürfen, daſs auch das ältere isländiſche Recht denſelben Weg gegangen ſein werde, wenn man auch Bedenken tragen mag, deſſen Beſtimmungen über den Anſpruch des Geſellſchafters eines erſchlagenen Fremden auf deſſen Wergeld [6]), dann über deſſen Anſpruch auf den Nachlaſs eines daſelbſt verſtorbenen Fremden [7]), hieher zu beziehen, und man wird nicht minder annemen dürfen, daſs den Pflegebrüdern zugeſtandene Rechte auch den Pflegeältern und Pflegeſöhnen nicht vorenthalten geweſen ſein werden.

Ungleich kürzer als die Frage nach der Organiſation der Verwandtſchaft darf die andere Frage nach deren Wirkſamkeit hier

1) Vgl. GþL., § 58; FrþL., IX, § 1.

2) Vgl. z. B. Heimskr. Magnúss s. góða, cap. 7, S. 519—20; und wider Magnúss s. blinda, cap. 3, S. 706, FMS., VII, cap. 5, S. 179, und Knýtlínga, cap. 100, S. 343, beidemale von der Eingehung eines Erbvertrages oder einer Bundesgenoſſenſchaft.

3) Fóstbræðra s., cap. 20, S. 62; Gísla s. Súrssonar, S. 21; Knýtlínga, cap. 21, S. 206, und cap. 100, S. 343, Anm. 1.

4) Hákonar s. gamla, cap. 58, S. 294.

5) GþL., § 239.

6) Kgsbk, § 97, S. 172—3; Vígslóði, cap. 37, S. 72—3.

7) Kgsbk, § 120, S. 228—9, u. § 249, S. 197; Arfa þ., cap. 6, S. 186—7.

abgethan werden. Nicht als ob es von geringerem Belange wäre, die Aufgaben feftzuftellen, welche das Recht des Freiftaates der verwandtfchaftlichen Verbindung überwies, oder die Verfchiedenheit der Wege zu betrachten, auf welchen daffelbe deren Erfüllung erftrebte; aber eine eingehende Erörterung des Gegenftandes würde die Darftellung eines grofsen Theiles des isländifchen Privatrechtes fowohl als Strafrechtes erfordern, welche diefes Ortes unmöglich fein kann, während andererfeits eine nur kurz andeutende, im Allgemeinen orientirende Befprechung an fo mancherlei Andeutungen anzuknüpfen vermag, welche bei anderer Gelegenheit bereits zu geben waren. — Auf die Blutsgemeinfchaft begründet, alfo von Natur aus geworden, nicht erft durch den Staat gefchaffen, verbindet die Verwandtfchaft die fämmtlichen Angehörigen jedes einzelnen Gefchlechtes zu einer feften Einheit, an welcher der Weibsftamm ebenfogut Antheil hat wie der Mannsftamm. Nach Aufsen tritt diefelbe als eine feft gefchloffene Maffe auf, ftets bereit die Rechte und Intereffen jedes einzelnen Verwandten mit gemeinfamer Hand zu vertreten; nach Innen legt fie ihren fämmtlichen Angehörigen die heilige Pflicht auf, unter fich Frieden zu halten, und fich überdiefs auch pofitiv je nach Bedarf gegenfeitig zu unterftützen. An fich unbegrenzt, findet indeffen diefe, zunächft nur fittliche Verpflichtung keineswegs ihrem vollen Umfange nach rechtliche Ausprägung, fondern nur infoferne als diefs entweder die Beziehungen der Verwandtfchaft zu anderen Perfonen oder auch die Beziehungen der einzelnen Verwandten zu einander fchlechterdings zu fordern fcheinen; ihre rechtliche Geftaltung wird überdiefs auch wohl modificirt durch das Intereffe des Staates, welcher weder eine allzu ftarre Isolirung der einzelnen Gefchlechter, noch vollends ein allzu fchroffes Auftreten derfelben gegen einander und gegen feine eigene Ordnung dulden konnte. Wenn demnach zwar die Structur der Verwandtfchaft rechtlich geregelt ift, als auf welcher die Reihenfolge beruht, in welcher die einzelnen Verwandten zur Ausübung der verwandtfchaftlichen Rechte und Pflichten berufen werden, fo gilt doch nicht das Gleiche von den Anfprüchen und Verbindlichkeiten felbft, welche aus dem Verwandtfchaftsverhältniffe erwachfen; vielmehr find es immer nur einzelne Folgen oder Gruppen von Folgen aus demfelben, welche zu vereinzelten Rechtsfätzen oder höchftens noch zu einzelnen Rechtsinftituten fich befeftigt haben, während der Staat auch wohl durch andere Rechtsfätze fei es nun feine eigene Ordnung oder auch die Freiheit der Individuen als

folcher gegen Uebergriffe der Verwandfchaft feftzuftellen fucht. Es begreift fich, dafs der Spielraum der Verwandtfchaft um fo gröfser, und deren rechtliche Ausprägung um fo ausgedehnter ift, je näher fich noch die Sitte mit dem Rechte berührt, je gröfser in Folge der geringeren Leiftungsfähigkeit des Staats und der Gemeinde das Bedürfnifs nach helfendem Eingreifen anderer Mächte ift, und je geeigneter fich anderntheils die Verwandtfchaft felbft zufolge der Gebundenheit und Enge der Verhältniffe zeigt diefem Bedürfniffe abzuhelfen, wogegen im Verlaufe der Zeit das beftimmtere Hervortreten einer bewufsten Gefetzgebung die Sonderung von Recht und Sitte befeftigt, während die erftarkende Macht des Staats und der von diefem unter feine Obhut genommenen Gemeinde beide befähigt, den bisher von der Verwandtfchaft befriedigten Bedürfniffen mehr oder minder felbft abzuhelfen, und zugleich eiferfüchtiger werden läfst gegen jede in ihrem Innern fich erhebende allzu felbftftändige Macht, die allmäliche Lockerung des verwandtfchaftlichen Bandes aber, welche mit der freieren Entwicklung der Individuen Hand in Hand geht, die frühere Leiftungsfähigkeit der Gefchlechter ihrerfeits fehr erheblich abfchwächt. Das Recht des isländifchen Freiftaates fehen wir nun mitten in diefem Entwicklungsproceffe begriffen, jedoch fo, dafs daffelbe feinem Ausgangspunkte faft noch näher fteht als feinem Schlufspunkte. Von Stammgütern (óðal), wie folche im norwegifchen Rechte eine fo hervorragende Rolle fpielen, ift auf Island zufolge des eigenthümlichen Ganges der Befiedelung des Landes allerdings nicht die Rede; aber doch erfcheint auch hier alles Erbrecht wefentlich auf die Verwandtfchaft gebaut, und es gilt als rechtswidrig, wenn Jemand den geborenen Erben durch irgend welche Verfügung um fein Erbrecht zu bringen fucht (arfskot, arfsvik). Nur in engftem Umfange waren fogar Vergabungen unter Lebenden geftattet, wenn fie etwa an unächte Kinder des Vergabenden, oder an Freunde deffelben (als vingjafir) gemacht werden wollten, einen remuneratorifchen Charakter trugen, oder auch das Seelenheil des Vergabenden im Auge hatten (til sálubóta sèr gemacht waren), und dabei eine gewiffe Werthgrenze nicht überfchritten; nur unter beftimmten, ängftlich geregelten Cautelen durfte insbefondere auch ein Verpfründungsvertrag (arfsal) eingegangen werden, foferne nicht der Confens des geborenen Erben zu deffen Abfchlufs erholt wurde, letztwillige Verfügungen aber waren dem isländifchen Rechte überhaupt nicht bekannt, und fogar die Verfügungen unter Lebenden bedurften, foweit liegendes Gut oder

Godorde in Frage waren, fchlechterdings der Zuftimmung diefes Erben, wenn nur der Verfügende bereits fein 80. Lebensjahr überfchritten hatte, oder aber auf dem Todbette lag, d. h. wenn zu befürchten war, dafs diefelben materiell als Verfügungen auf den Todesfall zu betrachten fein möchten [1]). Soweit reichte die Gebundenheit des Individuums, dafs felbft die Eingehung der ehelichen Gütergemeinfchaft nur unter der Vorausfetzung zuläfsig war, dafs das Vermögen beider Theile fich einigermafsen die Wage hielt [2]), und dafs der ohne Zuftimmung feines Präfumptiverben heirathende Greis in der Beftellung des Mundfchatzes an eine enge Grenze gebunden war [3]); dafs ferner fogar die Aeltern hinfichtlich der Zuwendungen befchränkt waren, welche fie etwa, und wäre es auch durch Verfügungen unter Lebenden, einem ihrer Kinder zum Nachtheile der anderen angedeihen laffen wollten. Ja fogar von einer Prodigalitætserklärung, welche auf Antrag des geborenen Erben erlaffen werden konnte, fcheint das ältere isländifche Recht bereits zu wiffen [4]). Auch die Vormundfchaft, möge diefelbe nun über Minderjährige, Gebrechliche oder Geifteskranke geführt werden, beruht durchaus auf der Verwandtfchaft; diefelbe ift wefentlich als eine tutela usufructuaria geftaltet, d. h. der Vormund übernimmt die Verwaltung des Mündelgutes auf eigene Wag und Gefahr, fo dafs er bei Beendigung feines Rechtes nur die Liegenfchaften in Natur, die Fahrhabe ihrem Capitalwerthe nach herauszugeben, dagegen aber die Früchte des Mündelgutes für fich zu beziehen, und andererfeits den Aufwand für deffen Bewirthfchaftung, fowie die Gefahr feines Verluftes oder feiner Werthminderung feinerfeits zu tragen hat. Es ift demnach neben der Rückficht auf das Wohl des Mündels auch die Rückficht auf das Intereffe des geborenen Erben am Vermögen für die Ausbildung des Inftitutes mafsgebend geworden, und auf ein fpäteres Entwicklungsftadium dürfte es zurückzuführen fein, wenn in einzelnen Beftimmungen der erftere Gefichtspunkt etwas einfeitiger betont wird, wie z. B. in der Beftimmung, dafs denjenigen Verwandten gegenüber, welche nicht zu den 3 nächftberufenen gehören, die Vormundfchaft gegen das Erbieten abgenommen werden kann,

1) Vgl. Kgsbk, § 126, S. 246; Arfa þ., cap. 11, S. 201—2, und cap. 18, S. 224.

2) Kgsbk, § 153, S. 45; Festa þ., cap. 22, S. 334—5.

3) Kgsbk, § 118, S. 224; Arfa þ., cap. 4, S. 178.

4) Kgsbk, § 127, S. 247; Arfa þ., cap. 11, S. 202—3.

diefelbe unentgeldlich führen, d. h. die Früchte und Zinfen des Mündelgutes dem Mündel felbft verrechnen zu wollen; von irgend welcher ftaatlichen oder gemeindlichen Obervormundfchaft aber ift im isländifchen Rechte, bezeichnend genug, keine Spur zu finden. An die Vormundfchaft fchliefst fich ferner die Armenpflege an, welche im isländifchen Rechte eine fo ungewöhnlich eingehende Regelung gefunden hat. Auch fie ift zunächft der Verwandtfchaft überlaffen; aber anders als bei der Vormundfchaft tritt in Bezug auf fie die Gemeinde, und theilweife fogar der Staat, ergänzend und überwachend ein, und läfst fich allenfalls in den hier einfchlägigen Beftimmungen eine Ergänzung der bei der Vormundfchaft bemerkbaren Mängel erkennen, foferne die Minderjährigen als folche ftets zu den hülfsbedürftigen Perfonen (ómagar) gerechnet werden. Mit anderen Worten: die Ueberweifung der fämmtlichen Früchte des Mündelgutes an den Vormund läfst den Mündel gänzlich vermögenslos erfcheinen, und als Armer findet er fofort jene obrigkeitliche Ueberwachung feiner Rechte und Intereffen, welche ihm als Mündel nicht gewährt wird. Aenlich wie die Altersvormundfchaft fcheint übrigens auch die Gefchlechtsvormundfchaft urfprünglich mehr durch das Intereffe der Verwandtfchaft, als durch die Rückficht auf die Schutzbedürftigkeit der Weiber felbft ihre Ausprägung erlangt zu haben. Die Befchränkung der Weiber in Bezug auf die Veräufserung von Liegenfchaften und Godorden ift, wie oben fchon bemerkt, wenigftens mit im Intereffe der Verwandtfchaft gefetzt, und von dem Verlobungsrechte mufs daffelbe in noch höherem Grade gefagt werden, foferne ja die Verfchwägerung für das Anfehen und die gefammte Machtftellung jedes einzelnen Haufes von der entfcheidendften Bedeutung war; die legorðsakaaðild aber ift theils wegen ihres Zufammenhanges mit dem Verlobungsrechte, theils aber auch um des Ehrenpunktes willen[1]) als verwandtfchaftliche Angelegenheit betrachtet worden, wie diefelbe denn auch unter Umftänden ihre Spitze fogar gegen das gekränkte Weib felbft kehrt. Das Recht der nächften Angehörigen, um die gefchlechtliche Kränkung eines Weibes blutige Rache zu nemen, geht natürlich mit dem Klagerecht Hand in Hand; die Vergleichung aber des

1) Dafs auch diefer Gefichtspunkt dem alten Rechte nicht fremd war, zeigt unter Andern, was oben, S. 75 über die Behandlung der Gotteslläfterung als eines der Verwandtfchaft angethanen Schimpfes zu fagen war.

fchwedifchen, und theilweife fogar noch des norwegifchen Rechtes zeigt, dafs das Klagerecht des Gefchlechtsvormundes fich urfprünglich weit über das gefchlechtliche Bereich hinaus auf alle Kränkungen des Weibes, und fogar auf deffen privatrechtliche Vertretung erftreckt hatte, was auf einen ganz anderen Ausgangspunkt, nämlich auf die Behandlung der Weiber als Unmündige zurückführt[1]. Selbftftändigen Angehörigen gegenüber, wie diefs geiftig und körperlich rüftige Männer freien Standes zu fein pflegten, konnte natürlich eine gleich weit reichende Berechtigung und Verpflichtung der Verwandtfchaft, wie fie Weibern, Minderjährigen und geiftig oder körperlich Kranken gegenüber geboten war, nicht Platz greifen; aber doch macht fich auch ihnen gegenüber deren Recht und Pflicht, ihre Angehörigen zu fchützen und zu fchirmen, in den Ausnamsfällen geltend, da auch der Mann fich felber zu helfen nicht im Stande ift. Das Recht der **Blutklage** läfst den nächften Verwandten den Todtfchlag verfolgen, der an feinem Angehörigen begangen wurde, und der Anfpruch auf das **Wergeld** (niðgjöld), welcher neben dem Anfpruche auf die **Todtfchlagsbufse** (vígsbætr) hergeht, läfst die accefforifche Betheiligung der gefammten übrigen Verwandtfchaft des Erfchlagenen bei der Verfolgung der That erkennen; in gleicher Weife wird dabei auch dem nächften Verwandten eine Klage gegen denjenigen zugeftanden, welcher die Ehre eines Verftorbenen durch ein **Spottlied** kränkt, und wenn dabei vorausgefetzt wird, dafs der Verftorbene chriftlichen Glaubens gewefen fei, fo hat diefe Vorausfetzung, wie Vilh. Finsen bereits richtig erkannt hat, doch offenbar nur den Sinn, dafs Proceffe wegen Beleidigung der graueften Vorzeit angehöriger Perfonen abgefchnitten werden wollten[2]. In diefen Fällen beruhte das Klagerecht der Verwandtfchaft auf der Thatfache, dafs der Verletzte todt, und darum fchlechterdings aufser Stand war, das erlittene Unrecht felbft zu verfolgen; aber auch in anderen Fällen mochte unter Umftänden der nächfte Verwandte anftatt des an der Klageftellung verhinderten Damnificaten eintreten, wie z. B. dann, wenn es fich um einen

---

1) Als ein einzelner Ueberreft jenes weiter ausgedehnten Klagerechtes des lögráðandi ift die Beftimmung des **Vígslóði**, cap. 66, S. 108—9 anzufehen; in der **Kgsbk**, § 94, S. 170 fehlen freilich die entfcheidenden Worte. Die weiter reichenden Rechte des Ehemanns gehören nicht hieher.

2) **Kgsbk**, § 238, S. 183; **Vígslóði**, cap. 106, S. 148—49; vgl. **Annaler**, 1850, S. 226.

im Auslande an einem Inländer begangenen Raub oder eine dort einem folchen beigebrachte Wunde handelte, und nun der Thäter ins Inland zurückkehrte, während der Befchädigte noch auswärts war[1]), — oder dann, wenn wegen einer am Ding erfolgten Verwundung fofort Klage geftellt werden foll, und der Verletzte durch feine Verwundung an der Klageftellung verhindert ift[2]), oder wenn der Thäter felbft einer aufserhalb des Dings erfolgten Verwundung gegen den Verwundeten Klage ftellt wegen einer angeblich ihm zuvor angethanenen Verletzung, und es nun gilt, den zur eigenen Vertheidigung Unfähigen gegen folche Klage zu vertreten[3]). In den beiden letzterwähnten Fällen kann überdiefs, wenn der nächftberufene Verwandte am Ding nicht anwefend ift, auch jeder entferntere für denfelben eintreten, foferne er nur innerhalb des dritten gleichen Grades verwandt ift; es tritt demnach eine Vertretung des Abwefenden durch den Anwefenden innerhalb der Verwandtfchaft wider ganz in derfelben Weife ein, wie diefe die gerichtliche Vertretung des Verletzten felbft wegen deffen Verhinderung zu übernemen berufen ift. Mit der Blutklage war aber hinwiderum auch das Recht der Blutrache verbunden[4]), und wenn zwar das Gefetz deren Zuläffigkeit auf den vígsakaraðili befchränkte, und andererfeits jede Vertheidigung des ihr Ausgefetzten verbot, fo ftand es doch um die wirkliche Uebung nach beiden Seiten hin wefentlich anders, und das Gefetz felbft fah fich genöthigt, auf diefe Abweichung der Sitte von feinen Geboten eingehende Rückficht zu nemen. Der Anfpruch auf die niðgjöld, welchen man der gefammten Verwandtfchaft des Erfchlagenen einräumte, und andererfeits die Verpflichtung zur Entrichtung diefer niðgjöld, welche man der gefammten Verwandtfchaft des Todtfchlägers auferlegte, zeigt deutlich, dafs man activ wie paffiv diefe gefammte beiderfeitige Verwandtfchaft als an der Blutrache betheiligt betrachtete, ganz wie die Gefchichtsquellen für eine lange Reihe einzelner Fälle deren Betheiligung in der einen wie in der anderen Richtung erkennen laffen. Eben wegen der zu fürchtenden blutigen Conflicte verbietet ferner das Gefetz jedes Zufammenkommen der Verwandten des

1) Vígslóði, cap. 59, S. 98 und 99.
2) Ebenda, cap. 52, S. 92—3; Kgsbk, § 101, S. 178.
3) Kgsbk, § 107, S. 182; Vígslóði, cap. 65, S. 107.
4) Kgsbk, § 86, S. 147; Vígslóði, cap. 13, S. 18.

Todtſchlägers mit Verwandten des Erſchlagenen, und räumt den letzteren das Recht ein, durch einen förmlichen Proteſt (lyrittr) Jenen das Zuſammenſein mit ihnen zu wehren[1]; ſoweit als überhaupt die Betheiligung am Wergelde reichte, d. h. bis zum fünften gleichen Grade, reichte auch der Begriff der proteſtfähigen Sachen (lyrittnæmar sakir)[2], und ſelbſt der Aufenthalt an dem legalen Domicile oder in der Dingbude muſs vorkommendenfalls vor demſelben weichen[3]. Wollte der Fehde durch einen Vergleich ein Ende gemacht werden, ſo muſste ein Waffenſtillſtand eingegangen werden, um über deſſen Bedingungen verhandeln zu können, und das Geſetz ſchrieb genau vor, in welchen feierlichen und umſtändlichen Formen ein ſolcher begehrt und gewährt werden ſollte, und wie ſodann die Verhandlungen zu führen waren[4]; aus geſchichtlichen Quellen aber ergiebt ſich, daſs dabei auch wohl einzelne Verwandte ihren Frieden machen und zugleich andere die Fehde fortwähren laſſen konnten[5]. Sowohl für den beim Abſchluſſe des Waffenſtillſtandes als für den beim Abſchluſſe des endlichen Friedens abzuſchwörenden Eid geben unſere Rechtsbücher ſowohl als die Geſchichtsquellen eine Reihe von feierlichen Formularen (griðamál, tryggðamál), aus deren ebenſo umſichtiger als nachdruckſamer Faſſung man leicht auf die hohe Bedeutung ſchlieſsen kann, die man ſolchen Geleitseiden und Urfehdeeiden beizulegen veranlaſst war. Aber auch nach eingegangenem Frieden noch blieb doch die Verwandtſchaft mit dem Erſchlagenen einerſeits und mit dem Todtſchläger andererſeits ein Moment, welches als Recuſationsgrund in Betracht kam, mochte es ſich nun um die Beſtellung eines Richters oder eines Geſchworenen handeln[6]. Wie in dieſen Beſtimmungen, ſo zeigt ſich endlich die weitgehende Berückſichtigung des verwandtſchaftlichen Bandes auch darinn, daſs dieſs in gewiſſem Umfange als ein Recuſationsgrund bei der Beſtellung von Richtern, dann bei der Berufung von Geſchworenen oder der Ernennung von Zeugen galt[7]. Sogar ſtaatliche Verpflichtungen muſsten dem-

1) Kgsbk, § 118, S. 203.
2) Ebenda, S. 194; dann § 80, S. 136.
3) Ebenda, § 80, S. 136, und § 25, S. 49.
4) Vgl. zumal Vígslóði, cap. 15, S. 20—24.
5) Vgl. Njála, cap. 146, S. 248 und 250.
6) Kgsbk, § 25, S. 48, und § 89, S. 158—9; Vígslóði, cap. 24, S. 41.
7) Kgsbk, § 25, S. 47—8; § 35, S. 62; § 89, S. 158, und Vígslóði, ang. O. Wegen der Zeugen vgl. oben, S. 331, Anm. 2 und 3.

nach unter Umftänden dem verwandtfchaftlichen Bande weichen, foferne nur zum Theil die Rückficht auf die zu fichernde Unpartheilichkeit der Richter und Gefchworenen, zum Theil dagegen der Wunfch jenen Beftimmungen zu Grunde lag, Verwandte nicht zu ihren Angehörigen nachtheiligen Ausfagen genöthigt zu fehen; in anderen Fällen mag natürlich umgekehrt die verwandtfchaftliche Verbindung der ftaatlichen Verpflichtung nachftehen, wie denn z. B. die Frau eines Geächteten als Wittwe behandelt wird, und am fèránsdómr ihr Gut herausbekommt, wie wenn die Ehe durch den Tod des Mannes getrennt worden wäre[1]), und das Kind als ein uneheliches gilt, welches eine zur Acht verurtheilte Perfon mit dem eigenen Ehegatten gewinnt (vargdropi, bæsíngr)[2]). — Sind durch das Bisherige die Aufgaben bezeichnet, welche das isländifche Recht der verwandtfchaftlichen Thätigkeit zuweift, fammt den Grenzen, welche es diefer zieht, fo kann es andererfeits nicht fchwer halten, die Art zu charakterifiren, wie fich die Wirkfamkeit der Verwandtfchaft äufsert. Manche Wirkungen derfelben find von einer Befchaffenheit, welche deren gleichzeitige Verwirklichung allen Verwandten, oder doch allen Verwandten einer gewiffen Kategorie gegenüber geftattet, wie denn z. B. die kirchlichen Eheverbote wegen beftehender Verwandtfchaft gleichzeitig gegenüber allen Blutsfreunden wirken, welche überhaupt innerhalb der desfalls beftehenden Verwandtfchaftsgrenze begriffen find, oder die Recufation als Richter, Gefchworener, Zeuge gegen alle und jede Verwandte zugleich geltend gemacht werden kann, welche derfelben überhaupt unterliegen. So können ferner zur Rache wegen eines gefchlechtlich gekränkten Weibes alle diejenigen Verwandten gleichmäfsig fchreiten, welchen die Uebung diefer Rache überhaupt gefetzlich zufteht, und werden zum Bezuge des Wergeldes, oder umgekehrt zur Theilname an deffen Erlegung alle diejenigen Perfonen gleichzeitig, nur freilich nicht alle in gleichem Mafse berufen, welche überhaupt mit Rückficht auf die Nähe ihrer Verwandtfchaft mit dem Todfchläger oder dem Erfchlagenen beitragspflichtig oder empfangsberechtigt find. In anderen und bei Weitem den mehreren und wichtigeren Fällen find dagegen die aus der Verwandtfchaft fich ergebenden Rechte oder Verbindlichkeiten eines fo ausfchliefslichen Charakters, dafs eine

1) Kgsbk, § 49, S. 85, und § 62, S. 114.
2) Ebenda, § 118, S. 224; Arfa þ., cap. 4, S. 178.

gleichzeitige Verwirklichung derselben in der Person aller Verwandter schlechterdings unmöglich ist. Auch in Fällen dieser Art nemen die sämmtlichen Verwandten innerhalb der ihrer Betheiligung gezogenen Grenze zwar potentiell an den einschlägigen Rechten und Pflichten Antheil; thatsächlich werden dieselben jedoch immer nur von einem einzelnen, oder doch nur von einigen wenigen aus ihrer Mitte ausgeübt und getragen, wobei dann in einer bestimmten Reihenfolge die näheren Verwandten vor den entfernteren berufen werden. Bei der Erbfolge, der Altersvormundschaft, der Geschlechtsvormundschaft, der Armenpflege, der Blutklage tritt eine derartige reihenweise Berufung einzelner Verwandter als solcher ein, und kann eine gleichzeitige Uebername derartiger Rechte oder Pflichten durch mehrere Personen nur unter der Voraussetzung stattfinden, dass diese nach den für die Structur der Verwandtschft massgebenden Regeln als gleich nahe berufen zu gelten haben. Eben weil auf der Structur der Verwandtschaft beruhend, ist dabei die Reihenfolge der Berufung in allen Fällen principiell dieselbe; die in den Quellen uns aufstossenden Ungleichförmigkeiten aber sind durchaus auf Momente secundärer Art zurückzuführen, welche den ursprünglich einheitlichen Bau der Verwandtschaft hinterher erst modificirten. Auf der einen Seite sind es Veränderungen in Bezug auf die Behandlung der Weiber, der unächten Geburt, und theilweise auch der Minderjährigen, welche, auf verschiedenen Gebieten zu verschiedener Zeit und in verschiedenem Umfange sich vollziehend, zu Abweichungen von der ursprünglichen Gliederung der Verwandtschaft in ungleichmässiger Weise geführt haben; auf der anderen Seite hat aber auch wohl die in praktischen Rücksichten begründete Nothwendigkeit in derselben Richtung gewirkt, auf die Berufung zu gewissen Rechten und Pflichten neben der Nähe der Verwandschaft auch noch Momenten ganz anderer Art einen bestimmenden Einfluss einzuräumen, wie dergleichen z. B. in sehr klar ersichtlicher Weise bei der Regelung der verwandtschaftlichen Armenpflege der Fall war. Das ausnamsweise Eintreten entfernterer Verwandter für den Fall, dass der zunächst berufene an der Uebername der ihm zugefallenen Pflichten oder Rechte verhindert sein sollte, dann auch wohl eine gewisse beihelfende oder überwachende Thätigkeit, welche der Gesammtheit der Verwandten gegenüber dem zunächst eintretenden zugewiesen ist, lässt übrigens deutlich erkennen, dass es im Grunde die ganze Verwandtschaft ist, welcher die betreffenden Rechte und Pflichten zustehen, und als deren Repräsentant nur

regelmäfsig der zunächft Berufene einzutreten hat. Die Verfchiedenheit aber der Begrenzung, bis zu welcher im einzelnen Falle die verwandtfchaftlichen Rechte und Pflichten reichen follen, fcheint mit der Ausdehnung jener Gruppen zufammenzuhängen, welche wir innerhalb der Verwandtfchaft zu unterfcheiden hatten. Gewiffe Rechte und Pflichten find auf die Verwandten des erften Grades, andere auf die Verwandten innerhalb des dritten Grades befchränkt, während wider andere den fämmtlichen Verwandten innerhalb des fünften Grades zukommen; die Gliederung der Verwandtfchaft in die drei Claffen der tölumenn, des bauggildi und nefgildi, endlich der eptirbaugamenn fcheint dabei mafsgebend geworden zu fein.

§ 11. Die Nachbarschaft.

Durch Staat und Kirche, Gemeinde und Verwandtfchaft fahen wir eine Fülle öffentlicher Thätigkeit geübt; indeffen genügte doch die Wirkfamkeit diefer organifirten Körperfchaften und ihrer Vertreter keineswegs, um den in adminiftrativer fowohl als auch zumal in gerichtlicher Hinficht beftehenden Bedürfniffen zu genügen. Nach beiden Richtungen hin blieb der Einzelne gar vielfach auf feine eigene Thätigkeit und die von Befreundeten aus gutem Willen gewährte Unterftützung angewiefen; in nicht wenigen Fällen griff indeffen das Landrecht wenigftens noch infoweit zu feinen Gunften ein, als es die Gewährung folcher Unterftützung in gewiffem Umfange und unter beftimmten Vorausfetzungen zu einer Pflicht erhob, deren Nichterfüllung mit mehr oder minder empfindlichen Strafen bedroht war. Unter Umftänden handelt es fich dabei um Verpflichtungen, welche allen und jeden Volksgenoffen als folchen auferlegt waren; in weit häufigeren und ungleich weiter tragenden Fällen werden dagegen lediglich die Nachbarn (búar, abgekürzt für nábúar) derjenigen Perfonen in Anfpruch genommen, welche gerade fremder Hülfe bedürfen. Fälle der erfteren Art, welche einen durchaus vereinzelten Charakter tragen, laffe ich hier bei Seite, und erinnere nur ganz beiläufig an die mancherlei Leiftungen, welche die dingfteuerpflichtigen Bauern in Bezug auf die Beherbergung von Reifenden, die Beihülfe beim Schiffszuge, u. dgl. m. zu übernemen haben[1]; die Fälle der zweiten Art dagegen werden hier nach Hauptkategorieen zufammengefafst zu befprechen fein, wenn auch

1) Vgl. oben, S. 149—50; ferner Kgsbk, § 166, S. 70, u. dgl. m.

der Natur der Sache nach ohne jeden Anſpruch auf Vollſtändigkeit der Darſtellung, und mit möglichſter Beſchränkung in Bezug auf das quellenmäſsige Beweismaterial.

In einer langen Reihe von Fällen wird eine öffentliche Bekanntmachung (lýsíng) von Thatſachen nothwendig, welche dann unter gewiſſen Vorausſetzungen vor fünf Nachbarn zu erfolgen hat, während andere Male ihre Vorname am Ding gefordert wird. Es handelt ſich dabei bald um die Bekanntgabe des eigenen Domiciles oder der eigenen Dingzuſtändigkeit, bald um die öffentliche Ertheilung einer Vollmacht zur Vertretung in den Dingpflichten. Anderemale iſt die Marke für die Bezeichnung von Vieh, Geflügel, Treibholz, Harpunen bekannt zu machen, oder widergefundenes Gut aufzubieten, oder die Verwendung von Strandgut zur Deckung der Koſten anzuſagen, welche die Beſtattung zugleich angetriebener Leichen verurſacht hat. Zuweilen hat man mitzutheilen, daſs man ein fremdes Schwein auf ſeinem eigenen Grunde getödtet, oder fremde Widder oder Böcke hier aufgegriffen, oder wider fremdes ungemerktes Vieh an ſich genommen habe; oder es gilt öffentlich bekannt zu geben, daſs der Miteigenthümer eines gemeinſamen Hauſes widerrechtlicher Weiſe in dieſes einen geächteten Mann aufgenommen habe. Bald iſt von einem Angriffe, einer Verwundung, einer Tödtung öffentlich Anzeige zu machen, möge dieſs nun dem Verletzten ſelbſt und deſſen Angehörigen, oder umgekehrt dem Thäter ſeinerſeits obliegen; bald ſoll gegen einen von Dritten widerrechtlich abgeſchloſſenen Verpfründungsvertrag öffentlich Proteſt erhoben, oder wider die Abſicht öffentlich erklärt werden, Erſatz für den zu Gunſten einer hülfloſen Perſon gemachten Aufwand beanſpruchen zu wollen, u. dgl. m. Wie die Veranlaſſungen, welche zu einer lýsíng führen, ſo ſind natürlich auch die Zwecke ſehr verſchiedene, welche durch dieſe erreicht werden wollen. Bald handelt es ſich nur um das Beſtreben, allgemein intereſſante Thatſachen zur allgemeinen Kenntniſs zu bringen, oder doch um den Wunſch, einzelnen Perſonen, die man nicht kennt, oder die man aus anderen Gründen auf gewöhnlichem Wege nicht zu erreichen vermag, irgend welche ſie betreffende Mittheilungen zugehen zu laſſen; bald iſt es darauf abgeſehen, durch die von ihm beobachtete Publicität im Intereſſe des Handelnden ſelbſt die Legalität und Ehrenhaftigkeit ſeines Handelns zu conſtatiren, oder auch bei einer an und für ſich einer mehrfachen Deutung fähigen Handlung die von dem Handelnden gewünſchte Auslegung ſicher zu ſtellen. Zum Theil

müffen die in Frage ftehenden Veröffentlichungen an fich am alþinge, várþínge oder an der leið erfolgen, und wird deren Vorname vor den fünf Nachbarn nur als eine vorläufige angeordnet, oder alternativ, oder zumal nur fubfidiär zugelaffen für den Fall, dafs man die Dingverfammlung anzugehen nicht vermochte. Die Rolle endlich, welche die Nachbarn bei denfelben zu fpielen haben, ift zunächft wie die der Dingverfammlungen eine lediglich paffive; fie haben zu hören und zu fehen, was vor ihnen gefagt und gethan werden will, aber auf den Inhalt der vor ihnen vorgehenden Handlung oder abgegebenen Erklärung keinerlei Einflufs zu üben. In einer Reihe von Fällen wird nun aber die den Nachbarn geftellte Aufgabe ungleich weiter gefafst. So haben z. B. nach einem ausdrücklich als nýmæli bezeichneten Rechtsfatze die 5 Nachbarn, welche beim Abfchluffe eines Verpfründungsvertrages (arfsal) beizuziehen find, um diefen rechtlich wirkfam werden zu laffen, nicht etwa blos den Vertragsabfchlufs zu beurkunden, fondern bei demfelben auch ihrerfeits mitzuwirken, und zumal für die Billigkeit der Vertragsbedingungen zu forgen (gera máldaga með þeim; gera jafnmæli með þeim)[1]. So ift ferner der Abfchlufs eines Pfandvertrages (veðmáli) bei Vermeidung feiner Ungültigkeit vor fünf Nachbarn bekannt zu geben; bedenkt man aber, dafs ein beftimmtes Verhältnifs zwifchen dem Werthe des Pfandobjectes und dem Betrage der Forderung einzuhalten war, und dafs den Nachbarn das erftere vorgewiefen werden mufste, falls fie es nicht ohnehin fchon genugfam kannten, fo ift klar, dafs die Ueberwachung diefer Vorfchrift wenigftens in ihrer Competenz liegen mufste[2]. Bei der, fpäter freilich abgefchafften, Ehefcheidung wegen Armut des einen Ehegatten follte derjenige Theil, welcher auf diefelbe antrug, diefs vor feinen 5 Nachbarn erklären[3]; aber diefe Nachbarn haben zugleich feftzuftellen, ob wirklich das Vermögen des ärmeren Ehegatten zu gering fei, um die ihm obliegenden

1) Kgsbk, § 127, S. 247—8; Arfa þ., cap. 19, S. 225; vgl. Arfa þ., cap. 12, S. 206, u. Ómagab., cap. 14, S. 268, fowie eines Ausnamsfalles wegen Arfa þ., cap 18, S. 223.

2) Kgsbk, § 62, S. 114—15; Kaupab., cap. 10, S. 413—14, u. Landabrb., cap. 12, S. 235—36.

3) Kgsbk, § 149, S. 39—40; Festa þ., cap. 14, S. 325—6; vgl. oben, S. 232, Anm. 4, und S. 300, Anm. 1—2.

Alimentationslasten für sich allein tragen zu können[1]. Soll eine Ehescheidung auf Grund einer bisher unbekannten Verwandtschaft oder Verschwägerung unter den Ehegatten ausgesprochen werden, so sind gleichfalls wider Nachbarn beizuziehen; aber diese wirken nicht nur bei der Prüfung der angeblichen Verwandtschaftsverhältnisse mit, sondern sie scheinen auch die Vermögensauseinandersetzung unter den Eheleuten besorgt zu haben, wenn es wirklich zur Scheidung kam[2]. Wenn das isländische Recht ferner in den wenigen Fällen, in welchen es überhaupt die Tortur zuliefs, die Zuziehung von 5 Nachbarn bei deren Anwendung fordert[3], so wollte dadurch sicherlich nicht blos für gröfsere Publicität der erprefsten Geständnisse, sondern auch für eine verläfsige Controlle bei der Handhabung der Folter gesorgt werden. Offenbar stand es dabei änlich wie bei der Hausfuchung (rannsókn), zu welcher beide Theile je 30 Begleiter mitbringen durften, von denen dann je 6 von jeder Seite sich bei der Untersuchung näher betheiligen sollten[4]; hier wie dort wollte eine Gewähr für die Loyalität des beiderseitigen Verfahrens beschafft werden, indem man voraussetzte, dafs die beigezogenen Personen jede Ungebühr durch ihre Dazwischenkunft zu verhindern wissen würden.

In anderen Fällen handelt es sich um eine Schätzung. Bei Zahlungen zunächst, welche eine Parthei an die andere zu machen hat, können darüber Differenzen entstehen, ob die vom Schuldner als Zahlmittel angebotenen Gegenstände wirklich den von ihm behaupteten Werth haben oder nicht. Handelt es sich dabei um »lögaurar«, d. h. legale Zahlmittel, welche als solche ein für allemal tarifirt sind, so gilt es nur festzustellen, ob die im einzelnen Falle angebotene Waare die bei der gesetzlichen Tarifirung vorausgesetzte Eigenschaft von Mittelgut wirklich habe oder nicht; handelt es sich dagegen um »metfé«, d. h. einer speciellen Abschätzung bedürftige Güter, so mufs von Fall zu Fall der wirkliche Werth derselben festgestellt werden. Für diesen letzteren Fall nun sollen lögsjáendir ok lögmetendir« beigezogen werden, d. h. gesetzliche Besichtiger

1) Festa þ., cap. 14, S. 327; in der Kgsbk, § 149, S. 41 nur als Referenz.

2) Festa þ., cap. 14, S. 326—7; in der Kgsbk, ang. O. wider nur als Referenz.

3) Kgsbk, § 110, S. 189, u. § 161, S. 58; Vígslóði, cap. 111, S. 161—2, und Festa þ., cap. 33, S. 347.

4) Kgsbk, § 230, S. 166.

und Schätzer, deren jede Parthei einen zu ernennen hat; diefe follen fodann eine gemeinfame Schätzung abgeben, wobei durch genaue Vorfchriften für den Fall geforgt wird, da fie fich nicht zu einigen vermögen[1]. Bei lögaurar dagegen laffen unfere Rechtsbücher bald daffelbe Verfahren einhalten[2], bald aber nur Nachbarn beiziehen wie bei fo manchen anderen Schätzungen[3], — eine Abweichung, die vielleicht damit zufammenhängen mag, dafs die erftere Stelle von »eindagat fè«, d. h. fixen Forderungen, die zweite dagegen von gewöhnlichen Forderungen fpricht, hinfichtlich deren überhaupt mehr nach Billigkeit verfahren wird. Abgefehen von Zahlungen kommen aber auch fonft noch Abfchätzungen in den verfchiedenften Anwendungsfällen vor. So pflegt bei der Uebername fremden Gutes zur Aufbewahrung oder Verwaltung eine Schätzung deffelben vorgenommen zu werden, wenn etwa die Zurückerftattung feinerzeit nicht in Natur, fondern nur dem Werthe nach erfolgen foll, wie diefs z. B. bei Mündelgut, einem Abwefenden zugefallenen Erbfchaften, Strandgut u. dgl. der Fall ift. Andere Male mufs durch eine Schätzung der Werth des gefammten Vermögens einer Perfon hergeftellt werden, fei es nun weil fich nach diefem deren Verpflichtung oder Nichtverpflichtung zur Uebername beftimmter Laften bemifst, oder weil es gilt das Mafs ihrer Ueberfchuldung, und danach die Höhe der Abzüge zu beftimmen, welche die einzelnen Gläubiger fich gefallen zu laffen haben. Widerum kann die Schätzung von Befchädigungen, mögen diefe nun durch rechtswidrige Handlungen oder durch einen unglücklichen Zufall veranlafst fein, dadurch nothwendig werden, dafs deren Erfatz einer beftimmten Perfon fei es nun zufolge ihrer Verfchuldung oder auch kraft einer legalen oder vertragsweife übernommenen Verpflichtung obliegt; insbefondere kommt zuweilen der Werth abzufchätzen, welchen die Ernährung einer beftimmten Perfon während einer beftimmten Zeitfrift erreicht, oder umgekehrt der Werth, welcher der Arbeit einer folchen binnen einer gegebenen Frift entfpricht. Die Auseinanderfetzung unter den Miteigenthümern einer untheilbaren Sache, oder felbft unter den Befitzern verfchiedener, aber unter fich in untrennbarer Verbindung ftehender Gegenftände kann auch ihrerfeits eine Ab-

1) Kgsbk, § 246, S. 194.
2) Ebenda, § 221, S. 141—2; Kaupab., cap. 3, S. 392—3.
3) Kgsbk, § 221, S. 145; Kaupab., cap. 6, S. 398.

schätzung nöthig machen, und nicht minder kann eine solche bei Expropriationen nothwendig werden, wie solche gegen die Zahlung des vollen Werthes in einer langen Reihe von Fällen zugelassen werden; umgekehrt ist auch wohl einmal von der Verpflichtung die Rede, fremdes Land nach seinem vollen Werthe pachten, oder sogar kaufen zu müssen [1]), und auch in solchen Fällen muss natürlich dieser Werth unter Umständen durch eine Schätzung hergestellt werden. Zuweilen muss ferner der Werth von Sachen abgeschätzt werden, an denen ein Pfandrecht bestellt werden will, u. dgl. m.; in allen diesen Fällen aber wird die Schätzung, falls nicht etwa, wie diess bei der Zehnterhebung vorkommt, eine Selbstfassion zugelassen wird, durch fünf Nachbarn vorgenommen, welche mit Rücksicht auf ihre Function als virðíngar búar, d. h. Schätzungsnachbarn, bezeichnet werden [2]), gleichviel übrigens, ob für ihre Nachbarschaft der Wohnort der einen oder anderen Parthei, oder aber die Belegenheit irgend eines anderen, zu der Schätzung in Beziehung stehenden Ortes massgebend ist, und ob sie demnach als heimilisbúar, oder als landbúar, rekabúar u. dgl. in Betracht kommen.

Unter Umständen kann ferner die Theilung einer Sache unter mehrere gleichmässig Berechtigte, oder auch die Vertheilung einer Leistung unter mehrere gleichmässig Verpflichtete nothwendig werden. Das Letztere kommt zumal in der Art vor, dass die Verpflegung eines ómagi mehreren gleichmässig Verpflichteten zufällt, und nun festzustellen kommt, mit welchen Beträgen und in welcher Reihenfolge dieselben sich an der Tragung der Last zu betheiligen haben; das Erstere dagegen trifft am Augenfälligsten bei der Theilung von Landgütern, oder auch von einzelnen Aeckern, Wiesen, Waldungen oder Gebäuden, dann von Strand-, Jagd- und Fischereigerechtsamen oder auch anderweitigen Nutzungen an gemeinsamen oder Grenzgewässern zu, kann aber auch noch in ganz anderen Anwendungsfällen zum Zuge kommen. Beim Heimtreiben des Viehs von den Hochweiden z. B. kann die Vertheilung von nicht oder nicht gehörig gezeichneten Thieren unter verschiedene

---

1) Kgsbk, § 183, S. 92, und § 194, S. 104—5; Landabrb., cap. 20, S. 278, und cap. 8, S. 227—8.

2) Landabrb., cap. 46, S. 342; vgl. búavirðíng, ebenda, S. 343, und virðíngarmenn, Arfa þ., cap. 13, S. 208.

Anfpruchsberechtigte nöthig werden. Wird durch Wind oder Waffer verfchiedenen Eigenthümern gehöriges Heu fo vermifcht, dafs es nicht mehr nach feiner Herkunft gefchieden werden kann, fo mufs zu einer Theilung unter die Berechtigten gefchritten werden. In einer Reihe von Fällen kann ferner die Theilung eines Walfifches unter mehrere Intereffenten nöthig werden, möge derfelbe nun zufällig angetrieben oder mit der Harpune erlegt fein, u. dgl. m. Ganz wie die Schätzungen werden auch derartige Theilungen, wenn fich die Intereffenten nicht in Güte zu einigen vermögen, regelmäfsig durch fünf Nachbarn vorgenommen, welche in diefem Falle als skiptíngarbúar, d. h. Theilungsnachbarn, bezeichnet werden[1]. Die Function derfelben berührt fich mit der der Schätzungsnachbarn fehr nahe, foferne ja auch bei ihr eine Schätzung fowohl des zu theilenden Ganzen als auch der zu bildenden Theile nothwendig vorausgefetzt wird, wenn fich diefelbe auch nicht in befonderen Acten verkörpert; handelt es fich etwa überdiefs um die Theilung einer beftimmten Sache unter mehrere Intereffenten, fo berührt fich auch praktifch betrachtet die wirkliche Realtheilung auf's Genauefte mit einer blofen Werththeilung auf Grund einer vorgängigen Abfchätzung, und erklärt fich zumal hieraus zur Genüge, dafs in den Quellen die Ausdrücke virða und skipta hin und wider geradezu verwechfelt werden können[2]. — An das Theilungsgefchäft reiht fich fodann noch eine Anzahl änlicher Auseinanderfetzungen an, welche fich nicht mehr wohl unter einen völlig einheitlichen Gefichtspunkt bringen laffen. Will ein Nachbar den andern zur Errichtung eines Zaunes (garðlag) an der gemeinfamen Grenze auf gemeinfame Koften anhalten, fo find Nachbarn beizuziehen, welche Ort und Art der Zaunerrichtung feftzuftellen und unter die beiden Angrenzer zu vertheilen haben, gleichviel übrigens, ob nur zwei Einzelbefitzer fich gegenüberftehen, oder ob eine Zaunführung zwifchen Einzelbefitz und Gemeinland in Frage fteht. Im einen wie im anderen Falle kann gelegentlich der Ordnung der Zaunerrichtung auch wohl eine Grenzberichtigung, oder auch eine Expropriation bezüglich einzelner kleinerer Landftücke vorkommen, wobei dann die beigezogenen Nachbarn auch gleich die nöthig werdenden Abfchätzungen und

1) Landabrb., cap. 46, S. 342.

2) So z. B. Landabrb., cap. 58, S. 365—66; ferner Kgsbk, § 166, S. 67—9, und § 164, S. 63, fowie Kaupab., cap. 35, S. 458.

Theilungen vorzunemen haben[1]). Begehrt ferner einer der Theilhaber an einer gemeinfamen Weide, möge diefe nun zu einem Hofe gehören oder Gemeindeland fein, die Feftftellung der von jedem Einzelnen aufzutreibenden Zahl von Thieren (ítala), fo find es widerum die fünf nächften Nachbarn, welche die Auseinanderfetzung vornemen[2]), und dasfelbe gilt auch in dem anderen Falle, da etwa ein abziehender Pächter das ihm gehörige Heu noch auf dem verlaffenen Pachtlande unter Auffícht feines Nachfolgers von feinem eigenen Vieh verzehren laffen will, um der Mühe des Fortführens überhoben zu fein[3]). Aenlich wird es aber auch bei der fjártala hjóna gehalten, d. h. bei der Vermögensfeftftellung, welche befonderer Umftände halber unter Ehegatten nöthig werden kann. Das isländifche Recht kennt nämlich neben einem Güterfonderungsfyfteme, welches ftets einen dasfelbe regelnden Ehevertrag vorausfetzt, auch ein Syftem der Gütergemeinfchaft, und es läfst diefes letztere unter Andern auch in dem Falle von Rechtswegen eintreten, da der die Gütergemeinfchaft ausfchliefsende Ehevertrag durch den Tod der Vertragszeugen unerweisbar geworden ift[4]). Dem gegenüber mögen nun aber die Eheleute zu einer Zeit, da noch mindeftens zwei von diefen Zeugen leben, die Feftftellung des unter ihnen beftehenden güterrechtlichen Verhältniffes verlangen, um fich durch die neuen Zeugen, welche bei diefer Feftftellung beigezogen werden, auch für die fernere Zukunft die Möglichkeit einer Beweisführung zu fichern[5]); genügt dabei etwa die Ausfage der noch überlebenden Zeugen nicht, um jeden Streit unter den Ehegatten zu heben, fo find es widerum die fünf Nachbarn, welche auf jene geftützt die Auseinanderfetzung vornemen.

Man fieht, wie fich von der rein paffiven Affiftenz, welche die fünf Nachbarn bei der lýsíng zu leiften haben, ein Uebergang zu einer felbftftändigeren Betheiligung derfelben an den Vorgängen gebildet hat, welche vor denfelben fich vollziehen, fo war das Gleiche

1) Kgsbk, § 181, S. 89—91, u. § 206, S. 120—1; Landabrb., cap. 15, S. 260—5, wo die zweite Stelle im Texte fehlt, während fie doch im Inhaltsverzeichniffe aufgeführt ift.

2) Kgsbk, § 180, S. 89, u. § 201—2, S. 114—15; Landabrb., cap. 14, S. 258, cap. 41, S. 313—16, und cap. 42, S. 326.

3) Kgsbk, § 220, S. 138—9; Landabrb., cap. 45, S. 340—2.

4) Kgsbk, § 153, S. 45; Festa þ., cap. 22, S. 335.

5) Kgsbk, § 154, S. 45—6; Festa þ., cap. 23, S. 336.

auch der Fall bei der an ſich ziemlich eng begrenzten Thätigkeit der bei Schätzungen oder Theilungen verwendeten Nachbarn. Bei beiden Functionen, mochten ſie im Uebrigen mit gerichtlichen Verhandlungen in Verbindung ſtehen oder nicht, handelte es ſich von Haus aus nur um die Entſcheidung einer, freilich etwas eigenthümlich gearteten Thatfrage, und nur inſoferne, als dieſe Entſcheidung neben der eigenen Sinneswahrnemung der Nachbarn auch noch auf Schlüſſen beruht, welche ſie aus den wahrgenommenen factiſchen Præmiſſen zu ziehen haben, dann etwa noch inſoferne, als es bei Theilungsgeſchäften ſich auch wohl um die thatſächliche Bildung und Abgrenzung der Theile handelt, trägt die Thätigkeit der virðíngarbúar und skiptíngarbúar allenfalls einen etwas freieren und nicht blos widergebenden Charakter. Aber in den zuletzt beſprochenen Fällen wird dieſe Grenze keineswegs mehr eingehalten, vielmehr zu einer ungleich freier geſtaltenden, der Function von Schiedsrichtern näher ſtehenden Wirkſamkeit der Nachbarn vorgegangen, und in weit höherem Maſse iſt dieſs, wenn auch in ſehr verſchiedener Weiſe, bei den Nachbargeſchworenen und bei den Privatgerichten der Fall, welche beide hier noch eine etwas nähere Betrachtung erfordern.

Die gemeinſame Bezeichnung für diejenigen Perſonen, für welche ich die Benennung Geſchworene brauche, lautet kviðmaðr[1]). Als kviðr wird nämlich zunächſt das Verdict der Geſchworenen, und dann in zweiter Linie auch wohl die Geſammtheit der Perſonen bezeichnet, welche dieſes abzugeben haben; man darf den Ausdruck demnach nicht von »kveðja« ableiten und auf die Berufung der Geſchworenen zurückführen[2]), noch auch die kviðmenn als »evocati«

1) Vgl. Thorl. Guðm. Repp, A historical Treatise on Trial by Jury, Wager of Law, and other coordinate forensic Institutions (Edinburgh, 1832); überſetzt von F. J. Buss (Freiburg, 1835). Dahlmann, Wegweiſer durch die Geſchichte der engliſchen Jury, in der Zeitſchrift für deutſches Recht, X, S. 185—204, (1846); Wilda, über den Urſprung der Geſchwornengerichte, in den Verhandlungen der Germaniſten zu Lübek, S. 250, u. fgg. (1848); Michelsen, über die Geneſis der Jury (1847); meinen Aufſatz über das Beweisverfahren nach deutſchen Rechten, in der Kritiſchen Ueberſchau, V, S. 374—93 (1857), u. dgl. m. Die hervorragendſten Werke über das engliſche Geſchwornenweſen, nämlich Biener, das engliſche Geſchwornengericht, 3 Bde (1852—55), und Brunner, die Entſtehung der Schwurgerichte (1872), berückſichtigen das isländiſche, und überhaupt nordiſche Recht nur ganz beiläufig.

2) So Jón Árnason, S. 188; þórðr Sveinbjörnsson, h. v.; Repp, S. 4; Dahlmann, II, S. 199.

bezeichnen[1]), sondern man muss jene Bezeichnung an das Zeitwort »kveða« anknüpfen, wonach sie dem gothischen qiss von qiþan, und dem angelsächsischen cviss, dann cviðe von cveðan entsprechend, soviel wie Spruch, Ausspruch bedeutet. Das isländische Recht unterscheidet aber, wenn ich von dem nur ganz vereinzelt auftretenden fángakviðr absehe, zwischen einem goðakviðr oder tólftarkviðr (tylftarkviðr) und einem búakviðr. Der erstere, aus einem Goden als Obmann und aus 11 von ihm gewählten Dingleuten desselben bestehend, ist oben bereits gelegentlich besprochen worden, und hat in der Jury ein etwas reducirtes Abbild erhalten, welche, aus dem Bischofe und 2 von ihm gewählten Priestern gebildet, in dem Priestergerichte ihr Verdict abzugeben hat[2]); der letztere dagegen, aus Nachbarn gebildet und somit dem vicinetum der normännisch-englischen Quellen entsprechend, muss hier noch etwas näher betrachtet werden. Auch bei den Nachbargeschworenen kann sich die Nachbarschaft nach sehr verschiedenen Oertlichkeiten bemessen, und spricht man von heimilisbúar, vettvángsbúar, landbúar, engibúar, skógarbúar, rekabúar, hafnarbúar, dómstaðarbúar, u. dgl. m., je nachdem es das Domicil des einen oder anderen Streittheiles, der Ort der begangenen That, ein bestimmtes Grundstück, eine Wiese, ein Wald, Strand, Hafen oder Gerichtsplatz ist, nach welchem sich die Auswahl der Geschworenen zu bestimmen hat. Immer sind der Nachbarngeschworenen entweder 5 oder 9, je nach der Beschaffenheit der Sache, in welcher sie aussagen sollen; regelmässig müssen sie ferner angesessene Bauern sein, und nur ausnamsweise werden auch blose griðmenn zugelassen, sei es nun als Vertreter am Dingbesuche verhinderter Bauern, oder auch zur Ergänzung einer Jury, zu welcher man die nöthige Zahl von Bauern nicht aufzutreiben vermag, während umgekehrt in manchen Fällen auch nur Grundeigenthümer berufen werden können. Dass die Blutsfreundschaft, Verschwägerung und Gevatterschaft, oder umgekehrt wider ein Fehdeverhältniss mit den Streittheilen Geschworene in gewissem Umfange exceptionsmässig machte, ist bereits anderwärts erwähnt worden, und auf einige weitere Gründe der Exceptionsmässigkeit braucht hier ebensowenig eingegangen zu werden, als auf die weitere Thatsache, dass in gewissen Fällen die Geschworenen in ihrer Heimat,

1) Vgl. z. B. Gloss. Njálæ, h. v.; Schlegel, Comment., S. LXXXIII.
2) Vgl. oben, S. 190.

in anderen Fällen dagegen erst am Dinge zu berufen waren, (heimankvöð; þíngakvöð); dagegen mag noch erwähnt werden, dafs die bisherigen Bemerkungen sich der Regel nach nur auf die zur Unterstützung der Klage berufenen Geschworenen (sóknarkviðr) beziehen, wogegen die zur Unterstützung der Vertheidigung berufenen (bjargkviðr; seltener varnarkviðr) regelmäfsig aus jenen ersteren zu entnemen waren. Im Uebrigen sind die Geschwornen stets von demjenigen zu berufen, der ihrer bedarf, und tragen dieselben durchaus den Charakter eines Beweismittels, denn: »nicht sollen die Nachbarn darüber sprechen, was hiezulande Rechtens ist«[1]). Sie sind ferner, ganz wie die Zeugen, aber anders als die, dem isländischen Processe nahezu fremden, Eidhelfer, ein zweischneidiges Beweismittel, und müssen »entweder für oder gegen sprechen«[2]), oder anders ausgedrückt »beiden Streittheilen Recht thun«[3]), wefshalb denn auch ihre Aussage wie die der Zeugen als vitni bezeichnet werden mag; sie haben jedoch, als Nachbarn, über Thatsachen nicht zu sprechen, die sich im Auslande, oder doch, wenn zur See, jenseits des halben Weges zum Auslande zugetragen haben sollen[4]). Auf eigene Sinneswahrnemung ist ihre Aussage keineswegs nothwendig gebaut, wie sie denn unter Umständen über Thatsachen auszusagen haben, welche sich einer directen Wahrnemung geradezu entziehen, wie z. B. darüber, ob eine Person bei einer bestimmten Handlung in gutem Glauben gewesen sei oder nicht[5]), oder darüber, was wohl geschehen sein würde, wenn Etwas nicht geschehen wäre, was doch geschehen ist[6]). Andererseits findet sich auch, wenn man von einer ganz vereinzelten und sehr schwer deutbaren Angabe in einer geschichtlichen Quelle absieht[7]), keine Spur eines Beweisverfahrens, welches sich vor den Geschworenen abspielt, und welches ihnen als Grundlage ihres Wahrspruches gedient hätte; indessen begreift sich bei der Einfachheit der Verhältnisse der älteren Zeit und der geringen Dichtigkeit der Bevölkerung, dann im Zusammenhalte mit

---

1) Kgsbk, § 85, S. 142.

2) Festa þ., cap. 49, S. 369; Vígslóði, cap. 23, S. 39; vgl. Njála, cap. 143, S. 238.

3) Njála, cap. 143, S. 237.

4) Kgsbk, § 85, S. 142.

5) Vgl. z. B. ebenda, § 32, S. 56,

6) Z. B. ebenda, § 221, S. 142; Kaupab., cap. 4, S. 394.

7) Eyrbyggja, cap. 16, S. 19; vgl. Landnáma, II, cap. 9, S. 89.

den vielfachen Beftimmungen, welche auf möglichfte Publicität aller wichtigeren Vorgänge hinzuwirken fuchten, immerhin, dafs die Nachbarn regelmäfsig ziemlich genügend über die Thatfachen unterrichtet fein konnten, über welche man eine Ausfage derfelben erwartete, zumal da die regelmäfsig vorgefchriebene Berufung derfelben in ihrer Heimat ihnen Zeit liefs, fich die nöthige Information noch vor der Abgabe ihres Spruches zu verfchaffen, und jedenfalls war der isländifche Gefchwornenbeweis um Nichts unficherer als die Reinigung durch den mit oder ohne Eidhelfer gefchworenen Partheieneid, welche die Grundlage des norwegifchen fowohl als des älteren deutfchen Beweisfyftemes bildete. Auf die ebenfo verwickelte als intereffante Frage aber, wie fich das isländifche Gefchworenenwefen zu diefem altnorwegifchen Beweisfyfteme verhalte, und wie es fich allenfalls aus diefem entwickelt haben möge, ift hier um foweniger einzugehen möglich, als deren Beantwortung auf keinerlei directe Zeugniffe der isländifchen Gefchichtsquellen fich zu ftützen vermag; ich befchränke mich demnach auf die Bemerkung, dafs im isländifchen Proceffe mehr noch als im norwegifchen das Bereich des Zeugenbeweifes ein fehr befchränktes ift, und dafs demnach in jenem das Gefchworeneninftitut reichlich diejenige Stelle auszufüllen hat, welche in diefem letzteren dem Partheieneide und der Eideshülfe zukommt.

In einer Reihe von Fällen, in welchen es fich um die Entfcheidung von Rechtsfragen handelt, wird andererfeits den Partheien, unter welchen diefelben ftreitig find, zur Pflicht gemacht, mit Hülfe ihrer Nachbaren diefe Entfcheidung zu fuchen, und in diefen Fällen wird man, da die zufammenberufenen Nachbarn ftets als ein Gericht (dómr) bezeichnet und forgfam von den blofen Schiedsrichtern (sáttarmenn, sættarmenn) unterfchieden werden, mit aller Sicherheit von Privatgerichten fprechen dürfen. Erwähnt wird zunächft ein Wiefengericht (engidómr)[1]. Daffelbe fetzt einen Streit über das Recht an einer Wiefe voraus, bei welchen doch das Eigenthum am Wieslande unbeftritten bleibt, alfo einen Streit, welcher entweder zwifchen dem Grundeigenthümer und einem Servitutberechtigten, oder zwifchen mehreren Servitutberechtigten unter fich geführt wird, wogegen die Sache an das Dinggericht zu kommen hat, wenn das Eigenthum am Grundftücke felbft beftritten ift. Indeffen fragt fich

---

1) Kgsbk, § 176, S. 84—6; Landabrb., cap. 17, S. 268—75.

doch, ob diese Beschränkung der Competenz des Privatgerichts eine ursprüngliche zu nennen sei. Einerseits nämlich will die Staðarhólsbók das Wiesengericht sogar beim blosen Streite über die Wiese nur für den Ausnamsfall eintreten lassen, dass die Zeit ein Abwarten des Dinggerichtes nicht gestatten würde; andererseits erinnert der Ausdruck: »stefna til skila ok til raunar«, welchen dieselbe widerholt für eine Verhandlung an Ort und Stelle zu brauchen scheint, die der Verhandlung am Dinggericht vorhergeht[1]), und welcher auch bei Streitigkeiten über die Erbfähigkeit einer Person gebraucht wird[2]), sehr unzweideutig an die Bezeichnung skiladóm, welche im norwegischen Rechte für das Privatgericht geradezu technisch ist, und zeigt überdiess eine vereinzelte Stelle in unseren Rechtsbüchern[3]), dass auch die Vindication liegender Güter, welche dieselben sonst durchaus den Dinggerichten zuweisen, vordem regelmässig vor ein Gericht gehört hatte, welches auf dem streitigen Lande selbst gehalten wurde, und somit nur ein Privatgericht gewesen sein kann. Man wird hiernach anzunemen berechtigt sein, dass die Competenz der Privatgerichte ursprünglich alle Streitigkeiten über Liegenschaften umfasste, und erst nach und nach auf ein engeres Bereich eingeschränkt wurde, wobei allenfalls die ursprünglich richtende Bedeutung der Nachbarn zu einer den Dinggerichten gegenüber nur vorbereitenden einschrumpfen konnte. Das Verfahren aber bei der Haltung des Wiesengerichtes ist folgendes. Derjenige, welcher des Gerichtes bedarf, hat einerseits auf der streitigen Wiese selbst ein Merkzeichen aufzurichten, und bei demselben einen Platz für das Gericht abzustecken, andererseits aber auch den Gegner an seinem Wohnorte aufzusuchen, ihm den Gerichtstag und die Gerichtsstätte anzusagen, und an ihn die Aufforderung zur gemeinsamen Abhaltung des Gerichtes, sowie die Ladung zum Erscheinen vor demselben zu richten. Das Gericht ist immer auf 7 Tage hinaus anzuberaumen, und darf nur zu einer Zeit gehalten werden, da die Wiese mit Gras bestanden ist; immer hat man sich ferner so frühzeitig bei demselben einzufinden, dass das Gericht längstens bis Mittag besetzt sein kann. An dem anberaumten Tage

1) Landabrb., cap. 17, S. 268 und 274; vgl. auch cap. 7, S. 226—7, und die Ueberschrift »of raunarstefnur«, sowie Sturlúnga, VI, cap. 26, S. 235—6.

2) Kgsbk, § 118, S. 222 und 225; Arfa þ., cap. 3, S. 175—6, und cap. 4, S. 179.

3) Kgsbk, § 172, S. 78—9; Landabrb., cap. 1, S. 212—13.

soll jeder von beiden Theilen 20 Männer zur Gerichtsstätte mitbringen, aus deren Zahl sodann die Richter sowohl als die Zeugen zu nemen sind, wogegen die 5 vom Kläger zu berufenden Geschworenen in dieser Zahl nicht mitinbegriffen sind; an dem letzten Hofe, den jeder Theil auf dem Wege zum Gerichte berührt, ist Halt zu machen und durch eine förmliche Zählung der Begleiter festzustellen, dass keine Ueberschreitung ihrer vorschriftsmäsigen Zahl vorliege, welche mit strengen Strafen bedroht ist. Das Gericht besteht aus 6 Männern, deren jede Parthei 3 zu ernennen hat, und jede Parthei hat den vom Gegner Ernannten gegenüber ihre Recusationsgründe geltend zu machen; ernennt aber der Beklagte seine Richter nicht, so hat der Kläger auch sie seinerseits zu ernennen, ohne dass der Beklagte die von ihm Ernannten zu recusiren befugt wäre. Ein zweites hieher gehöriges Gericht ist der afrèttardómr[1]. Derselbe hat zusammenzutreten, wenn es gilt Streitigkeiten zu entscheiden, welche durch den gemeinsamen Besitz einer Hochweide (afrètt, afrèttr) veranlasst sind, und steht jedem der Genossen frei, auf dessen Haltung anzutragen; es soll wo möglich auf der Hochwiese selbst, und jedenfalls nicht allzu entfernt von derselben gehalten werden, die Zahl der Richter aber beträgt hier 12, und werden dieselben gleichfalls wider von beiden Streittheilen zu gleichen Theilen ernannt. Abgesehen von der eigenthümlichen Regelung der für die Berufung des Gerichtes maasgebenden Termine ist das Verfahren bei derselben dem vorher geschilderten sehr änlich; nur bringt der Umstand, dass der Beklagten beim afrèttardóme regelmäsig sehr viele sind, die Nothwendigkeit der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für dieselben mit sich. Indessen beschränkt sich dessen Competenz strengstens auf die Formalien bei der Besetzung des Gerichts, wogegen jeder einzelne Genosse für seine Beweismittel selber zu sorgen hat, und auch ein doppeltes Recusationsverfahren einerseits jedem einzelnen Genossen und andererseits dem gemeinsamen Vertreter gegenüber Platz greift. Bei einfachen Schuldklagen, wo man dieselben doch am Ehesten erwarten sollte, lassen unsere Rechtsbücher keine Privatgerichte eingreifen, und wenn Jón Eiríksson ein Anderes annemen zu sollen glaubte[2], so liegt seiner Darstellung eine irrige Auslegung zweier Stellen zu Grunde, welche nicht von Privatgerichten, sondern von

1) Kgsbk, § 202, S. 115—7; Landabrb., cap. 41, S. 316—25.
2) Bei Jón Árnason, S. 337—8, und 342—3.

Privatzufammenkünften Behufs der Bereinigung gerichtlich auferlegter Zahlungen fprechen[1]; dagegen wird in ihnen unter dem Namen skuldadómr, d. h. Schuldengericht, ein Privatgericht befprochen, welchem die Auseinanderfetzung eines überfchuldeten Nachlaffes obliegt[2]. Das isländifche Recht läfst nämlich den Erben zwar an und für fich nicht für die Schulden des Erblaffers haften; aber es läfst diefe auf dem Nachlaffe ruhen, und verpflichtet den Erben bei Vermeidung eigener Haftung für deffen gehörige Vertheilung zu forgen. Der Erbe, oder vorkommendenfalls deffen Vormund, hat demnach die Aufforderung zur Haltung des Schuldengerichtes zu erlaffen, welches an dem letzten Wohnorte des Erblaffers zu halten ift, und er hat daffelbe im Vereine mit einem durch die erfchienenen Gläubiger gewählten, oder auch durch das Loos beftimmten Vertreter derfelben zu befetzen; die Zahl der Richter in diefem Gerichte wird uns nicht genannt, wogegen das Verfahren bei deffen Conftituirung ziemlich das vorhin gefchilderte gewefen zu fein fcheint. Als ein Privatgericht ift ferner auch der hreppadómr, d. h. das Gemeindegericht zu betrachten[3], gleichviel, ob ein Privatmann oder ein Gemeindevorfteher in demfelben als Kläger auftritt. Er wird mit 6 Richtern befetzt, welche von beiden Streittheilen zu gleichen Hälften ernannt werden, jedoch ftets aus dem Kreife der Gemeindeangehörigen genommen werden müffen; er wird ferner regelmäfsig beim Wohnorte des Beklagten, ausnamsweife jedoch dann beim Wohnorte des Klägers gehalten, wenn der Beklagte ein fremder Schiffer ift. Zur Tagfahrt hat jeder Theil 10 Männer mitzubringen, aus deren Zahl fowohl die Richter als die Zeugen zu entnemen find, wogegen die zu berufenden Gefchworenen zu jener Zahl noch hinzukommen; geht die Klage freilich gegen fremde Schiffer, fo mag der Kläger foviele Leute mitbringen als er will, während der Beklagte auch in diefem Falle an jene Zahlgrenze gebunden ift. Es gehören aber vor die Gemeindegerichte alle und jede Bufsklagen, welche fich auf eine Uebertretung der gemeindlichen Armengefetzgebung ftützen, fowie auch die Klagen auf Erfatz nicht geleifteter Verpflegung oder Verpflegungsbeiträge, welche fich an jene Bufsklagen anfchliefsen; dagegen ift es nur als

1) Kgsbk, § 172, S. 78, und § 222, S. 147—8; dann Landabrb., cap. 1, S. 210, und Kaupab., cap. 7, S. 406—7.

2) Kgsbk, § 223, S. 148—52; Kaupab., cap. 8—9, S. 408—13.

3) Kgsbk, § 234, S. 174—8; Kaupab., cap. 41—44, S. 448—53.

Folge einer nicht ganz folgerichtig durchgeführten legislativen Neuerung anzufehen, wenn in den letzten Jahren der Republik von ihnen in einzelnen Fällen auch wohl auf Landesverweifung erkannt werden konnte. Weiterhin kennen unfere Rechtsbücher auch noch Gaftgerichte, wenn auch ohne eine technifche Bezeichnung für diefelben zu bieten, da die in der Konúngsbók einmal für fie gebrauchte Benennung »hreppadómr« offenbar nur auf einem Schreibfehler für »hèraðsdómr« beruhen kann[1]). Nach den, im Einzelnen allerdings nicht ganz übereinftimmenden Angaben der Rechtsbücher konnten diefe Gerichte in allen und jeden Straffachen judiciren, bei welchen der Beklagte ein Ausländer war, wogegen es allerdings dem Kläger unbenommen blieb, wenn er vorzog, die Sache bei einem Dinggerichte anhängig zu machen; fie wurden mit 12 Männern befetzt, welche jedoch der Kläger allein zu ernennen hatte, und bei dem Wohnorte des Goden abgehalten, welchem der Kläger angehörte, oder, wenn diefer einem ferneren Theile der Infel angehörte, bei dem Wohnorte eines der Goden der nächftgelegenen Dingftätte: für das Oftland galten jedoch wider andere, localrechtliche Beftimmungen. — Während unfere Rechtsbücher auf die bisher befprochenen Fälle fich befchränken, zeigt nun aber eine localrechtliche Vorfchrift über die Behandlung der Almenden im Hornafjörðr, welche Sæmundr Ormsson († 1252) im Einverftändniffe mit feinen Bauern erliefs, einen »hèraðsdóm« mit Streitigkeiten über Strandgut und desfallfige Rechtsverletzungen befafst, welcher im Hinblicke auf die Zeit feines Zufammentrittes nur als ein Privatgericht aufgefafst werden kann[2]), und aus den Erzählungen eines unferer verläffigften Sagenwerke läfst fich erkennen[3]), dafs man am Schluffe des zehnten und am Anfange des eilften Jahrhunderts auf Island auch wohl in fchweren Verbrechensfachen wenigftens unter der Vorausfetzung der Handhaftigkeit der That ein Privatgericht erkennen liefs, welches als duradómr oder dyradómr, d. h. Thürengericht bezeichnet wurde. An einer der Thüren des beklagtifchen Wohnhaufes, offenbar »fyrir karldurum« gehalten, wo auch andere feierliche Rechtshandlungen vorgenommen zu werden

1) Kgsbk, § 167, S. 73—4; Kaupab., cap. 50—52, S. 461—4; vgl. Belgsdalsbók, § 64, S. 250.

2) Diplom. island., I, nr. 137, S. 537.

3) Eyrbyggja, cap. 18, S. 21—23, cap. 19, S. 25, und cap. 55, S. 101—2; vgl. auch Landnáma, II, cap. 9, S. 89.

pflegten[1]), ftellt fich diefes Gericht ganz denjenigen Arten des norwegifchen skiladómes an die Seite, welche »fyrir durum verjanda«, d. h. vor der Hausthür des Beklagten gehalten wurden[2]); mag fein, dafs die Bezeichnung urfprünglich überhaupt allen Privatgerichten gemeinfam war, welche vor dem Wohnhaufe einer beftimmten Perfon gehalten wurden, und dafs fie fomit auch das Schuldengericht, Gemeindegericht und Gaftgericht mit umfafste. Immerhin vervollftändigen die angeführten Stellen gefchichtlicher Quellen in fehr erheblicher Weife das dürftige von den Rechtsbüchern uns gebotene Material; fie laffen uns, zumal im Zufammenhalte mit den einfchlägigen Beftimmungen der norwegifchen Provincialrechte[3]), deutlich erkennen, wie das Inftitut der Privatgerichte auf Island wie in Norwegen allmälig in Rückgang gerieth, und hieraus dürfte fich erklären, warum dasfelbe auf der Infel nur noch in vereinzelten, jeder principiellen Abgrenzung fpottenden Ausnamsfällen auftritt. Im ftrengften Gegenfatze zu den Dinggerichten zeigen aber die Privatgerichte eine Gerichtsbarkeit geübt ohne alle und jede Mitwirkung der öffentlichen Gewalt. Von den betheiligten Privaten geht hier die Ernennung der Richter aus, welche bezüglich der Dinggerichte den Goden oder höchftens noch dem Bifchofe zufteht; von jenen wird ferner auch die Abfteckung des Gerichtsplatzes beforgt, während die Träger der öffentlichen Gewalt zu dem Gerichte nicht in der mindeften Beziehung ftehen. Dennoch aber find diefe Gerichte ganz entfchieden als folche, und nicht als blofe Schiedsgerichte anzufehen, was man mit Unrecht bezüglich des norwegifchen skiladóms hin und wider geleugnet hat[4]); nicht nur die Terminologie der Quellen bezeichnet fie ganz confequent als folche, fondern es kann auch, anders als bei den Schiedsgerichten, die Uebername der Function eines Richters bei ihnen nicht abgelehnt werden, und überdiefs ift die Thätigkeit, welche fie üben, und die Form, in

1) Vgl. z. B. Kgsbk, § 2, S. 9, und § 4, S. 14; KrR. hinn gamli, cap. 5, S. 28, und cap. 9, S. 44; Landabrb., cap. 8, S. 228; ferner Njála, cap. 7, S. 14, und cap. 24, S. 36.

2) GþL., § 37 und 266.

3) Vgl. über diefe Karl von Amira, Das altnorwegifche Vollftreckungsverfahren, S, 230—89, und Ebbe Hertzberg, Grundtrækkene i den ældste norske Proces, S. 15—71.

4) So Fr. Brandt in feiner Abhandlung »Om Norges dömmende Institutioner gjennem Middelalderen«, S. 113 (Norsk Tidsskrift, V); auch R. Keyfer, Rechtsgefchichte, S. 401.

welcher fie diefelbe üben, ganz diefelbe wie bei den Dinggerichten. Hier wie dort geht eine Ladung dem Zufammentritte des Gerichtes vorher, wird ein Recufationsverfahren eröffnet, werden Zeugen oder Gefchworene als Beweismittel vorgeführt, wird auf deren Ausfagen ein Urtheilsfpruch gebaut, kann endlich auch wohl eine Gerichtsfpaltung eintreten, und widerholt wird fogar ausdrücklich auf die Gleichheit des Verfahrens mit dem »at þíngadómi« üblichen hingewiefen. Sucht man aber mit Benützung aller zur Verfügung ftehenden Hülfsmittel das Verhältnifs zu ermitteln, in welchem die Privatgerichte urfprünglich zu den Dinggerichten geftanden waren, fo dürfte fich Folgendes ergeben. Principiell ift es auf Island wie in Norwegen die Civiljuftiz, welche den Privatgerichten überwiefen ift, wobei der mafsgebende Gefichtspunkt der gewefen zu fein fcheint, dafs es fich bei diefer nicht um eine Reaction der Gefammtheit gegen eine Auflehnung wider die gemeinfame Rechtsordnung, fondern nur um eine Befeitigung von Zweifeln über deren Auslegung und Handhabung handle; die Löfung einer derartigen Aufgabe mochte aber ohne alle Dazwifchenkunft der Staatsgewalt ganz ebenfogut den Partheien und den von ihnen beizuziehenden Genoffen überlaffen bleiben, wie diefs bezüglich der Vorname von Abfchätzungen, Theilungen u. dgl. der Fall war. Infoweit war dann die Stellung der Dinggerichte zu den Privatgerichten zunächft nur eine fubfidiäre, indem jene erfteren einerfeits dann anzugehen waren, wenn wegen einer im Privatgerichte fich ergebenden Gerichtsfpaltung (vèfáng) oder irgend welcher fonftigen Verletzung oder Umgehung der für deffen Haltung mafsgebenden Beftimmungen (dómsafglöpun) dort eine rechtsgültige Erledigung nicht zu erzielen gewefen war, andererfeits aber auch unter der Vorausfetzung angegangen werden mochten, dafs die bei der Klageftellung einzuhaltenden Friften, die Verhinderung eines Betheiligten am Erfcheinen, oder irgendwelche andere änliche Gründe diefs wünfchenswerth erfcheinen liefsen; möglich aber, und fogar wahrfcheinlich, dafs auch in anderen als den ausdrücklich vorgefehenen Fällen fchon frühzeitig dem Kläger anheimgeftellt war, ob er nicht ftatt des Privatgerichtes gleich von Vornherein das Dinggericht angehen wollte, wie diefs hinfichtlich des Gaftgerichtes geradezu ausgefprochen wird. Dem gegenüber kommt jedoch eine zweifache Erweiterung des Bereiches der Privatgerichtsbarkeit vor, vermöge deren diefelbe auch auf das ftrafrechtliche Gebiet einigermafsen hinübergreift, welches ihr doch nach der obigen Motivirung verfchloffen fein follte. Ein-

mal nämlich, und dieſer Punkt betrifft das norwegiſche Recht ſo gut wie das isländiſche, macht ſich ein gewiſſes Schwanken geltend in Bezug auf die Behandlung der Buſsſachen, was ſich aus deren Mittelſtellung zwiſchen den Civilſachen und den auf Acht oder Landesverweiſung gehenden eigentlichen Straſſachen ſehr einfach erklärt. Zweitens aber erſtreckt ſich die Competenz des isländiſchen Gaſtgerichtes ſowohl als des älteren isländiſchen Thürengerichtes auch auf die ſchwerſten Straſſachen, wenn nur entweder der Thäter ein Ausländer oder die That eine handhafte war; dieſe Unregelmäſsigkeit iſt jedoch ausſchlieſslich dem Rechte Islands eigenthümlich, und dürfte demnach auch aus ſpecifiſch isländiſchen Bedürfniſſen zu erklären ſein. In Norwegen, wo der Satz galt, daſs ein Ding berufen ſolle, wer eines ſolchen zu bedürfen glaube, und wo zumal die Berufung eines Pfeilgerichtes (örvarþíng) in Kampſſachen aufs Genaueſte geregelt war, konnte ſelbſt in Fällen, welche das ſchleunigſte gerichtliche Einſchreiten erforderten, ein Dinggericht ſofort zur Stelle ſein; auf Island dagegen, wo man gebotene Dinge nicht kannte, und wo die beiden einzigen zu gerichtlichen Zwecken beſtimmten Dingverſammlungen ſich auf die Zeit von etwa zwei Sommermonaten zuſammendrängten, muſste in eilenden Fällen zu Privatgerichten gegriffen werden als zu der einzig möglichen Abhülfe. Der frühzeitige Verfall der Privatgerichtsbarkeit auf Island, und zwar auf civilrechtlichem ſowohl als ſtrafrechtlichem Gebiete ſcheint durch die Gefahren hervorgerufen worden zu ſein, mit welchen die Unbotmäſsigkeit eines in ſeiner Heimat übermächtigen Gegners alle Bezirksgerichte bedrohte, und welche bei den Privatgerichten zufolge der Abweſenheit jedes Trägers der öffentlichen Gewalt ſich noch ſehr erheblich ſteigern muſsten. Wenn ſelbſt auf Koſten der Frühlingsdinge das Allding fortwährend ſeine gerichtliche Thätigkeit ausdehnte, ſo kann es nicht auffallen, wenn den Privatgerichten gegenüber dieſelbe Erſcheinung in noch weit höherem Grade ſich geltend machte, zumal wenn man annemen darf, daſs früher bereits in des Klägers Wahl geſtanden hatte, ob er ein Privatgericht oder ein Dinggericht angehen wollte; in der That ſcheint es auf Island die wilde Stúrlungenzeit wie in Norwegen die ſtürmiſche Zeit der Bürgerkriege geweſen zu ſein, welche den Verfall der Privatgerichte herbeigeführt hat. Im Uebrigen bemerke ich noch ausdrücklich, daſs mit Ausname des hreppadóms, in welchem nur Gemeindeangehörige ſitzen durften, nirgends die Eigenſchaft nächſter Nachbarn für die Beiſitzer der Privatgerichte gefordert

wird, — ein Punkt, der für die practische Gestaltung dieser Gerichte von geringer Bedeutung, aber doch für deren principielle Auffassung vielleicht nicht ohne Werth sein mag. So oder so spricht sich indessen unzweifelhaft in der bedeutsamen Rolle, welche der Privatgerichtsbarkeit zumal in ihrer ursprünglichen Gestaltung zugefallen war, das weite Mass jener Selbstthätigkeit aus, welche die ältere Zeit des Freistaates von ihren Angehörigen erwartete, sowie die beträchtliche Ausdehnung jener Beihülfe, welche dieselbe den einzelnen Volksgenossen unter einander zur Pflicht machte. Dieses weitreichende »selfgovernment« nicht nur der organisirten Körperschaften im Staate, sondern auch der einzelnen Volksgenossen und der ohne alle formelle Organisation sich rein thatsächlich näher gerückten Gruppen von solchen muss stets im Auge behalten werden, wenn man zu einigermassen genügendem Verständnisse der Zustände des Freistaates gelangen will.

§. 12. Die wirthschaftlichen Zustände.

Die wirthschaftlichen Zustände des isländischen Freistaates waren natürlich in erster Linie von der Beschaffenheit des Landes und der Producte abhängig, welche dieses abwarf; in dieser Beziehung wird man aber, da des Landes Beschaffenheit während der geschichtlichen Zeit sich nicht wesentlich verändert hat[1]), von derselben Unterscheidung auszugehen haben, welche noch heutigen Tages massgebend ist, nämlich von der Unterscheidung der Landproducte (landvaran) und der Seeproducte (sjóvaran), welcher denn auch die weitere Eintheilung der Bevölkerung in Landbauern (sveitabændr) und Seebauern (sjóbændr) entspricht.

Es ist, was die Landwaaren betrifft, oben bereits ausgesprochen worden, dass dieselben dermalen wesentlich in Producten der Viehzucht bestehen, und wir dürfen mit Bestimmtheit annemen, dass es in der freistaatlichen Zeit nicht anders gewesen sei. Die übertriebenen Vorstellungen so mancher Neueren über den früheren Waldreichthum Islands sowohl als den erfolgreichen Betrieb des Ackerbaues daselbst[2]) habe ich oben bereits zurückgewiesen, und füge ich nur noch die Bemerkung bei, dass in den Rechtsbüchern sowohl als in den Urkunden und in den Geschichtswerken zwar oft genug

---

1) Vgl. oben, S. 3—19.

2) Vgl. z. B. Weinhold, Altnordisches Leben, S. 81—88.

von Aeckern oder von Wäldern gesprochen wird, jedoch immer nur in einer Weise, welche die Erträgnisse beider als vergleichsweise geringfügige Nebennutzungen neben den Producten der Viehwirthschaft erscheinen läfst. Die Viehzucht betreffend ist aber vor Allem hervorzuheben, dafs die alte Zeit ungleich mehr Werth als die neuere auf die Haltung von Rindvieh legte. Schon von den ersten Einwanderern ist bekannt, dafs sie solches mit sich brachten; Hjörleifr befafs einen Ochsen, und Refr hinn gamli die Kuh Brynja, von welcher er bald vierzig Rinder bekam[1]), Andríðr hatte neben viel anderem Vieh seine Kuh Mús, nach welcher Músarnes benannt ist, und von Ingimundr gamli wird ebenfalls berichtet, dafs er neben Schafen und anderen Hausthieren auch Rinder mit sich führte[2]), u. dgl. m. Gelegentlich kamen ganze Schiffe mit Vieh beladen an[3]), und werden wohl Rinder ebensogut als Thiere anderer Art auf diesem Wege der Insel zugeführt worden sein; rasch vermehrte sich die Zahl der Thiere, da man dieselben bei der kräftigen Weide und dem vergleichsweise milden Klima wenigstens in den geschützteren Bergthälern selbst im Winter zumeist ruhig sich selbst überlassen konnte. Wie grofs aber in der späteren Zeit die Zahl der Rinder war, die auf einzelnen Höfen gehalten wurde, zeigt neben einer Reihe später noch zusammenzustellender Belege die Thatsache, dafs dem Snorri Sturluson, freilich dem reichsten Manne seiner Zeit, in einem harten Winter auf einem einzigen Hofe ein volles Hundert (120) von solchen fallen konnte (1225), ohne dafs dadurch sein Wohlstand in erheblicher Weise vermindert worden wäre[4]). Ebenso scheinen Ziegen in der Vorzeit weit häufiger als gegenwärtig gehalten worden zu sein. Während diese heutzutage fast nur in der þingeyjarsýsla in einigermafsen nennenswerther Zahl auftreten[5]), zeigen schon die zahlreichen mit »geit« oder »hafr« zusammengesetzten Ortsnamen die ungleich weitere Verbreitung dieser Thiere in der älteren Zeit, und es fehlt auch nicht an einzelnen

1) Landnáma, I, cap. 6, S. 35, und cap. 14, S. 46.
2) Kjalnesinga s., cap. 2, S. 401; Vatnsdæla, cap. 15, S. 26.
3) Landnáma, III, cap. 8, S. 194.
4) Sturlúnga, IV, cap. 45, S. 93.
5) Eine mir inzwischen zugänglich gewordene, auf das Frühjahr 1871 bezügliche officielle Zusammenstellung zählt auf der ganzen Insel 234 Ziegen, wovon 197 auf den genannten Bezirk kommen, Skýrslur um landshagi á Íslandi, V, S. 458, 490, und 492

Belegen für deren Haltung in den Geschichtsquellen sowohl[1]) als in den Rechtsbüchern[2]), wie denn insbesondere auch Geissställe (geitahús) gelegentlich erwähnt werden[3]). Schweine, welche man zur Zeit auf Island schon lange nicht mehr hält, müssen vordem sehr beliebt auf der Insel gewesen sein. Steinólfr hinn lági z. B. verlor in der Landschaft Saurbær drei Schweine, und fand sie zwei Jahre später im Svínadale auf dreissig angewachsen wider; Helgi hinn magri liess zwei Schweine laufen, und fand deren nach drei Jahren siebenzig im Sölvadale; dem Ingimundr gamli giengen zehn Schweine durch, und fanden sich im nächsten Herbste im Svínadale statt deren volle 120[4]). Auch sonst werden in den Sagen Schweine gelegentlich erwähnt[5]), und nicht minder geben die Rechtsquellen gelegentlich von deren Haltung Zeugniss[6]); der mit »svín«, »göltr«, »gríss« zusammengesetzten Ortsnamen aber ist vollends eine grosse Menge. Renthiere werden zwar im Christenrechte zu den essbaren Thieren gerechnet, und Hreinn ist überdiess ein zuweilen auf Island vorkommender Mannsname; aber auch Hirsche und anderes Rothwild, dann der braune Bär werden an der ersten Stelle erwähnt, während doch alle diese Thiere niemals auf Island gelebt haben, und auch Hjörtr kommt auf der Insel als Mannsname vor, sodass sichtlich in beiden Beziehungen norwegischer Einfluss massgebend geworden sein muss. Die heutzutage auf Island vorkommenden Renthiere stammen sämmtlich von Thieren ab, welche zuerst im Jahre 1771 der Stiftamtmann Thodal, dann im Jahre 1777 die Rentekammer aus Finnmarken hatte kommen lassen und denen dann um einige Jahre später noch einige weitere Sendungen auf

1) Vgl. z. B. Landnáma, IV, cap. 12, S. 271; Hrafnkels s., S. 3; Ljósvetnínga s., cap. 14, S. 47: nær 30 hafra; Njála, cap. 41, S. 62; Eyrbyggja, cap. 20, S. 32—3.

2) Vgl. z. B. Kgsbk, § 225, S. 156; Kaupab., cap. 14, S. 418, cap. 16, S. 419 und cap. 24, S. 427.

3) Gunnars þ. þiðrandabana, S. 374; vgl. das Sprichwort: margr ferr í geitarhús ullar at biðja, in der Grettla, cap. 80, S. 174, und den Ortsnamen Geithúslækr, im Diplom. island., I, nr. 135, S. 522.

4) Landnáma, II, cap. 21, S. 126—7; III, cap. 12, S. 206, III, cap. 3, S. 177, und Vatnsdæla, cap. 15, S. 26—7.

5) Z. B. Landnáma, II, cap. 20, S. 124, und IV, cap. 3, S. 245; Vallaljóts s., cap. 3, S. 203; Vatnsdæla, cap. 44, S. 71.

6) Z. B. Kgsbk, § 16, S. 34, u. § 207, S. 121—22; KrR. hinn gamli, cap. 31, S. 130; Landabrb., cap. 11, S. 231—33.

königliche Rechnung gefolgt waren [1]); aber dieselben sind auch heutigentages keineswegs als Hausthiere, sondern lediglich als Wild zu betrachten, dessen Einführung auf der Insel als eine sehr zweifelhafte Wohlthat zu betrachten ist, da der Schaden, welchen dasselbe thut, seinen Nutzen weit überwiegen soll. Dagegen hielt man allerdings mancherlei zahmes Geflügel auf der Insel. Hühner (hæns) werden im älteren Christenrechte zu den essbaren Thieren gerechnet, und von der Handelschaft, die er mit ihnen betrieb, hatte Hænsa-þórir seinen Beinamen erhalten [2]). Auch Gänse hielt man nicht selten, und unterschied dabei die heímgás von der grágás, d. h. die zahme von der wilden Gans. Bekannt sind die 50 Gänse mit ihren Küchlein, welche Grettir für seinen Vater Ásmund hüten sollte, und bekannt auch die 3 zahmen Gänse, welche die alte þordís schlachten wollte, um dem Kormak den Sieg in einem Zweikampfe zu sichern [3]); aber auch noch in der Sturlúngenzeit wird eine unten noch zu besprechende Stelle solche gehalten zeigen. Anderes zahmes Geflügel (alifugl) kommt meines Wissens nicht vor, wogegen aber wildes und halbwildes Geflügel auch seinerseits einer gewissen Nutzung unterstellt, und in Folge dessen auch eines gewissen Rechtsschutzes theilhaftig wurde, wie diess bei Besprechung der Jagd noch darzulegen sein wird; heutzutage ist von Geflügelzucht auf der Insel überhaupt nicht mehr in irgend nennenswerthem Masse die Rede. In sehr hervorragender Weise beschäftigte man sich dagegen bereits in der ältesten Zeit mit der Zucht derjenigen Thiere, welchen noch gegenwärtig der isländische Bauer seine Fürsorge mit Vorliebe zuwendet, mit der Zucht der Pferde nämlich und der Schafe. Was zunächst die Pferde betrifft [4]), so war deren Haltung von jeher eine Lebensfrage für den Isländer. Die grosse Ausdehnung des Landes, und mehr noch dessen Unwegsamkeit, wie solche theils durch den Mangel an Holz und sonstigem Baumaterial, theils durch die geringe Zahl der Bevölkerung bedingt ist, hatte

1) Islandske Maaneds-Tidender for Aar 1775, S. 55—60; Jón Eiríksson's Vorwort zu Olaus Olavius, Öconomisk Reise igjennem Island, S. XCIV—V; Lovsamling for Island, V, S. 393 u. 683; Ólafur Jósepsson Hjörtr, Um Hreindýr (in den Rit þess kgl. íslenzka Lærdómslista-Fèlags, VIII, S. 77—104).

2) Hænsaþóris s., cap. 1, S. 124.

3) Grettla, cap. 14, S. 23; Kormaks s., cap. 22, S. 206—8.

4) Vgl. des Jón Eiríksson Disquisitio de philippia (1755).

und hat noch zur Folge, dafs nicht nur alle Reifen auf der Infel zu Pferde gemacht und felbft geringere Wegftrecken nicht leicht zu Fufse zurückgelegt werden, fondern dafs auch aller und jeder Transport von Gütern lediglich auf Pferdesrücken bewerkftelligt werden mufs; höchftens dafs man einmal im Winter einen Schlitten (sleði) benützen konnte, dem dann aber Ochsen vorgelegt zu werden pflegten[1]), obwohl ausnamsweife auch wohl einmal Pferde vor den Ochsenfchlitten gefpannt wurden[2]), oder dafs man Tragbahren (vagar, vagir) hatte, die von Pferden gefchleppt wurden[3]): wenn an einigen wenigen Stellen des Wagens (vagn) erwähnt wird, und zwar fogar neben sleði und vagar[4]), fo fteht diefe Angabe fo vereinzelt, dafs man aus ihr auf einen irgend häufigeren Gebrauch von Räderfuhrwerken keinenfalls fchliefsen darf. Die Befchaffenheit ihres Landes felbft hat demnach die Isländer zu einem Reitervolke gemacht, und man braucht fomit nicht auf den heidnifchen Gebrauch des Pferdefleifcheffens, von dem trotz aller Verbote auch in der chriftlichen Zeit noch Spuren vorkommen, zurückzugreifen um den hohen Werth verftändlich zu finden, welcher guten Roffen beigelegt wurde. Man hielt dafür, dafs ein folches der Witterung kundig fei, und Stürme vorausfehe; man liefs fich von einem folchen allenfalls fogar den Platz weifen, an dem man fich niderlaffen wollte; man fetzte unter Umftänden auch wohl feinen Glauben auf beftimmte Pferde, und benannte fie nach einem Gotte, dem man fie weihte, wobei nicht zu überfehen ift, dafs es zumal Freyr war, dem Pferde zugeeignet wurden[5]). Oft werden uns Pferde genannt, welche vor anderen als fchnellfüfsig und verläfsig galten, wie etwa die

1) Eyrbyggja, cap. 33, S. 60, cap. 34, S. 62, und cap. 37, S. 66; Gísla s. Súrssonar, I, S. 36—7, und II, S. 121—2; vgl. Fóstbræðra s., cap. 12, S. 43, und cap. 2, S. 67 (Hauksbók); Droplaugarsona s., S. 8.

2) Landnáma, II, cap. 10, S. 94; vgl. Vatnsdæla, cap. 34, S. 55, und Droplaugarsona s., S. 10 und 26.

3) þorláks bps jarteinabók, I, cap. 4, S. 335; Guðmundar bps s., cap. 68, S. 508, und Sturlúnga, IV, cap. 23, S. 49; Eyrbyggja, cap. 47, S. 90; Njála, cap. 99, S. 153. Doch ift die Deutung des Wortes nicht ganz ficher; die Guðmundar s. fcheint die vagar von den börur unterfcheiden zu wollen, und Ivar Aasen giebt für Vaga die Bedeutung eines kurzen Schlittens.

4) Kgsbk, § 199, S. 109; Landabrb., cap. 35, S. 295; Gunnars þ. Keldugnúpsfífls, S. 48.

5) Grettla, cap. 14, S. 24; Landnáma, II, cap. 5, S. 77; Vatnsdæla, cap. 34, S. 55; Hrafnkels s., S. 5, 8, u. öfter: vgl. Flbk, I, § 322, S. 401.

Söðulkolla, die Fluga, die Bandvættir, der Svartfaxi, der Hvítíngr, der alte und der junge Kinnskærr und so manche andere 1). Manche Leute machten ein Gewerbe daraus, Pferde zu züchten und zum Verkaufe zu bringen 2), und auch wer seine Pferde nur für sich zog, sah wenigstens auf gleichmäfsige Farbe der Stuten und tüchtige Wahl des Hengstes 3); bis zu 12 Stuten gab man einem Hengste bei, während anderemale schon eine Heerde (stóð, stóðhross) von 5 Stück als ein ansehnliches Geschenk galt 4); man führte unter Umständen aber auch aus dem Auslande Pferde ein, wie denn z. B. der ältere Kinnskærr ein götisches Pferd und auch Fluga von auswärts eingeführt war, während umgekehrt andere Male wider isländische Pferde in's Ausland gelangten, wie denn z. B. der von jener Fluga geborene Eiðfaxi in Norwegen seinen Tod fand. Von besonders guten Pferden wird auch wohl berichtet, dafs sie den Winter oder auch das ganze Jahr über mit dem besten Grase oder selbst mit Körnerfrucht gefüttert wurden 5); ein gewaltiger Aufwand in einem Lande, in welchem alle Frucht von auswärts bezogen werden mufs, und selbst das Heu nie recht zureichen will. Wettreiten, wofür man jetzt den Ausdruck kappreið braucht, kam bereits in der alten Zeit gelegentlich vor 6); weit häufiger noch hielt man aber Pferdehetzen ab (hestaþíng, hestavíg, hestaat) 7), bei welchen die Pferde je zwei und zwei, von ihren Herren begleitet und angetrieben, sich um die Wette schlagen und beifsen mufsten. Es begreift sich, dafs bei solchen Bedürfnissen und Liebhabereien die Zahl der Pferde grofs sein mufste, die auf ansehnlicheren Höfen gehalten

1) Grettla, cap. 47, S. 103—4; Landnáma, III, cap. 8, S. 194—5; Gísla s. Súrssonar, I, S. 19; Hólmverja s., cap. 3, S. 9, u. cap. 4, S. 10; Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 20; þorskfirðínga s., cap. 9, S. 57, cap. 17, S. 72, u. cap. 18, S. 74; vgl. auch Njála, cap. 52, S. 81, u. Hólmverja s., cap. 20, S. 62.

2) þattr af þorsteini stángarhögg, S. 49.

3) Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 55.

4) Hrafnkels s., S. 6; Hólmverja s., cap. 20, S. 62; Finnboga s., cap. 23, S. 278.

5) Ljósvetnínga s., cap. 7, S. 19; þorskfirðínga s., cap. 9, S. 57.

6) Landnáma, III, cap. 8, S. 194—5; vgl. Ynglínga s., cap. 23, S. 18.

7) Vgl. z. B. Vígaglúma, cap. 13, S. 355—6, und cap. 18, S. 366—7; Ljósvetnínga s., cap. 13, S. 37; Svarfdæla, cap. 23, S. 176—77; Njála, cap. 58—59, S. 90—2; Vatnsdæla, cap. 27, S. 43; Flóamanna s., cap. 19, S. 140.

zu werden pflegte; von Blundketill, einem reichen Bauern, der jedoch nicht zu den Häuptlingen zählte, wird einmal berichtet, wie er in einem strengen Winter 160 Pferde heimtreiben, und davon 40 schlachten liefs, um das Futter zu ersparen, das er ihnen hätte geben müssen[1]). Der besondere Werth aber, welchen die Pferde für die isländische Wirthschaft haben, sowie die vielfachen Conflicte, zu denen ihre Beschädigung oder auch ihre widerrechtliche Benützung in dem unwegsamen Lande zu führen pflegt, hat zur Folge gehabt, dafs die isländischen Rechtsbücher sich sehr einläfslich mit denselben beschäftigt haben[2]). Bezüglich der Schafe endlich kann keinem Zweifel unterliegen, dafs dieselben schon in der älteren Zeit eine sehr bedeutende Rolle in der isländischen Wirthschaft spielten, wenn deren Zucht auch keineswegs mit derselben Einseitigkeit betrieben wurde wie diefs gegenwärtig der Fall ist. »Sveltr sauðlaust bú« lautet ein isländisches Sprichwort[3]), d. h. Hunger leidet der Hof der keine Schafe hat; aber auch in der alten Zeit schon war es ein seltener Fall, wenn auf einem solchen die Schafzucht sich nicht recht betreiben lassen wollte, und der Name Sauðlaussdalr (jetzt Sauðlauksdalr), welchen ein Hof am Patreksfjörðr trug[4]), bietet hiefür einen schlagenden Beleg. Von dem Reichthume an Schafen aber mag einen Begriff geben, dafs Þorsteinn rauðnefr einmal 2400 Schafe zählen liefs, worauf dann die übrige Heerde ungezählt weiter lief[5]). Es ist nicht immer leicht, darüber in's Klare zu kommen, ob unsere Quellen im einzelnen Falle von Rindvieh oder von Schafvieh sprechen, da Ausdrücke wie smali, búsmali, fénaðr, u. dgl, obwohl häufiger nur das letztere bezeichnend, doch in manchen Fällen auch wider in einem umfassenderen Sinne gebraucht stehen; indessen fehlt es doch nicht ganz an Anhaltspunkten, welche theils die Gröfse des Viehstandes, welcher auf einzelnen Höfen gehalten wurde, im Allgemeinen, theils aber auch die Zahl der Thiere von jeder einzelnen Gattung zu bestimmen erlauben, aus welchen derselbe sich zusammensetzte. Wir erfahren z. B. dafs Ólafr pá, nachdem sein neuerbauter Hof

1) Hænsaþóris s., cap. 4, S. 133—4.

2) Kgsbk, § 164, S. 61—5, vgl. § 76, S. 124, u. § 226, S. 161; Festa þ., cap. 57—8, S. 382—3; Kaupab., cap. 31—8, S. 432—443, und öfter.

3) Guðmundr Jónsson, Safn af íslenzkum orðskviðum, S. 325.

4) Guðmundar bps s., cap. 33, S. 461.

5) Landnáma, V, cap. 5, S. 291-2.

zu Hjarðarholt fertig geworden war, von Goddastaðir aus in der Weiſe dahin umzog, daſs die wilderen Schafe vorausgetrieben wurden, dann das Melkvieh (búsmali), hierauf das Galtvieh (geldneyti), zuletzt aber die Laſtpferde kamen; der Zug war rings von Leuten umgeben, welche die Thiere in ihrer geraden Richtung erhalten muſsten, und nirgends zeigte derſelbe die geringſte Lücke, dennoch aber kam deſſen Spitze in demſelben Augenblicke in Hjarðarholt an, in welchem Ólafr, welcher ihn ſchloſs, von Goddastaðir abritt [1]), während der Abſtand beider Höfe von einander mindeſtens eine Meile beträgt. Als Sæmundr Ormsson im Jahre 1250 dem Ögmund Digrhelgason gegenüber zu Kirkjubær den fèránsdóm hielt, lieſs er deſſen Frau ihr Eingebrachtes ſowohl als das, was ihr von ihres Mannes Vermögen zukam, wegnemen; dennoch aber kamen auf Ögmunds eigene Halbſcheid 30 Kühe und Rinder im Werthe von 12 weiteren Kühen, 4 Stiere [2]), 120 Schafe, 50 Hämmel, 70 einjährige Schafe, 20 Pferde, 25 Schweine, ſowie 50 Gänſe [3]), was auf eine ganz ſtattliche Beſetzung des Hofes eines Mannes, der nicht einmal zu den Goden zählte, und zugleich darauf ſchlieſsen läſst, daſs auf demſelben der Beſtand an Rindvieh dem Beſtande an Schafvieh reichlich die Wage hielt. Sehr vieles Material geben zumal die kirkjumáldagar an die Hand, ſoweit ſie ſich über das zu einzelnen Kirchen geſtiftete Inventarvieh ausſprechen. Allerdings bedarf es bei deren Benützung einiger Vorſicht, indem ja von der Willkür des Stifters abhing, ob überhaupt liegende Güter zu einer einzelnen Kirche gegeben werden wollten, ob ſolche die Bedeutung eines vollen Hofes erreichen, und ob zu dem Lande auch der geſammte zu deſſen Bewirthung erforderliche Viehſtand überwieſen werden wollte; nicht überall, wo etwa von einem gewiſſen Werthe an Vieh geſprochen wird, welcher zu einer beſtimmten Kirche gehören ſolle, iſt überdieſs an deſſen wirkliche Haltung zu denken, vielmehr ſind ſehr häufig die betreffenden Angaben nur als Bezeichnung eines beſtimmten Capitalwerthes zu betrachten, ſo daſs z. B.

1) Laxdæla, cap. 24, S. 96.

2) So glaube ich arðryxn überſetzen zu ſollen, obwohl die Lexikographen darunter ſämmtlich Pflugochſen verſtehen; die weiter reichende Bedeutung »Gewinn«, welche dem Worte arðr zukommt, ſcheint mir nämlich ähnlich wie bei unſerem Ausdrucke »Wucherthier« jene Auslegung zu geſtatten.

3) Sturlúnga, VII, cap. 55, S. 108; vgl. cap. 50, S. 103: þótt þú hafir ei goðorð.

von »10 hundruð friðs fjár« gesprochen und sofort beigefügt werden kann: »en þetta fè allt er rètt goldit í löndum eptir virðíngu«, oder unter »10 hundruð fjár« nicht 1200 Stücke Vieh, sondern nur soviele Thiere oder deren Werth zu verstehen sind, als 10 Hunderten vaðmáls entsprechen[1]). Immerhin läfst sich für eine Anzahl von Kirchen eine Reihe von Angaben zusammenstellen, welche in ihrer Gesammtheit wenigstens ein ziemlich richtiges wirthschaftliches Bild geben werden, wenn auch im Einzelnen Manches bei ihnen zweifelhaft bleiben mag. Der Kirche zu Staðarhraun in der Mýrasýsla legt eine ältere Urkunde 16 Kühe, 10 Ochsen, 60 Hämmel und 3 Pferde bei, eine spätere dagegen 12 Kühe und 60 Melkschafe, neben 60 Hämmeln und 2 Pferden, während sich deren Grundbesitz in der Zwischenzeit sehr beträchtlich vergröfsert hatte[2]); die Kirche zu Stafsholt in demselben Bezirke soll 20 Kühe und 10 Kuhwerthe an nicht melkendem Rindvieh, ferner 120 Melkschafe, ebensoviele Hämmel und 3 Pferde haben[3]), wogegen der zu Húsafell nur 5 Kühe und 30 Schafe, und der zu Akrar nur 6 Kühe und »CC. frið« gehören[4]). In der Hnappadalssýsla hat die Kirche zu Miklaholt 10 Kühe und ein Rind, 30 Schafe und 22 Hämmel, sowie 1 Pferd; die Kirche zu Hítarnes 10 Kühe und 120 Stück Schafvieh; endlich die zu Hafsfjarðarey 12 Kühe, 60 Schafe und 3 Pferde[5]). In der Snæfellsnessýsla hat die Kirche zu Eyri im Álptafjörðr 4 Kühe und ein Zugthier (eyk), wogegen das Kloster zu Helgafell 20 Kühe, 2 Ochsen, 1 Stier und 8 Pferde hatte[6]). In der Dalasýsla wurden der Kirche zu Skarð auf den Skarðsströnd 15 Kühe und ein Stier zugeschrieben, dann 30 Melkschafe und 2 Pferde[7]); aber freilich ist der dazu gehörige Hof nebenbei auf die See angewiesen, wie denn auch ein sechsruderiges Schiff und ein zum Fangen junger Seehunde geeignetes Netz zu seinem Inventare gehört. Die zur Strandasýsla gehörige Kirche zu Prestbakki aber, von welcher ungefähr dasselbe gilt, bekommt 5 Kühe

1) Diplom. island., I, nr. 118, S. 465; dann nr. 119, S. 466, wozu die Anm. 2 des Herausgebers zu vergleichen ist.

2) Ebenda, nr. 26, S. 174, und nr. 67, S. 278–9.

3) Nr. 28, S. 179–80.

4) Nr. 37, S. 217; nr. 149, S. 596.

5) Nr. 62, S. 273; nr. 64, S. 275; nr. 116, S. 423.

6) Nr. 118, S. 465; nr. 69, S. 282.

7) Nr. 150, S. 597.

und 30 Schafe zugewiesen[1]). Im Südlande werden zunächst der zur Borgarfjarðarsýsla gehörigen Kirche zu Stóri-Áss nur »7 kúgildi« beigelegt[2]), wobei ungewiss bleibt, ob damit nicht blos eine Werthsumme bezeichnet werden wolle; ferner der Kirche zu Reykjaholt 20 Kühe, ein Stier, 150 Milchschafe und 3 Pferde, wozu dann noch »7 kúgildi í metfè« und »2 kúgildi búsjár« kommen, welche wohl nur auf entsprechende Werthsummen zu beziehen sind[3]); der Kirche zu Melar 5 Kühe, der zu Garðar auf Akranes 10 Kühe, Schafe im Werthe von 13 Kühen, 30 Hämmel und 2 Arbeitspferde, und der zu Innri-Hólmr ebenda 8 Kühe[4]); endlich der Kirche zu Saurbær auf den Hvalfjarðarströnd 15 Kühe, 60 Milchschafe, 5 Kuhwerthe an Galtvieh, und 6 Pferde[5]). In der Landschaft Kjós hat die Kirche zu Ingunnarstaðir 6 Kühe, 30 Schafe und 4 Kuhwerthe an Galtvieh; und die zu Saurbær auf Kjalarnes 10 Kühe und einen Stier, sowie 3 Pferde[6]). Aus der Gullbríngusýsla wird zwar das Kloster Viðey in mehreren Urkunden weitläufig behandelt, aber ohne dass dessen Bestand an Vieh gehörig angegeben würde; in der Árnesssýsla dagegen hat die Kirche zu Hof im Eystrihreppr 5 Kühe und 40 Schafe, und die zu Gaulverjabær 4 Kühe[7]). Innerhalb der Rángárvallasýsla werden der Kirche zu Skarð hit eystra eine Kuh und 65 Milchschafe, dagegen der zu Ásólfsskáli 6 Kühe und ein Stier zugetheilt[8]). In der zum Ostlande gehörigen Skaptafellssýsla hat die Kirche zu Sólheimar 10 Kühe und 30 Schafe; das Kloster zu þykkvibær hat 24 Kühe auf dem Heimlande und 5 auf den Aussenlanden, 23 Ochsen, 2 Stiere, 25 jährige Rinder und 22 Kälber, ferner 220 Milchschafe daheim und 160 auf den Aussenlanden, 95 ältere Hämmel, 257 jährige Schafe, 60 Jährlinge mit Lämmern und 215 Lämmer auf der Weide, endlich 39 Pferde[9]). Zu Kirkjubær werden 30 Kühe und 7 Kuhwerthe an nicht melkendem Rindvieh aufgezählt, ferner 180 Milchschafe, 60 Hämmel, ebensoviele jährige Schafe, endlich 30 Pferde; die Kirche zu Rauðilækr da-

1) Nr. 67, S. 277.
2) Nr. 148, S. 594.
3) Nr. 120, S. 470—2, und 475—77.
4) Nr. 114, S. 419; nr. 113, S. 418; nr. 112, S. 416.
5) Nr. 55, S. 265.
6) Nr. 56, S. 266; nr. 102, S. 402.
7) Nr. 78, S. 303; nr. 103, S. 404.
8) Nr. 95, S. 355; nr. 50, S. 255—6.
9) Nr. 48, S. 252; nr. 100, S. 396.

gegen, welche im Litlahèraðð, den jetzigen Öræfar, gelegen war, beſaſs neben 15 Kühen, ebenſovielen Ochſen und 5 Kuhwerthen in nicht melkendem Rindvieh noch 95 Kuhwerthe in Milchſchafen, 160 Hämmel und 30 Pferde[1]). Für das entferntere Oſtland und für das Nordland, alſo in landwirthſchaftlicher Beziehung ſehr bedeutſame Gegenden, fehlen änliche Nachweiſe, und von den hier mitgetheilten ſteht nicht durchaus feſt, ob dieſelben auch wirklich bereits der freiſtaatlichen Zeit angehören, welcher ſie der Herausgeber der Urkundenſammlung zugewieſen hat; nicht immer darf man ferner annemen, daſs die angegebenen Ziffern den ganzen Viehbeſtand der betreffenden Kirche repräſentiren, wie denn in der That Kirchen vorkommen, die nur eine Kuh[2]), zwei Kühe[3]), eine Kuh mit 6 oder 7 Schafen[4]), 2 Kühe mit 20 Schafen[5]), oder 2½ bis 3 Kuhwerthe an Nutzvieh haben[6]), ſo daſs ganz klärlich neben dem zum Kircheninventare gehörigen Vieh (innstæða) noch weitere Thiere zum Betriebe der Wirthſchaft vom jeweiligen Pfründebeſitzer oder Kirchenbauern beſchafft werden muſsten. Daſs indeſſen die Zucht des Rindviehs vordem in einem weit günſtigeren Verhältniſs zur Schafzucht ſich befand, als dieſs zur Zeit der Fall iſt, beſtätigen dieſe Behelfe mit aller Beſtimmtheit, während ſie zugleich, ſoweit ſie überhaupt einen Schluſs in dieſer Richtung erlauben, auf einen ziemlich beträchtlichen Viehſtand auf den gröſseren Höfen ſchlieſsen laſſen. — Der Betrieb der Viehwirthſchaft war weſentlich in derſelben Weiſe geordnet, wie er dieſs gegenwärtig auf der Inſel iſt, nur daſs man ungleich gröſseren Fleiſs und gröſsere Sorgfalt auf denſelben verwendete, als dieſs dermalen zu geſchehen pflegt. Man hatte zunächſt beſtimmte, der regelmäſsigen Heugewinnung dienende Ländereien, und zwar unterſchied man dabei zwiſchen dem tún und den engjar, d. h. dem, oft ſehr ausgedehnten Graslande, in deſſen Mitte der Hof zu liegen pflegte, und den entfernter gelegenen Wieſen. Das tún wurde beſonders ſorgfältig gepflegt und mit Dünger (tað) aufgebeſſert; das auf ihm gewachſene Heu (taða) wurde darum dem auf den entfernteren Wieſen gewachſenen (engjahey, úthey) als das beſſere entgegengeſetzt, oder auch das

1) Nr. 99, S. 394—5; nr. 44, S. 248.
2) Reykir, nr. 58, S. 268; Ölfúsvatn, nr. 60, S. 269; Lángaholt, nr. 107, S. 408.
3) Gufunes, nr. 59, S. 269.
4) Ljótarstaðir, nr. 51; S. 257; Ey, nr. 52, S. 257.
5) Streiti, nr. 46, S. 250.
6) þorney, nr. 111, S. 413; Oddgeirshólar, nr. 109, S. 410.

tún ſelbſt den engjar gegenüber als taða bezeichnet[1]. Es begreift ſich, daſs dieſes beſte Grasland unter ganz beſondere Schonung gelegt war, ſo daſs es als etwas Beſonderes galt, wenn etwa einmal einem bevorzugten Geisbocke oder Schweine (túnsvín, töðugöltr) verſtattet wurde auf demſelben ſich herumzutreiben[2]; daſs ferner die Heugewinnung auf demſelben (töðu-annir, túnannir) an der Spitze der Heuarbeit (heyannir), und vor dem Mähen der Wieſen (engjasláttr) angeſetzt iſt. Neben dieſen zur Heuwerbung beſtimmten Ländereien hatte man ſodann Weideland (hagi), wobei man ebenfalls wider mit Rückſicht auf deſſen Belegenheit zwiſchen dem heimhagi oder heimahagi und dem úthagi unterſchied; in anderer Richtung unterſchied man aber auch wohl einen sumarhagi und vetrarhagi, jenachdem das Weideland im Winter oder im Sommer benützt wurde. Zuweilen ſtanden ſolche Weidenſchaften im Miteigenthume mehrerer Bauern, wobei dann vorkommendenfalls durch eine eigene Verhandlung feſtgeſtellt werden muſste, wie viele Thiere jeder einzelne Miteigenthümer auftreiben durfte (ítala); anderemale kommen Weiderechte auch wohl als Servituten (ítök) vor, wobei dann nicht nur die Zahl der Thiere genau beſtimmt zu ſein pflegte, welche der Servitutberechtigte auftreiben durfte, ſondern auch die Zeit, in welcher die Weide benützt werden ſollte, ob alſo z. B. im Winter oder im Frühling[3]. Endlich hatte man auch noch eine weitere Art von Weidenſchaften, welche als afréttir bezeichnet werden, und die man etwa Hochweiden nennen mag; es ſind dieſs ſehr ausgedehnte Liegenſchaften höher im gebirgigen Inneren der Inſel, welche von einer gröſseren Zahl von Bauern gemeinſam benützt zu werden pflegen, welche aber nur ſpärlich Nahrung für das Vieh bieten, und darum auch nur in ſehr beſchränkter Weiſe benützt werden können. Die Kühe und die Milchſchafe behielt man auf den beſſeren Weidenſchaften zurück, ſei es nun in der Nähe des Hofes ſelbſt, oder aber bei Sennhütten (sel), deren Benützung vordem auf Island ungleich häufiger war als heutzutage; oft genug findet man der »selför« in den Urkunden erwähnt, als einer Servitut

1) Landabrb., cap. 7, S. 227.

2) Njála, cap. 41, S. 62; Flóamanna s., cap. 20, S. 141; Kgsbk, § 207, S. 121.

3) Vetrbeit und vorbeit, im Diplom. island., I, nr. 135, S. 522; mánaðarbeit 8. kúm ok 80. ásauðar, nr. 142, S. 577; alls fjár beit bæði vetr ok sumar, nr. 128, S. 507.

in fremdem Lande, an welche sich allenfalls auch noch Beholzungs- und Fischereirechte für die Dauer der Benützung der Sennhütte anschliefsen[1], wogegen anderemale selbstverständlich diese letztere auch auf dem eigenen Grunde des Bauern stehen konnte. Von den bleibend bewohnten Höfen (vetrhús) scharf unterschieden[2], wurden die Sennhütten zumal von den Weibern bezogen, obwohl zum Hüten des Viehes Mannsleute beigegeben zu werden pflegten; die Rechtsbücher regeln dabei genau das Verfahren bei der Auffahrt und Abfahrt, und den Weg, der dabei zu nemen ist[3]. Der Grund aber, wefshalb man mit dem Melkvieh nicht anders verfuhr, lag theils darinn, dafs man dasselbe bei besserem Futter erhalten wollte, theils aber, und hauptsächlich darinn, dafs man nicht auf die Milch verzichten wollte, deren man zur Bereitung von Käse, Butter u. dgl. bedurfte; das Galtvieh dagegen, das derartige Nutzungen nicht abwarf, sandte man unbedenklich auf die Hochweiden, wo es ohne Hut und Pflege lediglich sich selbst überlassen blieb. Die Zeit für das Auftreiben der Thiere, welches gemeinsam geschah, war auf den Beginn der neunten Sommerwoche gesetzt; die Zeit für das Abtreiben aber war dahin bestimmt, dafs dieses Geschäft vollendet sein mufste, ehe die letzten 4 Wochen des Sommers begannen[4]. Während dieser ganzen Zeit sollte die Hochweide ausschliefslich ihrer Bestimmung als solche dienen. Keine Sennhütte durfte hier errichtet, kein Heu hier gemäht werden. Nur mit einstimmiger Erlaubnifs aller Genossen durfte ein Ungenosse Vieh auftreiben, es sei denn, dafs die Zahl der von jedem einzelnen Genossen aufzutreibenden Thiere durch eine besondere Einzählung (ítala) festgestellt war, welchenfalls es dann Jedem anheimgegeben war, ob er statt eigenen Viehes fremdes innerhalb der ihm gesetzten Grenze auftreiben wollte. Die nächsten Nachbarn der Hochweide, welche im Spätherbste, Winter und Frühling diese unbedenklich für ihr Hofvieh (búfé) benützen dürfen, müssen diese Benützung doch schon 14 Tage vor der Auffahrt des Galtviehes auf dieselbe einstellen, und den

1) Nr. 113, S. 418; nr. 114, S. 419; nr. 120, S. 471 und 475–6; nr. 128, S. 507; nr. 142, S. 577; nr. 147, S. 592.

2) Hallfreðar s. vandræðaskálds, cap. 9, S. 105; Laxdæla, cap. 35, S. 138.

3) Kgsbk, § 182, S. 91–2; Landabrb., cap. 19, S. 277, und cap. 21, S. 279; vgl. auch AM. 315 fol. D., S. 224.

4) Kgsbk, § 201, S. 113; Landabrb., cap. 36, S. 301.

ganzen Sommer über eingestellt lassen bis zur Abfahrt. Schweine werden auf den Hochweiden nicht geduldet[1]; dagegen sind alle anderen Thiergattungen zulässig, und die Urkunden zeigen insbesondere, dass Rindvieh ebensogut wie Schafvieh aufgetrieben zu werden pflegte[2], was heutzutage nur noch an wenigen Orten im Brauche geblieben ist. Der Abtrieb der Thiere wird heutzutage in der Weise besorgt, dass unter der Leitung des Gemeindevorstehers, oder auch eines eigens gewählten Bergkönigs eine gewisse Anzahl dazu aufgebotener Männer und Hunde einen förmlichen Kesseltrieb im Gebirge veranstaltet, und die gesammelten Thiere thalabwärts bis zu einer Stelle treibt, wo eine Reihe von grösseren und kleineren Pferchen aus Steinen errichtet ist, mit deren Zuhülfename nun die Thiere unter ihre Eigenthümer vertheilt werden; als fjallgöngur, d. h. Berggänge, werden jene Streifen, als rèttir oder lögrèttir diese Pferche bezeichnet, und eptirleit, d. h. Nachsuche[3], nennt man eine weitere Begehung des Gebirges, welche etwas später, wenn der erste Schnee fällt, vorgenommen wird, um die etwa zurückgebliebenen, oder auch hinterher wider in das Gebirg entkommenen Thiere aufzustöbern. Alle diese Ausdrücke sind auch schon zur Zeit des Freistaates nachweisbar im Gebrauche gewesen, und wird man darum wohl zu der Anname berechtigt sein, dass das durch sie charakterisirte Verfahren damals im Wesentlichen auch schon das heutige gewesen sein werde. Um aber die sei es nun auf der Heimweide oder auf den Almenden im Hochgebirge sich vielfach mischenden Thiere verschiedener Herrn wider richtig ihren Besitzern zuweisen zu können, waren dieselben mit besonderen Marken (einkunnir) versehen, die im erblichen Besitze jedes einzelnen Bauern standen; Pferde, Rinder und Schafe wurden dabei an den Ohren gemerkt, dagegen das Hausgeflügel an den Schwimmhäuten[4]. Auch in der alten Zeit war nach allem Dem die Viehwirthschaft durchaus auf den Weidegang gestellt, und selbst im Winter liess man die Thiere wo nur immer möglich für sich selbst sorgen (gánga sjálfala)[5]; die Folge hievon war freilich, dass bei schwerem Schnee-

1) Kgsbk, § 202, S. 115, und § 207, S. 121; Landabrb., cap. 41, S. 315.
2) Diplom. island., I, nr. 62, S. 273; nr. 67, S. 278–9; nr. 113, S. 418.
3) haustheimtur, Bandamanna s., S. 11.
4) Letzteres siehe Landabrb., cap. 48, S. 348.
5) Vgl. Landnáma, I, cap. 17, S. 53; Eigla, cap. 28, S. 58 und 59; Laxdæla, cap. 24, S. 96; Vatnsdæla, cap. 10, S. 20, und cap. 15, S. 26, u. dgl. m. Aber auch Landabrb., cap. 42, S. 325.

fall und lang andauerndem Winter das Vieh maffenhaft zu Grunde gieng wie denn hiefür oben bereits einige Beifpiele gelegentlich anzuführen waren [1]). Man fprach in folchen Fällen von einem fellivetr oder je nach Umftänden nautfellisvetr, nautfellisvár [2]), und mufste ein folcher um fo bedenklicher wirken, wenn etwa der Sommer zuvor wenig Gras hatte wachfen laffen (grasleysusumar) [3]), da folchenfalls die Heuvorräthe, mit denen man fich über die fchlimmfte Zeit wegzuhelfen hatte, nicht ausreichen konnten. Indeffen fcheint doch die Vorzeit in diefer Richtung ungleich vorfichtiger verfahren zu fein als diefs gegenwärtig zu gefchehen pflegt, und zwar nicht nur in foferne, als man nach einem fchlimmen Sommer fich feinen Voranfchlag machte, wieweit das eingebrachte Heu vorhalten werde, und fofort foviele Thiere fchlachten liefs, als man fich nicht mit demfelben zu überwintern getraute [4]), fondern mehr noch infoferne, als man mit der Heugewinnung fich ernfthafter befafste als diefs jetzt vielfach der Brauch ift. Wir erfahren von Wafferleitungen, welche man anlegte um eine künftliche Wiefenbewäfferung zu ermöglichen, und das Landrecht enthielt forgfältige Vorfchriften über die dabei gegen die Nachbarn zu beobachtenden Rückfichten [5]). Wir fehen ferner mit grofser Umficht für die Herftellung von Umzäunungen geforgt, welche dem Graslande Schutz gegen das Vieh zu gewähren beftimmt find. Während man heutzutage, trotzdem dafs eine Zeit lang fogar mit Prämien und Strafandrohungen auf deren Herftellung hingewirkt wurde [6]), vielfach kaum um das tún feinen gehörigen Zaun herftellt (túngarðr), geftattete das Recht des Freiftaats dem Bauern, von jedem Nachbarn die gemeinfchaftliche Herftellung eines Grenzzaunes zu fordern, fodafs alfo der ganze Landbefitz deffelben eingezäunt werden mochte [7]); es geftattet ferner demjenigen, der eine Wiefe auf fremdem Lande, d. h. eine Servitut-

1) Siehe oben, S. 12, Anm. 1, und S. 393, Anm. 4.

2) Laxdæla, cap. 31, S. 120; Guðmundar bps s., cap. 51, S. 488; Sturlúnga, III, cap. 22, S. 227; Annálar, a. 1186 und 1187.

3) Guðmundar s., cap. 9, S. 425, und cap. 14, S. 432; Sturlúnga. III. cap. 2, S. 121, und cap. 5, S. 127; Annálar, a. 1181.

4) Vgl. Hænsaþóris s., cap. 4—5, S. 131—35.

5) Kgsbk, § 187, S. 95, und § 191, S. 97; Landabrb., cap. 24, S. 281—2, und cap. 32—33, S. 289—91.

6) Verordnung vom 13. Mai 1776, aufgehoben durch Placat vom 9. März 1836, Lovsamling for Island, IV, S. 279—96, und X, S. 710—12.

7) Kgsbk, § 181, S. 89—91; Landabrb., cap. 15, S. 260—65.

berechtigung auf die Heugewinnung in dieſem beſitzt, die Errichtung einer Umzäunung während der geſchloſſenen Zeit, nur daſs dieſelbe für die Dauer der offenen Zeit unverſchloſſen gelaſſen werden muſs, wogegen für dieſe eine eigene Umzäunung um das gewonnene Heu gemacht werden darf, falls man dieſes nicht ſofort heimbringen will oder kann [1]; es geſtattet endlich ſogar die Forderung einer gemeinſamen Zaunerrichtung gegenüber der Hochweidengenoſſenſchaft [2], und ſchreibt für alle dieſe Fälle vor, wie hoch und wie breit der geſetzliche Zaun (löggarðr) ſein, binnen welcher Friſt er vollendet und zu welcher Zeit er hergeſtellt werden müſſe. Es iſt klar, daſs ſolche Fürſorge für die Umfriedigung ſowohl als Verbeſſerung des Wieslandes ſich durch eine beträchtliche Steigerung ſeines Ertrages bezahlt machen muſste, welche hinwiderum eine Vermehrung des Viehſtandes und die ſichere Erhaltung desſelben ſelbſt in den ſchlimmſten Jahren ermöglichte. Der Nutzen aber, den man aus ſeinen Hausthieren zog, war ein mehrfacher. Vorerſt kam die Milch (mjólk) in Betracht, die theils als ſolche, theils als Sauermilch (skyr) und Molke (sýra) gegeſſen und getrunken, theils aber auch zur Bereitung von Butter (smjör) und Käſe (ostr) verwendet wurde; als hvítr matr, d. h. weiſse Speiſe wurden alle dieſe Milchproducte gemeinſam bezeichnet, wie fleiſsig aber zumal die heutzutage ſo ſehr vernachläſſigte Käſerei betrieben wurde, zeigt die häufige Erwähnung des Käſes in den Sagen ſowohl, als die mehrfache Beſprechung von Reichniſſen an Käſe (ostgjöld, osttollar u. dgl.) in den Urkunden. Zweitens wurde das Fleiſch der Thiere benützt, ſei es nun daſs es friſch gegeſſen, oder daſs es geräuchert oder gedörrt oder geſalzen wurde, um länger aufbewahrt werden zu können; die fetteſten Stücke ſcheinen zumal beliebt geweſen zu ſein, wie denn ſogar Speckwürſte (mjörbjúgur) widerholt genannt wurden, und mörlandi, mörlendíngr, mörſjandi bei den Norwegern ein ganz gemeiner Spottname für die Isländer war [3]. Im Herbſt

1) Kgsbk, § 188, S. 95—6, und § 189, S. 96; Landabrb., cap. 25—26, S. 282—4.

2) Kgsbk, § 206, S. 120—1; Landabrb., cap. 44, S. 330—32.

3) Vgl. Jarteinabók II þorláks bps, cap. 1, S. 357, und Laurentius bps s., cap. 19, S. 810—11; Hólmverja s., cap. 13, S. 39, Anm. 8; Halldórs þ, Snorrasonar, S. 154 (FMS. III); Magnús s. berfætts, cap. 18, S. 35 (FMS., VII), und Jóns bps s., cap. 9, S. 222, Anm. 4; Sigurðar s. Jórsalafara, cap. 25, S. 114, und S. 118 (FMS., VII).

war dabei die Hauptſchlachtzeit, und brachte man allenfalls die zum Schlachten beſtimmten Thiere vorher noch auf eine beſonders gute Weide, um ſie recht fett zu machen[1]), zumal da auch der Talg derſelben als Werthobject geſchätzt war. Drittens kam aber auch noch die Haut der Thiere, und was die Schafe betrifft deren Wolle in Betracht. Aus Kalbfellen pflegte man Pergament zu bereiten, und mag ſich daraus erklären, daſs ſolche z. B. im Reykholtsmáldagi als zum Kircheninventare gehörig erwähnt werden[2]); aus Ochſenhäuten, und wohl auch aus Kuhhäuten machte man Schuhwerk (skæði)[3]), aus Häuten aber auch die Verkleidung von Zelten[4]), die Säcke, in welchen man Waaren u. dgl. transportirte[5]), auch wohl Bettgefäſſe, da ſich ſonſt die Bezeichnung húðfat für dieſe kaum erklären würde u. dgl. m. Auch das Vlieſs von Lämmern oder Schafen (gæra) war ein geſuchter Artikel, und ſogar geſchorene Vlieſse (klippíngar) werden unter den Gütern aufgezählt, welche zu einer beſtimmten Taxe angeſetzt waren; letzteres eine um ſo werthvollere Angabe, als ſie zeigt, was übrigens auch anderwärts beſtätigt wird[6]), daſs man die Schafe auf Island in der älteren Zeit wenigſtens theilweiſe zu ſcheren und nicht zu rupfen (rýja) pflegte, wie dieſs jetzt daſelbſt der Brauch und allerdings auch ſchon für die Vorzeit nicht gänzlich unbelegt iſt[7]). Auch das Vlieſs ohne Haut (reyfi) kommt als Zahlungsobject vor; weit häufiger aber iſt es die Wolle (ull), welche ſei es nun in rohem oder verarbeitetem Zuſtande als Werth- und Gebrauchsgegenſtand beſprochen wird. Der Ausdruck tóvinna, welcher heutzutage alle Wollarbeit zu bezeichnen pflegt, kommt ſchon in der alten Zeit vereinzelt vor[8]), und auch einzelne Arten dieſer Arbeit laſſen ſich bereits frühzeitig nachweiſen. Weiber finden wir gelegentlich mit Spinnen beſchäftigt[9]), oder mit

1) Sturlúnga, II, cap. 16, S. 69; Kormaks s., cap. 4, S. 34; þorsteins þ. Síðuhallssonar, cap. 2, S. 4.

2) Diplom. island., I, nr. 120, S. 477.

3) Hólmverja s., cap. 22, S. 71; skæði als Abgabe, Diplom. island., nr. 135, S. 522.

4) Guðmundar bps s., cap. 69, S. 509; Sturlúnga, IV, cap. 23, S. 50.

5) Kgsbk, § 3, S. 13, und § 166, S. 71—2; KrR. hinn gamli, cap. 8, S. 38.

6) Kgsbk, § 12, S. 29; KrR., cap. 21, S. 104.

7) Svarfdæla, cap. 16, S. 154.

8) Grettla, cap. 14, S. 23—24.

9) Z. B. Eyrbyggja, cap. 20, S. 32 und 33; Fóstbræðra s., II, cap. 9, S. 98; Laxdæla, cap. 49, S. 224.

Weben[1]), wozu man auch wohl eine eigene Webstube hatte[2]); das Valkyrjenlied in der Njála giebt bekanntlich auch eine sehr lebendige Beschreibung des Webstuhles, welcher in der alten Zeit gebraucht wurde. Gewoben aber wurde vor Allem vaðmál, ein grobes Wollenzeug, dessen man sich zur Kleidung, aber auch zu Bettzeug, Ueberzügen von Wänden und Dächern, u. dgl. m. bediente; ferner feldir, d. h. Kleidungsstoffe, deren es widerum sehr verschiedene gab, wie man denn die gewöhnliche Marktwaare als vararfeldir, hafnarfeldir u. dgl. den besseren Gattungen gegenüberstellte, u. dgl. m. Isländische Wolle sowohl als gewebte Zeuge werden schon frühzeitig als Ausfuhrwaaren der Insel genannt[3]); doch scheint mehr verarbeiteter als Rohstoff ausgeführt worden zu sein, was immerhin für den Hausfleifs der Leute ein günstiges Zeugnifs giebt. — Neben der Viehzucht standen nun allerdings noch mancherlei andere Erwerbszweige. Ich rechne zu diesen den geringen Ackerbau, der an einigen Stellen des Landes betrieben wurde, die Bewirthschaftung der kleinen Waldungen, das Sammeln wilder Beeren, Kräuter und Seepflanzen, was Alles oben bereits gelegentlich besprochen wurde[4]); ferner die Salzbereitung, von welcher mehrfach die Rede ist[5]), und welcher allenfalls auch der Seetang (þara) gedient haben mag, der gelegentlich als eine besondere Strandnutzung genannt wird[6]), der aber allerdings auch als Düngermittel, oder selbst als Viehfutter benützt worden sein könnte. In einzelnen Gegenden wurde auch der Sandhaber benützt (melr), eine Art wildwachsender Körnerfrucht, mit welcher

1) Jarteinabók þorláks bps., cap. 17, S. 367; Fóstbræðra s., I, cap. 9, S. 31; váðverk Eyrbyggja, cap. 50, S. 93.

2) Njála, cap. 133, S. 209.

3) Vgl. z. B. Heimskr. Harald s. gráfeldar, cap. 7, S. 116; Oddr, cap. 30, S. 32: mikin varníng íslenzkan í vaðmálum ok í ullu (ed. Munch), bæði vaðmál ok vararfeldi, cap. 36, S. 294 (FMS., X). Isländische Wolle in Rouen, Diplom. island., I, Anhang, nr. 2, S. 719.

4) Vgl. S. 12—18.

5) Landnáma, II, cap. 23, S. 131; þorsteins þ. Síðuhallssonar, cap. 4, S. 9; Sturlúnga, II, cap. 13, S. 61; Diplom. island., I, nr. 62, S. 273. Weitere Nachweise giebt Jón Eiríksson's Abhandlung »um salltgiörd« in den Rit þess íslenzka Lærdómslistafélags, I, S. 64—5, und Jón Sigurðsson's, Lítill varníngsbók, S. 96—7, ein Büchlein, welches zwar zunächst die gegenwärtigen Zustände zu bessern bestimmt ist, aus dem sich aber auch in geschichtlicher Beziehung Vieles lernen läfst.

6) Kgsbk, § 216, S. 131; Landabrb., cap. 54, S. 359.

man allenfalls die Pferde fütterte[1]; groſsen Nutzen warfen ferner die Vogelberge (eggver) ab, wo ſie ſich fanden[2], und es begreift ſich darum, daſs das Erſcheinen eines Raubvogels in deren Nähe als eine groſse Calamität betrachtet wurde, und daſs das Recht ſelbſt ſich veranlaſst ſah, deren Schonung zu gebieten und zugleich deren Nutzungen zu regeln. Weiterhin iſt der Jagd zu gedenken, welche man unter der Bezeichnung veiðr, d. h. Weidwerk, mit der Fiſcherei zuſammenfaſste. An jagdbaren Vierfüſslern beſitzt Island ſtreng genommen nur den Fuchs (refr, melrakki, u. dgl. m.), und vielleicht die wilde Katze (urðarköttr, hreysiköttr), und die Bälge beider werden denn auch zu den isländiſchen Waaren gerechnet; von Grönland oder Spitzbergen aus kommt allenfalls auch einmal der Eisbär (hvítabjörn) herüber, und verdient bemerkt zu werden, daſs ein ſolcher hin und wider auf der Inſel gezähmt und als Hausthier (alibjörn) gehalten wurde[3]. Der braune Bär (viðbjörn) war dagegen ebenſo wie der Wolf (vargr) der Inſel jederzeit fremd, und bei ſtrenger Strafe war verboten, derartige ſchädliche Thiere dahin zu bringen. Um ſo reicher war aber auf Island von jeher die Vogeljagd, und zwar ſind es neben den Waſſervögeln, wie z. B. Schwanen, wilden Gänſen u. dgl., zumal die Schneehühner und andererſeits die Falken, welche in Betracht kommen. Es galt aber zunächſt die Jagd als Pertinenz des Grundeigenthumes, jedoch ſo, daſs ſie durch beſonderen Vertrag von demſelben abgetrennt werden konnte, und zumal bei der Verpachtung des Landes im Zweifel als mitverpachtet galt[4]; doch war zu Gunſten fremder Hausvögel nicht nur, ſondern was den Pächter oder auch den Grenznachbarn betrifft, auch zu Gunſten regelmäſsiger Vogelberge, dieſes Jagdrecht beſchränkt. Auf fremdem Grunde durfte man Raubthiere wie Bären und Füchſe, dann Adler, Zwergfalken, Raben, und auſserdem alle kleineren Landvögel wie z. B. Regenpfeifer und Brachvögel, frei jagen, ſowie auch deren Neſter ausnemen, mit Ausname jedoch des Schneehuhnes und des Edelfalken, welcher letztere ſchon früh-

1) Njála, cap. 153, S. 265; Diplom. island., I, nr. 31, S. 199.

2) Eigla, cap. 29, S. 58; Jarteinabók þorláks bps I, cap. 38, S. 350; Landabrb., cap. 15, S. 263, cap. 45, S. 337—8, und cap. 47, S. 347.

3) Kgsbk, § 88, S. 156, und § 243, S. 188—9; Vígslóði, cap. 75, S. 118, und cap. 77, S. 121—22.

4) Kgsbk, § 208, S. 122, und § 222, S. 137—8; Landabrb., cap. 45, S. 337, und cap. 47, S. 345—7.

zeitig so sehr geschätzt war, dafs das Recht auf seine Jagd sogar in dem Streite zwischen Kirche und Königthum eine Rolle spielt, welcher sich gleich nach des K. Magnús Tod auf Island neuerdings erhob[1]). Das Recht auf Schwanennester, dann der Verzicht auf die Eidervögeljagd auf eigenem Lande zu Gunsten eines benachbarten Brutplatzes wird gelegentlich auch in Urkunden erwähnt[2]), und es ist merkwürdigerweise die Insel Viðey, zu deren Gunsten der letztere abgelegt wird, eine Oertlichkeit also, welche noch heutigen Tages eine höchst einträgliche Eidervögelzucht betreibt; da Bettzeug aus Dunen (dúnklæði) gelegentlich erwähnt wird[3]), und das »sofa á dúni«, d. h. auf Dunen schlafen schon in einem alten Liede als ein besonderer Genufs bezeichnet wird[4]), darf man wohl annemen, dafs neben dem Fleische und den Eiern der Eidergänse auch deren Dunen bereits benützt zu werden pflegten. Die Fischerei, soweit sie in süfsem Wasser betrieben wurde, gehört gleichfalls hieher. Schon bei der ersten Einwanderung fand man, dafs alle Gewässer voller Fische waren, und traff man Einrichtungen zum Betriebe des Lachsfanges[5]); in den Seeen der Arnarvatnsheiði gab es der Fische so viele, dafs geächtete Leute sich von ihnen wohl ernähren konnten, und dafs Mancher an einem Tage deren Hunderte fangen mochte[6]). Aber auch in den Urkunden wird der Süfswasserfischerei, und zumal des Lachsfanges, nicht selten gedacht[7]); sie lassen auch ersehen, dafs man hin und wider künstliche Vorrichtungen zum Behufe des besseren Betriebes derselben hatte, während anderwärts sogar das künstliche Einsetzen von Fischen in bisher fischleere Gewässer (alifiskar) bezeugt ist[8]). Uebrigens galt von der Fischerei derselbe Grundsatz

1) Árna bps s., cap. 28, S. 718, cap. 29, S. 720, cap. 42, S. 737, und cap. 43, S. 739.

2) Diplom. island., I, nr. 103, S. 404; nr. 125, S. 497.

3) Sturlúnga, VII, cap. 55, S. 108, und IX, cap. 5, S. 193.

4) Skáldskaparm., cap. 43, S. 380 (Grotta s., 5)

5) Eigla, cap. 28, S. 58, und cap. 29, S. 59; Vatnsdæla, cap. 10, S. 20, und cap. 22, S. 35, und Landnáma, III, cap. 4, S. 178; Laxdæla, cap. 24, S. 96.

6) Grettla, cap. 55, S. 125—6; cap. 62, S. 142; þórðar s. hreðu, cap. 8, S. 102; Laxdæla, cap. 58, S. 250.

7) Diplom. island., I, nr. 62, S. 273; nr. 120, S. 470 und 475; nr. 128, S. 507; nr. 130, S. 512; nr. 142, S. 577; vgl. auch þorvalds þ. víðförla, cap. 7, S. 46.

8) þorskfirðínga s., cap. 2, S. 45.

wie von der Jagd, dafs dieselbe nämlich Jedermann auf dem eigenen Lande zustand, soweit sie nicht mit dem Lande verpachtet, oder anderweitig von demselben durch besonderen Vertrag abgetrennt worden war[1]; die Urkunden zeigen, dafs ein Jagdrecht auf fremdem Grunde nicht selten servitutweise constituirt wurde. Die Rechtsbücher suchen durch besondere Bestimmungen den Streitigkeiten vorzubeugen, welche unter mehreren Anwohnern eines und desselben Wassers, oder auch unter mehreren Besitzern eines gemeinsamen Fischereirechtes entstehen konnten. Lediglich als eine Curiosität mag endlich noch erwähnt werden, dafs auch der Schwefel (brennisteinn, brennustein) schon frühzeitig unter den isländischen Ausfuhrwaaren auftritt[2]; ob aber die Schwefelgruben bei Krísuvík oder die beim Mývatn denselben lieferten, mufs dahingestellt bleiben.

Unter den Seewaaren stehen natürlich die Fische in erster Linie, und man rühmte schon in der Landnamezeit, dafs alle Meerbusen auf der Insel mit ihnen gefüllt und die Fischereiplätze das ganze Jahr hindurch ergiebig seien; man bemerkte auch wohl, dafs die Unbekanntschaft der Fische mit dem Menschen sie leichter zu fangen machte[3]. An einzelnen Punkten der Insel, wo der Fischfang besonders ergiebig war, lag man schon frühzeitig dessen Betrieb fleifsig ob (útróðr), so am Snæfellsnes[4], bei den Bjarneyjar im Breiðifjörð[5], am Vatnsnes im Húnafjörðr[6], bei Grímsey, welche Insel eine Zeit lang als Almende galt[7], u. dgl. m. Als fiskistöð, fiskiver oder fiskimið bezeichnete man die Stellen in der See, bei welchen günstig gelegene Bänke den Fischfang besonders ergiebig machten, und ist der letztere Ausdruck davon hergenommen, dafs

1) Kgsbk, § 208, S. 122—23, und § 220, S. 137; Landabrb., cap. 45, S. 337, cap. 47, S. 345, und cap. 49—50, S. 348—51.

2) Árna bps s., cap. 24, S. 713. Eine Abhandlung B. Hannes Finnsson's, über die isländischen Schwefelgruben, in den Lærdómslista-fèlags rit, IV, S. 1—48, bezieht sich ebenso wie Jón Eiríksson's Bemerkungen in der «Afhandling om Islands Opkomst» des Páll Vídalín, S. 223—7, nur auf die spätere Zeit.

3) Grettla, cap. 11, S. 16; Laxdæla, cap. 2, S. 4; Landnáma, I, cap. 2, S. 30; Eigla, cap. 28, S. 56, und cap. 29, S. 58.

4) Bárðar s. Snæfellsáss, cap. 8, S. 15; Víglundar s., cap. 11, S. 63.

5) Laxdæla, cap. 14, S. 38.

6) Bandamanna, s., S. 4.

7) Vallaljóts s., cap. 4, S. 226; vgl. Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 134, S. 370, u. dgl. m.

solche nach bestimmten Merkzeichen am Lande aufgesucht zu werden pflegten[1]; auch das einfache »ver« wird in gleichem Sinne gebraucht, obwohl man auch von einem eggver oder selver spricht, und unter vermenn, vertíð versteht man schlechthin die Zeit, in welcher der Fischfang im Grofsen betrieben wird, und die Leute, welche sich zum Behufe dieses seines Betriebes an den Fischplätzen einfinden. Man richtete sich auch wohl für gröfsere Bezirke gemeinsame Fischplätze ein, und brachte durch gemeinsame Beisteuern die Mittel auf, deren man dazu bedurfte[2]; insbesondere besaſsen die Bewohner der einzelnen Landesviertel vielfach gemeines Land (almenníngar), auf welchem dann Jedermann während voller 7 Monate, nämlich im Frühjahr, Sommer und Herbst, nach Belieben der Jagd und Fischerei obliegen, und noch mancherlei andere Nutzungen ziehen durfte, während in den übrigen 5 Wintermonaten nur die nächsten Angrenzer hier ihr Vieh weiden mögen[3]. Für den Betrieb des Fischfanges, und zwar auf der See nicht nur, sondern auch in süſsem Waſser, wurde selbst die sonst so strenge Feiertagsordnung einigermafsen gemildert, nur dafs freilich deren einschlägige Bestimmungen nicht zu allen Zeiten dieselben waren. Für den Fall, da das zum Fischen verwendete Boot nicht etwa mit allen Fanggeräthschaften einem und demselben Manne gehört und auch nur von deſsen Dienstleuten bemannt ist, da vielmehr, wie diefs weit häufiger zu geschehen pflegt, Bursche aus sehr verschiedenen Gegenden sich zusammenthun um ein Boot zu bemannen, deſsen Eigenthümer ihnen dieses möglicherweise nur geliehen hat, während sie vielleicht von ihm, oder auch wider von einem Anderen die Netze oder sonstigen zum Betriebe der Fischerei nöthigen Geräthschaften erhalten, pflegt jetzt der Gewinn nach gewiſsen Regeln vertheilt zu werden. Man bildet soviele gleiche Theile (hlutir), als Betheiligte vorhanden sind, und es erhält dann jeder Ruderer (háseti) seinen Theil, der Steuermann (formaðr) einen doppelten, endlich der Bootbesitzer, der Besitzer des Segels, der Netze u. dgl. m. auch noch

1) Vgl. Guðmundar bps s. eptir Arngrím, cap. 87, S. 179, wo sich auch eine sehr anschauliche Beschreibung des Verfahrens bei der Fischerei findet.

2) Landnáma, II, cap. 29, S. 147—8.

3) Kgsbk, § 240, S. 186—7; Landabrb., cap. 72, S. 392—4; vgl. Landnáma, II, cap. 20, S. 124; Fóstbræðra s., I, cap. 7, S 23, und Flbk, II, S. 104; Grettla, cap. 27, S. 64.

je einen solchen. Dieselbe Art der Vertheilung muss nun auch schon in der älteren Zeit üblich gewesen sein; eine Urkunde behandelt es als eine besondere Last, dass der Besitzer von Viðey einen Mann aus Gufunes Jahr für Jahr »hlutlaust« mit ausfahren lassen musste [1]), was doch wohl darauf bezogen werden muss, dass derselbe an dem für den Grundeigenthümer oder Bootbesitzer üblichen Antheile nicht mitzuzahlen haben sollte und ein Ausspruch des heil. Olafs zeigt, dass der Fischer schlimmsten Falls genug gethan zu haben glaubte, wenn er einen Fisch für sich, einen für das Boot und zwei für Angel und Leine gefangen hatte [2]). Die Fische, welche hauptsächlich gefangen zu werden pflegten, waren der Dorsch und der Häring, allenfalls auch der Haifisch und der Flynder; den Dorsch pflegte man dabei bereits zu dörren wie es heute noch geschieht, und skarpr fiskr hiess vordem der so zubereitete Fisch, während er jetzt als harðr fiskr bezeichnet zu werden pflegt. In weiterem Abstande schloss sich aber auch noch der Walfischfang an, obwohl dieser wider seine eigenthümlichen Seiten für sich hatte. Einmal nämlich werden unter der Bezeichnung hvalr nicht nur neben dem eigentlichen Walfische auch die verschiedensten Arten von Delphinen und Meerschweinen, Finnfischen und Weissfischen, sowie auch der Narwal zusammengefasst, sondern sogar ganz anderen Thiergattungen gegenüber war man sich der Grenze nicht völlig sicher; der Königsspiegel, welchem wir die genauesten Berichte über die Wale der nördlichen Meere verdanken, berichtet, dass man auf Grönland auch das Walross (rostúngr, rosmhvalr) zu den Walfischen zähle, während dessen Verfasser selbst ihn zu den Seehunden gerechnet wissen will [3]), und auch das isländische Christenrecht ihn gleich diesen letzteren nicht zu den Fischen, sondern zu den Thieren rechnet, deren Fleisch an Fasttagen zu essen verboten ist. Sodann aber war auch die Art, wie derartige Thiere gewonnen wurden, eine ganz eigenthümliche, und in Folge dessen auch eine eigenthümliche Regelung der auf ihre Gewinnung bezüglichen Satzungen nöthig. Während andere Fische mit Netz oder Angel gefangen, und höchstens mit einem

1) Diplom. island., I, nr. 125, S. 497.

2) Fóstbræðra s., II, cap. 10, S. 107, u. Flbk, II, S. 225. Vgl. übrigens auch Bandamanna s., S. 2.

3) Konúngsskuggsjá, cap. 16, S. 41; vgl. Kgsbk, § 16, S. 34 u. KrR., cap. 31, S. 132.

Fischspeere (fiskistöng) gestochen, oder wenn ein »Landgang« eintritt, mit Eisen todtgeschlagen wurden[1]), wurde der Wal entweder mit der Harpune (skutill, skot) erlegt, wie diess sonst auch wohl beim Seehunde vorkam, oder auch schon todt in der See oder am Lande gefunden; die verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse mögen in Folge dessen zwischen dem Harpunirer, dem Finder, den Leuten, die das Thier an's Land brachten, dem Landeigenthümer auf dessen Grund dieses gebracht wurde, und dem Strandberechtigten sich ergeben, an dessen Strand dasselbe antrieb. Während also bezüglich aller übrigen Salzwasserfischerei der einfache Grundsatz galt, dass Jedermann ausserhalb der Netzlegung (netlög) frei fischen könne, d. h. weiter vom Lande entfernt als der äusserste Punkt, an welchem ein 20 Maschen tiefes Seehundsnetz zur Zeit der Ebbe am Meeresgrunde aufstehen kann ohne dass doch seine Fluthbretter darum aufhören auf dem Wasser zu schwimmen[2]), steht die Sache in Bezug auf den Walfischfang weit verwickelter. Anders bestimmt war für diesen bereits die Grenze, von welcher ab die Besitzname des gefundenen Fisches erlaubt war, soferne in dieser Beziehung nicht die netlög, sondern das rekamark, d. h. die Strandgrenze entschied; diese Grenze aber war durch den Punkt bestimmt, welcher von der äussersten Fluthgrenze soweit absteht, dass man von dieser ab einen Dorsch mittlerer Grösse auf dem Schiffe sehen konnte[3]), und sie war somit ebenso gezogen wie die der heutzutage sogenannten »fiskhelgi«. Jenseits derselben, der See zu, war »almenníng« d. h. Almende, also die Nutzung Jedermann erlaubt; diessseits derselben, reicht das Recht des Grundeigenthümers, soweit nicht etwa die Strandberechtigung durch besonderen Vertrag von dem Grundeigenthume abgetrennt worden war, und galt als Fischfang (veiðr), also an die netlög gebunden, Alles was man auf dem Schiffe heimbrachte, dagegen als geführtes Gut (flutníngr), und somit an die fiskhelgi gebunden, Alles was man an das Schiff angebunden schleppte[4]). Findet sich nun ein Wal innerhalb der Strandgrenze, so verfällt derselbe (rekahvalr) dem Rechte des Landeigenthümers,

1) Kgsbk, § 14, S. 32, und KrR., cap. 23, S. 112; andererseits Gísla s. Súrssonar, I, S. 21, und II, S. 104.

2) Kgsbk, § 212, S. 125; Landabrb., cap. 53, S. 358.

3) Kgsbk, § 211, S. 125, § 216, S. 130 und § 217, S. 133; Landabrb., cap. 52, S. 357, und cap. 67, S. 380.

4) Landabrb., cap. 54, S. 360; cap. 70, S. 387.

der ihn sofort festbinden mag, und selbst dann, wenn derselbe wider losgerissen wird, und an einem fremden Strande angetrieben wird, geht er dem ersten Occupanten nicht verloren, wenn dieser nur nachweisen kann, dass er ihn mit der gehörigen Sorgfalt angebunden hatte; aber wenn sich in dem Thiere eine Harpune findet, so gehört dasselbe zur Hälfte dem Harpunier. Die Harpunen pflegen darum mit einer Marke bezeichnet, und diese Marken am Ding bekannt gegeben zu werden; der Grundeigenthümer, der ein »þíngborit skot« im Wale findet, hat sodann dessen rechtmässigem Besitzer Nachricht zugehen und nöthigenfalls desshalb einen öffentlichen Aufruf ergehen zu lassen, auch dessen Antheil (skotmannshlut) einstweilen aufzubewahren. Doch erleidet die obige Regel eine doppelte Ausname. Einmal nämlich gilt der Wal, den man lebend ausserhalb der netlög trifft, selbst dann als frei jagdbares Thier, wenn er noch innerhalb der fiskhelgi betroffen wird; zweitens aber muss für den Fall, da ein Wal dem Lande zugejagt wird, dem Grundeigenthümer nur dessen dritter Theil zugehen, wogegen die beiden anderen Drittel denen gehören, die ihn jagten[1]). Wird ein Wal jenseits der fiskhelgi gefunden, oder auch erlegt, so verfällt er dem Occupanten, jedoch mit der dreifachen Einschränkung, dass derselbe mit den Leuten, die ihm helfen denselben an's Land zu bringen, mit dem Grundeigenthümer, an dessen Land er gebracht wird, endlich mit dem Harpunier theilen muss, dessen Harpune allenfalls in dem Thiere gefunden wird. Nur in dem Falle also, da derjenige, welcher einen Wal erlegt oder todt gefunden hat, diesen ohne fremde Beihülfe lediglich mit seinen Dienstboten an sein eigenes Land bringt, gehört ihm der ganze Fisch; wird dieser an fremdes Land gebracht, bekommt der Grundeigenthümer $^2/_3$ und der ihn an's Land bringt, nur $^1/_3$; findet sich überdiess eine fremde Harpune im Thier, wird der Grundeigenthümer auf $^1/_3$ reducirt, während das zweite dem Harpunier zufällt; hat man fremder Hülfe zur Führung des Fisches bedurft, so muss man den betreffenden Antheil mit seinen Helfern nach der Kopfzahl theilen. Doch bleibt bei solcher Theilung demjenigen, der das Thier gefunden hat, stets

---

1) Kgsbk, § 217, S. 132—33; Landabrb., cap. 70, S. 386—7; wenn die letztere Stelle von dem Wale, der lebend innerhalb oder ausserhalb der netlög gefunden wird, dem Finder die Hälfte, und die andere Hälfte dem Grundeigenthümer zuspricht, so steht diess im Widerspruche mit den Angaben des älteren Rechtsbuches und ist überdiess inconsequent.

der Finderfpeck (finnanda spik) als Voraus, welcher von dem Antheile abgezogen wird, der auf die Führer (flytjendir) des Fifches trifft, und ift deffen Betrag gefetzlich beftimmt; überhaupt ift das Walfifchrecht, von dem hier nur die oberften Grundzüge mitgetheilt werden konnten, überaus fein ausgebildet, und diefs fowohl als die vielfachen Erzählungen der Gefchichtsquellen über den Antrieb folcher Thiere[1]) läfst auf den hohen Werth fchliefsen, den man dem Walfifchfange beilegte. Gerade auf ihn ift es vorzugsweife zu beziehen, wenn bemerkt wird, dafs bei der erften Einwanderung auf Island die Ungeftörtheit der Thiere durch den Menfchen deren Fang ganz befonders leicht und ergiebig machte[2]); übrigens ift diefer felbft heutzutage noch keineswegs unbedeutend auf der Infel, und gilt zumal der Walfifchfchwanz dafelbft noch als ein feiner Leckerbiffen. Mit dem Walfifchfange hat widerum der Seehundsfang eine gewiffe Verwandtfchaft, welcher theils mit Netzen (selnet)[3]), theils mit Harpunen (selskutill)[4]) betrieben wurde. Sehr frühzeitig bereits wird des Reichthumes an Seehunden auf der Infel gedacht[5]), und zumal auch in Bezug auf die Infeln im Breiðifjörðr, die fich noch jetzt durch folchen auszeichnen[6]); in den Rechtsbüchern werden die Seehunde zunächft unter den Strandnutzungen erwähnt[7]), indeffen zeigt die widerholte Erwähnung eigener Seehundsbote (selabátr)[8]), dafs man ihnen auch in die See entgegengieng. Für das Walrofs galt die eigene Regel, dafs man es auch auf fremdem Lande erlegen durfte, nur dafs man folchenfalls die

1) Vgl. z. B. Fóstbræðra s., I, cap. 7, S. 23—24, und Flbk, II, S. 104 Grettla, cap. 12, S. 17—20; Ísfirðínga s., cap. 3, S. 7--8; Eyrbyggja, cap. 57, S. 106—8; Laxdæla, cap. 2, S. 4, u. cap. 75, S. 320; Vígaglúma, cap. 27, S. 392—3.

2) Eigla, cap. 29, S. 58.

3) Vgl. oben, S. 415, Anm. 2; ferner Jarteinabók þorláks bps. II, cap. 22, S. 388.

4) Sturlúnga, VII, cap. 30, S. 68; auch in Grönland Fóstbræðra s., II, cap. 9, S. 86, und Flbk, II, S. 209.

5) Z. B. Eigla, cap. 29, S. 58; Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 22; Laxdæla, cap. 24, S. 96.

6) Sturlúnga, II, cap. 22, S. 77.

7) Kgsbk, § 209, S. 123, u. § 216, S. 131; Landabrb., cap. 52, S. 352, und cap. 54, S. 359.

8) Hólmverja s., cap. 23, S. 74; Gísla s. Súrssonar, II, S. 134; Krókarefs þ., S. 10.

Hälfte an den Grundeigenthümer abzugeben hatte[1]; für die Robben dagegen scheinen die gewöhnlichen Regeln einerseits der Fischerei und Jagd, und andererseits des Strandrechtes maßgebend gewesen zu sein. Es war aber bei den Seehunden, änlich wie bei den Walfischen, theils das Fleisch und der Speck, welchen man brauchte, theils die Haut, aus welcher man tüchtiges Riemenwerk, und was die Seehundsfelle betrifft, zumal auch Seemannskleider machte; aus den Zähnen des Walroßes und des Narwals wurden aber auch Schnitzereien gefertigt, weßhalb diese Zähne in hohem Werthe standen[2]. Endlich kommt aber auch noch das Treibholz in Betracht, sowie das Recht auf das antreibende Wrack. Nach norwegischem Rechte war das Strandrecht überhaupt sehr eigenthümlich geregelt gewesen, und war zumal bei strandenden Walfischen von der Größe des Thiers abhängig gemacht, ob es der Finder oder der König erhalten sollte, wobei noch obendrein je nach dem Stande des Finders dessen Recht verschieden abgegrenzt war[3]. Damit mag es zusammenhängen, daß auf Island anfänglich das Recht auf den Strand nicht gehörig geregelt war, bis endlich gegen Ende des zehnten Jahrhunderts gesetzlich ausgesprochen wurde, daß im Zweifel der Strand Pertinenz des Grundeigenthumes sei[4], eine Regel, welche auch unsere Rechtsbücher noch festhalten, und zwar in Bezug auf alle und jede antreibende Güter, nur freilich mit der Einschränkung, daß sie eine vertragsweise Abtrennung der Strandberechtigung von dem Grundeigenthume ausdrücklich anerkennen[5], und wird auch wohl für den Fall, da das Strandrecht vom Grundeigenthume wegverkauft wird, ohne daß dabei genau ausgesprochen würde, was Alles darunter begriffen sein solle, ein gewisses Mittelmaß von ihnen als bei der Veräußerung allein gemeint präsumirt[6]. Die Urkunden zeigen das Strandrecht sehr häufig von dem Grundeigenthume abgetrennt, wie denn z. B. das Kloster zu Þíngeyrar eine sehr stattliche Reihe von

1) Kgsbk, § 14, S. 31–2, u. KrR., cap. 23, S. 112; Landabrb., cap. 54, S. 360, und cap. 70, S. 387.

2) Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, cap. 4, S. 641–2; Árna bps s., cap. 63, S. 767.

3) Vgl. Fr. Brandt, Forelæsninger, S. 251–3.

4) Grettla, cap. 12, S. 20.

5) Kgsbk, § 209, S. 123; Landabrb., cap. 52, S. 352.

6) Landabrb., cap. 54, S. 358–60.

Strandberechtigungen in fremdem Lande aufzuweisen hat [1]; sie zeigen aber auch, dass die verschiedenen Arten des Strandrechtes vielfach getrennt gehalten, und zumal der hvalreki vom viðreki vorkommendenfalls getrennt wurde [2]). Treibholz durfte dabei der Strandberechtigte mit seiner Marke bezeichnen, um sich dadurch das Recht auf dasselbe für den Fall zu sichern, dass es wider weggeschwemmt würde; im Uebrigen aber reicht das Recht des Strandberechtigten auf Treibholz soweit wie dessen Recht auf den Wal, d. h. bis zum rekamark oder der Grenze des fiskhelgi, und kann ausserhalb dieser Grenze auch des Treibholzes sich Jedermann bemächtigen. Das Wrack (vágrek) wird aber vom Treibholze ganz getrennt gehalten, und es fällt dasselbe dem Grundeigenthümer, nicht dem Strandberechtigten zu, wenn der Strand vom Grundeigenthume abgekommen ist [3]). Als solches gelten Leichen, Waaren oder andere Güter, sowie Schiffsholz, welches die See ausspült; alles verarbeitete Holz fällt unter den Begriff und ist damit dem Treibholz gegenüber eine scharfe Grenze gezogen. Anders als andere Strandgüter, wird aber das Wrack dem Empfänger nicht zu Eigenthum, sondern nur zu vorläufigem Besitz zugewiesen, bis nämlich der Berechtigte selbst oder dessen Erbe sich meldet und in glaubhafter Weise über seinen Anspruch ausweist; nur soviel darf er von demselben veräussern, als zur Deckung der Leichenkosten nöthig ist, oder als augenscheinlich zu verderben droht, jedoch im letzteren Falle nur nach vorgängiger Abschätzung, und erst wenn sich innerhalb dreier Jahre Niemand meldet, mag er auch das Uebrige abschätzen lassen und nach Gutdünken verbrauchen oder veräussern, um fortan nur noch für den Schätzungswerth zu haften. Auffällig milde und menschenfreundlich ist diese Behandlung des Wracks für eine Zeit, in welcher anderwärts ganz allgemein das Strandrecht in seiner härtesten Gestalt geübt wurde; um so auffälliger, weil die Isländer diese barbarische Ausübung desselben von Irland [4]) wie von Dänemark aus kannten [5]), und auch in Norwegen wie in England keine erheblich besseren

1) Diplom. island., I, nr. 143, S. 580.

2) Nr. 120, S. 476; nr. 128, S. 507.

3) Vgl. Kgsbk, § 218, S. 133—5; Landabrb., cap. 71, S. 387—92; ferner cap. 54, S. 359.

4) Laxdæla, cap. 21, S. 76.

5) Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 36, S. 151, u. s. w. Vgl. Stemann, Den danske Retshistorie, S. 456—60.

Grundſätze, wenigſtens Ausländern gegenüber, in Geltung geweſen zu ſein ſcheinen [1]). Von wirthſchaftlicher Bedeutung konnte das Wrack übrigens ſelbſtverſtändlich für Island nicht ſein, wogegen das Treibholz allerdings, wie ſchon ſeine häufige Erwähnung in den Sagen beweiſt, eine nicht unbedeutende Rolle im Haushalte der Seebauern ſpielte; des Treibholzes ſowohl wie des Strandwales wird denn auch gelegentlich der dem Vormunde am Mündelgute zuſtehenden Befugniſſe [2]), gelegentlich der Berechnung der Meliorationen und Deteriorationen bei der Vindication von Land [3]), dann gelegentlich der Rechte und Pflichten des Landpächters [4]), mehr oder minder ausführlich gedacht, und ſelbſt das Chriſtenrecht macht zu Gunſten beider Ausnamen von der Strenge ſeiner Feiertagsordnung [5]).

Durch die Natur bedingt, ſind hiernach die Producte des Landes in der Vorzeit weſentlich dieſelben geweſen wie ſie dieſs gegenwärtig noch ſind; in ihrer Bewirthſchaftung und Verwerthung aber ergiebt ſich immerhin gar manche Verſchiedenheit, und zwar zeigt ſich bezüglich dieſer Unterſcheidungspunkte durchaus die ältere Zeit der neueren überlegen. Ich will nur einen einzigen dieſer Punkte, aber freilich wohl den wichtigſten von allen, hier hervorheben, nämlich das entſchiedene Vorwiegen der Landwirthſchaft in der älteren Zeit, gegenüber dem nicht minder entſchiedenen Uebergewichte der Seefiſcherei in der ſpäteren Zeit. Wohl bezeichnet bereits um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts der Abt Arngrímr Seefiſche neben den Producten der Landwirthſchaft als die gewöhnliche Speiſe der Isländer [6]); aber wir wiſſen auch, daſs die Fiſchkoſt geringer geachtet war, als die Milch- und Fleiſchkoſt, ſo daſs man bei Leiſtungen an Speiſevorräthen allenfalls ſogar ausdrücklich die Lieferung von Fiſchen und von Seehunden ausſchloſs [7]). Allerdings wird gelegentlich von Dienſtboten geſprochen, die der Bauer nur zum Betriebe der Fiſcherei und zu keiner anderen Dienſtleiſtung

1) Vgl. Fr. Brandt, ang. O., S. 258—9, und Kemble, The Saxons in England, II, S. 64—7.

2) Kgsbk, § 122, S. 233; Arfa þ., cap. 9, S. 195—6.

3) Kgsbk, § 172, S. 79; Landabrb., cap. 1, S. 211—12.

4) Kgsbk, § 220, S. 138; Landabrb., cap. 45, S. 337 und 339.

5) Kgsbk, § 8, S. 24 und 25, dann § 14, S. 32; KrR., cap. 17, S. 82 und 84, dann cap. 23, S. 112.

6) Siehe oben, S. 19.

7) Vgl. z. B. Diplom. island., I, nr. 64, S. 275: 20 vættir matar, ok frá skildir selar ok fiskar.

annam[1]; aber dabei ist doch wohl nur an ähnliche Verträge zu denken, wie sie auch in Bezug auf die Heuarbeit vorkamen[2], und ganz und gar nicht an den späteren Brauch, vermöge dessen auch die Bauern des inneren Landes während der Fischereizeit ihre Dienstleute an die See herabschicken, um sich am Fischfange zu betheiligen, wie es denn auch als eine Umgehung des Gesetzes galt, wenn Jemand einen Mann als Dienstboten annam, der doch auf die Fischerei sich verlegen, und nicht bei dem Dienstherrn seine Wohnung nemen wollte[3]. Wollte der Bauer aus dem inneren Lande sich mit Fischen versehen, so reiste er vordem nach der Küste herab, um solche zu kaufen[4], oder es kam umgekehrt der Seebauer zu ihm herauf, um solche an ihn zu verkaufen[5]; ins Ausland aber wurde in der freistaatlichen Zeit überhaupt noch kein Fisch aus Island ausgeführt. Am Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts scheint diese Ausfuhr eben erst begonnen zu haben, da eine Verordnung K. Eirík Magnússons für Island vom 15. Juli 1294 ausspricht, »wir wollen nicht, dass viel Stockfisch (skreið) von hier ausgeführt werde, solange das Misjahr dauert im Lande[6]«; am Anfange des vierzehnten Jahrhunderts war sie aber noch unbedeutend, da gelegentlich des Schiffbruches, den Laurentius Kálfsson im Jahre 1323 erlitt, nur von Rollen vaðmáls und Thrantonnen die Rede ist, und ausdrücklich beigefügt wird, dass »damals« kein Stockfisch geführt wurde[7]. Ein Urtheil, welches unterm 22. Februar 1340 in Niðarós in einer Zehntstreitigkeit erlassen wurde, spricht geradezu aus: »vor Kurzem wurde wenig Stockfisch von Island aus eingeführt, den man damals Speisestockfisch (matskreið) nannte, vielmehr bestand die meiste Waare in vaðmál, jetzt aber führt man auch aus Island die beste und meiste Waare an Stockfisch und Thran aus« [8]. Es läst sich nicht verkennen, dass es der Einfluss des deutschen Handels war, welcher sich bei dieser Aenderung in der Beschaffenheit der Ausfuhrartikel

1) Kgsbk, § 216, S. 131; Landabrb., cap. 69, S. 383.
2) Kgsbk, § 78, S. 130; Kaupab., cap. 55, S. 468.
3) Kgsbk, § 78, S. 131; Kaupab., 55, S. 469.
4) Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 34.
5) Sturlúnga, III, cap. 13, S. 139.
6) Lovsamling for Island, I, S. 22.
7) Laurentius bps. s., cap. 40, S. 842.
8) Diplom. norveg., II, nr. 235, S. 198.

geltend machte. Im Jahre 1186 bereits hatte K. Sverrir die deutfchen Kaufleute aus Bergen ausgewiefen, weil fie in ftarker Zahl und mit grofsen Schiffen Stockfifch und Butter aus dem Lande führten und dafür nur Wein und ähnliche Luxusartikel brächten [1]; im dreizehnten Jahrhundert fetzten fich diefelben in Norwegen völlig feft, und dafs dabei die Befchaffenheit ihres Handels wefentlich die alte blieb, zeigen die Klagen, welche K. Hákon Magnússon in einer Verordnung vom 30. Juli 1316 erhebt [2]. Es begreift fich leicht, dafs der reiche Abfatz, welchen der norwegifche Stockfifch bei den Hanfeleuten fand, dazu drängen mufste, auch die entfernteren Bezugsquellen flüffig zu machen, aus welchen fich folcher auf den Markt bringen liefs; es begreift fich aber auch, dafs die vermehrte Abfatzgelegenheit dem Betriebe der Fifcherei auf Island einen fehr kräftigen Impuls geben mufste, während andererfeits die Landwirthfchaft in eben dem Mafse auf der Infel zurückgehen mufste, in welchem fich die verfügbaren Kräfte dem allzu einfeitigen Ausnützen der See zuwandten.

Die letztere Bemerkung führt ganz von felbft auf die Frage, wie es denn zur Zeit des Freiftaates mit dem Handel der Infel befchaffen gewefen fei? Da ift nun zunächft zwifchen dem inländifchen und ausländifchen Handel zu unterfcheiden. Der erftere fcheint im Ganzen von geringer Bedeutung gewefen zu fein, was fich auch leicht begreift. Auf der einen Seite ift oben bereits auf die Schwierigkeit jedes Transportes aufmerkfam gemacht worden, welcher überhaupt zu Lande zu gefchehen hatte. Allerdings ift richtig, dafs man in der älteren Zeit ungleich mehr für die Herftellung leidlicher Wege im Lande that, als in der fpäteren. Man liefs gelegentlich einmal einen Weg durch das wildefte Geftein brechen [3]; über einzelne Flüffe hatte man Brücken [4], welche hin und wider fo kunftreich eingerichtet waren, dafs an ihnen angebrachte Schellen durch ihr Läuten erkennen liefsen, wenn fie

1) Sverris s., cap. 104, S. 250—1.

2) Norges gamle Love, III, nr. 47, S. 118.

3) Eyrbyggja, cap. 28, S. 46—7; Auszug aus der Heiðarvíga s., cap. 4, S. 286.

4) Z. B. über die Alptá, Sturlúnga, VII, cap. 10, S. 24; ob unter der ebenda, VI, cap. 32, S. 244, und cap. 36, S. 255—6 erwähnten Brücke über die Hvitá eine künftliche oder die Naturbrücke zu verftehen fei, die früher über den Flufs führte, mag dahin ftehen, wiewohl das erftere mir wahrfcheinlicher ift. Ferner über die Öxará, Kristni s., cap. 9, S. 17; Njála, cap. 146, S. 246.

betreten wurden [1]), und es gab Leute, die ein Gefchäft daraus machten, über gröfsere Flüfse und Seeen Brücken zu bauen [2]). Unfere Rechtsbücher fehen ausdrücklich vor, wieweit die Anwohner eines Fluffes, oder widerum die zu einer Wegefervitut Berechtigten befugt feien, Brücken zu ihrer Erleichterung zu bauen [3]); bemerkenswerther noch ift aber, dafs auch anderen Leuten als den Anwohnern des Fluffes anheimgegeben war, eine Brücke zu bauen, und zu beftimmen, wie fie benützt und welches Mafs des Rechtsfchutzes ihr beigelegt werden follte. Auch Fähren (ferjur) konnte man in gleicher Weife herftellen, wenn nur für deren dauernden Beftand geforgt, und deren Gebrauch unentgeldlich Jedermann verftattet werden wollte; durch befondere Stiftung pflegte für die Erhaltung folcher Brücken und Fähren geforgt zu werden, und Zuwendungen zu folchem Behufe wurden geradezu als Seelgaben (sálugjafir) behandelt wie Vergabungen an Kirchen, ja fogar die in folcher Weife geftifteten Fähren als Seelfchiffe (sáluskip, sæluskip) bezeichnet [4]). Von hier aus erklärt es fich, dafs in einzelnen kirkjumáldagar die Herftellung und Erhaltung von Brücken über die Hítará und Grjótá, die Blikdalsá, dann den Gerðalækr vorgefehen ift [5]), dafs uns eine förmliche Stiftungsurkunde für eine Fähre über die Ölfusá erhalten ift, und auch von einer folchen über die Hvítá in der Nähe von Skálholt gefprochen wird [6]), endlich dafs Brücken zu den Gegenftänden gezählt werden, denen man eine kirchliche Weihe zu Theil werden liefs [7]). Richtig ift ferner auch, dafs in Folge der reichen Küftenentwicklung wenigftens des gröfseren Theiles der Infel ein guter Theil der Transporte zur See erfolgen konnte, und fomit von den Schwierigkeiten des Landtransportes mehr oder minder unberührt blieb. Endlich laffen fich auch wirklich einzelne Fälle nachweifen, in welchen eine Handelfchaft innerhalb des Landes betrieben wurde. Von þórir z. B. wird erzählt, »dafs er mit feinem Sommerhandel

1) Grettla, cap. 53, S. 122.

2) Kgsbk, § 78, S. 130: Kaupab., cap. 55, S. 468.

3) Kgsbk, § 182, S. 92, und § 184, S. 93; Landabrb., cap. 16, S. 266—8, und cap. 19, S. 277; AM. 315 fol. D., S. 222—3, und 224.

4) Kgsbk, § 255, S. 205: KrR., cap. 36, S. 142.

5) Diplom. island., I, nr. 67, S. 279; nr. 102, S. 402; nr. 103, S. 404.

6) Ebenda, nr. 86, S. 319—20; Jarteinabók þorláks bps I, cap. 45—6, S. 354—6.

7) Húngrvaka, cap. 3, S. 65; Landnáma, S. 333 (Skarðsárbók).

von einer Gegend zur andern fuhr, und in der einen verkaufte, was er in der andern gekauft hatte«, und dass er von Hühnern, die er einmal aus dem Südlande nach dem Nordlande brachte, den Beinamen Hænsaþórir erhielt[1]). Von dem Nordländer Kaupahèðinn erfahren wir, dass er mit seinem Krame das ganze Land zu durchziehen pflegte, und es sind Handwerksartikel (smíði), welche er feilbietet[2]). Wenn ferner von Oddr Úfeigsson, und wider von Úspakr Glúmsson gesagt wird, dass er durch Frachtfahrten (flutníngar) zwischen den Strönd und dem Nordlande sich Geld gemacht habe[3]), so ist auch diess auf Handelsfahrten zu beziehen, zumal da hinsichtlich des ersteren ausdrücklich von Handelswaaren (kaupeyrir) gesprochen wird. Aber doch scheint Dergleichen vergleichsweise selten vorgekommen zu sein, und zwar aus sehr einleuchtenden Gründen. Die Naturproducte der Insel waren, wenn man von dem Gegensatze der Land- und Seewaaren absieht, sehr einfache und gleichförmige, so dass ein Bauer dem andern an solchen nur wenig zu bieten hatte, was dieser nicht selbst schon besass; soweit dagegen jener Gegensatz reichte, war der Bedarf sowohl als die Bezugsquelle ebenfalls wider ziemlich gleichmässig geartet, so dass der Consument den Producenten, oder der Producent den Consumenten unmittelbar aufsuchte, ohne dass man einer vermittelnden dritten Hand bedurft hätte[4]), falls nicht etwa die Lage seines Hofes dem einzelnen Landwirthe erlaubte, selbst die Küste zu besuchen und hier seinen Bedarf sich selber zu erwerben[5]). Kunstproducte aber einheimischen Ursprunges kamen so gut wie gar nicht in Betracht. Allerdings finden wir gelegentlich Zimmerleute genannt, die gegen Entgeld Häuser, Dingbuden, Brücken aus norwegischem Holze bauen, oder wider Schwerdtfeger und Schuster, dann Bierverkäufer, welche ihre eigenen Buden am Alldinge haben[6]); auch wird gelegentlich von einem Schreiner (skrínsmiðr) gesprochen, der um Geld arbeitet[7]), und der zugleich

1) Hænsaþóris s., cap. 1, S. 124.
2) Njála, cap. 22, S. 32.
3) Bandamanna s., S. 4—5, dann S. 6.
4) Vgl. oben, S. 421, Anm. 4—5.
5) Vgl. z. B. Grettla, cap. 25, S. 61; Eigla, cap. 29, S. 58; Ísfirðínga s., cap. 1, S. 2; þórðar s. hreðu, S. 10 und 25.
6) Siehe oben, S. 165—6 und 423, Anm. 2.
7) Sturlúnga, III, cap. 16, S. 146; Páls bps s., cap. 16, S. 144, vgl. cap. 8, S. 134; þorláks bps s. I, cap. 28, S. 124, und II, cap. 53, S. 325.

als Goldschmid und der geschickteste aller Metallarbeiter bezeichnet wird, oder wider von einer Frau, welche vortreffliche Zahnschnitzereien ausführte[1]; von þórodd Gamlason, dem geschicktesten Zimmermanne seiner Zeit, hören wir, dass er zu Anfang des zwölften Jahrhunderts um hohen Lohn bei dem Kirchenbaue zu Hólar, und von Ámundi Árnason, dass er um das Jahr 1200 bei einem Thurmbau zu Skálholt[2]) thätig war, u. dgl. m. Immerhin ist indessen der gewerbsmässige Betrieb derartiger Kunstfertigkeiten nur etwas ganz ausnamsweises; in bei Weitem den meisten Fällen mussten vielmehr die Bauern auch in dieser Beziehung sich selber helfen, und wie die Weiber auf einem jeden Hofe durch Spinnen, Weben, Nähen für die nöthige Kleidung zu sorgen hatten, so galt der Bau und die Erhaltung des Hauses mit seinen Nebengebäuden, der Schiffsbau, die Schreinerarbeit, das Versehen der Schmiede u. dgl. m. als zum Geschäftskreise der Mannsleute gehörig, weshalb denn auch von den angesehensten Männern wie etwa Skallagrímr, þorgrímr þorsteinsson und Gísli Súrsson, þórðr hreða, Gunnar Hlífarson, Hrafn Sveinbjarnarson, Árni þorláksson, u. dgl. m. ihre Kunstfertigkeit überhaupt, oder speciell ihre Geschicklichkeit in Holzarbeiten, Schiffsbau, Schmidearbeiten gerühmt werden konnte[3]). Da mochte nun zwar gelegentlich der Nachbar dem Nachbarn mit seiner Geschicklichkeit aushelfen, oder auch der als geschickt bekannte Mann ein einzelnes Mal gegen Entgeld ein Stück Arbeit machen; von einem Arbeiten auf Vorrath aber und von dem Vertrieb im Vorrath angefertigter Arbeiten durch Zwischenhändler konnte bei so einfachen Zuständen nicht wohl die Rede sein. — Um so höhere Bedeutung musste dagegen für Island der auswärtige Handel gewinnen. Die Production der Insel an Fleisch- und Wollwaaren, dann auch an Fisch- und Fettwaaren übersteigt in gewöhnlichen Jahren weitaus deren eigenen Bedarf, und ermöglicht somit eine sehr beträchtliche Ausfuhr an solchen Artikeln; dagegen aber fehlt es dem Lande gänzlich oder doch nahezu gänzlich an einer langen Reihe anderer Waaren, deren man doch selbst in der einfachen älteren Zeit nicht zu entbehren vermochte, und fremde Einfuhr erscheint demnach

---

1) Páls bps s., cap. 16, S. 143—44.

2) Jóns bps s., cap. 11, S. 163; Páls bps s., cap. 6, S. 132.

3) Eigla, cap. 30, S. 61; Gísla s. Súrssonar, I, S. 18 und 47; þórðar s. hreðu, S. 10 und 41; Hænsaþóris s., cap. 13, S. 171; Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, cap. 3, S. 640; Árna bps s., cap. 2, S. 680.

geradezu unentbehrlich, und der ausländische Handel war es, welcher den Austausch jenes Ueberschusses der eigenen Production gegen diesen Bedarf an Gütern der Fremde zu vermitteln hatte. Zum Theil wurde dieser Handel von isländischen Männern auf eigenen Schiffen betrieben[1]. Auf eigenen Schiffen war bereits ein guter Theil der ersten Ansiedler herübergekommen, und auch später noch wufste man sich solche zu verschaffen, sei es nun, dafs man sie von ausländischen Häuptlingen zum Geschenke erhielt[2], oder dafs man sie im Auslande kaufte[3] oder bauen liefs[4], oder dafs man sie irgend einem fremden Schiffer, der nach Island gekommen, hier abkaufte[5]; oft kam es dabei auch vor, dafs statt eines ganzen Schiffes nur eine Schiffspart Gegenstand des Kaufes oder der Vergabung war[6], wobei dann ein Communionsverhältnifs entstand, mit dessen Regelung eines unserer Rechtsbücher sich befafst[7], und mit welchem nicht selten ein Betrieb des Handels auf gemeinsame Rechnung verbunden war. Dafs dagegen nur ein einziges Mal in einer glaubwürdigen Quelle von dem Baue eines Seeschiffes aus Holz gesprochen wird, welches in einem isländischen Walde gewachsen war, ist früher schon bemerkt worden[8], sowie auch, dafs in einem zweiten Falle, in welchem von dem Baue eines Seeschiffes auf Island die Rede ist, dahin gestellt bleiben mufs, ob dasselbe aus einheimischem oder fremdem, dann aus bodenständigem oder Treibholz gezimmert worden sei. Uebrigens waren diese Schiffe, selbst wenn man von den

1) Vgl. Thorstanus Nicolaus, dissertatio historico-öconomica de commeatu veterum Islandorum præcipue navali hodie restituendo (1762) S. 64—79. Weinhold, Altnordisches Leben, S. 98—142, scheidet nicht zwischen Island und dem übrigen Norden.

2) Z. B. Vatnsdæla, cap. 16, S. 27, und cap. 43, S. 70; Laxdæla, cap. 22, S. 86; Njála, cap. 83, S. 123; Sturlúnga, II, cap. 40, S. 110.

3) Z. B. Vatnsdæla, cap. 1, S. 85; Fóstbræðra s. I, cap. 18, S. 59, und Flbk, II, S. 166; Svarfdæla, cap. 27, S. 186.

4) Grettla, cap, 38, S. 89.

5) Z. B. Laxdæla, cap. 11, S. 26; cap. 29, S. 110; cap. 38, S. 158; Flóamanna s., cap. 20, S. 141; Njála, cap. 150, S. 259.

6) Z. B. Laxdæla, cap. 40, S. 164; cap. 70, S. 300; cap. 72, 310; Eyrbyggja, cap. 22, S. 36; Gísla s. Súrssonar, I, S. 13; Bandamanna s., S. 5; Svarfdæla, cap. 26, S. 184—5; Gunnlaugs s. ormstúngu, cap. 5, S. 211—12.

7) Kgsbk, § 166, S. 67—9.

8) Siehe oben, S. 14, Anm. 6, vgl. S. 13, Anm. 2, und S. 15, Anm. 1.

Booten ganz absieht, welche lediglich zu Zwecken der Fischerei oder des inländischen Verkehrs benützt wurden, von ziemlich geringer Gröfse. Sie waren so gebaut, dafs man mit ihnen nicht nur die offene See durchkreuzen, sondern auch die einigermafsen gröfseren Flüsse hinaufgehen konnte, und mit Vorliebe legten darum die Schiffer bei der Mündung von solchen an[1]; sie wurden ferner, wenn man zu überwintern gedachte oder sonst derselben auf länger hinaus nicht bedurfte, ohne Weiters ans Land gezogen, und in einer Schiffhütte (naust) oder doch unter einem Dache (hróf) versorgt. Vermöglichere Männer richteten sich allenfalls bei ihrem Hofe einen eigenen Hafen ein, in welchem das tiefe Wasser bis hart an das Land reichte, und an dessen Strand grofse Walfischrippen eingegraben waren, um als Rollen beim Aufziehen des Schiffes zu dienen; zu oberst aber pflegte dann die Hütte zu stehen, in welche das Schiff über jene Rollen gezogen werden sollte[2]. Das Recht selbst behandelt die Hülfeleistung beim Schiffszuge als eine allgemeine Bürgerpflicht, von welcher nur die Bauern, die keinen Dienstboten halten oder auch keine Dingsteuer zahlen, befreit erscheinen; es regelt aber auch zugleich die Befugnisse, welche dem Schiffer gegenüber dem Grundeigenthümer zustehen, auf dessen Land er sein Schiff aufsetzen will, und die Gebühren, die er diesem hiefür zu entrichten haben soll[3]. Sind derartige Bestimmungen augenscheinlich nur auf Schiffe sehr geringer Gröfse berechnet, so führen die Angaben, welche man gelegentlich über die Zahl sowohl als die Gröfse der isländischen Seeschiffe findet, zu keinem wesentlich anderen Urtheile über die Bedeutung der isländischen Schifffahrt. In der Seeschlacht z. B., welche im Jahre 1244 im Húnaflói geschlagen wurde, hatte þórðr kakali nicht mehr als fünfzehn Schiffe mit 200—210 Mann, Kolbeinn Tumason aber zwanzig Schiffe mit 450—470 Mann unter sich, von denen manche nur zehnrudrige waren, andere freilich auch gröfser, und eines sogar so grofs, dafs es als nahezu einem Seeschiffe gleichkommend be-

1) Vgl. das, übrigens in alle Weite nicht vollständige, Verzeichnifs isländischer Häfen, welches þorsteinn Nikulásson, ang. O., S. 76—77 giebt.

2) Ísfirðínga s., cap. 9, S. 26.

3) Kgsbk, § 166, S. 69—71, und § 168, S. 74. Vgl. im Uebrigen Laxdæla, cap. 13, S. 32—34, cap. 22, S. 86, und cap. 29, S. 112; Flóamanna s., cap. 32, S. 157—8; Fóstbræðra s. I, cap. 12, S. 40; þórðar s. hreðu, S. 14; Bandamanna s., S. 6; Njála, cap. 6, S. 10.

zeichnet werden konnte[1]); und doch hatte Kolbeinn alle gröfseren Schiffe aus dem ganzen Nordlande zusammengezogen, þórðr aber aus den gesammten Vestfirðir bis zu den Barðaströnd südwärts seine Flotte gesammelt, und hatte man niemals auf Island eine solche Schiffsrüstung gesehen wie damals. Uebrigens wurde der auswärtige Handel, soweit er überhaupt in der Hand isländischer Männer lag, von diesen doch in der Regel ganz und gar nicht gewerbsmäfsig betrieben. Von einzelnen Männern, wie z. B. von Ölvir mjófi, Högni Ingimundarson, Ásmundr hærulángr, Eyvindr Bjarnason, Oddr Úfeigsson, þorkell Eyjúlfsson, þórhallr þorláksson, u. dgl. m. wird allerdings berichtet, dafs sie als Kaufleute lebten[2]); aber selbst bei derartigen Leuten pflegt der Betrieb der Kaufmannschaft, ganz ebenso wie in anderen Fällen der Betrieb der Heerfahrt oder der Dienst bei ausländischen Fürsten, nur ein vorübergehender zu sein, indem jüngere Männer den einen oder andern dieser Wege einschlagen, um die Welt kennen zu lernen und sich Bildung, Ansehen oder Vermögen zu sammeln, während sie dann hinterher, wenn dieser Zweck erreicht ist, sich ruhig in der Heimat setzen und ihren ererbten oder erkauften Hof bewirthschaften. In ungleich häufigeren Fällen wird aber eine Art von Handelschaft von Leuten betrieben, welche selbst nicht einmal vorübergehend Kaufleute zu heifsen beabsichtigen. Sehr oft dient nämlich das Mitnemen von Waaren denjenigen, welche eine Reise ins Ausland unternemen, lediglich als ein Mittel, für den eigenen Unterhalt im Auslande zu sorgen, und ist somit die Speculation auf einen Gewinn bei diesem Mitnemen von Vornherein nicht mafsgebend; andere Male fährt auch wohl ein einzelner Mann über See, um sich diejenigen Waaren selber zu holen, deren er bedarf[3]), und wollen demnach zwar die

1) Sturlúnga VII, cap. 27, S. 58—9, und cap. 29, S. 60—1. Vgl. übrigens hinsichtlich der verschiedenen Arten von Schiffen, welche auf der Insel in Gebrauch waren, þorsteinn Nikulásson, S. 65—68.

2) Flóamanna s., cap. 8, S. 126; Vatnsdæla, cap. 27, S. 43, und cap. 29, S. 47; Grettla, cap. 13, S. 21; Hrafnkels s., S. 5 und 24; Bandamanna s., S. 5; Laxdæla, cap. 57, S. 248, und cap. 68, S. 290; þorláks bps s., cap. 2, S. 89.

3) So geht z. B. Ingimundr gamli nach Norwegen, um sich Bauholz zu holen. Vatnsdæla, cap. 16, S. 27; ebenso Höskuldr Dalakollsson, Ólafr pá und þorkell Eyjúlfsson, Laxdæla, cap. 13, S. 32, cap. 22, S. 86, cap. 29, S. 112, und cap. 74, S. 316—18; Bjarni húslángr, Landnáma, S. 324 (Skarðsárbók); Illugi

mitgenommenen Waaren gegen die heimzubringenden vertaufcht werden, aber doch immerhin ohne dafs dabei auf einen Gewinn fpeculirt oder an ein Verhandeln des Eingehandelten gedacht würde. Selbftverftändlich ift dabei zwifchen diefen Gelegenheitshändlern und jenen Berufskaufleuten keine ftrenge Grenze zu ziehen, und läfst fich eben darum auch nicht beftimmen, ob die isländifchen Kaufleute und Kauffchiffe, welche wir am Schluffe des zwölften Jahrhunderts in Bergen und im Jahre 1224 in Yarmouth in England erwähnt finden [1]), der erfteren oder der letzteren Claffe angehörten; die isländifchen Reifenden, welche zumal Norwegen fo fleifsig befuchten, dafs ihrer in Niðarós einmal zu gleicher Zeit drei Hunderte anwefend waren [2]), waren zumeift bereit je nach Umftänden durch Dichtkunft oder Herrendienft, Kaufmannfchaft oder Heerfahrt fich fortzubringen, wie fich eben zum Einen oder Anderen die Gelegenheit bot, und fogar Priefter namen an diefem wechfelvollen Berufsleben Antheil, wie denn z. B. der gelehrte Ingimundr þorgeirsson fich zuerft auf Island Waaren für den Verkauf anfchafft, dann nach Norwegen hinübergeht und hier einen Kirchendienft annimmt, nachdem er diefen 2 Jahre lang bekleidet und den Antrag fich zum Bifchof für Grönland weihen zu laffen abgelehnt hat, eine Kauffahrt nach England unternimmt, und von hier nach Bergen zurückgekehrt zu Schiff geht, um nach Island heimzufahren, aber nach Grönland verfchlagen wird und dort zu Grunde geht [3]). Die zahlreichen Reifen, welche von isländifchen Männern gemacht wurden [4]), und zumal auch die kühnen Entdeckungsfahrten, welche von folchen nach Grönland und Nordamerika unternommen wurden, und welche fogar zu bleibenden Niderlaffungen in dem erfteren

Arason, Fóstbræðra s. I, cap. 2, S. 5; Brennu-Flosi, Njála, cap. 160, S. 282. Umgekehrt nimmt B. Guðmundr, als er nach Norwegen geht um fich weihen zu laffen, feine Zehntwaaren mit, Guðmundar s., cap. 47, S. 481.

1) Sverris s., cap. 104, S. 250; Anonymus de profectione Danorum in terram sanctam, cap. 2, S. 353 (bei Langebek, V); Diplom. island., I. nr. 121, S. 481.

2) Magnúss s. berfætts, cap. 16, S. 32, (FMS., VII), und Jóns bps s. Gunnlaugs, cap. 9, S. 221.

3) Guðmundar bps s., cap 9, S. 426, cap. 12, S. 429, cap. 13, S. 430, cap. 16—17, S. 433—35.

4) Vgl. Jón Eiríksson's Disquisitio de veterum Septentrionalium inprimis Islandorum peregrinationibus (1755).

Lande führten[1]), geben ein lebendiges Zeugnifs dafür ab, dafs es den Isländern der Vorzeit weder an Unternemungsgeift noch an Kenntnifs in der Führung von Schiffen fehlte; aber fie vermögen Nichts an der Thatfache zu ändern, dafs der Handelsverkehr der Infel mit dem Auslande fchon dazumal ungleich mehr in der Hand ausländifcher, als in der Hand einheimifcher Kaufleute lag. Unzählige Stellen in den isländifchen Gefchichtswerken fprechen von der Anwefenheit ausländifcher Kaufleute auf der Infel, und felbft die Isländer, welche fich in das Ausland begeben, fehen wir in weitaus den meiften Fällen dazu ausländifcher Schiffe fich bedienen, von deren Befitzern fie gegen Entgeld oder aus Gefälligkeit mitgenommen werden. Weitaus am Oefteften find es Norweger, welche die Infel befuchen; indeffen berückfichtigen die Rechtsbücher neben ihnen auch die Möglichkeit, dafs Leute von den Færöern oder Orkneys, von Shetland oder Caithnes dahin kommen[2]), ja fogar dänifche oder fchwedifche Männer, dann Engländer und andere Leute, die noch weiter her find, werden von ihnen in Betracht gezogen, wenn es gilt die Regeln zu erörtern, nach welchen fich die Beerbung verftorbener, oder die Blutklage um erfchlagene Fremde richtet[3]), die Gefchichtswerke aber nennen gleichfalls gelegentlich Shetländer[4]), Leute von den Orkneys[5]), von Irland oder von den Hebriden[6]), als Befucher Islands. Wenn wir ferner gelegentlich einen Deutfchen Namens Tyrker mit Leif Eiríksson auf der Fahrt nach Vínland, oder einen Deutfchen Namens Herbert unter den Dienftleuten Snorri Sturluson's finden[7]), fo deuten auch derartige Vorkommniffe immerhin auf Handelsverbindungen hin, welche zwifchen Island und dem ferneren Süden beftanden, und welche doch wohl gleichfalls wider vorzugsweife durch ausländifche Kaufleute vermittelt wurden. Die Gefchichtsquellen laffen uns ein fehr deutliches Bild von der Art gewinnen, wie es bei diefen

1) Vgl. meinen Auffatz «Grönland im Mittelalter», in: Die zweite Nordpolarfahrt in den Jahren 1869 und 1870, herausgegeben von dem Vereine für die deutfche Nordpolarfahrt in Bremen, Bd. I, Abth. 1, S. 203—48.

2) Kgsbk, § 143, S. 25; Ómagab., cap. 34, S. 299.

3) Kgsbk, § 97, S. 172, und § 120, S. 229; Arfa þ., cap. 6, S. 188 und 189; Vígslóði, cap. 37, S. 71—2. Vgl. auch oben, S. 154.

4) Laxdæla, cap. 11, S. 26.

5) Sturlúnga, III, cap. 20, S. 223—4.

6) Eyrbyggja, cap. 50, S. 92.

7) Eiríks þ. rauða, S. 216; Sturlúnga, IV, cap. 21, S. 44.

Handelsreiſen zugieng. Hatte der Schiffsführer erſt ſeinen Hafen erreicht, ſo legte er ſeine Landungsbrücke (bryggja) aus, oder liefs auch ſein Schiff ans Land ziehen, und verſorgte es ſo gut er konnte mit Steinen und Raſenſtreifen; am Lande wurden ſofort Buden oder Zelte aufgeſchlagen, und der Marktverkehr (kaupstefna) pflegte ſofort raſch eröffnet zu werden. Wo möglich ſollte an einem Orte angelegt werden, wo diefs bereits von Alters her üblich war, und begreift ſich dieſe Beſtimmung leicht, da durch das Heraufziehen des Schiffes, das Aufſchlagen der Zelte, das Abhalten des Marktes und das Graſen der Pferde der Schiffsleute ſowohl als der Marktleute dem Grundeigenthümer viel Schaden zugieng, welcher ihm durch den uppsátseyrir, d. h. die Bezahlung für das Aufziehen des Schiffes, und den hafnartollr oder skípatollr, d. h. Hafenzoll oder Schiffszoll, nur theilweiſe vergolten wurde[1]), zumal da der letztere von norwegiſchen Männern nicht bezahlt zu werden brauchte, wie denn umgekehrt auch die Isländer in Norwegen von allen Zöllen frei waren, mit Ausname der landaurar, welche der König von ihnen erhob[2]). Zum Markte pflegten die Leute von weit her zu kommen, und dann je nach Umſtänden zu Schiff oder auf Pferdesrücken die gekauften Waaren heimzubringen[3]); die Goden aber pflegten dabei die Waaren zu tarifiren, und eine derartige Handelstaxe, welche für den Bezirk des Árness- und Rángæíngaþíngs beſtimmt war, iſt uns erhalten[4]). Wie die ins Ausland reiſenden Isländer vielfach darauf angewieſen waren, dort ſich einen Gaſtfreund zu ſuchen, bei dem ſie überwintern konnten, ſo ſuchten und fanden die auf Island überwinternden fremden Kaufleute umgekehrt auch ihrerſeits hier freundliche Unterkunft, und wenn zwar das Taxiren der Waaren, das Eintreiben ausſtändiger Schuldpoſten, Beſchwerden über falſches Mafs und Gewicht oder ungenügende Beſchaffenheit gelieferter Waaren, dann auch rein zufällige Begebniſſe oft genug zu Zerwürfniſſen zwiſchen den fremden Gäſten und den Leuten des Landes führten, ſo knüpften ſich doch nicht minder häufig freundliche Beziehungen unter ſolchen an, und gerade ſolche Freundſchaften

1) Kgsbk, § 166, S. 70—1; vgl. Flóamanna s., cap. 31—2, S. 157, und cap. 29, S. 153.

2) Kgsbk, § 248, S. 195.

3) Eigla, cap. 81, S. 194; þórðar s. hreðu, S. 17—20; Sturlúnga, III, cap. 15, S. 144, u. dgl. m.

4) Belgsdalsbók, § 66, S. 251; vgl. oben, S. 196—200.

sind es, welche gar nicht selten Veranlassung zu Reisen geben, welche der eine oder andere Isländer mit dem bisherigen Gaste ins Ausland unternimmt. Es wurde bereits erwähnt, dass gelegentlich zwischen dem isländischen Reisenden und dem fremden Schiffer eine Mitrhederei oder auch eine Handelsgesellschaft eingegangen wurde; auch im Auslande wurden hin und wider solche Verträge abgeschlossen, und wir wissen z. B., dass selbst der heilige Ólaf es nicht verschmähte, Handelsgesellschafter des bekannten Hall þórarinsson zu werden [1]), wie er in einem anderen Falle mit einem seiner eigenen Unterthanen sich associrte [2]); ja sogar das kam vor, dass ein isländischer Mann als Handlungsgehülfe (lestreki) in den Dienst eines Norwegers tratt, und auf diesem Wege sich Geld zu machen wusste [3]). Alles in Allem genommen, zeigt sich, dass in Norwegen weit mehr als auf Island ein eigentlicher Kaufmannsstand sich entwickelt hatte, was denn auch ganz wohl dazu stimmt, dass dort bereits seit dem eilften Jahrhunderte Städte mit einer eigenen Stadtverfassung aufkamen, und dass der, jedenfalls in Norwegen und für Norwegen geschriebene Königsspiegel ebensogut für den angehenden Kaufmann einen besonderen Unterricht zu geben nöthig findet, wie für den angehenden Bauern, Kleriker, Dienstmann oder König, wogegen auf Island weder von einer änlichen Sonderung der Berufsstände, noch von einem Gegensatze von Stadt und Land das ganze Mittelalter hindurch die Rede war, vielmehr zumeist jeder einzelne Bauer seinen eigenen Bedarf sich direct im Auslande, oder auch bei den ausländischen Kaufleuten holte, welche Island ihrerseits besuchten, ganz wie er seinen Bedarf an Handwerkserzeugnissen oder inländischen Naturproducten sich selber anzufertigen oder direct beim Producenten einzuhandeln pflegte. Immerhin war indessen der Handelsverkehr Islands mit dem Auslande, und zumal mit Norwegen, ein ziemlich lebhafter. Es war ein seltener Ausnamsfall, wenn derselbe in einem einzelnen Jahre einmal unterbrochen war, wie diess die Annalen von den Jahren 1187 und 1219 berichten, und wenn insbesondere die norwegischen Könige, was ihnen unzweifelhaft freistand, vorübergehend einmal den Verkehr mit der Insel untersagten, oder die isländischen

1) Prolog der Heimskringla, S. 3.

2) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 64, S. 267; vgl. Konúngsskuggsjá, cap. 27, S. 61.

3) Sturlúnga, II, cap. 20, S. 74.

Goden, wie diess nicht minder in ihrer Befugniss lag, einem einzelnen Schiffe gegenüber den Handel sperrten; die Artikel aber, welche man aus dem Auslande zu beziehen pflegte, waren hauptsächlich Bauholz, Mehl, Tuch und Leinwand, ferner verarbeitetes und unverarbeitetes Eisen und Kupfer, Waffen, Theer, allenfalls auch Wein, Wachs und Weihrauch für den kirchlichen Bedarf, Honig, u. dgl. m., wogegen als Ausfuhrartikel zumal Wolle und Wollenzeuge, Schafvliesse und Lammfelle, Fleisch und Talg, Häute und Pelzwerk, zumal Fuchs- und Katzenbälge, dann Käse und Butter, Thran und Fische, endlich allenfalls auch Falken und Schwefel erwähnt werden.

Das wirthschaftliche Leben der Isländer in der freistaatlichen Zeit haben wir uns nach allem Bisherigen ziemlich ebenso geartet vorzustellen, wie dasselbe sich noch in der Gegenwart zeigt. Nicht geschlossen bei einander, sondern weit zerstreut liegen die Höfe, und eine Folge hievon ist, dass jeder Hof in allen wesentlichen Beziehungen ein wirthschaftliches Ganzes für sich bilden, d. h. mit den eigenen Kräften den eigenen Bedürfnissen genügen muss. Eigenthümlich genug sieht dabei der isländische Hof (bær) aus. Da auf der Insel das Baumaterial, wie man solches anderwärts gebrauchte, völlig fehlte, und der Bezug von Zimmerholz aus Norwegen nur den vermöglicheren Männern erreichbar war, wurden die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, ganz wie diess noch heutzutage der Brauch ist, zumeist ganz in derselben Weise aufgeführt, wie diess oben von den Dingbuden zu sagen war[1]) nämlich aus abwechselnd über einander gelegten Rasenstreifen und Rollsteinen, nur mit dem Unterschiede, dass bei jenen auch für eine bleibende Bedachung zu sorgen war, welche aus Sparrwerk mit übergelegten Rasenscheiben gefügt wird. Theils dieses eigenthümliche Baumaterial, theils aber auch die schon von Norwegen aus überkommene Sitte brachte mit sich, dass man keine mehrstöckigen und mit weitgespannter Bedachung versehenen Gebäude herzustellen pflegte, vielmehr lieber für jede der benöthigten Baulichkeiten sein eigenes Gebäude (hús) aufführte, sodass dieser Gebäude auf grösseren Höfen wohl 30—40 und mehr sein konnten. Die eigentlichen Wohngebäude pflegte man, wie es scheint, schon in der alten Zeit in einer Reihe nebeneinander zu stellen, oder doch höchstens in zwei Zeilen

1) Vgl. S. 164—5.

ſich gegenüber, und vor ihnen eine gepflaſterte Erhöhung (hlað) zu haben; unter dieſen Gebäuden fanden wir aber gelegentlich 3 oder 4 als die wichtigſten bezeichnet, nämlich die stofa, das eldhús und »búr þat er konur hafa matreiðu í«, wozu dann noch der skáli kommen kann[1]). Unter dem eldhús oder eldahús, d. h. Feuerhaus, verſteht man heutzutage auf Island die Küche, und auch in den älteren Quellen läſst ſich dieſe Bedeutung für den Ausdruck hin und wider nachweiſen; häufiger bezeichnet derſelbe dagegen in dieſen den eldaskáli, d. h. das Hauptgemach, in welchem auf dem mittleren Theile des Bodens ſeiner ganzen Länge nach Feuer unterhalten zu werden pflegten, um den Aufenthalt in demſelben behaglicher zu machen. In dieſem letzteren Sinne muſs das Wort gebraucht ſein, wenn von demſelben das búr, in welchem die Weiber die Speiſe bereiten, unterſchieden wird, da ja gerade dieſes die Küche vorſtellen muſs; gewöhnlich eine Vorrathskammer bezeichnend, und zwar zumal eine ſolche, in welcher Speiſevorräthe aufbewahrt werden, mag dieſes darum auch die Küche mit umfaſſen, weil dieſe vorkommendenfalls an dieſe Vorrathskammer angebaut war[2]). Als stofa, d. h. Stube wird ein weiteres Hauptgelaſs bezeichnet, welches zumal den Weibern als Wohnzimmer diente, und ungefähr der baðstofa der heutigen Höfe auf der Inſel entſpricht; eldhús und stofa werden darum auch wohl als gleichartig zuſammengeſtellt[3]), und mag ſein, daſs in der älteren Zeit und auf kleineren Höfen beide Gemächer nicht geſchieden waren, wogegen ſie in der Sturlungenzeit ausdrücklich auseinandergehalten werden[4]). Unter dem skáli endlich, d. h. dem Saale, kann nur ein ſtattlicheres Feuerhaus zu verſtehen ſein, deſſen man ſich allenfalls für gröſsere Gaſtereien bediente, während man bei minder feierlichen Veranlaſsungen ſich mit dieſem letzteren begnügte, alſo ungefähr daſſelbe, was ſonſt allenfalls auch als höll, d. h. Halle bezeichnet wurde. Je nach Umſtänden nam das eldhús ſehr anſehnliche Verhältniſſe an, wie denn z. B. das des Gísli Súrsson 100 Ellen lang und 10 Faden breit war, und das des Bjarni húslángr 35 Faden lang, 14 Ellen

---

1) Vgl. oben, S. 296. Vgl. R. Keyſer, Nordmændenes private Liv i Oldtiden, S. 38—54 (Efterladte Skrifter, Bd. II, Abth. 2); Dasent, The story of Burnt Njal, I, S. XCVIII—CX; Weinhold, S. 213 36, u. dgl. m.

2) Njála, cap. 48, S. 75.

3) Z. B. Kaupab., cap. 55, S. 468.

4) Sturlúnga, V, cap. 3, S. 106—7.

breit und ebenfo hoch[1]); ein folches mochte dann wohl zugleich als Halle dienen. An den beiden Enden diefes Hauptgemaches befanden fich Thüren, und zwar an der einen Seite die Männerthür, an der anderen die Weiberthür[2]); auf der Seite diefer letzteren war allenfalls auch eine querüberlaufende Erhöhung angebracht (þverpallr), auf welcher die Weiber ihren Platz hatten, im Uebrigen aber liefen Bänke die Langseiten entlang, und ftand in der Mitte beider Bankreihen je ein Hochfitz (öndvegi), von denen der auf der Nordfeite des Saales als der vornemere, der auf der Südfeite des Haufes als der geringere galt; an den Langwänden endlich waren allenfalls auch Betten angebracht, hin und wider in verfchliefsbaren Käften (lokrekkjur)[3]). Je nach der Gröfse des Hofes fchloffen fich übrigens an diefe wefentlicheren Baulichkeiten auch noch andere Wohngebäude an, eine dyngja z. B. als Weibergemach, eine kleinere Stube neben der gröfseren und allgemeinen (litla stofa, almannastofa), eine Kammer (skemma) oder ein eigenes Schlafgemach (svefnhús, svefnskemma), ein Gaftzimmer (gestahús), u. dgl. m.; je nach Umftänden hatten ferner folche Gelaffe auch wohl noch einen Bretterverfchlag unter dem Dache (lopt), welcher als ein zweites Stockwerk diente, waren diefelben ferner, wenn nicht ganz aus Zimmerholz erbaut, fo doch wenigftens innen mit Brettern vertäfelt, und allenfalls fogar bei feierlichen Gelegenheiten mit Tapeten (tjöld) verhängt, u. dgl. m. An die Wohngebäude reihten fich ferner auch wohl noch anderen Zwecken dienende Gebäude an, wie z. B. eine eigene Küche (soðhús, eldhús in diefem Sinne), eine Badftube (baðstofa), welche auch wohl durch ein mit Zuhülfename warmer Quellen im Freien eingerichtetes Badelocal, wie etwa die Snorralaug bei Reykjaholt, erfetzt wurde, ferner eine Kirche oder Capelle; Leute, die vor Feinden fich zu hüten hatten, befafsen auch wohl ein unterirdifches Gemach (jarðhús), welches entweder als bleibendes Verfteck für Nothfälle, oder auch blos als verborgener Weg zur Flucht zu dienen

1) Gísla s. Súrssonar, I, S. 14; Landnáma, S. 324 (Skarðsárbók). Der skáli zu Reykhólar, von welchem die Fóstbræðra s., II, cap. 3, S. 67 fpricht, war dagegen nur 40 Ellen lang und 19 breit.

2) Vgl. oben, S. 388—89; was aber der Gegenfatz der brandadyrr und dýrshöfuðsdyrr in der Sturlúnga, V, cap. 3, S. 106 bedeute, weifs ich nicht zu fagen.

3) Ueber den Bau der Halle vgl. N. Nicolayson's vortrefflichen Auffatz in der Historisk Tidsskrift, I, S. 145- 78 (Kristiania, 1871).

beftimmt war[1]), oder eine Verfchanzung (virki), um fich einem Ueberfalle gegenüber leichter vertheidigen zu können[2]), Vorkehrungen, die zumal in der Sturlungenzeit ganz befonders häufig getroffen wurden[3]). Auch die Abtritte (salerni, kamarr, u. dgl. m.) hatte man in der älteren Zeit gerne von den Wohnhäufern entfernt angebracht[4]), währenddem man fie fpäter auch wohl an das Ende der Laube verlegte, die um das lopt herumführte, und heutzutage fie als einen unnöthigen Luxus zumeift ganz wegläfst; aufserdem hatte man aber auch noch die ganze Fülle von Wirthfchaftsgebäuden bald für fich allein und oft ziemlich weit von den Wohnungen abftehend, bald auch an diefe angebaut, wie z. B. die Stallungen für Pferde, Ochfen, Kühe, Schafe, Lämmer, Schweine (hestahús, nautahús, fjós, fjárhús, sauðahús, lambahús, svínahús), den eingehegten Platz für den Heuvorrath (heygarðr), die Schmiede (smiðja), in der Nähe der See auch wohl die Schiffhütte (naust), die Trockenhalle für Fifche (hjallr), u. dgl. m. Alle diefe und änliche Gebäude, als útihús den Wohngebäuden (heimahús) entgegenfetzt, lagen mehr oder minder zerftreut in dem Grasgarten (tún), welcher den Hof zu umgeben pflegte, und wie diefer letztere, fo pflegten allenfalls auch die Wohngebäude durch eine eigene Umzäunung (húsagarðr, im Gegenfatze zum túngarðr) abgefchloffen zu werden; ein Quell oder Quellbach (brunnr, brunnlækr), wo möglich auch eine heifse Quelle (laugar, hverar), endlich je nach Umftänden fogar ein kleiner Gemüfegarten (laukgarðr)[5]), lagen noch innerhalb des Grasgartens oder doch in deffen Nähe, die Zubehör des Hofes vervollftändigend. Abgelegen, und nicht felten fogar fehr weit abgelegen vom Hofe find dagegen die Wiefen und Weidenfchaften, mögen letztere nun mit Sennhütten verfehen fein oder nicht, und abgelegener noch die für

1) Vígaskútu s., cap. 4, S. 210, und cap. 28, S. 314—5; Droplaugarsona s., S. 28 u. 34; Gísla s. Súrssonar, I, S. 44: Ísfirðínga s., cap. 11, S. 30; Laxdæla, cap. 49, S. 224, und cap. 80, S. 340.

2) Z. B. Eyrbyggja, cap. 57, S. 106, cap. 59, S. 110, und cap. 62, S. 112—3; þorskfirðínga s., cap. 17, S. 72—3; Landnáma, II, cap. 33, S. 161—3, und Flbk, I, S. 410 und 412—4; Landnáma, II, cap. 1, S. 67: Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 45.

3) Z. B. Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, cap. 19, S. 672; Sturlúnga, V, cap. 41, S. 173, u. dgl. m.

4) Laxdæla, cap. 47, S. 208; vgl. Eyrbyggja, cap. 26, S. 42.

5) Laxdæla, cap. 60, S. 260.

das Galtvieh bestimmten Hochweiden; wider anderwärts mochte man seinen Ackergrund und seine Waldungen, seine Torfstiche, Vogelberge, Jagdgründe, Fischereiplätze, sowie seinen Seestrand haben. War demnach bereits der Hof für sich ein aus zahlreichen, weitschichtig ausgebreiteten Bestandtheilen zusammengesetztes Ganzes, so zeigte der zu demselben gehörige Complex von Besitzungen und Nutzungen eine nicht geringere Buntscheckigkeit und Weitläufigkeit; es gehörte viel dazu, dessen Bewirthschaftung in allen ihren Theilen gehörig zu beaufsichtigen und zu leiten, zumal da, wie oben bereits bemerkt, auch die Handwerksarbeit, welche für den Hof und dessen Bewohner nöthig wurde, zumeist durch diese in eigener Person geliefert, und was etwa an fremden Waaren kaufweise erworben werden wollte, regelmäfsig durch deren eigene Handelsreisen beschafft werden mufste. Erinnert man sich, wie vielfach der Besuch der Dingversammlungen und Gemeindeversammlungen, sowie der oft weit entlegenen Kirchen, die Theilname ferner an den Privatgerichten, Schätzungs- und Theilungscommissionen, die Durchführung endlich eigener oder fremder Procefssachen oder Fehden die Thätigkeit des Goden nicht nur sondern auch des gröfseren Bauern in Anspruch nam, so wird man begreifen, dafs während des kurzen nordischen Sommers wenigstens, in welchen sich die grofse Masse der wirthschaftlichen sowohl als öffentlichen Geschäfte zusammendrängte, die Aufgabe des einigermafsen besser gestellten Isländers eine sehr bewegte, mannigfaltige und anstrengende war, wogegen der Winter freilich eine Zeit der Ruhe brachte, die man durch wochenlange Gastereien (veizlur) und mancherlei Spiele (leikar) zu beleben suchte, zu welchen oft viel Volks aus weiter Entfernung zusammenströmte. Die Leitung der Geschäfte führte, soweit der innere Dienst des Hauses reichte (innan stokks), die Hausfrau oder für einen ledigen Hausherrn allenfalls auch dessen Mutter, falls er nicht vorzog sich eine blose Wirthschafterinn (bústýra) zu nemen[1]); aufserhalb des Hauses aber (útan stokks) führt der Mann die Herrschaft, nur dafs freilich gewisse Geschäfte, wie zumal das Melken der Kühe und Schafe, ausschliefslich den Weibern zufielen, und überdiefs in Folge einer Verhinderung des Mannes durch Krankheit oder Abwesenheit der Geschäftskreis der Frau sich be-

1) Þorskfirðínga s., cap. 7, S. 56, u. cap. 9, S. 57; ich verweise im Uebrigen auf Kålund, S. 317—8.

deutend ausdehnen konnte: war die Frau anders energischen Sinnes, konnte sie sogar in Abwesenheit ihres Mannes die Leitung seines Godordes übernemen[1]). Für die wichtigsten landwirthschaftlichen Arbeiten waren übrigens regelmäfsig widerkehrende Zeiten bestimmt, und nemen auf diese Zeiten sogar die Rechtsbücher Rücksicht. Zuerst kam die Frühjahrsarbeit (várönn), welche bis zum Ablaufe des ersten Sommermonats währte; dann folgte zwei Monate lang die Arbeit der Einzäunungen (löggarðsönn); den vierten und fünften Sommermonat nam die Heuarbeit (heyönn) in Anspruch; im letzten Sommermonate aber kam nochmals die Zaunarbeit zum Zuge[2]). Unter den annir schlechtweg wird die Zeit der Heuarbeit verstanden[3]), also dasselbe was sonst als heyannir bezeichnet wird, welche denn auch die jüngere Edda ganz richtig in den sólmánuð und selmánuð versetzt[4]), während der heutige isländische Kalender dem letzteren Monate, welcher von Ende Juli bis gegen Ende August reicht, geradezu den Namen Heyannir beilegt; die Heugewinnung bildet eben für die isländische Landwirthschaft in der That die Hauptarbeit. Schwieriger ist zu bestimmen, was man unter der Frühlingsarbeit verstanden habe. In Norwegen, wo das gemeine Landrecht ebenfalls gewisse Fristen mit Rücksicht auf die annir bestimmte[5]), war die Frühlingsarbeit die Pflugzeit, auf sie folgte die Heumahd, und zuletzt kam noch die Erndte der Kornfrüchte; für Island aber konnte, wenn man auch an einzelnen Stellen Saatland hatte, doch der Fruchtbau in keiner Weise mafsgebend werden, wie man denn auch hier von einer dritten Arbeitszeit Nichts wufste, und wird demnach wohl das Ausführen und Breiten des Mistes (slæða)[6]), das Bewässern der Wiesen, das Ausbrechen und Sammeln von Steinen zum Bauen oder Bessern der Gebäude, Zäune, Wege, u. dgl. m. unter der Frühlingsarbeit zu verstehen sein. Uebrigens ist klar, dafs gleich zu Ende der Frühlingsarbeit die Frühlingsdinge gehalten wurden, und nach ihrer Beendigung folgten hinwiderum die Zugtage (fardagar), an welchen sowohl die Landpächter auf

1) Grettla, cap. 52, S. 119; Fóstbræðra s., I, cap. 1, S. 3.
2) Kgsbk, § 181, S. 91; Landabrb., cap. 15, S. 261.
3) Kgsbk, § 79, S. 132, und § 80, S. 133; Kaupab., cap. 57, S. 471, u. cap. 59, S. 472; þorláks bps jarteinabók I, cap. 15, S. 339.
4) Skáldskaparmál, cap. 63, S. 512.
5) Landsleigub., § 44; vgl. Ivar Aasen, s. v. Onn.
6) Kgsbk, § 78, S. 129; Kaupab., cap. 54, S. 466.

ihr Pachtland aufzuziehen, als auch die Dienftboten ihren Dienft anzutreten hatten; kaum find fie vorüber, fo fällt der gefetzliche Zahltermin ein (gjalddagi), und zugleich die Zeit, in welcher alle Thiere ihre vorfchriftsmäfsigen Marken erhalten müffen, weil fofort der Auftrieb auf die Hochweiden beginnt. Dann folgen die fechs Wochen, die auf das Allding verwendet werden, und fällt deren Ende bereits in den Beginn der für die Heuerndte beftimmten Zeit; die leið fcheint fich in die Zeit eingefchoben zu haben, welche zwifchen dem Einbringen des Heues von tún und taða, und des Heues von den Wiefen in der Mitte lag. Dann folgt der Abtrieb des Galtviehs von den Hochweiden, die Einfchätzung zum Zehnt und deffen Vertheilung in der Gemeindeverfammlung, und fchliefslich zu Anfang Winters die Schlachtzeit, welche über das Loos derjenigen Thiere entfcheidet, welche man nicht zu überwintern vermag oder beabfichtigt. Aenlich wie für die landwirthfchaftlichen Arbeiten war natürlich auch für die grofse Fifcherei die Zeit des Betriebes durch die Natur felbft beftimmt; indeffen wüfste ich weder aus den Rechtsbüchern noch aus den Gefchichtsquellen der älteren Zeit einfchlägige Beftimmungen zu erbringen, und befchränke ich mich darum auf die Bemerkung, dafs der isländifche Kalender gegenwärtig eine vetrarvertíð, vorvertíð und haustvertíð unterfcheidet, und für das laufende Jahr, allerdings zunächft nur für das Südland, die erftere auf die Zeit vom 3. Februar bis 12. Mai, die zweite auf den 12. Mai bis 23. Juni, endlich die dritte auf den 29. September bis 23. December anfetzt. Auch fonft ift natürlich diefer Ueberblick über den wirthfchaftlichen Sommerkalender, wenn auch etwas weiter ausgeführt als der von Dahlmann gegebene [1]), doch in keiner Weife vollftändig, wie eine Vergleichung mit dem Arbeitsplane, welchen der gelehrte Propft Björn Halldórsson für die neuere Zeit entworfen hat [2]), oder auch mit dem »Rückblick auf die wichtigften Naturerfcheinungen Islands nach dem Verlaufe der zwölf Monate« zeigen wird, welchen W. Ebel in feinem zu wenig beachteten Werke giebt [3]); immerhin mag indeffen das Gefagte genügen, um von dem bewegten, nach den verfchiedenften

1) Gefchichte von Dännemark, II, S. 227—31.

2) Atli, S. 144—51 (ed. Kopenhagen, 1834; die erfte Ausgabe erfchien zu Hrappsey, 1780).

3) Geographifche Naturkunde, S. 418—34 (Königsberg, 1850).

Seiten hin anregenden Leben des Isländers im Sommer ein Bild zu geben.

Soll aber ſchlieſslich noch der Verſuch gemacht werden, die ökonomiſche Lage zu beſtimmen, in welcher ſich die verſchiedenen Claſſen des isländiſchen Volkes während der Blüthezeit des Freiſtaates befanden, ſo ſtöſst man auf ſchwer überwindliche Schwierigkeiten. Ungemein ſchwer iſt es bereits, zu einem auch nur annähernd ſicheren Ergebniſſe hinſichtlich der Dichtigkeit der Bevölkerung der Inſel in der freiſtaatlichen Zeit zu gelangen. Es war oben bereits gelegentlich von einer Zählung der dingſteuerpflichtigen Bauern die Rede, welche in den Jahren 1102—5 auf Island vorgenommen wurde[1]; dieſelbe ergab für das ganze Land eine Zahl von 4560 ſolcher Bauern, welcher Anſatz freilich nur auf ſehr annähernde Richtigkeit Anſpruch machen kann, da er ſich aus den nur nach Groſshunderten angegebenen Ziffern für die einzelnen Landesviertel zuſammenberechnet. Man hat nun geglaubt aus dieſer Angabe die Seelenzahl Islands zu Anfang des zwölften Jahrhunderts berechnen zu können, indem man die überlieferte Ziffer der dingſteuerpflichtigen Bauern mit der Ziffer der ſchatzungspflichtigen Bauern in irgend welcher ſpäteren Zeit verglich, und dann das in dieſer ſpäteren Zeit zwiſchen der Zahl der ſchatzungspflichtigen und der nicht ſchatzungspflichtigen Bauern, ſowie der übrigen Bevölkerung beſtehende Verhältniſs auf jene ältere Zeit übertrug. Schon Magnús Stephensen erwähnt, daſs man auf dieſem Wege zu der Anname einer Bevölkerung von über 100,000 Seelen gelangte[2], und Jón Sigurðsson ſowohl als Arnljótr Ólafsson haben dieſe Berechnung widerholt[3], Alle freilich unter ausdrücklicher Verwahrung gegen die Stringenz ſolcher Schluſsfolgerungen. Der zuletzt erwähnte Verfaſſer hat überdieſs auch noch aus der Zahl der Kirchen und Prieſter im Lande, wie ſie bei B. Páls Zählung derſelben ſich ergab[4], und ihrer Vergleichung mit den einſchlägigen Ziffern der neueren Zeit einen änlichen Schluſs ziehen wollen; aber es iſt denn doch

1) Siehe oben, S. 93, Anm. 1 und S. 150—1; bezüglich der Zeitbeſtimmung vgl. die Bemerkung in Th. Möbius's Ausgabe der Íslendíngabók, S. 32—33 (1869).

2) Island i det attende Aarhundrede, S. 266—68 (1808).

3) Um fjárhag Íslands, S. 28—9, Anm. (Ný fèlagsrit, X); Um landshagsfræði Íslands, S. 319—24 (Skýrslur um landshagi á Íslandi, I).

4) Vgl. oben, S. 225.

klar, dass der Cultus der katholischen Kirche von Vornherein schon eine grössere Zahl von Kirchen und Geistlichen beansprucht als deren die evangelische Kirche bedarf, und fehlt es demnach bei der letzteren Vergleichung an aller Gleichartigkeit der zu vergleichenden Grössen, in der ersteren Beziehung aber lässt sich eine ganz änliche Einwendung erheben, soferne die Verpflichtung zum Zahlen des skattr, wenn auch in der Jónsbók ganz an dieselben Voraussetzungen gebunden wie in der Staðarhólsbók die Dingsteuerpflicht, doch thatsächlich in den verschiedenen Theilen Islands schon frühzeitig nach sehr verschiedenem Masse gemessen wurde[1]), und überdiess nicht die mindeste Gewähr dafür besteht, dass das Verhältniss der steuerpflichtigen zu den nichtsteuerpflichtigen Bauern zu Anfang des zwölften Jahrhunderts dasselbe war wie im achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderte. Wir haben allen Grund anzunemen, dass in der alten Zeit die Bauern auf Island durchschnittlich in besseren Vermögensverhältnissen sich befanden, als diess gegenwärtig der Fall ist, und auch Grund anzunemen, dass in den beiden ersten Jahrhunderten des Freistaates wenigstens die Vertheilung des Vermögens unter denselben eine weit gleichmässigere war als in späteren Zeiten. Allerdings lässt die sorgfältige Ausbildung und strenge Durchführung der Armenordnung auf einen ziemlich namhaften Bestand an hülfsbedürftigen Personen im Lande schliessen, und was wir von der Zahl der immer und immer widerkehrenden Nothjahre, dann von der Schwere ihrer Wirkungen hören[2]), deutet ebenfalls darauf hin, dass der Wohlstand des Volkes oft genug in seinen Grundfesten erschüttert wurde. Allein in der ersteren Beziehung ist daran zu erinnern, dass zu den hülfsbedürftigen Personen auch alle Minderjährigen gerechnet wurden, und auch nicht zu verkennen, dass eine sorgsame Ordnung der Armenpflege selbst unter der Voraussetzung regelmässig günstiger Vermögensverhältnisse für solche Fälle nothwendig wurde, da vorübergehende Elementar-

---

1) Vgl. Bjarni þorsteinsson, Om kongelige og andre offentlige Afgifter i Island, S. 65—66; ferner den Alldingsbeschluss vom 1. Juli 1622 (Lovsamling for Island, I, S. 202—6, u. dgl. m.

2) Vgl. des Bischofs Hans Finnsson Abhandlung »um mannfækkun af hallærum á Íslandi«, in den Rit þess kgl. Íslendska Lærdómslista fèlags, Bd. XIV, S. 30—226, welche Haldórr Einarsson im Jahre 1831 in einer dänischen Bearbeitung unter dem Titel »Om Folkemængdens Formindskelse ved Uaar i Island« neuerdings herausgab.

ereignisse wie z. B. ausnamsweise harte Winter, dem Wachsthume ungünstige Sommer, vulkanische Ausbrüche, verheerende Seuchen unter Menschen oder Vieh, plötzlich ungewöhnliche Nothstände erzeugten; nach der zweiten Seite hin ist dagegen zu beachten, dass die ausserordentlich rasche und heftige Wirkung solcher Elementarschäden auf der Insel durch deren Abgelegenheit und Naturbeschaffenheit, sowie durch das von letzterer bedingte Vorwiegen der Viehzucht auf derselben zu erklären ist, durch Thatsachen also, welche in der neueren Zeit wesentlich ebenso wirken wie sie in der älteren Zeit gewirkt haben, und welche anderntheils auch wider eine ebenso rasche Widerherstellung des Wohlstandes ermöglichen, wie sie dessen plötzlichen Verfall bedingen. Nichts berechtigt uns zu der Anname, dass es in dieser Beziehung vordem schlimmer gestanden sei als diess noch neuerdings vorgekommen ist, und wenn z. B. von dem Jahre 1120, welches auf das gröfste Sterben folgte, welches man jemals auf der Insel erfahren hatte[1]), berichtet wird, dass nach Sæmunds Schätzung ebensoviele Menschen der Seuche erlegen waren, als in jenem Jahre an dem sehr zahlreich besuchten Alldinge erschienen waren[2]), so ist damit nicht mehr gesagt als wenn uns glaubhaft überliefert wird, dass in Folge schwerer Unglücksfälle die Zahl der Gestorbenen auf der Insel, welche im Jahre 1783 nur 1227 betragen hatte, in den Jahren 1784 und 1785 auf 5346 und 5626 stieg[3]). Läfst sich aber aus derartigen Anhaltspunkten kein verläfsiger Schlufs auf die Vermögensverhältnisse der grofsen Masse des Volkes in regelmäfsigen Zeiten ziehen, so mufs wohl eine etwas verwickeltere Beweisführung versucht werden, für welche die uns überlieferten Waaren- und Arbeitstaxen als Stützpunkte dienen können. Als Rechnungseinheit diente das hundrað, d. h. der Werth von 120 Ellen gewöhnlichen vaðmáls, oder das ihm gleichstehende kúgildi, d. h. der Werth einer marktgängigen Kuh[4]); 6 Ellen vaðmáls giengen dabei auf die Unze (eyrir) gewöhnlichen Silbers, wie es in Handel und Wandel gegeben und genommen

1) Húngrvaka, cap. 8, S. 71.

2) Kristni s., cap. 14, S. 31; Landnáma, S. 329—30 (Skarðsárbók); Annálar, h. a.

3) Vgl. Skýrslur um landshagi, I, S. 337—8.

4) Ich bemerke übrigens, dafs nach den norwegischen GþL. § 223 und 2l5 die Kuh nur zu $2^1/_2$ Unzen angesetzt war; mag sein, dafs dabei an reines Silber gedacht war.

wurde, aber die Mark gebrannten, d. h. reinen Silbers galt 60 solcher Unzen oder 360 Ellen vaðmáls, und achtmal soviel die Mark reinen Goldes, sodafs also ungefähr 4 Ellen auf die Mark unserer neuen Reichswährung gehen, oder das Hundert auf etwa 30 Mark RW. kommt. Diefs also war der Werth einer Kuh, nach heutigem Geldwerthe angeschlagen; der Jahreslohn aber für einen gewöhnlichen Bauernknecht durfte nicht über eine halbe Mark, also 24 Ellen oder 6 Mark RW. ansteigen. Die Jónsbók betrachtet $3^1/_2$ Hunderte als ein Capital, aus dessen Rente man einen Armen männlichen Geschlechts, und $2^1/_2$ Hunderte als ein solches, aus dessen Rente man einen Armen weiblichen Geschlechts verpflegen kann[1]), wogegen sie allerdings bei dem vermöglichen Mündel die Rente eines Capitals von 5 Hunderten, also, da der Zinsfufs auf 10% stand, jährlich 10 Unzen auf dessen Verpflegung rechnet[2]); in den Rechtsbüchern der freistaatlichen Zeit finden sich dagegen zwar keine ebenso bestimmte Aussprüche über die Kosten der Lebsucht, aber doch immerhin Anhaltspunkte, welche zu einem änlichen Ergebnisse führen. Der Vormund soll in Fällen, in welchen er das Mündelgut zu verzinsen hat, einen Capitalbetrag von 20 Unzen unverzinst lassen[3]), was also eine Rente von nur 2 Unzen ergiebt; aber freilich bezieht sich diese Bestimmung nur auf die Fahrhabe, während das liegende Gut weder geschätzt noch verzinst wird, wogegen die Vorschrift der Jónsbók auf liegende wie fahrende Habe gleichmäfsig geht. Durch die Zahlung von 10 Unzen kann man sich Verwandten der entferntesten Grade gegenüber von der Alimentationspflicht loskaufen[4]); aber dabei war es doch wohl sicherlich ebensowenig darauf abgesehen, den vollen Werth der Verpflegung bezahlt zu bekommen, als in einem anderen Falle die 6 Ellen, welche jährlich zur Unterstützung eines Bedürftigen ausgelegt werden, dessen volle Verpflegung darstellen[5]). Um so bedeutsamer erscheint dagegen, dafs einmal der Fremde zum Mitnemen eines ómagi nur unter der Voraussetzung verpflichtet wird, dafs er mindestens 6 Hunderte von Ellen besitzt, und dafs ein andermal das Heirathen Leuten verboten wird,

1) Framfærslub., § 1.
2) Erfðatal, § 21—22.
3) Kgsbk, § 122, S. 235; Arfa þ., cap. 10, S. 200.
4) Kgsbk, § 143, S. 26; Ómagab., cap. 27, S. 286.
5) Ómagab., cap. 27, S. 284; vgl. Vilhjálm Finsen, in den Annaler, 1850, S. 138, Anm. 2.

die nicht mindeftens ein Hundert Unzen zu je 6 Ellen im Vermögen haben[1]; von demfelben Mafse an Befitz geht auch das Zehntgefetz aus als von dem fo zu fagen normalen[2]), wogegen B. Árni in feinem Chriftenrechte von einem Befitze von 10 Hunderten von Ellen ausgeht[3]), alfo den normalmäfsigen Befitz etwas höher greift. Berückfichtigt man nun, dafs die Jónsbók eben diefen Befitz von vollen 10 Hunderten für den in der Gemeinde völlig zählenden Bauern fordert[4]), während die älteren Rechtsbücher dieferhalb auf die Dingfteuerpflicht verweifen, fo wird es wohl kaum zu gewagt erfcheinen wenn wir annemen, dafs in der Zeit des Freiftaates 6 Hunderte von Ellen das für den ärmeren dingfteuerpflichtigen Bauern vorauszufetzende Mafs des Befitzes gebildet haben, d. h. der Werth von 6 Kühen oder 36 Schafen. Dafs alle Aermeren als zu arm zum Heirathen galten, ftimmt recht wohl zu der anderen Thatfache, dafs alle diejenigen, die nicht dingfteuerpflichtig waren, als befugt galten öffentliche Unterftützung in Anfpruch zu nemen[5]); ebendamit ift aber auch bereits die Vermuthung begründet, dafs die oben angegebene Zahl der dingfteuerpflichtigen Bauern die Hauptmaffe der felbftftändigen Hauswirthe im Lande enthalten haben werde, während diefelben freilich in der fpäteren Zeit nur einen geringeren Bruchtheil von diefen ausmachten. Eine weit geringere Einwohnerzahl als die gewöhnlich angenommene mufs fich von hier aus für die ältere Zeit berechnen, möglicherweife nur deren Hälfte, wie denn auch im vorigen Jahrhunderte noch die Seelenzahl der Infel fich um die Ziffer 50,000 herumbewegt; mancherlei einzelne Vorkommniffe in den Quellen ftimmen mit folcher Anname recht wohl überein, wie z. B. die Angabe, dafs im Jahre 1118 die Abfahrt von 35 Schiffen nach Island, von denen doch manche an der Küfte Schiffbruch litten und andere fchon auf hoher See untergiengen, durch die beträchtliche Vermehrung der Menfchenzahl auf der Infel den Ausbruch einer Hungersnoth dafelbft veranlafst habe, obwohl von diefen und den fchon früher eingelaufenen Schiffen

1) Kgsbk, § 143, S. 25 und § 148, S. 38; Ómagab., cap. 34, S. 300, und Festa þ., cap. 12, S. 323.

2) Kgsbk, § 255, S. 205; KrR. cap. 36, S. 140.

3) Árna bps KrR., cap. 14, S. 80—2.

4) Framfærslub., § 9.

5) Vgl. oben, S. 150.

8 wider das Land verliessen[1]): die geringe Besatzung von etwa 20—25 Schiffen konnte denn doch nur unter der Voraussetzung auf den Vorrath der verfügbaren Lebensmittel einen merklichen Einfluss üben, dass ihr eine nichts weniger als bedeutende Zahl von Eingeborenen gegenüberstand! Andererseits wissen wir aber allerdings, dass unter Umständen das Vermögen einzelner Männer ungleich höher als jener normalmässige Betrag sich belief. Nach der Njála erhielt Unnr, des reichen Mörðr gígja einziges Kind, 60 Hunderte mit in die Ehe, als sie den Hrút heirathete[2]); Snorri Sturluson, der von seinem Vater nur 40 Hunderte geerbt hatte, erheirathete später mit der Herdís Bersadóttir volle 8 Hunderte von Hunderten, was ihn sofort zu einem der reichsten Männer der Insel machte, da sein Schwiegervater schon nach wenigen Jahren starb und von ihm beerbt wurde[3]); derselbe Snorri übernimmt später gelegentlich seiner Verbindung mit der Hallveig Ormsdóttir nochmals den gleichen Betrag von 8 Hunderten von Hunderten als Mündelgut ihrer Söhne, und erlangt damit ein grösseres Vermögen als irgend Jemand damals auf Island besass[4]). Die Erbschaft der Hroðný þórðardóttir wird auf hundert Hunderte geschätzt[5]), und 40 Hunderte erhalten Gizurr þorvaldsson und Ingibjörg Snorradóttir zu gleichen Hälften von ihren Aeltern, um ihnen ein gedeihlicheres Zusammenleben zu ermöglichen[6]); um mehr als 60 Hunderte richten einmal Snorri's Feinde auf seinen Gütern Schaden an[7]), und in einem Schiedspruche, welchen dieser im Jahre 1239 thut, legt er

1) Kristni s., cap. 14, S. 30; Húngrvaka, cap. 8, S. 71; Landnáma, S. 329 (Skarðsárbók).

2) Njála, cap. 2, S. 3.

3) Sturlúnga, III, cap. 45, S. 200, und III, cap. 19, S. 223. Wie Munch, III, S. 810, Anm., dazu kommt, die Mark zu $9^1/_4$ Speciesthaler, und danach obigen Betrag zu 22,200 Spth. zu berechnen, überdiess aber auch noch zu behaupten, dass dieser Betrag für jene Zeit einen mindestens 10fach höheren Werth repräsentirte, verstehe ich nicht. Nach meiner, vom Goldwerthe ausgehenden, Berechnung kommen nur 28,800 RM. heraus = 6,300 Spth.; lege ich aber die neueste Capitelstaxe für den Borgarfjörd zu Grunde, welche das kúgildi oder Hundert auf 49 RD. 5 Sk. hinaufsetzt (þjóðólfr, 25. Jahrg., S. 65—66), so berechnen sich allerdings 47,090 dänische Reichsthaler oder 23,545 Speciesth., aber dann fällt auch jeder Grund weg, den so berechneten Betrag noch zu verzehnfachen.

4) Sturlúnga, IV, cap. 40, S. 83.

5) Ebenda, V, cap. 7, S. 116.

6) Ebenda, cap. 14, S. 128.

7) Ebenda, cap. 33, S. 161.

Jedem, der in der Schlacht bei Bær einen Todtschlag begangen hat, eine Zahlung von 10, Jedem, der einen anderen verwundet hat, eine solche von 5 Hunderten auf, während noch weniger Betheiligte mit $2^1/_2$ oder $1^1/_4$ Hunderten (»fimm aura ok hundrað«) durchkamen[1], u. dgl. m. Aber das sind Ziffern aus der Sturlungenzeit, in welcher die mächtigeren Häuptlinge bereits weit über das übrige Volk sich erhoben hatten, und ebendamit auch ihnen gegenüber die Vertheilung des Vermögens nothwendig eine sehr ungleichmäfsige geworden war; in der guten alten Zeit, da noch die Söhne aus den besten Häusern an der bäuerlichen Arbeit sich betheiligten[2], wo noch Männer wie Arnkell goði an dem Einbringen des Heues, oder Männer wie Gunnar von Hlíðarendi und Höskuldr Hvítanessgoði bei der Aussaat des Kornes selber Hand anlegten[3], und höchstens die gröbsten Arbeiten, wie etwa das Melken der Schafe und Ausmisten der Ställe[4], für den vornemeren Hausherrn und seine Frau nicht recht pafslich erschienen, müssen auch die Vermögensverhältnisse ungleich schlichter gestaltet gewesen sein, und nur unter dieser Voraussetzung erklärt es sich denn auch, dafs ein Mann wie Hrafnkell Freysgoði, nachdem er sein ganzes Vermögen verloren hat, durch umsichtige und sparsame Wirthschaft schon in wenigen Jahren sich wider soweit emporarbeiten konnte, dafs er ein neues Godord erwarb und wider zu den angesehensten Männern seiner Gegend zählte[5]. Vermögensunterschiede freilich bestanden auch damals schon, und wenn es einvirkjar gab, die ganz ohne Gehülfen ihren Hof bewirthschafteten, oder Leute, welche wie Þorkell im Gervidale nur mit einem weiblichen Dienstboten hausten[6], so gab es auch gute Bauern, die ihre 18 Knechte hatten, wie Ölvir zu Reykir[7], oder Häuptlinge, welche, wie Geirmundr heljarskinn, ihre 80 freier Dienstboten, oder wie Þorsteinn Þorskabítr deren 60, oder wie Guðmundr ríki ihre 100 Dienstboten und 100 Kühe[8])

1) Ebenda, VI, cap. 25, S. 234.
2) Vatnsdæla, cap. 22, S. 35; Ljósvetnínga s., cap. 5, S. 13.
3) Eyrbyggja, cap. 37, S. 66; Njála, cap. 53, S. 82, und cap. 112, S. 170.
4) Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 22.
5) Hrafnkels s., S. 22 und 24.
6) Fóstbræðra s., I, cap. 6, S. 19.
7) Ljósvetnínga s., cap. 1, S. 4.
8) Landnáma, II, cap. 19, S. 123; Eyrbyggja, cap. 11, S. 12; Ljósvetnínga s., cap. 5, S. 13.

hielten; allein mit solchen Ziffern sind immerhin ganz ausnamsweise Vorkommnisse bezeichnet, und an die Ansätze der Sturlungenzeit reichen selbst sie noch bei Weitem nicht hin. Dagegen zeigt die gesammte Verfassung Islands sehr deutlich, dass innerhalb der Bauerschaft keine sehr erheblichen socialen Unterschiede bestanden haben können. Während der Unterschied, der zwischen den Goden als regierenden Herrn und den Bauern als ihren Unterthanen bestand, und andererseits auch der zwischen diesen letzteren als selbstständigen Hauswirthen und den einläufigen Leuten bestehende Gegensatz sich scharf genug bemerklich macht[1]), wenn er auch zu keiner Abstufung in Wergeld und Busse sich verhärtet, findet sich nirgends eine schärfere Scheidung zwischen verschiedenen Classen der Bauerschaft selbst durchgeführt, während doch in Norwegen der höldr von dem gewöhnlichen Bauern sich scharf genug schied; eine unbefangene Beachtung aber der Geschichtsquellen dürfte zu der Ueberzeugung führen, dass in der Landnamezeit grössere Unterschiede der socialen Stellung sowohl als des Vermögens sich allerdings bemerkbar machen als Folge der in Norwegen bestehenden Zustände, dass dieselben aber in der nächstfolgenden Zeit in einem sehr entschiedenen Rückgange begriffen sind, um erst im Laufe des 12. Jahrhunderts im Geleite der sich bildenden grösseren Herrschaftsgebiete neuerdings und bedeutsamer noch als früher wider hervorzutreten. Die grössere Sorgfalt aber, welche die ältere Zeit auf die Landwirthschaft verwandte, und welche sich nicht etwa blos in einem gelegentlichen Betriebe des Ackerbaues, sondern weit mehr noch in dem umfassenderen Betriebe der Rindviehzucht, der sorgsamen Führung von Zäunen, dem geringeren der Fischerei beigelegten Werthe u. dgl. m. ausspricht, musste nothwendig zu einer besseren ökonomischen Lage der Bauern führen, und hiemit stimmt denn auch die andere Thatsache recht wohl überein, dass, wie oben bereits bemerkt, ein nicht unbeträchtlicher Export an roher und verarbeiteter Wolle aus dem Lande gehen konnte, mit welchem ein guter Theil der Einfuhr sich bezahlen liess, ohne dass darum der Viehstand im Lande oder die Nahrungsmittel vermindert zu werden brauchten, welche derselbe abwarf. Eine endgültige Erörterung der wirthschaftlichen Zustände der isländischen Vorzeit wird übrigens erst dann möglich werden, wenn einerseits durch ver-

1) Vgl. z. B. oben, S. 152, Anm. 3.

läffige Ausgaben einer Reihe bisher nur fehr mangelhaft edirter Quellen, wie zumal der vor allen wichtigen Sturlúnga, und andererfeits durch tüchtige Specialunterfuchungen über die Entftehungszeit und das Mafs der Glaubwürdigkeit fo mancher vielbenutzter Sagen, wie z. B. der Njála, für diefelbe der Weg geebnet fein wird.

§ 13. Die geistige Cultur, und insbesondere die Litteratur.

Neben den wirthfchaftlichen Zuftänden Islands müffen felbftverftändlich auch die Zuftände der geiftigen Cultur feiner Bewohner während der Dauer des Freiftaates hier in überfichtlichen Zügen gefchildert werden; es empfiehlt fich indeffen, nach diefer Seite hin die Aufgabe möglichft kurz zu faffen, da eine ausführliche Erörterung den Stoff zu einem Buche für fich bieten würde. Gelegentlich der Bemerkungen, welche über die Erziehung der Kleriker zu machen waren, wurde bereits darauf aufmerkfam gemacht, wie neben dem gelehrten Unterricht, welchen die Kirche mit fich brachte, ein nationaler Bildungsgang ftand, der fich von jenem erfteren fcharf genug unterfchied[1]), und auch auf diejenigen Fertigkeiten wurde dabei bereits hingewiefen, auf welche man hauptfächlich Gewicht legte. Unter den körperlichen Uebungen war es das Laufen und Springen, das Laufen auf Schneefchuhen (skríða á skíðum) und Schlittfchuhen (kunna á ísleggjum), dann das Klettern, welches geübt wurde; ferner das Schwimmen und Tauchen, das Ringen (glíma), welches heutzutage noch auf der Infel mit grofsem Eifer und nicht geringer Kunftfertigkeit betrieben wird, fowie das Reiten. Als Spiele, welche körperliche Kraft und Gewandtheit zu entwickeln geeignet waren, werden zumal das Ballfpiel (knattleikr, hnattleikr) und das Seilziehen (reipdráttr) genannt, und auch vom Tanz (danz) ift, zumal in der Sturlungenzeit, oft genug die Rede, bei welchem übrigens die begleitenden Gefänge die Hauptfache gewefen zu fein fcheinen; die Sturlúnga hat uns zwei Zeilen eines Tanzliedes aufbewahrt[2]), und überdiefs bezeugt fie, dafs folche vielfach fatirifchen Inhaltes und auf Zeitbegebenheiten gedichtet waren[3]), während die Lebensbefchreibung

---

1) Vgl. oben, S. 151—2.

2) Sturlúnga, X, cap. 25, S. 317.

3) Ebenda, IV, cap. 26, S. 57, vgl. S. 62, wo freilich der Name danz nicht genannt wird; ferner VII, cap. 39, S. 79—80.

des B. Jón Ögmundarson auf erotifchen Inhalt hindeutet[1]), und auch die Bezeichnung mansöngr für die Einleitung zu den in der fpäteren Zeit fo fehr üblichen Balladen (rímur) an diefen Ausgangspunkt erinnert, fodafs es nicht gerade zu verwundern ift, wenn die Theilname am Tanze einem Priefter bitter verübelt wird[2]). Die Uebung in der Führung der Waffen, der Axt alfo und des Schwerdtes, des Speeres und des Bogens, dann auch in der Deckung durch den Schild, fchlofs fich hieran an, und es verfteht fich von felbft, dafs auch folche Uebungen, wenn auch um ernfthafter Zwecke willen betrieben, doch vielfach zur Unterhaltung dienten[3]). In geiftiger Beziehung fahen wir zunächft die Dichtkunft und die Sagenerzählung betrieben, und beide Künfte werden denn auch neben Tanz, Ringkampf und mancherlei Spielen bei feftlichen Zufammenkünften zur Unterhaltung der Gäfte verwendet[4]). Man erzählte aber ebenfogut Ereigniffe, die man felbft erlebt hatte, oder die doch der neueften Zeit angehörten, wie etwa þorgrímr trölli am Garðaþíng in Grönland von dem Tode des þorgeirr Hávarsson erzählte, bei dem er felber die erfte Rolle gefpielt hatte, oder ein junger Isländer die Útfararsaga K. Harald harðráði's am Alldinge von deffen Gefährten, Halldórr Snorrason, hörte und hinterher vor dem genannten Könige felber erzählte[5]), als Ereigniffe einer längft vergangenen Vorzeit, deren Erinnerung ja die längfte Zeit hindurch nur durch mündliche Ueberlieferung fich bewahren liefs, oder auch durchaus ungefchichtliche Vorgänge, wie etwa die Sage von Hrómundr Greipsson, Hröngviðr berserkr und Ólafr liðsmannakonúngr, oder von Ormr Báreyjarskáld, oder wider von der Riefinn Huld[6]),

1) Jóns bps s., cap. 13, S. 165, und Gunnlaugs Bearbeitung, cap. 24, S. 237.

2) Sturlúnga, IX, cap. 36, S. 258—9; vgl. V, cap. 8, S. 117, und Guðmundar bps s., cap. 97, S. 549.

3) Vgl. L. Engelstoft, Om den Priis, Oldtidens Skandinaver satte paa Legemsövelser (Kopenhagen, 1801); Skuli Thorlacius, Antiquitatum borealium observationes miscellaneæ, Specimen IV, S. 211—63 (ebenda, 1784); R. Keyfer, Nordmændenes private Liv i Oldtiden, S. 108—18 (Efterladte Skrifter, Bd. II, Abth. 2; Christiania, 1867), u. dgl. m.

4) Vgl. z. B. Vígaglúma, cap. 24, S. 385; Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 46; Sturlúnga, I, cap. 13, S. 23, und IX, cap. 51, S. 281; vgl. X, cap. 16, S. 304—5.

5) Fóstbræðra s., II, cap. 9, S. 87—88, und Flbk. II, S. 210; Haralds s. harðráða, cap. 99, S. 354—6 (FMS., VI), Morkinskinna, S. 72—3.

6) Sturlúnga, I, cap. 13, S. 23; X, cap. 16, S. 304.

und nur die eigentlichen Mährchen, unter denen die Geschichten von der bösen Stiefmutter bereits ihre Rolle spielen, scheinen auf das geringere Volk und die Jugend beschränkt gewesen zu sein[1]. Man trug andererseits nicht nur altüberlieferte Lieder (forn kvæði) oder eigene Kunstgedichte vor, sondern wie in der Gegenwart spielte auch in der Vorzeit bereits die Stegreifdichtung eine grosse Rolle; bei jedem einigermassen auffälligeren Ereignisse pflegte der Isländer, wenn er überhaupt nur geweckteren Sinnes und der Verskunst mächtig war, die eine oder andere Strophe hinzuwerfen, und die Sturlúnga zumal zeigt an einer langen Reihe von Beispielen, dass der scharfspitzige Witz, den man heutzutage auf der Insel in gelegentlich gedichtete Spottverse zu legen weiss, bereits der alten Zeit vollkommen geläufig war. Frühreif wie sie überhaupt waren, fiengen die isländischen Knaben auch schon in jüngsten Jahren zu dichten an, und wenn wir von Kindern hören, die mit 5 Jahren bereits durch Tödtung irgend eines Thieres zur Zulassung zu Knabenspielen sich qualificiren mussten, oder wie Egill Skallagrímsson bereits in ihrem siebenten Jahre ihren ersten Todtschlag begehen, so finden wir andererseits auch Verse aufbewahrt, welche dieser letztere als dreijähriges Kind gedichtet haben soll[2]; wie weit aber die Kenntniss fremder Gedichte reichen konnte, dafür gewährt der blinde Stúfr Kattarson einen Beleg, welcher, selbst ein Dichter, dem K. Harald harðráði an einem Abende 30 flokkar zum Besten giebt, und behauptet, obwohl deren noch viele unvorgetragen geblieben seien, doch der drápar nicht weniger zu können als der flokkar[3]), und einen weiteren Beleg bietet Snorri Sturluson, welcher die massenhaft in seine Werke verwobenen Verse der verschiedensten Dichter doch sicherlich ebenfalls grösstentheils seinem Gedächtnisse entnommen haben muss. Um so auffälliger erscheint, dass die Isländer der alten Zeit sich bereits vollkommen ebenso unmusikalisch erwiesen, wie sie diess mit verschwindend geringen Ausnamen noch heutzutage sind. Zauberformulare scheinen zwar

1) Oddr, Prolog, S. 1; Sverris s., cap. 7, S. 18; vgl. Hrólfs s. kraka, cap. 15, S. 31.

2) Flóamanna s., cap. 10, S. 128; Eigla, cap. 40, S. 77—8 und cap. 31, S. 63—4.

3) Haralds s. harðráða, cap. 110, S. 391 (FMS., VI); eine geringere Ziffer giebt die Flbk, III, S. 380, die Morkinskinna, S. 105 aber hat hier eine Lücke.

im Heidenthume gesungen worden zu sein, da der Ausdruck galdr von gala, d. h. singen, sich ableitet und auch wirklich in alten Liedern dieses Zeitwort von dem Vortrage solcher Formeln oft genug gebraucht wird; in der christlichen Zeit dagegen wird unter söng und syngja regelmäfsig der recitirende Vortrag der kirchlichen Liturgie und Gebete verstanden, und auch von Zauberern wird in Bezug auf ihre Sprüche der Ausdruck kveða gebraucht[1]), worunter doch sicherlich nur jene halb sprechende, halb singende Art verstanden werden kann, in welcher die Isländer noch heutigen Tages nicht müde werden halbe Tage lang ihre rímur hören zu lassen. An musikalischen Instrumenten kannte man in Norwegen die Trompete (lúðr) und das Horn (horn) als Mittel zum Geben militärischer Signale oder zum Zusammenblasen der Bürgerschaft in den Städten; auf Island aber finde ich beide, wenigstens in älterer Zeit, nicht genannt, denn der Hörnerschall, welchen man einmal bei den abgeschiedenen Geistern im Berge Helgafell hört[2]), kommt von Trinkhörnern. Die Geige und die Fiedel (fiðla, gígja) werden im Norden früh genannt, und nicht minder auch die Harfe (harpa). Schon K. Hugleikr Álfsson hat seine »allskonar leikara, harpara ok gígjara ok fiðlara« um sich, und bei K. Ólaf Eiríksson von Schweden finden sich ebenfalls »leikarar með hörpur ok gígjur ok söngtól«[3]); aber was das für Gesellen waren, zeigt sich daraus, dafs die »leikarar ok trúðar« am Hofe des K. Haraldr hárfagri und wider des K. Magnús Erlíngsson, zu ihrer mit Geigen, Pfeifen und Trommeln gemachten Musik auch wohl Hunde tanzen oder über den Stock springen lassen[4]). Auf Island führt bereits zu Ende des zehnten Jahrhunderts Mörðr den Beinnamen gígja und Spielleute fanden wir gelegentlich am Alldinge erwähnt[5]); aber auch hier gehören sie zu den verachteten Personen, und ist es sicherlich nicht als ein Ehrentitel gemeint, wenn ein einzelner Mann den Namen Ánn trúðr führt. Nur die Harfe scheint eine ausnamsweise Stellung eingenommen zu haben. Fertigkeit im Harfenspiele sahen wir bereits

---

1) Z. B. Laxdæla, cap. 35, S. 142, und cap. 37, S. 152; þorfinns s. karlsefnis, cap. 3, S. 378; auch Kgsbk, § 7, S. 22, und KrR., cap. 16, S. 76.
2) Eyrbyggja, cap. 11, S. 12—13.
3) Heimskr. Ynglínga s., cap. 25, S. 19, und Ólafs s. helga, cap. 96, S. 316.
4) Fagrskinna, § 8; Sverris s., cap. 85, S. 207—8.
5) Oben, S. 166.

einem frommen Bifchofe und einem angefehenen Priefter nachgerühmt, und fowohl K. Haraldr harðráði als Rögnvaldr jarl von den Orkneys zählt das Harfenfpiel zu den Künften, auf die er fich etwas zu Gute thut[1]: in einer Reihe von Eddaliedern, der Völsúnga und Nornagestssaga, der Bárðar saga Snæfellsáss wird des Inftrumentes gedacht, fodafs deffen früher und nationaler Gebrauch im Norden nicht bezweifelt werden kann. Man möchte die Vermuthung wagen, dafs das bei den Wälfchen, Schotten und Iren fo vielgefeierte Inftrument, über welches neuerdings Eugen O'Curry und W. K. Sullivan fo reichliche Nachrichten gegeben haben[2], von den Kelten aus zu den Nordleuten gelangt fei, wenn nicht die demfelben beigelegte Benennung einerfeits eine allgemein germanifche, und andererfeits allen keltifchen Sprachen fremde wäre. Indeffen ift auf Island auch diefes Inftrument, foviel ich fehen kann, auf geiftliche Kreife befchränkt geblieben und erft in der chriftlichen Zeit überhaupt wider in Gebrauch gekommen, fodafs die unmufikalifche Natur des Volkes auch nach diefer Seite hin keinen Abbruch erleidet[3]. Auch von dem Betriebe der bildenden Künfte finden fich nur infoweit Spuren, als etwa vom Handwerke aus einzelne Uebergänge zu ihnen hinüberführten; von Perfonen geiftlichen fowohl als weltlichen Standes, dann weiblichen fowohl als männlichen Gefchlechtes, die fich durch befondere Kunftfertigkeit in mechanifchen Dingen auszeichneten, ift gelegentlich bereits gefprochen worden, und wenn zwar die wunderbaren Kunftftücke, die Hreiðarr þorgrímsson und Króka-Refr gemacht haben follen ohne doch jemals zuvor ein Handwerk betrieben zu haben[4], augenfcheinlich auf blofer Erfindung beruhen, fo fetzt doch immerhin auch eine derartige Erfindung den Glauben an die Möglichkeit änlicher Leiftungen voraus, welche ziemlich auf der Grenze zwifchen Kunft und Handwerk ftehen. Von dem Betriebe der Rechtskunde, Genealogie und Menfchenkunde war oben bereits die Rede, und zumal auch von dem Unterrichte,

1) Morkinskinna, S. 15; Orkneyínga s., S. 150; vgl. oben, S. 254.

2) On the Manners and Customs of the ancient Irish, I, S. CCCCLXXXIII und fgg. und III, S. 212 und fgg. (1873).

3) Keyser, ang. O. S. 121—5, wo indeffen der zwifchen Norwegen und Island beftehende Unterfchied unbeachtet bleibt.

4) Haralds s. harðráða, cap. 28, S. 214—16 (FMS., VI) und Morkinskinna, S. 42—3; Krókarefs s., S. 9—11, u. dgl. m. Vgl. oben, S. 254 und 424—5; dann Weinhold, S. 417—28.

der in der erfteren von erfahrenen Männern ertheilt wurde; dagegen mag hier noch erwähnt werden, dafs auch die Arzneikunde betrieben wurde, und zwar von Weibern fowohl als von Männern. In den Hávamál und Sigrdrífumál ift bereits von ihrem Betriebe die Rede, und die mythifchen fowohl als die erdichteten Sagen wiffen von mancherlei auffälligen Heilungen zu erzählen, welche fei es nun durch den Gebrauch halbwegs übernatürlicher Mittel, oder auch durch rein kunftmäfsige Operationen erzielt wurden[1]. Aber auch die gefchichtlichen Sagen zeigen auf der einen Seite geheime Zauberkünfte gebraucht um Krankheiten zu geben oder zu nemen, wie etwa Runen[2] oder einen Zauberfteinn (lyffteinn), der Wunden zu heilen vermag, die fonft unheilbar find, oder auch durch chriftliche Gebete und Segnungen, Reliquien und Wunderthäter Heilungen vermittelt, während fie auf der anderen Seite auch von einem rein naturgemäfsen Betriebe der Medicin und Chirurgie Zeugnifs ablegen. Eine Álfgerðr læknir wird uns genannt, welche zu Hülfe gerufen wird um Verwundete zu heilen, und auch Vígaglúms Frau Halldóra, und deffen Schwefter Helga machen fich in änlicher Weife nützlich, þuríðr Túnguoddsdóttir aber heilt zwei Gegner, die im Zweikampfe fich wechfelfeitig verwundet hatten[3]; andererfeits wird uns von einem þorvarðr læknir und deffen glücklichen Curen erzählt, — Snorri goði weifs aus der Befchaffenheit des Blutes zu erkennen, wie tief die Wunde war, aus der es gefloffen, und er verfteht auch mit der Zange den Pfeil aus einer Wunde zu ziehen, und zu beurtheilen, wieweit fich beim Heilungsprocesse die Sehnen dehnen, — man wufste Leuten, denen ein Bein abgehauen worden war, dafür einen hölzernen Stelzfufs zu machen, wofür Namen wie þórir viðleggr oder Önundr trèfótr genügenden Beleg geben[4], u. dgl. m. In der Sturlungenzeit zumal wird gar oft von Leuten gefprochen, die durch befondere Heilkunft fich auszeichneten. So wird z. B. der Bauer Snorri Arngeirsson als ein guter Arzt gerühmt, und von ihm der Beinbruch geheilt, den der junge Guðmundr Arason erlitten

1) Vgl. z. B. Völsúnga s., cap. 8, S. 131—2; Hrólfs s. Gautrekssonar, cap. 20, S. 138—9, u. dgl. m.

2) Z. B. Eigla, cap. 75, S. 182—3, und cap. 79, S. 190.

3) Droplaugarsona s., S. 26; Vígaglúms s., cap. 23, S. 381—3; Landnáma, II, cap. 6, S. 80.

4) Vopnfirðínga s., S. 29; Eyrbyggja, cap. 45, S. 87 und 88, ferner cap. 18, S. 25; Grettla, cap. 2, S. 3, und cap. 11, S. 15.

hatte; da aber ein Knochenftück in der Wunde geblieben war und diefe darum fich nicht völlig fchliefsen wollte, wandte man fich an den Priefter Helgi Skeljúngsson, einen ausgezeichneten Arzt, und diefer weichte den Fufs wider auf, liefs den Knochen mit einer Zange herausziehen, und heilte dann vollends die Wunde[1]), wie er denn auch in anderen Fällen widerholt ärztliche Hülfe leiftete[2]). Ein Brandr læknir, ein Helgi læknir und ein zweiter deffelben Namens, dann ein Priefter Dálkr, werden auf Island genannt, während in Norwegen þorgils skarði auf K. Hákons Rath von einem Arzte Vilhjálmr mit Glück an feiner Hafenfcharte operirt wird[3]); ein ganz befonders tüchtiger Arzt war aber Hrafn Sveinbjarnarson, von dem es heifst, dafs er aufserdem auch ein guter Schwimmer, trefflicher Schütze und in allen körperlichen Uebungen gewandt, ein gefchickter Jurift und Dichter, ein fertiger Arbeiter in Holz und Eifen wie Wieland der Schmied (völundr at hagleik), endlich fogar in den gelehrten Studien wohl bewandert war, obwohl er lediglich die Tonfur, aber nicht einmal die nideren Weihen empfangen hatte. Jederzeit ftand er den Leuten zu Dienften, die ihn um ärztliche Hülfe angiengen, und Viele foll er geheilt haben, die dem Tode bereits verfallen fchienen, ohne jemals Bezahlung für feine Bemühung zu nemen; wir erfahren von einem Steinfchnitte, den er glücklich ausführte, von einem Aderlaffe, durch den er ein Weib von der Hypochondrie curirte, und noch von ein paar anderen glücklichen Curen deffelben[4]). Dabei war der Mann im Befitze von Godorden, und von vornemfter Abkunft; gerade fein Beifpiel zeigt aber, wie fich in der Medicin der Alten natürliches Gefchick und Verftändnifs in wunderlichfter Weife mit abergläubifchen Meinungen mifchte. Nach feiner glücklichen Schlacht gegen die Wenden auf Hlýrskógsheiðr foll K. Magnús der Gute (1043), weil es an Aerzten fehlte, zum Verbinden der Verwundeten 7 oder 12 Männer ausgewählt haben, die nach einer von ihm felbft angeftellten Probe die weichften Hände hatten, und zur Belohnung der damals geleifteten Dienfte

---

1) Guðmundar bps s., cap. 8, S. 424—5; Sturlúnga, III, cap. 2, S. 120—1.

2) Sturlúnga, II, cap. 13, S. 60, cap. 18, S 72—3, und cap. 23, S. 79: III, cap. 37, S. 192—3.

3) Ebenda, III, cap. 37, S. 192; V, cap. 2, S. 105, und cap. 13, S. 126—7: VII, cap. 48, S. 97; VIII, cap. 6, S. 133.

4) Hrafns s., cap. 3, S. 640—1; cap. 4, S. 643—5.

follen diefe Auserwählten für fich und ihre Nachkommen die ärztliche Kunft gefchenkt erhalten haben; unter ihnen waren aber 2 isländifche Männer, von deren einem Hrafn in gerader Linie abftammte[1]. Der Glaube an befondere Arzteshände (læknishendr), von denen fchon die Sigrdrífumál fprechen, und deren Befitz man fpäterhin zumal auch dem heiligen Ólaf nachrühmte[2], reicht demnach auch auf Island bis in die letzten Zeiten des Freiftaates herab[3]. Ich unterlaffe es, auf weitere Wiffenszweige näher einzugehen, wie etwa auf die Kenntnifs neuerer Sprachen, des nationalen und kirchlichen Kalenderwefens (rímkænnska), der Sternkunde, Geographie, u. dgl. m., oder auf die Fertigkeit in einzelnen Würfel- oder Brettfpielen, auf welche noch heutzutage der Isländer einen gewiffen Werth zu legen pflegt; vielmehr will ich nur noch erwähnen, dafs K. Haraldr harðráði des Reitens und Schwimmens, des Gehens auf Schneefchuhen und des Ruderns, des Schiefsens, Harfenfpielens und Dichtens fich rühmte, wobei, da feiner Künfte 8 fein follen, und die Poefie doch nicht zweimal gezählt fein kann, eine Textesverderbnifs uns die achte entzogen hat, und dafs Rögnvaldr jarl fogar 9 Künfte zufammenbrachte, unter denen neben dem Rudern, Schiefsen und Laufen auf Schneefchuhen, dann dem Harfenfpiele und der Dichtkunft, das Brettfpiel und die Runenkunde, das gelehrte Wiffen (bók) und die Handwerkskünfte (smíðir) genannt werden[4]. — Alles in Allem genommen war hiernach die Bildung des einigermafsen beffer ftehenden Mannes auf der Infel eine zwar fehr eigens geartete, aber doch zugleich fehr mannigfaltige, felbft wenn man von dem oft genug vorkommenden Falle abfieht, da ein folcher neben dem nationalen auch zugleich an dem gelehrten Wiffen fich betheiligte. Da diefelbe nicht fchulmäfsig, fondern auf dem Wege der häuslichen Erziehung, gelegentlichen Unterrichtes Seitens einzelner hervorragender Männer, endlich durch das Leben felbft und zumal fleifsiges Herumtummeln im Auslande erworben

---

1) Ebenda, cap. 2, S. 639—40; Magnúss s. góða, cap. 36, S. 73—4 (FMS. VI); Heimskr., cap. 29, S. 535—6.

2) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 200, S. 462.

3) Vgl. übrigens Jón Gíslason, Tentamen historicum de medicina veterum Septentrionalium, I—IV (1779—82), und Weinhold, S. 384—93; beide Verfaffer berückfichtigen übrigens die gefchichtlichen Quellen zu wenig, und die erdichteten zu fehr.

4) Oben S. 452, Anm. 1.

werden mufste, konnte diefelbe von Vornherein keinen allzu einfeitigen und pedantifchen Charakter annemen, und die vielfache Anregung, welche theils das öffentliche Leben, theils aber auch die wirthfchaftliche Stellung des vermöglicheren Mannes diefem gab, mufste vollends zu einer grofsen Allfeitigkeit und Rundung feiner Perfönlichkeit führen. Die Ueberhäufung mit practifchen Gefchaften während des Sommers liefs keine allzu doctrinäre Richtung der geiftigen Cultur aufkommen, während die ftillen Wintermonate die nöthige Erholung von der körperlichen Arbeit und die nöthige Ruhe zu geiftiger Sammlung und nachdenklichem Studium gewährten. Man wird hiernach kaum fehlgehen, wenn man annimmt, dafs die Isländer der alten Zeit bereits ziemlich derfelben geiftigen Befchaffenheit gewefen feien, welche fie zufolge der fich wefentlich gleich gebliebenen klimatifchen, natürlichen und wirthfchaftlichen Zuftände des Landes noch heutzutage zeigen. Die Nothwendigkeit, ftets nach den verfchiedenften Seiten hin den Bedürfniffen des eigenen Hofes felbft genügen zu müffen, machte und macht den Isländer nachdenklich, erfinderifch, anftellig, fodafs er als Zimmermann und Schreiner, als Schmied und als Sattler, als Seemann wie als Landwirth fich gleich gut zu helfen, und nebenbei auch im Nothfalle feinen Hausgottesdienft zu halten und feine Kinder zu unterrichten weifs, während er als Dichter, Jurift, Gold- oder Silberfchmied, Schnitzer in Holz oder Zahn, u. dgl. m. in feiner freien Zeit fich befchäftigt, und in Staat, Kirche oder Gemeinde feine Stelle ausfüllt, oder auch, in der älteren Zeit wenigftens, in den fortwährenden inneren Kämpfen feinen Mann ftellt. Aber freilich mufste und mufs noch die Vielfeitigkeit der Befchäftigungen in eben dem Mafse die Erlangung voller Fertigkeit in irgend einer derfelben erfchweren, in welchem fie die allgemeine Behendigkeit des Mannes erhöht, und die Nachtheile, welche der weitgehende Mangel an Arbeitstheilung mit fich bringt, müffen fchon für den Einzelnen neben den Vortheilen, welche fie bietet, mit in den Kauf genommen werden, während fie für das Volk im Ganzen genommen diefe letzteren weitaus überwiegen. Weder in der Litteratur und zumal fachwiffenfchaftlichen Litteratur, noch in der Kunft, weder in der Landwirthfchaft noch im Handwerk vermag Island gegenwärtig mit dem Auslande zu concurriren, weil fachmäfsige Bildung und Ueberlieferung dem Lande nahezu in allen Berufszweigen fehlt, und fomit auch der Begabtefte nur felten über das Mafs eines gewiffen Dilettantismus fich zu erheben vermag. In der Vorzeit ftand die Sache

natürlich an und für fich nicht anders; indeffen darf doch nicht überfehen werden, dafs diefelben Zuftände auf der Infel damals bei Weitem nicht diefelbe nachtheilige Bedeutung haben konnten wie jetzt. Der gefammte Norden, und zumal Norwegen, deffen Zuftände für Island in erfter Linie in Betracht kamen, ftand im früheren Mittelalter auf einer ziemlich änlichen Entwicklungsftufe wie die Infel felbft; Kunft, Wiffenfchaft, Handwerk war dort nicht erheblich weiter gediehen als hier, und wenn zwar die leichtere Verbindung zumal mit Deutfchland, fowie die gröfsere politifche Bedeutfamkeit Norwegens das Einftrömen ausländifcher Bildungselemente in diefes Reich erleichterte, fo ging dafür hier die Ueberlieferung der alten nationalen Cultur um fo früher zu Grunde. Während alfo heutzutage Island, allein ftationär geblieben, obwohl alle Nachbarlande einen gewaltigen Auffchwung genommen haben, trotz aller geiftigen Regfamkeit feiner Bewohner die Folgen feiner ungünftigen Lage und geringen Bevölkerung fchwer empfindet, ftand es in der freiftaatlichen Zeit mit diefen wefentlich auf der gleichen Stufe, ja es erwies fich ihnen gegenüber durch die gröfsere Gewecktheit feiner Bevölkerung und die ungebrochene Fortdauer der nationalen Ueberlieferungen fogar fehr erheblich überlegen. Nicht fowohl ein Zurückgehen der geiftigen Cultur auf der Infel während der letzten 6 Jahrhunderte ift es fomit, was uns die Isländer der Vorzeit in einem fo ungleich glänzenderen Lichte erfcheinen läfst, als vielmehr die ganz andere Thatfache, dafs diefelbe an den fehr erheblichen Fortfchritten keinen verhältnifsmäfsigen Antheil genommen hat, welche das übrige nördliche Europa im Verlaufe diefer Zeit machte, und dafs fomit wenn auch nicht die abfolute, fo doch die relative Leiftungsfähigkeit des Volkes eine fehr beträchtlich geringere geworden ift.

Ein Blick auf die isländifche Litteratur mag zum Schluffe noch vervollftändigen, was über das geiftige Leben der Infel und deffen Bedeutung für die übrigen Reiche des Nordens zu fagen war[1]. Es fällt aber der Beginn einer isländifchen Litteratur nicht

1) Vgl. Rosselet's Auffatz über »Isländifche Literatur«, in der Allgemeinen Encyklopädie, Section II, Bd. 31, S. 241—314 (1855); N. M. Petersen, »Bidrag til den oldnordiske Literaturs Historie«, in den Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1861, S. 5—304; Rud. Keyser, »Nordmændenes Videnskabelighed og Literatur«, 1866, in deffen Efterladte Skrifter, I; meine Abhandlung: »Ueber die Ausdrücke altnordifche, altnorwegifche und isländifche Sprache«, in den Abhandlungen der bayer. Akademie d. W., I. Cl., XI. Bd., S. 457—706 (1867).

vor den Anfang des 12. Jahrhunderts, und hängt derfelbe zufammen mit den erften Verfuchen, die lateinifche Schrift der Landesfprache anzupaffen. Wohl hatte man im Norden ein eigenes Runenalphabet, deffen man fich zu kurzen Infchriften auf Stein und Metall, zu zauberifchen Zwecken, allenfalls auch gelegentlich einmal zum Auf-zeichnen von Liedern bediente; aber zu eigentlich litterarifchen Zwecken wurde daffelbe nicht gebraucht, vielmehr griff man nach dem Beifpiele anderer Völker zum lateinifchen Alphabet, als man es wagte, mit fchriftftellerifchen Verfuchen in der Landesfprache hervorzutreten. Als der erfte Verfaffer in einheimifcher Sprache tritt uns aber Ari þorgilsson († 1148) entgegen, mit dem Beinamen hinn fróði, d. h. der wohlunterrichte, und ihm wird denn auch die Conftruction eines neuen Alphabets, wenn nicht gar die Verfafferfchaft einer grammatifchen Abhandlung zugefchrieben[1]); fein Hauptwerk aber bildete die Íslendíngabók, fammt den aus ihr hervorgegangenen weiteren Werken. Wir wiffen aus Ari's Prolog zu dem uns erhaltenen »Libellus Islandorum«, dafs derfelbe feine isländifche Gefchichte auf den Rath der Bifchöfe þorlákr Runólfsson und Ketill þorsteinsson, fowie des Priefters Sæmundr fróði einer Umarbeitung unterzog, über deren Verhältnifs zu der, uns verlorenen, erften Redaction die Meinungen weit auseinandergehen. Meines Erachtens war nun, wie fchon die Verfchiedenheit des Titels andeutet, das urfprüngliche Isländerbuch das umfaffendere Werk gewefen, und hatte daffelbe aufser zahlreichen gefchichtlichen Bemerkungen über die Infel auch noch die Stammtafeln ihrer vornemften Gefchlechter und Mancherlei über die Gefchichte der Könige von Norwegen, dann auch von Dänemark und von England enthalten; durch Ausfcheidung der beiden letzteren, etwas fremdartigen Elemente entftand aber fodann unfer Isländerbüchlein, und mag fein, dafs Ari auch die beiden ausgefchiedenen Stoffe zu zwei weiteren felbftftändigen Werken verarbeitete, und damit einerfeits,

1) Vgl. über ihn meine Bemerkungen in der Germania, XV, S. 291—321, welche übrigens die Bekanntfchaft mit E. Chr. Werlauff's trefflicher Abhandlung De Ario multiscio (1808) vorausfetzen. Auf die Frage, wieweit Sæmundr fróði in lateinifcher Sprache gefchrieben habe, wie man bisher annam und ich noch für richtig halte, oder in einheimifcher Sprache, aber unter Benützung eines unpraktifchen Alphabets, wie Rosselet, S. 306, meint, oder endlich gar nicht, fodafs die auf ihn verweifenden Stellen nur mündliche Mittheilungen des Mannes im Sinne haben, wie Storm S. 15—16 behauptet, laffe ich hier dahingeftellt, wie ich denn überhaupt die in lateinifcher Sprache gefchriebenen Werke nicht berückfichtige.

wie die Hauksbók andeutet, die Grundlage zu unferer Landnáma, und andererfeits wie der Prolog zur Heimskríngla und der gröfseren Ólafs saga ens helga vermuthen läfst, auch die Grundlage zu den Noregs konúnga æfi legte[1]. Aus einem in der jüngeren Edda erhaltenen grammatifchen Tractate, welchen man nicht ohne Grund dem bereits mehrfach erwähnten gelehrten Zimmermanne Þóroddr Gamlason beilegt, erfahren wir, dafs man noch um ein paar Jahrzehnte fpäter neben Ari's Schriften nur ein paar Gefetze, einige genealogifche Aufzeichnungen, endlich einige kirchliche Schriften in der Landesfprache befafs, welche letzteren überdiefs ficherlich nur aus dem Lateinifchen in diefe überfetzt worden fein werden. Von jetzt ab gieng es aber bereits rafch voran mit der isländifchen Litteratur, und zwar auf fehr verfchiedenen Gebieten. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts fchrieb Eiríkr Oddsson fein Hryggjarstykki, von dem ich trotz G. Storms kategorifchem Machtfpruche noch immer annemen möchte, dafs es die norwegifche Königsgefchichte in den Jahren 1130–61, und nicht blos in den Jahren 1130–39 behandelte[2]. Am Ende desfelben, oder am erften Anfange des 13. Jahrhunderts fchrieb der Abt Karl Jónsson im Auftrage K. Sverrirs deffen Lebensbefchreibung, und auch die zwifchen den Königen Íngi und Sverrir in Mitte liegenden Lebensbefchreibungen der Könige Hákon herðibreið und Magnús Erlíngsson fcheinen von gleichzeitiger Hand gefchrieben; daffelbe dürfte von den Lebensbefchreibungen der Könige Hákon Sverrisson, Guðormr Sigurðarson und Íngi Bárðarson gelten, welche fämmtlich dem Anfange des 13. Jahrhunderts angehören, von der Hákonar saga gamla aber und der Magnúss s. lagabætis wiffen wir wider mit voller Beftimmtheit, dafs fie der isländifche Gefetzfprecher Sturla Þórðarson († 1284) verfafste. Alle diefe Arbeiten fchliefsen fich infoweit an Ari's norwegifche Königsge-

1) Vgl. in letzterer Richtung die fchöne Ausführung von A. Gjessing, Undersögelse af Kongesagaens Fremvæxt, S. 1—7 (1873).

2) Vgl. G. Storm, Snorre Sturlassöns Historieskrivning, S. 17—20 (1873). Wenn der Verfaffer fich darauf beruft, dafs Eiríkr nach der Heimskr. und Morkinsk. nur über 2 Söhne K. Haralds gefprochen und darum vor 1142 feine Gefchichte beendigt haben müffe, fo erwidere ich, dafs die Morkinsk. diefs gar nicht fagt, dafs die Angabe der Heimskr. mit der Wortfaffung anderer Bearbeitungen in Widerfpruch fteht und vielleicht nur auf einem Misverftändniffe der Worte der Morkinsk. beruht, dafs endlich möglicherweife Eiríkr den Eysteinn gar nicht als K. Haralds Sohn betrachtete, wie derfelbe denn auch niemalen einen Vaterfchaftsbeweis erbracht hatte.

fchichte an, als fie wie diefe Glaubwürdigkeit beanfpruchen können; hatte Ari mühfam aus einzelnen, von ihm namentlich genannten Gewährsmännern feine Nachrichten herausgefragt, fo halten diefe feine Nachfolger an demfelben Verfahren feft, foweit fie nicht etwa geradezu aus eigner Wiffenfchaft erzählen, wie diefs letztere ja auch bei Ari theilweife vorgekommen war. Aber die Form der Darftellung ift bei diefen fpäteren Werken eine ganz andere als bei Ari, foferne diefer letztere, ausländifchen Muftern folgend, eine kritifche annaliftifche Gefchichte giebt, während jene durchaus die nationale Form einhalten, welche durch den Gebrauch des mündlichen Erzählens von Sagen fich ausgebildet hatte. Von anderer Seite her führten andere Wege nach derfelben Richtung. Kirchliche Bedürfniffe hatten längft zur Abfaffung von Legenden geführt, welche die Lebensgefchichte diefes oder jenes Heiligen in mehr oder minder falbungsvollem Tone behandelten, und es lag nahe, in gleicher Weife einzelne Perfönlichkeiten zu behandeln, welche in der einheimifchen Bekehrungsgefchichte eine hervorragende Rolle gefpielt hatten. In der That finden wir, dafs der Mönch Oddr Snorrason von þíngeyrar am Schlufse des 12. Jahrhunderts eine Lebensbefchreibung des Königs Ólaf Tryggvason, und vielleicht vorher noch auch des heil. Ólafs, und dafs der demfelben Klofter angehörige Mönch Gunnlaugr Leifsson († 1218) nur wenig fpäter Lebensbefchreibungen des hl. Ambrosius, K. Ólaf Tryggvason's, endlich B. Jón Ögmundarson's verfafste. Alle diefe Schriften wurden freilich zunächft in lateinifcher Sprache verfafst, wie diefs ihre kirchliche Beftimmung mit fich brachte; aber fie wurden frühzeitig in die Landesfprache übertragen, und find überdiefs hinfichtlich ihrer Darftellungsform fichtlich durch die nationale Sagenerzählung ebenfofehr wie durch die kirchliche Legendenfchreibung beeinflufst, wie diefs die Vergleichung mit fo manchen anderen, lateinifch oder altnordifch, fchwedifch oder niderdeutfch gefchriebenen Olafslegenden rein kirchlicher Art deutlich erkennen läfst. Auch fpäter noch wurden in gleicher Weife einzelne nordifche Königsfagen bearbeitet, wie denn z. B. der Prior Styrmir Káráson von Viðey († 1245) die Lebensgefchichte des hl. Ólafs in folcher Weife fchrieb; andererfeits entftand aber auch eine Reihe von Werken, welche, in anderer Weife an Ari fróði fich anfchliefsend, die norwegifche Königsgefchichte ihrem ganzen Verlaufe nach zufammenhängend behandelten, und fomit bei kürzerer Faffung den etwas weitfchweifigen Sagenftyl nicht mit gleicher Weife einhalten konnten. Ich rechne

dahin das Ágrip af Noregs konúnga sögum, welches im letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts geſchrieben zu ſein ſcheint, und von deſſen norwegiſcher Abkunft mich auch G. Storms ſcharfſinnige Ausführungen nicht zu überzeugen vermögen[1]), ferner die Fagrskinna[2]), deren isländiſche Herkunft bereits Jón þorkelsson ſichergeſtellt und auch Storm nicht mehr angefochten hat, endlich auch die Morkinskinna, welche freilich nicht die ganze Königsgeſchichte, ſondern nur die Geſchichte der Könige von Magnús góði angefangen behandelt, ſowie eine Reihe ſpäterer Bearbeitungen, auf deren theilweiſe wider abweichenden Charakter ich indeſſen noch beſonders aufmerkſam zu machen habe. Schon die Morkinskinna ſteht zwar inſoferne den beiden erſtgenannten Compendien zur Seite, als ſie nicht die Biographie eines einzelnen Königs, ſondern die Geſchichte einer ganzen Reihe von Königen behandelt; ſie unterſcheidet ſich jedoch zunächſt vom Ágrip und in minderem Maſse auch von der Fagrskinna durch eine weit gröſsere Weitläufigkeit und conſequente Durchführung des Sagenſtyles. Entſchiedener noch tritt die gleiche Eigenthümlichkeit in einer Reihe von Werken hervor, welche wie die Heimskríngla, Eyrspennill, Fríssbók, Hulda (zuweilen auch als Hryggjarstykki bezeichnet), Hrokkinskinna, Flateyjarbók geradezu nur als mehr oder minder weit reichende Sammlungen und allenfalls auch Bearbeitungen einzelner Königsſagen auftreten. Ich laſſe die viel beſtrittene Frage, ob Snorri Sturluson († 1241) wirklich als der Verfaſſer der uns vorliegenden Heimskríngla, oder nur einer Reihe von einzelnen Königsſagen anzuſehen ſei, welche erſt hinterher zu jenem Geſammtwerke zuſammengeſtellt wurden, hier umſomehr unerörtert, als dieſelbe durch A. Gjessings gründliche Unterſuchungen, welche dermalen nur zum geringſten Theile veröffentlicht ſind, in ein erheblich neues Licht gerückt zu werden verſpricht; indeſſen kann ich nicht umhin zu bemerken, daſs mir auch jetzt noch die letztere Alternative die richtige ſcheint, und daſs ich nicht abgeneigt wäre, neben einer Ynglínga saga, einer Ólafs saga Tryggvasonar, welche in ihrem Eingange bis auf Hálfdan svarti zurückgieng, dann einer Ólafs saga helga von gleicher Beſchaffenheit mit der von Munch und Unger herausgegebenen, ihm auch noch die Grundlage der Morkinskinna ſelbſt

1) Ang. O., S. 25—8, ſowie »Norske Historieskrivere paa Kong Sverres Tid«, S. 425—9 (in den Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1871).

2) Um Fagrskinnu og Ólafs sögu helga, im Safn til sögu Íslands og íslenzkra bókmenta, I, S. 137, und ſgg. (1856).

zuzufchreiben, deren uns überlieferter Text fichtlich erft durch fpätere, fehr mechanifche Einfchaltungen feine dermalige unförmliche Geftalt erlangt hat. Wie die fpäteren Bearbeitungen der Königsfagen im Ganzen zumeift nur als allmälich durch Ueberarbeitung, Einfchaltung anderweitiger Erzählungen oder Ergänzung aus der Sverris saga u. f. w. erweiterte Ausgaben der Heimskríngla erfcheinen, fo haben fich auch von den diefer zu Grunde liegenden Einzelwerken änliche Ueberarbeitungen erhalten, wie z. B. die ausführlicheren Recenfionen der Ólafs saga Tryggvasonar, der Ólafs saga ens helga, der Haralds saga harðráða (der Flateyjarbók eingeheftet). Wenn nun diefe verfchiedenen Werke, an welche fich noch als ziemlich gleichartige die Jómsvíkínga saga, die Orkneyínga saga und, zu den Legenden hinüberneigend, die Magnúss saga Eyjajarls, die Færeyínga saga, die Knýtlínga und einige kleinere auf Dänemark oder Schweden bezügliche Stücke anreihen, fammt und fonders an Ari's Noregs konúnga æfi anknüpfen, fo haben fich andererfeits an feine ættartölur gleichfalls fpätere analoge Arbeiten angefchloffen, wie etwa des Priors Brandr Halldórsson Genealogien der im Breiðifjörðr, und des Kolskeggr hinn vitri Genealogien der im Oftlande gefeffenen Gefchlechter, dann die Bearbeitungen der Landnáma durch Styrmir Kárason, Sturla þórðarson, Snorri Markússon († 1313), und Haukr Erlíngsson († 1334), während wir in der Kristni saga eine mit diefer augenfcheinlich zufammenhängende Ueberarbeitung der auf die Kirchengefchichte bezüglichen Angaben der älteren Íslendíngabók befitzen. An diefe letztere fchliefsen fich wider, jedoch einerfeits den Legenden und andererfeits den Sagen fich nähernd, verfchiedene Lebensbefchreibungen isländifcher Bifchöfe an, nämlich die Húngrvaka, welche von den 5 erften Bifchöfen von Skálholt handelt, die þorláks biskups saga und die Páls biskups saga, fämmtlich von einem und demfelben Verfaffer in den erften Jahren des 13. Jahrhunderts verfafst, dann einige fpätere Ueberarbeitungen der þorláks saga und der Ísleifs þáttr, ferner mehrfache Bearbeitungen der Jóns biskups saga Ögmundarsonar, deren erfte dem Anfange des 13., und deren jüngfte der Mitte des 14. Jahrhunderts angehört, mehrfache Bearbeitungen der Guðmundar saga Arasonar aus denfelben Zeiten, endlich, was freilich bereits über die freiftaatliche Zeit hinausgreift, die Árna biskups saga þorlákssonar (1269—98) und die Laurentius biskups saga Kálfssonar (1323—30),

mit welcher die Reihe diefer Art von Quellen fchliefst. Den auf die Kirchengefchichte der Infel bezüglichen Werken ftehen fodann diejenigen gegenüber, welche, im engeren Sinne als Íslendínga sögur bezeichnet, deren weltliche Gefchichte behandeln, mögen diefelben nun die Begebniffe einzelner Männer und Gefchlechter oder auch nur einzelne merkwürdige Vorgänge fchildern. Bei Weitem die meiften von diefen beziehen fich auf das erfte Jahrhundert des isländifchen Freiftaates, wefshalb man denn auch die eigentliche Sagenzeit (söguöld) nur etwa bis zum Jahre 1030 herab zu rechnen pflegt; einige wenige nur, wie etwa die Bandamanna saga, der Ölkofra þáttr und fo manche in die norwegifchen Königsfagen eingefchaltete Erzählungen von Begebenheiten isländifcher Männer am norwegifchen Königshofe, reichen bis tiefer in das 11. oder felbft bis in das 12. Jahrhundert herab; nur fehr wenige behandeln endlich, wie die Hrafns saga Sveinbjarnarsonar, die Arons saga Hjörleifssonar oder die Sturlúnga, aus dem 13. Jahrhunderte ftammend, die gleichzeitige oder doch annähernd gleichzeitige Gefchichte, und felbft fie liegen uns, wie diefs zumal bei der Sturlúnga des Sturla þórðarson der Fall ift, theilweife nur in fpäteren, durch mancherlei Einfchiebfel vermehrten Bearbeitungen vor. Man hat, verführt durch die irrige Auslegung einer Stelle der Sturlúnga[1]), annemen zu follen geglaubt, die überwiegende Mehrzahl diefer Íslendínga sögur fei bereits im 12. Jahrhunderte, wenn nicht früher, aufgezeichnet worden, während doch der oben angeführte þóroddr rúnameistari um die Mitte diefes Jahrhunderts von einer Sagenlitteratur noch fchlechterdings Nichts weifs, und erft zu Anfang des 13. Jahrhunderts der Verfaffer der Húngrvaka in feinen Eingangsworten zu diefer »lög, eðr sögur, eðr mannfræði«, als Etwas bezeichnet, worüber in nordifcher Sprache Lefenswerthes gefchrieben fei. Man hat ferner, zumal auf P. E. Müller's Autorität hin, vielfach angenommen, dafs die Aufzeichnung fowohl der auf Island als der auf Norwegen bezüglichen Sagen im Grunde ein lediglich mechanifches Gefchäft gewefen fei, indem man eben nur eine »nach Form und Inhalt« beftimmt abgefchloffene, längft von Mund zu Mund laufende Erzählung niderzufchreiben brauchte, was ja jeder Schreib-

1) Sturlúnga, II, cap. 38, S. 106—7. Guðbrandr Vigfússon hat in einer Anmerkung zu Petersen's Litteraturgefchichte, S. 236—7, darauf aufmerkfam gemacht, dafs die, übrigens von Petersen felbft bereits bekämpfte, irrige Auslegung der Stelle überdiefs nur auf einer falfchen Lesart beruht.

kundige ohne alle Anftrengung des eigenen Verftandes und Gefchmackes zu leiften vermochte; Rud. Keyfer zumal hat diefer Auffaffung einen noch ungleich fchärferen Ausdruck gegeben, als diefs der dänifche Bifchof jemals gewagt hatte. Aber ich habe bereits an einem anderen Orte darauf aufmerkfam gemacht[1]), dafs zwar die Sagenfchreibung eine vorgängige Sagenerzählung vorausfetze, aber daran in alle Weite nicht zu denken fei, dafs jede einzelne gefchriebene Sage bereits vor ihrer Aufzeichnung ganz ebenfo erzählt worden fei, und meine Ausführungen in diefer Beziehung fowohl als Petersen's Bemerkungen bezüglich der fpäteren Entftehungszeit der Íslendíngasögur haben nicht nur bei Sv. Grundtvig[2]), fondern auch bei G. Storm[3]) Billigung gefunden; find aber diefe wie jene wirklich begründet, fo mufs fich offenbar unfer Vertrauen auf die unbedingte Glaubwürdigkeit wenigftens der auf das 10. und 11. Jahrhundert bezüglichen Sagen abfchwächen. In der That bilden manche unter den Íslendíngasögur geradezu einen Uebergang zu den mythologifchen, oder auch zu den lediglich erdichteten Sagen, deren ja ebenfalls gar manche auf der Infel aufgezeichnet wurden; da der Ausdruck »saga« nur foviel als Erzählung bedeutet, läfst fich aus ihm natürlich nicht erkennen, wieweit die einzelne Sage gefchichtlichen Glauben verdiene, oder auch nur beanfpruche, oder nicht. Die wenigen auf die Gefchichte Grönlands oder Vínlands und der übrigen nordamerikanifchen Küftenlande bezüglichen Sagenwerke reihen fich übrigens an die Íslendíngasögur an, wogegen die ganze Fülle von Legenden ausländifcher Heiliger (helgra manna sögur), von Werken über die ausländifche Profan- oder Kirchengefchichte, von fremden Ritterromanen (riddara sögur), endlich auch von Annalen einen durchaus unnationalen Charakter trägt, fo grofs auch der Werth diefer letzteren für die isländifche und theilweife auch norwegifche Gefchichte fein mag. — Vollkommen unabhängig von Ari fróði's fchriftftellerifcher Thätigkeit, und vielleicht fogar bereits vor deren Beginn, waren Aufzeichnungen rechtlichen Inhaltes entftanden. Þóroddr fowohl als der Ver-

1) Vgl. meine oben, S. 457, Anm. 1, angeführte Abhandlung, S. 507, und Anm. 57, S. 693—4; ferner meinen Auffatz »Ueber die norwegifche Auffaffung der nordifchen Litteraturgefchichte«, in der Zeitfchrift für deutfche Philologie, I. S. 61—76, und dazu S. 53—55.

2) Er Nordens gamle Literatur norsk, eller er den dels islandsk og dels nordisk? S. 26—34.

3) Snorre's Historieskrivning, S. 51—2.

faffer der Húngrvaka nennen »lög« unter den erften Erzeugniffen der einheimifchen Litteratur, und wenn zwar zweifelhaft erfcheinen kann, ob das im Jahre 1097 erlaffene Zehntgefetz bereits in fchriftlicher Faffung ergieng, fo fteht doch jedenfalls feft, dafs auf Grund eines im Jahre 1117 gefafsten Befchluffes zur Aufzeichnung des geltenden Rechtes gefchritten, und von einer eigens zu folchem Behufe nidergefetzten Gefetzgebungscommiffion »Vígslóði gefchrieben wurde und viel Anderes in den Gefetzen«, dafs ferner ungefähr um ein Jahrzehnt fpäter auch das Chriftenrecht der Infel fchriftliche Feftftellung erfuhr[1]). Von den uns erhaltenen Rechtsbüchern gehört die Konúngsbók zwar erft den letzten Zeiten des Freiftaates, nämlich den Jahren 1258—62 an und die Staðarhólsbók fogar erft den erften Jahren nach der Unterwerfung der Infel unter den norwegifchen König, den Jahren 1271—80; aber wir haben auch ein Bruchftück einer weit älteren, und ihrem Inhalte nach doch den obigen fehr änlichen Aufzeichnung (AM. 315, D), welches bereits der Mitte des 12. Jahrhunderts anzugehören fcheint, und auch jene Hss. find offenbar fowohl aus älteren Materialien bearbeitet als auch in ihrer Form durch ältere Mufter beftimmt, fodafs wir die Gefammtheit der uns ganz oder theilweife erhaltenen Rechtsbücher als eine im Grofsen und Ganzen gleichartige zu betrachten berechtigt find, wenn auch deren Zurückführung auf einen einzelnen Verfaffer und deren Zufammenfaffung unter dem gemeinfamen Namen der Grágás, d. h. grauen Gans, lediglich aus irrthümlichen Annamen des 17. Jahrhunderts zu erklären ift[2]). Beftimmend für deren Form war der vom Gefetzfprecher am Ding zu haltende Rechtsvortrag, wefshalb denn überall die perfönliche Redeweife eines einzelnen, zum Volke fprechenden Mannes hervortritt, ganz wie das Gleiche aus gleichem Grunde in den älteren fchwedifchen Provincialrechten der Fall ift; ihrem Inhalte nach ftellen fich aber jene Rechtsbücher als Compilationen aus fehr verfchiedenartigen Materialien dar, fodafs zwar einzelne Gefetze und einzelne Abfehnitte aus den eben angeführten Rechtsvorträgen den gröfsten Theil des Stoffes lieferten, aber nebenbei auch Formeln, Gutachten einzelner, nament-

1) Vgl. oben, S. 67—8, und 93.

2) Vgl. meinen Artikel »Grágás«, in der Allgemeinen Encyklopädie, Sect. I, Bd. LXXVII, S. 1—136, und »Ueber das Alter einiger isländifcher Rechtsbücher« in der Germania, Bd. XV, S. 1—17. Abweichende Anfichten in manchen erheblichen Punkten entwickelt Vilhjálmr Finsen, Om de islandske Love i Fristatstiden, in den Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1873, S. 101—250.

lich genannter Geſetzſprecher, biſchöfliche Verordnungen, Notizen über norwegiſches Recht u. dgl. m. ſich benützt zeigen, und wohl auch ein erheblicher Theil des Ganzen, unmittelbar oder mittelbar, dem Gewohnheitsrechte, zumal der Praxis der Gerichte, entnommen war. — Nicht minder ſelbſtſtändig verhält ſich ferner die poetiſche Litteratur der Isländer. In der heidniſchen Zeit bereits wurde auf Island ſowohl als in Norwegen maſſenhaft gedichtet, ſei es nun daſs Volkslieder unbekannter Herkunft entſtanden, oder kunſtmäſsige Gedichte von einzelnen namhaften Poeten (skáld) gefertigt wurden, oder auch kurze Stegreifverſe, bei dieſem oder jenem Anlaſſe raſch hingeworfen, der Stimmung des Augenblickes einen bezeichnenden Ausdruck gaben. In der chriſtlichen Zeit ſetzen ſich dieſe Dichtungen fort, und ſo ununterbrochen iſt dabei der Gang der Entwicklung, daſs ohne Anſtand ſogar der ganze mythologiſche Aufputz der Dichterſprache ins Chriſtenthum mit herübergenommen wurde. Bei Dichtwerken machte die gebundene Form der Rede eine unveränderte mündliche Ueberlieferung möglich, und ſo erklärt ſich, daſs man, als der Gebrauch der Schrift auf der Inſel ein lebendigerer zu werden begann, Lieder aus heidniſcher ſowohl als chriſtlicher Zeit in groſser Fülle aufzuzeichnen vermochte, ſei es nun, daſs man einzelne gröſsere Lieder als ſolche, oder ganze Reihen von ſolchen zu Sammlungen vereinigt niderſchrieb, oder daſs man wenigſtens einzelne Strophen in geſchichtlichen Erzählungen einſchaltete, um als Theil des geſchichtlichen Berichtes oder auch als urkundlicher Beleg für deſſen Richtigkeit zu dienen. Die ältere Edda, welche man auf Grund einer ganz haltloſen Vermuthung des Biſchofs Brynjólfr Sveinsson von Skálholt († 1674) dem Sæmundr fróði zuſchrieb, und eine Reihe vereinzelt erhaltener anderer Lieder mythologiſchen oder heroiſchen Inhaltes, dann eine Reihe von Skáldenliedern mögen in erſterer Beziehung, zahlreiche einzelne Strophen, welche ſich in weitaus den meiſten Íslendíngasögur und zumal in den verſchiedenen Noregskonúnga sögur eingeſtreut finden, mögen in letzterer Beziehung als Belege dienen. Unter den Liedern und Strophen genannter Dichter, bezüglich deren natürlich die Frage ihrer Aechtheit immer in erſter Linie zu prüfen kommt, ſtammen freilich nicht ganz wenige von norwegiſchen Dichtern her, wie z. B. das Ynglíngatal des þjóðólfr von Hvin, die Hákonarmál des Eyvindr skáldaspillir u. dgl., oder von orkneyiſchen, wie z. B. die Jómsvíkíngadrápa des Biſchofs Bjarni Kolbeinsson, und bezüglich der Lieder, deren Dichter nicht genannt werden, wie zumal der

Eddalieder, wird erft noch für jeden einzelnen Fall unterfucht werden müffen, wann und wo jedes einzelne Lied gedichtet worden fein möge; aber auch die Lieder fremder Dichter wurden, foviel fich erkennen läfst, zumeift erft auf Island aufgezeichnet, und diejenigen wenigftens, welche nicht hinter dem Schluffe des 10. Jahrhunderts zurückliegen, find überdiefs ihrer weitaus überwiegenden Mehrzahl nach zugleich Erzeugniffe isländifcher Dichter, und zwar gleichviel, ob es fich dabei um Dichtungen geiftlichen oder weltlichen Inhaltes handle, und ob folche auf Island felbft oder etwa am Hofe irgend eines ausländifchen Fürften gedichtet wurden. Auf Island entftand denn auch jenes Compendium der Dichtkunft, welches wir die jüngere oder Snorra-Edda zu nennen pflegen, und deffen Hauptbeftandtheile in der That von Snorri Sturluson gefchrieben zu fein fcheinen, während die ihm angehängten grammatifchen und rhetorifchen Tractate theils von dem mehrfach genannten þóroddr Gamlason, theils von Snorri's Neffen, Ólafr hvítaskáld, oder von anderen unbekannten Verfaffern herrühren. — Bei fo mancherlei Schriften geiftlichen Inhalts, bei den geographifchen und computiftifchen Werken, und anderen änlichen Denkmälern, welche theils mehr vereinzelt auftreten, theils wenigftens infoferne keinen nationalen Charakter tragen, als fie, wenn auch in einheimifcher Sprache gefchrieben, doch nach Form und Inhalt wefentlich fremden Muftern nachgebildet find, will ich mich hier nicht weiter aufhalten; dagegen bedarf aber das Verhältnifs noch einer näheren Betrachtung, in welchem die isländifche Litteratur der freiftaatlichen Zeit zu der Litteratur des norwegifchen Stammlandes ftand. Da fällt nun zunächft auf, dafs man auf Island, als man anfieng fich ein zu litterarifchen Zwecken brauchbares Alphabet zu conftruiren, nach dem ausdrücklichen Zeugniffe þórodds das Beifpiel der Engländer fich zum Mufter nam, ohne der Norweger mit einem Worte zu gedenken; da man ficherlich eher nach dem Vorbilde des nächftverwandten und in den lebhafteften Verkehrsbeziehungen zu Island ftehenden norwegifchen Volkes gegriffen haben würde als zu dem der entfernteren Engländer, läfst fich aus diefer Thatfache fchliefsen, dafs zu Anfang des 12. Jahrhunderts in Norwegen eine einheimifche Schriftfprache fich noch keineswegs feftgeftellt hatte. In der That liegt denn auch nicht eine einzige Nachricht über irgend eine in Norwegen entftandene Aufzeichnung in der Landesfprache vor, wenn man von der ganz ifolirt ftehenden und in jeder Beziehung unglaubhaften Angabe des Mönches Theo-

dorich abfieht, dafs der hl. Ólaf »leges patria lingua conscribi fecit, juris et moderationis plenissimas, quæ hactenus a bonis omnibus et tenentur et venerantur«[1]). Dazu kommt, dafs eben diefer Mönch Theodorich, welcher in den Jahren 1177—88 fchrieb, zwar auf einen »catalogus regum norwagiensium«, und auf einige Aufzeichnungen über den hl. Ólaf fich beruft, die wohl nur legendarifchen, nicht eigentlich hiftorifchen Charakters gewefen fein mögen, im Uebrigen aber ausdrücklich erklärt, dafs vor ihm Niemand in Norwegen über die einheimifche Gefchichte gefchrieben habe[2]), während er zugleich ausdrücklich auf die Isländer als diejenigen fich beruft, welche in gefchichtlichen Dingen am Beften unterrichtet, und zumal auch in Fragen der Zeitrechnung am Verläfsigften feien[3]). Ganz ebenfo beruft fich nur wenige Jahre fpäter Saxo Grammaticus in der Vorrede zu feiner dänifchen Gefchichte auf die Arbeiten der Isländer über die Gefchichte des Nordens, und weifs andererfeits der Verfaffer des Breve chronicon Norvegiæ, welches ich mit S. Bugge auf den Infeln des Weftens und im 13. Jahrhundert, nur freilich erft gegen deffen Ende gefchrieben glaube[4]), in feiner Vorrede von keiner älteren lateinifchen Schrift über die norwegifche Königsgefchichte, während er doch isländifche Schriftwerke auch nach Bugge's forgfältig begründeten Ausführungen reichlich benützt hat. Nur einzelne Rechtsbücher, deren ältefte indeffen nicht über die erften Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts zurückzureichen fcheinen, einzelne Königsverzeichniffe, endlich einzelne Homilienbücher und fonftige Schriften geiftlichen Inhaltes fcheinen hiernach in Norwegen vorhanden gewefen zu fein als das 12. Jahrhundert fich zu feinem Ende neigte, und es begreift fich darum, dafs Isländer es waren, welchen die Behandlung der norwegifchen Gefchichte überlaffen

1) Theodor. mon., cap. 16; vgl. meine Abhandlung »die Entftehungszeit der älteren Gulaþíngslög«, in den Abhandlungen der bayer. Academie, I. Cl., XII. Bd., 3. Abth., S. 109—110.

2) Ang. O., cap. 20; ferner cap. 13 und 34.

3) Ebenda, Prolog. und cap. 1. Wenn Storm, Snorre Sturlassön's Historieskrivning, S. 20—1, und Aarböger, 1871, S. 424, gegen die Anname, þjóðrekr habe auch fchriftliche Aufzeichnungen der Isländer benützt, deffen widerholte Verficherung, nur aus mündlichen Berichten gefchöpft zu haben, geltend macht, fo überfieht er dabei, dafs eine fo buchftäbliche Auslegung jener Worte auch die Benützung der historia Normannorum des Wilhelm von Jumièges ausfchliefsen würde, die der Verfaffer doch ausdrücklich citirt.

4) Vgl. deffen Bemerkungen in den Aarböger, 1873, S. 1—49, welche mir auch durch Storm's Gegenbemerkungen, ebenda, S. 361—85, nicht widerlegt fcheinen.

blieb, und dafs fogar K. Sverrir einem isländifchen Mönch die Abfaffung feiner Lebensgefchichte übertrug. Dabei handelte es fich aber keineswegs blos um ein fpäteres Aufkommen der Schriftfprache in Norwegen, vielmehr um einen früheren Verfall der nationalen Geiftescultur dafelbft, welche in Island fich erhielt, ihre höchfte Blüthe erreichte und fchriftliche Aufzeichnung fand, während in Norwegen wenn auch nicht der Gefchmack an derfelben, fo doch deren felbftthätige Förderung längft erlofchen war. Schon im 11. Jahrhundert find es wefentlich nur isländifche Dichter, welche die Ehrenlieder für norwegifche Könige verfaffen, und wenn einzelne Fürften, wie z. B. K. Haraldr harðráði oder Rögnvaldr jarl auf den Orkneys († 1164) fich noch alterthümelnd mit der altüberlieferten Dichtkunft befchäftigen, fo find es isländifche Männer, welche ihnen dabei an die Hand gehen; an den isländifchen Lögmann Sturla þórðarson mufste fich andererfeits noch K. Magnús lagabætir wenden, wenn er feine und feines Vaters Lebensbefchreibung im alten Sagenftyle gefchrieben haben wollte. Nur zwei hervorragende Werke fcheinen von norwegifcher Hand in der Landesfprache gefchrieben worden zu fein, beide von ungenannten Verfaffern, die unter dem Namen des Anecdoton Sverreri regis bekannte Streitfchrift nämlich und der Königsfpiegel; im Uebrigen aber zeigen zahlreiche Ueberfetzungen oder Bearbeitungen deutfcher, franzöfifcher oder englifcher Romane und Sagen, welche feit der erften Hälfte des 13. Jahrhunderts auf Befehl norwegifcher Fürften oder doch zur Unterhaltung norwegifcher Lefer von isländifchen oder norwegifchen Verfaffern angefertigt wurden, dafs damals ein fremdländifcher Gefchmack den einheimifchen in Norwegen ziemlich vollftändig verdrängt hatte. Einzelne Ausnamen vorbehalten, find es nur die Isländer, welche ein felbftftändiges nordifches Geiftesleben vollkommen entwickelt und bis in die Zeit herab fich erhalten haben, in welcher durch die Berührung mit der Cultur des Südens und Weftens eine Schriftfprache und damit die Möglichkeit einer Litteratur für den Norden entftand; gerade in diefer Bedeutung Islands für die Erkenntnifs des nordifchen, und in weiterem Abftande auch des fchwedifchen und dänifchen Volksgeiftes der älteren Zeit ift das Moment zu erkennen, welches die Augen verwandter Völker von dem Zeitpunkte an auf die ferne Infel und deren Litteratur fich richten liefs, in welchem die Freude an dem eigenem Alterthume und an dem Studium deffelben neuerdings bei denfelben wider auflebte.

SCHLUSS.

§. 14. Der Uebergang Islands unter die norwegische Herrschaft.

Die Geschicke und Zustände des isländischen Freistaates sind im Bisherigen geschildert worden, soweit der enge Rahmen dieser Schrift deren Schilderung überhaupt zuliefs; es bleibt noch übrig, auf die Veränderungen einen Blick zu werfen, welche jene Zustände durch den Uebergang des Landes unter die norwegische Herrschaft erlitten, soferne diese Veränderungen möglicher Weise auch ihrerseits zu einer klareren Erkenntnifs der freistaatlichen Zeit verhelfen können.

Es wurde oben bereits bemerkt[1]), dafs die Republik Island durch eine vertragsweise Unterwerfung unter den König von Norwegen ihr Ende erreichte, und dafs diese Unterwerfung sich in mehreren Absätzen vollzog, soferne sich am Alldinge des Jahres 1262 zunächst nur die Nordländer sammt der überwiegenden Mehrzahl der Südländer unterwarfen, während am þverárþínge desselben Jahres die Gesammtheit der Westländer, im Jahre 1263 der Ueberrest der Südländer, endlich im Jahre 1264, und zwar in zwei Abtheilungen, auch noch das Ostland nachfolgte. Dafs über jenen ersten Unterwerfungsact sofort eine eigene Urkunde aufgenommen wurde, wird uns ausdrücklich gesagt[2]); bezüglich der späteren Acte dagegen wird uns nichts Aenliches berichtet und mufs demnach dahingestellt bleiben, ob auch gelegentlich ihrer das gleiche Verfahren beobachtet worden sei oder nicht: die Betrachtung der uns erhaltenen Docu-

1) Vgl. oben, S. 137—8.

2) Hákonar s. gamla, cap. 311, S. 114; Sturlúnga, X, cap. 26, S. 319.

mente dürfte indeffen zeigen, dafs jedenfalls nur der am Alldinge des Jahres 1262 verbriefte Vertrag uns unverloren vorliegt. Allerdings hat Jón Sigurðsson, welcher diefe Vertragsurkunde zum erften Male richtig erkannt, und auf Grund mehrfacher Hss. herausgegeben hat[1]), geglaubt in ein paar weiteren, unter fich nur fehr unbedeutend abweichenden Urkundenabfchriften auch noch Copieen der angeblichen Ausfertigungen von 1263 und 1264 zu finden, und diefelben unter diefer Bezeichnung zum Abdrucke gebracht[2]); allein diefe letztere Anname vermag ich nicht für begründet zu halten. Die Behauptung Munch's freilich, dafs unter dem »Hákon konúngr hinn kórónaði« diefer Urkunden darum K. Hákon Magnússon (1299—1319) verftanden werden müffe, weil nur er und nicht fein Grofsvater, K. Hákon gamli, den Beinamen des gekrönten zu führen pflegte, ift, fo zuverfichtlich fie auftritt[3]), von Jón Sigurðsson völlig genügend widerlegt worden; dagegen fcheint mir der Inhalt der Urkunden jede Möglichkeit auszufchliefsen, dafs diefelben unter Hákon gamli entftanden fein könnten. Widerholt wird in denfelben auf die »lögbók« hingewiefen; aber zur Zeit des Freiftaates hatte man auf Island zwar mehrfache Rechtsaufzeichnungen von mehr oder minder grofsem Anfehn, die allenfalls auch als lögbækr bezeichnet werden konnten[4]), dagegen kein einheitliches Rechtsbuch von legislativer Geltung, fodafs jene Verweifung nur auf die Jónsbók gehen kann, in welcher denn auch zum erften Male die Höhe der an den König zu entrichtenden Schatzung und Dingfteuer fixirt wurde, während die Rechtsbücher der freiftaatlichen Zeit von einer Schatzung noch Nichts gewufst, und die Beftimmung der Höhe

1) Diplom. island., I, nr. 152, S. 619—25. In Norges gamle Love, I, nr. 12, B. S. 461, ift das Stück nach der von Jón Sigurðsson unter A. abgedruckten Hs. gegeben; aber am Schluffe deffelben ift mit der Angabe, dafs die Hs. hier eine gröfsere Lücke habe, das Ende eines Documentes vom Jahre 1302 angehängt, welches wefentlich gleichlautend im Bde III von Norges gamle Love nr. 62, S. 145—6, und Bde I der Lovsamling for Island, S. 23—4, gedruckt fteht, und vorangeht, als nr. 12, A. bezeichnet, das im Diplom. island., I, nr. 156, S. 670—1, gedruckte Document. Diefe Vermifchung verfchiedener Urkunden, die unter fich gar Nichts gemein haben, hat bereits manche Verwirrung verfchuldet.

2) Diplom. island., I, nr. 153, S. 634—40, und nr. 156, S. 670—716. Ich verdanke den Befitz diefes Abdruckes, da das vierte Heft des Diplomatares noch nicht herausgegeben ift, der oft bewährten Güte Jón Sigurðsson's.

3) Norweg. Gefchichte, IV, 1, S. 368—9, Anm.; vgl. auch S. 444.

4) Z. B. Arfa þ., cap. 23, S. 228.

des þíngfararkaups der Uebereinkunft jedes einzelnen Goden mit seinen Dingleuten überlassen hatten[1]). Die Urkunden verlangen ferner, dass die »lögmenn ok sýslumenn« auf der Insel den Geschlechtern entnommen werden sollen, welche vor Alters (at forno) ihre Godorde aufgegeben haben. Nun gab es aber in den Jahren 1263—4 auf Island weder sýslumenn noch lögmenn; erst durch die Járnsíða kam für den Gesetzsprecher die norwegische Bezeichnung als lögmaðr anstatt der älteren isländischen Bezeichnung als lögsögumaðr auf, und erst vom Jahre 1277 ab konnte von mehreren lögmenn auf der Insel gesprochen werden, während bis dahin wie in der Zeit des Freistaates ein einziger Gesetzsprecher an deren Spitze gestanden war. Noch wichtiger ist, dass im Jahre 1263 oder 1264 unmöglich von Geschlechtern gesprochen werden konnte, die »vor Alters« ihre Godorde aufgegeben hatten, da ja die Oddaverjar, Síðumenn, Svínfellíngar, Hofsverjar erst in diesen Jahren selbst sich unterwarfen, und selbst von den Geschlechtern, welche ihre Herrschaften bereits früher abgetreten hatten, doch keine einzige diess vor dem Jahre 1235 gethan zu haben scheint, während es doch auch nicht angeht, jene Worte mit Jón Sigurðsson als einer fernen Zukunft in den Mund gelegt zu betrachten. Endlich ist auch nicht abzusehen, wie ein Document als auf dem Beschlusse alles Volks auf Island beruhend sich bezeichnen könnte, während doch zu der Zeit seiner Ausstellung, falls man diese in das Jahr 1263 setzen will, noch ein volles Landesviertel sich von der Unterwerfung unter den König ausgeschlossen hatte, und somit auch bei der Beschlussfassung unbetheiligt geblieben sein musste. Anderentheils ist auch der Einwand nicht begründet, dass die dem K. Hákon Magnússon ausgestellte Huldigungsurkunde bereits anderweitig vorhanden sei[2]), und darum nicht mit den hier fraglichen Urkunden identisch sein könne; das Document, auf welches man sich dabei beruft, ist nämlich gar kein Huldigungsinstrument, sondern nur eine Erklärung der isländischen Landsgemeinde über ihre Bereitwilligkeit, unter gewissen Bedingungen die Huldigung zu leisten, und neben einer derartigen Urkunde konnte demnach ganz wohl hinterher noch eine zweite ausgestellt werden, wenn es erst wirklich zur Huldigung gekommen war. So bleibt demnach als Stützpunkt für die von Jón Sigurðsson

1) Kgsbk, § 23, S. 44. Diess gegen eine Bemerkung Jón Sigurðsson's in seiner Schrift »Om Islands statsretlige Forhold«, S. 8, Anm. (1855).

2) Lovsamling I, S. 23—4; vgl. oben, S. 471, Anm. 1.

verfochtene Anname nur die Thatfache übrig, dafs die dem angeblichen Vertragsinftrumente von 1263 angehängte Eidesformel auf den Namen der beiden Könige Hákon und Magnús geftellt ift; aber gerade in diefem Punkte tritt die Eidesformel mit der Urkunde felbft in Widerfpruch, welche letztere ausfchliefslich K. Hákon nennt, nnd überdiefs fteht diefe Formel nur hinter den Abfchriften des Huldigungsbriefes, welche Jón Sigurðsson dem Jahre 1263, nicht hinter denen, welche er dem Jahre 1264 zuweift, und bildet gerade diefer Punkt zwifchen beiden im Grunde das einzige Unterfcheidungsmerkmal. Nach allem Dem dürften die den Jahren 1263 und 1264 zugewiefenen Urkunden unter fich identifch fein, und den Huldigungsbrief enthalten, welchen die Isländer im Jahre 1302 dem K. Hákon Magnússon ausftellten; die auf K. Hákon und K. Magnús lautende Eidesformel aber, welche einigen Abfchriften angehängt ift, dürfte lediglich irrthümlich aus dem Vertragsinftrumente von 1262 herübergenommen worden fein, was um fo leichter gefchehen konnte, weil man auf Island wirklich fchon frühzeitig jene fpätere Urkunde als »gamli sáttmáli« bezeichnet und auf K. Hákon gamli und die Unterwerfung von 1262 bezogen hatte.

Kommt hiernach für unferen Zweck lediglich das Vertragsinftrument des Jahres 1262 in Betracht, fo kann es keine Schwierigkeiten haben, aus ihm die Bedingungen zu ermitteln, unter welchen die Unterwerfung erfolgte[1]; nur find freilich dabei die Worte der Urkunde ebenfogut in dem belehrend, was fie nicht fagen, als in dem was fie fagen. Nicht mit einem Worte erwähnt die Urkunde den Uebergang der Staatsgewalt auf den norwegifchen König, welcher doch nach unferer Anfchauung als das Wichtigfte bei der Sache erfcheinen mufste; das war eben ein Punkt, welcher durch die Uebertragung der einzelnen Godorde in des Königs Hand zwifchen diefem und den einzelnen Goden bereits abgemacht war, und bezüglich deffen das Volk als folches lediglich gar Nichts mitzureden hatte, wiewohl derfelbe thatfächlich dasfelbe recht fehr nahe berührte, foferne, feitdem alle Godorde in einer einzigen Hand vereinigt waren, von einer Wahl des Goden, an welchen jeder Einzelne fich anfchliefsen wollte, fchlechterdings nicht mehr die Rede fein konnte. Nur die Unterthanenpflicht wird vielmehr dadurch übernommen, dafs das Volk in die Ueberantwortung von Land und

1) Vgl. den Abdruck, A, im Diplom. island., I, S. 620.

Leuten an den König willigt, und zugleich die Verpflichtung zur Entrichtung einer beftimmten Schatzung eingeht; die erftere Willigung entfpricht allenfalls der Huldigung, welche dem Goden fchon vordem beim Antritte feiner Würde geleiftet worden war[1], die letztere aber mochte wenigftens theilweife an das ältere þíngfararkaup angeknüpft haben, wiewohl es fchwer ift über diefen Punkt ins Klare zu kommen. Von den drei in Frage kommenden Hss. unferer Urkunde fetzt nämlich die eine den Betrag der Schatzung auf 20 Ellen, während die beiden anderen ihn nur auf 8 Ellen anfchlagen, hier wie dort für jeden dingfteuerpflichtigen Mann; da die Jónsbók neben 10 Ellen skattr noch weitere 10 Ellen als þíngfararkaup zahlen läfst[2], entfpricht die erftere Lesart der fpäteren Leiftung, wenn wir deren beide Hälften uns zufammengefafst denken, wogegen die zweite höchftens deren einer Hälfte annähernd entfprechen würde. Auffällig ift, dafs in dem Vertrage nicht von der Uebername der Verpflichtung zum Zahlen eines þegngildi die Rede ift, während doch Grönland bereits im Jahre 1261 neben der Schatzung auch diefe Leiftung übernemen mufste[3]. Mag fein, dafs man den Isländern nicht zuviel auf einmal zuzumuthen wagte, und darum mit diefer Forderung lieber erft fpäter herausrückte; gewifs ift jedenfalls, dafs das þegngildi auf der Infel erft im Jahre 1271 gelegentlich der Einführung der Járnsíða aufgebracht wurde[4], und wenn die Annalen der Laurentius saga und einige jüngere Annalenhss. diefe Thatfache bereits dem Jahre 1269 oder gar 1267 zuweifen[5], fo hängt diefs augenfcheinlich mit einer falfchen Datirung diefes ganzen Gefetzgebungswerkes zufammen. Diefer ihrer Unterwerfung gegenüber bedingen fich aber die Isländer gewiffe Zugeftändniffe als Gegenleiftung des Königs aus, und zwar verlangen fie einerfeits, dafs der König fie bei innerem Frieden und dem Genuffe ihrer einheimifchen Gefetzgebung erhalte, dann auch den Schutz des Landes gegen äufsere Feinde überneme, andererfeits aber auch, dafs er die befonderen Privilegien beftätige und in beftimmten Punkten ver-

1) Vgl. oben, S. 204, Anm. 6, dann S. 133, Anm. 4—6.

2) Þegnsk, § 1; vgl. oben, S. 208, wo übrigens im Texte bei Anm. 2 durch einen Schreibfehler die halbe Unze gleich 6 Ellen, ftatt 3 Ellen vaðmál gefetzt ift.

3) Hákonar s. gamla, cap. 311, S. 111—12.

4) Árna bps s., cap. 9, S. 688—89; Annálar, h. a.

5) Laurentius bps. s., cap. 3, S. 791; Annálar, a. 1269.

mehre, deren die Isländer bisher bei ihren Reisen nach Norwegen genossen hatten; insbesondere sollten die Landgelder (landaurar) wegfallen, welche die Isländer seit alter Zeit beim Besuche von Norwegen hatten entrichten müssen[1], und sollte der Anspruch auf in Norwegen anfallende Erbschaften fortan unverjährbar sein, während er bisher binnen dreier Jahre verjährt war. Auch ein vielbestrittenes Handelsprivileg bedangen sich die Isländer aus, wenn auch vorläufig nur für 2 Jahre, nach deren Ablauf eine neue Vereinbarung getroffen werden sollte, nämlich die Absendung von 6 Schiffen aus Norwegen nach Island in jedem Jahre. Man hat angenommen, dafs diese Bestimmung, welche ohne alle zeitliche Beschränkung auch noch in Documenten aus den Jahren 1302, 1319, ja sogar noch aus dem Jahre 1496 widerkehrt[2], dahin abzielte dem Könige eine Haftung für die jährliche Ausfahrt von mindestens 6 norwegischen Kauffchiffen nach der Insel aufzuerlegen, und daraus auf das Verkommen des Handels der Insel in der fraglichen Zeit schliefsen wollen[3]; indessen habe ich schon anderwärts nachzuweisen gesucht[4], dafs in derselben nur ein begrenzter Verzicht des Königs auf das ihm unzweifelhaft zustehende Recht zu erkennen sei, den Verkehr mit dem Auslande oder auch die Ausfuhr bestimmter Waaren aus seinem Reiche zu verbieten, und ich glaube an dieser Deutung auch jetzt noch festhalten zu müssen, wenn ich auch gerne zugebe, dafs man in späteren Jahren, nämlich in der Zeit des königlichen Monopolhandels auf der Insel, jene Bestimmung in dem alten Unterwerfungsvertrage im ersteren Sinne aufgefafst und geltend gemacht habe. Auch von dem Jarle ist in der Urkunde die Rede, welchen der König über die Insel gesetzt hatte, und zwar erklären die Bauern, denselben über sich haben zu wollen, solange er ihnen den Frieden und dem Könige die Treue halte; die Bestimmung scheint hiernach mehr im Interesse Gizurs als in dem des Landes eingesetzt, und eher als ein Zugeständnifs der Bauern denn als eine vom König ihnen verwilligte Wohlthat betrachtet worden zu sein, während sie die Mittelstellung des Jarles zwischen König und Volk sehr richtig

1) Vgl. oben, S. 26, Anm. 3, und S. 197, Anm. 4.

2) Lovsamling for Island, I, S. 23—24, dann 32—33; Diplom. island., I, nr. 153, S. 635, und nr. 156, S. 670; Safn til sögu Íslands, II, S. 188.

3) So noch Munch, IV, 1, S. 370—1.

4) In den Ný fèlagsrit, Bd. XXII, S. 101—14 (1862).

bezeichnet. Die Urkunde fchliefst endlich mit einer Claufel, welche einerfeits die aus dem Vertrage erwachfenden Rechte und Verbindlichkeiten auf die Erben der contrahirenden Theile erftreckt, andererfeits aber die Bauern für fich und ihre Nachkommen von aller Treuepflicht gegen den König für den Fall losgezählt erklärt, da er felber oder feine Nachkommen den Vertrag brechen würden, — einer Claufel alfo, wie fie in den alten Handfeften allerwärts ganz gewöhnlich war. Auffällig ift, dafs in der Urkunde der Forderung nicht gedacht wird, dafs alle Aemter auf der Infel nur mit Leuten einheimifcher Abkunft und mit Angehörigen der alten Godengefchlechter befetzt werden follten, während doch die fpäteren Huldigungsbriefe diefelbe enthalten, und das Huldigungserbieten von 1302 diefes Zugeftändnifs ausdrücklich als gelegentlich der Unterwerfung der Infel gemacht bezeichnet. Indeffen lag doch diefer Punkt zunächft mehr im Intereffe der betreffenden Häuptlingsgefchlechter als im Intereffe des isländifchen Volkes, und mochte demnach Anfangs den Abmachungen jedes einzelnen Haufes mit dem Könige überlaffen bleiben, während fich dann hinterher ergab, dafs das Volk auch feinerfeits fchlecht dabei fahre, wenn der König ausländifche Beamte über dasfelbe fetzte; auf folche Privatabkommen mag es fich denn auch beziehen, wenn fpäter von Verpflichtungen die Rede ift, welche der König in diefer Beziehung bei der erften Unterwerfung der Infel eingegangen fei. Auch in diefer Richtung zeigt fich fomit recht deutlich, dafs man bei der Abfaffung des Unterwerfungsvertrages fehr forgfältig zwifchen den Abmachungen des Königs mit den einzelnen Häuptlingen, durch welche die Regierungsgewalt der letzteren auf den erfteren übertragen wurde, und zwifchen der Uebereinkunft des Königs mit dem Volke unterfchied, durch welche diefes den durch jene erfteren Verträge begründeten Zuftand anerkannte, für den Fortbeftand feiner hergebrachten Rechte den geänderten Verhältniffen gegenüber fich Garantieen zu verfchaffen fuchte, einzelne Verbefferungen feines Rechtes fich ausbedang, dafür aber auch der Schatzung fich unterwarf, auf welche der König als auf ein fichtbares Zeichen der Unterthänigkeit einen entfcheidenden Werth legte. Das Volk mochte beim Vertragsabfchluffe kein übertriebenes Opfer zu bringen glauben, da die wenig drückende Schatzung als durch die gewährten Privilegien und zumal durch die in Ausficht ftehende endliche Widerherftellung des inneren Friedens reichlich aufgewogen gelten durfte; die regierenden Familien dagegen mufsten zwar allerdings fchwerere Opfer

bringen, aber einerseits war wohl von ihnen nicht ein völliges Aufgeben ihrer bevorzugten Stellung, sondern nur eine Mediatisirung in's Auge gefaſst, und andererseits die Unterwerfung unter den König für alle unvermeidlich geworden, sowie dieselbe erst von einigen unter ihnen als ein Mittel gewählt worden war, um sich im Kampfe mit gefährlichen Nebenbuhlern die bedeutsame Unterstützung des Königs zu sichern. Männern wie Snorri Sturluson und Sturla Sighvatsson, þórðr kakali und þorgils skarði mochte eine Stellung vorgeschwebt haben, wie sie die Jarle der Orkneys oder die kleinen Könige der Hebriden wirklich einnamen, und Gizurr þorvaldsson mochte glauben, mit dem Jarlsnamen eine solche wirklich errungen zu haben, während die Häupter anderer Godenfamilien sich wenigstens auf eine änliche Stellung Hoffnung gemacht haben dürften, wie sie in anderen Landen den Grafen und Baronen zukam. Aber freilich zeigte sich bald, daſs die Häuptlinge sowohl als das Volk im Ganzen in ihrer Speculation sich gründlich getäuscht hatten. Gizurr þorvaldsson, welcher bereits am 12. Januar des Jahres 1268 starb, war wie der erste so auch der letzte Jarl der Insel, obwohl das Dienstmannenrecht des K. Magnús lagabætir noch der Möglichkeit gedenkt, daſs der König etwa einmal belieben sollte einen solchen über die Insel zu setzen[1]), und kein isländisches Geschlecht hat somit jemals eine änliche Stellung errungen, wie sie das Haus der Orkneyínga jarlar in den Westlanden Jahrhunderte hindurch behauptete. Als königliche Beamte wurden vielfach Norweger nach der Insel hinübergeschickt, wie etwa Eindriði böggull (1271, 1277), Loðinn leppr (1280—81), Ólafr stallari Ragneiðarson (1287—88), und seit dem Jahre 1301 finden sich solche sogar als lögmenn auf der Insel verwendet[2]); aber auch dann, wenn solche Bedienstungen geborenen Isländern übertragen wurden, was allerdings zunächst noch die Regel bildete, blieben wenigstens die Ansprüche der alten Godengeschlechter vollkommen unberücksichtigt, sodaſs keines von diesen irgend welche bevorzugte Stellung im Lande sich zu erringen vermochte. Das Land im Ganzen sah sich ferner, nachdem in den Jahren 1271—73 die Anname der Járnsíða, und im Jahre 1281 die

1) Hirðskrá, §. 15.

2) Ueber die Angaben einzelner Annalen, wonach Loðinn af Bakka schon im Jahre 1279 als lögmann nach Island geschickt worden wäre, vgl. Jón Sigurðsson im Safn til sögu Íslands, II, S. 4—5, Anm. 2.

Anname der Jónsbók durchgefetzt worden war, einer Gefetzgebung unterworfen, welche wefentlich nach norwegifchen Vorlagen gearbeitet, und in der Hauptfache mit dem gemeinen Landrechte Norwegens gleichlautend war, fodafs isländifche Annalen mit Recht zu dem Jahre 1270 die Ankunft des norwegifchen Gefetzes in Island verzeichnen konnten. Ein formeller Bruch des eingegangenen Vertrages kann in der Einführung diefer Gefetzbücher, an welche fich noch das im Jahre 1275 auf Vorfchlag B. Árni þorláksson's angenommene neuere Chriftenrecht anreihte, allerdings nicht gefehen werden, da diefelbe mit Zuftimmung der gefetzgebenden Verfammlung am Alldinge erfolgte; aber dem Geifte des Unterwerfungsvertrages widerfprach fie immerhin, foferne durch fie die vollftändige Befeitigung der alten Landesverfaffung auch formell ausgefprochen war. Auch die gehoffte Ruhe im Lande war nicht erreicht worden, da zwar die Kämpfe, welche die Eiferfucht der Haukdælir und Sturlúngar, der Oddaverjar, Skagfirðingar und Hofsverjar veranlafst hatte, jetzt wegfielen, aber dafür der Streit der Kirche mit der Staatsgewalt feit dem Jahre 1269 wider heftiger als je entbrannte, und durch den im Jahre 1297 zu Ögvaldsnes gefchloffenen Vergleich nur halbwegs erledigt wurde. Dazu kam, dafs im Jahre 1286 ein Heeresaufgebot nach Island ergieng, welchem Folge zu leiften die Isländer weder auf Grund des Unterwerfungsvertrages, noch auch auf Grund der fpäteren Gefetzgebung verpflichtet waren, und dafs auch fonft der König oft genug fich erlaubte, isländifche Männer zu fich nach Norwegen zu berufen, wenn ihm deren Anwefenheit dafelbft bequem, oder deren Aufenthalt in ihrer Heimat unbequem fchien. Gelegentlich der an K. Hákon Magnússon zu leiftenden Huldigung tratt die Unzufriedenheit des Landes fehr offen zu Tage. Die Befchwerden wegen der nicht gehörigen Beobachtung des Unterwerfungsvertrages wurden ausdrücklich formulirt, und nur gegen deren Abftellung wollte man fich zur Huldigung verftehen; als diefe im Jahre 1302 endlich erfolgte, erfolgte fie doch nur bedingnifsweife, und noch eine Reihe von Jahren hindurch herrfchte folche Unordnung auf der Infel, dafs ein Abgefandter des Königs einmal nahezu an offener Dingftätte im Skagafjörðr erfchlagen worden wäre (1305), dafs felbft das Allding eine Zeit lang nicht von allen Landesvierteln befucht wurde[1]), und dafs im Jahre 1306 an einem

1) Munch, IV, 2, S. 363 und 366, wozu aber Jón Sigurðsson, im Safn, II, S, 53—4 zu vergleichen ift.

anderen Orte eine Wahrung der Landesrechte beschlossen wurde[1]). Wenig später gab den Nordländern die widerholte Besetzung ihres Bisthumes mit norwegischen Klerikern, und die Gewaltsamkeit mit welcher diese fremden Bischöfe in die einheimischen Gewohnheiten eingriffen, zu einer bitteren Beschwerdeschrift Veranlassung[2]); aber wenn zwar auch noch gelegentlich der im Jahre 1319 zu leistenden Huldigung änliche Schwierigkeiten gemacht wurden, so gewöhnte man sich doch allmälig an die neue Ordnung der Dinge, und fügte sich. Bald gesellte sich zu der politischen Calamität noch eine ökonomische hinzu. Von Alters her hatten die norwegischen Könige ganz ebenso wie die isländischen Goden das Recht beansprucht, den Handelsverkehr ihres Reiches mit dem Auslande nach eigenem Gutdünken zu regeln, und hatten dieselben speciell den Handel mit den Finnen geradezu in ihrer eigenen Hand monopolisirt[3]). Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts bereits wird nun zunächst den deutschen Kaufleuten gegenüber dieses letztere Recht dahin ausgedehnt, dass diese, wenn auch im übrigen Reiche zum Handel berechtigt, doch nicht »ultra Bergas versus partes boreales« fahren sollten[4]); königliche Verordnungen aber dehnen das gleiche Verbot allen ausländischen Kaufleuten gegenüber auch noch auf die sämmtlichen Schatzlande des Königs, und insbesondere auf Island aus[5]). Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts erscheinen diese Schatzlande vollends als »zu des Königs Kammer« gelegt, und wenn es von jetzt ab öfter vorkommt (zuerst im Jahre 1354), dass die Einkünfte Islands geradezu auf bestimmte Frist an einen königlichen Statthalter verpachtet wurden, so sehen wir andererseits von jetzt ab auch den Handel dahin zu Gunsten des Königs geschlossen[6]). Nur mit besonderer königlicher Bewilligung durften fortan isländische wie ausländische Kaufleute den Handel nach Island betreiben, und durch die Entrichtung einer besonderen Abgabe (sekkjagjöld), sowie dadurch, dass dem Könige ein gewisser Theil des Schiffsraumes zur Verfügung gestellt wurde, musste diese Bewilligung erkauft werden;

---

1) Vgl. die Árnesíngaskrá, im Safn, II, S. 168—9.

2) Siehe dieselbe bei Finn Johannæus, II, S. 166—8.

3) Vgl. oben, S. 197—8.

4) Diplom. norveg., V, nr. 23, S. 23—4; nr. 48, S. 47—8 (1294, 1305).

5) Norges gamle Love, III, nr. 53, S. 134, und nr. 83, S. 170 (1302, 1348).

6) Vgl. hierüber meine Erörterungen in den Ný félagsrit, Bd. XXII, S. 115—35.

